



Amt für Raumentwicklung Graubünden
Uffizi per il svilup dal territori dal chantun Grischun
Ufficio per lo sviluppo del territorio dei Grigioni

Kantonaler Richtplan Graubünden

Piano direttore cantonale dei Grigioni

Richtplananpassung in den Bereichen Raumordnungspolitik und Siedlung

**Adeguamento del piano direttore nelle sezioni
“politica d’assetto del territorio” e “insediamento”**

Mitwirkungsbericht zur öffentlichen Auflage

(11. November 2016 - 16. Februar 2017)

Rapporto di partecipazione a seguito dell’esposizione pubblica

(11 Novembre 2016 - 16. Febbraio 2017)

20. März 2018 / 20 Marzo 2018

Inhalt

Gesamtüberblick Mitwirkung	5
Rückblick öffentliche Auflage	5
Auswertung Stellungnahmen und Anträge	5
Wichtigste Anpassungen	5
Ausführungen zu wichtigen Themenbereichen	6
A) Koordination Regional- und Ortsplanung nach Erlass Richtplan	6
B) Fristen Regional- und Ortsplanungsrevisionen	7
C) Raumkonzept Graubünden / Zentrenstruktur	7
D) Spielraum der Gemeinden bei Veränderungen des Siedlungsgebiets	8
E) Mindestanforderungen betr. ÖV-Erschliessung bei WMZ-Einzonungen	9
F) Mindestdichten bei Ein- und Umzonungen von WMZ	10
G) Umgang mit Gemeinden mit rückläufiger Bevölkerungsentwicklung	10
H) BFS-Szenario / Bevölkerungsperspektive Graubünden	11
I) Methode zur Ermittlung der Kapazitätsreserve / Gemeinde-Datenblatt	12
J) Ausgleich planungsbedingter Vor- und Nachteile	13
K) Baulandmobilisierung	14
L) Erlass von Planungszone bezüglich potenzieller Auszonungsflächen	14
Riepilogo complessivo sulla partecipazione	16
Sguardo retrospettivo sull'esposizione pubblica	16
Valutazione delle prese di posizione e delle richieste	16
Adeguamenti di maggiore importanza	16
Argomentazioni sulle principali aree tematiche	17
A) Coordinamento pianificazione regionale e locale dopo l'emanazione del piano direttore	17
B) Termini per le revisioni delle pianificazioni regionali e locali	18
C) Progetto territoriale dei Grigioni / Struttura dei centri	18
D) Autonomia dei comuni sulle modifiche dell'area di insediamento	19
E) Requisiti minimi riguardo i collegamenti TP negli azzonamenti RMC	20
F) Densità minime negli azzonamenti e nei cambi di destinazione delle RMC	21
G) Approccio nei comuni con decremento demografico	21
H) Scenario UST / Prospettiva sulla popolazione dei Grigioni	22
I) Metodo di calcolo della riserva di capacità / Scheda tecnica comunale	23
J) Compensazione di vantaggi e svantaggi derivanti dalla pianificazione	24
K) Promozione della disponibilità dei terreni edificabili	25
L) Emanazione di zone di pianificazione per potenziali superfici di dezonamento	25

Anträge Bundesamt für Raumentwicklung (Ergebnis Vorprüfung)	27
Anträge öffentliche Auflage	33
Raumordnungspolitik	33
Revision KRG	35
Richtplänenwurf	35
Bemerkungen betreffend Ressourcen bei Kanton, Gemeinden und Planungsbüros	46
Kapitel 2: Raumordnungspolitik	47
Kapitel 2.2.1	47
Wahl des BFS Szenario	47
Bevölkerungsperspektive Graubünden	50
Weitere Anträge zu Kapitel 2.2.1	52
Kapitel 2.2.2 (Ziele Verteilung der Bevölkerung und Beschäftigte)	54
Kapitel 2.3 (Raumkonzept Graubünden)	59
A. Ausgangslage	59
B. Ziele und Leitsätze	66
C. Handlungsanweisungen	68
D. Erläuterungen	78
Kapitel 2.4 (Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen)	78
Kapitel 5: Siedlung	83
Allgemeines zum Richtplankapitel «Siedlungsstrategie» (Kap. 5.1)	83
Kapitel 5.1.1 (Zentrenstruktur)	84
A. Ausgangslage	85
B. Ziele und Leitsätze	86
C. Handlungsanweisungen	89
D. Erläuterungen	89
E. Objekte	90
Kapitel 5.1.2 (Siedlungsentwicklung nach innen und Abstimmung Verkehr)	95
A. Ausgangslage	95
B. Ziele und Leitsätze	100
C. Handlungsanweisungen	108
D. Erläuterungen	120
5.1.3 Gestaltung und Baukultur	122
A. Ausgangslage	122
B. Ziele und Leitsätze	125
C. Handlungsanweisungen	128

D Erläuterungen	129	Aufgaben der Regionen und Gemeinden (E)	259
Allgemeines zum Richtplankapitel «Siedlungsgebiet und Bauzonen» (Kap. 5.2)	131	Gemeinde-Datenblatt	260
Kapitel 5.2.1 (Siedlungsgebiet)	131	Methodik und Anwendung Gemeinde-Datenblatt	260
A. Ausgangslage	131	Gemeindespezifische Anträge	273
B. Ziele und Leitsätze	135	Regions-Datenblatt	285
C. Handlungsanweisungen	143	Plausibilität Ergebnisse in der Region	285
Kapitel 5.2.2 (Wohn-, Misch- und Zentrumszonen WMZ)	147	Regionen: Festlegung Siedlungsgebiet (Zwischenergebnis)	285
A. Ausgangslage	147	Vorgehen und Kriterien (siehe Dokumentation)	285
B. Ziele und Leitsätze	151	Bemerkungen zur Karte Festlegung Siedlungsgebiet	286
C. Handlungsanweisungen	174		
D. Erläuterungen	193		
E. Objekte	197		
Kapitel 5.2.3 (Arbeitsgebiete)	204		
A. Ausgangslage	204		
B. Ziele und Leitsätze	208		
C. Handlungsanweisungen (generell)	215		
D. Erläuterungen	222		
E. Objekte	223		
Kapitel 5.2.4 (Gebiete für Einkaufsnutzungen)	237		
A. Ausgangslage	237		
B. Ziele und Leitsätze	238		
C. Handlungsanweisungen	239		
Kapitel 5.2.5 (Gebiete für touristische Beherbergung)	241		
A. Ausgangslage	241		
B. Ziele und Leitsätze	243		
C. Handlungsanweisungen	248		
D. Erläuterungen	251		
Kapitel 5.2.6 (Gebiete mit öffentlichem Nutzungscharakter ZöBA)	252		
A. Ausgangslage	252		
B. Ziele und Leitsätze	254		
C. Handlungsanweisungen	255		
Erläuternder Bericht zur Richtplananpassung	258		
Allgemeine Bemerkungen	258		
Einführung (A)	258		
Festlegungen Kantonalen Richtplan (C)	258		
Bemerkungen zu Grundlagen Kanton (D)	259		

Gesamtüberblick Mitwirkung

Rückblick öffentliche Auflage

Der Entwurf des kantonalen Richtplans lag vom 11. November 2016 bis zum 16. Februar 2017 öffentlich auf. Mit der öffentlichen Auflage und Vernehmlassung wurden die Information und Mitwirkung der Bevölkerung gemäss Art. 4 RPG und Art. 7 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) gewährleistet. Die 112 Gemeinden und 11 Regionen des Kantons wurden vom Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE-GR) zu einer Stellungnahme eingeladen. Im Weiteren wurden auch die Nachbarkantone und Nachbarregionen, die politischen Parteien des Kantons sowie verschiedene Verbände und Organisationen begrüsst.

Insgesamt sind 135 Stellungnahmen eingegangen (92 Gemeinden; 11 Regionen; 2 Nachbarkantone; 5 Parteien; 9 Verbände und Organisationen; 8 kantonale Fachstellen; 2 benachbarte ausländische Regionen; 6 Privatpersonen). Das Bundesamt für Raumentwicklung hat seinen Vorprüfungsbericht am 8. Juni 2017 zugestellt.

Auswertung Stellungnahmen und Anträge

Die 135 Stellungnahmen zum Richtplanentwurf enthalten insgesamt weit über 2000 Anträge. Gleich lautende Anträge – d.h. solche mit identischem oder nahezu identischem Wortlaut – wurden unter Angabe aller Antragsteller zusammengefasst. Die Zahl der Anträge reduzierte sich dadurch auf rund 1300.

Die einzelnen Anträge wurden durch das ARE-GR thematisch gruppiert und beantwortet. Da sich ein Grossteil der Anträge auf einige wenige Themenbereiche beziehen, wurden diese nicht einzeln, sondern im Abschnitt «Ausführungen zu wichtigen Themenbereichen» gesamtheitlich beantwortet. Bei den Anträgen in der Auswertungstabelle wird jeweils auf den entsprechenden Themenbereich verwiesen. Allgemeine Feststellungen und Bemerkungen der Antragsteller werden in der Regel ohne weitere Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Wichtigste Anpassungen

Im Rahmen der öffentlichen Auflage fand eine engagierte Auseinandersetzung mit dem kantonalen Richtplan statt. Dies zeugt davon, dass der Richtplan als wichtiges Instrument für die Steuerung der künftigen Siedlungsentwicklung wahrgenommen wird. Die Mitwirkung wurde auch zum Anlass genommen, politische Forderungen zu stellen, beispielsweise im Zusammenhang mit Fragen zur Gemeindeautonomie oder der wirtschaftlichen und demographischen Situation im ländlichen Raum.

Gestützt auf die vielen Beiträge konnte der kantonale Richtplan kritisch überprüft und präzisiert werden. Die Verständlichkeit des Richtplans konnte verbessert werden und es wurden wichtige inhaltliche Anpassungen vorgenommen:

- Die entscheidenden Elemente des Raumkonzepts Graubünden werden im Richtplan behördenverbindlich verankert. Die Handlungsräume mit ihren wichtigen Stossrichtungen sind neu im Richtplan beschrieben (siehe Antrag II, ARE-CH).
- Zur Schaffung der grösstmöglichen Spielräume schöpft der Kanton Graubünden die gesetzlich mögliche Maximalvariante aus (siehe Art. 5a Abs. 2 RPV) und legt, wie verschiedentlich gefordert, das Bevölkerungsszenario «hoch» des BFS¹ als Grundlage für den Richtplan fest. Die Bevölkerungsperspektive Graubünden sowie die Datenblätter werden dahingehend überarbeitet und aktualisiert (siehe Abschnitt H).
- Die Aussage, wonach der Bevölkerungsrückgang im ländlichen Raum «hingenommen» werden muss, wird ersatzlos gestrichen (siehe Abschnitt G).
- Der Umfang des Siedlungsgebiets im Kanton Graubünden wird quantitativ festgelegt und behördenverbindlich verankert (siehe Antrag X, ARE-CH).

¹ BFS-Szenarien 2015-2045; publiziert im Mai 2016.

- Die Themen «Ausgleich planungsbedingter Vor- und Nachteile» und «Baulandmobilisierung», die Gegenstand der parallel laufenden KRG-Revision bilden, werden im Richtplan soweit wie möglich konkretisiert (siehe Abschnitt J).
- Den Gemeinden wird ein Spielraum für Erweiterungen des Siedlungsgebiets von einem Hektar pro Planungsperiode gewährt. Ergänzend sind auch innerkommunale Bauzonenverlagerungen bis zu einem Hektar ohne Richtplaneintrag möglich (siehe Abschnitt D).
- Die Mindestanforderungen an die ÖV-Erschliessungen im Zusammenhang mit Einzonungen werden verfeinert und im touristischen Raum angepasst. Dem Langsamverkehrsnetz wird eine stärkere Bedeutung zugemessen (siehe Abschnitt E).
- Der Leitsatz betreffend Ausrichtung der kommunalen Bauzonenkapazität auf den Bedarf wird mit der Aussage ergänzt, dass auch Gemeinden mit stagnierender oder abnehmender Bevölkerungszahl eine angemessene Reserve an unüberbauter Bauzonenfläche zugestanden wird (siehe Abschnitt G).
- Die Handlungsanweisungen betreffend Standorte für Beherbergungsbetriebe werden erweitert und präzisiert (siehe Antrag XXIII, ARE-CH).
- Es werden Leitsätze betreffend die Förderung der Hotellerie sowie die Verbesserung der Auslastung von Zweitwohnungen in den Richtplan aufgenommen (siehe Antrag XXII, ARE-CH).
- Im Gemeinde-Datenblatt werden die zur Ermittlung der Auslastung der WMZ-Bauzonen eingesetzten Parameterwerte teilweise angepasst. Auf die besondere Situation in heterogenen Fusionsgemeinden wie Ilanz und Cazis wird bei der Berechnung Rücksicht genommen (siehe Abschnitt I).

Ausführungen zu wichtigen Themenbereichen

A) Koordination Regional- und Ortsplanung nach Erlass Richtplan

Regionen und Gemeinden sind angehalten, ihre Regional- bzw. Ortsplanung nach Erlass des kantonalen Richtplans Siedlung innerhalb vorgegebener Fristen an die neuen Bestimmungen des RPG anzupassen. Die Arbeiten auf Stufe Region und Gemeinde erfolgen dabei parallel. Die Koordination von Regional- und Ortsplanung hat im Rahmen der Mitwirkung zu Diskussionen Anlass gegeben. Es sind verschiedene Anträge und Vorschläge sind in diesem Zusammenhang eingegangen (beispielsweise Nr. 179 und 183). Diese werden nachfolgend gesamtheitlich beantwortet.

Mit der im Jahr 2016 in Kraft getretenen Gebietsreform wurden einfachere und effizientere Strukturen im Kanton Graubünden geschaffen. Als Entscheidungsplattform der Region fungiert neu die Präsidentenkonferenz. Dies ermöglicht, dass die Anliegen der Gemeinden stärker als bisher auf regionaler Ebene berücksichtigt werden. Diese neue Organisationsstruktur begünstigt die parallele Bearbeitung des regionalen Raumkonzepts und der kommunalen räumlichen Leitbilder. Bei der gleichzeitigen Erarbeitung stehen das regionale Raumkonzept und die kommunalen räumlichen Leitbilder in einer Wechselwirkung zueinander, was die Nutzung von Synergien begünstigt und den Prozess gegenüber einer teilweise geforderten zeitlich gestaffelten Erarbeitung beschleunigt. Vor diesem Hintergrund liegt es im Interesse der Gemeinden, ihre strategische Ausrichtung in punkto Siedlungsentwicklung rasch zu bestimmen, um diesbezügliche Vorstellungen in die regionale Ebene einfließen zu lassen. Die Erarbeitung des regionalen Raumkonzepts ermöglicht es somit auch, die Ausrichtungen und Entwicklungsvorstellungen der einzelnen Gemeinden aufeinander abzustimmen, was auch den Anforderungen gemäss Art. 15 Abs. 3 RPG entspricht (Lage und Grösse der Bauzonen sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen; dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu befolgen).

Einige (Teil-)Regionen haben in jüngerer Vergangenheit Konzepte und Richtpläne vorgelegt, welche viele der Anforderungen an ein regionales Raumkonzept bereits erfüllen. Der Stand der bisherigen Arbeiten der Regionen ist Ausgangspunkt für die

Erstellung bzw. die Anpassung des regionalen Raumkonzepts. Das ARE-GR wird mit den Regionen auf bilateralem Weg eine Auslegeordnung vornehmen und den regions-spezifischen Handlungsbedarf eruieren. Darauf aufbauend werden das regionale Raumkonzept und der Richtplan durch die Regionen zu erarbeiten bzw. anzupassen sein. Der Kanton legt die Mindestanforderungen und Prüfkriterien an das regionale Raumkonzept sowie an die regionalen Richtpläne im Rahmen einer Arbeitshilfe fest. Einige Anträge betreffen die Organisation und Koordination der Regionalplanung im Churer Rheintal (siehe beispielsweise Nr. 23 sowie 201). Wie in den Erläuterungen zu Kap. 2.3.3 ausgeführt, ist den funktionalräumlichen Gegebenheiten im Handlungsraum Nordbünden nicht ausreichend Rechnung getragen. Die Regionen Plessur, Landquart und Imboden sind daher in besonderem Mass angehalten, ihre Planungen überregional aufeinander abzustimmen. Eine aktive Rolle des ARE-GR ist vorgesehen, die genaue Form der Koordination und Kooperation in diesem dynamischen Raum muss noch bestimmt werden. Als Plattform bzw. Instrument für die überregionale Planung im Handlungsraum Nordbünden könnte das Agglomerationsprogramm der 4. Generation fungieren (Abgabe im Juni 2021). Das ARE-GR wird in diesem Zusammenhang auf die drei Regionen zugehen.

B) Fristen Regional- und Ortsplanungsrevisionen

Viele Anträge betreffen die vorgesehenen Fristen für die Revision der Regional- und Ortsplanungen (siehe hierzu Abbildung 11 im erläuternden Bericht). Die Fristen werden mehrheitlich als zu knapp erachtet. Es wird daher verschiedentlich eine Verlängerung der Fristen gefordert (siehe Anträge Nr. 184–192).

Dem ARE-GR ist bewusst, dass die vorgesehenen Fristen für die Revision der Regional- und Ortsplanungen ehrgeizig sind und entsprechende Ressourcen bei Gemeinden, Planungsbüros sowie beim Kanton bedingen. Gleichzeitig ist es dem ARE-GR ein Anliegen, dass die Orts- und Regionalplanungen rasch mit dem neuen eidgenössischen Raumplanungsgesetz kompatibel sind. Eine rasche Anpassung der Ortsplanun-

gen an das neue RPG liegt auch im Interesse der Gemeinden. Die Frist von fünf Jahren kann zudem aus Art. 5a Abs. 3 lit. d. RPV hergeleitet werden.

Wie wichtig namentlich die Überprüfung und allfällige Reduktion der in einer Gemeinde gesamthaft ausgeschiedenen Bauzonen ist, zeigt das Bundesgerichtsurteil im Falle der Gemeinde Bregaglia (Urteil vom 5. Oktober 2016). Passen die Gemeinden ihre Bauzonengrösse nicht zeitnah an die Anforderungen des RPG an, laufen sie Gefahr, dass gewisse Bauvorhaben auf unüberbauten Bauzonen, insbesondere am Siedlungsrand, zurückgestellt werden müssen. Die Überprüfung der Bauzonengrösse sollte deshalb gerade bei den Gemeinden mit überdimensionierter Bauzone rasch erfolgen.

Aus den vorstehend erwähnten Gründen wird an den vorgesehenen Fristen unverändert festgehalten.

C) Raumkonzept Graubünden / Zentrenstruktur

Das in einem breit abgestützten Prozess entstandene Raumkonzept Graubünden wurde von der Regierung im Jahr 2014 zustimmend zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Richtplananpassung wurden die Inhalte des Raumkonzepts in den Richtplan überführt (entspricht der kantonalen Raumentwicklungsstrategie gemäss Leitfaden des Bundes zur Richtplanung bzw. Art. 8 Abs. 1 lit. a RPG). Diese Überführung kommt einem rein formellen Akt gleich. Die Inhalte des Raumkonzepts werden nicht erneut zur Diskussion gestellt, da sich zum einen die räumlichen Verhältnisse und Herausforderungen seit der Erarbeitung des Raumkonzepts nicht massgebend verändert haben und zum anderen während der Erarbeitung des Raumkonzepts bereits verschiedene Mitwirkungsmöglichkeiten bestanden, von welchen auch rege Gebrauch gemacht wurde. Davon zeugen die Mitwirkungsberichte und Dokumentationsberichte der durchgeführten Foren. Diese Unterlagen wurden den Teilnehmenden zugestellt und können auf Anfrage beim ARE-GR angefordert werden. Die Inhalte des Raumkonzepts wurden im Rahmen der Beratung des Berichts Wirtschaftsentwicklung im

Kanton Graubünden (siehe Heft Nr. 5 / 2014–2015) auch dem Grossen Rat vorgelegt und von diesem zur Kenntnis genommen.

Viele der nun im Rahmen der Mitwirkung zum Thema Raumkonzept eingegangenen Anträge entsprechen inhaltlich den bereits bei der Erarbeitung des Raumkonzepts Graubünden gestellten Anträgen. Die Zentrenstruktur, die Raumtypologie oder die Kooperationsziele sowie weitere wichtige Inhalte werden unverändert in den Richtplan übernommen. Auf die einzelnen Anträge wird aus den obengenannten Gründen nicht näher eingegangen. Somit wird auch auf eine ausführliche Darlegung der Gründe einer Nichtberücksichtigung dieser Anträge verzichtet. Es wird jedoch teilweise direkt auf die entsprechende Beantwortung der Mitwirkungseingaben zum Raumkonzept Graubünden hingewiesen. Im Rahmen der Erarbeitung der regionalen Raumkonzepte und Richtpläne steht es den Regionen offen, die Zentrenstruktur oder die strategischen Stossrichtungen zu verfeinern (im Sinne einer Konkretisierung der Inhalte des Raumkonzepts Graubünden).

Den im Richtplan festgelegten Zentren kommt – anders als dies in zahlreichen Anträgen verlangt wird (siehe z.B. Antrag 128) – nicht automatisch ein «Bonus» hinsichtlich des Umfangs ihrer Bauzonenreserve zu. D.h. es besteht keine unmittelbare Verknüpfung zwischen Zentralität und Einzonungsanspruch. Allerdings erfüllen Zentren mit ihrer häufig überdurchschnittlich guten ÖV-Erschliessung die im Richtplan festgelegten Einzonungskriterien (ÖV-Güteklasse; Maximal- und Mindestdichten) eher als andernorts. Zudem sind sie als Entwicklungsstandorte Wohnen und Arbeiten prädestiniert. Die Verteilung der Bauzonen soll sich zudem auf ein regionales Konzept stützen und durch einen planerischen Akt erfolgen. Die Anträge, welche einen «Einzonungsbonus» für Zentren verlangen, können aus den oben dargelegten Gründen und vor dem Hintergrund des Bundesrechts (Art. 15 RPG) nicht berücksichtigt werden.

D) Spielraum der Gemeinden bei Veränderungen des Siedlungsgebiets

Gemäss Vernehmlassungsentwurf sind Erweiterungen des Siedlungsgebiets ≥ 1 ha im regionalen Richtplan festzulegen, während Erweiterungen von unter 1 ha pro Gemeinde und Planungsperiode keinen Richtplaneintrag erfordern. Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung haben sich die Gemeinden diesbezüglich sehr unterschiedlich vernehmen lassen. Die Regelung wurde von vielen Gemeinden begrüsst (siehe 534). Andere Gemeinden erachteten den Wert von 1 ha als zu tief und forderten einen Spielraum von 2–3 ha (siehe 545). Grössere Gemeinden wie Chur empfanden es als ungerecht, dass ihnen der gleiche Spielraum für Arrondierungen wie Kleingemeinden zugestanden wird. Gemeinden, die gerade eine Fusion hinter sich haben, fühlten sich ebenfalls benachteiligt (siehe 542). Vereinzelt wurde auch eine nach Siedlungsfläche abgestufte Systematik vorgeschlagen, um damit den sehr unterschiedlichen Gemeindetypen Rechnung zu tragen (siehe 541).² Auch der Ansatz, anstelle eines aus Sicht der Antragstellenden willkürlichen Grenzwerts von 1 ha auf qualitative Kriterien zu setzen, wurde eingebracht (siehe 630).

Das ARE-GR hat die verschiedenen Vorschläge beraten und ist in der Gesamtabwägung zum Schluss gekommen, am bisherigen Anordnungsspielraum von 1 ha pro Gemeinde festzuhalten, dies vor allem angesichts des wirklichen Zwecks (Arrondierungen und Detailbereinigungen der Bauzone). Die Lösung ist einfach handhabbar und kontrollierbar, und sie ist angesichts der Zielsetzung auch vor dem Hintergrund der Ziele und Vorgaben des RPG verantwortbar.

Der Spielraum ist, wie erwähnt, im Grundsatz für Arrondierungen und Detailbereinigungen der Bauzone bestimmt. Viele Entwicklungen auf kommunaler Ebene sind schwierig vorhersehbar. Der Bau von Alterswohnungen, die Erweiterung einer Schul-

² Bei knapp 70 der rund 110 Gemeinden beläuft sich die Bauzonenfläche auf weniger als 50 ha, nur 23 Gemeinden weisen Bauzonenflächen von über 100 ha auf.

anlage, der Bau eines Feuerwehrlokals oder ähnliche Projekte erfordern möglicherweise eine zuvor nicht vorgesehene Erweiterung des Siedlungsgebiets. Solche Projekte von lokaler Bedeutung sollen ohne Koordination über den Richtplan möglich sein. Die raumplanerischen Anforderungen an die Erweiterung der Bauzone (u.a. der ausgewiesene Bedarf) müssen auch in diesen Fällen erfüllt sein. Dies gilt auch für die Einzonung von WMZ.

Kleinere Gemeinden oder Gemeinden in weniger dynamischen Räumen werden den Anordnungsspielraum für Erweiterungen von einer Hektare kaum je beanspruchen können, zumal viele dieser Gemeinden häufig bereits jetzt über zu grosse Bauzonenreserven verfügen und diese reduzieren müssen. Gerade Gemeinden in Abwanderungsräumen werden in der Regel keinen Bedarf für die Erweiterungen von WMZ ausweisen können. In solchen Gemeinden stehen daher bestenfalls innerkommunale Verlagerungen der Bauzonenreserven zur Debatte.

Bauzonenverlagerungen bis zu einer Hektare pro Gemeinde und Planungsperiode sind möglich, da die Grösse des Siedlungsgebiets unverändert bleibt und sich nur die Lage des Siedlungsgebiets verändert. Bauzonenverlagerungen haben sich in der Regel auf ein Konzept zu stützen (kommunales räumliches Leitbild) und müssen eine Optimierung der Bauzonenverteilung, insbesondere der WMZ-Reserven, zum Ziel haben. Im Grundsatz sind bei Verlagerungen die gleichen Kriterien zu erfüllen wie bei Einzonungen. Davon kann abgewichen werden, wenn gestalterische, ortsbauliche oder andere Gründe überwiegen und wenn mit der Abweichung eine insgesamt optimierte Bauzonenverteilung erreicht wird.

Von der Möglichkeit einer Bauzonenverlagerung profitieren namentlich Fusionsgemeinden, da bei diesen das innerkommunale «Verlagerungspotenzial» in der Regel gross ist. Damit wird der teilweise anspruchsvollen Situation von Fusionsgemeinden Rechnung getragen. Im Richtplantext wurden die Bestimmungen betreffend die innerkommunale Verlagerung der Bauzonenreserven präzisiert.

E) Mindestanforderungen betr. ÖV-Erschliessung bei WMZ-Einzonungen

Der Richtplan legt die Mindestanforderungen betreffend ÖV-Erschliessung bei WMZ-Einzonungen fest. Die Vorgaben unterscheiden sich in Abhängigkeit des Raumtyps. Die ÖV-Güteklassen bilden den räumlichen Bezugsrahmen.

In vielen Anträgen wurde die Befürchtung geäussert, dass die Mindestanforderungen zu absolut ausgelegt würden, so dass Einzonungen und Bauzonenverlagerungen dadurch erheblich erschwert würden. Ebenfalls wurde moniert, dass die schematische Darstellung der ÖV-Güteklassen den tatsächlichen Verhältnissen nicht genügend Rechnung tragen würde. Zudem würden Aspekte des Langsamverkehrsnetzes fehlen.

Diesen Befürchtungen und Bemerkungen wird Verständnis entgegengebracht. Die definierten Mindestanforderungen sind ein geeignetes Instrument, um eine Lenkung der Siedlungsentwicklung auf die gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Standorte zu erreichen. Im Vollzug werden die Anforderungen im konkreten Fall mit Augenmass und Blick auf die Gesamtsituation zu beurteilen sein.³ Bei den im Plan dargestellten Abgrenzungen der ÖV-Güteklassen soll in der Praxis ebenfalls ein gewisser Spielraum gewahrt bleiben. Ebenso soll die Situation bezüglich Langsamverkehr mitberücksichtigt werden (siehe Antrag 532).

Wie im Richtplantext festgehalten sind Abweichungen von den Mindestanforderungen möglich, wenn überzeugende Gründe dafür sprechen. Vor diesem Hintergrund werden die Mindestanforderungen betreffend den öffentlichen Verkehr nicht angepasst. Die Ausnahme dabei ist der touristische Raum, der nicht zusätzlich als urbaner oder sub-urbaner Raum ausgewiesen ist (also Orte wie z.B. Scoul, Splügen oder Disentis). Hier werden die Anforderungen gelockert. Das für die Einzonung vorgesehene Gebiet muss in den touristischen Räumen während der Hochsaison neu nicht mehr die Güteklasse

³ So werden im Gebiet der Herrschaft die Mindestanforderungen betreffend ÖV-Erschliessung «grenzüberschreitend» auf die Situation in der Region Sarganserland-Werdenberg abzustimmen sein.

D, sondern die Güteklasse E aufweisen, womit hier die gleichen ÖV-Anforderungen wie beim ländlichen Raum gelten. Dass im Bereich der gut mit dem ÖV erschlossenen Lagen im Kanton Graubünden noch beträchtliche Reserven für Wohnen und Arbeiten vorhanden sind, wurde in einer GIS-basierten Erhebung des ARE-GR aufgezeigt (siehe Publikation «Flächenkapazitäten mit öV-Mindestanforderungen»).

F) Mindestdichten bei Ein- und Umzonungen von WMZ

Der Richtplan legt Mindestdichten bei Ein- und Umzonungen von WMZ fest. Gemäss Vernehmlassungsentwurf haben die geforderten Mindestdichten (Ausnutzungsziffer AZ oder vergleichbares Dichtemass) im ländlichen und touristischen Raum einer AZ von 0.5, im urbanen und suburbanen Raum einer AZ von 0.8 und in den Gebieten mit der öV-Güteklasse A oder B einer AZ von 1.0 zu entsprechen.

Die vorgesehenen Mindestdichten wurden von vielen Antragstellern als zu hoch erachtet, dies insbesondere im Zusammenhang mit Umzonungen. Entsprechend haben sich viele Antragsteller dafür ausgesprochen, die Mindestdichten zu reduzieren oder sogar ganz darauf zu verzichten (siehe Antrag 660). Seitens der Umweltschutzorganisationen wurden die vorgesehenen Mindestdichten demgegenüber als zu tief beurteilt (siehe Antrag 647).

Mindestdichten sind aus Sicht des ARE-GR ein wichtiges Instrument, um die Ziele und Strategien des Raumkonzepts Graubünden umzusetzen und den Auftrag des RPG zu erfüllen. Gemäss Raumkonzept werden hohe bauliche Dichten namentlich im urbanen und suburbanen Raum angestrebt. Dies ist mit Ausnutzungsziffern möglich, die eine vorwiegend 3-geschossige Bebauung nahelegen, also mit einer AZ von 0.8 und darüber. Die intensive Nutzung der besterschlossenen Gebiete (Güteklasse A oder B) ist aus kantonaler Sicht besonders wichtig, weshalb eine Mindestdichte, die einer AZ von 0.8 entspricht, in diesen Gebieten angebracht ist. Dies auch vor dem Hintergrund, die nötige Einwohnerdichte für eine angemessene Beitragsdeckung dieser öV-Taktdichte zu erlangen. Das ARE-GR erkennt vor dem Hintergrund der Ziele des Raumkonzepts

und der übergeordneten Gesetzgebung keine Möglichkeit, um von den festgelegten Mindestdichten abzuweichen, da ansonsten die mit der Revision des RPG verfolgten Ziele nicht erreicht werden können. Vor diesem Hintergrund werden die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Mindestdichten nicht angepasst.

Wie im Richtplan vorgesehen, können die Gemeinden in der Ortsplanung von den Mindestdichten abweichen, wenn gestalterische (Ortsbild, Siedlungsqualität), ortsbau-liche oder andere planungsrechtliche Gründe überwiegen. In solchen Fällen ist anhand von Grundlagen (kommunales räumliches Leitbild o.a.) im Planungsbericht nach Art. 47 RPV darzulegen, weshalb die Festlegung einer tieferen Mindestdichte zweckmässiger ist.

G) Umgang mit Gemeinden mit rückläufiger Bevölkerungsentwicklung

Wie schon bei der Erarbeitung des Raumkonzepts Graubünden haben die innerhalb des Kantons sehr heterogenen Entwicklungsperspektiven Anlass zu Diskussionen gegeben. Konkret wurde von einigen Antragstellern moniert, dass eine Resignation gegenüber dem ländlichen Raum spürbar sei und der Handlungsspielraum peripherer Talschaften durch die Raumplanung blockiert würde (siehe Anträge 39, 58, 95). Mit der Richtplananpassung würden die urbanen und suburbanen Räume gestärkt und die Entleerung der ländlichen Räume gefördert (siehe Antrag 40). Der Kanton müsse daher im Rahmen seiner sachpolitischen Entscheide Gegensteuer zu dieser Entwicklung geben (siehe Antrag 41).

Aus Sicht des ARE-GR sind die Sorgen im Zusammenhang mit der Entwicklung des ländlichen Raums nachvollziehbar und sehr ernst zu nehmen. Die Raumplanung als «Sündenbock» oder gar Verursacher für eine negative demographische Entwicklung und Strukturschwäche hinzustellen, greift jedoch zu kurz. Wie im Raumkonzept dargelegt stehen übergeordnete Trends und Treiber hinter der negativen Bevölkerungsentwicklung in vielen peripheren Gebieten. Dazu gehören u.a. die fortschreitende Kon-

zentration der Arbeitsplätze und der Bevölkerung in den Metropolitanräumen, die sich verändernden gesellschaftlichen Ansprüche an das Wohnumfeld, die Individualisierung der Gesellschaft generell, das sich wandelnde Freizeit- und Reiseverhalten oder der strukturelle Wandel in der Landwirtschaft.

Bezogen auf die raumplanerische Situation ist festzustellen, dass die Gemeinden im ländlichen Raum über die im Verhältnis zur Einwohner- und Beschäftigtenzahl grössten Bauzonenreserven verfügen⁴. Dies ist unter anderem auch darauf zurückzuführen, dass die Nachfrage nach Bauland in der Vergangenheit weit unter den (teilweise viel zu optimistischen) Wachstumsannahmen lag. Insgesamt beläuft sich die Reserve an unüberbauter WMZ im ländlichen Raum auf über 250 ha.

Ein Grossteil der Gemeinden im ländlichen Raum wird ihre Bauzonenreserven reduzieren müssen. Selbstverständlich wird allen Gemeinden eine angemessene Reserve an unüberbauter Bauzonenfläche zugestanden, sofern diese verfügbar bzw. mobilisiert ist. Hier wird der Kanton mit dem erforderlichen Augenmass vorgehen und darauf achten, dass jede Gemeinde bezüglich Bauzonenfläche auch in Zukunft über ein angemessenes Entwicklungspotenzial verfügt. Zu korrigieren sind hingegen komplette Fehleinschätzungen bezüglich Bauzonenbemessung (die manchmal bis in die 80er Jahre zurückgehen), unerfüllbar gewordene Erwartungen im Bereich Zweitwohnungen sowie «Fehletikettierungen» von Bauzonen als WMZ (sogenannt nicht überbaubare WMZ-Flächen). Der Leitsatz im Richtplan wird dahingehend präzisiert, dass den Gemeinden mit stagnierender oder abnehmender Bevölkerungszahl eine «angemessene Reserve» an unüberbauter Bauzonenfläche zugestanden wird (Kapitel 5.2.2; erster Leitsatz). Ebenfalls wird der Satz im Kapitel Raumordnungspolitik, wonach der Bevölkerungsrückgang im ländlichen Raum «hingenommen» werden muss, ersatzlos gestrichen.

⁴ Im ländlichen Raum beläuft sich die Reserve an unüberbauter WMZ-Fläche pro Einwohner und Beschäftigten (in Vollzeitäquivalenten) auf knapp 80 m². Dieser Wert liegt rund sechsmal höher als die WMZ-Reserve im urbanen Raum (14 m²) und ist fast doppelt so hoch wie die entsprechende Reserve im suburbanen Raum (34 m²).

H) BFS-Szenario / Bevölkerungsperspektive Graubünden

BFS-Szenario

Der Kanton Graubünden muss sich im Hinblick auf die Dimensionierung der WMZ für eine Prognose betreffend Bevölkerungsentwicklung entscheiden. Er darf dabei maximal vom Szenario hoch des BFS ausgehen. Bei dem im Winter 2016/17 öffentlich aufgelegten Entwurf des kantonalen Richtplans hatte sich der Kanton noch auf die «alten» BFS-Szenarien aus dem Jahre 2010 berufen. Für den überarbeiteten und dem Bund zur Genehmigung vorzulegenden Richtplan sind die neuen BFS-Szenarien 2015–2045 (publiziert im Sommer 2016) zu berücksichtigen.

Erwartungsgemäss wurden diesbezüglich im Rahmen der Vernehmlassung gegensätzliche Anträge gestellt. Unter anderem bürgerliche Parteien forderten die Wahl des Szenarios hoch, um einen grösstmöglichen Handlungsspielraum zu sichern (siehe Anträge 49 und 64), während sich Umweltschutzorganisationen für das Szenario mittel oder tief aussprachen (siehe Anträge 56 und 57).

Der Kanton Graubünden berücksichtigt den Wunsch zur Ausschöpfung der grösstmöglichen Spielräume. Er schöpft die gesetzlich mögliche Maximalvariante aus und legt das Bevölkerungsszenario «hoch» des BFS als Grundlage für den Richtplan fest.

Bevölkerungsperspektive Graubünden

Der Kanton Graubünden hat im Jahr 2014 eine eigene Bevölkerungsprognose erstellt, welche die Gemeindestufe miteinbezieht und präzisere Aussagen zur erwarteten räumlichen Verteilung der Bevölkerungsentwicklung ermöglicht (Bevölkerungsperspektive Graubünden 2012–2040). Im Rahmen der Vernehmlassung haben verschiedene Antragsteller gefordert, die Prognose zu aktualisieren und die Ergebnisse in die Gemeinde-Datenblätter einfließen zu lassen (siehe z.B. Antrag 69). Die Güte und Robustheit der Bevölkerungsperspektive wurde teilweise angezweifelt (siehe Anträge 58, 812 sowie 1263). Auch wurden mehr Informationen zur Erstellung der Bevölkerungsperspektive gewünscht (siehe Antrag 58).

Die Anliegen der Antragsteller werden weitgehend berücksichtigt. Die Bevölkerungsperspektive wird gestützt auf das vorstehend vorgestellte Szenario «hoch» neu berechnet. Durch den Einbezug der tatsächlichen Entwicklung in den vorangegangenen Jahren wird eine verbesserte Robustheit der Daten angestrebt.

Ergänzend zu den Berechnungen wird zudem ein kurzer Methodenbericht mit den für die Prognose massgebenden Parametern verfasst. Hinsichtlich der Güte dieser Grundlage ist festzuhalten, dass die Bevölkerungsperspektive auf einem wissenschaftlichen Ansatz beruht, der darauf ausgerichtet ist, möglichst plausible und robuste Prognosedaten zu liefern. Prognosen sind jedoch naturgemäss mit Unsicherheiten verbunden.

I) Methode zur Ermittlung der Kapazitätsreserve / Gemeinde-Datenblatt

Methode zur Ermittlung der Kapazitätsreserve

Die für die Ermittlung der Kapazitätsreserve angewandte Methode ist in einem separaten Bericht beschrieben. Der Bericht war ebenfalls Bestandteil der Auflageakten. Aufgrund der weitgehend ausgebliebenen Anträge zur Methodik ist davon auszugehen, dass diese von den Antragstellern akzeptiert wird. An der allgemeinen Methodik werden daher keine Anpassungen vorgenommen. Viele Anträge nahmen indes Bezug auf die spezifischen Parameterwerte. Es wurde beispielsweise von mehreren Gemeinden beantragt, den max. realisierbaren Ausbaugrad von bisher 80% auf 60% zu reduzieren (siehe Antrag 1208) oder die Mobilisierbarkeit der theoretischen Kapazitätsreserven in überbauten Bauzonen im suburbanen Raum auf 2% zu reduzieren (siehe Antrag 1224). Die Umweltschutzorganisationen erachteten ihrerseits den Geschossflächenbedarf von 55–70m² als zu grosszügig (siehe Antrag 1155).

Die eingesetzten Werte sind aus Sicht des ARE-GR insgesamt ausgewogen und tragen den räumlichen Verhältnissen im Kanton Graubünden Rechnung. Die Werte werden daher nicht angepasst. Eine Ausnahme bildet der Wert für Zentrumszonen ohne festgelegtes Nutzungsmass im ländlichen und im touristischen Raum. Anstelle einer AZ von 1.0 wird für diese Raumtypen neu eine AZ von 0.8 eingesetzt. In den übrigen

Raumtypen (urban, urban-touristisch, suburban, suburban-touristisch) bleibt die AZ unverändert.

Um den besonderen Verhältnissen in grösseren Fusionsgemeinden wie Ilanz, Cazis und Domleschg Rechnung zu tragen, wird die Berechnung der Kapazitätsreserve für diese Gemeinden leicht modifiziert. Die Gemeinde Ilanz gehört beispielsweise dem suburbanen Raum an, umfasst jedoch zahlreiche ländliche Fraktionen. Neu wird die Kapazitätsreserve in den ländlichen Fraktionen mit den für den ländlichen Raum eingesetzten Parameterwerten berechnet (Geschossflächenbedarf; Mobilisierbarkeit; AZ in Zentrumszone ohne festgelegtes Nutzungsmass). Damit kann die besondere Struktur dieser Fusionsgemeinden berücksichtigt werden.

Gemeinde-Datenblatt

Während zur allgemeinen Methodik des Datenblatts sowie zu den eingesetzten Werten wenige Anträge eingegangen sind, sind viele Anträge eingetroffen, welche Bezug auf die kommunalen Ergebnisse nehmen. Die Ergebnisse der Gemeinden können im Rahmen des Mitwirkungsberichts nicht einzeln kommentiert werden, dies u.a. deshalb, weil die Datenblätter vor Erlass des kantonalen Richtplans gestützt auf die neusten Daten nochmals gesamthaft aktualisiert werden. Nach dem Erlass des kantonalen Richtplans und der aktualisierten Gemeinde-Datenblätter ist folgender Ablauf vorgesehen:

- Die Gemeinden werden im kantonalen Richtplan einer der Kategorien A, B oder C zugewiesen. Diese Zuweisung ist erst provisorischer bzw. mutmasslicher Natur, ausgewiesen mit dem Koordinationsstand «Zwischenergebnis».
- Innert zwei Jahren nach Erlass des kantonalen Richtplanes haben die Gemeinden die Kapazitätsberechnung im Gemeinde-Datenblatt zu überprüfen. Dazu wird den Gemeinden eine Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Überprüfung kann abgestützt auf die Arbeitshilfe auf kommunale Besonderheiten und Spezialfälle eingegangen werden (Hochbauverbote; Freihaltebereiche; ISOS; Festlegungen Genereller Gestaltungsplan u.a.).

- Nach der Überprüfung des Datenblatts wird die Gemeinde definitiv einer der Kategorien A, B, oder C zugeordnet, was im Koordinationsstand «Festsetzung» zum Ausdruck kommen wird.
- Nach erfolgter Ortsplanungsrevision (bzw. nach Genehmigung der RPG-konformen Ortsplanung durch die Regierung) wird die Gemeinde aus der Objektliste gestrichen bzw. sie wird neu in der Objektliste der «Gemeinden mit bereinigter Ortsplanung im Bereich WMZ» geführt.

J) Ausgleich planungsbedingter Vor- und Nachteile

In vielen Stellungnahmen wird formell bedauert, dass der KRIP lediglich rudimentäre Aussagen in Bezug auf den Ausgleich planungsbedingter Vor- und Nachteile (Mehrwertabgabe bei Einzonungen; Entschädigung bei Auszonungen) enthält. Diese Feststellung trifft zu. In der von der Regierung zu verabschiedenden Richtplanfassung soll diese Unterlassung behoben werden, weil die KRG-Revision zwischenzeitlich weiter fortgeschritten ist. Dabei handelt es sich gezwungenermassen um geplante Konzepte, zumal endgültige, verbindliche Entscheide in dieser Materie dem Gesetzgeber im Rahmen der KRG-Revision vorbehalten sind. Die Stellungnahmen enthalten zur erwähnten Thematik wertvolle, wenn auch kontroverse Vorschläge. Diese fliessen in die Arbeiten zur Ausgestaltung der entsprechenden Instrumente in der KRG-Revision ein.

Der am 21. Dezember 2017 in die Vernehmlassung gegebene Entwurf der KRG-Revision sieht folgende Eckpfeiler vor:

Vorteilsausgleich

Der Vorteilsausgleich soll über das Instrument der Mehrwertabgabe umgesetzt werden. Die Abgabehoheit (Veranlagung, Einzug bei Fälligkeit) liegt bei den Gemeinden. Nebst Einzonungen sollen auch Um- und Aufzonungen die Abgabepflicht auslösen. Der Entwurf schlägt einen Abgabesatz von 30 Prozent bei Ein-, Um- und Aufzonungen vor, wobei den Gemeinden die Kompetenz eingeräumt wird, diesen Satz in der Orts-

planung bis auf max. 50 Prozent zu erhöhen. Bestehende (altrechtliche) Vertragslösungen bleiben gültig.

Nachteilsausgleich

Analog allen anderen Kantonen soll sich der Nachteilsausgleich grundsätzlich auf Fälle einer materiellen Enteignung beschränken. Neu wird vorgesehen, dass die von einer Auszonung Betroffenen unabhängig vom Vorliegen einer materiellen Enteignung wenigstens einen Anspruch auf Vergütung nachgewiesener Erschliessungsaufwendungen gegenüber der Gemeinde geltend machen können. Entschädigungspflichtig sind und bleiben die Gemeinden.

Ausgestaltung als interkommunaler Ausgleich

Der Vor- und Nachteilsausgleich wird so ausgestaltet, dass ein gewisser interkommunaler finanzieller Ausgleich stattfindet zwischen wachstumsstarken Gemeinden, in denen tendenziell eher abgabepflichtige Einzonungen stattfinden, und wachstumsschwächeren Gemeinden, in denen gemäss Richtplan vor allem Auszonungen angesagt sind, die eventuell entschädigungspflichtig sind.

Der Ausgleich erfolgt über einen kantonalen Mehrwertabgabe-Fonds (Spezialfinanzierung), der mit 50 Prozent der Mehrwertabgabe aus Ein- und Umzonungen gespeist wird. Die Fondsmittel werden primär für Kantonsbeiträge an Gemeinden für die (teilweise) Deckung ihrer «Auszonungskosten» (allfällige Entschädigungen wegen materieller Enteignung; Vergütungen von Erschliessungsaufwendungen; Kosten der Auszonungsplanungen; Beschwerdeverzichtvereinbarungen etc.) verwendet. Der Kantonsbeitrag soll 50 Prozent der Auslagen der Gemeinden betragen. Von einer hundertprozentigen Schadloshaltung der Gemeinden durch den Kanton wird abgesehen.

Definitiver Entscheid liegt beim Gesetzgeber

Da die endgültige Regelung Gegenstand der KRG-Revision bildet, versteht sich das vorstehend skizzierte Konzept unter dem Vorbehalt, dass der Gesetzgeber (Grosser Rat) keine anderen Lösungen beschliesst.

K) Baulandmobilisierung

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen im RPG verlangen Massnahmen zur Baulandmobilisierung (Art. 3 Abs. 3 Lit. a Bis RPG sowie Art. 15a RPG). Gemäss Art. 15 Abs. 4 RPG kann Land neu einer Bauzone zugewiesen werden, wenn es auch im Fall einer konsequenten Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen voraussichtlich innerhalb von 15 Jahren benötigt, erschlossen und überbaut wird. Bei neuen Bauzonen muss die Verfügbarkeit rechtlich sichergestellt sein. Es liegt im Interesse der Gemeinde, die Mobilisierung der Nutzungsreserven voranzutreiben. Der Handlungsspielraum der Gemeinden vergrössert sich mit einer konsequenten Mobilisierung signifikant, zumal neue Einzonungen erst dann zulässig sind, wenn die bestehenden Bauzonen konsequent mobilisiert sind (Art. 15 Abs. 4 RPG).

Die gesetzlichen Grundlagen zur Baulandmobilisierung werden im KRG geschaffen.

Grundzüge der Neuregelung

Für die konkrete gesetzliche Neuregelung der Baulandmobilisierung im KRG schlägt die Regierung folgende Eckpunkte und Grundsätze vor:

- a) Erlass einer Vorschrift im KRG, mit welcher die Gemeinden angehalten werden, die nötigen **Rahmenvoraussetzungen** zu schaffen, damit die Bauzonen objektiv zeitgerecht ihrer Bestimmung zugeführt werden können, wie Quartierplanung, Erschliessung, Baulandumlegung, Beseitigung hemmender Umstände etc. (Baulandmobilisierung im weiteren Sinn).
- b) Statuierung einer Bauverpflichtung bei **Neueinzonungen**:
 - Schaffung einer Grundlage im KRG, damit die Bauverpflichtung samt Massnahmen im Fall der Nichterfüllung vertraglich vereinbart werden kann;
 - Schaffung einer subsidiären gesetzlichen Bauverpflichtung auf Stufe KRG für den Fall, dass keine vertragliche Vereinbarung vorliegt, samt Regelung der Massnahmen, falls die Bauverpflichtung nicht erfüllt wird (Überbauungsfrist acht Jahre mit Abweichungsmöglichkeit via kommunales Baugesetz; Massnahmen:

öffentlich-rechtliches Kaufrecht Gemeinde; Entlassung aus der Bauzone; weitere Massnahmen fakultativ durch Gemeinde);

- c) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im KRG, damit die Gemeinden im Sinn des Rothenbrunnen-Modells auch für **bereits bestehende Bauzonen** Bauverpflichtungen anordnen können, samt Regelung der Massnahmen, falls Bauverpflichtung nicht erfüllt wird (Erfüllung des Gesetzgebungsauftrags von Art. 15a Abs. 2 RPG);
- d) **Befristete Einzonung** bei projektbezogenen Nutzungsplanungen (automatischer Rückfall in die bisherige Zone, wenn das Bauvorhaben nicht innert Frist realisiert wird).

L) Erlass von Planungszone bezüglich potenzieller Auszonungsflächen

Gemäss Art. 22 Abs. 3 KRG hat die Grundordnung einer Gemeinde dem übergeordneten Recht zu entsprechen. Genügt die Grundordnung einer Gemeinde den Anforderungen des übergeordneten Rechts nicht (mehr), so hat die Regierung gemäss Art. 23 Abs. 3 KRG die Gemeinden aufzufordern, die Mängel innert angemessener Frist zu beheben. Nach Art. 15 Abs. 1 und 2 RPG sind die Bauzonen dem 15-jährigen Bedarf anzupassen und überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren. In der vorliegenden Richtplananpassung sind die Gemeinden aufgefordert, ihre Ortsplanung innert 5 Jahren anzupassen.

Gemäss Vermutung des Kantons verfügen viele Gemeinden über Bauzonen, die zum Teil weit über ihren Bedarf hinausgehen, dies vor allem wegen der neuen Zweitwohnungsgesetzgebung sowie wegen der neuen Bestimmung im RPG, wonach auch gehortetes Bauland, unternutzte Grundstück sowie leerstehende Gebäude bei der Ermittlung der zulässigen Bauzonenreserve mit zu berücksichtigen sind. Die Grundordnung dieser Gemeinden entspricht somit nicht (mehr) dem übergeordneten Recht, und die Bauzonen sind demzufolge zu reduzieren.

Die Planungszone dient dazu, dass die Gemeinde den Handlungsspielraum für die Überprüfung und Reduktion der Bauzone bewahrt. In der Grundlage «Auszonungspotenziale» hat der Kanton eine Reihe von Gebieten bezeichnet, die sich zur Auszonung eignen könnten. Diese Grundlage ist eine «Vermutung» aufgrund der vom Kanton verwendeten Kriterien, die nicht abschliessend sind. Verschiedene Einwander bestätigen zwar, dass die Flächen «im Grundsatz» im Grossen und Ganzen richtig gewählt seien, im Detail aber nicht ganz stimmen. Das kann durchaus zutreffen. Die Formulierung im kantonalen Richtplan wird deshalb in dem Sinne etwas angepasst, dass die kantonalen Grundlagen ausdrücklich als provisorische Annahme deklariert wird, die seitens der Gemeinden auch widerlegt werden kann. Somit werden die Gemeinden bei der Ortung von Auszonungsflächen auch Kriterien berücksichtigen dürfen, die der Kanton in seiner Grundlage (noch) nicht verwendet hat. Letztlich soll eine Planungszone einfach verhindern, dass eine Auszonung dieser Flächen durch Massnahmen in letzter Minute (z.B. durch Baubewilligungen oder durch Planung und Erstellung von Erschliessungsanlagen) zum vornherein verunmöglicht wird.

Die Planungszone ist aufrechtzuerhalten, bis die Gemeinde ihre Grundordnung angepasst hat. Die Gemeinde kann auch weitere Auszonungsflächen bezeichnen und mittels Planungszone sichern. Kommt die Gemeinde der Aufforderung nach Anpassung seiner Zonenordnung und Sicherung der vom Kanton bezeichneten Flächen nicht oder nicht fristgerecht nach, so kann die Regierung gemäss Art. 23 Abs. 2 KRG an Stelle und auf Kosten der Gemeinde eine geeignete Ersatzordnung festlegen, zu deren Sicherung das Departement eine kantonale Planungszone erlassen kann.

Riepilogo complessivo sulla partecipazione

Sguardo retrospettivo sull'esposizione pubblica

La bozza del piano direttore è stata esposta pubblicamente dall' 11 novembre 2016 al 16 febbraio 2017. Con l'esposizione e consultazione pubblica sono state garantite l'informazione e la partecipazione della popolazione ai sensi dell'art. 4 LPT e art. 7 della Ordinanza sulla pianificazione territoriale del Cantone dei Grigioni (OPTC).

L'Ufficio per lo sviluppo del territorio dei Grigioni (ARE-GR) ha invitato ad esprimersi i 112 comuni e le 11 regioni del cantone. Inoltre sono stati sentiti anche i cantoni e le regioni vicine, i partiti politici, così come le associazioni e le organizzazioni del cantone.

Complessivamente sono arrivate 135 prese di posizione (92 comuni, 11 regioni, 2 cantoni vicini, 5 partiti, 9 associazioni ed organizzazioni, 8 servizi cantonali, 2 regioni straniere confinanti, 6 privati). L'Ufficio federale per lo sviluppo del territorio (ARE) ha consegnato il suo rapporto preliminare l'8 giugno 2017.

Valutazione delle prese di posizione e delle richieste

Le 135 prese di posizione sulla bozza di piano direttore contengono complessivamente oltre 2000 richieste. È stato fatto un riassunto delle richieste simili tra loro - con contenuto quasi identico - riportando i nomi di tutti i richiedenti. In questo modo il numero delle richieste si è ridotto a ca. 1300.

Le singole richieste sono state raggruppate per tema da parte di ARE-GR e hanno ricevuto risposta. Dal momento che gran parte delle richieste sono riconducibili a poche aree tematiche, non è stata data una risposta a ciascuna di esse, privilegiando risposte collettive nel paragrafo "Argomentazioni sulle principali aree tematiche". Nella tabella delle valutazioni si rimanda, per ogni richiesta, alla corrispondente area tematica. Si è preso inoltre atto senza ulteriori argomentazioni di eventuali considerazioni ed osservazioni di carattere generale, formulate dai richiedenti

Adeguamenti di maggiore importanza

In fase di pubblicazione il dibattito sul piano direttore cantonale è stato animato. Questo mostra che il piano direttore viene percepito come strumento importante per la gestione del futuro sviluppo degli insediamenti. La consultazione è stata anche utilizzata come occasione per avanzare richieste politiche, ad esempio in rapporto alle questioni sull'autonomia dei comuni, oppure alla situazione economica e demografica nei comprensori rurali.

Grazie ai molteplici contributi, il piano direttore cantonale è stato verificato in modo critico e puntuale. Se ne è potuta migliorare la comprensibilità e sono state apportate importanti modifiche a livello di contenuto:

- Per le autorità, gli elementi decisivi del progetto territoriale dei Grigioni vengono ancorati al piano direttore in modo vincolante. Le aree di intervento con le loro linee d'azione importanti sono ora descritte nel piano direttore (vedasi richiesta II, ARE-CH).
- Per fare in modo di sfruttare i più ampi margini di manovra possibili, il Cantone dei Grigioni utilizza la massima variante giuridicamente concessa (Art. 5a cpv. OPT) e tiene conto della richiesta di stabilire lo scenario demografico „alto“ del UST⁵ quale base per il piano direttore. La previsione sullo sviluppo della popolazione dei Grigioni - così come le schede tecniche - vengono così conseguentemente rielaborate e attualizzate (vedasi paragrafo H).
- L'affermazione secondo cui il decremento demografico nei comprensori rurali deve essere „accettato“, viene cancellata senza sostituzioni (vedasi paragrafo G).

⁵ Scenari UST 2015-2045; pubblicati a maggio 2016

- Il perimetro dell'area di insediamento nel cantone dei Grigioni viene definito in termini quantitativi e, per le autorità, viene ancorato al piano direttore in modo vincolante (vedasi richiesta X, ARE-CH).
- I temi „Compensazione di vantaggi e svantaggi derivanti dalla pianificazione“ e „Promozione della disponibilità dei terreni edificabili“, che sono parallelamente oggetto della revisione della LPTC, vengono concretizzati quanto più possibile nel piano direttore (vedasi paragrafo J).
- Ai comuni, per ogni ciclo di pianificazione, viene attribuito un margine di manovra di un ettaro sulle estensioni dell'area di insediamento. In aggiunta, ed all'interno dei singoli comuni, sono anche possibili trasferimenti delle zone edificabili, fino ad un ettaro e senza preventivo inserimento nel piano direttore (vedasi paragrafo D).
- In relazione ai nuovi azzonamenti, vengono affinati i requisiti minimi degli allacciamenti al trasporto pubblico (TP). Nei comprensori turistici, i requisiti sono stati adeguati. Alla rete di mobilità lenta viene assegnata maggiore importanza (vedasi paragrafo E).
- Il principio che orienta la capacità dell'area edificabile comunale al fabbisogno effettivo, viene integrato con l'affermazione che anche ai comuni con popolazione costante o in decrescita spetta un'adeguata riserva di area edificabile (vedasi paragrafo G).
- Le indicazioni attuative riguardanti le sedi per attività alberghiere vengono ampliate e precisate (vedasi richiesta XXIII, ARE-CH).
- Nel piano direttore vengono accolti i principi riguardanti il supporto al settore alberghiero, come pure il miglioramento dello sfruttamento delle residenze secondarie (vedasi richiesta XXII, ARE-CH).
- Nella scheda tecnica del comune, i valori dei parametri inseriti per il calcolo dello sfruttamento delle zone edificabili RMC vengono parzialmente modificati. In fase di calcolo viene posta attenzione alla situazione particolare di comuni eterogenei, fusi tra loro, come Ilanz e Cazis (vedasi paragrafo I).

Argomentazioni sulle principali aree tematiche

A) Coordinamento pianificazione regionale e locale dopo l'emanazione del piano direttore

Dopo l'emanazione del piano direttore cantonale sugli insediamenti ed entro determinate scadenze, le regioni ed i comuni, sono tenuti ad adeguare le proprie pianificazioni regionali e locali alle nuove disposizioni della LPT. I lavori procedono in parallelo a livello di regione e comune. Nell'ambito della partecipazione pubblica, la questione del coordinamento tra pianificazione regionale e locale è stato argomento di discussione. Sono quindi arrivati diversi suggerimenti e richieste (ad esempio nr. 179 e 183) a cui di seguito si risponde in modo collettivo.

Con la riforma territoriale entrata in vigore nel 2016 sono state create nel Cantone dei Grigioni strutture più semplici ed efficienti. La Conferenza dei sindaci funge da piattaforma decisionale della regione. Questo permette che le richieste dei comuni vengano trattate a livello regionale con maggiore attenzione rispetto a prima. Questa nuova struttura favorisce la modifica in parallelo del progetto territoriale regionale e della linea guida territoriale comunale. Con l'elaborazione in contemporanea il progetto territoriale regionale e la linea guida territoriale comunale rimangono strettamente correlate tra loro, cosa che favorisce lo sfruttamento di sinergie e che accelera il processo di modifica per tappe, in tempi definiti. Con questo scenario di fondo è interesse dei comuni definire rapidamente il proprio orientamento strategico in termini di sviluppo degli insediamenti, in modo da poter presto trasmettere le relative proposte a livello regionale. L'elaborazione del progetto territoriale regionale permette così anche di sintonizzare tra loro gli orientamenti e le proposte di sviluppo dei singoli comuni, cosa che corrisponde anche alle prescrizioni dell'art. 15 cpv. 3 LPT (posizione e dimensione delle zone edificabili sono da condividere a livello extra comunale; questo ottemperando agli obiettivi e ai principi della pianificazione territoriale).

Alcune (sub-)regioni nel recente passato hanno presentato progetti e piani direttori che già soddisfano le richieste per un progetto territoriale regionale. Lo stato di avanza-

mento dei lavori svolti finora dalle regioni costituisce il punto di partenza per la realizzazione, oppure per l'adeguamento, del progetto territoriale regionale. L'ARE-GR programmerà con le regioni un'analisi bilaterale e accerterà le specifiche necessità di intervento a livello regionale. Sulla base di questo, le regioni dovranno elaborare ed adeguare il progetto territoriale regionale e il piano direttore. A titolo di collaborazione, il cantone stabilisce i requisiti minimi ed i criteri di verifica per il progetto territoriale regionale come pure per i piani direttori regionali. Alcune richieste riguardano l'organizzazione e la pianificazione regionale nella valle del Reno, nell'area di Coira (vedasi per es. nr. 23 e 201). Come esposto nei chiarimenti sul cap. 2.3.3, nell'area di intervento dei Grigioni settentrionale non è stato tenuto abbastanza conto delle peculiarità funzionali del territorio. Pertanto, in modo particolare le regioni Plessur, Landquart e Imboden sono tenute a coordinare le loro pianificazioni a livello extra regionale. In questo territorio dinamico è previsto un ruolo attivo dell'ARE-GR, mentre deve ancora essere definita l'esatta forma di coordinamento e cooperazione. Nel Grigioni settentrionale, a fungere da piattaforma, rispettivamente strumento per la pianificazione sovregionale, potrebbe essere il programma d'agglomerato di 4^a generazione (emissione giugno 2021). A questo proposito l'ARE-GR si rivolgerà alle tre regioni.

B) Termini per le revisioni delle pianificazioni regionali e locali

Molteplici richieste riguardano i termini previsti per la revisione delle pianificazioni regionali e locali (vedasi a riguardo la figura 11 nel rapporto esplicativo). La maggioranza degli interlocutori considera che i termini siano troppo stretti. Viene pertanto più volte fatta richiesta di un'estensione dei termini (vedasi richieste nr. 184 - 192).

L'ARE-GR è consapevole che i termini previsti per la revisione delle pianificazioni regionali e locali sono ambiziosi e condizionano le risorse dei comuni, degli uffici di pianificazione come pure quelle del cantone. Contemporaneamente è esigenza dell'ARE-GR che le pianificazioni locali e regionali siano rapidamente compatibili con la nuova legge federale sulla pianificazione del territorio. Un tempestivo adeguamento

delle pianificazioni locali alla nuova LPT rientra anche nell'interesse dei comuni. Il termine di cinque anni può inoltre essere derivato dall'art. 5a cpv. 3 lett. d. OPT.

La sentenza del Tribunale federale nel caso del comune di Bregaglia (sentenza del 5 ottobre 2016) mostra quanto siano importanti, in un comune, la verifica e la eventuale riduzione della zona edificabile complessivamente definita. Se i comuni non adeguano in tempi brevi le dimensioni delle loro zone edificabili alle richieste della LPT, corrono il rischio che determinati progetti edilizi su zone edificabili non ancora edificate, in particolare ai margini dell'insediamento, debbano essere accantonati. Pertanto la verifica delle dimensioni delle zone edificabili deve avvenire quanto prima nei comuni con zone edificabili sovradimensionate.

Per i motivi riportati sopra, per la revisione delle pianificazioni regionali e comunali si mantengono i termini previsti, senza cambiamenti.

C) Progetto territoriale dei Grigioni / Struttura dei centri

Il Governo, nel 2014, ha fatto proprio il progetto territoriale dei Grigioni, nato da un processo ampiamente condiviso. I contenuti del progetto territoriale sono stati ripresi nell'adeguamento del piano direttore (corrisponde alla strategia di sviluppo territoriale secondo la linea guida della Confederazione sulla pianificazione direttrice, come da art. 8 cpv. 1 lett. a LPT). Questa ripresa equivale ad un puro atto formale. I contenuti del progetto territoriale non vengono messi nuovamente in discussione, in quanto da un lato le sfide e i rapporti spaziali non sono cambiati in modo determinante dall'elaborazione del progetto territoriale; dall'altro perché già durante l'elaborazione del progetto territoriale ci sono state molteplici occasioni di partecipazione, ben sfruttate dagli attori interessati. Di ciò testimoniano i verbali sulla partecipazione ed i rapporti documentali degli incontri svolti. Questa documentazione venne consegnata ai partecipanti e può essere richiesta presso l'ARE-GR. I contenuti del progetto territoriale, in sede di discussione del rapporto sullo sviluppo economico nel cantone dei Grigioni

(vedasi quaderno nr. 5 / 2014 - 2015), vennero anche presentati al Gran Consiglio, che ne prese atto.

In altri termini, molte delle richieste sul tema progetto territoriale giunte ora, in fase di partecipazione alla revisione del Piano direttore, corrispondono nei contenuti alle richieste poste già in fase di elaborazione del progetto territoriale dei grigioni. La struttura dei centri, la tipologia di spazi, oppure gli obiettivi di cooperazione come pure altri importanti contenuti vengono ripresi immutati nel piano direttore. Per i motivi detti sopra non si approfondiscono le singole richieste giunte ora. Allo stesso modo si rinuncia anche ad una dettagliata spiegazione sul mancato approfondimento di queste richieste. Tuttavia, si richiama, talvolta direttamente, le risposte date in fase di partecipazione al progetto territoriale dei Grigioni. In sede di elaborazione dei progetti territoriali regionali, le regioni sono libere di affinare le strutture dei centri oppure le linee d'azione strategiche (al fine di una concretizzazione dei contenuti del progetto territoriale dei Grigioni).

Ai centri individuati nel piano direttore – a differenza di quanto richiesto in numerose prese di posizione (vedasi ad es. richiesta 128) – non spetta automaticamente un „bonus“ riguardo al perimetro delle loro riserve di zone edificabili. Vale a dire che non c'è nessun collegamento immediato tra centralità e rivendicazione di azzonamento. Tuttavia i centri, grazie ai loro collegamenti TP superiori alla media, soddisfano prima di altre località i criteri di azzonamento (classe di TP, densità massime e minime).

In aggiunta essi sono anche luoghi predestinati allo sviluppo della residenza e delle attività lavorative. La distribuzione delle zone edificabili si deve poi anche basare su un progetto regionale e deve realizzarsi attraverso un atto pianificatorio. Per le ragioni sopra esposte e per la legge federale (art. 15 LPT), le prese di posizione che chiedono un “bonus di azzonamento” per i centri non possono quindi essere prese in considerazione.

D) Autonomia dei comuni sulle modifiche dell'area di insediamento

Secondo la bozza in consultazione, le estensioni dell'area di insediamento maggiori di 1 ettaro devono essere definite nel piano direttore regionale, mentre le estensioni inferiori ad 1 ettaro per comune e per ciclo di pianificazione non richiedono alcun inserimento nel piano direttore. In fase di partecipazione pubblica, i comuni a questo riguardo hanno reagito in modo molto diverso tra loro. La norma è stata accolta con favore da molti comuni (vedasi 534). Altri comuni hanno giudicato il valore di 1 ettaro troppo basso e hanno richiesto un margine di 2 – 3 ettari (vedasi 545). I comuni più grandi come Coira hanno trovato ingiusto che ad essi venisse assegnato lo stesso margine di aumento valido per i piccoli comuni. I comuni con alle spalle una fusione recente si sono sentiti penalizzati (vedasi 542). In qualche caso sporadico è stato anche proposto un sistema proporzionale alla superficie dell'insediamento, così da tenere in conto le diverse tipologie di comune (vedasi 541).⁶ Da un interlocutore è stata anche suggerita l'introduzione di un valore limite basato su criteri qualitativi, in luogo del limite di 1 ettaro, ritenuto arbitrario (vedasi 630).

L'ARE-GR ha discusso i diversi suggerimenti e nella valutazione complessiva è arrivata alla conclusione di mantenere l'attuale margine stabilito di 1 ettaro per comune, questo soprattutto a seguito del reale scopo (raggruppamenti e sistemazioni di dettaglio delle aree di insediamento). La soluzione è facilmente gestibile e controllabile, ed è anche giustificata a fronte degli obiettivi, scopi e prescrizioni della LPT.

Come accennato, il margine è definito per raggruppamenti e sistemazioni di dettaglio delle zone edificabili. Molti sviluppi a livello comunale sono difficilmente prevedibili. La costruzione di case di riposo, l'espansione di strutture scolastiche, la costruzione di un locale dei vigili del fuoco o progetti simili richiedono eventualmente una espansione dell'area dell'insediamento. Questi progetti di rilievo locale devono essere possibili

⁶ Per quasi 70 dei ca. 110 comuni la superficie edificabile ammonta a meno di 50 ha; solo 23 comuni presentano superfici edificabili di oltre 100 ha.

senza coordinamento con il piano direttore. Devono comunque essere soddisfatte le prescrizioni della pianificazione territoriale riguardanti l'estensione della zona edificabile (tra le altre quella sulla comprova del fabbisogno). Questo vale anche per l'azzonamento delle RMC.

I piccoli comuni oppure i comuni in comprensori poco dinamici non potranno quasi nemmeno rivendicare il margine di un ettaro stabilito per le estensioni: molti di questi comuni dispongono spesso già oggi di riserve di zone edificabili troppo grandi e le devono ridurre. Normalmente, proprio i comuni nei comprensori caratterizzati da esodo non possono comprovare alcuna necessità di espansione della RMC. In questi comuni, nel migliore dei casi, sono i trasferimenti delle riserve di zone edificabili da un comune all'altro, a fare da oggetto di discussione.

I trasferimenti di zone edificabili fino ad un ettaro per comune e per ciclo di pianificazione sono possibili, nella misura in cui la dimensione dell'area dell'insediamento rimane invariata. I trasferimenti di zone edificabili devono basarsi su un progetto (linea guida del territorio comunale) e devono avere come obiettivo un'ottimizzazione della distribuzione delle zone edificabili, in particolare delle riserve RMC. In linea di principio per i trasferimenti di zone edificabili si devono soddisfare gli stessi criteri degli azzonamenti. È possibile derogare da tali criteri se predominano motivi architettonici e strutturali, e se con la deroga si raggiunge complessivamente una migliore distribuzione delle zone edificabili.

Della possibilità di trasferimento delle zone edificabili approfittano principalmente i comuni oggetto di fusione, perché per essi il "potenziale di trasferimento" intercomunale è di regola maggiore. In questo modo si tiene conto della situazione talvolta impegnativa dei comuni oggetto di fusione. Nel testo del piano direttore le disposizioni riguardanti il trasferimento intercomunale delle riserve di zone edificabili sono state rese più precise.

E) Requisiti minimi riguardo i collegamenti TP negli azzonamenti RMC

Il piano direttore stabilisce i requisiti minimi riguardo ai collegamenti TP negli azzonamenti RMC. Le prescrizioni si differenziano in funzione del tipo di territorio. Le classi di TP costituiscono il quadro di riferimento territoriale.

In molte richieste fu sottolineato il timore che i requisiti minimi venissero stabiliti in modo troppo assoluto, così da complicare molto gli azzonamenti e i trasferimenti di zone edificabili. Si lamentò al contempo che la rappresentazione schematica delle classi di TP non tenesse in conto a sufficienza della situazione effettiva. Inoltre sarebbero mancati aspetti del traffico lento.

Verso questi timori ed osservazioni si dimostra comprensione. I requisiti minimi definiti sono uno strumento idoneo per indirizzare lo sviluppo dell'insediamento attorno ai luoghi ben collegati col trasporto pubblico. In fase di applicazione i requisiti dovranno essere valutati in modo ragionevole sul caso concreto, e con riguardo alla situazione complessiva.⁷ In pratica un certo margine di manovra deve rimanere garantito pure riguardo alle delimitazioni delle classi di TP mostrate nel piano. Contemporaneamente andrà considerata la situazione riguardante il traffico lento (vedasi richiesta 532).

Come stabilito nel testo del piano direttore, le deroghe ai requisiti minimi devono essere motivate in modo convincente. Tenuto conto di ciò, i requisiti minimi riguardanti il trasporto pubblico non vengono modificati. L'eccezione qui è costituita dai comprensori turistici, che non sono ulteriormente classificati come urbani o suburbani (quindi località come ad es. Scoul, Splügen oppure Disentis). Qui i requisiti vengono allentati. L'area prevista per l'azzonamento nei comprensori turistici non deve più presentare in alta stagione la classe D, bensì la classe E; in questo modo vigono gli stessi requisiti dei comprensori agricoli. Il fatto che nel cantone dei Grigioni, nei luoghi ben collegati

⁷ Ad esempio nel territorio demaniale i requisiti di minimo riguardanti il collegamento al TP devono essere coordinati a livello «transfrontaliero» con la situazione nella regione Sarganserland-Werdenberg.

al TP, siano ancora disponibili cospicue riserve destinate alla residenza e alle attività lavorative è stato riportato in un rilevamento dell'ARE-GR basato su GIS (vedasi pubblicazione "Flächenkapazitäten mit öV-Mindestanforderungen").

F) Densità minime negli azzonamenti e nei cambi di destinazione delle RMC

Il piano direttore stabilisce densità minime nell'ambito di azzonamenti e cambi di destinazione delle RMC. Secondo la bozza in consultazione le densità minime richieste (Indice di Sfruttamento IS oppure altre unità di densità paragonabili) corrispondono ad un IS di 0.5 nei comprensori agricoli e turistici, ad un IS di 0.8 nei comprensori urbani e suburbani e ad un IS di 1.0 nelle aree con classe di TP A oppure B.

Vari interlocutori hanno considerato troppo elevate queste densità minime previste, principalmente in relazione ai cambi di destinazione. Di conseguenza molti interlocutori si sono pronunciati per una riduzione delle densità minime o addirittura per la rinuncia ad esse (vedasi richiesta 660). Al contrario, da parte delle organizzazioni per la protezione dell'ambiente le densità minime previste sono state giudicate troppo basse (vedasi richiesta 647).

Dal punto di vista dell'ARE-GR le densità minime sono uno strumento importante per mettere in pratica gli obiettivi e le strategie del progetto territoriale dei Grigioni e per portare a compimento l'incarico assegnato dalla LPT. Secondo il progetto territoriale si mira a densità elevate soprattutto nei comprensori urbani e suburbani. Questo è realizzabile con indici di sfruttamento che suggeriscono costruzioni a 3 piani, quindi con un IS di 0.8 e superiore. L'utilizzo intensivo delle aree meglio collegate dal TP (classi A oppure B) è particolarmente importante dal punto di vista del cantone, per questo in tali aree è stato applicato un IS corrispondente a 0.8. Ciò anche con lo scopo di conseguire una densità di abitanti sufficiente per un'adeguata fruizione e redditività del TP, in particolare in relazione alle frequenze di passaggio. Con gli obiettivi del piano territoriale, e con la legge federale a fare da scenario di fondo, l'ARE-GR non vede alcuna

possibilità di retrocedere dalle densità minime stabilite, altrimenti gli obiettivi inseriti nella revisione della LPT non possono essere raggiunti. Stando così la situazione, le densità minime stabilite nella bozza in consultazione non vengono modificate.

Come previsto nel piano direttore, in fase di pianificazione locale i comuni possono derogare in caso prevalgano motivi architettonici (caratteristiche del luogo, qualità dell'insediamento), strutturali oppure legati alla pianificazione. In questi casi sulla base di principi fondamentali (linea guida territoriale comunale, o altri) e secondo art. 47 OPT, nel rapporto di pianificazione locale si deve motivare la proposta di una eventuale densità minima inferiore.

G) Approccio nei comuni con decremento demografico

Come già in fase di stesura del progetto territoriale dei Grigioni, le prospettive di sviluppo molto eterogenee interne al cantone hanno dato spunto a discussioni. In concreto, alcuni interlocutori hanno lamentato che è tangibile una rassegnazione verso i comprensori rurali, e che il progetto territoriale blocca il margine di intervento delle comunità delle valli periferiche (vedasi richieste 39, 58, 95). Con l'adeguamento del piano direttore sono stati rafforzati i comprensori urbani e suburbani, stimolando così lo svuotamento dei comprensori rurali (vedasi richiesta 40). Il cantone dovrebbe quindi adoperarsi per invertire la rotta di questo sviluppo (vedasi richiesta 41), nell'ambito delle suo potere politico decisionale.

A giudizio dell'ARE-GR le preoccupazioni legate allo sviluppo dei comprensori rurali sono fondate e da prendere molto seriamente. Non è però sostenibile definire la pianificazione territoriale quale "capro espiatorio", oppure addirittura responsabile di uno sviluppo demografico negativo e della debolezza strutturale di questi comprensori. Come esposto nel progetto territoriale, dietro al decremento demografico di molte aree periferiche vi sono macro tendenze e motivi di livello superiore. Vi rientrano tra gli altri la crescente concentrazione dei posti di lavoro e della popolazione nelle aree metropolitane, le mutate esigenze sociali verso i luoghi dell'abitare, il generale individualismo

della società, il mutato comportamento nel tempo libero e nei viaggi, oppure il cambiamento strutturale in agricoltura.

Riguardo alla situazione della pianificazione territoriale, bisogna constatare che i comuni nei comprensori rurali dispongono della più grande riserva di zone edificabili se rapportata al numero di abitanti e di occupati⁸. Ciò va ricondotto, tra gli altri motivi, al fatto che in passato la domanda di terreni edificabili rimase molto al di sotto delle ipotesi di crescita, talvolta troppo ottimistiche. Complessivamente nei comprensori rurali la riserva di RMC non edificata ammonta ad oltre 250 ha.

La maggior parte dei comuni nei comprensori rurali deve ridurre le proprie riserve di zone edificabili. Ovviamente a tutti i comuni spetta un'adeguata riserva di superfici edificabili non costruite, sempre che ne sia stata promossa la disponibilità. Qui il cantone procederà con il necessario giudizio e vigilerà affinché ogni comune disponga anche in futuro di un adeguato potenziale di sviluppo legato alla superficie edificabile. Viceversa devono essere corrette tutte quelle stime che possono ora essere definite errate riguardanti: il calcolo delle zone edificabili (che in alcuni casi risalgono fino agli anni 80), le aspettative divenute irraggiungibili nel settore delle seconde case, come pure le zone edificabili "erroneamente etichettate" come RMC (cosiddette superfici RMC non edificabili).

Pertanto nel piano direttore si chiarisce la linea direttrice per cui, ai comuni con numero di abitanti stabile o decrescente, è attribuita una „adeguata riserva“ di superficie edificabile non costruita (capitolo 5.2.2, primo principio guida). Allo stesso modo nel capitolo Politica di Riordino Territoriale viene cancellata, senza essere sostituita, la frase per cui il decremento demografico nei comprensori rurali dovrebbe essere "accettato".

⁸ Nei comprensori rurali la riserva di superficie RMC non costruita ammonta a poco meno di 80 m² per persona e per occupato (in equivalenti a tempo pieno). Questo valore è ca. sei volte superiore alla riserva RMC nei comprensori urbani (14 m²) ed è quasi il doppio della riserva nei comprensori suburbani (34 m²)

H) Scenario UST / Prospettiva sulla popolazione dei Grigioni

Scenario UST

Con riferimento al dimensionamento delle RMC, il cantone dei Grigioni deve prendere una decisione riguardante la previsione sullo sviluppo della popolazione. Al massimo, si può partire dallo scenario "alto" dell' UST. Nella bozza del piano direttore cantonale pubblicata nell'inverno 2016/17 il cantone si era ancora riallacciato agli scenari UST "vecchi" risalenti al 2010. Per il piano direttore modificato e da sottoporre all'approvazione della Confederazione, si devono prendere in considerazione i nuovi scenari UST 2015 – 2045 (pubblicati nell'estate 2016).

Come ci si aspettava, in fase di consultazione sono state avanzate molte richieste a riguardo. I partiti borghesi, tra gli altri, si sono espressi per la scelta dello scenario alto, per garantire il massimo margine di intervento possibile (vedasi richieste 49 e 64), mentre le organizzazioni per la protezione ambientale si sono pronunciate per lo scenario medio o basso (vedasi richieste 56 e 57). Il Cantone dei Grigioni tiene conto della richiesta di sfruttare i più ampi margini di manovra possibili. Esso utilizza la massima variante giuridicamente concessa e stabilisce lo scenario demografico „alto“ del UST quale base per il piano direttore.

Prospettiva demografica dei Grigioni

Il cantone dei Grigioni nel 2014 ha allestito una propria previsione sull'evoluzione della popolazione che comprende valutazioni a scala comunale e consente formulazioni più precise sulla distribuzione territoriale dello sviluppo demografico (prospettiva demografica dei Grigioni 2012 - 2040). In fase di consultazione, molti interlocutori hanno chiesto di aggiornare la previsione e di far confluire i risultati nelle schede tecniche comunali (vedasi ad es. richiesta 69). Talvolta la bontà e la solidità della prospettiva demografica sono state messe in dubbio (vedasi richieste 58, 812 ed anche 1263). Sono state anche auspiccate maggiori informazioni sulle modalità di allestimento della prospettiva demografica (vedasi richiesta 58).

Le domande avanzate dagli interlocutori vengono prese ampiamente in considerazione. La prospettiva demografica viene nuovamente calcolata basandosi sull'attuale scenario „medio-alto“ presentato. Una maggiore solidità dei dati viene raggiunta attraverso la considerazione dello sviluppo effettivo della popolazione, constatato negli ultimi anni.

Inoltre a complemento dei calcoli viene stilato un breve rapporto sul metodo, contenente i parametri fondamentali per la previsione. Data la bontà di queste basi si ritiene che ora la prospettiva demografica si avvalga di un approccio scientifico fondato e capace di fornire previsioni il più possibile plausibili e robuste. Tuttavia, per loro natura le previsioni sono legate all'incertezza.

I) Metodo di calcolo della riserva di capacità / Scheda tecnica comunale

Metodo di calcolo della riserva di capacità

Il metodo utilizzato per il calcolo della riserva di capacità viene descritto in un rapporto separato. Il rapporto era anche parte costituente degli atti pubblicati. Dato che non vi sono state richieste a proposito della metodologia, si ritiene che tutti gli interlocutori l'abbiano accettata. Pertanto non vengono apportate modifiche alla metodologia generale. Tuttavia molte richieste trattavano degli specifici valori attribuiti ai diversi parametri. Ad esempio è stata avanzata la richiesta da molti comuni di ridurre il massimo grado di edificabilità realizzabile dall'attuale 80% al 60% (vedasi richiesta 1208) oppure di ridurre al 2% la possibilità di promozione della disponibilità della riserva di capacità teorica, nelle zone edificabili già largamente edificate dei comprensori suburbani (vedasi richiesta 1224). Dal canto loro le organizzazioni per la protezione dell'ambiente hanno reputato troppo generoso il fabbisogno di superficie utile lorda pro capite di 55 – 70 m² (vedasi richiesta 1155).

Secondo il parere dell'ARE-GR, i valori inseriti sono complessivamente bilanciati e tengono conto delle situazioni territoriali nel cantone dei Grigioni. Per questo i valori non vengono modificati. A fare eccezione, nei comprensori rurali e turistici, è il valore

per le zone centrali senza definizione di indici di utilizzo. Per questi tipi di comprensori, in luogo di un IS di 1.0, per viene ora adottato un IS di 0.8. Nei rimanenti tipi di comprensori (urbano, urbano-turistico, suburbano, suburbano-turistico), l'IS rimane invariato.

Per tenere conto delle situazioni particolari nei grossi centri oggetto di fusione, in casi quali Ilanz, Cazis e Domleschg, il calcolo della riserva di capacità viene leggermente modificato. Il comune di Ilanz appartiene ad esempio al comprensorio suburbano, tuttavia comprende numerose frazioni rurali. La riserva di capacità nelle frazioni rurali viene ora calcolata utilizzando i parametri ed i valori validi per i comprensori rurali (fabbisogno di superficie di piano, possibilità di promozione della disponibilità, IS per le zone centrali senza definizione di indici di utilizzo). In questo modo è possibile tenere conto della particolare struttura di questi comuni oggetto di fusione.

Scheda tecnica comunale

Mentre sono giunte poche richieste sulla metodologia della scheda tecnica come pure sui valori utilizzati, sono state molte le richieste che fanno riferimento ai risultati riportati per i singoli comuni. Tali risultati non possono essere commentati singolarmente in fase del rapporto sulla partecipazione, anche perché le schede tecniche, prima dell'emanazione del piano direttore cantonale, devono ancora essere complessivamente aggiornate sulla base dei dati più recenti. Una volta pubblicato il piano direttore cantonale e dopo che le schede tecniche comunali saranno state aggiornate, si prevede il seguente iter:

- Nel piano direttore i comuni vengono provvisoriamente assegnati alla categoria A, B o C. Questo abbinamento è inizialmente ipotetico. Lo stato di coordinamento attribuito è quello di “risultato intermedio”.
- I comuni hanno due anni di tempo dall'emanazione del piano direttore cantonale per verificare il calcolo di capacità riportato nella scheda tecnica comunale. Inoltre viene messo a disposizione dei comuni uno strumento di lavoro a titolo di supporto. In fase di verifica è possibile, basandosi su questo strumento di supporto, appro-

fondire le peculiarità ed i casi speciali del comune (divieto di costruire in elevazione, settori da tenere liberi, ISOS - inventario insediamenti svizzeri da proteggere -, disposizioni del piano di progettazione generale, ecc.).

- Dopo la verifica della scheda tecnica, il comune viene assegnato in modo definitivo ad una delle categorie A, B oppure C, e lo stato di coordinamento verrà elevato a “dato acquisito”.
- Una volta terminata la revisione della pianificazione locale (ovvero dopo l’approvazione da parte del governo della pianificazione conforme alla LPT), il comune viene cancellato dalla lista, rispettivamente introdotto nella lista “comuni con pianificazione aggiornata nell’ambito RMC”.

J) Compensazione di vantaggi e svantaggi derivanti dalla pianificazione

In molte prese di posizione si esprime formalmente il rammarico che il PDC contenga semplicemente dichiarazioni rudimentali per quanto riguarda la compensazione di vantaggi e svantaggi derivanti dalla pianificazione (imposta sul valore aggiunto nel caso di nuovi azzonamenti, indennizzo nel caso di dezonamento). Questa constatazione è corretta. Questa omissione dovrà essere rettificata nell’edizione del piano direttore che deve essere approvata dal governo, in quanto la revisione della LPTC nel frattempo è andata avanti. Nel PDC si può solo riportare i concetti in via di elaborazione legislativa, dato che le decisioni definitive e vincolanti in questa materia sono riservate al legislatore nell’ambito della revisione della LPTC. Le prese di posizione su questa tematica contengono tuttavia proposte valide, anche se controverse. Esse vengono trasmesse a chi si sta occupando della revisione della LPTC.

La bozza di revisione della LPTC sottoposta a consultazione il 21 dicembre 2017 prevede i seguenti capisaldi:

Compensazione dei vantaggi

La compensazione dei vantaggi deve essere attuata nella LPTC attraverso lo strumento dell’imposta sul valore aggiunto. L’autorità di competenza (accertamento, riscossione) è il comune. Oltre al caso di nuovi azzonamenti, l’obbligo di riscossione scatta anche ai cambi di destinazione e agli aumenti di densità. La bozza propone un’aliquota di riscossione del 30% per i nuovi azzonamenti, cambi di destinazione e aumenti di densità, anche se ai comuni è concesso in fase di pianificazione locale di innalzare queste aliquote fino al massimo al 50%. I (vecchi) contratti in essere rimangono validi.

Compensazione degli svantaggi

Analogamente agli altri cantoni, la compensazione degli svantaggi si deve limitare fondamentalmente ai casi di esproprio materiale. La novità prevista è che le persone coinvolte in un dezonamento, indipendentemente dalla sussistenza di un esproprio materiale, possano far valere nei confronti del comune almeno il diritto al risarcimento di comprovate spese di urbanizzazione. Responsabili del risarcimento sono e rimangono i comuni.

Impostazione della compensazione intercomunale

La compensazione dei vantaggi e degli svantaggi è concepita in modo tale che ci sia una compensazione finanziaria intercomunale tra comuni in forte sviluppo, nei quali si verificano azzonamenti soggetti ad imposta, e comuni dallo sviluppo debole, eventualmente responsabili di risarcimenti per dezonamenti previsti secondo piano direttore.

La compensazione avviene tramite un fondo per l’imposta sul valore aggiunto (finanziamento speciale), alimentato col 50% dell’imposta sul valore aggiunto derivante da azzonamenti e cambi di destinazione. I mezzi del fondo vengono anzitutto impiegati per contributi cantonali ai comuni per la (parziale) copertura dei loro “costi di dezonamento” (eventuali indennizzi per espropri materiali; compensi per spese di urbanizzazione, costi della pianificazione dei dezonamenti, accordi di rinuncia ai ricorsi, ecc.). Il

contributo del cantone deve ammontare al 50% dell'esborso dei comuni. Non viene considerata la possibilità che il cantone indennizzi i comuni al 100%.

La decisione definitiva spetta al legislatore

Dal momento che il regolamento definitivo compete ai lavori di revisione della LPTC, il concetto qui delineato può essere oggetto di modifiche che il legislatore (Gran Consiglio) vorrà stabilire.

K) Promozione della disponibilità dei terreni edificabili

Le nuove disposizioni legislative della LPT prevedono misure per la promozione della disponibilità dei terreni edificabili (art. 3 cpv. 3 lett. a bis LPT, come pure art. 15a LPT). Ai sensi dell'art. 15 cpv. 4 LPT, un terreno può essere assegnato a una zona edificabile se è idoneo all'edificazione, sarà prevedibilmente necessario all'edificazione, urbanizzato ed edificato entro 15 anni, anche in caso di sfruttamento coerente delle riserve interne d'utilizzazione delle zone edificabili esistenti. Nel caso di zone edificabili nuove, la disponibilità del terreno deve essere garantita sul piano giuridico.

È nell'interesse dei comuni promuovere la disponibilità delle riserve, perché ciò accresce in modo notevole il margine di manovra. In particolare nuovi azzonamenti vengono autorizzati esclusivamente se la disponibilità delle zone edificabili esistenti viene promossa in modo coerente (sempre art. 15 LPT).

Le basi giuridiche per la promozione della disponibilità dei terreni edificabili vengono poste nella LPTC.

Principi del nuovo regolamento

Per una concreta nuova regolamentazione giuridica della promozione della disponibilità dei terreni edificabili nella LPTC, il governo ha stabilito i seguenti capisaldi e principi:

a) Inserimento di una prescrizione nella LPTC, secondo cui i comuni siano tenuti a creare le **condizioni quadro** affinché le zone edificabili possano essere oggetti-

vamente assegnate per tempo agli scopi stabiliti. Per condizioni quadro si intendono: piani di quartiere, urbanizzazione, ricomposizioni particellari, risoluzione di circostanze sfavorevoli, ecc. (promozione della disponibilità dei terreni edificabili in senso lato).

b) Definizione di obblighi di edificazione per i nuovi **azzonamenti**:

- Introduzione nella LPTC del principio per cui si possa concordare a livello contrattuale l'obbligo di edificazione, e le misure nel caso di inadempienza;
- Introduzione a livello di LPTC di un obbligo legale e sussidiario di edificazione, nel caso non sia presente alcun accordo contrattuale, inclusa la definizione delle misure in caso di mancato adempimento dell'obbligo di costruire (obbligo di edificazione entro otto anni, con possibilità di deroga attraverso la legge edilizia comunale; misure: diritto di compera a favore del comune; esclusione dalla zona edificabile; ulteriori misure facoltative da parte del comune).

c) Introduzione a livello di LPTC di un principio legale affinché i comuni, secondo il modello Rothenbrunnen, possano attivare obblighi di edificazione anche per le **zone edificabili esistenti**, comprensivi di definizione delle misure in caso di mancato adempimento (conformemente ad art. 15a cpv. 2 LPT).

d) **Azzonamento a tempo determinato** nel caso di pianificazioni di utilizzo derivanti da progetti edilizi concreti (ritorno automatico all'azzonamento precedente, se l'edificazione non viene realizzata entro i tempi prescritti).

L) Emanazione di zone di pianificazione per potenziali superfici di dezonamento

Ai sensi dell'art. 22 cpv. 3 LPTC, l'ordinamento pianificatorio di un comune deve rispettare la legge di rango superiore. Se l'ordinamento di un comune non soddisfa (o non soddisfa più) i requisiti della legge di rango superiore, il governo, ai sensi dell'art. 23 cpv. 3 LPTC, deve richiedere ai comuni di porre rimedio alle carenze entro un termine adeguato. Secondo gli art. 15 cpv. 1 e 2 LPT, le zone edificabili devono essere adeguate al fabbisogno dei successivi 15 anni, mentre le zone sovradimensionate devono

essere ridotte. Nella presente modifica del piano direttore viene richiesto ai comuni di adeguare la loro pianificazione locale entro 5 anni.

Secondo la valutazione del cantone, molti comuni dispongono di zone edificabili che, in parte, eccedono largamente il loro fabbisogno. Questo in particolare a seguito della nuova legge sulle residenze secondarie, come pure delle nuove disposizioni della LPT, secondo le quali anche i terreni oggetto di tesaurizzazione, i terreni sottoutilizzati, come pure gli edifici vuoti, devono essere considerati nella determinazione della riserva di zona edificabile. Pertanto l'ordinamento di questi comuni non soddisfa (più) la legge di rango superiore e le zone edificabili vanno conseguentemente ridotte.

La zona di pianificazione serve affinché il comune, per il tempo necessario, mantenga il margine di manovra per la verifica e la riduzione della zona edificabile. Nel documento di base "Potenziali di dezonamento" il cantone ha individuato una serie di aree che potrebbero essere idonee al dezonamento. Questo documento di base rappresenta una "ipotesi", in quanto i criteri utilizzati dal cantone non sono definitivi. Tuttavia molti interlocutori che hanno sollevato obiezioni confermano che le superfici, in linea di massima, sono state selezionate abbastanza correttamente, ma che nel dettaglio non hanno piena corrispondenza con la realtà.

Questo può senz'altro essere vero. La formulazione nel piano direttore cantonale viene pertanto in parte modificata, nel senso che le basi cantonali vengano espressamente dichiarate provvisorie, e che possano anche essere confutate da parte dei comuni. In questo modo i comuni, in fase di individuazione delle superfici da dezonare, possono anche prendere in considerazione criteri che il cantone nelle proprie basi non ha (ancora) utilizzato. In ultima analisi una zona di pianificazione ha semplicemente lo scopo di evitare che, all'ultimo momento, i dezonamenti di queste superfici vengano resi impossibili ad es. attraverso autorizzazioni edilizie oppure pianificazione e realizzazione di opere di urbanizzazione.

La zona di pianificazione deve essere mantenuta fino a quando il comune non ha modificato il proprio ordinamento pianificatorio. Il comune può anche individuare ulteriori superfici di dezonamento e vincolarle attraverso una zona di pianificazione. Se il

comune non adempie alla prescrizione di modifica del proprio regolamento di zona ed a quello di proteggere dall'edificazione le superfici identificate dal cantone, oppure se non lo fa entro i termini prescritti, allora il governo - ai sensi del art. 23 cpv. 2 LPTC - può stabilire un adeguato regolamento sostitutivo addebitandone i costi al comune. A garanzia di ciò, il dipartimento può emanare una zona di pianificazione cantonale.

Anträge Bundesamt für Raumentwicklung (Ergebnis Vorprüfung)

Nr.	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
I	<p>(Vorprüfungsbericht vom 8. Juni 2017)</p> <p>Raumkonzept Graubünden: Das von der Regierung am 16. Dezember 2014 verabschiedete „Raumkonzept Graubünden“ soll in den kantonalen Richtplan überführt werden. Kapitel 2.3 des vorliegenden Richtplanentwurfs beinhaltet die wesentlichen Elemente des „Raumkonzepts Graubünden“: Raumtypen, Handlungsräume, Zentrenstruktur – mit entsprechenden Leitsätzen und Handlungsanweisungen zuhanden der Regionen. Zusätzlich werden im Kapitel Raumordnungspolitik Zielsetzungen zur zukünftigen Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung aufgenommen, die jedoch nicht zum verbindlichen Teil gehören.</p> <p>Aus Sicht des Bundes bildet das Raumkonzept Graubünden von 2014 mit den räumlichen Herausforderungen, den Zielen und Strategien, die pro Raumtyp und Handlungsraum differenziert sind, eine sehr gute und umfassende Gesamtstrategie zur erwünschten räumlichen Entwicklung. Insbesondere wird gut aufgezeigt, wie sich der Kanton innerhalb der Schweiz positioniert. Auch die Konzeptkarte ist übersichtlich und überzeugend dargestellt.</p> <p>Allerdings sind im vorliegenden Richtplanentwurf nicht alle entscheidenden Elemente des Raumkonzepts in den behördenverbindlichen Teil des Richtplans aufgenommen worden. Mindestens die vier Leitgedanken des Raumkonzepts (mit den dazugehörigen Karten), und insbesondere die Konzeptkarte (Abb. 2-3) sollen als behördenverbindlich bezeichnet werden.</p> <p>Die wesentlichen Elemente der kantonalen Raumentwicklungsstrategie sind in den behördenverbindlichen Teil aufzunehmen, insbesondere die Konzeptkarte sowie die Leitgedanken des Raumkonzepts;</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Leitgedanken werden als behördenverbindlich erklärt (entsprechende Festlegung bei den Zielen und Leitsätzen). Die Konzeptkarten werden zusätzlich mit einem grauen Rahmen markiert.</p>
II	<p>Handlungsräume gemäss Raumkonzept: Mit Ausnahme des Handlungsraums Nordbünden fehlen im Richtplanentwurf eine Charakterisierung der Handlungsräume und spezifische strategische Stossrichtungen. Der Richtplan ist mit einer Charakterisierung der einzelnen Handlungsräume zu ergänzen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Charakterisierung der Handlungsräume sowie die formulierten Stossrichtungen aus dem Raumkonzept werden in den Richtplantext aufgenommen.</p>
III	<p>Erwartete Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung: Diese Annahmen zur Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung sowie zur zukünftigen Verteilung finden sich nur im Erläuterungsteil des Richtplanentwurfs (Kap. 2.2.1). Sie müssen in den behördenverbindlichen Teil des Richtplans aufgenommen werden.</p> <p>Die Annahmen zur zukünftigen Einwohner- und Beschäftigtenentwicklung sowie deren räumliche Verteilung sind in den behördenverbindlichen Teil des Richtplans aufzunehmen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Angaben zur erwarteten Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung werden in den behördenverbindlichen Teil aufgenommen.</p>
IV	<p>Weitere Inhalte Raumkonzept-GR: Gemäss den Anforderungen an ein umfassendes kantonales Raumkonzept, welches alle raumplanerischen Themen stufengerecht behandelt, sind im vorliegenden Entwurf verschiedene Bereiche noch zu knapp gehalten oder fehlen noch. Während in der Karte dem Naturraum und dem ländlichen Raum eine zentrale Bedeutung zukommt, fehlen im Text entsprechende Aussagen zum Naturraum, zu grossräumigen Landwirtschaftsgebieten und zum Kulturlandschutz noch praktisch vollständig. Ebenso fehlen noch strategische Aussagen zur Energie. Im Sinne eines umfassendes Raumkonzepts (ggf. im Hinblick auf eine Überarbeitung des Richtplans ausserhalb des Teils Siedlung) ist die kantonale Raumentwicklungsstrategie (Text und teilweise Karte) in den Bereichen Natur, Landschaft, Landwirtschaft sowie Energie zu ergänzen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Aussagen werden bei der Überarbeitung des Richtplans in diesen Sachbereichen aufgenommen. Das Raumkonzept wird derzeit nicht weiter angepasst, es wurde von der Regierung zur Kenntnis genommen.</p>
V	<p>Abstimmung Siedlung und Verkehr: Gemäss den Leitsätzen in Kapitel 5.1.2 Siedlungsentwicklung nach innen und Abstimmung Siedlung und Verkehr gelten als gut erschlossene Gebiete im urbanen und suburbanen Raum solche, die mindestens eine ÖV-Güteklasse C (WMZ und öffentliche Nutzungen) aufweisen. Nutzungs- und Verdichtungspotentiale sollen vor allem in solchen Gebieten genutzt werden. Auch in den touristischen Räumen soll die Siedlungsentwicklung an den gut mit dem ÖV erschlossenen Lagen erfolgen. Im ländlichen Raum sollen die Nutzungspotentiale an den mit ÖV gut erschlossenen Lagen in Regionalzentren und Orten mit Stützpunktfunktion ausgeschöpft werden.</p>	<p>Es wird eine Aussage betreffend Berücksichtigung der Strassenkapazitäten aufgenommen, die Leitsätze werden entsprechend ergänzt.</p>

Nr.	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
	<p>Für Arbeitsgebiete mit publikumsorientierten Nutzungen (Verkehrsintensive Einrichtungen VE) ist eine Mindest-ÖV-Güteklasse zwischen A und D resp. C in urbanen und suburbanen Räumen vorgesehen (Kap. 5.1.2 bzw. 5.2.3).</p> <p>Die im Richtplan festgelegten Erschliessungsanforderungen beziehen sich nur auf den ÖV. Grundsätzlich sollte bei Einzonungen auch die Strassenerschliessung berücksichtigt werden. Aus Bundessicht sind insbesondere die Verkehrsbelastungen und –Kapazitäten auf den Nationalstrassen und ihren Anschlüssen zu berücksichtigen. Die Aufnahme des zusätzlichen MIV ist in erster Linie Sache des lokalen und kantonalen Strassennetzes. Die Leitsätze in Kapitel 5.1.2 B sind mit einer Vorgabe zur Berücksichtigung der Strassenkapazitäten zu ergänzen.</p>	
VI	<p>Siedlungsentwicklung nach innen:</p> <p>Im Kapitel 5.1.2 Siedlungsentwicklung nach innen werden Leitsätze und Massnahmen zur Siedlungsentwicklung nach innen und zur Siedlungserneuerung festgelegt. Die Festlegungen umfassen Zielvorgaben zur baulichen Verdichtung, zur Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven sowie zur Förderung der Siedlungsqualität. Die konkreten Massnahmen sollen weitgehend im Rahmen der Umsetzung in den regionalen Raumkonzepten sowie den kommunalen räumlichen Leitbildern festgelegt werden.</p> <p>Der Bund beurteilt diese Aufträge an die Regionen und Gemeinden als umfassend. Allerdings sollten die Aufträge an die Gemeinden verbindlicher formuliert werden (nicht nur „sie prüfen“...). Auftrag für die Überarbeitung: Der Richtplanktext in Kapitel 5.1.2 C ist in Bezug auf die Aufträge an die Gemeinden verbindlicher zu formulieren.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Folgende Anpassung wird vorgenommen: Sie prüfen „und erlassen“ Massnahmen.</p>
VII	<p>Gestaltung und Baukultur:</p> <p>Die Ziele und Leitsätze im Kapitel 5.1.3 Gestaltung und Baukultur – insbesondere die Verankerung der qualitätssichernden Planungsprozesse und die aktive Unterstützung durch den Kanton - erachtet der Bund als wesentlichen Beitrag an die Förderung der Siedlungsqualität.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, kein Anpassungsbedarf.</p>
VIII	<p>Arbeitszonenbewirtschaftung:</p> <p>Gemäss Richtplanentwurf ist die Erweiterung bestehender Arbeitsplatzgebiete resp. die Einzonung an gewisse Bedingungen geknüpft. Bei den aufgeführten Bedingungen fehlt ein Bezug zur Arbeitszonenbewirtschaftung. Einzonungen setzen eine Arbeitszonenbewirtschaftung voraus. Die Bedingungen für Einzonungen von Arbeitsplatzgebieten sind zu ergänzen mit der zusätzlichen Bedingung, dass im Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung etabliert ist.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Aufzählung wird ergänzt mit einem ersten Punkt: «Im Kanton ist eine Arbeitszonenbewirtschaftung etabliert.»</p>
IX	<p>Arbeitsgebiete:</p> <p>Die Arbeitsgebiete sind in der Richtplankarte aufzunehmen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Arbeitsgebiete werden in der Richtplankarte festgelegt.</p>
X	<p>Festlegung des Siedlungsgebiets im Richtplan:</p> <p>Aus Sicht des Bundes wird mit dem vorliegenden Richtplanentwurf die Festlegung des Siedlungsgebiets zu stark auf die regionale Ebene delegiert. Das Siedlungsgebiet muss gemäss Art. 8a Abs. 1 RPG im kantonalen Richtplan festgelegt werden. Die Festlegung, wonach das Siedlungsgebiet im kantonalen Richtplan bis zur Festsetzung in den regionalen Richtplänen als Zwischenergebnis gilt, ist in dieser Form nicht RPG-konform. Mindestens der Umfang des Siedlungsgebiets bis 2040 muss im Richtplanktext als Festsetzung aufgenommen werden. Ergänzend dazu ist es möglich, das „bestehende“ Siedlungsgebiet in der Richtplankarte als Zwischenergebnis festzulegen, im Sinne der aktuellen räumlichen Verteilung. Antrag: Der Umfang Siedlungsgebiets ist im Richtplan verbindlich (als Festsetzung) festzulegen</p>	<p>Wird berücksichtigt: Der Umfang wird im Richtplan festgelegt (Bestehender Umfang: 8680 ha; Umfang bis zum Jahr 2040: 8780 ha).</p>
XI	<p>Umfang des Siedlungsgebiets:</p> <p>Das im kantonalen Richtplan festgelegte Siedlungsgebiet umfasst 8'680 ha „bestehendes“ Siedlungsgebiet. Dazu kommen 100 ha für mögliche Erweiterungen bis zum Jahr 2040, d.h. insgesamt 8'780 ha. Angesichts des Umstandes, dass der Kanton bei der Bauzonendimensionierung eine tiefe Auslastung ausweist und von namhaften Rückzonungen ausgeht, stellt sich die Frage nach der Plausibilität der Grösse des Siedlungsgebiets, insbesondere auch wie die Erweiterung um 100 ha begründet werden kann. In den Richtplanunterlagen gibt es dazu keine Aussagen. Antrag: Der Gesamtumfang des Siedlungsgebiets (8780 ha) ist zu überprüfen und zu begründen, insbesondere die umfangmässige Vergrösserung (+ 100 ha) gegenüber dem „bestehenden“ Siedlungsgebiet. Der Umfang Siedlungsgebiets ist im Richtplan verbindlich (als Festsetzung) festzulegen;</p>	<p>Die tiefe Auslastung bezieht sich nur auf die WMZ. Gemäss Beschäftigtenszenario und Raumkonzept GR benötigt Graubünden insbesondere Handlungsspielraum in den Bereichen Arbeitsgebiete, Tourismus und ZöBA. Auszonungen und Einzonungen erfolgen zeitlich nicht parallel, was einen gewissen Spielraum erforderlich macht. Dieser Spielraum von +100 ha ist</p>

Nr.	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		daher beizubehalten. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der künftige Bedarf an Siedlungsgebiet sehr schwer zu eruieren ist. Der Zuwachs von nur knapp über 1.15% Siedlungsgebiet innert 25 Jahre scheint insgesamt angemessen. Daher wird am definierten Gesamtumfang inkl. Vergrößerung um +100 ha festgehalten. Der Umfang des Siedlungsgebietes von insgesamt 8780 ha wird aus diesem Grund behördenverbindlich festgelegt.
XII	<p>Erweiterung des Siedlungsgebiets <1 ha innerhalb einer Gemeinde:</p> <p>In den Leitsätzen zum Siedlungsgebiet ist vorgesehen, dass eine Siedlungsgebietserweiterung innerhalb einer Gemeinde eine Festlegung im regionalen Richtplan erfordert (S. 34 unten). Erweiterungen von insgesamt weniger als einer Hektare innerhalb einer Gemeinde während einer Planungsperiode sollen ohne formelle Festlegung im regionalen Richtplan möglich sein. Diese Festlegung erweckt den Eindruck, dass jeweils fallweise bei Bedarf der Gemeinde der regionale Richtplan angepasst wird. Dies steht im Widerspruch zur Absicht des revidierten RPG und zum ebenfalls im Richtplan enthaltenen notwendigen Auftrag an die Regionen, nach Genehmigung des kantonalen Richtplans innerhalb von 5 Jahren das Siedlungsgebiet festzulegen. Die Festlegung ist höchstens im Sinne einer Übergangsregelung bis zur abschliessenden Bezeichnung des Siedlungsgebiets in den regionalen Richtplänen und der anschliessenden Festsetzung im kantonalen Richtplan denkbar. Die Ausnahme für die kleinen Erweiterungen von insgesamt 1 ha pro Gemeinde und Planungsperiode von der Festlegung im regionalen Richtplan scheint gemäss den Vorgaben im Kapitel Wohn-, Misch- und Zentrumszonen auch nach Festlegung des Siedlungsgebiets in den regionalen Richtplänen weiter zur Anwendung zu kommen. Es ist klar festzuhalten, dass auch diese kleinen Erweiterungen nur im Rahmen des im Richtplan quantitativ festgelegten Gesamtumfangs (im Richtplantext) möglich sind.</p> <p>Antrag: Es ist in den verbindlichen Beschlüssen klarer darzulegen, dass es sich bei der Vorgabe der Anpassung des regionalen Richtplans als Voraussetzung für Erweiterungen des Siedlungsgebiets um eine Übergangsbestimmung bis zur Festlegung des Siedlungsgebiets durch die Regionen und dessen Festsetzung im kantonalen Richtplan handelt.</p>	Der heutige Stand des Siedlungsgebiets wird im kantonalen Richtplan im Koordinationsstand Zwischenergebnis festgelegt. Die Regionen haben ihr definitives Siedlungsgebiet mit Horizont 2040 innert 5 Jahren nach Erlass des kantonalen Richtplans quantitativ und kartographisch festzulegen (inkl. Siedlungserweiterungsgebiet). Die Festlegung erfolgt koordiniert in der regionalen und kantonalen Richtplanung. Bei Regionen, welche dieser Aufforderung innert 5 Jahren nicht nachkommen, wird das als Zwischenergebnis festgelegte Siedlungsgebiet abzüglich allfälliger Auszonungen als Festsetzung festgelegt. Erweiterungen und Reduktionen des Siedlungsgebietes werden in einer Bilanz festgehalten. Der Kanton sorgt dafür, dass die maximale Grösse des Siedlungsgebietes von 8780 ha nicht überschritten wird. Der Richtplan wird entsprechend dieser Aussagen ergänzt.
XIII	<p>Siedlungsgebiet und Fruchtfolgeflächen (FFF):</p> <p>Die Festlegungen im Richtplan zum Siedlungsgebiet und zu den Bauzonen müssen sicherstellen, dass der im Sachplan FFF festgelegte Mindestumfang auch zukünftig eingehalten wird. Dieser wurde für den Kanton Graubünden auf 6'300 ha festgelegt.</p> <p>Die FFF sind in der Richtplankarte zu bezeichnen. Im Hinblick auf die Prüfung und Genehmigung der Richtplananpassung sind die offenen Fragen zum FFF-Inventar zu klären.</p>	Wird berücksichtigt. Die Richtplankarten werden angepasst. Die offenen Fragen werden bilateral mit dem Bundesamt für Raumentwicklung geklärt.

Nr.	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
XIV	<p>Abzug der Langzeitreserven in Abwanderungsgemeinden:</p> <p>Gemäss Richtplanentwurf sollen die Langzeit-Reserven in „Gemeinden mit anhaltendem Bevölkerungsrückgang“ bei der Ermittlung der kantonalen Auslastung nicht angerechnet werden (Kap. 5.2.2). Mit diesem Abzug der Langzeitreserven in „Abwanderungsgebieten“ erhöht sich die kantonale Auslastung um 0.6 % (von 96.1 % auf 96.7 %). In den TRB wird den Kantonen, in denen sich die Problematik von Abwanderungsgebieten kumuliert, eine solche Lösung in Aussicht gestellt. Die TRB knüpft solche Erleichterungen an die Voraussetzung, dass anderweitige, für Abwanderungsgebiete massgeschneiderte Massnahmen zu treffen sind. Der Bund ist mit dem Abzug der Langzeitreserven in Abwanderungsgebieten einverstanden, weil der Kanton eine zurückhaltende Bevölkerungsannahme im Bereich des BFS-Szenario „mittel“ trifft und für alle Gemeinden mit zu grossen Bauzonen generell einen verbindlichen Rückzonungsauftrag erteilt. Demnach müssen Gemeinden mit überdimensionierter WMZ umgehend nach Erlass des revidierten kantonalen Richtplans eine Planungszone bezüglich potenzieller Auszonungsflächen beschliessen. Diese Gemeinden dürfen keine Erschliessungsaktivitäten bezüglich potenzieller Auszonungsflächen vornehmen. Sie müssen im Rahmen einer Ortsplanungsrevision die WMZ gemäss den Vorgaben des Kantons reduzieren.</p> <p>Die vorliegende Beurteilung zum Abzug der Langzeitreserven erfolgt unter der Voraussetzung, dass sich der Kanton weiterhin an einer zurückhaltenden Bevölkerungsannahme orientiert und auch die verbindlichen Rückzonungsaufträge beibehält.</p>	<p>Die Regierung des Kantons Graubündens hat das Szenario „hoch“ als Grundlage für den Richtplan festgelegt. Folglich ist die Voraussetzung, unter welcher der Abzug der Langzeitreserve geltend gemacht werden kann, nicht mehr gegeben.</p>
XV	<p>Definition der Gemeinden mit anhaltendem Bevölkerungsrückgang:</p> <p>Aus Sicht des ARE müsste die Definition der „Gemeinden mit anhaltendem Bevölkerungsrückgang“ noch etwas enger gefasst werden: Insbesondere drängt es sich auf, neben der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung auch die tatsächliche Entwicklung der letzten Jahre einzubeziehen. Touristische Gemeinden, in denen eher ein Verdrängungseffekt durch Zweitwohnungen und dem damit verbundenen hohen Preisniveau die Ursache des Bevölkerungsrückgangs ist, sollten von der Definition ausgenommen werden, weil es sich nicht um eigentliche strukturschwache Regionen handelt.</p> <p>Antrag: Die Definition der „Gemeinden mit anhaltendem Bevölkerungsrückgang“ könnte aus Sicht des ARE noch etwas enger gefasst werden.</p>	<p>Aufgrund der Wahl des hohen Szenarios wird kann der Abzug der Langzeitreserve nicht mehr geltend gemacht werden. Demzufolge muss die Definition auch nicht weiter angepasst werden.</p>
XVI	<p>Einzonungskriterien:</p> <p>Gemäss Richtplantext (Kap. 5.2.2 Ausgangslage) darf der Umfang an WMZ von total 5'200 ha nicht vergrössert werden. Bauzonen an ungeeigneten Lagen sollen ausgezont werden; an raumplanerisch geeigneten Lagen können Einzonungen vorgenommen werden, sofern die im Richtplan festgelegten Kriterien erfüllt werden. Aus Sicht des Bundes handelt es sich um geeignete Kriterien.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, kein Anpassungsbedarf.</p>
XVII	<p>Voraussetzungen für Einzonungen bei Gemeinden mit knapp dimensionierter WMZ:</p> <p>Gemeinden mit „knapp dimensionierter WMZ“ (19 Gemeinden) können gemäss Richtplanentwurf grundsätzlich WMZ-Einzonungen vornehmen, sofern die im Richtplan festgelegten Voraussetzungen (u.a. Siedlungsgebiet im regionalen Richtplan, rechtliche Sicherstellung der Verfügbarkeit, Minstdichten, etc.) erfüllt sind.</p> <p>Der Bund betont, dass ein Kanton, solange er zu grosse Bauzonen hat, Neueinzonungen grundsätzlich kompensieren muss. Der vorliegende Richtplanentwurf stellt diese Kompensation im Grundsatz sicher: Einzonungen (WMZ) sind innerhalb der Gemeinde direkt zu kompensieren oder planungsrechtlich zu sichern oder sie ist über den Kanton gewährleistet (Kap. 5.2.2, Leitsätze). Für Gemeinden mit richtig dimensionierten WMZ muss gemäss den spezifischen Vorgaben des Richtplans gemeindeintern gleichzeitig eine flächengleiche Kompensation erfolgen. Für Gemeinden mit knapp dimensionierten WMZ gibt es keine spezifischen Angaben zur Kompensation. Gemäss allgemeinem Leitsatz soll hier offenbar die Kompensation über den Kanton gewährleistet sein, d.h. mittels im Richtplan vorgesehener Rückzonungen. Aus den Richtplanunterlagen geht nicht hervor, wie der Kanton sicherstellen will, dass nicht Einzonungen erfolgen, ohne dass die entsprechenden Rückzonungen bereits erfolgt oder planungsrechtlich gesichert wären.</p> <p>Im Hinblick auf die Prüfung und Genehmigung der Richtplananpassung muss in den Richtplanunterlagen (Erläuterungen) aufgezeigt werden, wie der Kanton sicherstellt, dass bei Einzonungen die entsprechenden Rückzonungen erfolgen oder planungsrechtlich gesichert werden.</p>	<p>Bei Gemeinden mit knapp dimensionierter WMZ ist eine gemeindeinterne flächengleiche Kompensation logischerweise nicht möglich, da nicht genügend Bauzonenreserven im Bereich WMZ vorhanden sind. Die Kompensation erfolgt somit nicht gemeindeintern, sondern «kantonsintern» durch entsprechende Auszonungen in Gemeinden mit überdimensionierter Bauzone. Der Kanton hat in Grundlagen das entsprechende Auszonungspotenzial eruiert (siehe Grundlagen ARE-GR 2016b-d). Die Aufgabe des Kantons besteht darin, die Ein- und Auszonungen von WMZ fortlaufend zu bilanzieren, ein Monitoring über den Bestand der WMZ zu führen und sicherzustellen, dass die Gesamtfläche der WMZ von 5200 ha nicht</p>

Nr.	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>überschritten wird. Der Kanton informiert Bund und Öffentlichkeit alle vier Jahre über die Entwicklung der kantonalen WMZ-Fläche und der Bauzone. Für weitere Erläuterungen wird auf den Richtplan und den erläuternden Bericht verwiesen. Darin wird aufgezeigt, mit welchen Massnahmen der Kanton gedenkt, eine korrekte Bauzonendimensionierung zu erreichen.</p>
XVIII	<p>Unterschied zwischen mutmasslich und effektiv überdimensioniert: Gemeinden mit „mutmasslich“ überdimensionierter WMZ müssen gem. Richtplanentwurf eine Planungszone bezüglich potenzieller Auszonungsflächen festlegen (Kap. 5.2.2 Handlungsanweisungen). Gemeinden mit „effektiv“ überdimensionierter WMZ müssen Auszonungen „im erforderlichen Mass“ vornehmen, allerdings nur, wenn die Bauzone auch gemessen am voraussichtlichen Bedarf bis zum Jahre 2040 zu gross ist. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, nach welchen Kriterien die Gemeinden in die Kategorien „effektiv überdimensioniert“ oder „mutmasslich überdimensioniert“ eingeteilt werden. Das ARE hält fest, dass die Bauzonen auf den Bedarf von 15 Jahren zu dimensionieren sind. Die Richtplanfestlegungen müssen entsprechend angepasst und ergänzt werden, mit Massnahmen für diejenigen Bauzonen, die in 15 Jahren nicht benötigt werden (z.B. Bauzone „einfrieren, Etappierung der Überbauung und Erschliessung, etc.). Auftrag für die Überarbeitung: Im Hinblick auf die Prüfung und Genehmigung der Richtplananpassung müssen die Richtplanfestlegungen für Gemeinden mit überdimensionierter Bauzone (WMZ) so angepasst werden, dass die Bauzonengrösse den 15-jährigen Bedarf respektiert (Art. 15 RPG). Aus dem Richtplantext muss die Unterscheidung zwischen „effektiv überdimensioniert“ und „mutmasslich überdimensioniert“ hervorgehen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Der Unterschied zwischen «mutmasslich» und «effektiv» wird im Richtplantext noch weiter ausgeführt. Gemeinden mit knapp dimensionierter WMZ mit Koordinationsstand Zwischenergebnis entsprechen den «mutmasslichen» Gemeinden.</p>
XIX	<p>Beanspruchung FFF bei Einzonungen: Wenn für neue Einzonungen Fruchfolgefleichen beansprucht werden, muss gemäss Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV ein aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel vorliegen, das ohne die Beanspruchung nicht erreicht werden kann, und die optimale Nutzung der Fruchfolgefleichen muss sichergestellt werden. Dies gilt auch, wenn die Fruchfolgefleichen kompensiert werden. Im Richtplan ist die Einhaltung resp. Umsetzung dieser Bestimmung sicherzustellen. Die Einhaltung dieser Bestimmung sollte bei den im Richtplan aufgeführten Voraussetzungen für eine Einzonung mindestens mit einem Querverweis genannt werden. Die Bestimmungen von Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV in Bezug auf die Beanspruchung von FFF wird zweckmässigerweise im Richtplan bei den Voraussetzungen für Einzonungen aufgenommen.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p>
XX	<p>Richtplankarte: Der Kanton hat keine Anpassung der Richtplankarte zur Vorprüfung eingereicht. Im Hinblick auf die Genehmigung ist eine Anpassung der Richtplankarte nötig, welche im Bereich Siedlung mindestens das Siedlungsgebiet und die Arbeitsgebiete (diese ersetzen die bisherige Zentrums- und Arbeitsgebiete) sowie die FFF beinhalten sollte. Auftrag für die Überarbeitung: Im Hinblick auf die Prüfung und Genehmigung der Richtplananpassung ist die Richtplankarte anzupassen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Zuhanden der Genehmigung der Richtplananpassung wird eine Richtplankarte erarbeitet und eingereicht.</p>
XXI	<p>Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen: Gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG bedürfen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan. Im neuen Kapitel 2.4 Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen wird festgelegt, dass solche Vorhaben im kantonalen Richtplan festgelegt werden, wenn sie ein nationales Interesse betreffen. In den anderen Fällen sollen sie im regionalen Richtplan festgelegt werden. Aus Bundessicht ist dies eine unzulässige Einschränkung, denn die Auswirkungen eines Vorhabens auf Raum und Umwelt können auch dann gewichtig sein, wenn es sich um ein Vorhaben handelt, das nicht ein nationales Interesse betrifft. Von gewichtigen Auswirkungen im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 RPG spricht man insbesondere bei einer grossen Flächenbeanspruchung, Konflikten zwischen verschiedenen Interessen an der Nutzung des Bodens oder bei einem hohen Koordinationsbedarf. Auftrag für die Überarbeitung: Im Hinblick auf die Prüfung und Genehmigung der Richtplananpassung ist der Richtplantext in Bezug auf die Definition</p>	<p>Kenntnisnahme: Sofern ein Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen ein nationales Interesse betrifft, folgt in jedem Fall eine Festlegung im kantonalen Richtplan. In den übrigen Fällen ist eine Festlegung sowohl im kantonalen Richtplan als auch im regionalen Richtplan denkbar. Das Verfahren wird letztendlich durch das ARE-GR bestimmt.</p>

Nr.	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
	von Vorhaben gemäss Art. 8 Abs. 2 weiter zu fassen und nicht alleine auf das nationale Interesse zu beschränken.	Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen, welche nicht einem Sachkapitel zugeordnet werden können, finden Eingang in der Objektliste des Kapitels 2.4 (Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen).
XXII	<p>Erst- und Zweitwohnungen:</p> <p>Gemäss Zweitwohnungsgesetz (Artikel 3, Absatz 1 ZWG) müssen die betroffenen Kantone im Richtplan Massnahmen zur Förderung einer besseren Auslastung der Zweitwohnungen sowie zur Förderung von Hotellerie und preisgünstigen Erstwohnungen festlegen. Mit dem vorliegenden Richtplanentwurf werden die bisherigen Richtplanfestlegungen im Bereich Zweitwohnungen zu einem grossen Teil gestrichen mit der Begründung, dass mit dem neuen Zweitwohnungsgesetz die Richtplanung keinen unmittelbaren Steuerungs- und Regulierungsbedarf mehr hat.</p> <p>Aus Sicht des Bundes besteht für den Kanton Graubünden unter anderem aufgrund der zusammenhängenden Gemeindegebiete mit einem erhöhten Zweitwohnungsanteil ein klarer Handlungsbedarf im Sinne von Artikel 3, Absatz 1 Zweitwohnungsgesetz (ZWG). Aus den Richtplanunterlagen geht nicht genügend hervor, inwieweit ein solcher aus Sicht des Kantons besteht resp. für gewisse Bereiche allenfalls nicht mehr besteht. Insbesondere fehlen Aussagen oder Festlegungen zur Förderung einer besseren Auslastung der Zweitwohnungen. Eine wichtige Grundlage für die Bestimmung des Handlungsbedarfs wäre ein Monitoring, wie dies bei der Genehmigung der Richtplananpassung „Erst- und Zweitwohnungen sowie touristische Beherbergung“ (UVEK 15.03.2010) vom Kanton verlangt wurde.</p> <p>Der Bund begrüsst es, dass im neuen Kap. 5.2.5 Gebiete für touristische Beherbergung die Förderung preisgünstiger Erstwohnungen im Tourismusraum als Zielsetzung aufgenommen wird. In den touristischen Hauptzentren und weiteren Gemeinden soll das Angebot an günstigem Wohnraum für Ortsansässige mittels Förderungsmassnahmen der Gemeinden erhöht werden. Allerdings geht aus den Richtplanunterlagen nicht klar hervor, um welche Gemeinden es sich dabei handelt. Aus Bundessicht ist eine regionale Betrachtungsweise angezeigt.</p> <p>Aufträge im Hinblick auf die Genehmigung: Der Richtplan ist im Bereich Zweitwohnungen insbesondere mit Massnahmen zur Förderung einer besseren Auslastung der Zweitwohnungen zu ergänzen. Der Kanton zeigt den Handlungsbedarf für Massnahmen im Richtplan im Bereich Zweitwohnungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 ZWG auf. Die Festlegungen zur Förderung des Angebots an günstigem Wohnraum für Ortsansässige sind zu präzisieren.</p>	Der Richtplan wird mit entsprechenden Festlegungen im Sinne des Antrags ergänzt.
XXIII	<p>Aus Sicht des Bundes sind die Bestimmungen und Handlungsanweisungen für touristische Beherbergungen ohne direkten Siedlungsbezug zu vage und zu wenig streng formuliert, da touristische Beherbergungen ohne Siedlungsbezug eigentlich im Grundsatz nicht erwünscht sind. Einzonungen sollten befristet werden, um sicherzustellen, dass bei einer Nichtrealisierung des Projekts die Fläche wieder in die originale Nutzungszone zurückfällt. Weiter sollten der Rückbau und eine Garantie zur Finanzierung des Rückbaus verlangt werden, wenn die Nutzung wegfällt. Handelt es sich um Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt wird gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG ein Eintrag im kantonalen Richtplan erforderlich.</p> <p>Aufträge im Hinblick auf die Genehmigung: Die Festlegungen für touristische Beherbergungen ohne direkten Siedlungsbezug sind strenger und präziser zu formulieren.</p>	Die Anwendung einer Rückfallklausel ist bereits vorgesehen. Neu wird eine Aussage betreffend Finanzierung eines allfälligen Rückbaus aufgenommen.

Anträge öffentliche Auflage

Raumordnungspolitik

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1	CVP	Wir sind der Meinung, dass die Raumplanung Aufgabe des Kantons ist. Nun stellen wir fest, dass das Bundesgesetz über die Raumplanung sehr zentralistisch konzipiert ist und dass der Bund immer mehr Kompetenzen zu sich ziehen will. Hier muss der Kanton Gegensteuer geben.	Kenntnisnahme.
2	Poschiavo	Constatiamo che sempre più compiti demandati al Cantone vengono assunti dalla Confederazione ciò che a nostro avviso tende ad andare nella direzione sbagliata. A questo proposito siamo dell'opinione che la pianificazione sia di stretta competenza cantonale, e quindi il Cantone debba intervenire a livello federale, facendo le dovute correzioni.	Kenntnisnahme.
3	Regione Bernina	Risulta evidente come determinati compiti vengono assunti dalla Confederazione, anche quando sembrano di evidente spettanza Cantonale. Una tendenza che non condividiamo. La pianificazione del territorio è di chiara competenza cantonale e siamo dell'opinione che il Cantone stesso debba riuscire a imporre le sue volontà verso la Confederazione.	Kenntnisnahme.
4	SP	Die RPG-Revision verlangt Massnahmen, um die Zersiedelung aufzuhalten. Dies ist auch in GR dringend nötig. Der neue kantonale Richtplan will bewirken, dass in den Regionen und Gemeinden die Siedlungsentwicklung nach innen geleitet und unnötiger Landverbrauch vermieden wird. Die SP-GR befürwortet die Ziele der RPG-Revision und unterstützt die Stärkung der kantonalen Steuerungsinstrumente und der überregionalen Zusammenarbeit (Handlungsräume). Im Tourismuskanton Graubünden ist auch besonders darauf zu achten, dass die Raumplanung die Identität der Berg- und Ferienregionen stärkt. Die Rahmenbestimmungen des Bundesgesetzes und somit die Grundsätze der Raumplanung sollen konsequent umgesetzt werden.	Kenntnisnahme.
5	Trin	Die Gemeinde Trin befürwortet generell die Ziele der Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (Siedlungsentwicklung nach innen und unnötiger Landverbrauch vermeiden sowie Naherholungsräume schützen). Sie ist jedoch mit dem vorliegenden Vorschlag zur Umsetzung dieser Ziele im kantonalen Richtplan Graubünden in dieser Form nicht einverstanden. Antrag: Die Richtplananpassung des Kantonalen Richtplanes Graubünden in den Bereichen Raumordnungspolitik und Siedlung ist gemäss den Bemerkungen der Mitwirkungsaufgabe zu überarbeiten.	Kenntnisnahme. Mit der öffentlichen Mitwirkung wird auch das Ziel verfolgt, den Richtplan weiterzuentwickeln und zu verbessern.
6	USOS	Das revidierte Raumplanungsgesetz verlangt die klare Eindämmung der Zersiedelung. Auch in Graubünden hat das Landschaftsbild durch die zunehmende Zersiedelung gelitten. Der Richtplan Siedlung ist nun ein zentrales Element der Umsetzung auf kantonalen Ebene. Damit sollen Siedlungen gezielt nach innen entwickelt und der Landverbrauch gestoppt werden. Die Umweltschutzverbände (USOs) begrünnen diese Ziele des RPG und unterstützen die nun nötigen Steuerungselemente für die Umsetzung auf kantonalen Ebene und den Regionen und Gemeinden. Als Tourismuskanton und als Hotspot-Region der Biodiversität hat der Kanton eine hohe Verantwortung für eine Siedlungsentwicklung im Einklang mit Natur und Landschaft. Antrag: Der Kanton setzt das RPG konsequent um und sucht nicht nach Schlupflöchern, um weiterhin möglichst viel Bauland zur Verfügung zu stellen.	Kenntnisnahme. Bezüglich der konsequenten Umsetzung wird auf die Anträge Bund verwiesen.
7	Bauernverband	Dem in der RPG I verbundenen Paradigmenwechsel – vermeiden weiterer Entwicklung auf der „grünen Wiese“ bzw. steuern der Siedlungsentwicklung vorwiegend „nach innen“ ist aus landwirtschaftlicher Sicht höchste Priorität zu setzen und dies in allen Handlungsräumen.	Kenntnisnahme.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
8	Disentis	Autonomie der Gemeinden in Fragen der Raumordnungspolitik: Kanton und Bund geben die Rahmenbedingungen der Raumplanungspolitik vor. Den kommunalen Behörden sind dadurch die Hände gebunden. In Zukunft wird der Entscheidungsspielraum der Gemeinden wesentlich eingeschränkt. Wir erwarten, dass sich die kantonalen Behörden dieser Situation bewusst werden und sich in Zukunft weniger hinter der marginalisierten Entscheidungskompetenzen der Gemeinden verstecken.	Kenntnisnahme.
9	Samedan	Aufgaben der Regionen und Gemeinden: Antrag: Die Aufgaben und Inhalte sollen sich auf die Mindestvorgaben des RPG beschränken (keine Musterschülerlösungen)	Kenntnisnahme. Diese Forderung ist zu allgemein um darauf eingehen zu können.
10	Ems-Chemie AG	Die Raumplanung ist in Graubünden eine Verbundaufgabe zwischen dem Kanton und den Regionen. Aufgrund der weitgehenden Vorgaben des revidierten eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) sind in der kantonalen Richtplanung (Kantonaler Richtplan und regionale Richtpläne und ergänzend im kantonalen Raumplanungsgesetz KRG und in der kantonalen Raumplanungsverordnung KRVO) die noch möglichen Freiräume zu erhalten und auszu-schöpfen und insbesondere keine weiteren und zusätzlichen Einschränkungen und Verfahrenerschwernisse sowie schwerfällige Abläufe einzuführen. Im Rahmen der kantonalen Raumentwicklung soll gewährleistet werden, dass möglichst einfache Strukturen bestehen oder eingeführt werden und für unternehmerische Bedürfnisse auch innert kurzer Zeit rasch reagiert werden kann.	Kenntnisnahme.
11	GBV	<p>Auslöser und begrenzender Rahmen der anstehenden Revision des Kantonalen Richtplanes ist das Schweizerische Raumplanungsgesetz. Dieses definiert die übergeordneten Ziele. Nach der letzten Revision, die als Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative der Umweltverbände durch eine Volksabstimmung legitimiert ist, sind die Ziele insbesondere in der Siedlungsentwicklung stark auf Begrenzung ausgerichtet. Zersiedelung stoppen, Siedlungsentwicklung nach innen lenken und mit dem Verkehr abstimmen und das Kulturland als Produktionsgrundlage besser schützen sind zentrale Aspekte. Erweiterungen der Bauzonen sind nur noch möglich, wenn der künftige nachvollziehbar prognostizierte Bedarf die vorhandenen, un bebauten Baulandreserven und die inneren mobilisierbaren Nutzungspotenziale des bebauten Baulandes übertrifft. In einer nationalen Betrachtung führen diese Zielvorgaben dazu, dass im schweizerischen Mittelland dank einer dynamischen, volkswirtschaftlichen Entwicklung auch in Zukunft Baulanderweiterungen möglich sein werden. Diese werden aber im Sinne einer gesamtschweizerisch plafonierten Siedlungsfläche, durch die Kantone im Alpen- und Jurabogen zu kompensieren sein. Der GBV unterstützt den Kanton Graubünden ausdrücklich in seinen Bestrebungen, dass die Umsetzung der schweizerischen Raumordnung nicht dazu führen darf, dass die Bergregionen in ihrer eigenen Entwicklung gehemmt und de facto zu reinen Flächentransferkantonen zu Gunsten des Mittellandes werden. Der GBV begrüsst deshalb die Abstützung der kantonalen Raumordnungspolitik auf die höchstzulässigen Szenarien, um damit der künftigen Entwicklung des Kantons den grösstmöglichen Handlungsspielraum zu verschaffen. Dieselbe Grundhaltung gilt es bei der Raumordnungspolitik auch innerhalb des Kantons zu wahren, wenn es um Flächentransfers zwischen den einzelnen Regionen und deren Handlungsspielräume geht.</p> <p>Die Bauwirtschaft hat ein grosses Interesse daran, dass erschlossenes Bauland nicht gehortet, sondern so rasch als möglich mobilisiert und bebaut wird. Unter diesem Aspekt unterstützt der GBV auch die rasche Verabschiedung des Kantonalen Richtplanes. Damit wird das heute geltende «Kompensationsregime» aufgehoben. Insbesondere der Bereich der Arbeitsplatzzonen und der touristischen Zonen wird von den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) entkoppelt und dauerhaft aus dem heute geltenden Moratorium entlassen. Die rasch geschaffene und fortdauernd gewährleistete Rechtssicherheit erscheint dem GBV zentral.</p> <p>Die Verfügbarkeit von Boden ist eine wesentliche Voraussetzung zur volkswirtschaftlichen Entwicklung. Entsprechend</p>	Kenntnisnahme.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		wichtig ist es, das Bauland dort zur Verfügung steht, wo die Volkswirtschaft entsprechende Bedürfnisse anmeldet. Auf Grund dieses Verständnisses unterstützt der GBV die grundsätzliche Stossrichtung der Richtplanung, primär dort Bauland zur Verfügung zu stellen, wo volkswirtschaftliches Potential besteht. Diese Grundhaltung darf sich allerdings nicht darin erschöpfen, dass aus einer kantonalen Optik lediglich Transfers aus den übrigen Regionen ins Bündner Rheintal angestrebt werden. Vielmehr muss diese Grundhaltung dazu führen, dass sich die Raumordnungspolitik auch innerhalb der einzelnen Regionen am volkswirtschaftlichen Potential einzelner Standorte orientiert und damit auch innerhalb der Regionen Handlungsfreiheiten gewahrt bleiben. Eine Restwassermenge, die auch den ländlichen Regionen eine eigenbestimmte Entwicklung erlaubt, ist unbedingt zu gewährleisten. Diese Sichtweise ist dem GBV als Berufsverband der gewerblich strukturierten und regional abgestützten Bündner Bauwirtschaft sehr wichtig. Dass in der Raumordnungspolitik Siedlungsentwicklung und Verkehr aufeinander abgestimmt werden ist unabdingbar und findet unsere Zustimmung. Der in den vorliegenden Dokumenten stark betonte Fokus auf den öffentlichen Verkehr bedarf unseres Erachtens, gerade im Kanton Graubünden, eines Kommentars. Die Umsetzung der Zentrenstrategie mittels Stärkung der urbanen und regionalen Zentren als Impulsgeber für die umliegenden Gebiete bedarf einer adäquaten Verkehrserschliessung und -vernetzung dieser Gebiete. Gerade in den dünn besiedelten, ländlichen Regionen unseres Kantons kommt dabei sowohl dem öffentlichen wie auch dem Individualverkehr eine grosse Bedeutung zu. In diesem Sinne erscheint es uns wichtig, dass unter Verkehr eine gesamtheitliche Sicht eingenommen wird, welche sowohl Schiene wie Strasse, als auch öffentlicher Verkehr, Individualverkehr und Langsamverkehr umfasst. Nur im Verbund der Verkehrsträger und -mittel ist die optimale Wirkung gewährleistet.	

Revision KRG

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
12	CVP	Die Materie zum Kantonalen Richtplan ist äusserst abstrakt und lässt grossen Spielraum offen, welcher namentlich im Rahmen der Revision des kantonalen Raumplanungsgesetzes klar definiert werden muss.	Kenntnisnahme. Es trifft zu, dass die Inhalte des Richtplans abstrakt sind, und dass es teilweise noch einer Präzisierung auf Gesetzesstufe bedarf.
13	Brigels, Falera, Flims, Laax, Sagogn, Schluein, Seewis Sumvitg, Medel Lucmagn, Fläsch Regiun Surselva	Revision RPG: Anscheinend erfolgt zeitgleich eine Revision des KRG. Für eine bessere Koordination und Abstimmung resp. Rückmeldung wäre es sinnvoll gewesen, sowohl zum KRIP wie auch zum KRG Stellung nehmen zu können - und zwar koordiniert. Die verschiedenen Verfahren sind so zu koordinieren, dass der Zusammenhang ersichtlich ist.	Es trifft zu, dass eine zeitgleiche öffentliche Auflage von Richtplan und KRG sinnvoll gewesen wäre. Siehe auch J).

Richtplanentwurf

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
14	Brusio, Buseno Regione Moesa	Differenze linguistiche tra la versione in italiano e la versione in tedesco del PDC-I: La versione del PDC-I in italiano, in alcune parti, non corrisponde pienamente al testo in tedesco. Oltre a ciò, nel testo in italiano, i termini specifici utilizzati a volte non corrispondono all'interno del documento.	Die Begriffe werden nochmals überprüft und auf die gängigen raumplanerischen Nomenklaturen abgestimmt.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
15	Jenins	<p>Der Richtplan wird als Ganzes als verständlich und schlüssig beurteilt. Die Grundsätze und Zielsetzungen sind sinnvoll. Es wird positiv zur Kenntnis genommen, dass die Bundesvorgaben mit Augenmass umgesetzt worden sind und den Regionen sowie den Gemeinden ein angemessener Spielraum eingeräumt wird. Die Grundlagen zum Thema Raumordnungspolitik, insbesondere die Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognosen, werden als sinnvoll und realistisch beurteilt. Der Richtplan trägt der bestehenden Dynamik Rechnung und kann zu einer Stärkung des Arbeits- und Wohnstandorts Graubünden beitragen. Es ist jedoch eine Aktualisierung der Grundlagendaten auf das Jahr 2016 notwendig. Aktuelle Daten, beispielsweise bezogen auf das Einwohner- und Beschäftigtenwachstum bis in die Jahre 2030 und 2040, würde eine offene und zielführende Diskussion sehr begünstigen.</p> <p>Der Richtplan delegiert einige Arbeiten an die Regionen und Gemeinden. Dies wird sehr begrüsst. Die massive Kompetenzverlagerung in Richtung Kanton, wie sie in anderen Kantonen sichtbar ist, erscheint in keinster Weise zielführend. Die anstehenden Arbeiten für die Regionen und Gemeinden dürfen jedoch nicht unterschätzt werden. Es stellen sich zwei Fragen:</p> <p>Schnittstelle Regionalplanung und Kommunalplanung; beide haben innerhalb der gleichen Zeiträume Arbeiten auszuführen, welche miteinander koordiniert werden sollen. Dies scheint in den vorgegebenen Zeiträumen schwierig. Unter Beibehaltung dieser Zeiträume kann es zu Schnittstellenproblemen kommen. Sind ausreichend Kapazitäten sowohl bei den Gemeinden, Regionen und dem ARE vorhanden, um die Arbeiten innerhalb dieser Zeiträume zu meistern? Die Gemeinde befürwortet, dass die Arbeiten am Kantonalen Richtplan möglichst zeitnah weiter vorangetrieben werden, um die Genehmigung zu erlangen. Insbesondere soll dadurch die momentane Rechtsunsicherheit in der Planung in bestimmten Teilen beendet werden können.</p>	Kenntnisnahme.
16	Handelskammer GR	<p>Eine effektive und effiziente Raumentwicklung kann nur durch die Definition von Handlungsräumen sichergestellt werden.</p> <p>Von grosser Bedeutung sind aber auch die politischen Strukturen. Bezüglich des Bündner Rheintals verweisen wir dazu auf die im Auftrag der Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden erstellte Studie der HTW Chur „Der Einfluss der politischen Strukturen auf die wirtschaftliche Attraktivität des Bündner Rheintals“ (11.04.2012) sowie auf die weitere, im Auftrag der Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden von der HTW Chur erstellte Studie „Wirtschaftsperspektiven für die Stadt Chur als Zentrum des Bündner Rheintals“ (01.07.2008). Nur wenn auch die politischen Strukturen stimmen, können funktionale und effizient funktionierende Wirtschaftsräume geschaffen werden. Im nationalen Kontext ist zu befürchten, dass die Zielvorgaben des Schweizerischen Raumplanungsgesetzes, welches die anstehende Revision des Kantonalen Richtplanes auslösten, dazu führen, dass im Schweizerische Mittelland dank einer dynamischen, volkswirtschaftlichen Entwicklung weiterhin Baulanderweiterungen möglich sein werden, welche indessen im Sinne einer gesamtschweizerischen Plafonierung der Siedlungsfläche durch die Kantone im Alpen- und Jurabogen zu kompensieren sein werden. Eine solche Entwicklung ist zu unterbinden. Die Umsetzung der Schweizerischen Raumordnung darf nicht dazu führen, dass die Bergregionen in ihrer eigenen Entwicklung gehemmt und in der Konsequenz zu Flächentransferkantonen zugunsten des Mittellandes werden. Innerhalb des Kantons ist dafür zu sorgen, dass in den Regionen mit wirtschaftlichem Potential, namentlich im Bündner Rheintal, das zur angemessenen Entwicklung erforderliche Land zur Verfügung steht. Dies muss erfolgen aufgrund des unumgänglichen Transfers von überdimensionierten Bauflächen in den Talschaften, welche wegen der wirtschaftlichen Entwicklung und insbesondere des Wegfalls der Zweitwohnungen nicht mehr realisiert werden können, hin zu den Wirtschaftszentren. Dies bedeutet, dass sich die Raumordnungspolitik auch innerhalb der einzelnen Regionen am volkswirtschaftlichen Potential einzelner Standorte orientiert und damit auch innerhalb der Regionen Handlungsfreiheiten gewahrt bleiben, allerdings ohne damit eine notwendige Entwicklung auch in ländlichen Regionen zu verhindern.</p>	Kenntnisnahme.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>Die Wirtschaft hat grosses Interesse daran, dass erschlossenes Bauland nicht gehortet, sondern rasch möglichst mobilisiert und bebaut wird. Aus wirtschaftlicher Sicht wird auch die Entkopplung des Bereichs der Arbeitsplatzzonen und der touristischen Zonen von den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen begrüsst.</p> <p>Zur Gewährleistung einer positiven Wirtschaftsentwicklung ist auch eine gezielte Abstimmung der Siedlungsentwicklung und des Verkehrs durch die Raumordnungspolitik unabdingbar. Allerdings lehnen wir die in den Vernehmlassungsunterlagen übermässig betonte Fokussierung auf den öffentlichen Verkehr in dieser Form ab. Die Umsetzung der „Zentrumsstrategie“ mittels Stärkung der urbanen und regionalen Zentren als Impulsgeber für die umliegenden Gebiete erfordert auch eine adäquate Verkehrserschliessung und –vernetzung dieser Gebiete. Gerade in den dünn besiedelten, ländlichen Regionen des Kantons kommt dem Individualverkehr eine hohe Bedeutung zu. Aber ganz generell ist unser Kanton angesichts der im Vergleich zum Unterland eher bescheidenen Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr auf optimale Individualverkehrsbedingungen angewiesen. Dies ist auch ein wichtiges Signal gegenüber „Bundesbern“, wo verstanden werden muss, dass der Individualverkehr die „Lebensader“ unseres Kantons ist. Es ist daher wichtig, dass bezüglich des Verkehrs eine gesamtheitliche Sicht eingenommen wird, welche der Strasse einen hohen Stellenwert beimisst und auch die übrigen Verkehrsträger erfasst und abstimmt. Nur im Verbund der Verkehrsträger und –mittel ist eine optimale Wirkung gewährleistet.</p>	
17	Regione Bernina	<p>Questo piano direttore cantonale genera alla Regione Bernina e ai relativi comuni costi e mutamenti molto rilevanti. Ci complimentiamo per le traduzioni di tutta la documentazione, che tuttavia riteniamo di ardua interpretazione per i non addetti ai lavori. In tal senso ci troviamo in grosse difficoltà nell'espore prese di posizione competenti e fondate, con il pericolo di commettere errori molto rilevanti per il prossimo futuro di Regione e Comuni. Riteniamo che debba essere concessa una maggiore autonomia regionale e comunale, pur nel rispetto delle direttive degli organi superiori.</p>	Kenntnisnahme.
18	Bauernverband	<p>Mitwirkung Landwirtschaft allgemein: Eine Zielsetzung der Revision des RPG gegen die Zersiedelung der Landschaft ist der bessere Schutz des Kulturlandes. Deshalb ist es für uns nicht nachvollziehbar, dass die Landwirtschaft nicht einbezogen wurde im Mitwirkungsverfahren für das vorliegende erarbeitete Raumkonzept. Damit unsere Fragestellungen und Anliegen früh erfasst und eingebracht werden können, wünschen wir in Zukunft eine Mitarbeit von Beginn weg.</p>	<p>Der Bauernverband wurde in das Mitwirkungsverfahren zum Raumkonzept miteinbezogen. Dies belegt auch der Mitwirkungsbericht zum Raumkonzept Graubünden (Stellungnahme 129), wo sich der Bauernverband wie folgt äussert: „Erfreulich, dass die Landwirtschaft und insbesondere der Wert des Kulturlandes im Bericht erfasst wurde und in die verschiedenen Kapitel eingeflossen ist. BBV (Bündner Bauernverband) unterstützt das vorliegende Raumkonzept Graubünden“.</p> <p>An den Informationsveranstaltungen zum Raumkonzept vertrat Frau Barbara Dönz den Bauernverband. Der Bauernverband hat somit während des ganzen Erarbeitungsprozesses die Möglichkeit gehabt, seine Anliegen einzubringen und am Raumkonzept mitzuarbeiten.</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
19	Bauernverband	Einbezug der Waldflächen Raumnutzung: Im konzeptionellen Überbau der Raumordnungspolitik muss unbedingt der Einbezug von Waldflächen für mögliche Raumnutzungen aufgenommen werden. Es kann nicht sein, dass die Landwirtschaft laufend Boden verliert und linear die Waldfläche laufend zunimmt. Gerade in den Räumen Domleschg und Rheintal (hoher Bodendruck) muss diesem Aspekt besondere Aufmerksamkeit geschenkt und mögliche Lösungen zusammen mit dem Forst erarbeitet werden.	Kenntnisnahme. Dies ist ein Aspekt, der auf legislativer Stufe diskutiert werden muss. Der Richtplan kann sich in dieser Angelegenheit nicht über die geltende Gesetzgebung hinwegsetzen.
20	Bauernverband	Knapper Boden in Nordbünden: Insgesamt kann festgehalten werden, dass der Boden in Nordbünden immer knapper wird. Daher muss die Raumplanung bzw. Richtplanung in dieser Region insgesamt überdacht werden. Der Druck von Verkehr, Arbeitszonen und Freizeit ist bereits sehr gross und wird aufgrund der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung noch mehr zunehmen. Rodungen für all diese Bedürfnisse dürfen in Nordbünden kein Tabu mehr sein. Gute Flächen im Talboden müssen unbedingt erhalten werden. Neue Wohn- und Mischzonen müssen nach Möglichkeit in die Hanglagen umverteilt werden. Insgesamt müssen die Gemeinden überregionale Lösungen diskutieren, dies sowohl in der gesamten Richtplanung aber auch im gesamten Spektrum des Gewässerraumes.	Bezüglich Rodung wird auf die Beantwortung des Antrags 19 verwiesen. Die Inhalte der RPG-Revision mit der konsequenten Umsetzung der Siedlungsentwicklung nach innen stützen die Interessen der Landwirtschaft massgeblich.
21	Bauernverband	Landwirtschaftliche Nutzfläche /Kulturlandschutz: Wir erwarten die maximale Ausschöpfung aller Potentiale bevor landwirtschaftliche Nutzfläche beansprucht wird. Dies beinhaltet sowohl WMZ wie auch vor allem Arbeitszonen. In der Umsetzung der Ziele und Strategien des Raumkonzeptes Graubünden müssen die Handlungsräume immer unter Einbezug der landwirtschaftlichen Interessen betrachtet und beurteilt werden. Insgesamt muss die Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt und das Kulturland als Produktionsgrundlage besser geschützt werden.	Die Inhalte der RPG-Revision mit der konsequenten Umsetzung der Siedlungsentwicklung nach innen stützen die Interessen der Landwirtschaft massgeblich.
22	Region Imboden	<p>Der Richtplan wird als Ganzes als verständlich und schlüssig beurteilt. Die Grundsätze und Zielsetzungen sind sinnvoll und decken sich in weiten Teilen mit der Haltung der Gemeinden. Es wird positiv zur Kenntnis genommen, dass die Bundesvorgaben mit Augenmass umgesetzt worden sind und den Regionen ein angemessener Spielraum eingeräumt wird. Speziell die Festsetzung des Siedlungsgebiets im Rahmen der Regionalplanung wird begrüsst.</p> <p>Die Auswirkungen des Richtplans auf die Region Imboden und ihre Gemeinden ist massgebend von den Festlegungen im Kapitel Raumordnungspolitik sowie der Berechnung der Bauzonenkapazität abhängig. Die Prognosewerte sind zu tief angesetzt. Für die Region Imboden sollten die Prognosen von Nordbünden gelten, was für die Gemeinden Flims und Trin nicht der Fall ist. Der Richtplan berücksichtigt die starke Entwicklung in den letzten Jahren nicht. Werden diese Werte nicht angepasst, stellt der Richtplan ein Hemmnis für die zukünftige Entwicklung der Region Imboden dar. Die Region Imboden verlangt daher, dass die Prognosewerte aktualisiert werden. Ähnliches gilt für die Berechnung der Bauzonenkapazität. Auch hier sind die Grundlagen zu aktualisieren.</p> <p>Die aus dem Raumkonzept abgeleiteten Handlungsanweisungen werfen einige Fragezeichen auf. Gemäss den Erläuterungen ist der sogenannte Handlungsraum Nordbünden, der aus den drei Regionen Imboden, Plessur und Landquart besteht, dazu angehalten, seine Planungen zu koordinieren und für gewisse Themen auf eine übergeordnete Strategie abzustimmen. Die Region Imboden ist dezidiert der Auffassung, dass eine Gesamtstrategie, die aus einer gemeinsamen Planung der drei Regionen resultiert, nicht zielführend ist. Die Region Imboden ist in erster Linie gehalten, ein Raumkonzept für die Region zu erarbeiten und die regionsinternen Ziele zu definieren.</p> <p>Die Wohn-, Misch- und Zentrumszonen sind innerhalb der Region Imboden insgesamt zu knapp dimensioniert. Neben Massnahmen der Innenentwicklung werden auch Neueinzonungen erforderlich sein. Hierbei werden die Anforderungen von Neueinzonungen bezüglich der ÖV-Erschliessung kritisch beurteilt. Sie schränken den Handlungsspielraum der Gemeinden massiv ein. Die Region Imboden stellt sich klar auf die Position, dass Kriterien wie Wohnqualität oder Ortsbildschutz ein ebenso grosses Gewicht haben sollten, wie die Qualität der ÖV-Erschliessung. Es wird auch als unverhältnismässig beurteilt, dass für eine Einzonung geeignetes Bauland nicht eingezont werden kann, nur weil die Bushaltestelle 100 m zu weit entfernt liegt.</p>	Kenntnisnahme.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>Bezüglich Güteklasse der Erschliessungsqualität und Unveränderbarkeit der Fruchtfolgefleichen ergeben sich bei mehreren Gemeinden Zielkonflikte, die durch eine Interessenabwägung mit vermehrtem Gewicht der wirtschaftlichen Entwicklung der Wachstumsregion Imboden gelöst werden müssen. Dazu werden sich die betroffenen Gemeinden im Detail äussern.</p> <p>Die Region Imboden erachtet die vorgeschlagenen weiteren Planungsaufgaben von Gemeinden und Region, sowie die dazu festgelegten Fristen als zweckmässig. Aufgrund der aktuellen raumplanerischen Ausgangslage sind die Gemeinden bestrebt, die Zeitpläne einzuhalten und die Planungsinstrumente schnell anzupassen, um so möglichen Blockaden ausweichen zu können.</p> <p>Für weitergehende Ausführungen verweisen wir auf das beigelegte Rückmeldeformular. Wir haben uns ausschliesslich auf die wesentlichen, uns aber entsprechend wichtigen Anliegen beschränkt. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Freundliche Grüsse Josef Nauer</p>	
23	Region Landquart Maienfeld, Malans	<p>Der Richtplan wird als Ganzes als verständlich und schlüssig beurteilt. Die Grundsätze und Zielsetzungen sind sinnvoll und decken sich in weiten Teilen mit der Haltung der Gemeinden. Es wird positiv zur Kenntnis genommen, dass die Bundesvorgaben mit Augenmass umgesetzt worden sind und den Regionen einen angemessenen Spielraum eingeräumt wird. Speziell die Festsetzung des Siedlungsgebiets im Rahmen der Regionalplanung wird sehr begrüsst. Die Grundlagen zum Thema Raumordnungspolitik, insbesondere die Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognosen, werden als sinnvoll und realistisch beurteilt. Der Richtplan trägt der bestehenden Dynamik Rechnung und kann zu einer Stärkung des Arbeits- und Wohnstandorts Region Landquart beitragen. Es ist jedoch eine Aktualisierung der Grundlagendaten auf das Jahr 2016 notwendig. Aktuelle Daten, beispielsweise bezogen auf das Einwohner- und Beschäftigtenwachstum bis in die Jahre 2030 und 2040 würde eine offene und zielführende Diskussion sehr begünstigen.</p> <p>Die aus dem Raumkonzept abgeleiteten Handlungsanweisungen werfen einige Fragezeichen auf. Gemäss den Erläuterungen ist der sogenannte Handlungsraum Nordbünden, der aus den drei Regionen Imboden, Plessur und Landquart besteht, dazu angehalten, seine Planungen zu koordinieren und für gewisse Themen auf eine übergeordnete Strategie abzustimmen. Die Region ist dezidiert der Auffassung, dass eine Gesamtstrategie, die aus einer gemeinsamen Planung der drei Regionen resultiert, nicht zielführend ist. Die Region Landquart ist in erster Linie gehalten, ein Raumkonzept für die Region zu erarbeiten und die regionsinternen Ziele zu definieren.</p> <p>Kritisch wird die hohe Bedeutung der ÖV-Erschliessung gemessen an den ÖV-Güteklassen beurteilt. Die Region stellt sich klar auf die Position, dass Kriterien wie Wohnqualität oder auch der Ortsbildschutz ein ebenso grosses Gewicht haben sollten wie die Qualität der ÖV-Erschliessung. Die Standortattraktivität der Region ist massgebend von der Verfügbarkeit von attraktivem Wohnraum abhängig.</p> <p>Die Region ist sich bewusst, dass die Siedlungsentwicklung primär innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets zu erfolgen hat und ist bestrebt dies umzusetzen. Es ist jedoch nicht in jeder Gemeinde sinnvoll, so in die bestehenden Strukturen einzugreifen, dass massgebende Verdichtungen möglich werden. Bestehende Qualitäten sollen gewahrt werden. Um trotzdem ein angemessenes Wachstum mit einer ausgewogenen Bevölkerungsstruktur (Auslastung Schule etc.) zu erreichen, sind mittelfristig auch Erweiterungen des Siedlungsgebiets nötig. In diesem Zusammenhang ist bezüglich der Bedeutung und dem Umgang mit den Fruchtfolgefleichen Klarheit zu schaffen. Die Region Landquart verlangt eine Offenlegung der Spielregeln (Abtausch, Ersatz etc.).</p> <p>Die Region erachtet die vorgeschlagenen weiteren Planungsaufgaben von Gemeinden und Region sowie die dazu festgelegten Fristen als zweckmässig (vorbehältlich den Anforderungen an den Handlungsraum Nordbünden). Verschiedene Gemeinden sehen sich einem starken Wachstumsdruck entgegen und sind daher bestrebt, ihre Grundla-</p>	Kenntnisnahme.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		gen zur Siedlungsentwicklung möglichst schnell auszuarbeiten. Die Region ist gewillt, ihre Aufgaben zügig an die Hand zu nehmen.	
24	Untervaz	<p>Gemäss den Handlungsanweisungen (Kapitel 5.2.2, Seite 38) müssen die Gemeinden gestützt auf das Gemeinde-Datenblatt ihren effektiven Bauzonenbedarf überprüfen. Grundsätzlich ist das Gemeinde-Datenblatt aus Sicht der Gemeinde Untervaz plausibel. Ein Problem wurde dennoch festgestellt. In der Karte Gemeinde-Datenblatt wird ein Grossteil der Zentrumszonen als WMZ mit Ausbaugrad <50 % dargestellt. Dies ist aus Sicht der Gemeinde nicht realistisch, denn die Zentrumszonen sind bereits sehr dicht bebaut. Diese Zentrumszonen weisen eine Typologie „Grosses Haus-Stall-Garten“ auf, was eine Erhöhung des Ausbaugrades sehr einschränkt. Hier ist die Erhöhung des Ausbaugrads aufgrund der vorgegebenen Strukturen sehr theoretisch. Deshalb beantragt die Gemeinde, dass die oben genannten Probleme in der Methode berücksichtigt werden und sich dadurch die Anzahl Zentrumszonen mit einem Ausbaugrad <50 % reduzieren.</p> <p>Berücksichtigung der Überbaubarkeit Die Überbaubarkeit von Parzellen wird durch verschiedene Faktoren (z.B. überwiegende Interessen) eingeschränkt. Dazu zählen bauliche Massnahmen oder einzuhaltende Abstände, dies entlang von Strassen als Lärmschutz, in Gefahrenzonen II, in Grundwasserschutz-zonen, die NISV oder den einzuhalten- den Gewässerraum. Die Gemeinde beantragt, dass diese Flächen aus der Berechnung ausgenommen werden.</p> <p>Siedlungsentwicklung nach innen und Abstimmung Verkehr Im Kapitel 5.1.2 Siedlungsentwicklung nach innen und Abstimmung Verkehr (Seite 22 und folgende) werden die Gemeinden aufgefordert, gestützt auf eine Siedlungsanaly- se ein kommunales Leitbild zu erstellen, welches die Ziele, Strategien und Umsetzungsmassnahmen zur Förderung einer hochwertigen baulichen Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung definiert. Sie prüfen Mass- nahmen in den Handlungsfeldern Nutzungspotenziale und –möglichkeiten, Erneuerungs- und Verdichtungsgebiete, Mindestdichten, qualitätssichernde Planungsprozesse und kommunale Vorschriften zur Mobilisierung der Nutzungs- reserven. Die Gemeinde Untervaz unterstützt den Ansatz, dass mit dem neuen Richtplan Siedlung die Unterstützung und Möglichkeiten zur Baulandmobilisierung von nicht überbauten Parzellen gestärkt werden.</p> <p>Zum Umgang mit schwierig zu mobilisierenden, unternutzten Parzellen erwartet die Gemeinde mehr Unterstützung und eine aktivere Rolle des Kantons. Weiter beantragt die Gemeinde Untervaz detailliertere Hinweise und Massnah- men in den Handlungsanweisungen oder Erläuterungen im Richtplantext, damit sich die Gemeinde darauf abstützen kann und eine höhere Rechtssicherheit erhält.</p> <p>Abstimmung Verkehr. Das Kapitel 5.2.2 Wohn-, Misch- und Zentrumszonen definiert in den Leitsätzen (Seite 37) die Mindestanforderungen der ÖV-Erschliessung bei Einzonungen. Somit ist für Einzonungen im suburbanen Raum (Gemeinde Untervaz) die ÖV-Güteklasse D einzuhalten.</p> <p>Gemäss der Karte Gemeinde-Datenblatt liegt das Siedlungsgebiet der Gemeinde Untervaz in der ÖV-Güteklasse D. Somit sind grundsätzlich neue Einzonungen möglich. Die Gemeinde beantragt dennoch, dass der Kanton seine Unterstützung zur Verbesserung der ÖV-Situation von schlechter durch den ÖV erschlossenen Wachstumsgemein- den mit einer Handlungsanweisung im Richtplantext festhält.</p> <p>Arbeitsgebiete. Im Kapitel 5.2.3 Arbeitsgebiete (Seite 44) werden die bestgeeigneten Gebiete für die Wirtschaft im Richtplan als Objekte festgelegt. Weiter wird die angestrebte Nutzungsausrichtung der Arbeitsgebiete im Richtplan festgelegt (Standortprofil).</p> <p>Mit der Nr. 24.SW.03 (Gebiet Untervaz) ist auch in der Gemeinde Untervaz ein Objekt im Richtplan festgesetzt. Die Gemeinde begrüsst die Aufnahme dieses Arbeitsplatzgebiets.</p>	Kenntnisnahme.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
25	Samedan	<p>Die Auswirkungen, welche sich aus dem RPG für Kanton, Regionen und Gemeinden ergeben, sind von grosser Tragweite. Umso wichtiger ist es, dass der kantonale Richtplan überschaubar bleibt und die sich daraus ergebenden Konsequenzen fassbar macht. Dieses Ziel ist aus unserer Sicht nicht erreicht worden. Trotz der sehr strukturierten Vorgehensweise des ARE ist der Vernehmlassungsentwurf nur schwer les- und fassbar. Er bleibt in seinen Auswirkungen recht vage und wenig konkret. Das ganze Paket wirkt überladen und lässt sich in seiner Gesamtheit kaum überblicken. Wir hatten Mühe, uns darin zurecht zu finden und ein Gesamtbild zu machen. Dies macht eine fundierte Stellungnahme schwierig. Unseres Erachtens muss der Entwurf deutlich entschlackt und vereinfacht werden. Jeglicher Ballast sollte von Bord geworfen und das Dickicht an Zielen, Leitsätzen und Handlungsanweisungen ausgedünnt werden.</p> <p>Die Richtplanung für den Kanton Graubünden ist von grosser Tragweite für die künftigen wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Regionen und Gemeinden. Der Richtplan sollte deshalb nach dem Prinzip „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“ so ausgestaltet werden, dass es nur die minimalen, zwingenden Vorgaben des RPG umsetzt. Die Handlungsfreiheit und die Autonomie der Gemeinden müssen so gross wie möglich bleiben.</p> <p>Der Kanton Graubünden ist in seiner ganzen Grösse äusserst vielfältig und heterogen. Er weist höchst unterschiedliche Strukturen, Disparitäten und Dynamiken auf. Zielsetzungen, Leitsätze und Handlungsempfehlungen einer kantonalen Richtplanung können sich deshalb kaum auf das ganze Kantonsgebiet beziehen. Der Vielschichtigkeit des Kantons Graubünden kann nur ein Richtplan gerecht werden, welcher auf die Regionen und Gemeinden abgestimmte, massgeschneiderte Lösungsansätze zulässt.</p> <p>Die Raumplanung ist zweifellos von essentieller Bedeutung. Die Anliegen und Vorgaben des RPG sind auch durchaus achtenswert. Andererseits darf die Raumplanung nicht zum Selbstzweck verkommen und einseitig zulasten der wirtschaftlichen Entwicklung ausgelegt werden. Unsere Befürchtung, dass der Richtplan wie er sich im Entwurf präsentiert, zu einer Überregulierung führt und zum Hemmschuh für den Wirtschaftsstandort Graubünden wird, ist gross. Fazit: Handlungsbedarf aufgrund der Vorgaben des Bundes ergibt sich einzig aus Art. 8a und Art. 15 RPG. Im Wesentlichen geht es um die Eindämmung der Zersiedelung und um den haushälterischen Umgang mit dem Boden. Die Kantone sind gemäss Art. 38 RPG angehalten, ihre Richtpläne innerhalb von fünf Jahren an die neuen gesetzlichen Anforderungen anzupassen. Mit dem vorliegenden Entwurf geht der Kanton Graubünden unseres Erachtens weit über diesen Auftrag hinaus. Auch bezüglich der zeitlichen Umsetzung scheint uns, dass die gesetzten Fristen zu ehrgeizig sind. Uns scheint, dass der Entwurf sowohl in inhaltlicher als auch in zeitlicher Hinsicht über das Ziel hinaus schießt und sich unnötigerweise über das vom Bund geforderte Mass einschränkt. Der vom RPG zugestandene Spielraum sollte vielmehr sowohl in inhaltlicher als auch in zeitlicher Hinsicht voll ausgeschöpft werden.</p> <p>Antrag: Der kantonale Richtplan Graubünden ist generell nach den folgenden Grundsätzen auszugestalten: Wirtschaftsfreundliche und wirtschaftsverträgliche Umsetzung So weit als möglich entschlacken und vereinfachen, möglichst schlanke Lösung, Beschränkung auf die zwingenden Vorgaben des RPG sowohl in inhaltlicher als auch in zeitlicher Hinsicht. Der Richtplan darf keine „Black Box“ sein. Die Auswirkungen müssen eindeutig und absehbar sein. Nur so viele Einschränkungen wie nötig, so viel Handlungsfreiheit wie möglich (keine Musterschülerlösung!). Die wirtschaftliche Entwicklung darf durch den Richtplan nicht gehemmt werden. Grösstmögliche Autonomie für die Regionen und Gemeinden. Grösstmögliche Reduktion der Komplexität (Lesbarkeit, Überschaubarkeit, möglichst ortsbezogene Lösungsansätze, möglichst wenig Schnittstellen, hohe Flexibilität bei der Umsetzung)</p>	Kenntnisnahme.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
26	Samedan	<p>Regulierungsdichte des kantonalen Richtplans: Handlungsbedarf aufgrund der Vorgaben des Bundes ergibt sich einzig aus Art. 8a und Art. 15 RPG. Im Wesentlichen geht es um die Eindämmung der Zersiedelung und um den häuslicheren Umgang mit dem Boden. Unseres Erachtens geht die Anpassung des kantonalen Richtplans unnötigerweise weit über diese Ziele hinaus. Der kantonale Richtplan beinhaltet zahlreiche Regulierungen, welche nach unserem Empfinden gar keinen Zusammenhang mit den Vorgaben des Bundes haben (z.B. Vorschriften zur Gestaltung, zur Baukultur, zum preisgünstigen Wohnraum). Auch bezüglich der zeitlichen Umsetzung scheint uns, dass der vorliegende Entwurf zu ehrgeizig ist. Die eng gesetzten Termine setzen alle Beteiligten unter unnötigem Druck. Das RPG setzt lediglich den Kantonen eine Frist von 5 Jahren für die Anpassung der Richtpläne. Für die Anpassung der kommunalen Nutzungspläne gibt das RPG hingegen keine Frist vor. In der Abstimmungsvorlage ging der Bundesrat davon aus, dass „die Umsetzung bis weit in die 2020er-Jahre“ erstrecken werden. Der vom RPG zugestandene Spielraum sollte sowohl in inhaltlicher als auch in zeitlicher Hinsicht voll ausgeschöpft werden.</p> <p>Der kantonale Richtplan ist wirtschaftsfreundlich umzusetzen. In diesem Sinne soll er sich auf die zwingenden Anforderungen und Mindestinhalte beschränken. Wir verweisen auf unsere einführenden allgemeinen Bemerkungen zum Richtplan als Ganzes.</p> <p>Antrag: Beschränkung des kantonalen Richtplans sowohl inhaltlich als auch zeitlich auf die Mindestvorgaben des RPG.</p>	Kenntnisnahme.
27	Poschiavo	<p>L'adeguamento del piano direttore cantonale causa ai Comuni delle ripercussioni non indifferenti. A questo proposito risulta quindi preponderante che la documentazione ricevuta sia di chiara, lettura e facile comprensione. Malgrado l'ARE abbia cercato di strutturare i documenti in consultazione, essi sono difficili da intendere, in certi capitoli molto vaghi e senza mai avere una visione generale del concetto. In questo contesto risulta molto difficile presentare una presa di posizione completa e fondata senza aver dimenticato dei fattori che al momento non sono rilevabili. Le conseguenze di queste dimenticanze, per il futuro sviluppo di una Regione o del singolo Comune, sono al momento difficili da valutare. Quindi l'adeguamento del piano direttore dovrebbe armonizzare solo quei settori e seguire le direttive federali vincolanti e strettamente indispensabili, non di più. L'autonomia comunale è da rispettare.</p>	Kenntnisnahme.
28	Pontresina	<p>Stossrichtungen der Raumplanungspolitik im Grundsatz sind korrekt. Die jeweiligen Gemeinden können die Anforderungen der „Konzentration nach innen“ jedoch nicht mit einem generellen Schema umsetzen. Im Falle der Gemeinde Pontresina, sind hierzu auch historische Räume wie die vielen Hotelparks, Gärten und Höfe welche unter anderem auch ein Bestandteil des ISOS bilden, zu berücksichtigen.</p> <p>In den allgemeinen Wohnzonen würde eine allfällige Konzentration eine weniger problematische Rolle spielen und wäre sicherlich umsetzbar. Durch die Nutzungserhöhungen entstünde jedoch wiederum zusätzlich BGF, was wiederum ein Überschuss an Kapazitätsreserve bedeuten würde...</p>	Kenntnisnahme.
29	Chur	<p>Vertiefung für neue politische Prozesse, welche durch Kap. 5 ausgelöst werden. Mit dem kantonalen Richtplan werden im Kap. 5.1.2 C neue, bis dato nicht organisiert und konstituierte Prozesse eingefordert. Diese beinhalten u.a. auch eine politische Entscheidungsfindung hinsichtlich regionaler Richtpläne und Raumkonzepte, die sich, je nach dem, auf Handlungsräume, funktionale Räume oder auf Regionen beziehen.</p> <p>Begründung: Im Handlungsraum Nordbünden, der gemäss Kap. 5.1.1 E das Hauptzentrum Chur beinhaltet, übernimmt der Kanton die Koordination. Aus den Festsetzungen geht nicht hervor, mit welchen Instrumenten, respektive Prozessen der Kanton gedenkt diese Koordination wahrzunehmen. Damit der kantonale Richtplan die angestrebte Akzeptanz und konstruktive Anwendung findet, erachten wir es als entscheidend, dass die Abläufe der überregionalen Zusammenarbeit funktionieren und an Klarheit gewinnen. Aktuell bleiben diese ziemlich offen.</p> <p>Antrag: Im Kapitel 2 „Raumordnungspolitik“ ist in Bezug auf diese Koordinationsaufgabe dazulegen, wie und mit</p>	In den Handlungsanweisungen des Kapitels 5.1.2 erhält der Kanton den Auftrag, im Handlungsraum Nordbünden die Abstimmung der regionalen Raumkonzepte sowie die Siedlungs- und Verkehrsplanung zu koordinieren. Das Prozessdesign dazu ist nachgelagert und geht zu weit ins Detail, als das es im kantonalen Richtplan geregelt werden könnte (nicht stufengerecht). Das ARE wird eine federführende Rolle

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>welchem Instrument der Kanton diese Aufgabe nicht nur als Kontrollinstanz, sondern auch als Akteur (im Sinne von proaktiv) wahrzunehmen gedenkt. Insbesondere ist zu klären: Wer oder was für ein Gefäss übernimmt wie und wann die Führung? Wie könnten Entscheidungsabläufe aussehen? Was passiert bei Uneinigkeit?</p> <p>Ein möglicher Einstieg im vielseitig komplexen Handlungsraum Nordbünden könnte eine gemeinsame Erarbeitung von themenspezifischen Konzepten unter Federführung des Kantons sein, die in der Folge in den einzelnen Regionen in die regionalen Planungsinstrumente einfließen müssten. Mögliche Themen könnten dabei sein: Hochhäuser, Naherholungsräume und Landschaftsräume, Strassen und Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen, etc. Wichtig wären dabei Themen, die ein geringes Konfliktpotential aufweisen und keinen Verteilungskampf auslösen.</p>	<p>übernehmen. Die wertvollen Hinweise und Überlegungen für die Umsetzung (z.B. Themenvorschläge) werden verdankt.</p>
30	Chur	<p>Umsetzbarkeit kantonaler Richtplan: Bemerkungen: Der kantonale Richtplan ist entsprechend dem Zweck des Instruments auf einer „hohen Flugebene“ ausformuliert. Es stellt sich die Frage, inwieweit der Kanton die Handlungsanweisungen auf Umsetzbarkeit hin überprüft hat. Dazu macht der „Erläuternde Bericht“ keine Aussagen. Eine einfache Umsetzbarkeit des Richtplans in der Praxis kann für seine Akzeptanz entscheidend sein. Klar ist, dass mit den sehr umfangreichen Handlungsanweisungen ein erheblicher Mehraufwand auf die einzelnen Kommunen zukommen wird. Dies insbesondere bei der Stadt Chur, da wie bereits oben erwähnt, die Region und der Handlungsraum nicht deckungsgleich sind. Falls sich der Richtplan in der Umsetzung als extrem schwerfällig und bürokratisch erweist, wird dies keinesfalls zu einer höheren Akzeptanz der gewichtigen Anliegen der Raumplanung führen. Namentlich unklar ist im Fall der Stadt Chur der Umgang mit Spezialzonen (Bsp. Pferdesport) aber auch mit aktuell im Zonenplan situierten Zonen (übriges Gemeindegebiet). Letztere werden heute mehrheitlich als Bauzonen genutzt. Grundsätzlich sind dies Pendenzen aus den bisherigen Verfahren der Grundordnung. Aufgrund der Vorgeschichten und Restriktionen ist der Umgang betreffend WMZ nicht geklärt, bzw. ob diese Flächen einzurechnen sind.</p> <p>Antrag: Der „Erläuternde Bericht“ ist mit Nachweisen zu Realisierbarkeit der Handlungsanweisungen zu ergänzen, um eine mögliche Umsetzung aufzeigen zu können. Gleichzeitig sind Handlungsanweisungen für den Umgang mit Zonen in hängigen Verfahren aufzunehmen.</p>	<p>Die Realisierbarkeit und Wirksamkeit der Handlungsanweisungen des Richtplans werden sich erst im Rahmen des Controlings zeigen. Zum heutigen Zeitpunkt können die verlangten Nachweise der Realisierbarkeit logischerweise noch nicht erbracht werden, da der neue Richtplan Siedlung noch nicht in Kraft ist und deshalb auch noch keine Aussage gemacht werden kann. Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Handlungsanweisungen zu Zonen in hängigen Verfahren werden als nicht sinnvoll erachtet. Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden.</p>
31	Illanz/Glion	<p>Die Gemeinde Illanz/Glion ist am 1. Januar 2014 aus dem Zusammenschluss der Stadt Illanz mit zwölf umliegenden Kleingemeinden entstanden. Diese Fusion wurde als Meilenstein im Bestreben des Kantons zur Reduktion der Gemeinden gepriesen und lag eindeutig auch im Interesse des Kantons Graubünden. Dass nun die Fusionsgemeinden mit der Revision des Kantonalen Richtplans benachteiligt werden, ist für uns absolut nicht nachvollziehbar und unverständlich.</p> <p>Die Stärkung der Stadt Illanz als regionales Zentrum sowie der umliegenden Ortschaften im Tal ist von besonderer Bedeutung. Ein starkes Regionalzentrum ist auch von grosser Bedeutung für die Entwicklung der gesamten Region Surselva. Deshalb muss die Gemeinde Illanz/Glion vor allem in der Talsohle einen gewissen Entwicklungsspielraum erhalten. Dass die Entwicklung des Regionalzentrums nun von den Entscheiden der Region Surselva abhängig sein soll, bremst die Entwicklung der Stadt Illanz. Der vorgesehene Handlungsspielraum bis zum Erlass des Regionalen Richtplans Surselva ist nicht akzeptabel. Die Gemeinde Illanz/Glion befindet sich zurzeit in der Gesamtrevision ihrer Ortsplanung, die Akten sind bekanntlich zur Vorprüfung beim Amt. Die Gemeinde Illanz/Glion muss im Rahmen der Gesamtrevision sowie auch in den vorgezogenen und nachfolgenden Teilrevisionen der Ortsplanung handlungsfähig bleiben, insbesondere bei Massnahmen zur Stärkung des Regionalzentrums.</p> <p>Das Datenblatt wird der Struktur der Gemeinde Illanz/Glion nicht gerecht. Wir sind der festen Überzeugung, dass die Stadt Illanz sowie die weiteren Ortschaften in Zentrumsnähe durchaus ein Bevölkerungswachstum aufweisen werden. Das Datenblatt berücksichtigt jedoch nur die Entwicklung der gesamten Gemeinde. Die ehemaligen Gemeinden im Tal, insbesondere die Stadt Illanz, würden somit ohne Fusion bedeutend besser dastehen. Auch bezüglich des Hand-</p>	<p>Siehe Ausführungen zu den verschiedenen Themenbereichen (insbesondere A, B, D und I) sowie die Beantwortung der einzelnen Anträge bei den Sachkapiteln. Die Gemeinde Illanz mit einem suburbanen Kernort und den umliegenden ländlich geprägten Orten wird im Rahmen des Datenblatts speziell behandelt (siehe 1200).</p> <p>Ob fusionierte Gemeinde oder nicht: Die Bauzone ist dem Bedarf anzupassen. Diese Regel gilt für alle. Die Fusion hat in gewisser Hinsicht sogar Vorteile für die Gemeinde Illanz, da sie selbstständig WMZ-Reserven aus den umliegenden Fraktionen an den zentralen Ort verlagern kann. Fusionierte Gemeinden haben in der Regel ein grösseres Verlagerungspotenzial</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>lungsspielraums von 1 Hektare pro Gemeinde bis zum Inkrafttreten des Kantonalen Richtplans wären die ehemaligen Gemeinden besser gestellt gewesen, da sich nun die 13 ehemaligen Gemeinden 1 ha teilen müssen.</p> <p>Eine derartige Benachteiligung der Fusionsgemeinden kann nicht im Interesse des Kantons liegen, deshalb bedarf es hier einer Korrektur.</p>	<p>an Orte mit Bedarf innerhalb der gleichen Gemeinde. So liegt die deutliche Mehrheit der unüberbauten Bauparzellen in der fusionierten Gemeinde Ilanz an Hanglagen. Es kann eine Verlagerung stattfinden. Bezüglich Handlungsspielraum siehe entsprechende Anträge bei den Fachkapiteln.</p>
32	Obersaxen	<p>Der Kanton hat die Fusion der Gemeinde Obersaxen Mundaun unterstützt. In Bezug auf das Siedlungsgebiet ist dadurch aus der ehemaligen fraktionierten Walsergemeinde zusammen mit Mundaun eine noch stärker fraktionierte Fusionsgemeinde entstanden. In Bezug auf die Siedlungsentwicklung ist für Obersaxen Mundaun wie für alle Fusionsgemeinden eine differenzierte Beurteilung der Entwicklung zu ermöglichen.</p>	<p>Siehe Behandlung der Anträge zu Kapitel 5.2.2. Auch den Gemeinden mit stagnierender oder abnehmender Bevölkerungszahl wird eine angemessene Reserve an unüberbauter Bauzonenfläche zugestanden.</p>
33	Landquart	<p>Das Kapitel Raumordnungspolitik im Kantonalen Richtplan ist im Lichte der komplexen Randbedingungen, der weitreichenden gesetzlichen Anforderungen und des politischen Umfelds bemerkenswert gelungen. Die geschickte und pragmatische Verflechtung der Themenbereiche Raumkonzept und Umsetzung des RPG ist gewinnbringend. Die sauberen Anweisungen bezüglich Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten lassen auf den Ebenen Regionen, Gemeinden und in weiteren möglichen Überschneidungen Interessenabwägungen und eine aktive Siedlungsentwicklung zu, trotz der anspruchsvollen Randbedingungen. Indem der Kanton seine Verantwortung und Aufgaben nach RPG und RPV wahrnimmt, werden Regionen und Gemeinden von zum Teil komplexen und komplizierten Fragestellungen abgeschirmt.</p> <p>Die Gemeinde Landquart beabsichtigt, in diesem System der Zuständigkeiten ihre Aufgaben und Verantwortungen zu übernehmen und in der Region aktiv einzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
34	Kanton SG	<p>Herausforderungen. Anders als im Kanton St.Gallen ist in Graubünden die Richtplanung als Verbundaufgabe zwischen Kanton und den Regionen organisiert. Mit Interesse nehmen wir zur Kenntnis, dass Themen wie die örtliche Festlegung des Siedlungsgebietes oder die regionalen Arbeitsstandorte den Regionen übertragen sind. Dies ist unter dem Aspekt der Heterogenität der Regionen und insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Dynamik bis hin zu einer rückläufigen Entwicklung eine grosse Herausforderung für die Regionen und für den Kanton.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
35	Trin	<p>Die Überarbeitung der Kapitel 5.3 und 5.4 sind bei dieser Revision noch ausgeklammert. Gemäss oben aufgeführten ist die Integration dieser Themen jedoch wichtig und für die Verdichtung der Ortskerne sowie für die Eichung der Berechnung notwendig. Besonders die Integration des Kapitels 5.3 erachtet die Gemeinde Trin als wichtig, da bei diesem Thema eine innere Verdichtung respektive die Mobilisierung der Kapazitätsreserven mit Vorsicht umgesetzt werden muss (siehe auch nachfolgende Bemerkungen). Eine Siedlungsentwicklung nach innen ist nämlich bei geschützten Objekten und Gebieten nicht immer angebracht respektive würde die Schutzziele verletzen. Antrag: Integration der Kapitel 5.3 und 5.4 in diese Revision.</p>	<p>Bei der auf die Arbeitshilfe gestützten Überprüfung des Datenblatts können solche Situationen teilweise berücksichtigt werden. Der Antrag kann sinngemäss berücksichtigt werden.</p>
36	Trin	<p>Entwicklung des Siedlungsgebietes und der Gemeinden: Die Gemeinde Trin ist der Meinung, dass die vorliegende Richtplananpassung ein sehr starres Instrument darstellt, welches den Gemeinden und Regionen (ausser vielleicht für das Rheintal) kaum Spielraum für Entwicklungen zulässt und den Aufwand für die Gemeinden kurzfristig stark steigen lässt. Auch hält sie den gegebenen Fahrplan für ambitiös und fragt sich, ob diese Arbeitsflut von den Raum-</p>	<p>Kenntnisnahme. Siehe auch Beantwortung der einzelnen Anträge bei den Sachkapiteln.</p> <p>Der Richtplan muss als Instrument eine</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		planungsbüros sowie von den Gemeinden getragen werden kann. Antrag: Flexibilisierung der Richtplananpassung.	gewisse Beständigkeit aufweisen, kann jedoch angepasst werden wenn sich die Verhältnisse geändert haben oder sich neue Entwicklungen einstellen.
37	AWT	<p>Der Kanton Graubünden ist im nationalen Vergleich geprägt durch eine grosse Fläche und geringe Einwohnerzahl. Daraus resultieren unterdurchschnittliche Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Siedlungsdichten. Der Anteil Siedlungsgebiet an der Kantonsfläche beträgt 1,22 %, derjenige der Gesamtbauzone sogar nur 1,06 %. Nicht zuletzt auch deswegen und auch wegen seiner Topographie und Randlage in der Schweiz hat der Kanton zunehmend mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Das RPG propagiert die haushälterische Nutzung des Bodens. Es ist von einem im Mittelland vorherrschenden Siedlungsdruck geprägt (vgl. Kulturlandinitiative Kanton Zürich).</p> <p>Die Bemessung des Siedlungsgebietes wird auf Bevölkerungsszenarien des BFS abgestützt, was ohne strategische Massnahmen zur Regionalentwicklung im Kanton auch realistisch sein dürfte.</p> <p>Gesetze auf Bundes- und Kantonsebene (BGR/NRP, GWE) geben als Zielsetzung die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung, die Erhaltung der dezentralen Besiedlung und den Disparitätenabbau vor. Solche Zielsetzungen können nur erreicht werden, wenn sich der Kanton in Sachen Siedlungsgebiet dynamisch entwickeln und Mittellandkantonen zumindest im Grundsatz annähern kann.</p> <p>Hier kann ein fundamentaler Interessenkonflikt oder Widerspruch zur Zielsetzung einer prioritären Entwicklung nach innen und Vermeidung einer Entwicklung nach aussen entstehen.</p> <p>Antrag: Überprüfung der strategischen Grundsätze in der Raumplanung und der demographischen und ökonomischen Zielsetzungen des Kantons, um den genannten Interessenkonflikt zu entschärfen und konkrete Massnahmen für den Vollzug des RPG (kulante Auslegungen) sowie der politischen Haltung des Kantons und seiner Vertreter auf Bundesebene bei Revisionen des RPG zu profilieren und argumentativ zu stärken.</p>	Der Richtplan ist nicht die geeignete Plattform für die Überprüfung der strategischen Grundsätze in der Raumplanung. Beim Richtplan Siedlung steht die Anpassung an die veränderten Verhältnisse aufgrund der RPG-Reform im Vordergrund. Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden.
38	FDP	Grundsätzlich bildet der vorliegende Text eine sehr fundierte Grundlage zur Anpassung des kantonalen Richtplans. Allerdings fordern wir generell, dass der vom revidierten RPG gesetzte Rahmen durch den kantonalen Richtplan nicht weiter eingeschränkt wird; dort wo Spielraum vorhanden ist soll er genutzt werden können, was auch der in Kapitel 2.1. verwendeten Formulierung „Orientierungsrahmen“ entspricht. Handlungsräume als wichtige Einheit zur Umsetzung der Raumplanung finden wir richtig.	Kenntnisnahme.
39	CVP	Die CVP ist gegen eine schleichende Vernachlässigung des ländlichen Raums. Resignation ist der falsche Weg. Der Kanton könnte mit der Verlegung von Arbeitsplätzen an dezentrale Standorte wichtige Impulse setzen. Wo es Arbeit gibt wird auch gewohnt.	Siehe G).
40	Lumnezia, Sumvitg Regiun Surselva	Die Richtplananpassung stärkt die ansonsten schon starken urbanen und suburbanen Räume. Die Zentralisierung wird nun auch im Bereich Bevölkerungsentwicklung gefördert. Die Richtplananpassung fördert die Entleerung der ländlichen Räume. Wir lehnen dieses Szenario ab	Siehe G).
41	Scuol EBVM	Feststellung: Die Richtplananpassung stärkt die ansonsten schon starken urbanen und suburbanen Räume. Dies fördert auch die Zentralisierung der Bevölkerungsentwicklung. Die Richtplananpassung fördert die Entleerung der ländlichen Räume. (Siehe auch Punkt 2.2.2). Die Gemeinde Scuol erwartet, dass der Kanton im Rahmen seiner sachpolitischen Entscheide die Möglichkeiten nutzt um Gegensteuer zu geben.	Siehe G).
42	Regione Lombardia	Contributo tecnico. le politiche per la montagna di Regione Lombardia si basano su un approccio integrato e interdisciplinare, caratterizzato da un modello di governance multilivello, volto a mettere in sinergia le conoscenze e la capacità dei diversi soggetti istituzionali che operano nei contesti montani.	Die Bemerkungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass es starke regio-

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		In tale ottica, i principali strumenti della pianificazione territoriale regionale – ovvero il Piano Territoriale Regionale (PTR) e i Piani Territoriali Regionali d'Area (PTRA) - definiscono politiche di promozione e valorizzazione del territorio montano, diversificate in relazione alla connotazione del contesto territoriale su cui si interviene e funzionali sia a contrastare il fenomeno dello spopolamento sia a sostenere politiche socio-economiche e infrastrutturali in grado di migliorare l'accessibilità e l'attrattività della montagna. Visti i contenuti del Piano Direttore Cantonale dei Grigioni e, ponendo in particolare attenzione al progetto territoriale proposto– riduzione consumo di suolo e tutela del paesaggio rurale, relazioni e gerarchia tra centri urbani, cooperazione transfrontaliera, connessioni infrastrutturali -si evidenziano di seguito alcune delle politiche territoriali promosse da Regione Lombardia nel Piano Territoriale Regionale e nel Piano Territoriale Regionale d'Area PTRA Valtellina, che possono presentare elementi di connessione e sinergia con le politiche proposte all'interno del Piano Direttore dei Grigioni.	nale Zentren braucht, um die dezentrale Besiedlung, insbesondere in den Berggebieten, zu erhalten.

Bemerkungen betreffend Ressourcen bei Kanton, Gemeinden und Planungsbüros

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
43	SP	Die Umsetzung der RPG-Revision stellt eine grosse Herausforderung für den ganzen Kanton dar. Regionen und Gemeinden erwartet in den nächsten Jahren viel Arbeit. Wichtig ist dabei, dass das ARE-GR tatkräftige Unterstützung bietet und entsprechend über genügend Personal verfügt. Antrag: Der Personalbestand beim ARE ist zu überprüfen.	Die Regierung wurde auf die zu erwartende Zunahme des Arbeitsumfanges beim ARE-GR aufmerksam gemacht.
44	SP MV GR	Neue Aufgaben: Regionen überarbeiten ihren regionalen Richtplan Siedlung; Gemeinden revidieren ihre Ortsplanungen Siedlung. Generell werden die Regionen und die Gemeinden in die Pflicht genommen. Es werden sowohl Ressourcen als auch finanziell Mittel gebunden. Antrag: Um diese Aufgaben innerhalb der angedachten Fristen (Richtplan 5 Jahre, Ortsplanung 5 Jahre nach Richtplan) sind für die Regionen und Gemeinden Werkzeuge für die Umsetzung bereitzustellen und gegebenenfalls finanzielle Anreize zu setzen. Die Frage ob die notwendigen Fachkräfte verfügbar sind, sollte ebenso geklärt werden.	Arbeitshilfen, Wegleitungen und drgl. werden zur Verfügung gestellt. Bezüglich Ressourcen beim ARE-GR siehe 43.
45	SP MV GR	Auf die <u>Regionen</u> kommen mit dem regionalen Raumkonzept (innert 2 Jahre neu zu erarbeiten) und dem regionalen Richtplan (innert 5 Jahre zu erarbeiten) neue Aufgaben zu. Die Erfüllung dieser Aufgaben bindet bei den Regionen immense zeitliche, inhaltliche und finanzielle Ressourcen, weshalb zu klären ist, wie diese verträglich zu tragen sind. Auf die <u>Gemeinden</u> kommen zahlreiche neue Aufgaben zu (Siedlungsanalyse; Erarbeitung kommunales räumliches Leitbild (innert 2 Jahre neu zu erarbeiten); Überprüfung der Ergebnisse Gemeinde-Datenblatt (innert 2 Jahre); Überarbeitung Ortsplanung im Bereich Siedlung auf Basis der Vorgaben des regionalen und kantonalen Richtplans und des kommunalen räumlichen Leitbildes. (innert 5 Jahre durchzuführen)). Die Erfüllung dieser Aufgaben bindet bei den Gemeinden immense zeitliche, inhaltliche und finanzielle Ressourcen, weshalb zu klären ist, wie diese verträglich zu tragen sind. Die wenigen Fachbüros im Kanton werden kaum in der Lage sein, alle notwendige Facharbeit zeitgerecht bereitzustellen, Gleiches gilt für die Geschäftsstellen der Regionen, deren dafür zuständige Behörden und das ARE. Antrag (eingehende Klärung): Fristen, Kosten, Kapazitätsgrenzen von Regionalverwaltung und -behörden, Fachplänen und dafür zuständigen kantonalen Amtsstellen (z.B. wer soll seitens Kanton mit vorhandenen Ressourcen das alles zeitgerecht prüfen und genehmigen können?)	Siehe Beantwortung des Themenbereichs A). Mit den Präsidentenkonferenzen wurde ein Gremium geschaffen, dass sich gut dazu eignet, die Koordination zwischen der regionalen Ebene (reg. Raumkonzept) und der lokalen Ebene (kommunales räumliches Leitbild) zu bewerkstelligen. Die zwei Jahre gelten ab Erlass des Richtplans, somit ist der Zeitrahmen etwas länger. Der Aufwand hängt auch davon ab, wie rationell der (Arbeits-) Prozess gestaltet wird.

Kapitel 2: Raumordnungspolitik

Kapitel 2.2.1

Wahl des BFS Szenario

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
46	SP	<p>Bemessung der Bauzonen: Warum das (bisherige) Szenario „hoch“ wählen? Je höher die Prognosen, desto grösser werden die Bauzonen festgelegt und desto schneller schreitet die Zersiedelung voran. Ein zentrales Ziel der RPG-Revision wird somit nicht erreicht: Die Rückzonung von überdimensionierten Bauzonen.</p> <p>In den Erläuterungen wird klar aufgezeigt, dass die tatsächliche Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung im Kanton tendenziell schwächer sein wird: „Die Bevölkerungszahl für das Jahr 2015 zeigt, dass sowohl das alte als auch das neue Szenario „hoch“ klar über der tatsächlichen Entwicklung liegen.“ Die tatsächliche Entwicklung liegt also dem (bisherigen) Szenario „mittel“ näher. Aus den Erläuterungen geht zudem hervor, dass die kantonale Auslastung, d.h. die heutigen Bauzonenkapazitäten, im Kanton über dem Bedarf der nächsten 15 Jahre liegt, d.h. die Bauzonen sind überdimensioniert. Auch dies spricht für die Anwendung des Szenarios „mittel“. Diese realistischere Ausgangslage ist umso angebrachter, als sie alle vier Jahre beim Richtplancontrolling überprüft werden kann. Damit wird die Planstabilität kaum in Frage gestellt.</p> <p>Antrag: Die SP-GR beantragt das (bisherige) Szenario „mittel“ als Grundlage der Bemessung für die Bauzonen anzuwenden. Wichtig ist dabei, dass die regionalen Unterschiede im Richtplan, wie in den Erläuterungen dargelegt und berücksichtigt werden.</p>	Siehe H).
47	Domleschg	<p>Wir sehen nicht ein, wieso das ARE sich nicht an die Szenarien des BFS vom Mai 2016 anlehnt. Den Pessimismus des ARE – „Arbeitslosigkeit nimmt zu“, „wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Graubünden schwächt sich ab“, „Migration nach Graubünden nimmt ab“ teilen wir angesichts des Zeithorizonts (bis 2045!) und der Dynamik des Weltgeschehens nicht. Antrag: Es sind die BFS-Zahlen vom Mai 2016 zu verwenden.</p>	Siehe H).
48	Kanton SG	<p>Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat im Jahr 2016 neue Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung in den Kantonen für den Zeitraum 2015-2045 publiziert. Im Erläuterungsbericht führen Sie aus, weshalb das neue „Szenario hoch (2015)“ — obschon dieses dem Kanton Graubünden zusätzliche Einwohner bringen würde — als wenig plausibel erachtet wird und Sie deshalb weiterhin am „Szenario hoch (2010)“ festhalten. Dieses war Basis für ihre eigene kantonale Bevölkerungsprognose. Im Rahmen unserer Anpassung des kantonalen Richtplans im Teil Siedlung sind wir zu anderen Schlüssen gekommen und haben das mittlere BFS-Szenario 2015 als Planungsgrundlage übernommen.</p>	Siehe H).
49	BDP GR	Szenario hoch wird begrüsst, lässt den grösstmöglichen Handlungsspielraum offen	Siehe H).
50	Landquart	Die Entwicklungsprognose basierend auf einem Szenario <hoch> für die Bevölkerungs- und Beschäftigungsentwicklung ist eine grundlegende Voraussetzung für proaktive Planungen in den Gemeinden und Regionen.	Siehe H).
51	St. Moritz	Die Abstimmung der Bauzonengrösse auf das Szenario «hoch» des BFS ist zweckmässig.	Siehe H).
52	HEV	Die Wahl des Szenarios «hoch» ist realistisch, denn die Unsicherheit in Bezug auf die Bevölkerungs- und Migrationsentwicklung ist beträchtlich. Die Zahlen für die Bevölkerungsentwicklung basieren auf dem Jahr 2012 – Szenario hoch. Das Bundesamt für Statistik hat diese im Jahr 2016 aktualisiert. Wir beantragen die neueren Zahlen mit dem Szenario hoch zu verwenden. Dies ist bedeutend in der Hoffnung weniger Auszonungen gerade in periphereren Gebieten machen zu müssen.	Siehe H).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
53	Handelskammer	Die Zahlen für die Bevölkerungsentwicklung basieren auf dem Jahr 2012. Im Jahr 2012 waren die Auswirkungen der Masseneinwanderungsinitiative, des Zweitwohnungsgesetzes, der Frankenstärke etc. noch nicht spürbar. Seither haben sich die Wirtschaftslage und das wirtschaftliche Umfeld stark verändert. Deswegen soll auf die neuesten Zahlen aus dem Jahre 2015 abgestellt werden. Diese widerspiegeln auch die wirtschaftliche Dynamik im Bündner Rheintal und den Rückgang in den Regionen. Die entsprechenden Erkenntnisse aus den aktuellsten Zahlen sollen auch auf die Gemeinden (Gemeindeblätter) heruntergebrochen werden.	Siehe H).
54	Samedan	Die Bemessung des künftigen Bauzonenbedarfs für den Kanton Graubünden auf der Basis des Szenarios „Hoch“ ist grundsätzlich zu begrüßen. Die neuen Szenarien des BFS aus dem Jahr 2016 für den Zeitraum 2015-2045 geht aber von höheren Zahlen als das im Richtplan angewendete Szenario „hoch“ für den Zeitraum 2010-2035. Der Kanton Graubünden sollte sich nicht unnötigerweise einschränken. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Kanton nicht das für sich „optimalste“ Szenario anwendet, zumal es so vom Bund prognostiziert wird. Der Richtplan geht von weniger optimistischen Prognosen aus als das BFS-Szenario für den Zeitraum 2015-2045. Dies wirkt sich nachteilig aus auf den künftigen Bauzonenbedarf und damit auf die Kapazitätsreserve. Der kantonale Richtplan sollte nicht unnötigerweise zusätzliche Einschränkungen auslösen und den Handlungsspielraum einengen. Antrag: Die Richtplanung (Bemessung Bauzonenengrösse) im Kanton Graubünden soll auf das BFS-Szenario für den Zeitraum 2010-2045 abgestellt werden.	Siehe H).
55	Heimatschutz	Es stellt sich trotz den Ausführungen im Mitwirkungsbericht die Frage, ob das Bevölkerungsszenario „hoch“ tatsächlich die nachvollziehbare und verständliche Variante ist.	Siehe H).
56	USOS	Der Kanton wählt für die Bevölkerungsentwicklung das Szenario „hoch“ des Bundesamts für Statistik. Dies obwohl – wie der Kanton im Erläuternden Bericht (EB) auf S. 11 feststellt – schon dieses Szenario klar über der tatsächlichen Entwicklung liegt, zumal die Migration nach Graubünden abnehmen wird. Zudem empfiehlt der Bund, für die Berechnung des Wachstumsszenarios gemäss Art. 5a Abs. 1-2 RPV vom mittleren Szenario des BFS auszugehen (S. 7 Technische Richtlinien Bauzonen). Ein Vergleich zum Referenzszenario 2015 und der erwarteten Bevölkerungszunahme bis 2045 ergibt sich eine zu erwartende Wachstumsrate von -0.1%, mit dem tiefen Szenario eine Rate von -0.29% (Berechnung auf Website vom Bundesamt für Statistik. Die Szenarien des BFS berücksichtigen zudem eine Zuwanderung, welche für den Kanton Graubünden nicht erwartet wird (S.11 EB). Deshalb sind die Bevölkerungszunahmen gemäss BFS nach oben verzerrt. Es sollte im Interessen des Kantons sein, als Berechnungsgrundlage möglichst realistische Annahmen zu verwenden und sich planerisch als auch strategisch auf einen Bevölkerungsrückgang einzustellen. Der Bauzonenbedarf muss an den effektiven Bedarf angepasst werden. Wird nun mit einem unrealistisch hohen Szenario gerechnet, werden die Konflikte lediglich vertagt. Antrag: Als Grundlage für die Berechnung der Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung sei das Szenario „mittel“ zu verwenden.	Siehe H).
57	VBU	Das „Szenario hoch“ entspricht nicht der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung in Graubünden. Als Grundlage für die Berechnung der Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung sei das Szenario „tief“ zu verwenden. Die Prognosedaten seien anzupassen.	Siehe H).
58	Obersaxen	Es wird begrüsst, dass der Kanton GR bei der Bevölkerungsentwicklung ein auf die Raumtypen, Regionen, Handlungsräume und Gemeinden abgestimmtes, hohes Szenario gewählt hat. Für die Gemeinde wäre gut zu sehen, wie die Bevölkerungsperspektive Graubünden erstellt worden ist. Wir erwarten, dass der Kanton über die Raumplanung ein klares Bekenntnis zu Gunsten der Peripherie setzt. Der Handlungsspielraum der peripheren Gemeinden darf	Siehe H).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		nicht über die Raumplanung blockiert werden und es sind weitere raumplanerische Freiheiten zur Entwicklung und Förderung des Tourismus zu schaffen.	
59	Sumvitg, Fläsch Regiun Surselva	Der Bund hat im Mai 2016 neue Szenarien publiziert, die ein Wachstum vorsehen, das klar über den bisherigen BFS-Szenarien liegt. Die eigene Bevölkerungsprognose des ARE resp. des Kanton GR bezieht sich auf ältere Daten und wurde für die Jahre 2012 - 2040 gerechnet. Falls das neue BFS-Szenario für den Kanton Graubünden und insbesondere für den ländlichen Raum eine positivere Bevölkerungsprognose vorsieht, sind diese Zahlen zu benützen.	Siehe H).
60	Falera, Flims, Laax, Sagogn, Schluein	Aufgrund des neuen KRG sowie der IVHB befanden sich seit dem Jahre 2005 einige Gemeinden an der Überarbeitung ihrer Ortsplanung und verfügten deshalb auch über Planungszonen. Die Bevölkerungsprognose des Kt. GR stützt sich nun genau auf die Entwicklung in diesen Jahren. Die Bevölkerungsprognose muss deshalb überprüft und an die tatsächlich Entwicklung in den letzten Jahren angepasst werden.	Siehe H). Der im Antrag hergestellte Zusammenhang zwischen der Revision des KRG und der Bevölkerungsentwicklung ist nicht nachvollziehbar.
61	Sumvitg Regiun Surselva	Sämtliche Massnahmen im Zusammenhang mit der Grösse der Bauzonen basieren auf Annahmen bei der Bevölkerungsentwicklung. Ein solches Szenario lehnen wir grundsätzlich ab. In der Region Surselva müssen ausnahmslos sämtliche Gemeinden die Bauzonen massiv reduzieren, was die Entwicklung der ganzen Region beeinträchtigt und die ohnehin schwierige wirtschaftliche Lage noch weiter verschärft. Nach der Annahme der Zweitwohnungsinitiative beschert die Revision des RPG den Bergregionen eine weitere Einschränkung ihrer Entfaltungsmöglichkeiten. Ja, im Zusammenhang mit der Revision des kantonalen Richtplans kann man ohne weiteres von einer Bankrotterklärung der peripheren Räume sprechen. Diese Tendenz ist leider bei allen Sektoralpolitiken zu beobachten. In diesem Zusammenhang fragen wir uns, welchen Stellenwert die Bergregionen in der nationalen und kantonalen Politik noch haben? Eine Konzentration auf die urbanen Räume sowie auf das Bündner Rheintal kann langfristig nicht die Lösung für Graubünden sein. Wir sollten uns bewusst sein, dass der ganze Kanton zu den peripheren Räumen gehört und es daher problematisch ist, wenn der Kanton die nationale Politik eins zu eins übernimmt, denn damit stellt sich der ganze Kanton ins Abseits. Die Regiun Surselva beantragt, das Szenario zur Bevölkerungsentwicklung zu überarbeiten. Unabhängig von der Bevölkerungsentwicklung muss es jeder Gemeinde möglich sein, auch in Zukunft über genügend Entwicklungsmöglichkeiten bei den Bauzonen zu verfügen.	Siehe H).
62	Haldenstein	Wir beantragen neben dem Szenario „hoch“ des BFS zusätzlich die Varianten „mittel“ und „tief“. Begründung: Gemeinde hat keine Auswahlmöglichkeit bezüglich Bevölkerungswachstum.	Siehe H). Gegenüber dem Bund muss eine eindeutige Entscheidung getroffen werden, es bestehen keine Auswahlmöglichkeiten.
63	Flims	Die Entwicklungstendenz „stagnierend“ und ein zugestandenes Wachstum im Wohnbedarf von 3-4 % entsprechen in keiner Weise der Region Imboden, in der sich die Gemeinde Flims befindet. Antrag: Für die Bemessung des Siedlungsgebiets sollen sich Gemeinden, Regionen und Kanton auf das Bevölkerungsszenario „hoch“ von 2016 des BFS abstützen. Für die Region Imboden und damit auch für Flims gelten gesamthaft die Prognosen von Nordbünden.	Siehe H).
64	Malans, Maienfeld, Zizers Region Imboden Region Landquart SVP	Die im Richtplan verwendeten Prognosedaten basieren auf den Zahlen des Bundesamts für Statistik aus dem Jahr 2012. Als Bezugsjahr wurde für die Bevölkerung das Jahr 2013 und für die Arbeitsplätze das Jahr 2012 gewählt. Die Region strebt hinsichtlich der Beschäftigtenzahlen ein klares Wachstum an und geht davon aus, dass das Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum klar über demjenigen des Szenarios BFS hoch (2010) sein wird. Die jüngste Entwicklung der Region bestätigt diese Vermutung.	Siehe H).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		Als Grundlage für die Bedarfsberechnung der Bauzonen auf Stufe Kanton ist das BFS-Szenario 2016 (hoch) zu verwenden. Die Tatsächliche Entwicklung 2013-2016 ist mitberücksichtigen	
65	Pontresina	Die vom ARE verwendeten Bevölkerungsszenarien sollten mit Vorsicht verwendet werden. Die Bevölkerungsszenarien sollen periodisch überprüft und angepasst werden können.	Siehe H).
66	FDP	Weil Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung schwierig sind (Klimawandel, Migration usw.) ist die Wahl des Szenarios „hoch“ richtig; Basis dazu sollten jedoch nicht die BFS-Zahlen von 2012 bilden, sondern die neuen von 2016. Eine höhere Prognose reduziert natürlich auch den Auszonungsbedarf, besonders in den ländlichen Räumen.	Siehe H).
67	Cama	La base di calcolo d'evoluzione della popolazione Svizzera (1990-2016) ci penalizza in modo rilevante, considerato che per il Comune di Cama Pincremento e stato nettamente superiore	Siehe H).
68	Mieterinnen und Mieterverband Graubünden	Die von der RPG-Revision verlangen Massnahmen, um der Zersiedelung Einhalt zu gebieten, sind in Graubünden dringend notwendig. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes sollen in GR nach Meinung des MV GR konsequent umgesetzt werden. Der neue kant. Richtplan will die Siedlungsentwicklung nach innen leiten und unnötiger Landverbrauch verhindern. Der MV GR unterstützt das Anliegen, v.a. die Stärkung der kantonalen Steuerungsinstrumente und die überregionale Zusammenarbeit. Nach Ansicht des MV GR muss Raumplanung auch einen Beitrag leisten, damit ausreichend bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung steht und die Siedlungsqualität für die BewohnerInnen erhöht wird. Namentlich zu diesen Themen werden wir Anträge stellen. In der notwendig werdenden Revision des KRG ist deshalb u.a. zu verankern, dass Gemeinden das Recht erhalten, Zonen für preisgünstigen/bezahlbaren Wohnraum auszuscheiden. Die Verankerung solcher Zonen im KRG schafft Rechtssicherheit und leistet einen Beitrag zum Ziel, dass mehr bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung steht.	Siehe H).

Bevölkerungsperspektive Graubünden

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
69	CVP	Die Grundlage für die Bemessung des zukünftigen Bauzonenbedarfs bildet die erwartete Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung. Der Kanton Graubünden hat 2014 eine eigene Bevölkerungsprognose erstellt (Bevölkerungsperspektive Graubünden 2012-2040). Im Zeitpunkt des Erlasses des kantonalen Richtplans im Jahre 2017 ist die genannte Prognose überholt. Die Prognose 2014 ist daher neu zu erheben und deren Ergebnisse als Grundlage für den Erlass des kantonalen Richtplans einfließen zu lassen. Wir sind uns bewusst, dass der Kanton Graubünden den Spielraum bei der Anwendung der Prognosedaten ausgereizt hat. Die Umsetzung für den ländlichen Raum ist jedoch äusserst schwierig und geht in die Richtung „den Armen wird genommen, den Reichen gegeben“. Die CVP hat sich immer wieder für die Belange der Peripherie eingesetzt und erwartet auch hier ein klares Bekenntnis des Kantons zugunsten der Peripherie. Der Handlungsspielraum der peripheren Talschaften darf nicht über die Raumplanung blockiert werden.	Siehe H).
70	Falera, Flims, Laax, Medel, Sagogn, Schluein, Sumvitg, Fläsch Regiun Surselva	Die Bevölkerungsperspektive 2012-2040 ist bis zum Erlass des kantonalen Richtplans schon 5 Jahre alt. Als eine der wichtigsten Grundlagen ist für den Richtplan die Bevölkerungsperspektive zu aktualisieren und anzupassen. Die Bevölkerungsentwicklung stimmt für einige der Gemeinden in der Surselva nicht. Laax z.B. hat bereits jetzt bald die prognostizierte Bevölkerung für das Jahr 2030 erreicht.	Siehe H).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
71	Region Maloja	<p>Verschiedene Regionsgemeinden äussern sich im Rahmen der Vernehmlassung kritisch zum Ergebnis der Bevölkerungsprognose auf Stufe Gemeinde. Das prognostizierte Wachstum ist eine entscheidende Grundlage für die Revision der Nutzungsplanungen und deshalb von besonderer Bedeutung. Das bedingt, dass auch in der Berechnung des Kantons nicht erfasste Gegebenheiten berücksichtigt werden (Zweitwohnungsaufenthalt, Saisonaufenthalt u. ä.).</p> <p>Zuhanden der Überprüfung des Gemeinde-Datenblattes sind zum einen den Gemeinden die Parameter des Prognosemodells bekannt zu geben, zum anderen soll auch die Möglichkeit bestehen weitere gemeindespezifischen Fakten in die Prognoseüberlegungen einfließen zu lassen (siehe auch Stellungnahme der Gemeinde St. Moritz).</p> <p>Antrag: Bei der Überprüfung des Gemeinde-Datenblattes sind die Prognosezahlen zur Bevölkerungsentwicklung auch aufgrund seitens der Gemeinde aufgezeigter Sachverhalte festzulegen.</p>	Siehe H).
72	Planerkreis	<p>Transparenz der Methode: Die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung ist ein zentraler Faktor im Hinblick auf die Anpassung der Bauzonengrösse an den tatsächlichen Bedarf. Teilweise korreliert die Prognose nicht mit den Einschätzungen der Gemeinden. Um die Plausibilität der Prognose zu überprüfen, müssten die Methode sowie die konkreten Annahmen je Gemeinde transparent sein. Dies ist im Moment nicht der Fall. Eine Überprüfung ist somit schwierig.</p> <p>Antrag: Die Methode bzw. Kriterien, welche zur jeweiligen Bevölkerungsprognose führen, sind im Sinne der Transparenz aufzuzeigen. Dies zumindest auf Antrag einer Gemeinde im Rahmen der Überprüfung des Datenblattes.</p>	Siehe H).
73	Celerina, Scuol, Silvaplana, Sufers, Vals	<p>Die Ergebnisse aus der Bevölkerungsprognose sind ausschlaggebend für die Zuweisung einer Gemeinde in die Kategorie A-C. Der Gemeinde ist bewusst, dass dies für die Nutzungsplanung eine grosse Rolle spielt. Zuhanden der Überprüfung des Gemeinde-Datenblatt beantragen wir, dass die Parameter der Prognoserechnungen ebenfalls bekannt gegeben werden und dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, diese zumindest zu plausibilisieren.</p> <p>Antrag: Zuhanden der Überprüfung des Gemeinde-Datenblattes sind die Parameter für die Berechnung der Bevölkerungsprognose ebenfalls bekannt zu geben.</p>	Siehe H).
74	Bauernverband	<p>Die Prognose erwartet einen Bevölkerungsrückgang im ländlichen Raum wie auch im touristischen Raum. Je nach Entwicklung und Strategie ist nicht nachvollziehbar, weshalb dieser Rückgang prognostiziert wird und vor allem wie hoch dieser sein wird. Gerade für die Umlagerung von Bauzonen ist diese Fragestellung aber sehr zentral. Gleichzeitig ist auch eine Abnahme der Migration nach Graubünden prognostiziert, was im gleichen Rahmen nicht nachvollzogen werden kann.</p>	Siehe H).
75	Andeer; Casti-Wergenstein; Donat; Küblis; Lohn; Mathon; Jenaz; Zillis	<p>Die Annahmen und getroffenen Parameter der Bevölkerungsprognose sind der Gemeinde unbekannt. Ohne Kenntnis dieser Faktoren lässt sich keine Aussage zur Plausibilität der Prognose treffen. Antrag: Die Parameter zur Bevölkerungsprognose sind zu publizieren.</p>	Siehe H).
76	Luzern, Scharans Region Prättigau-Davos Region Viamala Region Albula Region EBVM	<p>Feststellung: Das Wachstum ist ausschliesslich als Information zu handhaben. Die Region nimmt das prognostizierte positive Wachstum zur Kenntnis und wird im Rahmen der Erarbeitung des regionalen Raumkonzeptes sich auf dieses ausrichten. Für die Region steht aber nicht diese quantifizierte Grösse im Vordergrund, sondern das Schaffen der Voraussetzungen, die Region in ihren räumlichen Strukturen als Lebens-, Arbeits- und Wohnraum weiterzubringen. Die Region stellt fest, dass die Angaben auf Stufe Gemeinde (Gemeinde-Datenblätter) verschiedentlich nicht mit den effektiven Entwicklungen übereinstimmen. Die Region wird sich hier auf den aktualisierten und bereinigten Angaben der Gemeinden abstützen.</p>	Siehe H).
77	Lumnezia, Sumvitg Regiun Surselva	<p>Es wird begrüsst, dass der Kanton GR bei der Bevölkerungsentwicklung ein auf die Raumtypen, Regionen, Handlungsräume und Gemeinden abgestimmtes, hohes Szenario gewählt hat. Die Regiun Surselva ist überrascht, dass sie im Vergleich zu anderen gleich gelagerten Regionen wie Albula, Bernina und Moesa auf Grund der Abb. 2-1 sehr</p>	Siehe H).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		schlecht eingeschätzt wird. Insbesondere rund um das Regionalzentrum Ilanz sowie in den Tourismusregionen sind positive Zukunftsperspektiven festzustellen, die sich auf die Bevölkerungsentwicklung positiv auswirken werden.	
78	Waltensburg	Die Gemeinde Waltensburg/Vuorz ist überrascht, dass für sie ein stark rückläufiges Bevölkerungswachstum prognostiziert wird, obwohl in der Gemeinde eine Fusion ansteht, die neue Impulse als Tourismus- und Wohnort mit positiver Auswirkung auf die Bevölkerungsentwicklung geben wird. Die Gemeinde Waltensburg/Vuorz beantragt, das Szenario zur Bevölkerungsentwicklung zu überarbeiten.	Siehe H).
79	Pontresina	Die statistischen Daten sind mit der nötigen Vorsicht zu geniessen. Eine Vorhersage zu der Entwicklung bis 2030 kann allenfalls noch eine gewisse Genauigkeit aufweisen. Aussagen für 23 Jahre (bis 2040) sind jedoch reines Kaffeesatzlesen. Innerhalb einer Generation kann sowohl die Entwicklung im urbanen Raum durch Krisen beeinflusst werden und auch im touristischen Raum können Veränderungen geschehen, welche „für einmal“ zu einem Wachstum führen könnten.	Siehe H).
80	Sils i.D.	Eine Prognose der Bevölkerungsentwicklung für die nächsten rund 40 Jahren zu treffen ist auf Grund der sich rasant veränderten Umstände (Arbeit, Mobilisation, Technik) nahezu unmöglich. Antrag: Die Prognose für Bevölkerungsentwicklung sollte max. für die nächsten 15-20 Jahre gemacht werden. Diese ist dann als Grundlage für die weiteren Punkte zu verwenden.	Siehe H).
81	Bernina	Popolazione. Il movimento demografico regionale non prevede grossi cambiamenti, per cui ogni piccolo mutamento territoriale può essere di grande importanza per la qualità di vita e l'abitabilità della regione. Ogni minima possibilità di sviluppo non può essere semplicemente ignorata o vietata, rischiando di generare nel tempo l'emorragia demografica delle periferie. Contiamo nella complicità del Cantone per la tutela delle zone periferiche e per uno sviluppo mirato a livello economico e del territorio. Il ristagno attuale della popolazione nelle zone turistiche, non deve servire a strumento per escludere la Regione Bernina da ogni concetto di sviluppo e riconoscimento turistico futuro.	Siehe H).
82	Lumnezia	Die Prognose des Bevölkerungsrückgangs im touristischen und ländlichen Raum ist zu pessimistisch und basiert nicht auf erwiesenen Zahlen. Zahlen für die Jahre 2030-2040 anhand von solchen Berechnungen anzunehmen, ist eine Utopie. Die Angaben müssen relativiert werden.	Siehe H).

Weitere Anträge zu Kapitel 2.2.1

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
83	AWT	Die zugrundeliegende Annahme, dass Beschäftigungsentwicklung gleich verläuft wie die Bevölkerungsentwicklung, ist stark vereinfacht. V.a. in den Regionen Bernina und Moesa ist die Beschäftigung in den letzten Jahren deutlich stärker gestiegen als die Bevölkerung (wahrscheinlich Grenzängereffekte), in einigen Regionen verläuft die kurzfristige Entwicklung gar leicht diametral. Da keine langfristigen Beschäftigungsprognosen vorliegen und nur mit den Bevölkerungsprognosen gearbeitet werden kann, müsste diese Einschränkung zumindest etwas stärker betont werden.	Die Feststellung trifft zu, es handelt sich um eine starke Vereinfachung. Der Aspekt der Beschäftigtenentwicklung wird im Richtplantext ausführlicher dargelegt. Der Antrag wird berücksichtigt.
84	Trin	Beschäftigtenentwicklung: Ähnlich verhält es sich mit der Beschäftigtenentwicklung. Auch hier sind zukünftige Trends zu wenig abgebildet. Auf eine detaillierte Aufzählung wird verzichtet, da die Gemeinde Trin wenige Arbeitsplätze anbieten kann und in Zukunft auch kein wesentlicher Ausbau geplant ist sowie die Beschäftigten wenig Einfluss auf das Gemeindedatenblatt nehmen. Kein konkreter Antrag der Gemeinde Trin.	Kenntnisnahme.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
85	Chur	<p>Bemerkung: Die Darlegung von Prognosedaten (Einwohner und VZÄ) im Kapitel „Raumordnungspolitik“ erscheint etwas titelfremd.</p> <p>Da es sich bei der vorliegenden Darlegung um eine eigentliche Grundlagenanalyse handelt und folglich nicht um eine politische Willensäusserung, entsteht eine Vermischung dieser beiden Bereiche. Dies ist formal nicht nachvollziehbar. Antrag: Die Darlegung ist als eigenständiges Kapitel aufzunehmen.</p>	Das Kapitel wird im Sinne der Antragsteller überarbeitet.
86	Schiers	<p>Der Kanton hat eine Bevölkerungsperspektive 2012 – 2040 erstellt. Es wird festgestellt, dass das Wachstum hauptsächlich im urbanen und suburbanen Raum stattfindet. Es ist zu erwarten, dass bei der im Richtplan festzulegenden Siedlungsfläche die genannten Räume bevorzugt und der ländliche Raum in der räumlichen Entwicklung benachteiligt wird. Dies würde einen Eingriff in die hochgehaltene Gemeindeautonomie darstellen. Die Erarbeitung einer Strategie zur Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung ist daher von unten nach oben vorzunehmen: Die Gemeinden erstellen innert nützlicher Frist ihr kommunales Raumkonzept, die Regionen sammeln diese und führen die Ergebnisse in das regionale Raumkonzept welches anschliessend in die kantonale Richtplanung überführt wird. Ist das Resultat nicht RPG-konform, ist mit den betroffenen Regionen und Gemeinden ein Bereinigungsverfahren durchzuführen. Anschliessend kann die Richtplanung der Bevölkerung unterbreitet werden (s. Antrag zu Kap. 2 bzw. Bemerkungen zu den Fristen Seite 24). Antrag: Bei der Richtplanung ist das Bottom Up - Prinzip anzuwenden.</p>	Die Richtplanung ist per se ein Instrument, das nur Top-Down funktionieren kann. Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden.
87	Luzern	Antrag: Bei der Bestimmung der Grösse der Bauzone sei auch zu berücksichtigen, dass sich sämtliche Fraktionen einer Gemeinde weiterentwickeln können.	Kenntnisnahme. Es wird auf die Beantwortung der Anträge zu Kapitel 5.2.2 verwiesen.
88	Bauernverband	<p>Auswirkungen Bevölkerungsperspektive: Die Bevölkerung wird gemäss Prognosen bis 2030 10% und bis 2040 um knapp 15% zunehmen; die Wachstumskonzentration wird vor allem im Handlungsraum Nordbünden zu verzeichnen sein. Die landwirtschaftliche Interessenz ist der Meinung, dass dadurch auch der gesamte Infrastrukturbedarf gerade in Nordbünden steigen wird und damit der Bodendruck massiv zunimmt. Diese Entwicklung spricht nicht für den Erhalt von fruchtbaren Böden und muss unbedingt in der Umsetzungsdiskussion eingebracht und berücksichtigt werden. Gerade im Hinblick auf die rollende Planung im regionalen Siedlungsgebiet ist zu erwarten, dass nochmals ein Kompensationsprozess stattfinden wird in Zukunft. Dieser Situation ist hohe Beachtung zu schenken und die Landwirtschaft unbedingt in die Prozesse und Planungen einzubinden.</p>	Siehe 942.
89	AWT	<p>Antrag: Ausführen, welche Gebiete genau der Handlungsraum Nordbünden umfasst – für Leser nicht sofort ersichtlich, wie sich dessen Anteil berechnet.</p> <p>Zweitletzter Satz unklar; absolute Steigerung Bevölkerung und VZÄ sind kaum identisch, Daten stimmen nicht mit Tabelle auf Seite 3 überein. Antrag: Korrektur/Neuformulierung</p>	<p>Es trifft zu, dass sich gewisse Handlungsräume überlappen. Das ARE-GR hat eine eindeutige Zuordnung der Gemeinden zu je einem Handlungsraum vorgenommen (siehe auch Gemeinde-Datenblätter). Dem Handlungsraum Nordbünden werden u.a. die Gemeinden Trin, Flims, Laax, Fideris, Furna, Grösch, Jenaz, Luzern, Schiers, Seewis sowie Rhäzüns zugewiesen (diese Gemeinden befinden sich im Bereich von sich überlappenden Handlungsräumen).</p> <p>Die Aussagen im Bericht werden überarbeitet.</p>
90	AWT	Antrag: Regionenbeschriftungen korrigieren (Prättigau / Davos, Engiadina Bassa / Val Müstair), zudem in der Tabelle Val M. ausschreiben (Val Müstair).	Der Antrag wird berücksichtigt.

Kapitel 2.2.2 (Ziele Verteilung der Bevölkerung und Beschäftigte)

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
91	Medel, Obersaxen, Sumvitg, Disentis Regiun Surselva	Der Kanton nimmt hin, dass der Negativtrend in den ländlichen Räumen nicht abgewendet werden kann. Die Erhaltung der dezentralen Besiedlung ist in der Bundesverfassung verankert, die öffentliche Hand hat den Auftrag, über die Sektoralpolitiken diese zu stützen. Der letzte Satz in diesem Kapitel (.und muss deshalb hingenommen werden) impliziert, dass der Kanton kein Interesse hat, der negativen Bevölkerungsentwicklung im ländlichen Raum entgegenzuwirken. Wir gehen davon aus, dass dem nicht so ist. Antrag: Der letzte Teil des letzten Satzes ist zu streichen («... und muss deshalb hingenommen werden.» Nur so kann die Grundlage geschaffen werden, dass der negativen Bevölkerungsentwicklung im ländlichen Gebiet auch weiterhin mit raumplanerischen Massnahmen entgegen gewirkt werden kann.	Der letzte Satz wird gestrichen. Der Antrag kann berücksichtigt werden.
92	FDP	Unterschiedliche Entwicklungen nach Raumtypen: Wir teilen die Einschätzung, dass Dynamik und zu erwartende Entwicklung in den verschiedenen Räumen im Kanton Graubünden sehr unterschiedlich sind. Allerdings bedauern wir den etwas resignierenden Unterton bezüglich Entwicklung in den ländlichen Gebieten im Kapitel 2.2.	Siehe 91.
93	Planerkreis	Die Aussage, wonach der Bevölkerungsrückgang im ländlichen Raum «hingenommen» werden muss, ist unglücklich formuliert. Antrag: Die Formulierung zur Bevölkerungsentwicklung im ländlichen Raum ist anzupassen, sodass die Aussage nicht als absolute Gegebenheit aufgefasst wird.	Siehe 91.
94	Andeer, Casti-Wergenstein, Donat, Jenaz, Urmein, Masein, Mathon, Zillis, Scharans Region Albula	Auch wenn nachvollziehbar ist, dass das Wachstum vorwiegend in den urbanen und suburbanen Räumen stattfinden wird und mit rein raumplanerischen Massnahmen der Negativtrend in den ländlichen Räumen nicht abgewendet werden kann, ist es aus Sicht der Gemeinde eine falsche Haltung, dass man dies einfach hinzunehmen hat. Die Erhaltung der dezentralen Besiedlung ist in der Bundesverfassung verankert und die öffentliche Hand hat den Auftrag, über die Sektoralpolitiken diese zu stützen. Der letzte Satz des zweiten Ausführungspunktes enthält demgegenüber die Aussage, dass der Kanton wenig Interesse hat, dieser Entwicklung entgegen zu wirken. Diese Aussage steht im Übrigen im Widerspruch zu anderen Ausführungen im Richtplan.	Siehe 91.
95	Ilanz/Glion	Die Aussage, dass der Rückgang der Bevölkerung im Ländlichen Raum „hinzunehmen“ ist, zeugt von einer gewissen Resignation. Wo bleiben die politischen Versprechungen zum Erhalt der dezentralen Besiedelung und zur Stärkung der regionalen Zentren?	Siehe 91.
96	Cazis, Trun, Untervaz	Erhaltung der dezentralen Besiedlung / Entgegenwirken der negativen Bevölkerungsentwicklung im ländlichen Raum: Antrag: Der letzte Teil des letzten Satzes ist zu streichen („... und muss deshalb hingenommen werden.“)	Siehe 91.
97	Region Prättigau-Davos Luzein Jenins	Die Region Prättigau/Davos ist nur in wenigen Teilgebieten effektiv peripher. Das prognostizierte Wachstum wird unbestritten in den urbanen und suburbanen Räumen sowie gewissen touristischen Zentren stattfinden. Mit rein raumplanerischen Massnahmen kann der Negativtrend in den ländlichen Räumen nicht abgewendet werden. Dennoch ist es in Frage zu stellen, wenn der Kanton die Grundhaltung vertritt, dass diese Entwicklung einfach hinzunehmen ist. Die Erhaltung der dezentralen Besiedlung ist in der Bundesverfassung verankert und die öffentliche Hand hat den Auftrag, über die Sektoralpolitiken diese zu stützen. Die Raumplanung ist eine davon. Der letzte Satz bringt zum Ausdruck, dass der Kanton kein Interesse hat, dieser Entwicklung im ländlichen Raum entgegen zu wirken. Dies steht im Widerspruch zu anderen Aussagen im Richtplan. Der letzte Satz ist anzupassen bzw. der letzte Satzteil ist zu streichen.	Siehe 91.
98	Region Bernina	Ripartizione della popolazione: Non condividiamo il termine „deve essere accettato“, relativo alle previsioni di spopolamento delle aree rurali. Dati recenti a livello europeo dimostrano una controtendenza, che confermano un ripopolamento delle campagne a sfavore delle metropoli.	Siehe 91.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
99	CVP	Für die CVP ist klar, dass die Handlungsspielräume genutzt werden müssen. Bei der Umsetzung ist den völlig unterschiedlichen Ausgangslagen in den Wirtschaftszentren, in den urbanen Gebieten sowie im Ländlichen Raum Rechnung zu tragen. Antrag: Der letzte Teilsatz in Kap.2.2.2 ist ersatzlos zu streichen. Wenn schon ein massiver Rückgang der Bevölkerung Tatsache werden wird, muss dieser Entwicklung mit anderen Massnahmen entgegengewirkt werden. Der Erhalt der dezentralen Besiedelung soll auch in Zukunft ein Ziel der kantonalen Politik bleiben (siehe Art. 80 der Kantonsverfassung).	Siehe 91.
100	SP	Antrag: Dezentrale Besiedlung als staatliche Aufgabe mit den vorhandenen Instrumenten und Mitteln sicherstellen. Rückgang der Bevölkerung in der Peripherie nicht einfach hinnehmen, sondern aktiv angehen (Neue Regionalpolitik, Agenda 2030).	Siehe 91.
101	Handelskammer	Unterschiedliche Dynamik in den Regionen: Aufgrund unserer eigenen Beobachtungen und Erfahrungen teilen wir die Auffassung, dass der Kanton Graubünden diverse Räume von unterschiedlicher Ausprägung und Dynamik aufweist.	Siehe 91.
102	HEV	Unterschiedliche Dynamik in den Regionen: Der HEV Graubünden beobachtet naturgemäss in verschiedenen Bereichen die Entwicklung im Kanton Graubünden – insbesondere den Immobilienmarkt. Wir teilen Ihre Einschätzung, dass der Kanton Graubünden diverse Räume von unterschiedlicher Ausprägung und Dynamik aufweist.	Siehe 91.
103	Bauernverband	Die in den Prognosedaten postulierte Bevölkerungszahl wird vom Kanton Graubünden als realistisch eingestuft und als richtplanerische Zielgrösse definiert. Uns fehlen hier aber Aussagen zu möglichen Abweichungen wie Entwicklung Tourismus (z.B. bei Projekt Olympia) oder sonstige grössere gesellschaftliche (Altersstruktur) oder wirtschaftliche Veränderungen	Die Altersstruktur ist in der Prognoserechnung bereits berücksichtigt, Olympia wird in absehbarer Zeit keine Option mehr für den Kanton darstellen.
104	USOS VBU	Leider ist es eine Tatsache, dass sich vielerorts der ländliche Raum entleert. Doch gibt es auch Beispiele wie „Bun Tschlin“, mia engiadina oder den sanften Tourismus im Safiental und Bregaglia Arbeitsplätze und Zukunft für junge Leute und Familien geschaffen wurden. Einzel- und Kollektivanstrengungen im ländlichen Raum sollten daher sehr unterstützt werden. Innovation könnte in Dörfern oder gar Regionen die Abwanderungsrate dämpfen oder stagnieren lassen. Daher sollte im KRIP zumindest darauf hingewiesen werden, dass die Bevölkerungsentwicklung nicht zuletzt von der Innovationskraft von Talschaften oder Einzelpersonen abhängt. Eine solche Formulierung würde Perspektiven zulassen und würde innovative Kräfte ermutigen. Antrag: Es sei unter Punkt zwei darauf hinzuweisen, dass die Bevölkerungsentwicklung nicht zuletzt von der Innovationskraft von Talschaften oder Einzelpersonen abhängt.	Der Antrag kann sinngemäss berücksichtigt werden. Die Ausführungen werden ergänzt.
105	USOS	Rückgang der Bevölkerung im ländlichen Raum nicht einfach hinnehmen, sondern aktiv dagegen wirken: Antrag: Der Kanton mit der dezentralen Besiedlungsstruktur kann mit vorhandenen Instrumenten und Mitteln (wie z.B. neue Regionalpolitik) den Bevölkerungsrückgang aktiv angehen anstatt in einfach hinzunehmen.	Siehe 91.
106	Trin	Das Kapitel 2.2.2 kann in dieser Form nicht unterstützt werden. So stellt sich die Frage, woher diese Zielformulierungen herkommen und wie diese Ziele (Massnahmen, Strategien) erreicht werden sollen. Ziel des Kantons Graubünden kann nicht sein, dass sich die Bevölkerung auf die sonst bereits stark strapazierten Ballungsgebiete zentrieren respektive dass sich der ländliche Raum entvölkert. Diese Ziele können weder im Raumkonzept GR gefunden werden (siehe unten), noch sind Äusserungen der Regierung in dieser Hinsicht bekannt. Antrag: Die Ziele sind als Prognose zu deklarieren („soll“ ist zudem mit „wird gemäss Prognose“ zu ersetzen) oder ansonsten sind die Ziele zu begründen und Massnahmen zur Zielerreichung aufzuzeigen (inkl. Vorstellung an Bevölkerung).	Die von der Gemeinde geäusserten Bedenken sind nachvollziehbar. Selbstverständlich ist es nicht im Interesse des Kantons, die Abwanderung aus den ländlichen Räumen zu fördern. Die Festlegungen erfolgen aus folgendem Grund: Der Bund verlangt von allen Kantonen, dass explizit Bevölkerungsziele im Richtplan

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
			festgelegt werden (im Sinne einer aktiven Steuerung des Bevölkerungsentwicklung). Dies macht Sinn in den stark wachstumsgeprägten Mittelland-Kantonen, wo es darum geht, frühzeitig das wahrscheinlichste Bevölkerungsszenario zu definieren, um darauf aufbauend Strategien zu entwickeln, wie dieses Bevölkerungswachstum möglichst umweltschonend (d.h. ohne weitere Zersiedelung) absorbiert werden kann. Der Gebirgskanton Graubünden hat hier eine völlig andere Ausgangslage. Die demographischen und strukturellen Gegebenheiten in vielen Gemeinden legen hier leider nahe, dass der bestehende negative Entwicklungstrend auch in den kommenden Jahren weiter besteht (siehe G). Mit den Instrumenten der Raumplanung kann die Abwanderungstendenz in diesen Räumen nur insofern beeinflusst werden, als dass die von der Raumplanung steuerbaren Rahmenbedingungen so optimal wie möglich ausgestaltet werden. Dies würde zu weiteren Fehlallokationen z.B. von öffentlichen Infrastrukturen führen. Um einerseits realistische Bevölkerungsprognosen anwenden zu können, welche andererseits auch die Anforderungen des Bundes erfüllen, wurden die modellierten Bevölkerungsprognosen des Kantons als Bevölkerungsziele deklariert.
107	Trin	Aussage, dass der Rückgang der Bevölkerung durch raumplanerische Massnahmen nur sehr beschränkt beeinflussbar ist und dass dieser deshalb hingenommen werden muss: Die Meinung, dass die Raumplanung nicht alle Probleme lösen kann, wird geteilt. Jedoch wird die Bankrotterklärung an die Raumplanung nicht geteilt. Raumplanung und -entwicklung kann nämlich sehr wohl Einfluss auf die Bevölkerungsverteilung und auf die Erreichbarkeit des ländlichen Raumes nehmen. Antrag: Der angesprochene Satz dieses Kapitels ist zu streichen.	Siehe 91.
108	Schiers	Die erstellten Prognosen werden zur richtplanerischen Zielgrösse definiert. Was wenn die Prognosen nicht eintreffen? Es ist sicherzustellen, dass jede Gemeinde Entwicklungsmöglichkeiten behält, insbesondere soll dort wo gearbeitet wird auch gewohnt werden können.	Siehe Beantwortung der Anträge zu Kap. 5.2.2.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
109	Landquart	Anregung: Ersatz des Begriffs ‚Ziele‘ durch Erwartungen oder Prognose . Begründung. Der umschriebene Vorgang ist passiv, Ziele werden aber aktiv angestrebt.	Siehe 106.
110	Chur	Prognose als Ziele formuliert: Die Entwicklungsprognosen werden zu Zielen umformuliert. Auch hier werden die oben geschilderten Bereiche vermischt.	Siehe 106.
111	BDP	„Bevölkerung und Beschäftigung im urbanen Raum <u>soll</u> leicht ansteigen; Rückgang der Bevölkerung im ländlichen Raum ... <u>muss</u> hingenommen werden“. Mit dieser Formulierung sind aktive Massnahmen geplant. Muss der einfach so hingenommen werden? Die Aussage, dass dies mit raumplanerischen Massnahmen nur beschränkt beeinflussbar sei, teilen wir nicht.	Siehe 91.
112	Domleschg	Auch hier teilen wir den Pessimismus nicht: Es ist bis ins Jahr 2045 gut denkbar, dass der ländliche Raum eine Renaissance erfährt, einfach, weil sich das schweizerische Mittelland und die urbanen und suburbanen Räume im Kanton immer mehr füllen. Diese Renaissance könnte raumplanerisch sehr wohl beeinflusst werden, denn der kantonale Richtplan besteht nicht nur aus den Kapiteln 2 und 5.	Siehe 91.
113	Arosa	<p>Bemerkung: In Art. 2.2.2. kommuniziert der Kanton offen das Ziel, dass der Anteil der Bevölkerung und Beschäftigung im urbanen und suburbanen Raum bis 2030 leicht ansteigen, im Gegenzug der Anteil der Bevölkerung im ländlichen Raum weiter zurückgehen soll. Er begründet dies damit, dass der Rückgang durch raumplanerische Massnahmen nur sehr beschränkt beeinflussbar sei und daher hingenommen werden müsse.</p> <p>Da ein Teil der Gemeinde im Raumplanungskonzept des Kantons als „ländlicher Raum“ und der restliche Teil der Gemeinde als „touristischer Ort mit Stützfunktion“ klassifiziert ist, widerspricht die Zielsetzung des Kantons der Zielsetzung der Gemeinde Arosa.</p> <p>Begründung: Dass urbane und regionale Zentren als Impulsgeber gefördert werden sollen ist nachvollziehbar. Es wird an dieser Stelle aber vergessen, dass auch die Touristischen Orte mit Stützfunktion wichtige Impulsgeber für eine wettbewerbsfähige Wirtschaft sind. Immerhin wurden gemäss einer Studie der HTW Chur im Jahr 2007 im Kanton Graubünden rund 30.7% der Bruttowertschöpfung über den Tourismus erwirtschaftet und 30.5% der Beschäftigten im Kanton arbeiteten im Tourismus.</p> <p>Es ist zudem zu hoffen, dass der Kanton die Raumplanungspolitik nicht losgelöst von anderen Politikbereichen betrachtet. So lässt sich die Bevölkerungsentwicklung im ländlichen Gebiet oder in den Tourismusdestinationen nämlich durch eine Vielzahl von Massnahmen, beispielsweise im Bereich der Verkehrspolitik (Erschliessung, Erreichbarkeit) oder der Tourismuspolitik beeinflussen.</p> <p>Wichtig für die Gemeinde Arosa ist, dass durch den kantonalen Richtplan die nachweisebaren Entwicklungspotentiale der Gemeinde, beispielsweise durch zu starke Auflagen betreffend Auszonung von Bauland, nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Antrag: Die Massnahmen der Gemeinden zur Steigerung der Wohnortattraktivität sind auch im ländlichen Raum durch entsprechende Massnahmen des Kantons im Bereich der Verkehrs-, Wirtschafts- und Tourismuspolitik zu unterstützen. Die Formulierung, dass der Bevölkerungsrückgang in den ländlichen Gebieten hingenommen werden muss, ist zu streichen.</p>	Siehe 91.
114	Buseno, Calanca	<p>Accettazione „passiva“ delle tendenze evolutive: Una visione condivisa e una strategia ragionata, posta la presenza di basi solide su cui entrambe poggino, potrebbe consentire almeno di mitigare gli scenari involutivi delle zone rurali, che il cantone considera ineluttabili.</p> <p>In quest’ottica, il Comune di Buseno tende a pianificare e supportare il mantenimento della popolazione attuale, in accordo con le previsioni di crescita per la regione Moesa, lo sviluppo a lungo termine del vicino distretto lavorativo</p>	Kenntnisnahme. Bei der Modellierung der Bevölkerungsentwicklung werden entsprechende Parameter (Attraktivität eines Standortes) ebenso berücksichtigt. Siehe entsprechende Ausführungen zur Metho-

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>strategico di San Vittore, l'effetto trainante dell'apertura di AlpTransit per l'economia del vicino agglomerato di Bellinzona.</p> <p>In quest'ottica, il Comune di Calanca tende a pianificare e supportare il mantenimento della popolazione attuale, con la speranza di poterla aumentare nei prossimi anni. Questo atteggiamento fiducioso si basa sul piano di rafforzamento del polo lavorativo delle cave di Arvigo, sulla prossima disponibilità della banda larga nella primavera 2017 (possibilità di sviluppo di forme di telelavoro), sulle previsioni di crescita per la regione Moesa, sullo sviluppo a lungo termine del vicino distretto lavorativo strategico di San Vittore, sull'effetto trainante dell'apertura di AlpTransit per l'economia del vicino agglomerato di Bellinzona.</p> <p>Questo orizzonte, assieme alla concreta volontà del Municipio, deve necessariamente avere un peso nella pianificazioni locale di Buseno. La strategia di sviluppo di ogni Comune, assieme all'analisi delle tendenze evolutive, orienta le scelte pianificatorie. Gli scenari demografici devono anche tener conto delle prospettive di sviluppo locali e della regione in cui si è inseriti, che possono influenzare gli scenari oltre la semplice distribuzione percentuale del trend evolutivo passato, proposta dal documento di revisione del PD.</p>	dik der Bevölkerungsperspektive.
115	Küblis	<p>Küblis ist gemäss Raumkonzept dem «ländlichen Raum» zugeordnet. Mit der Lage an der Schnittstelle zwischen dem prosperierenden Raum Nordbünden und Klosters-Davos, der guten Erschliessung und der Bereitstellung diverser Zentrumsfunktionen für die umliegenden Gemeinden weist Küblis diverse Aspekte auf, die nicht dem «klassischen» ländlichen Raum zuzuordnen sind. Dies zeigt sich auch im erwarteten Bevölkerungswachstum, welches eher atypisch ist für eine Gemeinde im ländlichen Raum.</p> <p>Antrag: Die Gemeinden im «ländlichen Raum» weisen unterschiedliche Ausgangslagen und Entwicklungsmöglichkeiten auf. Die negativen Entwicklungen die im zweiten Aufzählungspunkt erwähnt werden treffen somit nicht auf alle Gemeinden im ländlichen Raum zu. Im Weiteren ist es eine falsche Haltung diese Entwicklung einfach hinzunehmen.</p>	Der letzte Satz wird gestrichen. Es trifft zu, dass der ländliche Raum nicht als homogene Einheit angeschaut werden kann. Dies kommt im Raumkonzept Graubünden auch entsprechend zum Ausdruck. Der Antrag kann berücksichtigt werden.

Kapitel 2.3 (Raumkonzept Graubünden)

A. Ausgangslage

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
116	Chur	Die Differenzierung von Raumtypen, die mit dem Raumkonzept GR dem Richtplan zugrunde gelegt werden, wird positiv angesehen.	Kenntnisnahme.
117	Chur	Die politischen Verfahren im Handlungsraum Nordbünden sind nicht geregelt (siehe unter Kap. 2 Raumordnungspolitik allgemein).	Siehe Beantwortung der Anträge im entsprechenden Sachkapitel.
118	Domleschg	„Der urbane und suburbane Raum wird als Träger der wirtschaftlichen Entwicklung gestärkt: Im urbanen Raum werden hohe bauliche Dichten angestrebt. Im suburbanen Raum wird prioritär die Siedlungsausdehnung stabilisiert.“ Diese Formulierung im Richtplantext widerspricht sich: Eine Stärkung der Entwicklung verträgt sich nicht mit einer „Ausdehnungsstabilisierung“. Antrag: Umformulierung: „- im urbanen sowie im suburbanen Raum werden hohe bauliche Dichten angestrebt.“ 2. Teil streichen.	Der Einwand ist nachvollziehbar. Es bestehen jedoch unterschiedliche Prioritäten in Bezug auf den urbanen bzw. suburbanen Raum. Gerade im suburbanen Raum ist der Druck auf die grüne Wiese am grössten, weshalb dort eine Siedlungsentwicklung nach innen von noch grösserer Bedeutung ist als im urbanen Raum. An den Ausführungen in der Ausgangslage wird weiterhin festgehalten (siehe C).
119	Schiers	Der urbane und suburbane Raum wird als Träger der wirtschaftlichen Entwicklung gestärkt. Dieser Aussage wird zugestimmt. Die Aussage, dass „im suburbanen Raum die Siedlungsausdehnung prioritär die Siedlungsausdehnung stabilisiert wird“ widerspricht der eingangs erwähnten Feststellung. In der Legende zur Karte (Abb. 2-4) wurde der Vermerk „Siedlungsausdehnung vermeiden“ aufgenommen. Im genannten Raum müssen Ausdehnungen möglich sein. Dies trifft insbesondere auf Gebiete mit guter Erschliessungsqualität zu. So können auch Standorte am Rande oder ausserhalb von Bauzonen als geeignet identifiziert werden. Antrag: Der Satz mit der Stabilisierung der Siedlungsausdehnung sowie der Vermerk „Siedlungsausdehnung vermeiden“ ist zu streichen.	Der Antrag wird nicht berücksichtigt.
120	Arosa	Bemerkung: Die Aufteilung einzelner Gebiete, Gemeinden und Ortschaften des Kantons in fünf Raumtypen macht in der Theorie zwar Sinn, es besteht aber die Gefahr, aufgrund der Einteilung in diese Raumtypen falsche Schlüsse für die Entwicklung dieser Gebiete, Gemeinden oder Ortschaften zu ziehen. Aufgrund der speziellen geografischen und topografischen Lage und der Heterogenität der Gemeinde ist eine genaue Abgrenzung bei der Zuweisung der einzelnen Ortschaften der Gemeinde zu einem der fünf Raumtypen schwierig. Begründung: Die Zuteilung der Ortschaft Arosa zum Raumtyp «touristischer Ort mit Stützfunktion» und des unteren Teils des Schanfiggs zum Raumtyp «ländlicher Raum» ist grundsätzlich zutreffend. Der Vollständigkeit halber soll aber festgehalten werden, dass einzelne Ortschaften der Gemeinde Arosa in Bezug auf einzelne Kriterien auch anderen Raumtypen zugewiesen werden könnten. So ist, sofern wir das kantonale Raumkonzept richtig verstanden haben, jede Gemeinde oder Ortschaft einem Regionalzentrum oder Hauptzentrum zugewiesen. Aufgrund der relativ grossen Distanz und der langen Reisezeit zwischen der Ortschaft Arosa und Chur (1 Stunde mit der RhB) sowie der Tatsache, dass die meisten Einwohner der Ortschaft Arosa sowie der Ortschaften des oberen Schanfiggs in der Ortschaft Arosa arbeiten, bildet diese in der Realität ein eigenes kleines Regionalzentrum. Es ist uns aber bewusst, dass es nicht möglich ist, solch kleinräumige Spezialfälle in einem kantonalen Raumkonzept zu berücksichtigen. Unbestrittenermassen orientiert sich ein Grossteil der Bevölkerung des unteren Schanfiggs aber am Hauptzentrum	Kenntnisnahme. Konkrete Anträge zum Richtplan Siedlung fehlen.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>Chur.</p> <p>Anträge: In Bezug auf den Kantonalen Richtplan sind keine Anpassungen notwendig. Die spezielle Situation der Gemeinde Arosa ist aber in anderen Politikbereiche (z.B. Gesundheitspolitik) entsprechend zu berücksichtigen.</p>	
121	Arosa	<p>Handlungsräume / Zusammenarbeit in Handlungsräumen /Handlungsraum Nordbünden</p> <p>Gemäss Richtplantext erfolgt die Koordination der Planung in den Handlungsräumen über die kantonale und die regionale Richtplanung. Allerdings werden weder im Richtplantext, noch in den Erläuterungen oder den sonstigen Unterlagen zum Richtplan konkrete Koordinations-mechanismen aufgezeigt. Betreffend Handlungsraum Nordbünden ist zudem festgehalten, dass zu Beginn der konkreten Richtplananpassung in Absprache mit dem Amt für Raumentwicklung zu bestimmen ist, in welcher Gebietseinheit (subregional, intraregional oder überregional) die Region ein spezifisches Richtplanthema sinnvollerweise bearbeitet.</p> <p>Der Prozess der „Absprache“ mit dem Amt für Raumentwicklung darf nicht dazu führen, dass die Regionen oder Gemeinden in ihrer Entscheidungsfreiheit eingeschränkt werden. Im Zweifelsfall muss die Kompetenz für raumplanerische Fragen weiterhin bei den Gemeinden resp. Regionen bleiben.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Gemeindefusion, aber auch mit Hinblick auf die RPG-Revision hat die Gemeinde Arosa bereits Ende 2015 den Prozess einer Totalrevision der Ortsplanung eingeleitet. Der Prozess ist bereits weit fortgeschritten und erste Unterlagen können dem Amt für Raumentwicklung bereits im Frühjahr / Frühsommer 2017 zur Vorprüfung eingereicht werden. Da die geplante Totalrevision der Ortsplanung der Gemeinde Arosa den Anforderungen des KRIP entspricht, darf der Prozess der Erarbeitung und Genehmigung der Totalrevision der Gemeinde Arosa durch den KRIP oder eines regionalen Richtplans nicht verzögert werden. Die Erkenntnisse der Gemeinde Arosa bei der Erarbeitung der Totalrevision der Ortsplanung sind vielmehr bei der Festlegung des KRIP und insbesondere bei der Festlegung der Bauzonengrösse der Gemeinde Arosa zu berücksichtigen.</p> <p>Antrag 1: Die Aufgabe des Amtes für Raumentwicklung bei der Koordination von Überregionalen Planungen oder Planungen innerhalb der der Handlungsräumen soll sich auf die Koordination und Beratung beschränken und darf die Gemeinden und Regionen in ihrer Entwicklung und Selbstbestimmung nicht einschränken.</p> <p>Antrag 2: Die Erarbeitung des KRIP oder das Fehlen eines Regionalen Richtplans nach Erlass des KRIP darf die Erarbeitung und Genehmigung der Totalrevision der Ortsplanung der Gemeinde Arosa nicht behindern oder verzögern.</p>	<p>Die Anträge entsprechen politischen Forderungen, die mit dem geltenden Recht kollidieren und auf welche in diesem Rahmen nicht näher eingegangen werden kann.</p> <p>Es bleibt festzuhalten, dass das ARE als Prüf- und Genehmigungsbehörde grundsätzlich verantwortlich für die Einhaltung des geltenden Rechts bleibt und weit mehr als nur Beratungs- und Koordinationsaufgaben wahrnimmt.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Totalrevision der Ortsplanung erst nach dem Erlass des kantonalen Richtplans vorliegen wird. Dem ARE liegt noch kein Entwurf für die Vorprüfung vor.</p>
122	Jenins Untervaz	<p>Die Gemeinde Jenins wird dem suburbanen Raum zugewiesen, obwohl gemäss Raumkonzept das Siedlungsgebiet im ländlichen Raum liegt. Diese widersprüchliche Situation zeigt sich beispielsweise in der räumlichen Struktur des Siedlungsgebiets, den anzutreffenden Dichten, der Erschliessung, usw.</p> <p>Antrag: bei der Ableitung von Handlungsanweisungen ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass Gemeinden in verschiedenen Raumtypen liegen können (insb. 5.2.2).</p>	Die Gemeinde Jenins befindet sich im suburbanen Raum.
123	ALG	<p>Landwirtschaftliche Räume werden im Raumkonzept zu knapp behandelt. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist es gerade auch in den stark bevölkerten Gebieten wie z.B. dem Rheintal wichtig, dass landwirtschaftliche Flächen möglichst geschützt werden. Der Boden soll als produktive Fläche erhalten bleiben, indem die Siedlungsentwicklung nach innen gesteuert wird. Die Landwirtschaft stellt nicht nur die Ressource für die flächenbezogene Siedlungsentwicklung zur Verfügung, sie bildet auch die unabdingbare Grundlage für jegliche wirtschaftliche Tätigkeit und Weiterentwicklung eines Tourismuskantons. Deshalb müssen landwirtschaftliche Interessen als Teil der räumlich-funktionalen Zusammenhänge betrachtet werden. Die Kernaufgabe besteht darin, den Boden möglichst haushälterisch zu nutzen.</p>	Der Kulturlandschutz gilt als eine der Kernaufgaben der Raumplanung und findet daher auch im Rahmen des Raumkonzepts Graubünden Beachtung.
124	Bauernverband	<p>4% der Kantonsfläche werden von fast 75% der Bevölkerung im urbanen oder suburbanen Raum besiedelt. Es werden hohe bauliche Dichten angestrebt bzw. die Siedlungsausdehnung stabilisiert. Der touristische Raum soll als</p>	Der Kulturlandschutz gilt als eine der Kernaufgaben der Raumplanung und

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		Basis für eine hohe touristische Wertschöpfung gestärkt werden, der ländliche Raum wird als Lebens- Tourismus- und Erholungsraum funktionsfähig erhalten und der Naturraum wird seiner natürlichen Dynamik überlassen bzw. massvoll genutzt. Nicht bezeichnet werden darin die landwirtschaftlichen Räume. Daher ist es der landwirtschaftlichen Interessenz wichtig festzuhalten, dass gerade auch in Urbanen und Suburbanen oder touristischen Regionen die landwirtschaftlichen Flächen möglichst geschützt und das Kulturland erhalten wird. Die Landwirtschaft muss als ein Teil der räumlich-funktionalen Zusammenhänge betrachtet werden. In der übergeordneten Strategie ist nicht nur die Zusammenarbeit der Regionen relevant, sondern auch der Einbezug der landwirtschaftlichen Interessen, welche in allen Räumen in unterschiedlicher Form vorhanden sind.	findet daher auch im Rahmen des Raumkonzepts Graubünden Beachtung. Für die Landwirtschaft bestehen aufgrund der auf regionaler und kommunaler Stufe erforderlichen Verfahren ausreichende Mitwirkungsmöglichkeiten (siehe hierzu auch 942).
125	Disentis	Die Aufgabe der Raumentwicklung ist unter anderem die haushälterische und geordnete Nutzung des Bodens. Gemäss Art. 75 der Bundesverfassung gehört zu diesem Punkt auch die geordnete Besiedlung des Landes. Gemäss Art. 1 Abs. 1 RPG hat die Raumplanung weitere gesetzliche Aufgaben: Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und der Wirtschaft. Die Mittel der Raumplanung sind so einzusetzen, dass diese auch als Mittel zur Förderung eingesetzt werden und nicht zur Einschränkung der Entwicklung.	Kenntnisnahme.
126	Disentis	Werden die Raumtypen nur nach einem Kriterium festgelegt, kann es sein, dass in einer Gemeinde bzw. Region ganze Wirtschaftszweige vergessen gehen. Ein Industriebetrieb mit ca. 100 Mitarbeitern mag im Rheintal als klein daher kommen. In der oberen Surselva ist ein solcher Betrieb von existentieller Bedeutung. Dies gilt sowohl für eine regionale Käserei mit rund 10 Arbeitsplätzen als auch für die Mittelschule, welche rund 80 Arbeitsplätze anbietet. Auch die Skimanufaktur ZAI ist nicht unbedingt an einen touristischen Raum gebunden. Die Mitarbeiter dieser Betriebe sind auf keine touristische Infrastruktur angewiesen. In Verbindung mit dieser Infrastruktur erhöht sich jedoch die Qualität der Arbeitsplätze und des Standortes. Damit kann ausgesagt werden, dass sich die Raumtypen auch überschneiden können. Bei der Festlegung der Raumtypen sind die verschiedenen Eigenheiten in den Regionen zu berücksichtigen und differenziert anzuwenden.	Kenntnisnahme.
127	Bauernverband	Die Landwirtschaft muss ihren Produktionsauftrag auch in den urbanen und regionalen Zentren, gerade im Raum Nordbünden erhalten können. Gerade auch in touristischen Orten ist die Leistung der Landwirtschaft sowohl in der Produktion von regionalen Produkten wie auch in der Landschaftspflege von höchster Bedeutung und muss als weiterer wichtiger Impuls für diese Regionen gewichtet werden.	Kenntnisnahme.
128	St. Moritz	II. Stärken der urbanen und regionalen Zentren als Impulsgeber: St. Moritz wird im Raumkonzept – nebst Davos – als Zentrum mit internationaler Ausstrahlung bezeichnet, das in seinem internationalen Profil gestärkt werden soll. Der Gemeindevorstand geht davon aus, dass diese besondere Funktion auch in der Beurteilung der Bauzonengrösse Berücksichtigung findet (z. B. in einer besonderen Betrachtung des Villengebiets Suvretta, das mit seinen grosszügigen Villen in parkartiger Umgebung genau auf diese internationale Klientel ausgerichtet ist). Antrag: Die Bauzonengrösse von St. Moritz soll, aufgrund und entsprechend der Funktion als Zentrum mit internationaler Ausstrahlung festgelegt werden. Dabei müssen insbesondere die Villengebiete gesondert betrachtet werden können (siehe dazu auch hinten: Anträge zum „Gemeinde-Datenblatt“). Eine Weiterentwicklung und Festigung der Zentrumsfunktion muss gesichert werden.	Siehe C.)
129	Schiers	Den Aussagen zu den regionalen Zentren und den Handlungsräumen wird zugestimmt.	Kenntnisnahme.
130	Samedan	II. Stärken der urbanen und regionalen Zentren als Impulsgeber: Die Gliederung des Kantonsgebietes in die fünf	Siehe 128.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>Raumtypen und die Zuteilung der regionalen Zentren ist nachvollziehbar. Die Aussage, dass sie zur Sicherung eines attraktiven, langfristig ausgerichteten Arbeitsplatzangebotes beitragen, ist treffend. Die Weiterentwicklung dieser wichtigen Zentrumsorte muss entsprechend gesichert werden, nicht zuletzt durch genügend dimensionierte Baulandreserven.</p> <p>Die für den Raum Oberengadin zugewiesenen Zentren mit St. Moritz als Zentrum mit internationaler Ausstrahlung, Samedan als Regionalzentrum und Pontresina als touristischer Ort mit Stützfunktion entsprechen der Realität.</p> <p>Antrag: Die Bauzonengrösse für die Gemeinde Samedan soll entsprechend der Funktion als Regionalzentrum eines urbanen Gebietes grosszügig festgelegt werden. Eine Weiterentwicklung und Festigung der Zentrumsfunktion muss gesichert werden (siehe auch Ausführungen zum Gemeinde-Datenblatt).</p>	
131	Samedan Silvaplana	<p>IV. Zusammenarbeit in Handlungsräumen fördern: Der Handlungsraum 5: Oberengadin – Valposchiavo – Bregaglia ist sehr heterogen und flächenmässig sehr gross. Es ist deshalb nicht realistisch, wenn der Richtplan die Zusammenarbeit im gesamten Handlungsraum verlangt.</p> <p>Antrag: Es muss möglich sein, den Handlungsraum in Teilräume zu gliedern und die Zusammenarbeit schwerge- wichtig auf diese Teilräume zu konzentrieren. Eine Abstimmung unter den Teilräumen ist bei Bedarf dennoch mög- lich.</p>	Je nach Aufgabenbereich / Themenstel- lung ist es denkbar, dass Richtplaninhalte auf subregionaler Ebene erarbeitet werden (im Vorfeld eines konkreten Vorhabens mit dem ARE abzuklären).
132	Regiun Surselva Waltensburg	<p>Beziehungen nach aussen stärken: Insbesondere für das Regionalzentrum Ilanz ist die Beziehung nach aussen von hoher Bedeutung. Durch eine verbesserte ÖV-Anbindung kann der Raum rund um das Regionalzentrum Ilanz als Wohn- und Arbeitsraum gestärkt werden. Der suburbane Raum hat auch das Regionalzentrum Ilanz zu umfassen. Um die Einzugsgebiete des Regionalzentrums zu stärken, braucht es auch bessere ÖV-Verbindungen in die obere Surselva sowie in die Seitentäler.</p>	Kenntnisnahme. Siehe 133.
133	Scuol EBVM	<p>Erreichbarkeit von aussen: Für die Gemeinde Scuol ist die Beziehung nach aussen sehr wichtig. Insbesondere die wintersichere Verbindung durch den Vereina ist von entscheidender touristischer Bedeutung. Die Erreichbarkeit von aussen ist darum durch den Kanton zu fördern. Die Gemeinde erwartet, dass bei der Überarbeitung des Richtplans Verkehr diese Überlegungen einfließen und die Anbindung der peripheren Regionen ein wichtiges Thema ist.</p>	Kenntnisnahme. Entsprechende Planun- gen und Strategien sind auf Stufe regiona- ler Richtplan voranzutreiben. Bei der Überarbeitung des kantonalen Richtplans Verkehr wird empfohlen, dass sich Ge- meinde und Region für entsprechende Anliegen stark machen.
134	Regiun Surselva Sumvitg, Lumnezia, Wal- tensburg	<p>Erreichbarkeit von aussen: Die Beziehung nach aussen ist sehr wichtig. Insbesondere die wintersichere Verbindung über den Lukmanierpass ist von beträchtlicher Bedeutung. Weiter ist die West-Ost-Verbindung Brig - Reichenau als Nationalstrasse aufzuklassieren, da diese Verbindung für die touristische Entwicklung der oberen Surselva von grosser Bedeutung ist. Die Erreichbarkeit von aussen in der oberen Surselva ist durch den Kanton zu fördern. Damit verbunden ist auch ein Halbstundentakt von Postauto und Bahn.</p>	Siehe 133.
135	Pontresina	<p>Touristischer Raum: Wie soll eine touristische Entwicklung in diesem Raum stattfinden wenn diese im Konflikt mit diversen Schutzzonen steht? Grosse Teile der Gemeinde Pontresina werden vom BLN Gebiet „Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe“ überlagert. Diese Zuteilung ist nicht nur ein Privileg. Zumindest bestehende touristische Angebote sollten von Zeit zu Zeit angepasst oder zweckmässig ausgebaut werden können.</p> <p>Auch das neue Zweitwohnungsgesetz wird einen direkten Einfluss zur touristischen Entwicklung haben.</p>	Der Richtplan kann keine Gesetze aushe- beln, die Natur- und Heimatschutzgesetz- gebung (Thema BLN) oder die Zweitwoh- nungsgesetzgebung sind als Gegebenhei- ten anzunehmen.
136	Obersaxen	<p>Das Raumkonzept Graubünden wurde durch die Regierung und den Grossen Rat nur zur Kenntnis genommen. Es wurde also bis heute durch niemanden beschlossen. Indem die Grundlagen des Raumkonzeptes nun in den Richt-</p>	Der Richtplan ist ein Instrument der Regie- rung, der Einbezug des Grossen Rats ist

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		plan übernommen werden sollen und demnach behördenverbindlichen Beschlusscharakter erhalten, ist entsprechenden Anträgen der Gemeinde zu entsprechen. Nur so kann die demokratische Legitimation effektiv erreicht werden. Entsprechend unserem nachfolgenden Antrag unter Ziff. 5.1.1 ist Obersaxen Mundaun mit Meierhof als touristischer Ort mit Stützfunktion oder zumindest als Ort mit Stützfunktion in den Richtplan aufzunehmen.	gemäss geltendem Recht nicht vorgesehen. Somit ist die Legitimation grundsätzlich nicht in Frage zu stellen. Siehe auch C).
137	AWT	2.3.1 Überblick, S. 6: Ergänzung des Textes wie folgt: „... Verkehrsentwicklung ab. Treibende Kraft für die Wirtschaftsentwicklung sind Unternehmer und Investoren. Als wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort muss der Kanton Graubünden daher auch attraktive Standorte für unternehmerische Tätigkeiten anbieten können. Daneben ist auch ...“	Der vorgeschlagene Einschub fällt inhaltlich etwas aus dem Rahmen. Auf den Antrag wird daher verzichtet.
138	AWT	<p>2.3.2 Leitgedanken des Raumkonzepts, I. Ausrichten der Entwicklung auf die Raumtypen Graubündens, S. 8: Verstädterung als globaler Megatrend zeichnet sich auch in der Schweiz und im Kanton Graubünden ab. Grosse Gebiete des Kantons sind von den negativen Auswirkungen dieses Trends wie Abwanderung von Bevölkerung und Wirtschaft betroffen. Wettbewerbsfähige Wirtschaftsstandorte und Kantone zeichnen sich durch einen gewichtigen Anteil an Flächen im urbanen und suburbanen Raum aus. Diese Räume bilden eine wesentliche Voraussetzung für eine zukunftsfähige Dichte an Bevölkerung, Arbeitskräften und Wirtschaftsaktivitäten.</p> <p>Graubünden mit einem Anteil von 4 % dieser beiden Raumtypen (1 % bzw. 3 %) an der Gesamtfläche und relativ kleinen, auf Nordbünden und Davos konzentrierten urbanen Zentren ist hier im kantonalen Vergleich unterdurchschnittlich ausgestattet. Die politisch prioritären Themen „Wirtschaftswachstum“ und „Zentren stärken“ sind in ihrer raumwirksamen Dimension grundsätzlich auf eine Erhöhung dieses Anteils angewiesen. Anträge:</p> <p>Ergänzung des Textes auf S. 8 unten (nach „... Prioritätensetzungen.“) im oben beschriebenen Sinn.</p> <p>Prüfen, ob im KRIP eine Zielsetzung formuliert werden soll, die im Grundsatz und als Stossrichtung eine markante Erhöhung des Anteils von urbanem und suburbanem Raum beinhaltet.</p> <p>Kritische Überprüfung des Zieles zum suburbanen Raum, dass prioritär die Siedlungsausdehnung stabilisiert werden soll. Wo soll das politisch gewollte Wachstum stattfinden? (siehe auch Bemerkungen zu Kap. 5.1.2 C)</p>	<p>Das Verhältnis von Raumtypfläche zur Gesamtfläche sagt nichts aus über die wirtschaftlichen Potenziale eines Raums, auf entsprechende Aussagen im Richtplantext wird daher verzichtet. Entscheidend ist u.a., dass im urbanen und suburbanen Raum entsprechende attraktive Flächen und Standorte für unternehmerische Tätigkeiten bereitgestellt werden können.</p> <p>Wachstum bedingt nicht per se auch eine Ausdehnung der Bauzonenfläche, die bestehende Bauzone bietet bereits beträchtliche Entwicklungsmöglichkeiten.</p>
139	AWT	<p>2.3.2 Leitgedanken des Raumkonzepts, II. Stärken der urbanen und regionalen Zentren als Impulsgeber, S. 10: Im Zusammenhang mit der Zentrumsstärkung muss neben den erwähnten sektoralen Planungen der öffentlichen Hand zwingend auch die Privatwirtschaft und dort der impulsgebende Exportsektor sowie die grundlegende Binnenwirtschaft angeführt werden. Antrag:</p> <p>Ergänzung des Textes „... Massnahmen und Investitionen der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand in diese Orte.</p> <p>Standortentscheide der Privatwirtschaft für arbeitsplatz- und wertschöpfungsintensive Unternehmen der export- und binnenorientierten Branchen und im Zusammenhang mit sektoralen ... spürbar beeinflussen. Die Zentrumsentwicklung und raumwirksame Förderung von Unternehmensstandorten für die Privatwirtschaft haben sich auf Konkurrenzfähigkeit im internationalen Standortwettbewerb auszurichten. Die Sektoralplanungen haben daher in Koordination mit den Wirtschafts- und Raumentwicklungszielen des Kantons...“</p> <p>Abb. 2-5 Ergänzung des Textes: Zentren sind Orte, die Standorte für wertschöpfende wirtschaftliche Aktivitäten und Arbeitsplätze sowie Dienste und Güter anbieten.</p>	Die Rolle der Privatwirtschaft wird im Sinne des Antrags kurz erläutert. Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Der Legendentext wird derweil nicht angepasst.
140	AWT	2.3.2 Leitgedanken des Raumkonzepts, III. Antreiben der Entwicklung im Innern durch vielfältige Beziehungen nach aussen, S. 11: Die abschliessend auslegbare Aufzählung unter Punkt 2 ist offen zu halten. Graubünden hat weitere starke und im Sinne der regionalwirtschaftlichen Arbeitsteilung sowohl komplementäre wie auch konkurrenzfähige Branchen. Anträge:	Gewerbe und Industrie sind nicht als komplementäre Leistungen auszulegen. Auf die besondere Erwähnung der Exportwirtschaft wird verzichtet. Die Anträge

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>Anpassung des Textes durch einen weiteren Aspekt in der Aufzählung: „Im Vordergrund steht eine Ausrichtung der Standortentwicklung im Sinne des Exportbasisansatzes. Als „Exporte“ werden dabei wirtschaftliche Aktivitäten mit Einnahmequellen ausserhalb der Kantonsgrenzen verstanden.“</p> <p>Anpassung des Textes „... seine komplementären Leistungen in Bereichen wie Freizeit, Sport ..., Nahrungsmittel- und Holzproduktion, Wohnen und Energie, sowie auch Gewerbe und Industrie fördern.“</p>	können nicht berücksichtigt werden.
141	AWT	<p>2.3.3 Festlegung Raumkonzept. B. Ziele und Leitsätze, S. 13: Punkt Zielsetzung: Die Wirtschaftspolitik des Kantons ist eng verbunden mit der Zielsetzung des Wirtschaftswachstums. Das soll als explizit genannte Stossrichtung auch die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft umschreiben.</p> <p>Antrag: Ergänzung des Textes: „... gute Rahmenbedingungen mit Potenzial für eine dynamische und nachhaltige Entwicklung für die Wirtschaft ...“</p> <p>Punkt Leitsätze: Räumliche Entwicklung auf Raumtypen ausrichten</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in einem Kanton, der auf den motorisierten Individualverkehr angewiesen ist, dieser in der Aufzählung zur Erschliessung nicht genannt wird. Antrag: Ergänzung des Textes: „... betreffend Dichte, Erschliessung mit dem motorisierten Individualverkehr, dem öffentlichen ...“. Zentren als Impulsgeber stärken.</p> <p>Antrag: Analoge Ergänzungen wie Kap. 2.3.1 II. „Standortentscheidungen der Privatwirtschaft für arbeitsplatz- und wertschöpfungsintensive Unternehmen der export- und binnenorientierten Branchen und im Zusammenhang mit sektoralen ... beeinflussen.“</p>	<p>Die bisherige Aussage „gute Rahmenbedingungen für die Wirtschaft“ ist ausreichend und korrespondiert mit dem gängigen Stil des Richtplantexts.</p> <p>Die erwähnte Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschliessend. Der öffentliche Verkehr und der Langsamverkehr werden im Gegensatz zum Individualverkehr des Öfteren vernachlässigt.</p> <p>Auf die Erwähnung der Privatwirtschaft wird an dieser Stelle verzichtet (siehe Berücksichtigung Antrag 137). Die Anträge können insofern nicht berücksichtigt werden.</p>
142	Scuol EBVM Regiun Surselva	<p>Raumordnungspolitische Massnahmen: Antrag: Der Satz «Bei Interessenabwägungen sind die spezifischen Eigenheiten der Raumtypen zu berücksichtigen» im letzten Abschnitt auf Seite 8 ist zu streichen.</p> <p>Um eine positive Entwicklung anzustreben, sind Randregionen auf Visionen und deren Umsetzung angewiesen. Solche Projekte garantieren eine positive Entwicklung. Die Aussage im Richtplan ist nicht eindeutig. Der Satz kann so verstanden werden, dass man derartige Projekte z. B. in der Region EBVM eben genau nicht unterstützt oder eben explizit. Diese Unklarheit ist hinsichtlich der Planungssicherheit nicht dienlich und daher zu streichen.</p>	<p>Die Zuweisung zu einem Raumtyp ist nicht ausschlaggebend dafür, ob ein Projekt umgesetzt werden kann oder nicht. Hingegen deckt sich die Formulierung mit einer breit abgestützten Forderung der Raumplanungsdirektoren-Konferenz (BPUK) und der Gebirgskantone (RKGK), dass Projekte im Berggebiet nicht mit Massstäben aus dem Mittelland „gemessen“ werden. Der ländliche Raum verfügt über andere Ausgangslagen und Herausforderungen als beispielsweise der urbane Raum. Es wäre ein Verlust für die Antragstellenden, diesen Satz zu streichen.</p>
143	Amt für Volksschule und Sport	<p>2.3.2 II Stärken der urbanen und regionalen Zentren als Impulsgeber: Zur Attraktivität und langfristigen Sicherung des Arbeitsplatzangebots ist eine hohe Lebensqualität in den Zentren essentiell. Langfristig werden gute räumliche Voraussetzungen für die Ausübung von Sport und Bewegung dazu beitragen, dass die Standortattraktivität steigt oder mindestens erhalten bleibt. Namentlich sollen zu diesem Zweck die für Sportanlagen benötigten Flächen vorausschauend reserviert, geeignete Freiräume in den Städten und Dörfern realisiert und öffentlich zugänglich gemacht, Wegnetze für muskelgetriebene Aktivitäten (zu Fuss, Rad, Reiten u.a.) gebaut und unterhalten sowie der Zugang zur Natur und Landschaft ermöglicht werden.</p>	<p>Die Bemerkungen werden zur Kenntnis genommen. Auf eine besondere Erwähnung von Sportinfrastrukturen und Bewegungsnetzen wird an dieser Stelle verzichtet und auf die Inhalte von Kapitel 5.1.2 und 5.2.6 verwiesen. Dort sind diese Anliegen aufgenommen.</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
144	Kanton SG	<p>Kapitel 2 Raumordnungspolitik: Das Raumkonzept wurde in einem breit abgestützten Prozess erarbeitet. Bereits im Jahr 2014 haben Sie uns in den Mitwirkungsprozess zum Raumkonzept Graubünden einbezogen. Wir stellen fest, dass unsere vorgebrachten Bemerkungen im Raumkonzept hinreichend berücksichtigt wurden. Demzufolge haben wir zum Raumkonzept keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Der bedeutendste Handlungsraum Graubündens hinsichtlich Wachstum ist Nordbünden, welcher funktional auch in den Kanton St.Gallen reicht. Dieser Wachstumspol, in welchem heute schon mehr als die Hälfte der Einwohner Graubündens leben, wird weiter an Bedeutung zunehmen und überproportional zusätzliche Einwohner und Arbeitsplätze aufnehmen. Damit werden die gegenseitigen Verflechtungen beispielsweise in den Bereichen Verkehr, Pendlerströme, Erholung und Landschaft zunehmen. Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Regionen und auch interkantonal erachten wir als erforderlich, um diesen funktionalen Raum nachhaltig zu entwickeln.</p> <p>Das Raumkonzept Graubünden berücksichtigt die beiden st. gallischen Zentren Sargans und Buchs sowie Bad Ragaz als touristischen Ort mit Stützfunktion sachgerecht. Als positiv erachten wir den funktionalen Bezug zum Technologiestandort Alpenrheintal und die generelle Aussage, funktionale Räume zu stärken. In diesem Sinne steht der Zusammenarbeit in der Grossregion Chur (inkl. Ilanz, Thusis, Lenzerheide, Arosa, Schiers) bis in den Raum Sargans/Buchs sowie dem funktionalen Bezug zum Technologiestandort Alpenrheintal nichts im Weg.</p> <p>Aus unserer Sicht würden die guten und weiter zu verbessernden Verkehrsverbindungen die Chance bieten, sich in diesem Raum auch überregional noch vermehrt als Netzstadt zu definieren. Die Konzentration auf das Hauptzentrum Chur konkurriert indessen mit überregionalen Einrichtungen an den Standorten Sargans, Buchs oder Vaduz. Aussagen zu einer allenfalls erwünschten, verstärkten Vernetzung müssten aus unserer Sicht aus den einzelnen Aufgabengebieten formuliert werden.</p>	<p>Die Bemerkungen werden positiv zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem Kanton SG entspricht auch den Überlegungen und Zielsetzungen gemäss Raumkonzept Graubünden. Auch bei einer Netzstadt ist in der Tat zu klären, welche Knoten des Netzes welche Funktionen übernehmen und auf welche Funktionen sie sich gegebenenfalls, aufgrund ihres Profils und ihrer Eignung, spezialisieren sollen. Das in dieser Stellungnahme postulierte Konzept einer verstärkten und verbesserten Vernetzung wird unter Einbezug unserer obigen Bemerkungen gutgeheissen. Im Interesse der Standortattraktivität ist es von hoher Wichtigkeit für beide Seiten, dass entsprechende Ideen und koordinative Massnahmen umgesetzt werden.</p>
145	USOS VBU	<p>Leitgedanken Raumkonzept Graubünden: Die aufgelisteten Herausforderungen zum Raumkonzept Graubünden sind stark auf den Menschen ausgerichtet. Nicht nur der Umgang mit der Klimaveränderung, sondern Artenverlust, genetische Verarmung und Neozoen (Gebietsfremde Tiere) und Neophyten (gebietsfremde Pflanzen) sind raumwirksam. Deshalb hat der Bund 2015 die Biodiversitätsstrategie verabschiedet und wird einen entsprechenden Aktionsplan publizieren.</p> <p>Antrag: Die Liste der Herausforderungen sei mit «Langfristiger Erhalt der Biodiversität und Ökosystemleistungen» zu ergänzen.</p>	<p>Der Bericht zum Raumkonzept wurde von der Regierung zur Kenntnis genommen und wird nicht mehr angepasst. Insofern kann nicht auf den Antrag eingegangen werden. Siehe auch C).</p>
146	Planerkreis	<p>Im Allgemeinen: Das Überführen des Raumkonzeptes Graubünden in den Richtplan ist nachvollziehbar und korrekt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
147	Planerkreis	<p>Zuordnung zu den Raumtypen: Einige Gemeinden befinden sich in unterschiedlichen Raumtypen (nach Fusionen beispielsweise) oder sind durch Überlagerungen mehreren Raumtypen zugewiesen (z.B Urban-touristischer Intensivverholungsraum). Dem zugewiesenen Raumtyp kommt mit dem Richtplan eine hohe Bedeutung zu, da viele Anforderungen, insbesondere bei Ein-, Um- und Aufzonungen vom Raumtyp abhängen.</p> <p>Antrag: Im Richtplan ist zu klären, wie mit Gemeinden, welche in verschiedenen Raumtypen liegen bzw. überlagerte Raumtypen aufweisen, hinsichtlich der raumtypenspezifischen Festlegungen umgegangen wird.</p>	<p>Die Praxis im ARE ist wie folgt: Urbanen und suburbanen Räume, die von Tourismusräumen überlagert sind, werden in der Regel als eigene Raumtypen behandelt. Gemeinden, die Fraktionen enthalten, welche vor 2010 eigene Gemeinden waren, werden bei spezifischen Berechnungen (z.B. Datenblatt) gesondert behandelt. Bei allen weiteren Fragestellungen ist der dominante Raumtyp einer Gemeinde massgebend (z.B. Urban-Touristisch bei Davos). Die Zuteilung kann beim ARE auf Anfrage eingesehen werden.</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
148	HEV	Das Raumkonzept Graubünden bildet neben der Raumentwicklung auch die Entwicklung der Wirtschaft, der Bildung, des Gesundheitswesens und weitere Sachbereiche ab. Die Definition von Raumtypen ist zutreffend und die Leitgedanken sind zielführend.	Kenntnisnahme.
149	Handelskammer	Leitgedanken: Die Definition von Raumtypen ist zutreffend und die Leitgedanken sind zielführend. Auf Seite 11, Ziff. III., sollte auch der Wirtschaftsraum Stuttgart erwähnt werden, welcher als Metropolitan- und Wirtschaftsraum nicht minder wichtig ist als München und Milano.	Kenntnisnahme. Stuttgart wird neu ebenfalls als Metropolitanregion erwähnt. Der Antrag wird berücksichtigt.
150	Trin	Berücksichtigung des Raumkonzeptes Graubünden: Das Raumkonzept Graubünden wird von der Gemeinde Trin im Allgemeinen gutgeheissen Antrag: Die Funktionen und die Ziele des Raumkonzeptes Graubünden sind bei der Richtplananpassung des Kantonalen Richtplans Graubünden in den Bereichen Raumordnungspolitik und Siedlung zu berücksichtigen (siehe u.a. weiter oben und folgende Kapitel).	Kenntnisnahme. Mit der Überführung des Raumkonzeptes in den Richtplan werden die entsprechenden Ziele behördenverbindlich.
151	Sumvitg	Raumordnungspolitische Massnahmen: Um eine positive Entwicklung anzustreben, ist die Gemeinde Sumvitg auf Visionen und deren Umsetzung angewiesen. Solche Projekte garantieren eine positive Entwicklung über die Gemeindegrenze von Sumvitg hinweg. Bei solchen Projekten soll die Zuordnung zum jeweiligen Raumtyp nur untergeordnet berücksichtigt werden. Die Gemeinde Sumvitg beabsichtigt in naher Zukunft ein grösseres Projekt umzusetzen. Der Satz «Bei Interessenabwägungen sind die spezifischen Eigenheiten der Raumtypen zu berücksichtigen.» in Kap. 2.3.2, Seite 8, letzter Abschnitt ist zu streichen.	Die Zuweisung zu einem Raumtyp ist nicht ausschlaggebend dafür, ob ein Projekt umgesetzt werden kann oder nicht. Der ländliche Raum verfügt jedoch über andere Ausgangslagen und Herausforderungen als beispielsweise der urbane Raum. Insofern macht es keinen Sinn, den erwähnten Satz zu streichen.
152	Region Bernina	Progetto territoriale: La periferia paga un prezzo troppo caro a favore della città. A livello turistico ci risulta una bocciatura insensata e troppo penalizzante. Escludere a priori l'inserimento di possibili grandi magazzini, significa accentuare le difficoltà per il mantenimento o lo sviluppo di possibili posti di lavoro nella regione periferica. Linee direttrici: Ribadiamo anche in questo contesto la necessità di inserire la Regione Bernina nello spazio turistico; abbiamo una necessità assoluta di nuove strutture ricettive in ambito turistico e una declassificazione potrebbe annientare ogni tentativo di sviluppo futuro.	Siehe C).

B. Ziele und Leitsätze

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
153	Gesundheitsamt	Was versteht man unter hohen Siedlungs- und Landschaftsqualitäten? Eine Definition oder eine Aufzählung mit möglichen Faktoren, welche die Siedlungsqualität erhöhen ist aus unserer Sicht sinnvoll (wie z.B. genügend Freiräume für Bewegung, Spiel und Sport, lebendige Grünflächen, verkehrsberuhigten Quartierstrassen, genügend Sportanlagen, Anbindung an Naherholungsgebiet, sichere Wegnetze, attraktive Begegnungsorte, etc.)	Eine solche Aufzählung würde an dieser Stelle den Rahmen sprengen. Siehe auch 155.
154	BDP	Zentren als Impulsgeber stärken: Mit dem formulierten Ziel bezüglich Standortentscheide der öffentlichen Hand wird praktisch ausgeschlossen, dass bei diesen auch einmal Orte mit Stützfunktionen berücksichtigt werden können.	Siehe C). Bei Standortentscheiden der öffentlichen

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
			Hand sind erfahrungsgemäss nicht nur raumplanerische Überlegungen von Bedeutung. In Orten mit Stützfunktion kann bereits von kleinen öffentlichen Einrichtungen eine stabilisierende und stimulierende Wirkung ausgehen.
155	Amt für Volksschule und Sport	Zielsetzung: Wodurch definiert sich die Siedlungs- und Landschaftsqualität? Wir regen an, dass eine Definition eingefügt wird, die z.B. enthält „Der Kanton und die Gemeinden fördern Sport und Bewegung der gesamten Bevölkerung zur Mehrung von Gütern wie Lebensqualität, Gesundheit, Bildung, Integration, gesellschaftlicher Zusammenhalt, Standortattraktivität und Regionaleinkommen. Insbesondere sorgen sie dafür, dass gute räumliche Voraussetzungen für die Ausübung von Sport und Bewegung erhalten oder geschaffen werden.“	In den neu aufgenommenen strategischen Stossrichtungen der Handlungsräume (siehe Beantwortung Antrag II) wird die Bedeutung des Sports verschiedentlich hervorgehoben. Auf weitere dahingehende Ausführungen wird hingegen verzichtet, da die Zielsetzungen des Raumkonzepts unverändert übernommen werden.
156	Disentis	<p>Es sollen gute Rahmenbedingungen für die Wirtschaft bestehen und hohe Siedlungs- und Landschaftsqualitäten erreicht werden.</p> <p>Die Umweltgesetzgebung wirkt diesen Zielen oft entgegen. Solange Natur- und Umweltschutz in jedem Fall den wirtschaftlichen Zielsetzungen übergeordnet werden können, können keine guten Rahmenbedingungen für die Wirtschaft entstehen. Der Tourismus gehört zu einem wichtigen Wirtschaftszweig. Somit sind neben den richtplanerischen Zielsetzungen auch die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Wirtschaft gute Voraussetzungen findet.</p> <p>Zudem sollen hohe Siedlungs- und Landschaftsqualitäten erreicht werden. Die Art wie die Bauzonenreserven berechnet wurden, trägt dieser Zielsetzung in keiner Weise Rechnung. Zunächst vermischen wir darin, dass Landschaft und Siedlung nicht gewürdigt werden. Denn oft verhindert die Zweitwohnungsgesetzgebung eine Entwicklung innerhalb von historisch und früher auch wirtschaftlich gewachsenen Strukturen. Wenn die Umnutzung von Gebäuden unter Anwendung von Art. 9 ZWG ermöglicht wird, dann können leerstehende Gebäude in der Berechnung mitberücksichtigt werden. Wenn die Umnutzung dieser Gebäude auch unter Wahrung der ortsbildtypischen Qualitäten durch die Denkmalpflege behindert wird, sind dies Ortsteile als zu 100% genutzt zu betrachten. Entsprechend braucht es in diesem Fall neben den Zielsetzungen auch die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen. Die Zielsetzung und Leitsätze sind so zu definieren, dass diese auch umgesetzt werden. Allenfalls sind die gesetzlichen Voraussetzungen so zu schaffen, dass diese umgesetzt werden können.</p>	Der Richtplan kann keine Gesetze aushebeln, die Umweltschutzgesetzgebung und die Zweitwohnungsgesetzgebung sind als Gegebenheiten anzunehmen. Bezüglich des Umgangs mit Ställen und Ökonomiebauten in der WMZ wird auf Kapitel 2.4.4 des Methodenberichts verwiesen.
157	Poschiavo	Il concetto che prevede di valorizzare e rafforzare i centri urbani va sostenuto, ma non a scapito della periferia. A questo proposito non riusciamo ad intravedere alcun concetto di sviluppo per la periferia, nemmeno a livello turistico. Certi progetti (per esempio l'insediamento di grandi magazzini, vedi 5.2.3, pagina 51) vengono esclusi già a priori, accentuando ancora di più le difficoltà per il mantenimento di posti di lavoro e della formazione in loco.	Siehe C). Ohne starke Zentren ist auch keine starke Peripherie möglich.
158	Region Albula	<p>Fehlende Konkretisierung bei den Handlungsräumen: Die Region Albula stützt das Konzept der Handlungsräume als Möglichkeit, Planungen und Entwicklungen losgelöst von administrativen Grenzen und Einteilungen angehen zu können. Die Region hat sich im Rahmen der Erarbeitung des Raumkonzepts auch eingebracht, dass die Region Albula ein eigener fassbarer Handlungsraum mit Bezug nach Chur und Davos ist.</p> <p>Die jetzigen Ausführungen im Richtplan sind viel zu generell und nicht konkret. Im Raumkonzept hat der Kanton zu den Handlungsräumen konkrete Stossrichtungen von Handlungen ausgeführt. Im Richtplan wird davon nichts ver-</p>	Die strategischen Stossrichtungen sowie Charakteristiken der Handlungsräume werden neu in den Richtplan aufgenommen (siehe auch II). Der Antrag kann insofern berücksichtigt werden.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		bindlich festgelegt. Der Handlungsraum verliert so an Bedeutung. Die Stossrichtungen gemäss Raumkonzept sind soweit sie den Richtplan betreffen, verbindlicher zu machen. Antrag: Wir beantragen die wichtigen Inhalte aus dem Raumkonzept zu den Handlungsräumen auch im Richtplan festzulegen. Für den Handlungsraum Albula sind dies insbesondere die Sicherung des schulischen Angebots, die Anbindung an die übergeordneten Zentren und die Weiterentwicklung der beiden touristischen Zentren.	
159	Bündner Heimatschutz	In der Zielsetzung unter Kap. 2.3.3 wird zwar erwähnt, dass eine hohe Siedlungsqualität anzustreben ist. In den nachfolgenden Leitsätzen, oder den Erläuterungen wird nicht mehr weiter darauf eingegangen.	Das Thema Siedlungsqualität wird in den Kapiteln 5.1.2 sowie 5.1.3 vertieft.
160	FDP	Die Definition der verschiedenen Raumtypen sowie die Leitgedanken sind sinnvoll.	Kenntnisnahme.

C. Handlungsanweisungen

Regionen erarbeiten ein Regionales Raumkonzept (geforderte Inhalte, Abstimmung mit kommunalen räumlichen Leitbildern)

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
161	Region Prättigau-Davos	Die Inhalte des regionalen Raumkonzepts und die Mindestinhalte des Richtplans Siedlung sind aus Sicht der Region die richtigen. Die Region wird allenfalls weitere für die Region wichtige Inhalte aufgreifen. Antrag: Die Leitsätze sind so zu ergänzen, dass die Zusammenarbeit auch über die Handlungsräume hinaus gewährleistet wird. Die Region Prättigau/Davos stimmt geografisch nicht mit dem Handlungsraum Davos-Klosters überein. Sowohl der Handlungsraum Nordbünden wie auch Albula ragen in die Region Prättigau/Davos hinein. Aus Sicht des funktionalen Raumes ist das korrekt. Damit sollte aber auch der Auftrag sichergestellt werden, dass über die Grenzen der Handlungsräume hinaus eine Koordination stattfindet.	Der Kanton legt die Mindestanforderungen und Prüfkriterien an das regionale Raumkonzept sowie an die regionalen Richtpläne im Rahmen einer Arbeitshilfe fest. Die Arbeitshilfe wird den Regionen vorgestellt. Siehe auch A).
162	Region Viamala Urmein	Die geforderten Inhalte des regionalen Raumkonzepts sind die richtigen. Ebenso die Mindestinhalte des Richtplans Siedlung. Im regionalen Raumkonzept sollten auch die „Rollen“ der Gemeinden in der Region thematisiert sein.	Siehe A).
163	Region Prättigau-Davos	Die Region Prättigau/Davos verfügt zu Teilen bereits über ein aktuelles und genehmigtes Konzept Siedlungsentwicklung. Die Region hält betreffend des zu erarbeitenden regionalen Raumkonzepts fest, dass für das Teilgebiet Davos ein aktuelles Konzept vorliegt, welches insbesondere auch die Abstimmung von Siedlung und Verkehr umfasst. Mit der Genehmigung des regionalen Richtplans Davos 2014 und der Zustimmung des Kantons zum Agglomerationsprogramm (das Agglomerationsprogramm hält allerdings den Anforderungen des Bundes nicht stand) geht die Region davon aus, dass für den Raum Davos das erforderliche Konzept weitestgehend vorliegt und gegebenenfalls zu aktualisieren und mit dem gesamten regionalen Raumkonzept abzustimmen ist. Die Region sieht hier den Erarbeitungsbedarf vor allem im Raum Prättigau.	Siehe A.)
164	Region Viamala Urmein	Die Region Viamala verfügt bereits über ein aktuelles genehmigtes Konzept Siedlungsentwicklung. Die Region Viamala hält betreffend des zu erarbeitenden regionalen Raumkonzepts fest, dass die Region zu diesen Themen bereits über verschiedene gute Grundlagen und Teilkonzepte verfügt. So namentlich auch über ein «Konzept Siedlungskonzept», welches mit Beschluss Nr. 625 von der Regierung am 24. 6. 2014, also nach Inkrafttreten des neuen Raumplanungsgesetzes des Bundes (RPG 1), genehmigt worden ist. Die Region geht davon aus, dass dieses Konzept nach wie vor Gültigkeit hat und aufgrund des neuen kantonalen Richtplans zu überprüfen, zu aktualisieren und mit weiteren Themen teils zu ergänzen ist. Es ist deshalb davon abzusehen, allen Regionen im Sinn einer Mustervorlage dieselben Form- und Detailvorgaben hinsichtlich des genauen Inhalts des Raumkonzepts zu machen. Dies soll regionsspezifisch festgelegt werden.	Siehe A.)

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
165	Region Maloja	Regionales Raumkonzept: Die Region verfügt für das Teilgebiet Oberengadin über ein aktuelles Konzept zur Siedlungsentwicklung. Gleiches gilt auch für das Teilgebiet Bregaglia. Aus Sicht der Region besteht der Bearbeitungsbedarf darin die bestehenden Konzepte zu überprüfen und allenfalls spezifisch zu ergänzen oder abzugleichen. Eine eigentliche Neu-Erarbeitung eines regionalen Raumkonzepts ist für das Gebiet der Region Maloja nicht erforderlich.	Siehe A).
166	Pontresina	Die Umsetzung eines regionalen Raumkonzeptes müsste mit dem kommunalen Leitbild in Einklang gebracht werden. Es stellt sich die Frage, ob die Abstimmung der Leitbilder der Gemeinde mit den Stossrichtungen der Region überhaupt in Einklang gebracht werden können. Die Gemeinde Pontresina beantragt, dass die Frist für die Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung um mindestens 2-3 Jahre erweitert wird.	Siehe A) und B).
167	Rhäzüns	Der regionale Richtplan ist behördenverbindlich und daher in der Nutzungsplanung umzusetzen, für die Überarbeitung der Nutzungsplanung muss der regionale Richtplan daher bereits vorliegen. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob die involvierten Akteure (kantonale Amtsstellen, Gemeindeverwaltungen und beigezogene Planer) überhaupt über die notwendigen Kapazitäten verfügen um alle regionalen und kommunalen Planungsmittel im ganzen Kanton bis zu der vorgegebenen Frist anpassen zu können. Antrag: Die Gemeinde Rhäzüns beantragt deshalb, dass die Frist für die Überarbeitung der kommunalen Nutzungsplanung um mindestens zwei Jahre verlängert wird.	Siehe A) und B).
168	Safiental	(...) Die Fristen sind aus Sicht der Gemeinde sehr knapp bemessen, zumal die Region Surselva ein sehr junges Konstrukt ist, welches vor sehr grossen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Kantonalen Richtplans steht. Grundsätzlich ist die Gemeinde der Meinung, dass eine diesbezügliche Delegation der Kompetenzen an die Regionen und Gemeinden begrüssenswert ist. Allerdings muss sich der Kanton dafür einsetzen, dass die ländlichen, peripheren Gebiete des Kantons im Rahmen von entsprechenden Planungen adäquat behandelt und berücksichtigt werden. Antrag: Die Gemeinde Safiental beantragt, dass die in den Planungsinstrumenten vorgeschlagenen Fristen angemessen verlängert und die konkreten Koordinationsmechanismen aufgezeigt werden. Insbesondere sollen bezgl. der überkommunalen und auch der überregionalen Zusammenarbeit Vorschläge und Zuständigkeiten in den Kantonalen Richtplan aufgenommen werden. Des Weiteren soll sich der Kanton bei der Planung aktiv für die peripheren Gebiete des Kantons einsetzen um seinem Auftrag der Sicherstellung der dezentralen Besiedelung des Landes nachzukommen.	Siehe A) und B).
169	Bonaduz, Rhäzüns, Silvaplana, Tamins, Tschierschen	Aus Sicht der Gemeinde stellt ein Regionales Raumkonzept und insbesondere die Abstimmung auf das kommunale räumliche Leitbild eine sehr schwierige Aufgabe dar, welche gemäss den vorgesehenen Fristen zeitgleich und parallel erfolgen soll. Es ist fraglich, ob die parallele Bearbeitung und vor allem die Abstimmung der Zielsetzungen und Stossrichtungen von Gemeinden und Region überhaupt möglich sein werden. Zumal ja auch in den Unterlagen keine konkreten Koordinationsmechanismen ausgezeigt werden. Vor allem auf Stufe der verbindlichen Festsetzungen in den nachfolgenden Prozessen (Regionale Richtplanung und kommunale Ortsplanung) werden die grössten Herausforderungen liegen. Insbesondere auch die geforderte überregionale Abstimmung also faktisch ein Regionaler Richtplan Plessur-Imboden-Landquart in den Bereichen Siedlung und Verkehr wird praktisch unmöglich zu bewerkstelligen sein. Allenfalls müsste diesbezüglich der Kanton weitere Aufgaben übernehmen und gerade in diesem Handlungsraum ein entsprechendes überregionales Raumkonzept an die Hand nehmen. Antrag: Die Gemeinde Bonaduz beantragt, dass der Kanton im Bereich der regionsübergreifenden Planung und Abstimmung eine federführende Rolle in enger Zusammenarbeit mit den Regionen übernehmen soll. Antrag: Die Gemeinde Thusis beantragt, dass die konkreten Koordinationsmechanismen aufgezeigt werden und insbesondere bezgl. der überkommunalen und überregionalen Zusammenarbeit Vorschläge und Zuständigkeiten in	Siehe A) und B). Die Anpassung der Nutzungsplanung an die neuen Bestimmungen von RPG und Richtplan können auch im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung erfolgen und bedingen keine Gesamtrevision.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>den Kantonalen Richtplan aufgenommen werden sollen.</p> <p>Antrag: Die Gemeinde Zuoz beantragt, dass die Frist für die Überarbeitung der kommunalen Nutzungsplanung um mindestens zwei Jahre verlängert wird. Die Gemeinde Zuoz weist weiter darauf hin, dass sie ihre Ortsplanung laufend aktualisiert hat und diese bis auf wenige Punkte (bspw. Umsetzung IVHB, Gewässerraumausscheidung, Gefahrenzonen) auf dem neusten Stand ist. Die Gemeinde Zuoz wird die Revision betreffend die Dimensionierung der Bauzonen im Rahmen einer Teilrevision (mit gesamtheitlicher Überprüfung) und nicht als Gesamtrevision durchführen.</p>	
170	Tschierschen	<p>Antrag: Die Gemeinde Tschierschen-Praden beantragt, dass die kommunal erforderlichen Prozesse (Kommunales räumliches Leitbild und Überprüfung Datenblatt) zuerst erfolgen sollen und erst in einem zweiten Schritt das regionale Raumkonzept erarbeitet werden soll. Die Erarbeitung soll also nicht parallel sondern zeitlich hintereinander erfolgen. Konsequenterweise sollte anschliessend der Regionale Richtplan Siedlung und erst dann die Ortsplanung erarbeitet resp. revidiert werden. Es wird zudem beantragt, dass die konkreten Koordinationsmechanismen aufgezeigt werden und insbesondere bezgl. der überkommunalen und überregionalen Zusammenarbeit Vorschläge und Zuständigkeiten in den Kantonalen Richtplan aufgenommen werden sollen.</p>	Siehe A) und B).
171	Regiun Surselva	<p>Die Regiun Surselva ist bereit, ein auf ihre spezifischen Eigenheiten abgestimmtes regionales Raumkonzept zu erstellen. Dieses muss jedoch nicht nur die negativen Folgen der prognostizierten Entwicklungen verwalten, sondern neue Entwicklungspotentiale aufzeigen.</p>	Kenntnisnahme.
172	Brusio	<p>Dal punto di vista del Comune di Brusio un progetto territoriale regionale rappresenta un compito difficile per quanto riguarda l'elaborazione e la coordinazione parallela con la linea guida territoriale comunale. Si crede che il processo comunale previsto fissato nelle indicazioni attuative (elaborazione della linea guida territoriale comunale e verifica della propria scheda tecnica) deve essere eseguito come primo passo, mentre il progetto territoriale regionale (PTReg.) deve essere elaborato come secondo passo e non parallelamente. Successivamente, deve essere svolta la trasposizione del PTReg. — insediamento e infine l'elaborazione o la revisione della pianificazione locale. Oltre a ciò, nei documenti non è stato descritto nessun meccanismo concreto di coordinazione e le scadenze prefissate e nel Piano direttore cantonale non sono realistiche rispetto ai compiti attribuiti alle regioni e ai comuni. Il Comune di Brusio richiede che siano riportati i meccanismi concreti di coordinazione tra le regioni e i comuni e in particolare che siano riportati nel Piano direttore cantonale esempi di collaborazioni sovramunicipali e sovraregionali e le competenze specifiche.</p> <p>Inoltre, si richiede che le scadenze per l'elaborazione di un progetto territoriale regionale come anche gli adeguamenti successivi (trasposizione nel piano direttore regionale e nella pianificazione locale) siano prorogate in modo adeguato.</p>	Siehe A) und B).
173	Brusio	<p>Dal punto di vista del Comune un progetto territoriale regionale e in particolare la coordinazione con la linea guida territoriale comunale rappresenta un difficile compito, che in conformità alla scadenza prevista deve aver luogo simultaneamente e parallelamente. È lecito chiedersi se l'elaborazione parallela e in particolare il coordinamento degli obiettivi e gli orientamenti dei comuni e della Regione Bernina sarà soprattutto possibile. Inoltre, nei documenti non è stato descritto nessun meccanismo concreto di coordinazione.</p> <p>Il Comune di Brusio è dell'opinione che il processo comunale previsto fissato nelle indicazioni attuative (elaborazione della linea guida territoriale comunale e verifica della propria scheda tecnica) deve essere eseguito come primo passo, mentre il progetto territoriale regionale (PTReg.) deve essere elaborato come secondo passo e non parallelamente. Successivamente, deve essere svolta la trasposizione del PTReg. — insediamento e infine l'elaborazione o la revisione della pianificazione locale.</p>	Siehe A) und B).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>Il Comune richiede, inoltre, che vengano riportati nel piano direttore cantonale i meccanismi concreti di coordinazione sovracomunale e anche esempi per la cooperazione sovregionale oltre alle responsabilità.</p>	
174	<p>Regione Moesa Roveredo, Grono, Rossa</p>	<p>Dal punto di vista della Regione Moesa un progetto territoriale regionale e in particolare la coordinazione con la linea guida territoriale comunale rappresenta un difficile compito, che in conformità alla scadenza prevista deve aver luogo simultaneamente e parallelamente. Ci si chiede se l'elaborazione parallela e in particolare il coordinamento degli obiettivi e gli orientamenti dei comuni e della Regione Moesa sarà soprattutto possibile. Inoltre, nei documenti non è stato descritto nessun meccanismo concreto di coordinazione.</p> <p>La Regione Moesa è dell'opinione che il coordinamento tra insediamento e traffico sia molto importante soprattutto nel caso del territorio del Moesano. A questo proposito, si ritiene che non possano essere applicate le medesime classi di trasporto pubblico delle regioni più urbanizzate del Cantone, visto che la struttura morfologica del territorio non consente un trasporto pubblico ad anello ma trasversale.</p> <p>La Regione Moesa richiede che:</p> <p>Vengano riportati nel piano direttore cantonale i meccanismi concreti di coordinazione tra le regioni e i comuni e che siano anche riportati nel PDC-I esempi di collaborazioni sovracomunali e sovregionali, oltre alle relative competenze specifiche;</p> <p>Le scadenze per l'elaborazione di un progetto territoriale regionale come anche gli adeguamenti successivi (trasposizione nel piano direttore regionale e nella pianificazione locale) siano prorogate in modo adeguato;</p> <p>Siano rivisti i parametri delle classi di trasporto, facendo una distinzione tra le regioni più urbane e quelle più suburbane/rurali.</p> <p>Venga coordinata la pianificazione dei trasporti pubblici con il Cantone Ticino</p>	<p>Siehe A) und B).</p>
175	<p>San Vittore</p>	<p>Il Comune di San Vittore ritiene che il modo di procedere (elaborazione e coordinazione parallela con la linea guida territoriale comunale) fissato nelle indicazioni attuative del PDC-I non sia né fattibile né efficace. Si propone che il processo comunale (elaborazione della linea guida territoriale comunale e verifica della scheda tecnica comunale) debba essere svolto come primo passo. Il progetto territoriale regionale (PTReg.) va elaborato successivamente a questa prima fase di competenza comunale. La terza fase consiste nella trasposizione del PTReg. nel Piano direttore regionale – insediamento e traffico, e come ultimo passo deve essere svolta la revisione totale o parziale della pianificazione locale.</p> <p>Inoltre, nei documenti non è esplicitato il meccanismo concreto di coordinazione e le scadenze definite nel PDC-I non sono realistiche a fronte dei compiti attribuiti alle regioni e ai comuni.</p> <p>Per i motivi sopracitati il Comune di San Vittore richiede che le scadenze siano prorogate sia in merito all'elaborazione di un progetto territoriale regionale sia per gli adeguamenti successivi (trasposizione nel piano direttore regionale e nella pianificazione locale) e che vengano riportati nel PDC-I i meccanismi concreti di coordinazione tra le regioni e i comuni, oltre ad esempi di collaborazioni sovracomunali e sovregionali.</p>	<p>Siehe A) und B).</p>
176	<p>Lostallo</p>	<p>Il Comune di Lostallo, in base a queste considerazioni, richiede che:</p> <p>siano riportati nel PDC-I i meccanismi concreti e chiari di coordinazione tra le regioni e i comuni oltre ad esempi di collaborazioni sovracomunali e le competenze specifiche. Senza queste integrazioni le regioni devono essere escluse dal processo pianificatorio.</p> <p>le scadenze per l'elaborazione degli strumenti pianificatori previsti nel PDC-I siano prorogate in modo adeguato; sia fatta una distinzione tra i Comuni che non hanno svolto finora una pianificazione con riduzione di zone edificabili e i Comuni che hanno svolto questo compito.</p>	<p>Siehe A) und B).</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
177	Castaneda	<p>Dal punto di vista del Comune di Castaneda un progetto territoriale rappresenta un compito difficile, soprattutto se si considera la coordinazione parallela con la linea guida territoriale comunale. A questo proposito nei documenti si riscontra che non è stato descritto nessun meccanismo concreto di coordinazione.</p> <p>Si ritiene che sarebbe più appropriato che il processo comunale previsto fissato nelle indicazioni attuative (elaborazione della linea guida territoriale comunale e verifica della propria scheda tecnica) debba essere eseguito come primo passo, mentre il progetto territoriale regionale debba essere elaborato in una seconda fase e non parallelamente. Successivamente, debba essere svolta la trasposizione del PTReg. nel piano direttore regionale – insediamento e infine l'elaborazione / revisione della pianificazione locale.</p> <p>Il Comune richiede che siano riportati nel PDC-I i meccanismi concreti di coordinazione tra le regioni e i comuni oltre ad esempi di collaborazioni sovracomunali e che le scadenze per l'elaborazione degli strumenti pianificatori previsti nel PDC-I siano prorogate in modo adeguato.</p>	Siehe A) und B).
178	Region Plessur	<p>Ein gut abgestimmtes regionales Raumkonzept kann eine wichtige Grundlage für die künftige Entwicklung und Zusammenarbeit der Gemeinden und Regionen darstellen. Dennoch sollte ein regionales Raumkonzept trotz der Bezeichnung konkreter Standorte ausreichend Spielraum für die Gemeinden lassen, um auf aktuelle und künftige Entwicklungen reagieren zu können, und sich auf die wichtigsten Themen beschränken. Genaue Angaben zu Form und Inhalten eines regionalen Raumkonzeptes sowie eines kommunalen Leitbildes sind durch das ARE z.B. in Form eines Leitfadens bereitzustellen (spätestens mit Beschluss KRIP).</p>	Siehe A) und B).

Koordination zwischen regionalem Raumkonzept und kommunalem Leitbild

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
179	Samedan	<p>Die Erarbeitung eines regionalen Raumkonzeptes und eines kommunalen Leitbildes sind anspruchsvolle und zeitintensive Aufgaben, zumal diese aufeinander abzustimmen sind. Gemäss den vorgegebenen Fristen müsste dies parallel erfolgen. Dies erachten wir als nicht machbar, zumal keine konkreten Koordinationsmechanismen aufgezeigt werden. Vor allem auf Stufe der verbindlichen Festsetzungen in den nachfolgenden Prozessen (regionale Richtplanung und kommunale Ortsplanung) werden die grössten Herausforderungen liegen.</p> <p>Antrag: Die Frist für die Überarbeitung der kommunalen Nutzungsplanung ist um mindestens zwei Jahre zu verlängern, zumal das Bundesrecht dafür keine Fristen setzt.</p>	Siehe A) und B).
180	Mesocco	<p>In relazione agli strumenti che andranno a regolare i meccanismi per attuare quanto previsto dal PDC e dalle susseguenti pianificazioni subordinate non vi è chiarezza: pur considerando come si tratti di un piano direttore, vista la delicatezza del tema, riteniamo che il Cantone debba al più presto definire con chiarezza le modalità ed i raggi di azione delle regioni e dei comuni prima ancora che il PDC venga approvato.</p>	Siehe A) und B).
181	Ilanz/Glion	<p>Die Gemeinde Illanz/Glion führt aktuell eine Gesamtrevision der Ortsplanung durch. Die Stossrichtung der Gemeinde Illanz/Glion mit dem Regionalzentrum Illanz sowie zwölf weiteren Ortschaften beeinflusst die Region Surselva wesentlich und ist somit für die strategische Ausrichtung der Region bedeutend. Umgekehrt ist jedoch auch die Strategie der Region für die Gemeinde Illanz/Glion, insbesondere die Stadt Illanz, bedeutend.</p> <p>Die Gemeinde Illanz/Glion sieht ebenfalls Bedarf in der Überarbeitung der regionalen Richtplanung. Es ist jedoch wichtig, dass sich die Gemeinde Illanz/Glion auch weiterentwickeln kann, solange die regionale Richtplanung noch nicht aktualisiert wurde. Richtplankonforme Vorhaben im Umkreis des Regionalzentrums Illanz sind oft wegweisend für die gesamte Region.</p>	Kenntnisnahme. Siehe A) und B).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
182	Klosters-Serneus	<p>Die Abstimmung des kommunalen Leitbildes auf das regionale Raumkonzept macht grundsätzlich Sinn. Es ist fraglich, ob die parallele Bearbeitung des regionalen Raumkonzeptes und des Leitbildes und vor allem die Abstimmung der Zielsetzungen und Stossrichtungen von Gemeinden und Region überhaupt möglich sein werden. Zumal ja auch in den Unterlagen keine konkreten Koordinationsmechanismen aufgezeigt werden.</p> <p>Nicht berücksichtigt werden zudem die laufenden Arbeiten. Die Gemeinde Klosters-Serneus hat als Grundlage für die Gesamtbetrachtung der Ortsplanung, welche in Arbeit ist, bereits ein Siedlungs- und Landschaftsentwicklungskonzept ausgearbeitet, welches allenfalls aufgrund des Richtplans noch teilweise ergänzt werden kann. Wenn nun abgewartet werden muss, bis das Regionale Raumkonzept steht, werden die Arbeiten zur Gesamtüberarbeitung für längere Zeit erneut gebremst, was nicht zielführend sein kann.</p> <p>Antrag: Die Gemeinde Klosters-Serneus erachtet es als zwingend, dass die laufenden raumplanerischen Arbeiten der Gemeinden bei den terminlichen Überlegungen im Richtplan berücksichtigt werden, sodass die laufenden Arbeiten zeitnah abgeschlossen werden können.</p>	Siehe A) und B).
183	Ems-Chemie	<p>Antrag: Die kommunal erforderlichen Prozesse (kommunales räumliches Leitbild und Überprüfung Datenblatt) sollen zuerst erfolgen und erst danach soll das regionale Raumkonzept erarbeitet werden. Anschliessend ist der regionale Richtplan Siedlung und erst danach sind die Ortsplanungen zu erarbeiten resp. zu revidieren. Überdies sind konkrete Koordinationsmechanismen bezüglich der kommunalen, regionalen und überregionalen Zusammenarbeit im kantonalen Richtplan vorzusehen. Begründung: Es ist nicht zweckmässig, dass innert zwei Jahren seit Erlass des kantonalen Richtplans einerseits kommunale räumliche Leitbilder und die Überprüfung der Datenblätter erfolgen und andererseits parallel dazu im gleichen Zeitraum bereits ein regionales Raumkonzept erarbeitet wird (auf welcher Grundlage?) Es ist daher der beantragte Ablauf zu wählen und im Übrigen sind taugliche Koordinationsmechanismen zwischen den diversen Akteuren aufzuzeigen.</p>	Siehe A) und B).

Fristen

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
184	Samedan, Silvaplana, St. Moritz	<p>Sowohl die parallele Erarbeitung des regionalen Raumkonzeptes und des kommunalen räumlichen Leitbildes als auch die dafür vorgesehene Frist von zwei Jahren sind nicht realistisch, zumal das kommunale Leitbild in einem partizipativen Prozess, d.h. unter Einbezug der Bevölkerung, erarbeitet werden muss. Zweckmässiger ist es, wenn den Regionen ein Vorlauf gewährt wird (z.B. von 1-2 Jahren) und die Gemeinden erst dann ihr Leitbild erarbeiten, wenn auf Stufe Region die zu berücksichtigenden Grundlagen und Vorgaben zumindest im Entwurf bekannt sind. Zu berücksichtigen sind vor allem auch die personellen und finanziellen Ressourcen der Gemeinden, die beschränkt sind und nicht beliebig aufgestockt werden können, um diesen ehrgeizigen Fahrplan einhalten zu können. Im Übrigen setzt das Bundesrecht keine Fristen für die Anpassungen auf Regions- und Gemeindeebene.</p> <p>Antrag: Die Fristen sind derart anzupassen bzw. zu erstrecken, dass nicht eine parallele, sondern eine um 2 Jahre verschobene Erarbeitung des kommunalen räumlichen Leitbildes möglich ist. Dasselbe gilt dann auch für die Phasen „Revision regionale Richtplanung“.</p>	Siehe B).
185	Falera, Flims, Laax, Sagogn, Schluain, Fläsch, Medel Lucmagn, Seewis, Sumvitg	<p>Das Regionale Raumkonzept soll den Gemeinden als Grundlage dienen, ihre kommunalen Konzepte zu erstellen. Das Erstellen eines kommunalen Konzeptes unabhängig vom regionalen Raumkonzept führt zur Frage über die Relevanz des regionalen Raumkonzeptes. Möglicherweise gibt es Gemeinden, die innert zwei Jahren ihre wenigen spezifischen Aspekte im Bereich Siedlung und Verkehr angepasst haben. Der Kanton soll aufzeigen, wie die Prozesse parallel resp. nacheinander erfolgen sollen.</p>	Siehe A) und B).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
186	Samedan	<p>Die parallele Bearbeitung und Koordination auf Stufe Region und Gemeinde ist eine grosse Herausforderung. Aufgrund der beschränkten personellen Ressourcen sind den Gemeinden enge Grenzen gesetzt. Die vom Bund gegebenen Fristen sollen ausgeschöpft werden. Die Bearbeitung auf Stufe Region und Gemeinde muss zeitlich versetzt erfolgen, damit diese aufeinander abgestimmt werden. Mit dem Verzicht auf die Vorgabe von Fristen hat der Bund den nötigen Spielraum gegeben.</p> <p>Antrag: Ausschöpfung der zulässigen Fristen. Zeitlich versetzte Bearbeitung auf Stufe Region und Kanton (zuerst Region, dann Gemeinde).</p>	Siehe B).
187	Region Plessur	<p>Es wird beantragt, die Frist für die Erarbeitung eines regionalen Raumkonzepts auf 3 Jahre anzusetzen und auch die Fristen der nachfolgenden Prozesse (Umsetzung in regionaler Richtplanung und kommunaler Ortsplanung) angemessen zu verlängern.</p>	Siehe B).
188	SP MV GR	<p>Die gewählten Fristen scheinen uns sehr ambitiös. Zudem stellt sich die Frage wie eine Revision der Ortsplanung innert 5 Jahren erfolgen soll, wenn die Revision der regionalen Richtplanung ebenfalls eine Frist von 5 Jahren erhält. Dies scheint nicht aufzugehen, müssen doch etliche Gemeinden wissen wie z.B. das Siedlungsgebiet von der Region festgelegt wird.</p> <p>Inhalte Regionales Raumkonzept und regionaler Richtplan. Die in den Unterlagen erwähnten Inhalte scheinen uns plausibel. Hingegen scheinen auch hier die Fristen sehr ambitiös zu sein.</p>	Siehe B).
189	Schiers	<p>Die Fristen zur Umsetzung sind nicht realistisch. Die Revision des RRIP und die kommunale Revision der Ortsplanung können infolge der gegenseitigen Abhängigkeit nicht parallel durchgeführt werden. Vorschlag für die Umsetzung (ohne zeitliche Abfolge): 1. Gemeinde: Bereinigung Kapazitätsberechnung (Datenblatt) und Erstellung kommunales Raumkonzept; 2. Region: Regionales Raumkonzept und Revision RRIP auf der Grundlage der kommunalen Raumkonzepte; 3. Region: Bereinigung, Vorprüfung und Unterbreitung Volksabstimmung; 4. Kanton: Überführung in KRIP und Unterbreitung Volksabstimmung, 5. Gemeinden: Anpassung/Bereinigung Ortsplanungen, 6. Kanton: Genehmigung OP und RRIP</p> <p>Eine OP Revision haben nur Gemeinden mit zwingendem Handlungsbedarf durchzuführen. Dabei sind allf. vorhandene Bauzonenreserven grosszügig zu behandeln. Dies reduziert die Anzahl zu bearbeitender Gemeinden und den Planungsaufwand merklich. Die durch dieses Vorgehen etwas spätere Behandlung des KRIP durch den Bund ist nicht weiter tragisch.</p>	Siehe B).
190	Poschiavo	<p>I termini previsti sono molto ambiziosi e difficilmente rispettabili. Chiediamo che questi vengano rivalutati.</p>	Siehe B).
191	Region Bernina	<p>Il tempo è tiranno. Crediamo che i termini siano piuttosto ristretti e che divulgandoli rischiamo di suscitare false aspettative.</p>	Siehe B).
192	Brigels	<p>Die gewählten Fristen scheinen uns sehr ambitiös. Zudem stellt sich die Frage wie eine Revision der Ortsplanung innert 5 Jahren erfolgen soll, wenn die Revision der regionalen Richtplanung ebenfalls eine Frist von 5 Jahren erhält. Dies scheint nicht aufzugehen, müssen doch etliche Gemeinden wissen wie z.B. das Siedlungsgebiet von der Region festgelegt wird. Es ist aufzuzeigen, wie diese Prozesse nebeneinander laufen sollen.</p>	Siehe B).

Zusammenarbeit in Handlungsräumen in der Richtplanung

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
193	Poschiavo	<p>Aree d'intervento: L'area d'intervento Engadina Alta - Valposchiavo - Bregaglia è molto eterogenea (lingua, cultura) e la superficie prevista è molto grande. Quindi a nostro avviso risulta essere molto difficile prevedere una cooperazione in tutti i livelli e settori.</p> <p>A nostro avviso il Comune di Poschiavo deve essere tolto dal progetto territoriale rurale, naturale e quindi deve venir inserito nel territorio turistico. Rammentiamo che la Valle di Poschiavo supera i 100'000 pernottamenti l'anno. La Ferrovia del Bernina fa parte dell'UNESCO e trasporta più di 1 milione di passeggeri l'anno. Questo dato di fatto è un punto di forza per rafforzare il turismo quale alto valore aggiunto in una zona di periferia.</p>	Je nach Aufgabenbereich / Themenstellung ist es denkbar, dass Richtpläne auf subregionaler Ebene erarbeitet werden (im Vorfeld eines konkreten Vorhabens mit dem ARE-GR abzuklären).
194	Urmein, Masein, Scharans Region Viamala Region Prättigau-Davos	<p>Die Forderung nach der Festlegung eines zweckmässigen Perimeters, insbesondere bei übergreifenden Planungen wird nicht in Frage gestellt. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, dass dies direkt an eine Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung bzw. eine damit verbundene finanzielle Unterstützung gebunden wird. Es gäbe auch andere Sachverhalte, wo eine finanzielle Unterstützung in Frage gestellt bzw. verweigert werden könnte. Der Kanton hat im Rahmen der Vorbereitung eines Richtplangeschäftes mit den Regionen die Möglichkeit, einen zweckmässigen Perimeter festzulegen bzw. einzufordern. Zudem handelt es sich nicht um eine Handlungsanweisung, sondern eher um eine Sanktion. Wir beantragen Streichung.</p> <p>Planungsperimeter und Leistungsvereinbarung: Antrag: Die Anforderung an den Perimeter als Voraussetzung zur Unterzeichnung von Leistungsvereinbarungen ist zu streichen.</p>	Diese Handlungsanweisung ist nicht als Sanktion zu verstehen, sondern als Aufforderung für eine zweckmässige und der Aufgabenstellung gerecht werdende Festlegung des Planungsperimeters. Eine solche Aufforderung ist notwendig, um sicherzustellen, dass der korrekte funktionale Raum für eine Planung berücksichtigt wird, dass Fehlallokationen vermieden werden und ganz generell die im Raumkonzept postulierten Handlungsräume gefördert und längerfristig etabliert werden.
195	Region Plessur	Die Festlegung eines zweckmässigen Planperimeters für richtplanerische Themen, wie in den Handlungsanweisung zu Kap. 2.3.3 vorgesehen, ist zwar nachvollziehbar, kann aber nicht Voraussetzung für die Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung mit dem ARE sein.	Siehe 194 oben.
196	Regione Moesa Roveredo, Rossa	Cooperazione nelle aree di intervento: Una collaborazione sovregionale, nel caso alcuni temi dovessero richiederlo (ad es. trasporto pubblico), nell'ambito delle correlazioni territoriali e funzionali può di fatto essere considerata. In questo senso la collaborazione con il Cantone Ticino è buona.	Kenntnisnahme.
197	San Vittore	Cooperazione nelle aree di intervento: Il Comune di San Vittore ritiene che una collaborazione sovracomunale e anche sovregionale, nel caso alcuni temi dovessero richiederlo (ad es. traffico pubblico e privato nella bassa Mesolcina / agglomerato bellinzonese, settore tempo libero e svago, ecc.), nell'ambito delle correlazioni territoriali e funzionali può oggettivamente avere senso. Sarebbe opportuno che nella documentazione del PDC-I vengano forniti esempi di collaborazioni sovracomunali e sovregionali/sovra-cantonali.	Kenntnisnahme.
198	Brusio	Cooperazione nelle aree di intervento: Una collaborazione sovracomunale e anche sovregionale, nel caso alcuni temi dovessero richiederlo, nell'ambito delle correlazioni territoriali e funzionali può oggettivamente avere senso. Il Comune di Brusio è dell'opinione che la collaborazione sovracomunale/sovregionale non sempre però risulta fattibile a livello politico, strategico e territoriale. Inoltre, si crede che per facilitare la trasposizione delle linee direttrici del progetto territoriale dei Grigioni nella pianificazione direttrice regionale il Piano direttore cantonale dovrebbe maggiormente chiarire come la Regione Bernina possa assicurare la cooperazione esterna al confine cantonale.	Kenntnisnahme.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
199	Pontresina	Handlungsräume: Konflikte zwischen den Gemeinden innerhalb der Region sind vorprogrammiert und werden so nicht einfach gelöst werden können.	Kenntnisnahme. Die Raumplanung kann zur Beilegung von Interessenskonflikten beitragen.
200	Schiers	Getreu dem Bottom Up-Prinzip sollen die Regionen ein Raumkonzept erarbeiten, welches sich auf die kommunalen Raumkonzepte abstützt. Antrag: Die Regionen erarbeiten, gestützt auf die kommunalen Raumkonzepte, ein regionales Raumkonzept.	Dieser Vorschlag steht der allgemeinen Systematik der Richtplanung und der Stossrichtung des RPG entgegen. Aus diesem Grund wird nicht näher auf diesen Vorschlag eingegangen.
201	Bonaduz, Rhäzüns, Safiental, Tamins, Thusis, Tschierschen	<p>Zusammenarbeit in Handlungsräumen: Eine gemeinde- und regionsübergreifende Zusammenarbeit im Bereich von räumlich-funktionalen Zusammenhängen kann sachlich betrachtet Sinn machen. Politisch betrachtet ist die Festlegung eines funktional zweckmässigen Planungsperimeters mit „Freigabe“ durch das Amt für Raumentwicklung für die drei Regionen Plessur, Landquart und Imboden sowie den zugehörigen 21 Gemeinden mit sehr unterschiedlichen Ausprägungen äusserst schwierig und es wird bezweifelt, ob dies wie vorgesehen gelingen wird. Zudem wird bemerkt, dass der Handlungsraum Nordbünden ja nicht auf die drei erwähnten Regionen beschränkt ist, sondern Überschneidungen mit den Regionen Surselva, Viamala, Mittelbünden und Prättigau dargestellt sind, welche gemäss den Unterlagen bei entsprechenden Planungen funktional berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Antrag: Die Gemeinde ist der Meinung, dass die geforderten übergeordneten Strategien und die enge Koordination der Gemeinden innerhalb des Handlungsraums Nordbünden voraussichtlich nicht innerhalb der vorhandenen Strukturen und Zuständigkeiten gewährleistet werden kann. Die Gemeinde beantragt, dass der Kanton hierbei aktiv eine Rolle in der Koordination und Planung auf dieser überregionalen Ebene einnehmen soll.</p>	Siehe A).
202	St. Moritz	<p>Zusammenarbeit in Handlungsräumen: Der Handlungsraum 5: Oberengadin – Valposchiavo – Bregaglia ist kein einheitlicher Raum und flächenmässig sehr gross. Es ist deshalb nicht realistisch, wenn der Richtplan die Zusammenarbeit im gesamten Handlungsraum verlangt.</p> <p>Antrag: Es muss möglich sein, den Handlungsraum in Teilräume zu gliedern und die Zusammenarbeit schwergewichtig auf diese Teilräume zu konzentrieren. Eine Abstimmung unter den Teilräumen ist bei Bedarf dennoch möglich.</p>	Siehe 193.
203	Region Landquart Maienfeld, Malans, Zizers SVP	<p>Die Handlungsanweisungen lassen bezüglich der Abstimmung mit den Regionen Plessur und Imboden einige Fragen offen. Insbesondere ist nicht klar, inwiefern die Region zu bestimmten Verfahren vom ARE GR verpflichtet werden kann. Die Definition der Siedlungsentwicklung (wie viel in welcher Region) innerhalb des Handlungsraums Nordbünden wird hier eine der zentralen Herausforderungen sein. Insbesondere die Abstimmung mittels eines gemeinsam erarbeiteten Konzepts wird hier als sehr schwierig beurteilt.</p> <p>Antrag: Die Handlungsanweisungen dürfen nicht bedeuten, dass vor der „Genehmigung“ eines regionalen Raumkonzepts ein von den Regionen gemeinsam erarbeitetes Konzept für den Handlungsraum Nordbünden vorliegen muss. Die Regionen müssen ihr Raumkonzept und den regionalen Richtplan Siedlung losgelöst von den anderen Regionen im Handlungsraum Nordbünden erarbeiten können. Das ARE hat die entsprechende Koordinationsfunktion im Rahmen der Vorprüfung und Genehmigung wahrzunehmen.</p> <p>Bemerkung Maienfeld: Der Stadtrat ist dezidiert der Auffassung, dass in erster Linie eine regionsinterne Abstimmung und Klärung erfolgen muss.</p>	Siehe A).
204	Region Imboden	Handlungsraum Nordbünden: Die Handlungsanweisungen lassen bezüglich der Abstimmung mit den Regionen Plessur und Landquart einige Fragen offen. Insbesondere ist nicht klar, inwiefern die Region zu bestimmten Verfahren vom ARE GR verpflichtet werden kann. Die Definition der Siedlungsentwicklung (wie viel in welcher Region) innerhalb des	Siehe A).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>Handlungsraums Nordbünden wird eine der zentralen Herausforderungen sein. Für die neue Region Imboden ist klar, dass vor einer Strategiefindung auf Stufe Handlungsraum Nordbünden, die Ziele auf Stufe Region definiert werden müssen und damit zuerst ein regionales Konzept vorliegen muss. Die Handlungsanweisungen dürfen nicht bedeuten, dass vor der „Genehmigung“ eines regionalen Raumkonzepts ein von den Regionen gemeinsam erarbeitetes Konzept für den Handlungsraum Nordbünden vorliegen muss.</p> <p>Antrag I: Die Regionen erarbeiten die Raumkonzepte und die Regionalen Richtpläne Siedlung und Verkehr unabhängig vom Handlungsraum Nordbünden.</p> <p>Antrag II: Der Kanton gleicht im Rahmen seiner Koordinationsfunktion die verschiedenen Planungen ab.</p>	
205	Region Plessur	<p>Eine Zusammenarbeit in funktionalen Räumen kann sachlich Sinn machen. Politisch betrachtet ist die Festlegung eines Planungspereimeters über drei Regionen und 21 Gemeinden mit sehr unterschiedlichen Ausprägungen und Interessen jedoch schwierig. Im schlimmsten Fall könnten Vorhaben durch eine vorgeschriebene regionsübergreifende Abstimmung künftig blockiert werden, wenn sich die Regionen und Gemeinden untereinander nicht einigen können. Durch langwierige Koordinationsverfahren könnten auch potenzielle Investitionen blockiert werden. Es muss daher gut abgewogen werden, für welche Vorhaben eine regionsübergreifende Zusammenarbeit im Handlungsraum tatsächlich zielführend ist. Es wird daher angeregt, je nach Themenstellung (Verkehr, Energie, Ver- und Entsorgung etc.) über eine überregionale Zusammenarbeit zu entscheiden. Diese kann bei Bedarf auch andere Regionen umfassen (Bsp. Albula). Es stellt sich auch die Frage nach der politischen Organisation einer regionsübergreifenden Zusammenarbeit (Bsp. „ad-hoc-Arbeitsgruppen“). Zudem sollte der Kanton eine aktivere Rolle bei der Koordination und Planung auf überregionaler Ebene ausüben. Die Region Plessur beantragt, dass konkret aufgezeigt wird, wie eine überregionale Koordination im Handlungsraum Nordbünden gelingen kann. Dazu sind Vorschläge und Zuständigkeiten in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.</p>	Siehe A).
206	Ems-Chemie AG	<p>Der Kanton soll eine aktive Rolle in der Koordination und Planung der regionalen und überregionalen Ebene übernehmen. Dementsprechend sind dem Kanton mehr Entscheidungskompetenzen für die Festlegung übergeordneter Strategien einzuräumen. Begründung: Die Festlegung eines funktional zweckmässigen Planungspereimeters mit „Freigabe“ durch das Amt für Raumentwicklung (ARE) für die drei Regionen Plessur, Landquart und Imboden sowie den zugehörigen 21 Gemeinden mit sehr unterschiedlichen Ausprägungen ist sehr komplex. Dazu kommt, dass der Handlungsraum Nordbünden gemäss Raumkonzept Graubünden nicht auf die drei vorerwähnten Regionen beschränkt ist, sondern Überschneidungen mit den Regionen Surselva, Viamala, Mittelbünden und Prättigau vorliegen, welche ebenfalls funktional zu berücksichtigen sind. Die geforderten übergeordneten Strategien und die enge Koordination der Gemeinden innerhalb des Handlungsraums Nordbünden kann innerhalb der vorhandenen Strukturen und Zuständigkeiten innert nützlicher Frist kaum gewährleistet werden, weshalb der Kanton eine aktivere Rolle übernehmen muss. Dies bedeutet, dass dem Kanton mehr Entscheidungskompetenzen insbesondere für die überregionale Planung und die Festlegung wirkungsvoller Entwicklungs- und Nutzungsstrategien zuzuweisen sind. Es soll verhindert werden, dass vor lauter regionaler und überregionaler Koordination und Planung und Mitwirkenden auf drei bis vier Ebenen nicht mehr zeitgerecht — auch kurzfristig — reagiert werden kann. Dies würde letztlich dem Werkplatz Graubünden enorm schaden.</p>	Siehe A).
207	Region Bernina	<p>Handlungsräume: La zona meridionale dei Grigioni che comprende Engadina Alta - Bregaglia e Valposchiavo è sì confinante ma al tempo stesso molto diversa negli ambiti linguistici, culturali e di superficie. Le sinergie e le collaborazioni territoriali non sono pertanto scontate nel futuro.</p> <p>La Regione Bernina deve essere assolutamente tolta dal progetto territoriale rurale e naturale e bensì inserita nel territorio a valenza turistica, superando costantemente i 100'000 pernottamenti annui. E' una risorsa di assoluta impor-</p>	Siehe C). Die Zuweisung zu einem bestimmten Raumtyp wird vom Raumkonzept unverändert übernommen.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		tanza locale e non può essere trascurata, testimoniata pure dalla presenza della Ferrovia del Bernina (con 1 milione di passeggeri trasportati ogni anno) e dal riconoscimento di Patrimonio Unesco anche grazie all'importante presenza del Viadotto di Brusio.	

D. Erläuterungen

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
208	Region Prättigau-Davos	Fehlende Übereinstimmung textliche und kartografische Abgrenzung des Handlungsraumes Nordbünden (RIP-S / S. 12). Antrag: Die textlichen Ausführungen zur Abgrenzung des Handlungsraumes Nordbünden sind auf die Abbildung 2-7 abzustimmen. Massgebend ist die Abbildung. Die Erläuterungen D Kap. 2.3.3 sind anzupassen. Die Region Prättigau/Davos stützt das Konzept der Handlungsräume als Möglichkeit, Planungen und Entwicklungen losgelöst von administrativen Grenzen und Einteilungen angehen zu können. Die Region stellt fest, dass die Ausführungen bei den Erläuterungen D Kap. 2.3.3 zur Zugehörigkeit nicht mit der Abb. 2-7 übereinstimmen. So gehört auch das vordere Prättigau zum Handlungsraum Nordbünden. In den Erläuterungen zu Kap. 2.3.3 werden dem Handlungsraum Nordbünden nur die Regionen Landquart, Imboden und Plessur zugewiesen. Die Abb. 2-7 ist aus Sicht der Region selbstredend. Weitere Ausführungen zur Zugehörigkeit zu Handlungsräumen sind nicht erforderlich.	Die Feststellung trifft zu. Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst und ergänzt.

Kapitel 2.4 (Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen)

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
209	AWT	Ausgangslage: Anträge: Aufzählungen offen halten. „... im Bereich Siedlung (wie Entwicklungsschwerpunkte, ...), Begriff „Skigebiete“ durch „Schneesportgebiete“ ersetzen.	Im Richtplan wird jeweils der Begriff Skigebiete verwendet (z.B. auch im Zusammenhang mit Skigebietsverbindung), weshalb dieser bewährte Begriff weiterhin verwendet wird.
210	Handelskammer	Eine geordnete Entwicklung erfordert eine raumplanerische Gesamtabwägung bezüglich Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt. Allerdings darf hier nicht der Schutzgedanke dominieren, sondern ist stets eine Interessenabwägung vorzunehmen. Generell ist wichtig, dass „Werkzeuge“ vorhanden sind, damit wichtige Bedürfnisse der Wirtschaft resp. generell raumplanerische Anliegen koordiniert und bei Bedarf konzentriert werden können.	Kenntnisnahme.
211	HEV	Es ist für eine geordnete Entwicklung notwendig, dass Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer raumplanerischen Gesamtabwägung unterzogen werden.	Kenntnisnahme. Die Richtplanfestlegung bezweckt eine Gesamtabwägung.
212	AWT	Gibt es bei der Definition der „gewichtigen Auswirkungen“ eine Differenzierung zwischen dem kantonalen und dem regionalen Richtplan, z.B. bzgl. Detaillierungsgrad? Antrag: Ausformulierung, was unter „gewichtigen Auswirkungen“ im kantonalen und regionalen Kontext verstanden wird.	Es besteht keine Differenzierung.
213	Bauernverband	Je nach Entwicklungstendenzen können Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen entstehen, in einer raumplanerischen Gesamtabwägung beurteilt und im kantonalen oder regionalen Richtplan festgelegt werden. Auf jeden Fall muss die Landwirtschaft in solchen Vorhaben immer frühzeitig eingebunden werden. Mindestanforderungen für eine Beurteilung seitens des Amtes für Raumentwicklung sind ein Vorprojekt mit Aussagen zur Machbarkeit und Finanzierung. Der Bündner Bauernverband ist klar der Meinung, dass in diesem Prozess auch mögliche Nutzungskonflikte aufgezeigt werden oder darüber nachgedacht wird, wo diese entstehen können.	Kenntnisnahme. Die Richtplanfestlegung bezweckt eine Gesamtabwägung der betroffenen Interessen und ermöglicht eine frühzeitige Einbindung verschiedener Interessengruppen.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
214	Heimatschutz	Der Begriff „gewichtig“ wird qualitativ bewertet. Demnach können Vorhaben mit „gewichtigen Auswirkungen“, diese auch auf Ortsbilder, geschützte Ortsbilder, Freiräume und andere schützenswerte Objekte etc. haben. Wir beantragen die Aufzählung im zweiten Absatz entsprechend zu ergänzen.	Siehe 213.
215	Pontresina	Ein neues Einkaufszentrum oder ein neue Zubringeranlage wird in Zukunft nur bewilligt, wenn dies in regionalen Richtplan festgelegt wurde? Es muss gut überlegt werden wie restriktiv diese Richtplanpflicht umgesetzt werden muss	Gerade bei publikumsintensiven, raumrelevanten Einrichtungen besteht eine Planungspflicht.
216	Vaz/Obervaz	Nationales Schneesportzentrum: Die Bewerbung der Lenzerheide für ein nationales Schneesportzentrum hat im Rahmen der Standortevaluation insgesamt am besten abgeschnitten und wurde vom Bundesamt für Sport zur Weiterverfolgung empfohlen. Eine Realisierung ist absehbar. Aus Sicht der Gemeinde sind daher zwingend die planerischen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen. Sollte es sich beim Vorhaben aus Sicht des ARE um ein Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen im Sinne von Kap. 2.4 handeln, ist dieses im kantonalen Richtplan aufzunehmen. Antrag: Das nationale Schneesportzentrum ist im kantonalen Richtplan festzulegen, sofern es sich um ein Vorhaben nach Kap. 2.4 handelt.	Das Schneesportzentrum am nun vorgesehenen Standort stellt gemäss Beurteilung des ARE-GR kein Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen dar.
217	USOS VBU	Gewässerrevitalisierungen haben ebenfalls gewichtige Auswirkungen auf Raum und eine positive Wirkung auf die Umwelt. Es ist nicht klar, weshalb im RIP lediglich Vorhaben festgesetzt werden sollen, welche Flächen beanspruchen im Sinn von «verbauen werden» und Wiesland, Wald – kurz Lebensräume für Flora und Fauna – beanspruchen. Art. 36a und Art. 38a Gewässerschutzgesetzes (GschG) verlangen, dass der Gewässerraum und die Revitalisierung von Gewässern bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt werden. Die Revitalisierung der Gewässer – insbesondere der Talflüsse – ist ein Gesetzesauftrag gemäss GschG. Der Kanton wird diese Renaturierung umsetzen müssen. Diesem Auftrag kommt eine hohe Priorität zu. Hier sollte der Kanton dringend die Wichtigkeit mit einer Ausscheidung dieser Revitalisierungssperimeter als Festsetzung im Richtplan unterstreichen. Revitalisierungsprojekte weisen alle im Text genannten Punkte wie gewichtige Auswirkungen auf Raum, grosse Flächenbeanspruchung, hoher Koordinationsbedarf und Interessenskonflikte auf. Antrag: Die Ausgangslage sei mit folgenden Vorhaben zu ergänzen: Gewässerräume grosser Talflüsse und Revitalisierungssperimeter. Die Gewässerräume grosser Talflüsse und die Revitalisierungssperimeter seien im Richtplan festzusetzen.	Das Thema Gewässerrevitalisierungen ist Bestandteil des Richtplankapitels Oberflächengewässer und Fischerei, die Festlegung entsprechender Objekte erfolgt direkt in diesem Sachkapitel. Die Ausgangslage wird jedoch mit einem entsprechenden Hinweis ergänzt.
218	USOS VBU	Wasserkraftwerke verüben einen grossen Einfluss auf Natur und Landschaft. Nicht nur wird Lebensraum aquatischer Fauna und Flora beeinträchtigt, sondern die Wahrnehmung des Gewässers in der Landschaft wird wegen des geringeren Abflussvolumens negativ beeinträchtigt (z.B. Wasserfall, fehlendes Rauschen entlang eines Wanderweges). Antrag: Die Ausgangslage zum Punkt Energie sei mit folgenden Vorhaben (in der Klammer) zu ergänzen: «[...] oder Energie (Windparks; neue Hochspannungsleitungen, Wasserkraftwerke, ...) bezeichnet werden.»	Der Antrag wird berücksichtigt.
219	USOS VBU	Erzeugung grosser Verkehrsströme: Der bereits schwer verständliche Begriff «gewichtig» wird mit Umschreibung von «der Erzeugung grosser Verkehrsströme» nicht greifbarer. Ob grosse Verkehrsströme den wochenendlichen Stau nach einem (Ski-)Wochenende auf der A13 beinhalten oder die überlasteten Züge nach Zürich, das Verkehrsaufkommen für Veranstaltungen wie das WEF, WM (Ski-WM in St. Moritz, Cross-Country-WM in Vaz/Obervaz) oder gar andere Anlässe, ist unklar. Bereits einmalige bzw. temporäre Anlässe können zur Erzeugung grosser, raumwirksamer Verkehrsströme führen. Antrag: Die Ausgangslage sei folgendermassen zu ergänzen: «[...] oder mit Erzeugung grosser, auch temporärer Verkehrsströme die Rede sein.»	Angesprochen sind feste und dauerhafte Infrastrukturen (Sportstadien; Zubringeranlagen o.a.) und nicht einmalige Grossanlässe.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
220	Schiers	Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan. Dazu sind in der Ausgangslage einige Beispiele aufgeführt. Wer entscheidet, welche Vorhaben „gewichtig“ sind? Gemäss den Handlungsanweisungen ist dies das ARE. Kantonale Amtsstellen neigen dazu, auch untergeordneten oder lokalen Vorhaben das nötige Gewicht zu erteilen um sog. koordinierend mitentscheiden zu können. „Starke Gemeinden“ sind sehr wohl in der Lage, solche Vorhaben korrekt zu bewältigen. Dazu kommt, dass Richtplanverfahren ein Projekt erfahrungsgemäss sehr lange hinausschieben. Projekte ausserhalb von Bauzonen sind ohnehin der Zustimmung durch kantonale Instanzen unterworfen. Somit ist die übergeordnete Sichtweise genügend abgedeckt. Antrag: Das Kapitel 2.4. ist ersatzlos zu streichen. Eventualantrag: Im RIP ist klar und abschliessend festzulegen, welche Vorhaben einer Grundlage im Richtplan bedürfen.	Das Bundesgesetz schreibt vor, dass Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan bedürfen (siehe Art. 8 Abs. 2 RPG).
221	Lumnezia, Scuol, Sumvitg EBVM Regiun Surselva	Feststellung: Für die Weiterentwicklung der Randregionen sind Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen von grosser Bedeutung. Solche Vorhaben sind durch den Kanton zu unterstützen. Mit der Aufnahme in die entsprechenden Richtpläne setzt er ein positives Zeichen.	Kenntnisnahme.
222	Celerina, Silvaplana, Vals	Anforderungen zuhanden der Beurteilung durch das Amt für Raumentwicklung: Die Anforderung, dass zuhanden der Beurteilung in jedem Fall ein Vorprojekt vorliegen muss, ist zu streichen. Einzufordern ist ein Machbarkeitsnachweis mit der erforderlichen Bearbeitungstiefe. Je nach Vorhaben kann es erforderlich sein, die generelle Machbarkeit über ein Vorprojekt zu beurteilen. In ebenso vielen Fällen braucht es indes diese Bearbeitungstiefe nicht und für eine stufengerechte Beurteilung reicht eine andere Bearbeitungstiefe aus. Die Handlungsanweisung ist entsprechend umzuformulieren.	Die Handlungsanweisungen wurden angepasst, ein Vorprojekt ist nicht mehr zwingend, wird aber empfohlen. Die Festlegungen für Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen kommen zur Anwendung, wenn im Richtplan kein entsprechendes Sachkapitel vorhanden ist. Es ist daher davon auszugehen, dass es sich um neuartige Vorhaben handelt, bei welchen die Auswirkungen auf Raum und Umwelt von vornherein nicht vollständig abschätzbar sind. In diesem Zusammenhang genügt eine reine Machbarkeitsstudie allein oft nicht, weil damit in der Regel eine solche Grobabschätzung nicht möglich ist. Deshalb wird ein Vorprojekt empfohlen. Ein solches Vorprojekt ist vonseiten Investoren / Projektanten oft auch für eine erste Kostenabschätzung erforderlich.
223	Davos	Handlungsanweisung: Vorprojekt als Mindestanforderung für die Beurteilung eines entsprechenden Vorhabens: Gemäss Handlungsanweisungen hat die Interessenz ein Vorprojekt vorzulegen, damit das ARE basierend darauf beurteilen kann, ob es sich bei dem Vorhaben um ein solches mit „gewichtigen Auswirkungen“ handelt. Diese Anforderung ist zu streng und aus diesem Grund zu relativieren. Die Einforderung eines Vorprojekts zwecks Standortfestlegung im Richtplan ist nicht stufengerecht, insbesondere wenn es nur um Vororientierungen oder Zwischenergebnisse geht. Auf die generelle Einforderung eines Vorprojektes ist daher zu verzichten. Anstelle eines Vorprojektes zuhanden des ARE sind die Beurteilungsgrundlagen stufengerechter zu erarbeiten. Antrag: Die Anforderungen betreffend Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen sind zu relativieren.	Siehe 222.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
224	Disentis	<p>Neben der Erweiterung von Skigebieten sollten auch die Voraussetzungen geschaffen werden, dass bestehende Gebiete in ihrem Bestand entwickelt und gesichert werden können. Es macht wenig Sinn, wenn man die Erweiterung von Skigebieten ermöglicht, die Entwicklung von bestehenden - sprich Beschneidungen - mit gesetzlichen Auflagen behindert. Es stellt sich auch die Frage, wie viele Einkaufszentren der Kanton noch verkraften kann. Hier werden ohne grossen Bedarf riesige Landflächen vernichtet. Es wäre allenfalls angebracht, auch diese Flächen in der Richtplanung miteinzubeziehen. Es kann nicht schaden, wenn auch hier mit Bedacht mit den Landressourcen umgegangen würde. Sofern Skigebiete erweitert werden können sollen bestehende zumindest in Ihrer Entwicklung nicht durch Auflagen eingeschränkt werden. Umweltrelevante Vorschriften sind entsprechend anzupassen. Der Bau von neuen Einkaufszentren ist in die Richtplanung aufzunehmen.</p>	Siehe Kapitel 5.2.3 sowie 5.2.4.
225	Chur	<p>Präzisierung von „Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen“: Die Handlungsanweisung, wonach grössere Vorhaben richtplanrelevant sein könnten, dies aber erst nach Vorliegen eines Vorprojekts entschieden wird, kann zu Leerläufen führen und wirkt sich sehr negativ auf die Planungssicherheit und das situationsgerechte Handeln aus. Die im Kapitel 5.1.1 E richtigerweise festgelegten Raumtypen finden in der Systematik des Kap. 2.4 C keinen Niederschlag. Je nach Raumtyp (Hauptzentrum – Regionalzentrum) sind Auswirkungen von Vorhaben unterschiedlich zu beurteilen. Beispielsweise sind einzelne Vorhaben (bsp. Einkaufsnutzung mit 20'000 m2 Verkaufsfläche) mit Auswirkungen auf den Raum im Regionalzentrum problematischer als im Hauptzentrum, da sich das Hauptzentrum ja bekanntlich über eine höhere ÖV-Güteklasse auszeichnet.</p> <p>Begründung: Unsicherheiten für einen Planungs- oder Investitionsprozess können lähmend wirken. Im Handlungsraum Nordbünden kommt erschwerend hinzu, dass ein Eintrag im regionalen Richtplan erst nach einer Koordination im Handlungsraum möglich wäre (siehe dazu Rückmeldung zu Kap. 2). Dies kann zu sehr langwierigen Planungsprozessen führen, die zeitgerechte Reaktionen verunmöglichen. Es ist unklar, was als Entwicklungsschwerpunkt Wohnen oder Arbeiten gilt oder ab wann die Region verpflichtet ist, die Vorhaben mit den Nachbarregionen „bedarfswise“ zu koordinieren. Ab wann spricht man von hoher Umwelt-, Natur- oder Verkehrsbelastung? In der vorliegenden Form dürfte das vorgesehene Instrument in der Praxisumsetzung zu erheblichen Leerläufen führen, die in der Folge die Handlungsfähigkeit der einzelnen funktionalen Räume im Kanton erheblich einschränken. Antrag: Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen sollten in Abhängigkeit zu den Raumtypen konkreter ausformuliert werden. Der Richtplan sollte diesbezüglich auch planungshierarchisch präziser werden, d.h. der Kanton hat die Vorgaben von Art. 8 Abs. 2 RPG im Hinblick auf die übrigen Festlegungen im Kanton zweckmässig und stufengerecht zu konkretisieren und insbesondere dem Spezialfall Handlungsraum Nordbünden, aufgrund seiner Bedeutung für den Kanton, Rechnung zu tragen.</p>	Siehe 222.
226	Chur	<p>Objekte: Bemerkung / Begründung: In Chur sind Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen angedacht (Autobahnanchluss Chur Nord, Arbeitsplatzstandort Kasernenareal) oder sogar bereits in der Grundordnung enthalten (Hochbrücke Malixerstrasse – Arosa-strasse, Arbeitsplatzstandort Chur West). Aufgrund der vorliegenden Unterlagen (Kap. 2.4 E) ist davon auszugehen, dass diese Vorhaben keinen Niederschlag gefunden haben. Die fehlenden Objekte lassen aber auch den Rückschluss zu, dass es sich bei den erwähnten Objekten nicht um Objekte im Sinne von Kap. 2.4 E handelt. Antrag: Bekannte Vorhaben sind im Richtplan zu berücksichtigen, insbesondere sind die genannten Objekte auf dem Stadtgebiet Chur aufzunehmen.</p>	Siehe 222. Diese Vorhaben sind Bestandteil der Sachkapitel Verkehr und werden daher nicht in der Objektliste zum Kapitel 2.4 aufgeführt.
227	Arosa	<p>Amtsweg: Betreffend Handlungsanweisung hält der Richtplan fest, dass die Interessenz mit dem Amt für Raumentwicklung frühzeitig abklärt, ob es sich bei ihrem Vorhaben um ein solches mit „gewichtigen Auswirkungen“ im Sinne von Art. 8 Abs. 2 RPG handelt. Mindestanforderung für eine Beurteilung seitens Amt für Raumentwicklung sollen zudem ein Vorprojekt mit Aussagen zur Machbarkeit und Finanzierung sein. Ebenfalls ist ein schriftliches Einver-</p>	Es ist davon auszugehen, dass die Interessenz in erster Linie das Gespräch mit der Standortgemeinde und den betroffenen Grundeigentümern sucht, bevor sie

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>ständnis der Standortgemeinden (Vorstand) einzuholen.</p> <p>Mit der Regelung, dass die „Interessenz“ direkt mit dem Amt für Raumentwicklung in Verbindung tritt, wird die Planungshoheit der Regionen und Gemeinden im Bereich der Raumplanung faktisch ausgehebelt und es besteht die Gefahr, dass der Informationsfluss zwischen Projektinitianten und den Gemeinden nicht mehr sichergestellt wird.</p> <p>Begründung: Die Gemeindevorstände sind das strategische Führungsorgan der Gemeinden und somit für die Entwicklung der Gemeinden zuständig. In der Folge wäre es richtig, dass Projektinitianten mit Ihren Projektideen zunächst auf die Gemeindevorstände und nicht direkt auf das Amt für Raumentwicklung zugehen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass Planungen bereits weit fortgeschritten sind, wenn die betroffenen Gemeinden zum ersten Mal informiert werden. Da die Erfahrung zeigt, dass bei solchen Projekten meist ein grosser zeitlicher Druck besteht, könnten die Gemeinden nicht mehr agieren sondern nur noch reagieren.</p> <p>Antrag: Die Interessenz sollte ihre Vorhaben bei der zuständigen Gemeinde oder über die Gemeinde bei der zuständigen Region einreichen. Diese klärt mit dem Amt für Raumentwicklung ab, ob es sich bei ihrem Vorhaben um ein solches mit „gewichtigen Auswirkungen“ im Sinne von Art. 8 Abs. 2 RPG handelt.</p>	<p>sich an das ARE wendet. Die Gemeinde muss ihr Einverständnis angeben, womit gewährleistet wird, dass die Gemeinde bereits von Beginn an in den Prozess eingebunden ist. Wie die Kommunikation danach funktioniert ist abhängig vom Projektmanagement und der Rolle der Gemeinde beim Projekt.</p>
228	FDP	<p>Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen: Es ist richtig, dass Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer sorgfältigen raumplanerischen Interessenabwägung unterzogen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Kapitel 5: Siedlung

Allgemeines zum Richtplankapitel «Siedlungsstrategie» (Kap. 5.1)

Allgemeine Aussagen betreffend den Umgang mit dem ländlichen Raum

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
229	CVP	In den Unterlagen zum Richtplan ist eine gewisse Resignation gegenüber dem ländlichen Raum festzustellen. Die immer wieder propagierte Förderung der regionalen Zentren darf nicht zum Lippenbekenntnis verkommen. Der Kanton muss sich zur Peripherie bekennen und die Dezentralisierung von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen fördern. Die Chancen der Digitalisierung sind zu nutzen und die Auslagerung von Arbeitsplätzen in die Peripherien ist bei jeder Gelegenheit zu prüfen. Hier sei auch der Verweis auf Art. 77 der Kantonsverfassung erlaubt.	Siehe G).
230	Disentis	Durch entsprechende raumplanerische Massnahmen kann der Kanton für die ländlichen Gebiete eine allgemeine Depression auslösen. Vor allem in Gemeinden, welche für diese Gebiete eine gewisse Stützfunktion haben, ist es notwendig, dass ein gewisser Spielraum in der raumplanerischen Entwicklung bestehen bleibt. Bereits heute wird die Entwicklung durch die Umweltgesetzgebung als auch die Umweltorganisationen stark eingeschränkt. Die Energie die für umweltrelevante Verfahren benutzt wird, steht oft in keinem Verhältnis. Die räumliche Entwicklung des Kantons darf durch raumplanerische Massnahmen nicht eingeschränkt werden. Der Besitzstand gemäss Art. 26 der Bundesverfassung muss sowohl für die Bevölkerung, als auch für die Unternehmungen gewährleistet bleiben.	Siehe G).
231	Regione Bernina	Ribadiamo ancora come sia importante la parte recitata dal Cantone in favore della periferia, il cui sviluppo va sostenuto in maniera incondizionata. Ci sono posti di lavoro che possono essere decentralizzati a favore delle zone periferiche e eventuali controtendenze sarebbero motivo di grave delusione.	Siehe G).
232	Mesocco	Come già accennato, il Cantone deve sostenere lo sviluppo anche della periferia, promuovendo la decentralizzazione di posti di lavoro. Con lo sviluppo della digitalizzazione, la creazione di posti di lavoro pubblici nelle regioni limitrofe dovrebbe essere sostenuta. La tendenza purtroppo va nella direzione esattamente contraria (dichiarazione imposte).	Siehe G).
233	Obersaxen	Der Kanton muss sich zur Peripherie bekennen. Insbesondere sind die Chancen der Digitalisierung zu nutzen und die Auslagerung von Arbeitsplätzen in die Peripherie bei jeder Gelegenheit zu prüfen.	Siehe G).
234	Disentis, Lumnezia, Obersaxen, Scuol, Sumvitg, Trun, Tujetsch, Waltensburg EBVM, Region Surselva	Die Raumordnungspolitik ist nur eine Sachpolitik. Doch auch über die Raumplanung können sehr wohl günstigere oder eben weniger günstigere Rahmenbedingungen geschaffen werden. Der Kanton GR wird aufgefordert, eine Wirtschaftspolitik zu betreiben, die allen Regionen Perspektiven ermöglicht, um auf eine zukünftig positive Entwicklung hinzuarbeiten. Insbesondere sind zukünftige Grossprojekte in Randregionen durch den Kanton GR zu unterstützen, sei es verfahrenstechnisch oder finanziell.	Siehe G).

Bemerkung zum einleitenden Text

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
235	Amt für Volksschule und Sport	Zentrales Anliegen der Raumentwicklung ist in diesem Kapitel das „Schaffen von Siedlungsqualität“. Handlungsleitend für die Gemeinden wäre es aus Sicht der Sportförderung, wenn diese Qualität definiert würde und dabei folgende Formulierung enthalten ist: „attraktive geeignete Freiräume für Bewegung, Spiel und Sport, insbesondere für Kinder und Jugendliche“	Diese Aussage ist zu spezifisch und würde der allgemeinen Flughöhe der Richtplankapitel nicht entsprechen.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
236	Gesundheitsamt	Das Schaffen von „Siedlungsqualität“ ist ein zentrales Anliegen der Raumentwicklung. Was bedeutet Siedlungsqualität? Aus Sicht der Gesundheitsförderung sind genügend Frei-, Grünflächen und Sportinfrastruktur für Begegnung, Bewegung, Spiel und Sport zentrale Anliegen und tragen aus unserer Sicht massgebend zur Siedlungsqualität bei.	Diese Aussage ist zu spezifisch und würde der allgemeinen Flughöhe der Richtplantele nicht entsprechen.
237	Kanton SG	Die Leitsätze und Festsetzungen zur Zentrenstruktur erscheinen uns sachgerecht. Im Bereich der Siedlungsentwicklung nach innen und der Abstimmung Verkehr wird die spezielle Bedeutung des Handlungsraums Nordbünden hervorgehoben, indem der Kanton anstelle der Region die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsplanung koordiniert. Insgesamt erachten wir die im Rahmen der Anpassung des kantonalen Richtplans getroffenen Bestimmungen als zweckmässig. Wir haben keine Anträge oder Einwände vorzubringen.	Kenntnisnahme.
238	Heimatschutz	Die vorliegende Richtplananpassung weist in vielen Bereichen auf die notwendige Erhaltung resp. Steigerung der Siedlungsqualität im Zusammenhang mit planerischen Massnahmen hin. Zusammenfassend sind wir der Ansicht, dass in der Richtplananpassung insbesondere in Kapitel 5, dass die Hinweise zur guten Gestaltung noch präziser, d.h. immer dort wo der konkrete Zusammenhang besteht, auch eingebracht werden. Gerade in den Handlungsanweisungen erachten wir es als wichtig noch bestimmter und soweit richtplanerisch möglich auch Anweisungen zu formulieren. Eine gute Siedlungsgestaltung erachten wir als wichtiges, aber in der Praxis aber vernachlässigtes Gut, unabhängig davon, ob es sich um schützenswerte Ortsbilder handelt. Gerade in einem Kanton dessen wirtschaftliches Fundament der Tourismus ist, mutet es seltsam an, dass die Gestaltung als „nice to have“ oder gar als Übel angesehen wird. Der Richtplan soll für die nachfolgenden Planungen auch diesbezüglich entsprechend vorzuspüren. Wir beantragen, dass die Kapitel wie nachstehend aufgeführt angepasst werden.	Kenntnisnahme. Es wird auf die einzelnen Anträge Bezug genommen.
239	Schiers	Die Feststellungen über die heutige Siedlungsstruktur und die Siedlungsformen sind zutreffend. Das daraus abgeleitete zentrale Postulat wird daher unterstützt.	Kenntnisnahme.

Kapitel 5.1.1 (Zentrenstruktur)

Allgemeine Bemerkungen

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
240	Poschiavo	Struttura dei centri: I vari centri previsti nel piano direttore necessitano di una certa libertà d'azione per poter adempiere al compito ricevuto. Al fine di garantire uno sviluppo economico delle regioni periferiche e fermare lo spopolamento, bisogna adattare gli obiettivi e linee direttrici formulate in questo capitolo.	Siehe C).
241	Safiental	Zentrenstruktur. Die vorgegebene Zentrenstruktur wird von der Gemeinde in Frage gestellt. Schon im Raumkonzept Graubünden ist diese Zentrenstruktur als einer der Hauptbestandteile enthalten. Die Gemeinde Safiental ist der Meinung, dass diese Vorgabe des Raumkonzepts nicht zielführend ist und kann sich nach wie vor damit nicht einverstanden erklären. Vor allem die postulierte pauschale Wirkung der Zentren als Wirtschaftsmotoren für das Umland und die Peripherie wird in Frage gestellt. Die Gemeinde erachtet die vorgegebene Zentrenstruktur und die erwartete Wirkung (Zentren stärken das Umland) als falsch und nicht zielführend. Anstatt dezentrale Strukturen zu stärken, wird aus Sicht der Gemeinde Safiental mit der vorgeschlagenen Zentrenstruktur die Abwanderung aus der	Siehe C) und G). Die Strategie der Zentrenstärkung wird namentlich auch vom Amt für Wirtschaft und Tourismus getragen und gefördert. Aus heutiger Sicht kann dadurch die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung auch in peripheren Räumen am ehesten gefördert

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>Peripherie gestärkt.</p> <p>Am Beispiel der Entwicklung von Grossverteilern (Aldi, Lidl, etc.) lässt sich gut nachvollziehen, dass in gewissen Bereichen eine gegenteilige Wirkung Realität ist. Ohne den Erhalt der eigenständigen Entwicklungsmöglichkeiten der peripheren Gebiete, wird der längerfristige Erhalt der dezentralen Besiedelung nicht möglich sein. Allerdings wird erwartet, dass sich der vermehrte Siedlungsdruck vom Churer Rheintal (Bonaduz, Rhäzüns) sowie auch von Ilanz her und die damit verbundenen rasant wachsenden Immobilienpreise in diesen Gebieten, die umliegenden Dörfern zum Handeln zwingen wird.</p> <p>Vom Kantonalen Richtplan und insbesondere auch von der Beurteilung einer kommunalen Nutzungsplanung sowie den damit verbundenen planerischen Massnahmen wird erwartet, dass der Gemeinde Safiental und insbesondere den Dörfern Valendas, Versam und Tenna in Zusammenhang mit den Effekten der Kantonshauptstadt und dem Churer Rheintal sowie von Ilanz angemessen Rechnung getragen wird. Die Dörfer Valendas, Versam und Tenna werden voraussichtlich als Wohnstandort für Pendler ins Churer Rheintal sowie nach Ilanz stark an Bedeutung gewinnen.</p> <p>Antrag: Die Gemeinde Safiental beantragt, dass diese Tatsachen unbedingt in eine regionale Betrachtung der Wohnbauzonenverteilung einfließen und im Kantonalen Richtplan sowie in der vom Kanton geplanten Aktualisierung des Gemeinde-Datenblattes vor dem Erlass des KRIP berücksichtigt werden sollten.</p>	<p>und stabilisiert werden.</p> <p>Eine vertiefte regionale Betrachtung soll im Rahmen der regionalen Richtplanung erfolgen. In diesem Rahmen sind auch Aussagen zu potenziellen Wohnstandorten zu treffen.</p>
242	Lantsch	<p>Die vorgeschlagene Lösung finden wir zu starr. Es gibt auch Orte ausserhalb der vorgesehenen Zentren, die sich Bevölkerungsmässig und wirtschaftlich dynamisch entwickeln. Die Entwicklung dieser Orte darf nicht durch einen starren Richtplan behindert werden. Standortentscheidungen (z.B. Sportanlagen von nationaler Bedeutung) sollen auch ausserhalb der Zentren möglich sein und von der öffentlichen Hand unterstützt werden.</p>	<p>Siehe C) und G).</p>

A. Ausgangslage

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
243	AWT	<p>Zentren als Wirtschaftsstandorte bzw. ihre Arbeitsplatzfunktion haben eine ebenso grosse Bedeutung wie die Versorgungsfunktion. Analog zu den Erläuterungen zur „Versorgung“ soll unter D. Erläuterungen eine Umschreibung dieser Funktion eingebaut werden. Antrag: Ergänzung des Texts: „Die Bedeutung eines Zentrums wird wesentlich durch die Art und die Breite der dort angesiedelten Versorgungseinrichtungen, der Präsenz impulsgebender, exportorientierter Unternehmen und des vorhandenen Arbeitsplatzangebots definiert. Die Neue Regionalpolitik des Bundes (NRP) beruht auf dem Grundsatz, dass Zentren die wirtschaftlichen Entwicklungsmotoren einer Region bilden.“</p>	<p>Eine weitere Umschreibung der Zentren ist hinfällig, da die Bedeutung der Zentren bereits in der Ausgangslage erörtert wird.</p>
244	USOS VBU	<p>Der Text beschränkt sich auf die Versorgungs- und Arbeitsplatzfunktion der Zentren. Zentren sind Lebensmittelpunkte, wo gelebt und gearbeitet wird. Deshalb müssen Zentren erschwinglichen Wohnraum für die einheimische Bevölkerung bieten. Es sind grundsätzlich Mischformen von Wohnen, Arbeiten und Freizeit anzustreben. Denn Wohnen ist dort attraktiv, wo der Arbeitsweg kurz, Einkaufsmöglichkeiten und ein grosses Freizeitangebot vorhanden sind. Gerade in den Zentren sollten zudem alternative Wohnformen wie genossenschaftliches Wohnen, autofreie Quartiere und Wohnformen für mehrere Generationen entstehen. Damit können nicht nur Verkehrsachsen entlastet werden, sondern dem demographischen Wandel könnte besser Rechnung getragen oder auch dem Klimawandel entgegen gewirkt werden. Indem angemessener Wohnraum in den Zentren geschaffen wird, können diese zusätzlich gestärkt</p>	<p>Die Ausgangslage wird mit einem Hinweis betreffend das Wohnen ergänzt. Der Antrag kann teilweise berücksichtigt werden.</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>werden. Sie bleiben lebendig und vom Alter der Wohnbevölkerung her durchmischt. Zentren sollen auch für Familien attraktiv sein. Kurze Arbeitswege können zu Fuss, mit dem Rad oder dem Bus zurückgelegt werden. Damit können Verkehrsachsen entlastet werden.</p> <p>Damit Wohnen in Zentren attraktiv ist, müssen Naherholungsräume und Wildnis geschaffen werden, wo sich die Bevölkerung aktiv erholen kann. Diese grünen Räume (Erholungsräume) sind aktiv und gezielt zu planen und zu realisieren. Antrag: Die Ausgangslage soll mit der wichtigen Funktion «Wohnen» und «Freizeit» ergänzt werden.</p>	

B. Ziele und Leitsätze

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
245	CVP	Zentren als Impulsgeber: Die im Richtplan als Regionalzentren definierten Orte brauchen einen gewissen Spielraum, um ihre Funktion wahrzunehmen. Diese Orte sind auch in Bezug auf die bauliche Entwicklung gesondert zu behandeln. Eine vollständige Blockade über die Raumplanung würde unweigerlich zur weiteren Entvölkerung der Peripherie führen.	Mit dem Richtplan soll eine gewisse Lenkung und Ausschöpfung der Potenziale bewirkt werden, von einer Blockade durch die Raumplanung kann nicht die Rede sein.
246	Gesundheitsamt	„Regionalzentren als Versorgungsknoten (...)“ Wir begrüßen, wenn der folgende Abschnitt mit dem fettgedruckten Zusatz ergänzt wird „Durch ein zeitgemässes und gutes Schulangebot, allenfalls ergänzt mit weiterführenden Bildungsangeboten und einem erweiterten medizinischen Versorgungsangebot, sowie einer angemessenen Sportinfrastruktur, werden die Orte in ihrer Funktion als regionale Impulsgeber gestärkt.“	Auf die Nennung des Sports wird verzichtet, da entsprechende Aussagen bereits mehrfach im Richtplantext vorkommen.
247	Region Maloja	<p>Zentrenstruktur: Feststellung 1: Die Region begrüsst die Bezeichnung von St. Moritz als Ort von internationaler Ausstrahlung und die Bezeichnung der weiteren Orte mit Zentrumsfunktion. Diese Struktur deckt sich mit der Planung der Region. Damit diese Orte ihre Rollen auch übernehmen können, müssen entsprechende Rahmenbedingungen gewährleistet sein. Die Region verweist in diesem Sinne auf die Stellungnahme der Gemeinde St. Moritz.</p> <p>Feststellung 2: Die Region nimmt zur Kenntnis, dass künftig auch der Kanton seine sektoralen Planungen auf die Zentrenstruktur gemäss Richtplan ausrichtet und konkret auch die regionalen Zentren und die Orte mit Stützfunktion durch seine Standortentscheide stärken will.</p> <p>Feststellung 3: Mit Standortentscheiden, welche abgestützt auf die angestrebte Zentrenstruktur gefällt werden, wird zwangsläufig eine Stärkung dieser Orte einhergehen. Mit Blick auf spezifische Einrichtungen der Ausstattung ist das richtig. Die Region hält an dieser Stelle gleichzeitig fest, dass die Stärkung der Orte gemäss Zentrenstruktur nicht per se zu einer Schwächung der umliegenden Orte führen darf.</p>	Kenntnisnahme.
248	ALG	Bedeutung der Landwirtschaft in den urbanen und regionalen Zentren: Die landwirtschaftliche Produktion muss auch und insbesondere in den Zentren (z.B. Churer Rheintal) beachtet werden. Meist befinden sich in diesen Gebieten die produktiv wertvollsten landwirtschaftlichen Vorrangflächen. Ein besonderes Augenmerk gilt der regionalen Produktion und Landschaftspflege. Im suburbanen Raum sind für die Landwirtschaft Vorrangflächen zu sichern, wie dies als eine Strategie im Raumkonzept definiert wurde. Es ist nicht ersichtlich, wie damit konkret umgegangen wird, bzw. wo diese Strategie im Richtplan verankert ist.	Die Schonung der Landschaft und des Kulturlands ist eine Kernaufgabe der Raumplanung. Im Rahmen der vorliegenden Richtplananpassung wird die Landwirtschaft nur am Rande behandelt. Es wird auf das Kapitel 3.2 im Richtplan verwiesen.
249	Amt für Volksschule und Sport; Gesundheitsamt	Die explizite Erwähnung, dass sich Kanton, Region und Stadt für Sportinfrastrukturen am Standort Chur einsetzen, wo nachgewiesenermassen ein solcher Bedarf besteht, schätzen wir sehr.	Kenntnisnahme.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
250	AWT	<p>Leitsätze. Anträge zur Ergänzung des Texts:</p> <p>„Chur wird als Hauptzentrum für die Versorgung der Südostschweiz und die Weiterentwicklung einer wettbewerbsfähigen, exportorientierten Wirtschaft gestärkt.“</p> <p>„... und die Stadt setzen sich für wettbewerbsfähige Standorte für die Wirtschaft und Arbeitsplätze, eine hochstehende Gesundheitsversorgung ...“</p> <p>„... Kultur- und Sportinfrastrukturen am Standort Chur ein. Chur als Hauptzentrum umfasst im weiteren Sinne den gesamten Perimeter des Agglomerationsprogramms Chur (Trin/Rhazüns bis nach Fläsch) und bildet somit einen eng vernetzten Raum, der sich funktional durch einen klaren Bezug auf das Zentrum Chur und das regionale Zentrum Landquart von den Nachbargebieten abgrenzt.“</p> <p>„... und Alleinstellungsmerkmale sowie der Wirtschaftskraft dieser Orte bei.“</p> <p>Sektorale Planungen ... (S. 19). Analoge Ergänzungen wie Kap. 2.3.1 II: „Standortentscheidungen der Privatwirtschaft für arbeitsplatz- und wertschöpfungsintensive Unternehmen der export- und binnenorientierten Branchen und im Zusammenhang mit sektoralen ... beeinflussen.“</p>	<p>Siehe C).</p> <p>Die Ziele und Strategien werden vom Raumkonzept übernommen.</p>
251	BDP	<p>Ziele betreffend Regionalzentren: Hier wird prominent hervorgehoben, dass der Kanton diverse Massnahmen zur Stabilisierung und Stärkung eines breiten Arbeitsplatzangebotes unterstützt.</p> <p>Ziele betreffend touristische Orte mit Stützfunktion: Hier erscheint kein Wort mehr über eine diesbezügliche, kantonale Unterstützung. Die Orte selbst sichern lediglich eine angemessene Versorgung ihres Umlands. Soll in diesen Orten nicht mehr gearbeitet werden? Der letzte Leitsatz lässt diesen Schluss aufkommen.</p>	<p>Siehe C).</p>
252	USOS, VBU	<p>Antrag: Aufgrund der oben ausgeführten Überlegungen sollen die Zielsetzungen ergänzt werden. «Zentren sollen als Wohnorte mit attraktiven Naherholungsräumen gestärkt werden.»</p>	<p>Siehe C).</p>
253	USOS VBU	<p>Chur als Hauptzentrum: Gerade in Chur sollten auch neue Mischformen von Wohnen, Wohnen und Arbeiten angestrebt werden, welche Chur als Arbeits- und Wohnort attraktiv machen. Gut erreichbare Naherholungs- und Naturräume in Stadtnähe runden die Attraktivität eines Hauptzentrums ab.</p> <p>Antrag: Der Text soll folgendermassen ergänzt werden: «Chur soll als attraktiver Wohnort gestärkt werden. Auch unkonventionelle Wohnformen wie genossenschaftliches Wohnen, autofreie Quartiere sowie Grün- und Freiräume sollen gefördert werden. Der Kanton, die Region und die Stadt sichern und schaffen gut erreichbare Naherholungsräume in Stadtnähe.»</p>	<p>Siehe C).</p>
254	USOS VBU	<p>Agglomerationen: Das Einfamilienhaus in der Agglomeration ist raumplanerisch fatal. Der Platzbedarf und der Arbeits- und Freizeitverkehr sind enorm. Deshalb sollen gerade Zentren als Wohnort an Attraktivität als Alternative für das Einfamilienhaus im Grünen gewinnen und die Mobilität (MIV) reduziert werden. Neue Einfamilienhäuser sollen nicht mehr erlaubt werden. Antrag: Das Wohnmodell „Einfamilienhaus“ soll als Auslaufmodell beschrieben werden. Neue Einfamilienhäuser und Quartiere sind nicht mehr zu erlauben.</p>	<p>Siehe C).</p>
255	USOS VBU	<p>Davos und St. Moritz: Davos und St. Moritz sind alpine Städte, eingebettet in ursprüngliche und teilweise geschützte Landschaften von nationaler Bedeutung. Neben der städtebaulichen Qualität ist daher die Qualität der umgebenden Landschaft und Natur massgebend für das Aussenbild und Attraktivität der beiden Zentren. Die hohe Landschaftsqualität im umliegenden Raum ist ein Alleinstellungsmerkmal, für welches es Sorge zu tragen gilt. Antrag: Der Text sei zu ergänzen mit: «Davos und St. Moritz sind als urbane Zentren mit hoher städtebaulicher Qualität und mit grosser Sorgfalt für die alpine Landschaft und Natur zu entwickeln.»</p>	<p>Siehe C).</p>
256	USOS	<p>Regionalzentren: Damit diese Orte für Einheimische attraktiv sind, müssen sie regelmässig und auch zu Randzeiten</p>	<p>Siehe C).</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
	VBU	mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar sein. Gerade für junge und ältere Menschen ist dies ausschlaggebend. Deshalb ist die «gute Erreichbarkeit» zu präzisieren. Antrag: Der Text sei zu ergänzen mit: «Der Kanton, die Regionen und die Gemeinden setzen sich für den Erhalt und den Ausbau des öffentlichen Verkehrs ein. Der Halbstundentakt wird eingeführt. Verkehrswege für den MIV werden saniert aber nicht ausgebaut.»	
257	USOS VBU	Touristische Orte mit Stützfunktion: Damit diese Orte für Einheimische wie auch für Touristen attraktiv sind, müssen sie regelmässig und auch an Randzeiten mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar sein. Gerade für junge und ältere Menschen ist dies ausschlaggebend. Der Kanton, die Regionen und die Gemeinden setzen sich für den Erhalt und den Ausbau des öffentlichen Verkehrs ein. Antrag: Ergänzung des Textes wie folgt: «Der Kanton sorgt zusammen mit den Regionen und den Gemeinden dafür, dass der öffentliche Verkehr regelmässig und auch zu Randzeiten verkehrt.»	Siehe C).
258	Region Bernina	Struttura dei centri: Un capitolo difficile da decifrare, ma che si ripromette di rafforzare sia i centri urbani che regionali per farli diventare motori di sviluppo. Siamo curiosi di capire come i centri rurali e limitrofi possano approfittare della ventilata dinamica economica dei centri di progetto. Difficile condividere la qualifica di centro turistico per San Bernardino, Splügen o Vals...mentre Poschiavo risulta bocciata.	Siehe C). Poschiavo wird als Regionalzentrum festgelegt und ist somit in der Klassierung ranghöher als die im Antrag erwähnten Orte mit Stützfunktion.
259	Lumnezia Regiun Surselva	Die Zielsetzung ist wie folgt zu ändern: Die urbanen, die regionalen Zentren <u>sowie die Orte mit Stützfunktion</u> werden als Impulsgeber und Entwicklungsmotoren gestärkt.	Siehe C).
260	Regiun Surselva	Die ÖV-Anbindung der Regionalzentren an das Hauptzentrum ist im ½-Stundentakt zu garantieren. Dabei darf die ÖV-Anbindung der peripheren Räume nicht vergessen werden.	Siehe C).
261	Samedan	Die Ziele und Leitsätze zu den Regionalzentren können wir uneingeschränkt unterstützen. Zu begrüssen ist namentlich der Leitsatz, dass die Standortentscheidungen auf die angestrebte Zentrenstruktur des Kantons Rücksicht nehmen und insbesondere die Handlungsanweisung, wonach die sektoralen Planungen auf allen Staatsebenen auf die Zentrenstruktur abzustimmen sind. Wie bereits unter 2.3.2 erwähnt sind die für den Raum Oberengadin zugewiesenen Zentren mit St. Moritz als Zentrum mit internationaler Ausstrahlung, Samedan als Regionalzentrum und Pontresina als touristischer Ort mit Stützfunktion zutreffend.	Kenntnisnahme.
262	Region Viamala Urmein	Feststellung: Die in der Region bezeichneten Orte mit Zentrumsfunktion entsprechen der Sicht der Gemeinde Urmein. Die Gemeinde Urmein stimmt den Ausführungen zu. Insbesondere stützt sie die Strategie, wonach diese Orte als Impulsgeber für die Umgebung gezielt auch zu stützen sind. Die Gemeinde stellt somit fest und nimmt zur Kenntnis, dass künftig auch der Kanton seine sektoralen Planungen auf diese Zentrenstruktur ausrichtet und nicht alles im Raum Nordbünden, insbesondere im Zentrum Chur, konzentrieren wird.	Kenntnisnahme.
263	Cazis, Jenins	In der Ausgangslage werden nur die Begriffe Hauptzentren und Regionalzentren erwähnt. Anstatt den neuen Begriff urbane Zentren zu verwenden, könnte er durch den bereits verwendeten Begriff Hauptzentren ersetzt werden.	Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden.

C. Handlungsanweisungen

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
264	EBVM	Standortentscheide des Kantons: Die Zentrenstruktur entspricht der Vorstellung der Region. Die Stärkung dieser Orte ist wichtig. Antrag: Im Richtplantext ist weiter verbindlich festzuhalten, dass der Kanton nicht nur seine sektoralen Planungen mit der Zentrenstruktur abstimmt sondern mit seinen Standortentscheiden insbesondere auch die regionalen Zentren und die Orte mit Stützfunktion stärkt. Die Region stützt die Strategie, wonach diese Orte als Impulsgeber für die Umgebung gezielt zu stützen sind. Der Richtplan legt fest, dass der Kanton seine sektoralen Planungen auf diese Zentrenstruktur auszurichten hat. Diese Handlungsanweisung ist zu vage und zu wenig konkret. Mit Standortentscheiden kann der Kanton viel zur Stärkung der Regionen beitragen. Der Richtplantext ist im Sinne des Antrages anzupassen.	Gemäss den Leitüberlegungen haben die Sachplanungen des Kantons in Koordination mit den Raumentwicklungszielen des Kantons und in enger Zusammenarbeit mit den Regionen und den Standortgemeinden zu erfolgen. In den Handlungsanweisungen wird weiter konkretisiert, dass die sektoralen Planungen aller Stufen (Kanton, Region, Gemeinde) auf die Zentrenstruktur abzustimmen sind. Diese Aussagen decken sich weitgehend mit der Forderung gemäss Antrag. Zudem erarbeitet der Kanton derzeit konkrete Strategien für die Stärkung von Zentren (siehe auch C).
265	Scuol	Standortentscheide des Kantons: Die Region und die Gemeinden haben in den letzten Jahren in aller Regel Standortentscheide getroffen, die die angestrebte Struktur in den Regionen stärken. Seitens Kantons war dies nicht immer der Fall. Es ist fundamental wichtig, dass der Kanton hier die Regionen konsequent mitstützt. Im Richtplan ist daher zum Ausdruck zu bringen, dass der Kanton ganz bewusst Standortentscheide auf diese im Richtplan festgelegte Zentrenstruktur ausrichtet. Antrag: Bei den Handlungsanweisungen ist präziser auszuführen, dass der Kanton bei Standortentscheiden diese Zentrenstruktur gemäss Richtplan stützt und jeweils prüft, wieweit er im Speziellen damit auch die regionalen Zentren oder Orte mit Stützfunktion stärken kann.	Siehe 264.
266	Landquart	Sektorale Planungen: Anregung: Sektorale Planungen können von Handlungsräumen oder Regionen losgelöst sein (infolge alter und neuer Verknüpfungen, z.B. Beziehungen über Pässe). Das eröffnet weitere Optionen der Entwicklung, Zusammenarbeit und Synergie.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und verdankt. Als sektorale Planungen gilt beispielsweise die Spitalplanung.

D. Erläuterungen

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
267	AWT	Wie unter A. Ausgangslage erwähnt sollten hier auch Erläuterungen zu „Wirtschaft“ aufgeführt sein. Antrag: Einfügen eines Punktes „Wirtschaft“ mit folgendem Text (Vorschlag): Unter wirtschaftlichen Aktivitäten werden industrielle, gewerbliche und als Dienstleistungen inkl. Tourismus betrachtete Arbeitsplätze mit unterschiedlichem Raumbedarf verstanden. Als Standorte für solche Aktivitäten in oder um Zentren kommen nicht überbaute Grundstücke, Industrie- oder Gewerbebrachen, Areale mit Entwicklungs-/Verdichtungspotenzial (wie Parkplätze, Verkehrsinfrastrukturen, Deponien) oder auch bestehende Liegenschaften mit Umnutzungspotenzial in Frage.	Auf eine allgemeine Erläuterung zur Wirtschaft wird an dieser Stelle aus verschiedenen Gründen verzichtet.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
268	Disentis	Vor allem seitens der kantonalen Verwaltung, sowie bei den politischen als auch bei den administrativen Entscheidungsträgern erwartet die Gemeinde Disentis auch Entscheide die diese Zielsetzungen fördern. Dabei ist die gewerbliche Bedeutung der Distec SA und weiterer Gewerbebetriebe von regionaler Bedeutung nicht zu unterschätzen. Dies gilt im gleichen Masse auch für das Kloster Gymnasium.	Kenntnisnahme.

E. Objekte

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
269	Region Imboden	Domat/Ems übernimmt innerhalb der Region Imboden verschiedene Zentrumsfunktionen (Einkaufszentren, Sportplätze, Kulturzentrum etc.) und hat als Wohn- und Arbeitsstandort regionale Bedeutung. Es ist zweckmässig, auf Stufe Kantonalen Richtplan pro Region ein Regionalzentrum zu definieren. Der Kantonale Richtplan macht dies und definiert für jede Region ihr Zentrum, ausser für die Region Imboden. Antrag I: Domat/Ems ist in der Objektliste (E. Objekte) als Regionalzentrum zu ergänzen.	Siehe C).
270	Ems-Chemie	Domat/Ems ist ebenfalls als Regionalzentrum in den Kantonalen Richtplan aufzunehmen. Begründung: Die im Kantonalen Richtplan vorgeschlagene Zentrenstruktur widerspiegelt nicht die Relevanz der Gemeinden. Domat/Ems ist als bedeutender Arbeits- und Wohnstandort sowie als einer der wichtigsten Wirtschaftsstandorte des Kantons zwingend in der Zentrenstruktur zu berücksichtigen, zumal Chur als Hauptzentrum nur auf die Stadt und den Standort Chur beschränkt ist (S. 19).	Siehe C).
271	Domat/Ems	Regionalzentrum: In der Region Imboden besteht im Gegensatz zu den übrigen Regionen kein Regionalzentrum. Ein solches muss auch innerhalb der Region Imboden festgelegt werden. Die Gemeinde Domat/Ems verfügt über regional bedeutende Versorgungseinrichtungen (z.B. Einkauf, Sport- und Freizeitinfrastrukturen) und erfüllt überkommunale Verwaltungsaufgaben (Regionalgericht, Betreibungs- und Konkursamt, Beistandschaft, Zivilstandesamt). Mit den kantonal wichtigen Arbeitsgebieten EMS Chemie sowie Vial besteht zudem ein grosses Arbeitsplatzangebot und Potenzial an Beschäftigten und Einwohnern. Aus Sicht der Gemeinde erfüllt Domat/Ems daher die Anforderungen an ein Regionalzentrum. Antrag: In der Region Imboden ist ein Regionalzentrum zu definieren. Aus Sicht der Gemeinde ist Domat/Ems als Regionalzentrum der Region Imboden im Richtplan festzulegen.	Siehe C).
272	Domleschg	Wir regen an, das Regionalzentrum der Region Viamala als Thusis/Cazis zu bezeichnen. Begründung: Cazis mit Institutionen wie Klinik, neue Strafanstalt, Kloster und Industriezone ist entscheidender Teil der regionalen Zentrumsstruktur.	Siehe C).
273	Falera, Flims, Laax, Sagogn, Schluen	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb einzig die Gemeinde Flims als touristischer Ort mit Stützfunktion aufgenommen wurde. Die touristische Funktion von Laax steht derselben von Flims in nichts nach resp. die Orte Flims, Laax und Falera gewährleisten zusammen die touristische Versorgung des Gebietes. Will man nicht die gesamte Destination aufnehmen, so ist zumindest Flims-Laax als touristischer Ort oder zusätzlich Laax als touristischer Ort in den Richtplan aufzunehmen.	Siehe C).
274	Regiun Surselva	Als touristischer Ort mit Stützfunktion ist Laax statt Flims zu bezeichnen.	Siehe C).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
275	Flims	Die Gemeinde Flims unterstützt die Entscheidung, dass die Gemeinde Flims als touristischer Ort mit Stützfunktion in die Objektliste des KRIP aufgenommen wurde.	Siehe C).
276	Arosa Tschierschen	Die Zuweisung der Ortschaft Arosa als touristischer Ort mit Stützfunktion wird begrüsst. Die Zielsetzung, dass diese durch touristische Infrastrukturen und einem entsprechenden Arbeitsplatzangebot zum bundesrechtlichen Auftrag zum Erhalt der dezentralen Besiedlung beitragen, wird ebenfalls gutgeheissen.	Kenntnisnahme.
277	Region Plessur	Die im KRIP-S definierten Zentren (Chur als Hauptzentrum und Arosa als touristischer Ort mit Stützfunktion) können für die Region Plessur bestätigt werden.	Siehe C).
278	Churwalden Region Plessur	Trotz Vorliegen des Raumkonzeptes ergeben sich für die Gemeinde Churwalden folgende Bemerkungen zur Zentrenstruktur: Der Ort Churwalden verfügt über wichtige Einrichtungen und Infrastrukturen, welche auch von überörtlicher Bedeutung sind. Dabei handelt es sich beispielsweise um Versorgungseinrichtungen (Einkauf und öffentliche Einrichtungen wie Schwimmbad mit angrenzendem Sportplatz). Mit dem Einstiegsportal in die Destination Lenzerheide-Arosa kommt Churwalden auch hinsichtlich der touristischen Infrastruktur eine regional wichtige Rolle zu. In den letzten Jahren wurden in diesem Zusammenhang erhebliche Investitionen getätigt (neue Talstation mit Gondelbahn, Bus-terminal etc.). Im Bereich der Talstation besteht zudem Potenzial für die Ansiedlung von Beherbergungsbetrieben. Antrag: Churwalden ist als (touristischer) Ort mit Stützfunktion im Richtplan festzulegen.	Siehe C).
279	Ilanz/Glion	Die Stadt Ilanz ist im Richtplan als Regionalzentrum definiert, was natürlich begrüsst wird. In Zusammenarbeit mit privaten und institutionellen Investoren werden mehrere Vorhaben verfolgt, welche bedeutend für die Erfüllung der Zentrumsfunktion sind. Insbesondere sind die laufenden Revisionen Arbeitsplatzgebiete und Spitalquartier von grosser Bedeutung für das Regionalzentrum Ilanz. Es sind jedoch auch weitere grössere Vorhaben zurzeit in Abklärung, welche allenfalls Anpassungen der Nutzungsplanung nach sich ziehen. Diese Vorhaben betreffen vorwiegend die nähere Umgebung des Bahnhofs. Für die Gemeinde Ilanz/Glion ist daher die Unterstützung seitens des Kantons für diese richtplankonformen Vorhaben von grosser Bedeutung, damit sie auch zukünftig mit der Stadt Ilanz ihre Zentrumsfunktion erfüllen kann.	Siehe C).
280	Roveredo, Rossa	Roveredo/Grono come „centro regionale“: Il Comune di Roveredo condivide di principio l'assegnazione dei comuni di Grono e Roveredo quale centro regionale. È comunque cosciente del rischio che il rafforzamento dei servizi in un unico centro potrebbe causare un indebolimento dei nei paesi circostanti. Per la realtà del Moesano sarebbe quindi opportuno verificare la possibilità di estendere la collocazione di servizi specifici in altri comuni della Regione Moesa. Il Comune di Roveredo perciò richiede che l'applicazione concreta del concetto di centro regionale sia definito per il territorio del Moesano nel corso della pianificazione regionale.	Siehe C).
281	Regione Moesa	Roveredo/Grono come „centro regionale“: La Regione Moesa non condivide l'assegnazione ai comuni di Grono e Roveredo come centro regionale. Il rischio maggiore di rafforzare i servizi in un unico centro è quello di causare un indebolimento dei paesi circostanti. Per la realtà del Moesano sarebbe più opportuno definire un centro diffuso, ovvero più centri all'interno della Regione Moesa. La Regione Moesa perciò richiede che sia rivisto il concetto di centro regionale per il proprio territorio. I centri devono essere definiti durante la pianificazione regionale.	Siehe C).
282	Castaneda	Roveredo/Grono come „centro regionale“: Il Comune di Castaneda è dell'opinione che non devono essere concentrati tutti i servizi nei comuni di Roveredo e Grono, poiché così facendo si rischierebbe di indebolire i paesi più periferici rispetto al fondovalle, come Castaneda. A questo proposito si dovrebbe decidere a livello regionale quali servizi centralizzare e quali lasciare di competenza comunale. Il Comune di Castaneda richiede che per alcuni servizi sia garantita l'autonomia ai comuni più periferici e si preveda	Siehe C).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>una centralizzazione solo parziale.</p> <p>Inoltre, si richiede che siano date maggiori informazioni su cosa può comportare in futuro fare ora una scelta concettuale a priori sulla definizione di un centro unico regionale.</p>	
283	San Vittore	<p>Dato il suo ruolo di connessione tra la Regione Moesa e l'agglomerato bellinzonese, San Vittore ricopre già ora e intende potenziare in futuro il suo ruolo per quanto riguarda l'abitare e la relativa offerta di infrastrutture pubbliche (es. formazione, sport, svago, salute). San Vittore risulta essere un posto attrattivo grazie alla sua particolare struttura insediativa con spazi verdi nell'abitato e anche ai margini dello stesso (es. orti, giardini, viti, prati), alle infrastrutture esistenti e alla sua volontà di sviluppo nell'ambito del turismo, sport e svago. Questo è anche dimostrato dall'andamento crescente della popolazione avvenuta negli ultimi anni. Per questi motivi, si ritiene più opportuno mantenere nei Comuni di Roveredo, Grono e San Vittore l'offerta di infrastrutture pubbliche e costituirlo come centro regionale.</p> <p>Il Comune di San Vittore chiede perentoriamente di venire inserito nella lista degli oggetti del PDC-I con Roveredo e Grono quale „centro regionale“. Inoltre, in analogia alla presa di posizione della Regione Moesa, si richiedono maggiori informazioni a riguardo della definizione di un centro regionale unico e delle sue competenze/funzioni.</p>	Siehe C).
284	Regione Moesa Rossa,	<p>Centro regionale Roveredo e Grono: Struttura dei centri. Nell'adeguamento del piano direttore cantonale si definisce Roveredo/Grono come „centro regionale“ con l'intenzione di sviluppare ulteriormente questi comuni come nodo di distribuzione e come baricentro dove abitare e lavorare. A questo proposito mancano le informazioni relative al modo in cui potrebbe incidere fare una scelta concettuale a priori sulla definizione di un centro unico regionale. Il rischio maggiore di rafforzare i servizi in un unico centro e quello di causare un indebolimento dei paesi circostanti. La Regione Moesa e dell'opinione che per questo territorio non è corretto definire un unico centro, ma sarebbe più opportuno in questo caso definire un centro diffuso, ovvero più centri all'interno della Regione, poiché rispecchia la situazione reale. Si ritiene di delegare questo punto nell'ambito della pianificazione regionale.</p> <p>Invece, la definizione di San Bernardino come „località turistica con funzione di supporto“ si ritiene plausibile. La Regione Moesa richiede che sia rivisto il concetto di centro regionale per il proprio territorio.</p>	Siehe C).
285	Lostalio	<p>Centro regionale Roveredo e Grono: Il Comune di Lostalio è dell'opinione che non si debba definire un unico centro regionale, ma sarebbe più opportuno definire per la Regione Moesa un centro diffuso, ovvero più centri all'interno del territorio regionale, poiché rispecchia la situazione reale. Si ritiene, infatti, che tutto il Moesano è un centro. Se si dovesse definire un unico centro, secondo il parere comunale, si rischierebbe di causare un indebolimento dei paesi circostanti e una decentralità dei servizi (il Comune di Lostalio è al centro della Valle, Roveredo è alla periferia). Questo rischio il Comune di Lostalio non lo vuole correre.</p> <p>Per questi motivi, si richiede che sia rivisto il concetto di centro regionale per la Regione Moesa.</p>	Siehe C).
286	Mesocco	<p>Centro regionale Roveredo e Grono: Le dinamiche osservate in questi ultimi anni in Mesolcina dimostrano che con l'addensamento dell'occupazione residenziale in Bassa Valle il principio dei vasi comunicanti fa ora crescere l'esigenza di spazio abitativo in Alta Valle: emblematici in questo senso le accelerazioni demografiche fra il 2014 ed il 2016 (+ 81 persone, pari al 6.3%).</p> <p>Con l'entrata in funzione di Alp Transit e con gli evidenti peggioramenti della qualità abitativa in Ticino dovuti ai mutamenti climatici e all'inquinamento, l'attrattività di tutta la parte medio alta della Mesolcina e della Calanca sarà sempre maggiore e i centri regionali dovranno disporre di una zona esterna di supporto strutturata per soddisfare il fabbisogno residenziale.</p> <p>Se si tiene anche conto del fatto che i collegamenti in Mesolcina fra Mesocco e Roveredo/San Vittore sono immediati (10 min.) ecco che la classificazione a centro regionale si estende di fatto automaticamente a tutta l'area compresa</p>	Siehe C).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>fra l'abitato di Mesocco e la frontiera con il Cantone Ticino.</p> <p>L'esercizio di attribuzione del carattere di centro regionale a Roveredo e Grono è dunque dal nostro punto di vista superato, inopportuno e non più applicabile.</p>	
287	Regione Moesa Roverdo, Rossa	San Bernardino come „località con funzione di supporto“. L'oggetto si ritiene plausibile.	Kenntnisnahme.
288	Brusio	<p>Poschiavo come centro regionale: Il Comune di Brusio non condivide l'assegnazione al Comune di Poschiavo come centro regionale. Il Comune di Brusio ritiene che la Regione Bernina essendo composta soltanto da due comuni, entrambi debbano essere considerati allo stesso livello e si debba decidere a livello regionale caso per caso dove definire i servizi.</p> <p>Nell'adeguamento del piano direttore cantonale si definisce Poschiavo come „centro regionale“ con l'intenzione di sviluppare ulteriormente il Comune di Poschiavo come nodo di distribuzione e come baricentro dove abitare e lavorare. A questo proposito, bisogna aver presente che la realtà della Regione Bernina è molto diversa da altre regioni del Cantone dei Grigioni, in quanto è costituita da solo due comuni, perciò le linee direttrici cantonali a proposito dei centri regionali non possono essere applicati nella Regione Bernina come in altre regioni. Il Comune di Brusio ritiene che entrambi i comuni debbano essere considerati allo stesso livello e si debba decidere a livello regionale caso per caso dove definire i servizi di distribuzione. Il Comune di Brusio richiede che sia inserito nella lista degli oggetti come „centro regionale“ anche Brusio.</p>	Siehe C).
289	Albula	<p>Die Gemeinde Albula/Alvra ist bestrebt, Tiefencastel als Verwaltungs-, Versorgungs- und Gewerbestandort weiterzuentwickeln. Ziel der Gemeinde ist die Positionierung von Tiefencastel als Zentrum mit regionaler Versorgungsfunktion. Entsprechende Massnahmen werden derzeit im Rahmen von konkreten Projekten (z.B. Arealentwicklung Bahnhof) sowie im Zuge der laufenden Gesamtrevision der Ortsplanung getroffen. Auch hinsichtlich der guten Erreichbarkeit (Knotenpunkt) sowie der Funktion als Schulstandort kommt Tiefencastel eine regional äusserst wichtige Bedeutung zu.</p> <p>Antrag: Tiefencastel ist als Regionalzentrum (anstelle Ort mit Stützfunktion) in den Richtplan aufzunehmen.</p>	Siehe C).
290	Brigels	Breil/Brigels hat eine wichtige touristische Funktion in der mittleren Surselva und verfügt über entsprechende Versorgungseinrichtungen und touristische Infrastrukturen. Entsprechend liegt die Gemeinde denn auch in einem touristischen Intensiverholungsraum gemäss Raumkonzept GR. Breil/Brigels ist als touristischer Ort mit Stützfunktion oder zumindest als Ort mit Stützfunktion in den Richtplan aufzunehmen.	Siehe C).
291	Cazis	Wir beantragen, die Aufnahme des Ortes Cazis als Ort mit Stützfunktion in die Objektliste des KRIP. Der Ort Cazis erfüllt aufgrund seiner wichtigen Funktionen als Schul- und Klinikstandort, seines wichtigen Sportangebotes (Fussballplatz Cazis), der Justizvollzugsanstalt und des Klosters die Leitsätze eines Ortes mit Stützfunktion.	Siehe C).
292	Disentis	Die Gemeinde unterstützt die Entscheidung, dass Disentis/Mustér als touristischer Ort mit Stützfunktion in die Objektliste des KRIP aufgenommen wurde. Die politischen Entscheide des Kantons sowie der kantonalen Verwaltung (gesamten Verwaltung) sind nach dieser Zielsetzung auszurichten.	Kenntnisnahme.
293	Thusis	Die Zuweisung der Gemeinde Thusis als Regionalzentrum wird begrüsst. Die Weiterentwicklung als Versorgungsknoten und als regionaler Schwerpunkt für das Wohnen und Arbeiten ist im Sinn der Gemeinde. Die Zuweisung von Andeer und Splügen wird ebenfalls begrüsst. Die Gemeinde Thusis nimmt die Zentrumsfunktion als Einkaufsstandort mit entsprechendem Dienstleistungsangebot für zahlreiche umliegende Gemeinden mit Ausstrahlung auch bis nach Bonaduz und Lenzerheide sowie für die gesamte Region Viamala wahr.	Kenntnisnahme.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		Die Gemeinde Splügen sollte sich im Bereich der internationalen Anbindung über den Splügenpass orientieren und die Gemeinde Andeer ist mit seiner Stützfunktion für das Umland in seiner Position zu stärken.	
294	Obersaxen	Obersaxen Mundaun hat eine wichtige touristische Funktion in der mittleren Surselva und verfügt über entsprechende Versorgungseinrichtungen und touristische Infrastrukturen. Mit der Fusion der beiden ehemaligen Gemeinden Obersaxen und Mundaun hat Meierhof eine Stützpunktfunktion in der neuen Gemeinde für die 31 Fraktionen/Weiler erhalten (do. Vella auf der anderen Talseite für die Gemeinde Lumnezia). Entsprechend ist Obersaxen Mundaun mit Meierhof als touristischer Ort mit Stützfunktion oder zumindest als Ort mit Stützfunktion in den Richtplan aufzunehmen.	Siehe C).
295	Region Albula	<p>Die Region Albula stützt die Strategie, wonach diese Orte als Impulsgeber für die Umgebung gezielt zu stützen sind. Die Zentrenstruktur gemäss kantonalem Richtplan entspricht der Vorstellung der Region. Die gezielte Stärkung all dieser drei Orte ist für die Region von grösster Bedeutung. Die touristischen Orte heissen Lenzerheide (Gemeinde Vaz/Obervaz) und Savognin (Gemeinde Surses) und der Ort mit Stützfunktion zur Sicherung einer angemessenen Versorgung seines Umlandes ist Tiefencastel (Gemeinde Albula/Alvra). Die Orte ausserhalb der Zentrumsstruktur dürfen in diesem Kontext nicht vernachlässigt werden. Eine weitere Entwicklung dieser Orte darf nicht durch einen starren Richtplan behindert werden, vor allem wenn es sich um die Entwicklung z.B. von Sportanlagen mit nationaler Bedeutung handelt.</p> <p>Der Richtplan hält fest, dass der Kanton seine sektoralen Planungen auf diese Zentrenstruktur auszurichten hat. Die Region nimmt zur Kenntnis, dass künftig auch der Kanton seine sektoralen Planungen auf diese Zentrenstruktur ausrichtet und nicht alles in Nordbünden konzentrieren wird. Mit Standortentscheiden kann der Kanton viel zur Stärkung der Regionen beitragen. Die Handlungsanweisung im Richtplan ist indes zu vage und zu wenig konkret formuliert. Der Richtplantext ist anzupassen.</p> <p>Antrag: Der touristische Ort mit Stützfunktion ist als Lenzerheide (Gemeinde Vaz / Obervaz) und Savognin (Gemeinde Surses) und der Ort mit Stützfunktion ist als Tiefencastel (Gemeinde Albula/Alvra) zu bezeichnen.</p>	Es werden nur die Ortsnamen aufgeführt, da eine Zentrumsfunktion eben gerade nur auf einzelne Orte entfällt und nicht auf eine gesamte Gemeinde. Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden.
296	Silvaplana	Die Gemeinde Silvaplana ist im Richtplanentwurf keinem Zentrentyp zugeordnet. Aufgrund der naheliegenden Zentren St. Moritz und Samedan ist dies grundsätzlich nachvollziehbar. Nichtsdestotrotz hat die Gemeinde Silvaplana doch eine grosse Bedeutung für den funktionalen Raum Oberengadin. Die Stärkung der Zentren darf nicht zu einer Schwächung der umliegenden Ortschaften führen. Dies gilt insbesondere auch im touristischen Bereich.	Kenntnisnahme.
297	Haldenstein Region Plessur	Die Stärkung der Zentren darf nicht zu einer Schwächung der umliegenden Ortschaften führen. Die Rollen der einzelnen Gemeinden sollten allenfalls in einem regionalen Raumkonzept thematisiert werden.	Kenntnisnahme.
298	Region Prättigau-Davos	Feststellung: Die Bezeichnung der Orte Davos, Klosters-Serneus und Schiers als regionale Zentren im Richtplan ist richtig. Die in der Region bezeichneten Orte mit Zentrumsfunktion entsprechen der Planung der Region. Die Region stützt die Strategie, wonach diese Orte als Impulsgeber für die Umgebung gezielt zu stützen sind. Die Region nimmt zur Kenntnis, dass künftig auch der Kanton seine sektoralen Planungen auf diese Zentrenstruktur ausrichtet und nicht alles in Nordbünden, insbesondere im Raum Chur, konzentrieren wird. Die Region hält weiter fest, dass diese Zentrenstruktur nicht bedeutet, dass auch die Arbeitsplätze auf diese zu konzentrieren ist. Siehe dazu Ausführungen zum Kap, 5.2.3 Arbeitsplatzgebiete.	Kenntnisnahme.
299	Regiun Surselva	Objekt Nr. 23.SX.01 ist in Laax umzubenenen. Obersaxen Mundaun hat eine wichtige touristische Funktion in der mittleren Surselva und verfügt über entsprechende Versorgungseinrichtungen und touristische Infrastrukturen. Mit der Fusion der beiden ehemaligen Gemeinden Obersaxen und Mundaun hat Meierhof eine Stützpunktfunktion in der neuen Gemeinde für die 31 Fraktionen/Weiler (do. Vella auf der anderen Talseite für die Gemeinde Lumnezia).	Siehe C).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		Entsprechend ist Obersaxen Mundaun mit Meierhof als touristischer Ort mit Stützfunktion oder zumindest als Ort mit Stützfunktion in den Richtplan aufzunehmen.	
300	Tschiertschen	Die Zuweisung der Gemeinde Arosa als touristischer Ort mit Stützfunktion und auch dessen Ausstrahlung nach Tschiertschen wird begrüsst. Die Zielsetzung dass diese Zuweisung durch die Konzentration an Versorgungseinrichtungen, ergänzt durch touristische Infrastrukturen und einem entsprechenden Arbeitsplatzangebot zum bundesrechtlichen Auftrag eines Erhalts der dezentralen Besiedlung beitragen wird ebenfalls gutgeheissen.	Siehe C).
301	Gemeinde Zuoz	Zentrenstruktur: Die Gemeinde Zuoz ist im Richtplanentwurf keinem Zentrentyp zugeordnet. Aufgrund der naheliegenden Zentren St. Moritz und Samedan ist dies grundsätzlich nachvollziehbar. Nichtsdestotrotz hat die Gemeinde Zuoz doch eine grosse Bedeutung für den funktionalen Raum Oberengadin. So ist die Gemeinde Zuoz ein bedeutender Standort in den Bereichen Bildung (Lyceum Alpinum), Sport (Sportanlagen, Golfplatz, Skigebiet), Kunst und Kultur (mehrere Galerien) sowie Tourismusort, dies wird im Kantonalen Richtplan allerdings nicht berücksichtigt. Aufgrund der umfassenden Angebote ist die Gemeinde Zuoz als touristischer Ort mit Stützfunktion in den Richtplan aufzunehmen. Die Stärkung der Zentren darf ausserdem nicht zu einer Schwächung der umliegenden Ortschaften führen. Die Gemeinde Zuoz beantragt deshalb, Zuoz als touristischen Ort mit Stützfunktion in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.	Siehe C).

Kapitel 5.1.2 (Siedlungsentwicklung nach innen und Abstimmung Verkehr)

A. Ausgangslage

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
302	CVP	Die Idee der Siedlungsentwicklung nach innen mag für die urbanen Räume ihre Berechtigung haben. Duvin, Pigniu oder Rossa sind jedoch nicht Zürich oder Basel. In den kleinen Bergdörfern ist die Situation völlig anders gelagert und die Baulandhortung kein Problem. Die historisch gewachsenen Ortsbilder haben dank der historischen und zurückhaltenden Bauweise eine hohe Qualität und sind mehrheitlich im ISOS enthalten. Höhere Dichten realisieren ohne die Siedlungsqualität zu verschlechtern ist in unseren Dörfern kaum möglich.	Die Raumplanung muss sich nicht prioritär an Orten wie Pigniu orientieren, sondern sie muss die Entwicklung in den dynamischen Wachstumsräumen – beispielsweise im Bündner Rheintal - lenken. Diese Räume stehen im Standortwettbewerb mit anderen Regionen der Schweiz und des benachbarten Auslands. Aus diesem Grund geniessen die Belange der urbanen und suburbanen Räume eine hohe Priorität, in diesen Räumen besteht entsprechend ein hoher Koordinations- und Steuerungsbedarf. Es versteht sich von selbst, dass sich in Ortschaften wie Pigniu eine Entwicklung nach innen nicht einfordern lässt. Bei der Berechnung der Kapazitätsreserve im ländlichen Raum werden die Reserven im Bestand deshalb nur mit sehr tiefen 2% angerechnet.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
303	Scuol EBVM	Feststellung: Eine Siedlungsentwicklung nach innen ist im ländlichen Raum mangels Nachfrage nur schwer, wenn überhaupt umsetzbar. Die Gemeinde erwartet, dass der Kanton diesen Sachverhalt bei den Anforderungen an die Nutzungsplanung berücksichtigt.	Siehe G).
304	Poschiavo	Insediamento verso l'interno: Nelle regioni periferiche uno sviluppo verso l'interno come formulato non è realistico e difficilmente realizzabile. I nuclei storici sono comunque sotto protezione (ISOS) e quindi realizzare nei centri a densità più elevate comporterebbe inevitabilmente un peggioramento della qualità dell'insediamento.	Siehe G).
305	Urmein	Siedlungsentwicklung nach Innen: In Orten im ländlichen Raum, wie z.B. in der Gemeinde Urmein, wo keine Entwicklung im Ortskern möglich ist, muss auch in Zukunft gewährleistet sein, dass Siedlungserneuerungen bzw. Erweiterungen durch Neueinzonungen angrenzend an das bestehende Siedlungsgebiet möglich sind.	Siehe G).
306	Obersaxen	Siedlungsentwicklung nach innen: Eine Siedlungsentwicklung nach innen macht für die urbanen Räume ihre Berechtigung haben, ist im ländlichen Raum jedoch kaum umsetzbar. Höhere Dichten zu realisieren ohne die Siedlungsqualität zu verschlechtern, ist in unseren Dörfern kaum möglich. Zudem ist die Entwicklung nach innen auf Grundstücken mit Zweitwohnungen stark eingeschränkt durch das Zweitwohnungsgesetz und auf Grundstücken mit Einfamilienhäusern faktisch unmöglich.	Siehe G).
307	Lumnezia, Sumvitg Regiun Surselva	<p>Siedlungsentwicklung nach innen: Eine Siedlungsentwicklung nach innen ist im ländlichen Raum mangels Nachfrage kaum umsetzbar. Die Zersiedlung in der Gemeinde Sumvitg ist kein grosses Thema. Aus diesem Grunde kommt eine generelle Verdichtung nach innen gar nicht in Frage. Hier würden die raumplanerischen Vorgaben unweigerlich den Interessen des Heimatschutzes entgegen stehen. Die Ortsbilder sind über Jahrhunderte entstanden, und da kann eine Pflicht zur inneren Siedlungsentwicklung kaum der richtige Weg sein.</p> <p>Es ist jedoch unbestritten, dass freie Flächen im Dorfkern nach Möglichkeit überbaut werden, doch eine verdichtete Bauweise kann auch hier nicht die Lösung sein.</p>	Siehe G).
308	Safiental	<p>Siedlungsentwicklung nach innen: Der Grundsatz der Inneren Verdichtung ist in urbanen und suburbänen Gemeinden sinnvoll und notwendig, um das Kulturland zu schützen. In Gemeinden wie Safiental ist eine innere Verdichtung nicht zweckmässig und auch nicht möglich. Eine verdichtete Bauweise in den Dörfern Safien, Tenna, Versam und Valendas, welche ein beträchtliches Mass an wertvoller Bausubstanz aufweisen, ist mit den Grundsätzen und Zielen des Ortsbildschutzes nicht vereinbar sowie widerspricht der traditionell gewachsenen Walser Streusiedlungskultur und kann nicht Ziel einer nachhaltigen raumplanerischen Entwicklung sein.</p> <p>Der grundsätzliche Mechanismus sieht ja vor, dass im ländlichen, strukturschwächeren Raum Bauzone reduziert wird und dass diese Auszonungen dann vorwiegend im Churer Rheintal Einzonungen ermöglichen und begünstigen werden. Aus Sicht der Gemeinde Safiental steht allerdings dies in gewisser Weise im Gegensatz zu einem der obersten Ziele des RPG's und zwar dem Schutz des Kulturlandes. In den wirtschaftlich starken Gebieten in den Regionen Imboden, Plessur und Landquart finden sich ebenfalls die wertvollsten Kulturland- und Fruchtfolgeflächen des Kantons und es kann nicht das Ziel des Kantonalen Richtplans sein, dass diese mit dem vorgesehenen Mechanismus verkleinert und unter dem vorhandenen Siedlungsdruck eingezont werden.</p>	Siehe G).
309	Klosters-Serneus	Siedlungsentwicklung nach innen: Wie in den Erläuterungen zu Kap. 5.2.2. erwähnt ist, können Gemeinden mit anhaltendem Bevölkerungsrückgang die Vorgaben zur inneren Entwicklung und Mobilisierung der Baulandreserven mit raumplanerischen Massnahmen kaum bewerkstelligen. Diesem Umstand ist in Kapitel 5.1.2 ebenfalls Rechnung zu tragen.	Siehe 697.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
310	Falera, Flims, Laax, Medel, Sagogn, Schluein, Sumvitg, Obersaxen Regiun Surselva	Siedlungsentwicklung nach innen: Absatz 1 bezieht sich auf die urbanen und suburbanen Räume. Im ländlichen Raum und im Naturraum ist es aufgrund der intakten Dörfern nicht angemessen, von höheren Dichten zu sprechen. Dort geht es vor allem um den Erhalt der bestehenden Substanz. Innere Reserven sind nicht relevant und deshalb im ländlichen Raum nicht anzurechnen.	Siehe G).
311	Pontresina	Siedlungsentwicklung nach innen: Diese Vorgabe kann aus unserer Sicht nur in den Wohnzonen mit einer AZ Erhöhung vorgenommen werden. In den Dorfkernzonen mit all den Einschränkungen betreffen Schutzwürdigkeit der historischen Baustruktur und Freiflächen, ist eine Verdichtung nicht realisierbar.	Entsprechende Massnahmen zur Siedlungsentwicklung nach Innen sind situationsbedingt und unter Einbezug der verschiedenen Akteure zu erlassen. Die Siedlungsentwicklung nach innen betrifft jedoch nicht nur eine spezifische Zonenart.
312	USOS VBU	<p>Die Gemeinden sind Keyplayer, damit die (Bauland-) Reserven innerhalb der Siedlungen ausgeschöpft werden. Neben Durchsetzungsvermögen ist Feingefühl und Fachwissen für eine kluge Gestaltung und Ausnutzung nötig. Deshalb sollen Fachleute wie Landschaftsarchitekten oder Architekten bei der Planung beigezogen werden, um lebenswerte Räume mit harmonischen Ortsbildern zu schaffen.</p> <p>Innenentwicklung funktioniert nur dann, wenn trotz Verdichtung attraktiver Wohnraum und qualitativ hochstehende Aussenräume entstehen. Deshalb sind ortsbauliche und gestalterische Aspekte zentral für das Wohlbefinden der dort lebenden Bevölkerung. Die Gemeinden sollten daher verpflichtet werden, ökologische, klimarelevante und gestalterische Aspekte bei der Planung mindestens so stark zu gewichten wie andere Interessen.</p> <p>Die Schweiz und der Kanton Graubünden sind verpflichtet, sich im Rahmen der Biodiversitätsstrategie zu engagieren. Siedlungsräume bieten hohes Potential für die Förderung der Biodiversität z.B. bei der Gestaltung extensiv bewirtschafteter Grünräume, Durchgrünung oder Begrünung von Dächer und Fassaden. Das Mikroklima kann dank „grünen Flecken“ im Siedlungsgebiet stark verbessert werden (geringere Schwülbelastung im Hochsommer, Frischluftzufuhr, visuelle und psychische Erholung der Stadtbewohner). Die Gemeinden sollen sich dieser Strategie verpflichten und diese Anforderung bei der Planung miteinfließen lassen.</p> <p>Antrag: Der zweite Abschnitt sei zu ergänzen: «[...] Die Gemeinden sind gefordert, mit einer aktiven Baulandpolitik die öffentlichen Interessen zum schonenden Umgang mit Boden, Verdichtung und qualitativ gute Aussenräume zu schaffen aktiv wahrzunehmen. Die Innenentwicklung sowie die ortsbaulichen und gestalterischen Aspekte sind gleichwertig zu behandeln wie andere Interessen. Um den urbanen Raum qualitativ zu verdichten und Grünräume zu sichern seien Fachleute wie Architekten beizuziehen.»</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die beantragte Ergänzung von Abschnitt zwei entspricht eher einer Handlungsanweisung und spricht das Thema von 5.1.3 an.</p>
313	USOS VBU	<p>Eine Studie der WSL (Landschaftsqualität als Standortfaktor: Stand des Wissens und Forschungsempfehlung, BAFU, 2012) zeigt, dass die Landschaftsqualität wichtig für die Wahl eines Arbeitsortes ist. Die Wirkung von «Grünräumen» wirkt sich nicht nur positiv auf die Biodiversität aus, sondern auch auf die Gesundheit, Ausgeglichenheit und Leistungsfähigkeit. Eine hohe Landschaftsqualität im Wohnumfeld zieht neue Mitarbeiter an und kann mitentscheidend dafür sein, für welches Unternehmen sich diese entscheiden. Aus diesem Grund gilt es sowohl der umliegenden Landschaft Sorge zu tragen, als auch innerhalb der Siedlungen Grün- und Naturräume zu schaffen. Dies mag als Widerspruch zur gesetzlichen Vorgabe nach Verdichtung erscheinen. Deshalb müssen öffentlich zugängliche Räume wie z.B. Quartiertreffpunkte geschaffen werden. Dazu eignen sich auch private Grundstücke wie grössere, ungenutzte Flächen, welche die Gemeinde bewusst zur Schaffung von öffentlichen Grünräumen übernehmen</p>	<p>Solche Aussagen inkl. Literaturangabe können unter Umständen bei der Wegleitung zum Kommunalen Räumlichen Leitbild Eingang finden. Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden.</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>kann. Innerhalb von Siedlungen gibt es oft Grundstücke, welche sich nicht als Bauland eignen oder solche mit hohem landschaftlichem oder ökologischem Wert. Diese sind trotz Verdichtung zu erhalten und aufzuwerten, nicht zuletzt um die Attraktivität als Ort, als Wohn- und Arbeitsort zu steigern.</p> <p>Antrag: Es sei ein neuer Abschnitt unter Ausgangslage einzufügen, der auf die Wichtigkeit von Grün- und Freiräumen, Dachbegrünungen und der landschaftlicher und ökologischer Qualität, sowie auf die positiven Auswirkungen auf die Gesundheit, Ausgeglichenheit und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung eingeht. Der Erhalt, Aufwertung und Neuerstellung solcher Flächen bilden Grundsteine für die Siedlungsqualität. Diese Qualitäten sind bei der Siedlungsentwicklung nach innen und der Erarbeitung des kommunalen räumlichen Leitbildes zu berücksichtigen und zu planen.</p>	
314	Sils i.D.	<p>Die Siedlungsentwicklung nach innen ist auch aus Sicht der Gemeinde Sils zu fördern. Wo jedoch eine Siedlungsentwicklung nach innen auf Grund von nicht vorhandener Nachfrage, Standortattraktivität etc. nicht sinnvoll ist, muss der Gemeinde Möglichkeiten eingeräumt werden, sich anders entwickeln zu können (z.B. durch Umzonungen etc.).</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Siedlungsentwicklung nach innen ist nicht der einzige mögliche Weg der künftigen Siedlungsentwicklungen.</p>
315	Scuol EBVM Region Albula	<p>Bei den Ausführungen zu den Mindestinhalten Abstimmung Siedlung und Verkehr wird der Zusammenhang mit der Erschliessung mit dem öV stark betont, ohne auf die unterschiedlichen Raumtypen einzugehen. Im Richtplantext ist verbindlich festzuhalten, dass die Anforderungen an die öV-Erschliessung je nach Raumtyp unterschiedlich sind. Beim Thema der Einzonungen kommt dies zum Ausdruck, nicht aber beim generellen Auftrag der Abstimmung von Siedlung und Verkehr. Die ländlichen Gebiete können nicht dieselben Anforderungen einlösen. Dies ist in Kapitel 5.1.2 festzuhalten.</p> <p>Antrag: Die Bedeutung des öV im Zusammenhang mit der Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist nach Raumtypen zu differenzieren.</p>	<p>Die Anforderungen an die öV-Erschliessungen sind je nach Raumtyp unterschiedlich. Die Forderung ist somit bereits erfüllt.</p>
316	Tiefbauamt Graubünden	<p>Das Tiefbauamt begrüsst die explizite Erwähnung des Langsamverkehrs bei der Abstimmung von Siedlung und Verkehr. Insbesondere die Sicherheit und Durchgängigkeit der Langsamverkehrsnetze verdient besondere Beachtung. Damit wird dem gestiegenen Stellenwert des Langsamverkehrs als Bestandteil der Mobilität sowie der vom Kanton für die zukünftige Entwicklung angestrebten Steigerung der Bedeutung des Langsamverkehrs Rechnung getragen. Als wichtiges Instrument für die Planung des Radwegnetzes lässt der Kanton derzeit den Sachplan Veloverkehr erarbeiten (Genehmigung durch die Regierung voraussichtlich ca. Mitte 2017). Dieser dient als Grundlage für die Überarbeitung des Richtplans und konkretisiert umgekehrt dessen Vorgaben.</p> <p>Anträge zu Kapitel 5.1.2: Wir beantragen, dass ausdrücklich auf den Sachplan Veloverkehr und dessen Bedeutung hingewiesen wird.</p>	<p>In den Erläuterungen werden Informationen betreffend Sachplan Langsamverkehr aufgenommen. Der Antrag wird berücksichtigt.</p>
317	Handelskammer	<p>Die Anforderung, höhere Dichten und intensivere Dichten zu erzielen und gleichzeitig die Emissionen und den Raumbedarf für Verkehrsträger minimieren zu wollen, ist widersprüchlich. Vielmehr ist es so, dass höhere Siedlungsdichten zwangsläufig und gewollt zu höherem Verkehrsaufkommen führen, weshalb auch die Verkehrsinfrastrukturen entsprechend angepasst werden müssen. Die Verminderungen von Immissionen der Verkehrsträger ist nicht eine raumplanerische Aufgabe, dieses Ziel wird durch die technische Weiterentwicklung der Verkehrsträger angestrebt. Höhere Siedlungsdichten erfordern auch angepasste Kapazitäten für den MIV.</p> <p>Angesichts der Vorgaben werden Einfamilienhäuser wohl kaum mehr realisiert werden können. Damit wird die Eigentumsgarantie verletzt. Eine solche Ausrichtung hat aber auch negative Konsequenzen für den Zuzug guter Steuerzahler.</p>	<p>Es ist nicht so, dass Einfamilienhausquartiere per se eine Garantie für das Generieren von Steuersubstrat bieten (diverse wissenschaftliche Erkenntnisse belegen dies). Viele weitere Faktoren beeinflussen zudem die Wohnsitzwahl guter Steuerzahler.</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
318	Bauernverband	Innenentwicklung: Die landwirtschaftliche Interessenz begrüsst grundsätzlich die Siedlungsentwicklung nach innen in bestehendem Siedlungsgebiet. Sie fordert aber auch die unbedingte maximale Ausnutzung dieser Entwicklung nach innen, damit möglichst keine LN Nutzfläche „geopfert“ werden muss. Die Abstimmung Siedlung und Verkehr muss vor allem auch im Bereich des Langsamverkehrs in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft erfolgen, da diese davon betroffen ist. Im ländlichen Raum werden die Siedlung und Kulturlandschaft als Einheit weiterentwickelt. Dies sollte aber auch in den urbanen und suburbanen Räumen einbezogen werden. Und bei Siedlungserneuerungen dürfen Aufzonungen nicht zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzfläche erfolgen. Ebenfalls sind die ÖV Güteklassen A-F in urbanen und suburbanen Räumen zu überdenken. Gerade im Raum Nordbünden muss es möglich sein, gut erschlossene und für die Landwirtschaft weniger relevante Räume in Hanglagen allenfalls erschliessen zu können und es darf nicht sein, dass diese Entwicklung infolge der aktuellen Güteklassen nicht möglich ist. Die Standorte für Arbeitsgebiete werden eng auf das Verkehrssystem abgestimmt, jedoch muss dabei die landwirtschaftliche Nutzfläche insbesondere die Fruchtfolgeflächen unbedingt geschützt werden.	Kenntnisnahme.
319	Heimatschutz	Siedlungsqualität: Wir begrüssen ausdrücklich, dass in den entsprechenden Abschnitten auf den Erhalt resp. die Verbesserung der Siedlungsqualitäten sowie entsprechenden Massnahmen hingewiesen wird. Die Verbesserung der Siedlungsqualität muss immer auch unter der Berücksichtigung der architektonisch-gestalterischen Aspekte erfolgen.	Kenntnisnahme.
320	USOS	Die Bestrebungen sind richtig. Sie müssen aber verbindlich festgelegt werden. Anträge: Die Ausnützungsziffern müssen bei Neubauten und neuen Siedlungen ausgeschöpft werden. Bei energetisch hochstehenden Bauten (über dem gesetzlich geforderten Mindestmass; z.B. Plusenergiehäuser) wird ein Ausnutzungsbonus gewährt.	Siehe Handlungsanweisungen betreffend Mindestdichten. Ein Ausnutzungsbonus bei Plusenergiehäuser wird abgelehnt.
321	USOS	Energieverbund: Antrag: In neuen Quartieren sind Energieverbunde zu realisieren.	Dies kann Bestandteil einer regionalen Richtplanung sein, auf entsprechende Festlegungen im kantonalen Richtplan wird verzichtet.
322	Regione Bernina	Insediamento verso l'interno: Auspicabile e intelligente l'insediamento verso l'interno; tuttavia così come formulato crediamo sia di difficile attuazione.	Kenntnisnahme.
323	Trin	Verantwortung der Gemeinden: Die Gemeinde Trin wehrt sich gegen den Vorwurf, dass sie zu wenig in Hinblick auf die aktive Baulandpolitik sowie auf die ortsbaulichen und gestalterischen Aspekte unternommen hat. Seit jeher versucht die Gemeinde nämlich die Bauherren bezüglich ortsbaulichen und gestalterischen Aspekten mit der Gestaltungsberatung zu sensibilisieren. Auch versucht die Gemeinde trotz beschränkter finanzieller Mittel aktive Baulandpolitik zu betreiben (Entwicklung Ortskern/Gestaltung Dorfplatz; siehe weiter unten). Antrag: Der Satz „die Gemeinden sind gefordert, mit einer aktiven ... baulichen Entwicklung vermehrt wahrzunehmen...“ ist umzuformulieren.	Die Aussage im Richtplantext darf nicht dahingehend interpretiert werden, dass die Gemeinden bisher zu wenig unternommen haben. Daher wird die bisherige Formulierung beibehalten.
324	Trin	Aufwand für Gemeinden und Blockierung zur weiteren Entwicklung der Gemeinde: Mit den umfassenden und weitgehenden Forderungen (Siedlungsanalyse, Leitbild, aktive Baulandpolitik, Mobilisierung innere Reserven usw.) an die Gemeinden wird die Entwicklung einer Gemeinde ziemlich gebremst und der administrative sowie finanzielle Aufwand steigt überproportional schnell an. Die Gemeinde steht zwar hinter den Forderungen, bevorzugt jedoch eine zeitliche Staffelung der Forderungen. Einige dieser Forderungen sind nämlich eine stete Aufgabe der Gemeinde und können nicht unmittelbar umgesetzt werden. Antrag: Zeitliche Staffelung der Forderungen, Streichung einiger Forderungen oder Hilfeleistung des Kantons (ev. finanziell; siehe auch unter Handlungsanweisungen).	Die Fristen gelten ab Erlass des kantonalen Richtplans.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
325	Schiers	Dem ersten Satz ist zu entnehmen, dass sich die Siedlungen in unserem Kanton „künftig vorwiegend innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets entwickeln“. Diese Prognose (oder Absicht) entspricht eher der Lehrmeinung von Raumplanungsinstituten oder Planervorstellungen und lassen die Sicht der Gemeinden unberücksichtigt. Erweiterungen am Rand des Siedlungsgebietes können durchaus auch öffentlichen Bedürfnissen entsprechen. In Abs. 1 ist zudem festgehalten, dass neben der besseren Nutzung des Bodens auch die „Bedürfnisse der Bevölkerung an ihren Lebensraum im Vordergrund stehen“. So sind beispielsweise das EFH sowie der Wunsch nach Freiräumen eine gesellschaftliche Realität. Die erwähnte Aussage ist aus unserer Sicht zentral und soll bei jeder Zielsetzung und Handlungsanweisung hinterfragt werden. Antrag: Die Beschreibung der Ausgangslage ist dahingehend anzupassen, indem der Fokus nicht nur auf die Entwicklung nach innen beschränkt wird.	In diesem Kapitel geht es primär um Innenentwicklung. Die weiteren Aspekte werden unter den jeweils spezifischen Kapiteln behandelt. Das Potenzial im bestehenden Siedlungsgebiet ist sehr gross. Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden.
326	Fläsch, Seewis	Höhere Dichten: Wir beantragen, bei der Entscheidung, wo sich die Quartiere mit welcher Dichte entwickeln sollen, der Qualität des Quartiers und dem Ortsbild eine hohe Bedeutung zuzuweisen.	Kenntnisnahme. Mit entsprechender, stichhaltiger Begründung kann von den Dichtevorgaben abgewichen werden
337	Samedan	Flughafen Samedan: Bei den Verkehrsarten wird zwischen ÖV, MIV und LV unterschieden. Unerwähnt bleiben der Flugverkehr im Allgemeinen und der Flughafen Samedan im Speziellen. Ob der Flugverkehr in diesem Kontext bewusst nicht aufgeführt wurde, können wir nicht abschätzen. Wenn der Flugverkehr in diesem Zusammenhang nicht relevant sein sollte, wäre dies aus Gründen der Systematik zumindest zu erwähnen. Antrag: Aussage zur Rolle des Flugverkehrs in diesem Kontext anbringen.	Kenntnisnahme. Für die Abstimmung von Siedlung und Verkehr spielt der Flughafen Samedan zurzeit keine Rolle.
338	Masein	5.1.2: Urbaner und suburbaner Raum sollen gestärkt werden. Der suburbane Raum soll dabei keine weitere Siedlungsausdehnung (2.3.2) vornehmen und ÖV sowie LV sind zu fördern. Vergleiche auch 5.2.2 Einzonungen an raumplanerisch geeigneter Lage. Masein ist eine Gemeinde im suburbanen Raum, wird aber vorwiegend mit dem MIV erreicht. Antrag: Die Restriktionslinie im Gemeindedatenblatt ÖV dürfen nicht als zwingendes Kriterium festgeschrieben sein.	Gemäss Formulierung im Richtplan ist ein gewisser Spielraum vorhanden, sofern dieser stichhaltig begründet werden kann. Siehe entsprechende Kapitel.

B. Ziele und Leitsätze

Zielsetzung

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
339	AEV	Wir begrüßen die vom ARE eingebrachten Änderungen und können bestätigen, dass diese im Bereich öffentlicher Verkehr den übergeordneten Gesetzen entspricht. Damit der Umgang mit öffentlichen Mitteln möglichst effizient ist, sollen alle zukünftigen Entwicklungen im Kanton dort stattfinden, wo die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr bereits aktuell in entsprechender Qualität erfolgt. Nur so kann eine der Nachfrage entsprechende Verkehrserschliessung durch den Kanton finanziert werden, was für die Attraktivität der geplanten Nutzung entscheidend ist. Je höher die publikumsorientierte Nutzung ist, umso wichtiger ist diese Erschliessung. So kann der Kanton Graubünden die Attraktivität als Wohn-, Arbeits- und Tourismusstandort klar erhöhen und Synergien zwischen den verschiedenen Nutzungen schaffen. Belebte Dorfkerne sind sehr wichtig, um die Abwanderung zu bremsen. Damit können bestehende Verkehrsverbindungen für die Bevölkerung auch zukünftig gesichert werden. Das vom ARE gewählte Vorgehen zur Abstimmung von Verkehr und Siedlung erachten wir als zielführend und angepasst auf die Verhältnisse im Kanton GR.	Kenntnisnahme.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
340	SP MV GR	<p>Der Vorschlag die Siedlungsentwicklung nach innen mit einer höheren Dichte zu verlagern ist richtig. Mehr Dichte bedeutet, mehr Menschen leben auf einer kleineren Fläche. Der öffentliche Raum bekommt damit mehr Bedeutung und muss gezielter geplant werden. Wir unterstützen die Absicht die Siedlungsqualität in den Quartieren/Dörfern mit öffentlich zugänglichen Räumen, wie z.B. Quartiertreffpunkte und öffentliche Plätze, einzuführen. Diese Massnahmen müssen aber verbindlich geregelt werden. Bei Neubauten oder Siedlungserneuerung muss die Ausnützungsziffer möglichst ausgeschöpft werden. Das Vorhandensein von bezahlbarem Wohnraum ist ein wesentlicher Aspekt der Siedlungsqualität. Mit der Vergabe von Ausnützungsboni bei Erstellung eines Anteils von gemeinnützigen Wohnungen (Kostenmiete + evtl. Kostenmaximum) kann für private Investoren ein Anreiz gesetzt werden, mehr bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.</p> <p>Antrag: Die Einführung einer Mindestnutzungsziffer ist verbindlich festzulegen. Antrag: Bei Plusenergiebauten und Quartierplanungen ist ein zusätzlicher Ausnützungsbonus zu gewähren. Antrag: Vergabe von Ausnützungsboni, wenn im Gegenzug Wohnungen erstellt werden, die nach gemeinnützigen Kriterien vermietet/verkauft werden.</p>	Die erwähnten Anträge und Themen entsprechen von ihrer Flughöhe her eher den Inhalten eines Baugesetzes. Der kantonale Richtplan ist nicht die richtige Plattform für solche Festlegungen, allenfalls können die im Antrag erwähnten Inhalte im Rahmen eines regionalen Richtplans behandelt werden.
341	Schiers	s. Bemerkungen zur Ausgangslage. Antrag: Allgemeine Formulierung im 1. Satz: „nach innen“ streichen. Eine die Eigenheiten der jeweiligen Orte berücksichtigende, hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen wird gefördert.	Wird nicht berücksichtigt.
342	USOS	Die Schaffung von Grün- und Freiräumen, Dachbegrünung, Durchgrünung, sowie der Erhalt sowie die Aufwertung von ökologisch und landschaftlich wertvollen Flächen im Siedlungsraum sind ein wichtiges Standortkriterium für die Wahl eines Arbeitsstandortes und für das Wohlbefinden der Bevölkerung. Solche Flächen sind daher äusserst wichtig und sollen gezielt eingeplant werden. Antrag: Die Zielsetzungen seien zu ergänzen: «Eine die Eigenheiten der jeweiligen Orte berücksichtigende, hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen wird gefördert. Es werden Grün- und Freiräume geschaffen, sowie ökologisch und landschaftlich wertvolle Flächen im Siedlungsraum wie Vernetzungskorridore, Dachbegrünung, etc. erhalten und gefördert.»	„Hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen“ umfasst implizit auch Aspekte der Begrünung, Bepflanzung sowie Gestaltung. Auf eine explizite Nennung wird hingegen verzichtet.
343	AWN	Siedlungsentwicklung nach innen: Aus Sicht Walderhaltung und Naturgefahren begrüssen wir die Absicht, bestehende Siedlungen zu verdichten und weniger auf der „grünen Wiese“ zu bauen.	Kenntnisnahme.
344	Bündner Heimatschutz	Die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung hat das Ziel die Siedlungsqualität zu erhöhen. Unter Siedlungsqualität sollte allgemein auch immer die Gestaltung impliziert sein, was leider nicht immer der Fall ist. Verkehrsentwicklungen nehmen sowohl durch die Linienführung und Nutzung als auch über sekundäre Bauten (Haltestellen, Beleuchtung etc.) ebenfalls grossen Einfluss auf das Ortsbild oder Geschützte Bereiche (z.B. beim Kloster Müstair). Wir beantragen, dass bereits in den Zielsetzungen erwähnt wird, dass die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung immer auch unter Rücksichtnahme der Gestaltung und insbesondere auf geschützte Objekte, Ortsbilder und freizuhaltenden Räumen zu erfolgen hat.	Die geforderten Inhalte sind einerseits implizit mit der Zielsetzung angesprochen. Zudem werden diese Themen unter Kapitel 5.1.3 vertieft.
345	Trin	<p>Verkehrsplanung: Zu den regionalen Themen wurde separat eine Stellungnahme angefertigt (siehe Region Imboden). An dieser Stelle soll jedoch erwähnt werden, dass sich, wie unter den Erläuterungen erwähnt, die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung gegenseitig stark beeinflussen. Ein Ausbau des ÖV fördert demnach die Siedlungsentwicklung, wie auch eine starke Siedlungsentwicklung den Ausbau des ÖV nach sich zieht. Da der Ausbau des ÖV mit der Begründung der Frequenz arbeitet, muss zuerst eine Siedlungsentwicklung stattfinden, was dem vorliegenden Richtplan widerspricht.</p> <p>Antrag: Die Verkehrspolitik und die Siedlungspolitik sind miteinander abzustimmen. Entweder muss eine Siedlungsentwicklung ohne vorherigen Ausbau des ÖV möglich sein oder auf Antrag der Gemeinden muss der ÖV für eine Siedlungsentwicklung vorgängig ausgebaut werden. Ansonsten wird die Entwicklung blockiert. Auch sind die Zuständigkeiten und die Aufgabenverteilung aufzuführen.</p>	Kenntnisnahme. Es ist ohne weiteres möglich, mit einer Quartierentwicklung stufen- und zeitgerecht die entsprechende öV-Versorgung bereitzustellen.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
346	Cazis Tujetsch	Abstimmung Verkehr: Die Gemeinde beantragt, dass der Kanton seine Unterstützung zur Verbesserung der ÖV-Situation von schlecht durch den ÖV erschlossenen Wachstumsregionen mit einer Handlungsanweisung im Richtplandtext festhält.	Der Richtplan ist nicht das geeignete Instrument, um finanzielle Forderungen gegenüber dem Kanton durchzusetzen. Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden.

Innenentwicklung ermöglichen und Siedlungsqualität sichern

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
347	USOS VBU	Diese Bestrebungen zur Schonung des Kulturlandes begrüßen wir sehr und ist ein zentraler Punkt für die Eindämmung des Flaschenverbrauchs und der Zersiedelung. Gerade in urbanen Gebieten bieten autofreie Quartiere eine geeignete Form, Verdichtung, Anbindung an den öffentlichen Verkehr sowie öffentlicher Raum mit hoher Qualität zu vereinen. Auch genossenschaftliche Bauten mit Wohnungen und Ateliers für Handwerk und Büro können diesen Ansprüchen bestens genügen. Die Siedlungsqualität ist zu konkretisieren. Das Auto hat dem Menschen viel Lebensraum – gerade für Kinder – geraubt. Dem sollte endlich ein Riegel geschoben werden. Anträge: Die Leitsätze seien mit einem neuen Abschnitt zu unkonventionellen Wohn- und Arbeitsformen (wie autofreie Quartiere etc.) zu ergänzen. Die Gemeinden sind anzuhalten, solche Wohn- und Arbeitsformen zu prüfen. Ausserdem sind Grossflächige, oberirdische Parkplätze sind zu verbieten und Verkehrsberuhigende Massnahmen sowie Tempo 30 Beschränkungen sind in Wohnquartieren umzusetzen. Die «Siedlungsqualität», «Überbauungs- und Freiflächen» bei Neueinzonungen seien unter dem Kapitel Erläuterungen näher zu definieren.	Die Anträge und Überlegungen könnten in ganz ausgewählten Fällen auf Gemeinde- bzw. Quartierebene im Sinne eines Pilotprojekts umgesetzt werden. Der kantonale Richtplan ist hingegen nicht das geeignete Instrument, um neue Wohn- und Gesellschaftsformen vorzugeben. Siehe Erläuterungen betreffend Massnahmen zur Verdichtung und Steigerung der Siedlungsqualität.
348	Handelskammer	Zur Siedlungsqualität gehören nicht nur Fuss- und Radwegnetze, auch für den MIV sind die erforderlichen Kapazitäten bereitzustellen.	Es ist nicht ersichtlich, weshalb ein weiterer Ausbau des motorisierten Individualverkehrs die Innenentwicklung positiv beeinflussen bzw. die Siedlungsqualität sichern könnte. Mit Ausnahme der Ausfallstrassen und Zuläufen von Autobahnausfahrten bestehen beim motorisierten Individualverkehr weder Erschliessungs- noch Kapazitätsprobleme.
349	SP MV GR	Die Siedlungsqualität muss konkretisiert werden. Zur Konkretisierung gehört u.a. bezahlbarer Wohnraum (vgl. Ausführungen oben). Zur Sicherstellung der Siedlungsqualität, ist der Wettbewerbsgedanke in der Planung (z.B. Arealpläne) zu verankern und zu fördern. Die Ausschreibung von Wettbewerben zwingt die öffentliche Hand dazu, klare Gedanken zu formulieren, was genau mit der Planung erreicht werden soll. Antrag: Quartierplanungen, welche Überbauungs- und Freiflächen definieren, sind bei Neueinzonungen zwingend zu verlangen. Grossflächige, oberirdische Parkierungsflächen sind zu verbieten. Antrag: Die Erhöhung der Siedlungs- und Wohnqualität im Hinblick auf den MIV ist in Siedlungen am einfachsten und schnellsten mit verkehrsberuhigenden Massnahmen und Tempo 30 erreicht werden.	Bezahlbarer Wohnraum bietet keine Garantie für eine räumliche Qualität, deshalb wird auf eine Nennung von bezahlbarem Wohnraum verzichtet. Betreffend Kriterien für Neueinzonungen wird auf Kapitel 5.2.2 verwiesen. Bezüglich Wettbewerbe auf Kapitel 5.1.3. Der Leitsatz wird ergänzt mit einem Hin-

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		Antrag: Bezahlbarer Wohnraum als Ziel zur Konkretisierung des Leitsatzes Siedlungsqualität verankern. Antrag: Zur Sicherstellung der Siedlungsqualität, ist der Wettbewerbsgedanke in der Planung (z.B. Arealpläne) zu verankern und zu fördern. Es ist zu prüfen, ob eine Wettbewerbspflicht eingeführt werden sollte resp. wo deren Grenzen wären.	weis zu den verkehrsberuhigten Massnahmen. Im Übrigen bieten Wettbewerbe keine Garantie für gute Ergebnisse.
350	Scharans	Anpassungen Siedlungsgebiet. Bei der inneren Verdichtung ist es aus Sicht der Gemeinde essenziell die bestehende Ortsstruktur sowie das Ortsbild zu berücksichtigen. Viele Bündner Gemeinden habe einen schützenswerten Ortskern mit Freiräumen (Obstgärten etc.), welcher bei einer auf erzwungenen inneren Verdichtung stark belastet wird. Für die Gemeinden ist es wichtig diese bestehenden Freiräume im Ortskern zu schützen. Mittels eines Konzepts sollen die Freiräume ausgezont und auf dem eigenen Gemeindegebiet wieder eingezont werden. Dabei darf dieser Baulandtransfer nicht am Umstand scheitern, dass keine Einzonungen auf der «grünen Wiese» möglich sind. Antrag: Die Gemeinden überprüfen ihre Ortsstruktur insbesondere im Dorfkern. Sie dürfen Freizonen schaffen und können das dadurch freiwerdende Bauland auf ihrem Gemeindegebiet wieder einzonieren.	Die Regelungen im Richtplan lassen innerkommunale Bauzonentransfers zu. Ebenfalls verlangt der kantonale Richtplan ein kommunales räumliches Leitbild, in welchem die im Antrag enthaltenen Anliegen gemeindespezifisch umgesetzt werden können.

Innenentwicklung raumtypspezifisch umsetzen

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
351	Obersaxen	Der touristische Raum ist separat zu umschreiben und zu definieren mit entsprechenden Freiheiten für eine Entwicklung in den entsprechenden Gemeinden und Regionen. Der touristische Raum ist für Graubünden von zentraler Bedeutung und deshalb hier auch speziell zu umschreiben in diesem Leitsatz.	Die raumtypspezifischen Entwicklungsziele stützen sich im Wesentlichen auf das Raumkonzept Graubünden ab, das partizipativ diskutiert und definiert worden ist. Auf die Anträge wird nicht nochmals eingegangen, sondern es wird in diesem Zusammenhang auf die Mitwirkungsberichte zum Raumkonzept Graubünden verwiesen. Das Raumkonzept Graubünden wurde von der Regierung im Dezember 2014 zustimmend zur Kenntnis genommen. Siehe auch C).
352	Schiers	s. Bemerkungen zur Ausgangslage. Im suburbanen Raum müssen auch Erweiterungen nach aussen möglich sein. Antrag: An Stelle von „prioritär“ ist die Formulierung „nach Möglichkeit“ zu verwenden.	Die bestehende Formulierung lässt Erweiterungen nach aussen zu, sofern die Möglichkeiten einer inneren Verdichtung ausgeschöpft sind.
353	USOS VBU	Die bauliche Dichte muss überall – urban, suburban und im ländlichen Raum – erhöht werden. Prioritär hat dies in den Ortskernen zu geschehen. Antrag: Bei Siedlungserneuerungen sind Auf- und Umzonungen im urbanen und suburbanen Raum durchzusetzen. Auf den Bau von Einfamilienhäusern sei zu verzichten.	Die Vorgaben im Richtplan erfüllen den Antrag im Grundsatz. Mit den Dichtevorgaben bei Neueinzonungen sind «klassische Einfamilienhausquartiere» künftig grundsätzlich nicht mehr möglich.
354	USOS VBU	Es sei nochmals darauf hingewiesen, wie hoch der Wert von Naherholungsgebieten, eines intakten Landschaftsbildes und unberührter Natur innerhalb und in der Nähe von Siedlungsgebieten ist. Daher sind landschaftliche und	Diesbezüglich wird auf die WMZ-Einzonungskriterien verwiesen. An dieser

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>ökologisch wertvolle Flächen innerhalb von Siedlungen und am Siedlungsrand wichtig für die Siedlungsqualität des Ortes. Diese Flächen sollen daher grundsätzlich nicht überbaut werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen soll eine Überbauung überhaupt möglich sein.</p> <p>Antrag: Der einleitende Text sei zu ergänzen: «Flächen mit hohem ökologischen oder landschaftlichem Wert innerhalb und am Rand von Siedlungsgebieten sollen grundsätzlich erhalten und gefördert werden.»</p>	Stelle wird dieser Sachverhalt nicht erneut aufgenommen.
355	Bündner Heimatschutz	Beim Thema Innenentwicklung und vor allem bei Massnahmen zur Belebung von Ortskernen und Aufzonungen sind die gestalterischen Aspekte sowie die Anforderungen an die Ortsbilder und Einzelobjekte unbedingt miteinzubeziehen. Der vorliegende zweite Absatz ist entsprechend zu ergänzen.	Siehe bestehendes Kapitel 5.6 des kantonalen Richtplans.
356	SP MV GR	Bei allen Raumtypen, urban, suburban und im ländlichen Raum, muss zuallererst in den Ortskernen die bauliche Dichte erhöht werden. Dabei ist die Verdichtung stets mit der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum zu verbinden. Wird nur verdichtet, führt dies zu Renditemaximierung der Angebots- auf Kosten der Nachfrageseite (MieterInnen). Antrag: Bei Siedlungserneuerungen sind Aufzonungen (z.B. von W2-Zonen) insbesondere in urbanen und suburbanen Räumen nicht nur zu prüfen, sondern durchzusetzen. Der Bau von EFH muss (ausser im ländlichen Raum) endgültig verhindert werden.	Ortskerne sind Träger von Geschichte und Siedlungsqualität. Innere Verdichtungen haben «massgeschneidert» zu erfolgen. Nicht jedes Gebiet eignet sich zur Aufzonung – es bedarf sorgfältiger Prüfung. Die im kantonalen Richtplan vorgegebenen Minimaldichten in urbanen und suburbanen Räumen fördern den Einfamilienhausbau nicht. Darüber hinaus sollen keine Leitsätze formuliert werden. Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden.

Potenziale an ÖV-seitig gut erschlossenen Siedlungslagen nutzen

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
357	Splügen	<p>ÖV-Güteklassen, E-F Basiserschliessung und Grundangebot: Das Rayon der Basiserschliessung ist im ländlichen Raum zu klein und zu stark gewichtet. Begründung: Im ländlichen Gemeinden ist es teils nicht möglich die ÖV-Haltestelle so zu platzieren, dass die guten WMZ im Bereich dieser liegen. Z.B. In Medels ist die Posthaltestelle an der Ausfahrt A13 gelegen. Der Dorfkern und die beliebten Bauplätze befinden sich wegen der sonnigen Lage ausserhalb des Rayons. Eine Posthaltestelle im Bereich des Dorfkerns ist seitens der Postauto AG nicht realistisch und umsetzbar.</p> <p>Z.B. In Splügen sind die im Rayon gelegenen Grundstücke mehrheitlich überbaut. Aus Gründen des Dorfbildschutzes kann eine bessere Nutzung der WMZ im Rayon der Basiserschliessung nicht umgesetzt werden. Die anderen Parzellen in diesem Rayon sind Gewässerraum oder in der Gefahrenzone. Die WMZ welche gute Überbauungen zulassen benötigt die Gemeinde, auch ausserhalb des Rayons der Basiserschliessung.</p> <p>Antrag: Das Rayon für die Basiserschliessung sollte massiv vergrössert werden. Das Rayon für die Basiserschliessung darf für Ein- und Auszonungen im ländlichen Raum nicht zu stark gewichtet werden. Einzonung müssen im ländlichen Raum auch ausserhalb des Rayons der Basiserschliessung möglich sein. Auszonungen dürfen nicht aufgrund einer fehlenden Basiserschliessung vorgenommen werden.</p>	Der Richtplan lässt Spielraum für massgeschneiderte Lösungen, sofern dies mit besonderen Verhältnissen, wie dies in Splügen der Fall ist, begründbar ist. Eine generelle Rayon-Vergrösserung wird jedoch abgelehnt.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
358	USOS	<p>Das Strassennetz für den MIV ist genügend ausgebaut. Der klimafreundliche ÖV und das Langsamverkehrsnetz sollen verbessert werden.</p> <p>Antrag: Der öffentliche Verkehr ist wo nötig, insbesondere in den Regionalzentren auf den Halbstundentakt auszubauen. Auch das Langsamverkehrsnetz ist, wo nötig, auszubauen.</p>	<p>Hier geht es um die Nutzungspotenziale an ÖV-seitig gut erschlossenen Siedlungslagen. Aussagen betreffend Förderung und Ausbau des öffentlichen Verkehrs bzw. des Langsamverkehrs sind Gegenstand des Richtplankapitels Verkehr.</p>
359	SP	<p>Die Abstimmung und Planung beim MIV, ÖV und LV in Nordbünden darf nicht an der Regionengrenze enden, sondern muss unbedingt bis in die Regionalzentren wie z.B. Schiers, Thusis und Ilanz geplant werden.</p> <p>Antrag: Wir befürworten in erster Linie den Ausbau des ÖV, LV und beim MIV lediglich den Erhalt resp. die Erneuerung der bisherigen Infrastruktur.</p>	<p>Siehe 358.</p>
360	BDP	<p>Es ist generell zu hinterfragen ob es richtig ist, Siedlungsentwicklung und Arbeitsgebiete so eng an ÖV-seitig gut erschlossene Gebiete bzw. eng auf das Verkehrssystem abzustimmen. Da stellt sich doch die Frage nach dem Huhn und dem Ei. Was kommt zuerst; eine gute Verkehrserschliessung oder eine Entwicklung, welche eine solche Erschliessung rechtfertigt?</p>	<p>Kenntnisnahme. Die im letzten Jahrzehnt erfolgte und weiter anhaltende intensive bauliche Entwicklung an den gut erschlossenen ÖV-Knoten der Schweiz spricht eine deutliche Sprache. Die angemessene Erschliessung der Siedlungsschwerpunkte mit dem öffentlichen Verkehr ist ein wegweisender Planungsgrundsatz. Im kantonalen Richtplan wird dieser nach Raumtypen differenziert angewandt und umgesetzt.</p>
361	Bauernverband	<p>Vorgaben Verkehrserschliessungen: Die Vorgaben der Verkehrserschliessungen A B C muss in intensiv genutzten Räumen komplett überdacht und überarbeitet werden. Es darf nicht sein, dass eine relativ gut erschlossene WMZ in einer Hanglage allenfalls nur aufgrund der Einteilung der Verkehrserschliessung nicht erweitert werden kann.</p>	<p>Siehe Ausführungen betreffend Mindestanforderungen ÖV-Erschliessung. Demgemäss sind Abweichungen von diesen Anforderungen möglich, wenn überzeugende Gründe vorliegen. Der Nachweis ist auf kommunaler Stufe zu erbringen.</p>
362	Lumnezia	<p>Die ÖV-Anbindung der Regionalzentren an das Hauptzentrum ist im ½-Stundentakt zu garantieren.</p>	<p>Hier geht es um die Nutzungspotenziale an ÖV-seitig gut erschlossenen Siedlungslagen. Aussagen betreffend Förderung und Ausbau des öffentlichen Verkehrs bzw. des Langsamverkehrs sind Gegenstand des Richtplankapitels Verkehr.</p>
363	ALG	<p>Die Gefahr der ÖV-Güteklassen besteht darin, dass landwirtschaftlich weniger relevante (z.B. Hanglage) und gut erschlossene Räume aufgrund der ÖV- Güteklassen in der Entwicklung eingeschränkt werden (z.B. Mastrils: sehr nahe an den Zentren, jedoch tiefe Frequenzen bzgl. ÖV). Durch die verstärkte Siedlungsentwicklung in Hanglagen können produktive Flächen im Talboden geschont werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Gerade im Fall von Mastrils liegen die unteren Hanglagen in einer Güteklasse A-D, die eine Bebauung durchaus zulassen würde. Hier können die ÖV-Güteklassen also nicht primär für die nicht erfolgte Bebauung (oder einer Vermöglichen derselben) verantwortlich</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
			<p>gemacht werden. Das generelle Problem von Hanglagen ist jedoch, dass sie sich meist nur mit einer geringen Dichte bebauen lassen. Somit würden sie – auch wenn intensiv genutzt - nur beschränkt zur Lösung des Problems Flächenverbrauchs auf landwirtschaftlich wertvollen Flächen beitragen. Hinzu kommen massiv höhere Erschliessungs- und Baukosten. Bekannt sind auch Gemeinden in Hanglagen, die in ihren Baugesetzen Hangbebauungen mit einer einigermaßen effizienter Erschliessung und vertretbarer Dichte (z.B. Terrassensiedlungen) verbieten. Es sind somit andere Faktoren als die ÖV-Güteklassen, welche für die bauliche Entwicklung von Hanglagen bestimmend sind.</p>
364	Jenins	<p>Gemäss der Karte Gemeinde-Datenblatt liegt das Siedlungsgebiet der Gemeinde Jenins in der ÖV-Güteklasse E-F. Somit sind grundsätzlich keine neuen Einzonungen möglich. Die Gemeinde ist jedoch sehr bestrebt, eine bessere ÖV-Erschliessung und somit Güteklasse zu erreichen. Eine Taktverdichtung der bestehenden Buslinien ist für die Gemeinde allein nicht umsetzbar, da die Wirtschaftlichkeit fehlt. Für die Umsetzung einer besseren ÖV-Güteklasse ist sie deshalb auch auf die Unterstützung des Kantons angewiesen, finanziell und argumentativ gegenüber den Verkehrsanbietern. Deshalb wird beantragt, dass der Kanton seine Unterstützung zur Verbesserung der ÖV-Situation von schlecht durch den ÖV erschlossenen Wachstumsgemeinden mit einer Handlungsanweisung im Richtplandtext festhält.</p>	<p>Vorgaben betreffend öV-Güteklassen erfolgen im Kapitel 5.2.2 (WMZ). Der Richtplan kann dem Kanton keine Vorgaben bezüglich Finanzierung von öV-Erschliessungen machen. Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden.</p>
365	Celerina Silvaplana	<p>In der Region Maloja ist im regionalen Raumkonzept namentlich auch das regionale Sportstättenkonzept zu verankern. In diesem Zusammenhang stellt sie folgenden Antrag. Antrag: Bei Einzonungen im Zusammenhang mit Sportstätten ist die Anforderung an die Erschliessung mit dem öV zu relativieren. Der Leitsatz „Potenziale an ÖV-seitig gut erschlossenen Siedlungslagen nutzen“ ist dahingehend zu präzisieren, dass wenn begründet, auch davon abgewichen werden kann. Grundsätzlich ist die Forderung des Leitsatzes richtig. Im Zusammenhang mit speziellen Einrichtungen z. B. für den Sport ist die durchgängig gute Erschliessung mit dem öV unter Umständen nicht realistisch. Gründe dafür sind: zu individuelle Anreisen, Gepäck, Material und spezifische Trainingszeiten. Bei Einzonungen im Zusammenhang mit Sportstätten ist die Anforderung an die Erschliessung mit dem öV zu relativieren und fallbezogen zu beurteilen.</p>	<p>Im Sinne der Antragsteller wird der bestehende Satz ergänzt mit „In den touristischen Räumen erfolgt die Siedlungsentwicklung <i>hauptsächlich</i> an den mit dem ÖV gut erschlossenen Lagen“. Mit der im Richtplan gewählten Formulierung (...unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Tourismus) kann dem Antrag im Grundsatz entsprochen werden.</p>

Arbeitsgebiete eng auf das Verkehrssystem abstimmen

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
366	SP	<p>Nutzungspotenziale und Arbeitsgebiete eng auf das Verkehrssystem abstimmen: Es ist richtig, zusätzliche Einzo- nungen von bereits vorhandenen ÖV-Anschlüssen resp. von der Möglichkeit zur sinnvollen ÖV-Anbindung abhängig zu machen.</p> <p>Antrag: Der Bau von Bahntrassess ist sehr zeitaufwendig, darum sollte im Richtplan der Ausbau des RhB-Trassess auf Doppelspur von Schiers – Chur – Thusis festgelegt werden.</p> <p>Antrag: Eine gesetzliche verankerte Parkplatzbewirtschaftung ab 10 Parkplätzen ist im Richtplan vorzusehen.</p>	<p>Der Richtplan kann nicht Vorgaben zu sehr kostspieligen Verkehrsinfrastrukturen machen. Dies muss zuerst auf politischer Ebene beschlossen und mit dem Sachplan Schiene koordiniert werden. Erst dann ist eine Aufnahme in den kantonalen Richt- plan Verkehr sinnvoll.</p> <p>Auf die Aufnahme einer entsprechenden Weisung betreffend Parkplatzbewirtschaf- tung wird verzichtet. Eine gesetzlich ver- ankerte Parkplatzbewirtschaftung wäre entsprechen in einem Gesetz und nicht im Richtplan zu verankern. Die Anträge kön- nen nicht berücksichtigt werden.</p>

Mit Siedlungsentwicklung nach Innen belebte Ortskerne schaffen

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
367	Trin	<p>Die Siedlungsentwicklung nach innen ist, wie bereits erwähnt, auch ein Ziel der Gemeinde Trin. Sie sieht jedoch diese Aufgabe als längerfristiges Projekt an, da die Verdichtung nicht unmittelbar umgesetzt werden kann. Einerseits sind im Ortskern meist Gebäude involviert, bei denen nicht gerade eine Erneuerung oder Veränderungen anstehen. Dennoch informiert die Gemeinde die Eigentümer solcher Objekte und sucht stets das Gespräch für den Anstoss von Veränderungen. Auch hat sie Interesse daran, dass die alten Ställe beim Dorfplatz um genutzt werden um das Ge- biet rund um den Dorfplatz zu entwickeln. Der Gemeinde, und meist auch den Eigentümer der Liegenschaften in den Ortszentren, fehlen die finanziellen Mittel um grosse und schnelle Vorhaben zu realisieren.</p> <p>Antrag: Den Gemeinden ist im Hinblick auf die Belebung der Ortskerne mehr Zeit einzuräumen und vom Kanton ist hier Hilfestellung zu geben. Dies eventuell sogar auch in finanzieller Form.</p>	<p>Die in der Gemeinde Trin erlassenen Massnahmen und Zielvorstellungen kor- respondieren mit denjenigen des kantona- len Richtplans.</p> <p>Hilfestellungen im Sinne von Beratungen oder entsprechender Wegleitungen sind denkbar, finanzielle Leistungen können jedoch nicht im Richtplan verankert wer- den.</p>
368	Lumnezia, Obersaxen, Sumvitg Regiun Surselva	<p>Durch die kleinstrukturierten Gegebenheiten ist in der Regiun Surselva die Schaffung von belebten Ortskernen sehr schwierig. Der Leitsatz ist gut gemeint, bringt jedoch nicht die gewünschte Wirkung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
369	SP MV GR	<p>Der Ansatz, die Ortskerne in allen Raumtypen zu stärken und wieder zu beleben, ist zu begrüessen. Dies bedingt verkehrsberuhigende Massnahmen wie zum Beispiel Tempo 30 und die Aufhebung von oberirdischen Parkplätzen. Wo notwendig, sollen die Parkplätze im Untergrund neu erstellt werden.</p> <p>Antrag: Die Pflicht zum Bau von Parkplätzen in den urbanen und suburbanen Räumen soll aufgehoben werden.</p>	<p>Solche Massnahmen sind gegebenenfalls in den kommunalen Planungs- und Bau- gesetzen zu regeln.</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
370	Scuol EBVM	Durch die eher negative Bevölkerungsentwicklung und durch die kleinstrukturierten Gegebenheiten in der Gemeinde Scuol ist die Schaffung von belebten Ortskernen sehr schwierig. Der Leitsatz ist zwar gut gemeint, bringt aber nicht die gewünschte Wirkung. Die Gemeinde ist in ihren Planungen bestrebt ihr Mögliches dazu beizutragen.	Diese Aussage scheint etwas ernüchternd vor dem Hintergrund der grossen Bedeutung und Ausstrahlung der Ortskerne und Ortsbilder in der Gemeinde Scuol (Sent, Guarda u.a.).
371	Gesundheitsamt, Amt für Volksschule und Sport	Ergänzen mit. Wichtige Themen sind dabei die öffentlichen Einrichtungen, Gestaltung und Baukultur, Einkauf, Bewegungs- und Begegnungsräume und im touristischen Raum die touristische Beherbergung.	Auf eine entsprechende Ergänzung wird verzichtet.

C. Handlungsanweisungen

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
372	AWT	Erschliessung: Die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsplanung auf regionaler Ebene sollte sich nicht nur auf die ÖV-Erschliessung, sondern generell auf die Erschliessung beziehen. Antrag: Anpassung des Texts: „Gebiete an mit dem ÖV gut erschlossenen Lagen sowie deren angestrebten baulichen Dichten...“	Hohe Dichten, gute öV-Erschliessung und Langsamverkehrsnetze bedingen sich gegenseitig. Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden.
373	Chur	Abgleich Infrastruktur öffentlicher Verkehr auf künftige Entwicklungsschwerpunkte: Die Themen die im KRIP-S unter Kap. 5.1.2 C aufgelistet sind, sind grundsätzlich nachvollziehbar. Aufgrund der obigen Ausführungen dürften diese Aspekte nicht nur einer regionalen, sondern auch einer überregionalen Koordination unterliegen. Ergänzend sollte das Verkehrssystem auf die Entwicklung bestehender Arbeitsstandorte, respektive künftiger Arbeitsstandorte und Verdichtungsräume abgestimmt werden müssen. Sinngemäss sollte eine Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs auch den angestrebten räumlichen Strukturen angepasst und koordiniert werden müssen.	Die Vorgaben im Richtplan erfüllen genau diesen Zweck. Wenn an einem bestimmten Ort ein neuer Entwicklungsschwerpunkt errichtet werden soll, ist gleichzeitig der öffentliche Verkehr mitzuplanen und zu realisieren.
374	EBVM	Regionales Raumkonzept - zu koordinierende Inhalte auf Stufe Region: Antrag: Inhalte, welche auf Stufe Region zu koordinieren sind, sind nach Raumtypen zu spezifizieren. Die im Richtplan aufgeführten Themen beschränken sich hier stark nur auf den Aspekt der Gebiete, die mit dem öV gut erschlossen sind. In den ländlichen Gebieten mit den teils sehr kleinen Ortschaften ist dieser Inhalt nicht prioritär und von untergeordneter Bedeutung. Bei den zwei letzten Punkten hält der Kanton selbst fest, dass dies auf die urbanen und suburbanen Räume zutrifft. Aus Sicht der Region gilt es auch bei den vorangehend aufgeführten Punkten zwischen den urbanen und suburbanen Räumen einerseits und den ländlichen Räumen andererseits zu differenzieren. Zumindest ist eingangs festzuhalten, dass die Aufzählung je nach Raumtyp unterschiedlich wichtig ist. Zum Teil haben die zu bearbeitenden Inhalte für die Region EBVM nur untergeordnete Bedeutung.	Das ARE erarbeitet eine Wegleitung mit den Mindestinhalten für das regionale Raumkonzept bzw. die regionalen Richtpläne Siedlung und Verkehr. Darin wird auch Bezug genommen auf die verschiedenen Raumtypen.
375	Handelskammer	Abstimmung regionale Raumkonzepte: Hier fehlt die Erwähnung des MIV und des Strassenverkehrs, welche angesichts der Verhältnisse und Bedürfnisse in Graubünden eine besondere Bedeutung und einen höheren Stellenwert haben als z. B. der Langsamverkehr.	Dies trifft zu. Das Strassennetz ist jedoch bereits gut bis sehr gut ausgebaut und die Struktur soweit vordefiniert. Aus diesem Grund wird es an dieser Stelle nicht erneut erwähnt.
376	ALG	Die Landwirtschaft soll als Interessensvertretung der landwirtschaftlich gennutzten Flächen in den Prozess der Ausarbeitung der Raumkonzepte auf kommunaler und regionaler Ebene zwingend einbezogen werden.	Regionale Raumkonzepte sind Bestandteile des regionalen Richtplans. Als solche müssen sie auch öffentlich aufgelegt

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
			werden. Sofern eine Beteiligung der Landwirtschaft bereits zu einem früheren Zeitpunkt verlangt wird, ist dies bei den Regionen als den verantwortlichen Planungsträgern zu beantragen.
377	Bauernverband	Die Gemeinden und Regionen müssen das regionale Raumkonzept erstellen (kommunales räumliches Leitbild): Das regionale Raumkonzept bis in zwei Jahren, der revidierte Richtplan in den nächsten fünf Jahren. Die Landwirtschaft ist in diesen Prozessen von Anfang an einzubinden und muss sich einbringen können.	Für die Landwirtschaft bestehen verschiedene Möglichkeiten, sich in die regionale Richtplanung einzubringen und die Interessen wahrzunehmen.
378	Region Maloja	Anforderungen öV Erschliessung: Feststellung: Die Region möchte festhalten, dass gemäss kantonalem Richtplan bei den Handlungsanweisungen die Abstimmung von Siedlung und Verkehr im Zusammenhang mit Naherholung oder Freizeiteinrichtungen namentlich in urbanen und suburbanen Räumen ein Thema ist. Aus Sicht der Region sind die Anforderungen an die Erschliessung von Freizeiteinrichtungen u.ä. mit dem öV jeweils im konkreten Fall festzulegen. Eine generelle und für alle Einrichtungen gleiche Anforderung ist nicht zweckmässig.	Der kantonale Richtplan macht keine generellen Vorgaben für die Erschliessung von Naherholungsgebieten oder Freizeiteinrichtungen. Die Aussage ist lediglich, dass diese im Rahmen des regionalen Raumkonzeptes zu koordinieren sind.

Agglomerationsprogramm Chur

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
379	SP	Siedlungs- und Verkehrsplanung: Antrag: Der Mobilität mit Elektrofahrzeugen muss mehr Beachtung gegeben werden indem der Kanton ein überregionales E-Tankstellennetz plant. Antrag: Parkplätze auf öffentlichem Grund sind zwingend zu bewirtschaften. Es ist richtig, dass der Kanton (ARE) im stark besiedelten Handlungsraum Nordbünden die Federführung bei der Siedlungs- und Verkehrsplanung übernimmt. Der Handlungsraum Nordbünden hat aktuell das grösste Entwicklungspotenzial in Graubünden. Deshalb braucht es eine gezielte, koordinierte und zeitnahe Planung.	Kenntnisnahme. Auf die Aufnahme einer entsprechenden Weisung betreffend E-Tankstellennetz bzw. Parkplatzbewirtschaftung wird verzichtet. Solche Massnahmen könnten Bestandteil einer kommunalen Strategie sein. Die Ausführungen betreffend Agglomerationsprogramm Davos werden zur Kenntnis genommen.
380	AWT	Agglomerationsprogramm als Grundlage: Insbesondere im Raum Nordbünden ist eine Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsplanung mit den wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten sicherzustellen. Die Möglichkeit, strategische Flächen als neue Arbeitsgebiete einzuzonen, darf im Agglomerationsprogramm und im regionalen Raumkonzept nicht ausgeschlossen werden bzw. soll ausdrücklich vorgesehen sein. Antrag: Einbezug/Erwähnung der regionalen Standortentwicklungsstrategien (rSES) als Grundlage.	Siehe Kapitel 5.2.3 Arbeitsgebiete.
381	AWT	Agglomerationsprogramm Bellinzona miteinbeziehen. Antrag: Der Kanton koordiniert die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsplanung gemäss der Zusammenarbeitsvereinbarung Graubünden – Tessin im Handlungsraum Bellinzona/Moesa. Dabei soll die Mesolcina im Agglomerationsprogramm Bellinzona integriert werden.	Das Agglomerationsprogramm Chur ist als Grundlage erwähnt. Die Moesa ist nicht Teil des Perimeters der Agglomeration Bellinzona gemäss Kriterien Bund. Der Zusammenarbeitsvereinbarung sind bisher

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
			keinerlei Umsetzungen gefolgt. Es ist somit nicht klar, wie ein Einbezug im Richtplan erfolgen soll.
382	Region Plessur	Laut Handlungsanweisung im KRIP-S (Kap. 5.1.2) koordiniert der Kanton die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsplanung im Handlungsraum Nordbünden auf Basis des Agglomerationsprogramms. Dies bildet jedoch vielmehr den Status Quo als ein Zukunftsbild ab und kann daher aus Sicht der Region nicht als Grundlage für künftige komplexe, interregionale Fragestellungen und Abstimmungen genügen.	Die erwähnte Abbildung ist im Agglomerationsprogramm als Zukunftsbild betitelt. Dem Agglomerationsprogramm der zweiten Generation haben alle betroffenen Gemeinden mit vom Bund finanzierten Massnahmen zugestimmt. Die Erstellung eines Agglomerationsprogramms im Rahmen der vierten Generation wird derzeit kantonsintern evaluiert. Sofern sich der Kanton und die betroffenen Gemeinden am Agglomerationsprogramm beteiligen, kann das Zukunftsbild überarbeitet bzw. weiterentwickelt werden.

Kommunales räumliches Leitbild (inkl. Anträge betreffend D. Erläuterungen)

Aussagen zum Nutzen eines kommunalen Leitbilds

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
383	Disentis	Ist es sinnvoll, ein solches Leitbild zu erlassen, nachdem die Richtpläne auf kantonaler und regionaler Ebene erlassen worden sind. Meistens verstehen die Bürger nicht den Zweck von behördenverbindlichen Planungsunterlagen.	Es ist aus Sicht des ARE-GR durchaus sinnvoll, ein Leitbild als Basis für eine Ortsplanungsrevision zu erarbeiten.
384	Sumvitg, Obersaxen, Lumnezia Regiun Surselva	Bei der Siedlungsentwicklung nach innen kann ein kommunales Leitbild im ländlichen Raum keinen nennenswerten Mehrwert bringen.	Ein kommunales Leitbild kann auch im ländlichen Raum die Grundlage für zielgerichtete Massnahmen und deren frühzeitige Konsolidierung sein. Zudem ist es auch eine Grundlage für die Ermittlung des Bauzonenbedarfs. Bei Gemeinden in weniger dynamischen Räumen wird eine geringere Bearbeitungstiefe erwartet.
385	Domleschg	Der Spielraum zu allfälliger räumlicher Entfaltung und die Sachzwänge sind heute derart klein, dass es sich nur in den seltensten Fällen lohnt, ein solches Leitbild zu erstellen. Der demokratische Prozess im Rahmen einer Ortsplanungsrevision bietet in Anbetracht der beschränkten Möglichkeiten genügend Platz für die Einbringung von Ideen. Antrag: Es ist den Gemeinden zu überlassen, ob sie ein kommunales räumliches Leitbild erstellen wollen oder nicht.	Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden.
386	SP	Für kleinere Gemeinden mit geringem Entwicklungspotenzial ist das Erarbeiten einer Siedlungsanalyse ein grosser Aufwand, welcher wahrscheinlich wenig „Ertrag“ bringt.	Bei kleineren, wenig dynamischen Gemeinden wird nicht der gleiche Detaillierungsgrad und Umfang erwartet wie bei grösseren dynamischen Gemeinden. Bei kleineren Gemeinden ergeben sich teilweise auch andere Fragestellungen. Siehe auch 384.
387	Regiun Surselva	Bei fusionierten Gemeinden mit mehreren Fraktionen und Zuordnung in mehrere Raumtypen macht ein kommunales räumliches Leitbild Sinn. Bei kompakten, kleinen Gemeinden ohne grössere Entwicklungsperspektiven soll auf ein kommunales räumliches Leitbild verzichtet werden.	Siehe 386.
388	Regiun Surselva Sumvitg	Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung: Da das Entwicklungspotenzial in der Regiun Surselva gering ist, sind weitere Vorgaben und Auflagen für eine Entwicklung erschwerend.	Kenntnisnahme.

Anträge zu den geforderten Inhalten eines kommunalen Raumkonzepts

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
389	Davos	Gemäss den Erläuterungen soll ein kommunales räumliches Leitbild u.a. auch Aspekte wie Wirtschaft, Ökologie, Soziales und Kultur umfassen. Diese Themen können sehr wohl Bestandteil eines Gesamtleitbilds sein, sie sind jedoch keine Kernthemen der Siedlungsentwicklung und sollten in einem kommunalen räumlichen Leitbild nicht zwingend thematisiert werden müssen. Die Aussagen in den Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren.	Das ARE-GR wird einen Leitfaden mit genauen Anweisungen betreffend Form und Inhalt der kommunalen räumlichen Leitbilder erarbeiten. Der Leitfaden soll

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		Antrag: Ein räumliches Leitbild soll sich mit den Themen Siedlung und Verkehr befassen. Die Aussage, wonach in ein kommunales räumliches Leitbild auch die Themen Wirtschaft, Soziales und Kultur zu integrieren sind, ist zu streichen.	spätestens beim Erlass des kantonalen Richtplans vorliegen. Der erwähnte Satz wird gestrichen, dafür wird neu auf die Wegleitung verwiesen.
390	Scuol	Die Ausführungen zu den Inhalten des Leitbildes gehen zu weit. Auch wenn Kultur, Ökologie oder Soziales einen Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung haben sind sie nicht Kernthema eines strategischen Papiers zur Siedlungsentwicklung. Der Erläuterungstext ist dahingehend zu überarbeiten und zu präzisieren, dass das kommunale räumliche Leitbild prioritär Aussagen zur Siedlungsentwicklung zu enthalten hat. Antrag: Der Erläuterungstext zum kommunalen räumlichen Leitbild ist dahingehend anzupassen, dass diejenigen Themen zu bearbeiten sind, die im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung stehen.	Siehe 389.
391	Silvaplana St. Moritz	Es ist fraglich, ob die Bereiche Soziales, Kultur und Ökologie Teil des räumlichen Leitbilds sein müssen. Sie sind für die Siedlungsentwicklung nur dann von Bedeutung, wenn es dabei um die Sicherung von Standorten für Bauten und Anlagen geht. Ansonsten wird das räumliche Leitbild bzw. dessen partizipative Erarbeitung mit Themen überladen, was auch die beteiligten Akteure überfordern würde. Antrag: Das kommunale räumliche Leitbild ist auf die Bereiche Siedlung (Baugebiet inkl. Freiräume), Landschaft (Nichtbaugebiet) und Verkehr/Mobilität zu beschränken.	Siehe 389.
392	SP MV GR	Die Handlungsfelder und Inhalte erachten wir als plausibel und zielführend. Allerdings ist die Freiraumplanung mit den im Kapitel Gestaltung und Baukultur formulierten Anträgen zu ergänzen. Bei den Massnahmen zur Mobilisierung sehen wir gewisse Grenzen. Teilweise könnten solche Massnahmen als Enteignungsakt wahrgenommen werden und in einer Ortsplanungsrevision die Balance zu finden um die nötige Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhalten dürfte eine grosse Herausforderung werden.	Die Mobilisierung der Bauzone ist ein wichtiger Bestandteil des revidierten RPG und von den Gemeinden anzugehen.
393	Schiers	Gemäss Bemerkungen zur Ausgangslage wird dieses Instrument abgelehnt. Die Nutzungsplanung wird bereits heute partizipativ erarbeitet (Mitwirkung). Leitbilder verlieren rasch ihre Aktualität. Zudem schießt die „räumliche Konkretisierung“ über das Ziel hinaus. In Abs. 2 werden von den Gemeinden Siedlungsanalysen und Leitbilder als qualitätssichernde Planungsprozesse gefordert. Diese Forderungen werden ersatzlos abgelehnt. Die Form der Kommunikation sowie die Art und Form der planerischen Massnahmen sind in der Autonomie der Gemeinden zu belassen. Erfahrungsgemäss sind (v.a. bei kleinen und mittleren Gemeinden) solche Planungswerke „Papiertiger“, welche Planungsbüros beschäftigen, finanziellen Aufwand generieren und später schubladisiert werden. Antrag: Die Gemeinden definieren die Ziele, Strategien ... Siedlungsanalyse und komm. Leitbild streichen.	Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden. Es wird auf die allgemeinen Ausführungen im Richtplan, den erläuternden Bericht sowie die Beantwortung der Anträge verwiesen.
394	SP	Ein wichtiges gestalterisches Element in Siedlungen sind die Gewässer mit ihren Uferbereichen. Innerhalb von Siedlungen steht vielfach die Erholungsqualität im Vordergrund. Antrag: Im Rahmen des kommunalen räumlichen Leitbildes sind die Gewässer und ihre Uferbereiche zu behandeln.	Gestützt auf das Gewässerschutzgesetz sind die Gemeinden angehalten, Gewässerräume in ihrer Nutzungsplanung festzulegen. Aus diesem Grund wäre es nicht erforderlich, ebenfalls Uferbereiche und Gewässer im Rahmen des kommunalen Leitbilds zu behandeln. Die Gemeinden können dies jedoch zum Thema machen.
395	USOS	Gewässer innerhalb von Siedlungen: Kein Dorf ohne Bach. Gewässer prägen vielerorts das Dorfbild und bilden wichtige Naherholungsräume und dienen der Vernetzung von Lebensräumen. Antrag: Die Gewässer und die Gewässerräume sind im kommunalen Leitbild zu behandeln.	Siehe 394.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
396	SP	<p>Es ist wichtig, dass im Rahmen der Siedlungserneuerung und Siedlungsverdichtung nebst den Gebäuden auch den Freiräumen die notwendige Beachtung geschenkt wird. Es muss dafür gesorgt sein, dass Freiräume wie Grünflächen, Plätze, Strassenräume, Spiel- und Erholungsflächen sowohl in ausreichender Anzahl als auch in hoher Qualität bereitgestellt werden, und zwar nicht nur von der öffentlichen Hand, sondern auch von privaten Bauherrschaften (dies im Sinne des Ausgleichs planungsbedingter Vorteile). Untersuchungen haben nämlich gezeigt, dass die Bevölkerung die Erneuerung und Verdichtung der Siedlungen dann akzeptiert, wenn auch ein entsprechender „Gegenwert“ in Form eines Angebots an allgemein zugänglichen, gut nutzbaren und qualitativ gut gestalteten Freiräumen zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Antrag: Das Thema Anzahl und Qualität von Freiräumen ist zwingend als Bestandteil des kommunalen räumlichen Leitbildes vorzusehen.</p>	Das Thema Freiräume wird Gegenstand eines kommunalen räumlichen Leitbildes sein.
397	USOS	<p>Freiräume planen: Freiräume wie Grünflächen etc. müssen von der Gemeinde als wichtiger Bestandteil des Siedlungsraums aktiv geplant werden. Insbesondere auch deshalb, weil durch die innere Verdichtung mehr Bedarf für öffentlich zugängliche Freiräumen, welche als Erholungsräume dienen, entsteht.</p> <p>Antrag: Die Planung der Freiräume im Siedlungsgebiet ist zwingender Bestandteil des kommunalen Leitbildes.</p>	Das Thema Freiräume wird Gegenstand eines kommunalen räumlichen Leitbildes sein.
398	Silvaplana St. Moritz	<p>Die Siedlung besteht nicht allein aus Bauten, sondern auch aus Freiräumen. Siedlungsfreiräume (Grünflächen, Plätze, Fluss- und Seeufer) werden für die Bevölkerung aufgrund der angestrebten Innenentwicklung eine immer wichtigere Bedeutung als freizeit- und Naherholungsraum erhalten.</p> <p>Antrag: Das kommunale räumliche Leitbild hat sich auch mit den Siedlungsfreiräumen auseinanderzusetzen.</p> <p>Antrag: Nebst den Erneuerungs- und Verdichtungsgebieten sind als Handlungsfelder auch Umstrukturierungsgebiete zu erwähnen.</p>	Die Aufzählung wird ergänzt mit Umstrukturierungsgebieten.

Anträge und Bemerkungen zum Umgang mit aktuellen Leitbildern bzw. Planungen der Gemeinden

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
399	Soazza	<p>Si prende atto che per l'elaborazione di una linea guida territoriale comunale è previsto un termine di due anni. Si prende pure atto che per alcuni comuni si tratta principalmente di raccogliere e aggiornare le basi e i concetti esistenti. In questo ambito è previsto che i comuni debbano rielaborare la propria pianificazione e sottoporla all'approvazione del cantone entro cinque anni. Il Comune di Soazza ha terminato l'elaborazione della sua pianificazione (1990-2014) nell'anno 2014. È assurdo chiedere che il comune rifaccia la pianificazione locale come preteso al capitolo 3. Le problematiche sollevate risp. gli interventi strategici dello sviluppo degli insediamenti che vengono oggi richiesti erano già noti da tempo ai pianificatori e agli enti cantonali preposti. Tutte queste indicazioni di carattere attuativo con delimitazione compatta dell'insediamento, prescrizioni di strutturazione molto dettagliate come pure le previsioni di sviluppo a lungo termine (15 anni) sono già state integrate nella pianificazione locale approvata il 1.04.2014 dal Governo con decreto no. 297.</p> <p>Proposta: Per questi motivi si chiede che il Comune di Soazza e altri comuni con una pianificazione locale relativamente giovane siano esentati ufficialmente dalla rielaborazione della propria pianificazione. Si chiede che il Comune di Soazza e altri comuni con una pianificazione locale relativamente recente siano esentati ufficialmente dalla rielaborazione della propria pianificazione.</p>	Die infolge der RPG-Revision veränderten Bestimmungen machen eine Überprüfung und Revision der Ortsplanung unbedingt erforderlich.
400	Falera, Flims, Laax, Sagogn,	Die Planungen der Gemeinden Falera, Laax, Sagogn und Schluein sind sehr aktuell und es ist für die Bevölkerung	Die infolge der RPG-Revision veränderten

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
	Schluein	nicht verständlich, wenn schon wieder ein Leitbildprozess durchgeführt werden muss. Die Handlungsanweisung soll nur für Planungen die älter als z.B. 10 Jahre sind gelten. Ansonsten sind Leitbilder höchstens dann zu fordern, wenn eine Änderung resp. eine Entwicklung ansteht.	Bestimmungen machen eine Überprüfung und Revision der Ortsplanung unbedingt erforderlich. Die kommunalen Leitbilder können sich selbstverständlich auf bestehende Grundlagen abstützen, der Aufwand hält sich somit in Grenzen. Der Bearbeitungsprozess kann entsprechend auch «schlank» erfolgen.
401	Brigels	Die Ortsplanung unserer Gemeinde wurde erst kürzlich überarbeitet. Es ist wohl weder sinnvoll noch zielführend, dass die Bevölkerung innert so kurzer Frist erneut mit einem räumlichen Prozess konfrontiert wird. Eine erneute Überarbeitung widerspricht der Planbeständigkeit. Die Handlungsmassnahme ist für Gemeinden mit rechtskräftigen Planungen die weniger als 5 Jahre alt sind zu streichen.	Siehe 400.
402	Seewis	Die Gemeinde Seewis besitzt eine Siedlungsanalyse aus dem Jahre 2009 – diese ist immer noch aktuell. Diese Handlungsanweisung soll nur für diejenigen Gemeinden gelten, die noch über keine Siedlungsanalyse verfügen.	Siehe 400.
403	Fläsch	Die Planung der Gemeinde Fläsch ist noch nicht sehr alt und beruht auf verschiedenen Grundlagen, u.a. auch auf einer Siedlungsanalyse und einem breiten Prozess in der Bevölkerung. Es wäre nicht verständlich, wenn schon wieder ein Leitbildprozess durchgeführt wird. Die Handlungsanweisung soll nur für ältere Planungen oder Planungen die ohne entsprechende Grundlagen erstellt wurden gelten.	Siehe 400.
404	Urmein	Die Gemeinde Urmein hat in Folge des regionalen Richtplans die Siedlungsgrenzen bereits festgelegt. Als Kleingemeinde im Berggebiet erübrigt sich die Erarbeitung eines räumlichen Leitbildes, da es ausser Frage steht, Arbeitszonen sowie Mischzonen zu errichten.	Siehe 400.
405	Landquart	Ein kommunales Leitbild ist gegenwärtig in Arbeit, es handelt sich um die Überarbeitung des auf die RPG Revision ausgerichteten Richtplans Siedlungsentwicklung von 2014.	Kenntnisnahme.

Handlungsfeld III: Festlegung von Mindestdichten und Sicherstellung Mindestmass

Siehe Anträge betreffend Kap. 5.2.2

Anträge zum Handlungsfeld V: Kommunale Vorschriften zur Mobilisierung der Nutzungsreserven

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
406	Handelskammer	Für eine aktive Baulandpolitik sind das Subsidiaritäts- sowie das Verhältnismässigkeitsprinzip zwingend zu beachten. Aktive Bodenpolitik der öffentlichen Hand muss – Ausnahmen für gewichtige Projekte vorbehalten – subsidiär betrieben werden.	Kenntnisnahme.
407	Flims, Tujetsch, Trun, Untervaz, Cazis, Disentis, Jenins	<p>Die Gemeinden unterstützten den Ansatz, dass mit dem neuen Richtplan Siedlung die Unterstützung und Möglichkeiten zur Baulandmobilisierung von nicht überbauten Parzellen gestärkt werden. Der Mobilisierung von überbauten Parzellen sind Grenzen gesetzt und gestaltet sich oftmals aufgrund verschiedener Faktoren als sehr schwierig. Nicht jede anzutreffende Siedlungs- und Parzellenstruktur lässt eine Erhöhung des Ausbaugrades zu. Wie in den Leitsätzen von Kapitel 5.1.3 Gestaltung und Baukultur (Seite 28) erwähnt „wertvolle, gewachsene Strukturen erhalten und aufwerten“, ist dies auch nicht in jedem Fall erwünscht. Viele bestehende Gebäude wurden innerhalb der Parzelle auf der besten Lage erstellt, ungeachtet einer zukünftigen Erweiterung. Möglich sind allenfalls Aufstockung (statische und baugesetzliche Randbedingungen) und Anbau. In der Realität wird dadurch die Wohnung grösser und die Wohnfläche pro Person erhöht sich. Ob dies jedoch den Verdichtungsbestrebungen gerecht wird, bleibt dahingestellt.</p> <p>In der Gemeinde Flims sind viele Erschliessungsstrassen über Dienstbarkeiten geregelt und nicht ausparzelliert. Genau hier könnte eine Intensivierung viele Konflikte aufwerfen. Auch ist der Aus- oder Neubau von Strassen in diesen Quartieren nicht möglich. Als grösstes Hindernis erweist sich schlussendlich die Entscheidung der privaten Eigentümer.</p> <p>Ein weiterer Knackpunkt sind die vorhandenen Erschliessungen innerhalb des weitgehend überbauten Gebiets, welche eine Intensivierung oder Erweiterung kaum mehr zulassen. Als grösstes Hindernis erweist sich schlussendlich die Entscheidung der privaten Eigentümer.</p> <p>Antrag: Zum Umgang mit schwierig zu mobilisierenden unternutzten Parzellen erwartet die Gemeinde deshalb detailliertere Hinweise und Massnahmen in den Handlungsanweisungen oder Erläuterungen, damit sich die Gemeinde darauf abstützen kann und eine höhere Rechtssicherheit erhält.</p>	Das ARE-GR stellt entsprechende Grundlagen und Entscheidungshilfen für die Gemeinden zur Verfügung.
408	Handelskammer	Aktive Bodenpolitik ist restriktiv zu betreiben zur Befriedigung spezieller Bedürfnisse und Anforderungen, welche anderweitig nicht realisiert werden können, z. B. bei Schlüsselarealen, sofern hierfür ein wesentliches öffentliches Interesse vorliegt. Die entsprechenden Rahmenbedingungen sind einheitlich auf kantonaler Ebene festzulegen. Die Grundsätze der Eigentumsgarantie sind einzuhalten. Insbesondere sind auch Eigentümer von Kleinstgrundstücken in ihrem Recht zu schützen und dürfen nicht unverhältnismässig eingeschränkt werden. In diesem Lichte sind wir auch der Auffassung, dass auch Voraussetzungen zu schaffen sind, dass Einfamilienhausbauten weiterhin möglich sind. Aufgrund der Zielvorgaben im Bericht wird dies kaum mehr möglich sein mit all den negativen Konsequenzen für die Ansiedlung von guten Steuerzahlen und eine vernünftige Siedlungsdurchmischung.	Siehe K.)
409	HEV	Baulandmobilisierung / aktive Baulandpolitik sind demnach zu beachten. Eine pauschale Einführung einer aktiven Baulandpolitik erachten wir nicht als zielführend. Hingegen kann bei Schlüsselarealen in einer Gemeinde ab 3'500 m ² eine aktive Bodenpolitik ins Auge gefasst werden, sofern ein wesentliches öffentliches Interesse vorliegt. Dabei	Siehe K.)

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		sind die Rahmenbedingungen einheitlich auf kantonaler Ebene festzulegen. Mit diesem Ansatz wird einerseits eine zweckmässige Gemeindeentwicklung ermöglicht, ohne andererseits Eigner von Kleinstgrundstücken unverhältnismässig einzuschränken.	
410	FDP	Eigentumsrechte gehören zu den Pfeilern unserer Staatsordnung und dürfen grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Deshalb lehnen wir eine extensiv ausgelegte aktive Bodenpolitik ab. Eine solche soll zur Bekämpfung der Baulandhortung und Mobilisierung der Nutzungsreserven nur für grössere Grundstücke (zu diskutieren, aber sicher einige tausend m2) und wenn ein wesentliches öffentliches Interesse vorliegt möglich sein. Die Rahmenbedingungen sollen einheitlich für den ganzen Kanton festgelegt werden.	Die Umsetzung der Mobilisierung wird mit Augenmass unter Berücksichtigung der Eigentumsrechte, der Verhältnismässigkeit sowie des rechtlichen Gehörs erfolgen.
411	St. Moritz	Es ist nicht sinnvoll, wenn jede Gemeinde eigene Vorschriften zu diesem Thema kreiert. Antrag: Die Mobilisierung der Nutzungsreserven und die Bekämpfung der Baulandhortung müssen in der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung (KRG; KRVO) geregelt werden, wobei den Gemeinden der notwendige Spielraum bei der ortsspezifischen Umsetzung der übergeordneten Vorschriften zugestanden werden muss.	Siehe K.)
412	Planerkreis	Gestützt auf die übergeordnete Gesetzgebung weist der Richtplan die Gemeinden an, Massnahmen zur Mobilisierung der Bauzonen zu treffen. Wie eine solche Mobilisierung konkret umzusetzen ist, ist im Richtplan nicht weiter ausgeführt. Das bewährte Instrument zur Mobilisierung ist die gesetzliche Regelung zur Baulandverfügbarkeit im Sinne von Art. 4 des Musterbaugesetzes für Bündner Gemeinden (MBauG). Diese Regelung deckt sich inhaltlich auch mit Art. 15a Abs. 2 RPG, wonach die Behörde eine Frist für die Überbauung setzt und Massnahmen anordnen kann, wenn diese Frist unbenützt verstreicht. Zur Konkretisierung der vorzunehmenden „Mobilisierung des Baulandes“ erscheint es daher angebracht, diese explizit mit der gesetzlichen Regelung der Baulandverfügbarkeit (oder einer sinngemässen Regelung der Gemeinde) zu verknüpfen. In diesem Zusammenhang erscheint auch die Überführung des Musterbaugesetzartikels zur Regelung der Baulandverfügbarkeit (Art. 4) ins kantonale Raumplanungsgesetz (KRG) als angebracht. Antrag I: Die geforderte „Mobilisierung der Bauzone“ ist im Richtplan explizit mit der Regelung gemäss Art. 4 MBauG zu verknüpfen. Abweichende, gleichwertige Massnahmen der Gemeinden sollen dabei möglich bleiben. Antrag II: Die gesetzliche Regelung der Baulandverfügbarkeit ist im Rahmen der anstehenden KRG-Revision im Sinne einer einheitlichen, kantonalen Grundlage in dieses zu integrieren.	Siehe K). Die gesetzlichen Grundlagen zur Baulandmobilisierung werden im KRG geschaffen. Zu Antrag I: Aufgrund der vorgesehenen Regelung im KRG ist die direkte Verknüpfung mit Art. 4 MBauG aufgrund der vorgesehenen Regelungen im KRG nicht nötig.
413	SP MV GR	Kommunale Vorschriften zur Mobilisierung: Die Vorschriften für die Mobilisierung von eingezontem Bauland respektive die Verhinderung von Baulandhortung sollten im ganzen Kanton gleich gehandhabt werden. Antrag: Den Gemeinden sollen taugliche Instrumente zur Verfügung gestellt werden. Die Vorschriften sind auf kantonaler Ebene zu vereinheitlichen.	Siehe K). Es werden im KRG die gesetzlichen Grundlagen für den gesamten Kanton geschaffen. Der „Problemdruck“ bei der Baulandmobilisierung ist im ländlichen Raum nicht derselbe wie im urbanen Raum, darauf gilt es in der konkreten Umsetzung Rücksicht.
414	Regiun Surselva Sumvitg	Massnahmen zur Mobilisierung: Bei Gemeinden mit überdimensionierten Bauzonen sind Massnahmen zur Mobilisierung der Nutzungsreserven, z.B. Rothenbrunner Modell, nicht nur zu prüfen, sondern sind als «Muss-Kriterium» festzusetzen. Die Fristen betreffend Überbauung innerhalb von acht bis zwölf Jahren sind zu grosszügig. Bei einer Fristgewährung von fünf Jahren für die Revision der Nutzungsplanung ab Genehmigung des KRIP kommt das Rothenbrunner Modell in dieser Art frühestens in 15 Jahren zur Anwendung. Die Gemeinde Sumvitg hat dieses Modell	Siehe K.)

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		als eine der wenigen Gemeinden in der Surselva bereits umgesetzt. Die Mobilisierung von Nutzungszonen ist sehr wichtig, doch das Rothenbrunner Modell muss kürzere Fristen vorsehen.	
415	Schiers	Massnahmen zur Mobilisierung: Massnahmen zur Mobilisierung im Rahmen von Quartier- und Areaplanverfahren, verbunden mit vorgenommenen Erschliessungen, wurden schon mit Erfolg durchgeführt. Ebenso kann die Gemeinde mit einer aktiven Bodenpolitik Einfluss auf die Siedlungsentwicklung nehmen. Antrag: Auf Massnahmen, welche in die Eigentumsfreiheit eingreifen, ist zu verzichten.	Es trifft zu, dass die angeführten Massnahmen zur Baulandmobilisierung beitragen. Das RPG verlangt weitergehende Massnahmen, siehe 408 / 410. Diese pauschale Forderung kann nicht berücksichtigt werden.
416	Samedan, Silvaplana	Mit Blick auf die laufenden Bestrebungen zur Harmonisierung der Baubegriffe und Messweisen sollte auch beim Thema „Mobilisierung der bestehenden Nutzungsreserven“ ein kantonaler Rahmen geschaffen werden. Antrag: Die Mobilisierung der Nutzungsreserven und die Bekämpfung der Baulandhortung müssen in der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung (KRG, KRVO) geregelt werden, wobei den Gemeinden der notwendige Spielraum bei der ortsspezifischen Umsetzung der übergeordneten Vorschriften zugestanden werden muss.	Siehe K.)
417	Samedan Silvaplana St. Moritz	Kommunale Vorschriften zur Mobilisierung der Nutzungsreserven resp. zur Bekämpfung der Baulandhortung. Eine Regelung auf kommunaler Ebene ist durchaus sinnvoll. Das KRG sollte allerdings einen Rahmen vorgeben. Antrag: Die Mobilisierung der Nutzungsreserven und die Bekämpfung der Baulandhortung müssen in der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung (KRG, KRVO) als Rahmen geregelt werden, wobei den Gemeinden der notwendige Spielraum bei der ortsspezifischen Umsetzung der übergeordneten Vorschriften zugestanden werden muss.	Siehe K.)

Weitere Anträge betreffend kommunales räumliches Leitbild

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
418	Waltensburg	Ein kommunales räumliches Leitbild soll bei fusionierten Gemeinden Rücksicht auf die Eigenheiten der einzelnen Fraktionen nehmen.	Dies wird bei Fusionsgemeinden, die sich aus sehr unterschiedlichen Fraktionen zusammensetzen, erwartet.
419	Vals	Die Gemeinde erkennt den Nutzen eines kommunalen räumlichen Leitbildes als Grundlage für die Revision der Nutzungsplanung. Die Ausführungen bei den Erläuterungen sind unglücklich: Zum einen spricht man Inhalte nur generell an und auch solche, die möglicherweise nicht Thema sind; zum anderen suggeriert man ein Vorgehen zur Erarbeitung mit einer „grossen“ Partizipation, wogegen es auch andere geeignete Vorgehen gibt. Auch wenn der Erläuterungstext nicht verbindlich ist, ist der Text anzupassen. Antrag: Wir beantragen bei den Erläuterungen spezifischer festzuhalten, welche Inhalte aus Sicht des Kantons im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Nutzungsplanung im kommunalen räumlichen Leitbild zu thematisieren sind. Wir beantragen weiter, keine Ausführungen zum Erarbeitungsprozess zu machen.	Das ARE-GR wird einen Leitfaden mit genauen Anweisungen betreffend Form und Inhalt der kommunalen räumlichen Leitbilder erarbeiten. Die Erläuterungen werden im Sinne des Antrags angepasst.
420	SP	Mitwirkung Bevölkerung. Es wird empfohlen, den partizipativen Ansatz zu wählen. Dies ist sicher zu begrüßen, wird aber entsprechend Zeit benötigen und dies steht wiederum in einem gewissen Widerspruch zu den ambitionierten Umsetzungsterminen. Die SP-GR unterstützt die Förderung der Mitwirkung auf Gemeinde-/Regionsebene. Der Förderung der Mitwirkung auf Kantonsebene steht die SP-GR ablehnend gegenüber.	Siehe 419. Die Gemeinden können die Art und Breite der Partizipation selber bestimmen.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
421	Samedan, Silvaplana, St. Moritz	Mit einem räumlichen Leitbild legt die Gemeinde gemäss den Erläuterungen ihre strategische Ausrichtung der Siedlungsentwicklung sowie die damit verbundenen zentralen Handlungen fest. Aus den Erläuterungen geht nicht klar hervor, ob sich das räumliche Leitbild ausschliesslich auf die Siedlung beschränkt oder das gesamte Gemeindegebiet, d.h. inklusive das Nichtbaugelände (Landschaft) zu berücksichtigen hat. Antrag: Das im Rahmen des kommunalen räumlichen Leitbilds zu bearbeitende Gebiet ist im Richtplan eindeutig zu definieren.	Siehe 419.
422	USOS VBU	Die Handlungsanweisung betreffend die Festlegung von qualitätssichernden Planungsprozessen und Verfahren bei grösseren Vorhaben wie Arealentwicklung, Gesamtüberbauungen oder Verdichtungsgebieten begrüßen wir sehr. Sie trägt zu einer qualitativ hochwertigen inneren Verdichtung bei.	Kenntnisnahme.
423	Bündner Heimatschutz	Erneuerungs- und Verdichtungsgebiete sind naturgemäss bestehende Gebiete. Die Art und Weise der Verdichtung dieser Gebiete nimmt in den allermeisten Fällen Einfluss, teilweise starken Einfluss auf das bestehende Siedlungsgefüge und somit auch auf die Siedlungsgestaltung. Wir beantragen folgende Ergänzung: Erneuerungs- und Verdichtungsgebiete innerhalb der bestehenden Bauzonen sind unter Wahrung und Verbesserung der ortsbaulichen und gestalterischen Qualitäten zu prüfen (Auf- und Umzonungen)	Der Satz wird ergänzt mit «(...)unter Wahrung und Verbesserung der ortsbaulichen Qualitäten».
424	Regione Bernina	Linee guida e progetto territoriale regionale. Creare una linea guida regionale e quindi comunale crediamo sia un lavoro gravato da impegni finanziari notevoli e di dubbio valore aggiunto. Stesso discorso vale per il progetto territoriale regionale, che andrebbe organizzato di pari passo con le linee guida.	Siehe oben.
425	Soazza	Prescrizioni comunali per lo smobilizzo delle riserve utilizzabili (ripartizione delle aree edificabili, garanzia della disponibilità delle aree non edificate, obbligo di urbanizzazione). (Pagina 25) Si prende atto che l'attuazione di questi campi di intervento e delle misure ad esse correlate si concretizzano attraverso la modifica della pianificazione delle utilizzazioni entro 5 anni dall'emanazione del piano direttore cantonale. Il comune che secondo la linea guida non deve attuare alcuna misura nei campi d'intervento di cui sopra deve esporlo in modo chiaro in un rapporto all'attenzione dell'ARE-GR. Proposta: Da questa regola devono venir esentati automaticamente tutti i comuni grigionesi di piccole dimensioni (>500 abitanti)	Bei kleineren, wenig dynamischen Gemeinden wird nicht der gleiche Detaillierungsgrad und Umfang erwartet wie bei grösseren dynamischen Gemeinden. Bei kleineren Gemeinden ergeben sich teilweise auch andere Fragestellungen.
426	Poschiavo	Linee guida e progetto territoriale regionale: La realizzazione delle linee guida comunali come pure di un progetto territoriale regionale sono molto impegnativi, sia dal lato del fattore tempo che dal lato operativo (realizzazione). La coordinazione e la sintonizzazione di questi due oggetti, che dovrebbero essere realizzati in contemporanea, non è fattibile senza un impegno finanziario rilevante. Un simile documento fa unicamente senso, se viene creato un valore aggiunto.	Die infolge der RPG-Revision veränderten Bestimmungen machen eine Überprüfung und Revision der Ortsplanung unerlässlich. Das kommunale räumliche Leitbild kann auf bestehenden Grundlagen aufgebaut werden.
427	Masein	Die Gemeinden müssen ein räumliches Leitbild (Entwicklungskonzept) erarbeiten. Die Arbeitsmittel stehen aber noch nicht zur Verfügung. Die Gemeinde Masein beginnt mit der Arbeit an diesem Thema aber bereits im Jahre 2017. Antrag: Um Unsicherheiten und Lehrläufe zu vermeiden müssen die Arbeitshilfen zeitnah zur Verfügung stehen.	Siehe 419.
428	EBVM	Feststellung: Sinngemäß trifft hier gleiches zu, wie auf Stufe Region beim regionalen Raumkonzept. Der Aspekt der Siedlungsentwicklung nach innen und die Siedlungserneuerung hat in Gebieten mit eher geringem Entwicklungspotenzial wie in der Region EBVM nicht dieselbe Relevanz wie in Gebieten mit grösserer Dynamik. Die im Richtplan aufgeführten Handlungsfelder sind in etlichen Ortschaften wahrscheinlich nicht das vordringliche Thema in der Nutzungsplanung.	Dies mag zutreffen. Entsprechende Handlungsfelder sind möglicherweise nicht in derselben Bearbeitungstiefe zu behandeln wie in anderen Gemeinden bzw. Regionen.

Anträge zu den Fristen kommunales räumliches Leitbild

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
429	Obersaxen	Fristen: Die Frist von zwei Jahren für die Erarbeitung eines kommunalen räumlichen Leitbildes und zur Totalrevision der Ortsplanungen sind sehr eng.	Siehe B).
430	Churwalden	Die Fristen für die Überprüfung des Datenblatts und Ermittlung des effektiven Bauzonenbedarfs sowie des Leitbildes (2 Jahre) und die Überarbeitung der Ortsplanung (5 Jahre) sind aus Sicht der Gemeinde knapp bemessen. Dies v.a. in Anbetracht der verhältnismässig umfangreichen Aufgaben der Gemeinden (Leitbild, Ortsplanungsrevision inkl. partizipativer Prozess etc.). Antrag: Die Fristen sind angemessen zu verlängern oder die Möglichkeit für eine Fristverlängerung ist im Richtplan explizit vorzusehen.	Siehe B).
431	Chur	Die Abläufe und Fristen für die Erarbeitung regionaler und kommunaler Konzepte sind nachvollziehbar. Bei einer überregionalen Zusammenarbeit könnten die Fristen knapp bemessen sein, zumal die überregionale politische Organisation nicht geklärt ist.	Siehe B).
432	Maladers	Termine: Die Frist von 2 Jahren zur Überprüfung des Datenblattes und der Erstellung des Leitbildes sowie die 5 Jahre zur Revision der Nutzungsplanung sind aus Sicht der Gemeinde zu knapp. Antrag: Die Fristen zur Erarbeitung des Leitbildes sowie zur Revision der Nutzungsplanung sind zu verlängern oder es ist die Möglichkeit für eine Fristverlängerung im Richtplan vorzusehen.	Siehe B).
433	Trin	Die Gemeinde Trin sieht die Handlungsanweisungen, welche unter der Federführung der Gemeinden aufgeführt sind, ebenfalls für notwendig. Anderer Meinung ist sie hingegen, wie bereits weiter oben erwähnt, bezüglich der Fristen. Freie Baufelder können schnell einer Bebauung zugeführt werden. Bei der Mobilisierung der Nutzungsreserven ist jedoch Geduld und langer Atem gefragt. Deshalb sollten einige Handlungsanweisungen als langfristige und stete Aufgabe angesehen werden. Antrag: Differenzierung der Handlungsanweisungen (zeitlich und umfangmässig).	Die Bemerkungen von Trin sind richtig. Es trifft zu, dass es unterschiedlich lange dauert, bis gewisse Massnahmen greifen. Die Festlegung dieser Massnahmen in der Ortsplanung hat jedoch innert einer Frist von 5 Jahren nach Erlass des kantonalen Richtplans Siedlung zu erfolgen. Die Berechnungsannahmen im Datenblatt bezüglich der Mobilisierung der Nutzungsreserven im (bereits bebauten) Bestand berücksichtigen dies gebührend: Innert einer Planungsperiode (15 Jahre) muss im urbanen/suburbanen Raum 10% und im ländlichen Raum 2% der inneren Reserven genutzt sein.

D. Erläuterungen

Abstimmung Siedlung und Verkehr

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
434	Silvaplana St. Moritz	Unter dem Titel „Weitere Themen im Bereich Siedlung und Verkehr“ sind hauptsächlich Siedlungsthemen aufgeführt, jedoch keine Verkehrsthemen. Hier muss unbedingt darauf hingewiesen werden, dass Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt werden müssen und somit bei Siedlungsmassnahmen (z.B. Umzonungen und Aufzonungen) aufzuzeigen ist, ob und wie der daraus resultierende Verkehr bewältigt werden kann (Voraussetzung für die spätere Baureife). Antrag: Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist im kommunalen räumlichen Leitbild zu thematisieren. Diese Anforderung ist im Erläuterungsbericht zu ergänzen und zu beschreiben.	Das ARE-GR wird einen Leitfaden mit genauen Anweisungen betreffend Form und Inhalt der kommunalen räumlichen Leitbilder erarbeiten. Darin werden auch die Anforderungen betreffend Abstimmung von Siedlung und Verkehr definiert werden.
435	AWT	Wie wird „unnötiger (motorisierter) Verkehr definiert? Antrag: Änderung des Texts: „... sowie der Verhinderung von Staus und unnötigem (motorisierten) Verkehr Verkehrsüberlastungen ist bei der weiteren...“	Unnötiger motorisierter Individualverkehr wird generiert durch Fahrten, die nicht zwingend mit dem Auto zurückgelegt werden müssen. Also z.B Ziel-Quellverkehr innerhalb von Ortschaften. Mit verschiedenen Mobilitätsmassnahmen, z.B. auch bei grösseren Arbeitsgebern, lässt sich die Überlastungssituation in Spitzenstunden positiv beeinflussen.

Bauliche Dichte

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
436	Obersaxen	Bereits im Rahmen von Vorbereitungsarbeiten einer früheren Ortsplanungsrevision der Gemeinde Obersaxen wurde durch die Planungskommission die Einführung der Überbauungsziffer vorgeschlagen. Die ÜZ ist hier auch aufzuführen.	Auf eine Aufführung der ÜZ wird an dieser Stelle verzichtet. Die Aufzählung bei den Erläuterungen ist nicht abschliessend.
437	SP MV GR	Antrag: Die bauliche Dichte kann heute auf drei verschiedene Arten dargestellt/berechnet werden: GZ, AZ oder BMZ. Es wäre jetzt die Gelegenheit festzulegen, dass neu nur noch ein Dichtemass für alle Gemeinden gilt. Dies würde das Vergleichen zwischen den Gemeinden vereinfachen.	Dies betrifft die baugesetzliche Regelung, der Richtplan kann in dieser Hinsicht keinen Einfluss ausüben.

Kommunales räumliches Leitbild

Siehe Ausführungen unter Handlungsanweisungen.

Massnahmen zur Verdichtung und Steigerung der Siedlungsqualität

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
438	USOS VBU	Die Siedlungsqualität und Lebensqualität zeichnet sich durch die Nähe von Arbeit, Wohnen und Freizeit aus. Bereits das Raumkonzept Schweiz fordert räumliche Voraussetzungen für Energieeffizienz und energiesparende Siedlungen (Kapitel 2.2). Naturnahe Grün- und Freiräume im Siedlungsgebiet, Dachbegrünungen sowie unzählige weitere siedlungsökologische Massnahmen können die Biodiversität und den Erholungswert im Siedlungsraum fördern. Die Bewältigung des Verkehrsaufkommens in Zentren stösst bereits heute an ihre Kapazitätsgrenzen. Der weitere Ausbau und Unterhalt wird künftig kaum mehr finanzierbar sein. Zu einer Begrenzung des Verkehrswachstums können Quartiere und Dörfer mit einer sozialen Durchmischung, einem vielfältigen Dienstleistungsangebot (Detailhandel, Post, Bank, Arzt, ...) und dem Ausbau des Langsamverkehrs beitragen. Ebenfalls für das Wohlbefinden entscheidend sind Lärmemissionen und die Lichtverschmutzung. Besonders besorgniserregend ist die zunehmende Lichtverschmutzung, welche z.B. mit Unterstützung des Labels «Energistadt» angegangen werden kann. Antrag: Die Erläuterungen seien mit einem Absatz zu Siedlungsqualität -basierend auf den obigen Ausführungen – zu ergänzen.	Der Begriff Siedlungs- oder Lebensqualität kann sehr weit gefasst werden, und der Richtplan ist unseres Erachtens nicht die richtige Plattform, um diese Begriffe zu erläutern. Es wird auf die entsprechende Planungsliteratur verwiesen. Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden.
439	Disentis	Um der Baulandhortung einen Riegel zu schieben, müsste die Voraussetzung geschaffen werden, dass die Gemeinde je nach Standort solche Parzellen unter dem Wert erwerben kann. Vor allem dort, wo Bauland erschlossen ist und genutzt werden kann.	Dies dürfte angesichts der Rechtsprechung kaum möglich sein. Entsprechende Regelungen hätten auf gesetzlicher Ebene zu erfolgen.
440	AWT	Massnahmen zur Verdichtung und Steigerung der Siedlungsqualität. Festlegung von Mindestdichten. Antrag: ... Festlegung von Mindestdichten (Arbeitsgebiete sind davon nicht betroffen)...	Ein pauschaler Ausschluss von Arbeitsgebieten wird abgelehnt.
441	AWT	Antrag: Siedlungsgebiete bereits hier definieren: WMZ, Arbeitsgebiete, Gebiete für Einkaufsnutzung, Gebiete für touristische Beherbergung, Gebiete mit öffentlichem Nutzungscharakter	Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden.

Nachweis Nutzungsreserven

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
442	Schiers	Der Nachweis von Nutzungsreserven entspricht schon heute der Praxis bei OP-Revisionen. Dabei sind nicht nur theoretische Überlegungen aufzunehmen – örtliche Verhältnisse wie z.B. Bauzonenflächen im Waldabstand sind kartographisch festzuhalten und von den Reserven abzuziehen. Weiter sind private Gegebenheiten bei teilüberbauten Grundstücken einzubeziehen.	Siehe revidiertes Raumplanungsgesetz mit den entsprechender Verordnung und Weisungen.
443	Sils i.E.	Richtplantext S. 26: Ein sachlicher Zusammenhang, dass bei Ortsplanungsrevisionen zwingend Nutzungsreserven zu quantifizieren sind und Mobilisierungsmassnahmen nachzuweisen sind, besteht nur, wenn bauliche Nutzungs-	Die Nutzungsreserven müssen ausgewiesen werden im Zusammenhang mit der

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		möglichkeiten neu geschaffen oder erweitert werden sollen. Es gibt (Teil)-Revisionen, bei denen Thematiken anstehen, die keinen Zusammenhang zur Frage der Bauzonengrösse, -reserve oder zu Geschossflächenreserven aufweisen und die nicht unnötig kompliziert und verzögert werden sollen. Die Formulierung ist zu absolut und zu relativieren. Antrag Formulierung: „Soweit bei einer Ortsplanungsrevision bauliche Nutzungsmöglichkeiten neu geschaffen oder erweitert werden sollen, sind bestehende Nutzungsreserven zu quantifizieren und Mobilisierungsmassnahmen nachzuweisen.“	Anpassung der Ortsplanung an die Bestimmungen des revidierten RPG. Bei Teilrevisionen, bei welchen es nur um Arrondierungen der Bauzone oder dergleichen geht, ist der Nachweis nicht zu erbringen. Die Erläuterungen im Richtplandtext werden angepasst.

ÖV-Güteklassen

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
444	Zizers	Zizers ist ein Strassendorf, deshalb sind die ÖV Haltestellen gegeben. Damit eine sinnvolle Einzonung möglich ist muss der Korridor ausgeweitet werden. (+/- 400 m).	Siehe Kap. 5.2.2. Abweichungen sind möglich, wenn überzeugende Gründe dafür sprechen.

5.1.3 Gestaltung und Baukultur

A. Ausgangslage

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
445	SP MV GR	Die bauliche Gestaltung unserer Siedlungen sowie die Erhaltung und Förderung unserer Baukultur sind wichtige Anliegen, die es mit den geeigneten Instrumenten auf kommunaler, regionaler und kantonaler Ebene zu stärken gilt. Insbesondere im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen muss zwingend darauf hingewirkt werden, dass Ortsbild prägende und Identität stiftende Bauten, Anlagen und Freiräume nicht der verdichteten Bauweise geopfert werden. Die SP-GR unterstützt deshalb die Ausführungen im Kapitel A. Ausgangslage.	Kenntnisnahme.
446	Handelskammer	Die historische Baukultur und intakten Dorfkern sind ein zentrales Anliegen, nicht zuletzt für den Tourismus, für das Gewerbe und für die Gastwirtschaft. Inventare sind häufig nicht vorhanden oder ungenügend. Hier ist Nachholbedarf und finanzielle Mittel zur Erarbeitung bereitzustellen.	Kenntnisnahme. Der Richtplan kann diesbezüglich kaum Einfluss ausüben.
447	CVP	Es ist richtig, dass ein öffentliches Interesse besteht, die Wohn- und Aufenthaltsqualitäten sowie das Ortsbild zu pflegen und wo nötig zu verbessern. Mit der Siedlungsentwicklung (Verdichtung) nach innen besteht in den historischen Dorfkernen aber die grosse Gefahr, dass eben diese Qualitäten zerstört werden.	Diese Befürchtung wird nicht geteilt. Die Leitsätze und Handlungsanweisungen gemäss Art. 5.1.3 zielen auf eine gute Gestaltung, auch in den Dorfkernen.
448	Bündner Heimatschutz	Planungspflicht: Es ist zwar korrekt, dass die Gestaltung der Siedlungen eine kommunale Angelegenheit ist, es bestehen aber auch Anforderungen gemäss Art. 17 RPG (Schutzzonen). Dies heisst, die Gemeinden haben durchaus auch dahingehende Pflichten. Die vorliegende Formulierung lässt eine durchgehende Freiwilligkeit zum Schutz und somit auch zur guten Gestaltung vermuten, was aber so nicht der Fall ist. Wir beantragen deshalb, dass die Einleitung dahingehend formuliert wird, dass neben der Freiwilligkeit und dem öffentlichen Interesse auch die Pflicht einschliesst.	Der Antrag ist nicht verständlich, beziehungsweise es ist nicht klar, wo der Antragsteller mit der Formulierung „Pflicht einschliessen“ hinaus will.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
449	Handelskammer	Ortskerne und Quartiere: Es ist darauf zu achten, dass solche Ortskerne und Quartiere auch leben. Dies bedingt, dass weiterhin Kleingewerbe, Restaurants und weitere Begegnungsstätten vorhanden sind. Die Erhaltung attraktiver Dorfkerne mit historischer Baukultur ist auch ein zentrales Anliegen im Interesse des Tourismus.	Siehe entsprechende Handlungsanweisung unter 5.1.2 (Mit Siedlungsentwicklung nach Innen belebte Ortskerne schaffen).
450	Bauernverband	Qualität der LN in der Gestaltung: Landwirtschaftlich genutzte Fläche muss immer auch als gestaltendes Element einbezogen werden und damit nicht nur der Produktionswert sondern immer auch der landschaftliche Wert hervorgehoben werden.	Kenntnisnahme.
451	USOS VBU	Siedlungsqualität zeichnet sich durch ein attraktives Angebot an Freizeit, Arbeit und Wohnen aus (vgl. Bemerkungen zu Kap. 5.1.1). Naturnahe Grün- und Freiräume im Siedlungsgebiet, Dachbegrünungen sowie unzählige weitere siedlungsökologische Massnahmen können die Biodiversität und den Erholungswert («Wohlfühlfaktor») im Siedlungsraum fördern. Ausserdem beeinflussen Lichtverschmutzung und Lärmemissionen die Qualität zusätzlich. Antrag: Es sind nicht nur die Wohn- und Arbeitsqualitäten innerhalb der Siedlungen von öffentlichem Interesse, sondern auch das Freizeitangebot. Der erste Abschnitt sei deshalb mit «Freizeitangebot» zu ergänzen. Die Ausgangslage sei mit einem Abschnitt zu «Siedlungsqualität» (vgl. Abschnitt zu Erläuterungen 5.1.2) zu ergänzen.	Der Begriff Aufenthaltsqualität umfasst im weiteren Sinne auch die Freizeit. Ebenfalls wird auf die Bedeutung für den Tourismus verwiesen. Auf eine explizite Nennung des Freizeitangebots wird deshalb verzichtet.
452	USOS	Ortsbauliche Qualitäten: Die Siedlungsentwicklung nach innen muss zwingend in Einklang mit den teilweise geschützten Ortsbildern erfolgen. Dies setzt eine hohe Qualität voraus. In diesem Sinne begrüssen wir die Ausführungen unter Ausgangslage.	Kenntnisnahme.
453	Regione Bernina	Strutturazione urbanistica: Se intuiamo correttamente, si tratta di arrivare a definire addirittura nei minimi dettagli eventuali interventi di ristrutturazione dei nuclei. Siamo dell'opinione che le leggi sulla pianificazione territoriale dei Comuni possa tutelare a sufficienza gli interessi regionali.	Dieses Richtplankapitel ist als Hilfsmittel und nicht als Vorschrift aufzufassen. Die Formulierung wird verbessert. Das Kapitel gibt den Gemeinden ein Instrument in die Hand, um ihre Siedlungsqualität zu fördern und zu verbessern. In der Pflicht sind die Gemeinden.
454	Falera; Flims; Laax; Malans, Medel Lucmagn; Sagogn; Seewis; Sumvitg; Schluain, Zizers, Fläsch Region Lanquart Regiun Surselva	Aufgabe der Gemeinde: Die bauliche Gestaltung der Siedlung ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden - und trotzdem wird vorliegend in die Kompetenz der Gemeinde eingegriffen. Der Eingriff durch den Kanton darf nur unterstützend, nicht fordernd sein.	Siehe Beantwortung des vorangehenden Antrags.
455	Schiers	Gestalterische Qualität Abs. 3. Hier fehlt die Definition der Siedlung. Handelt es sich um gesamte Quartiere, kann mit Quartier- oder Arealplanungen Einfluss genommen werden. Für die übrigen Bauten gilt die Regelbauweise, welche ortsspezifische Bestimmungen enthält (Rechtssicherheit). Eine Festlegung im Richtplan wird als übertriebene Massnahme erachtet. Antrag: Der letzte Satz ist zu streichen.	Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden.
456	Poschiavo	Strutturazione urbanistica. Sosteniamo l'idea di mantenere e valorizzare le infrastrutture di qualità. Rileviamo però dei problemi di sviluppo, qualora s'intenda definire nei minimi dettagli possibili interventi di ristrutturazioni nei nuclei. A nostro avviso la LPTC definisce in modo esaustivo la strutturazione degli insediamenti e del paesaggio.	Dieses Richtplankapitel ist als Hilfsmittel und nicht als Vorschrift aufzufassen. Das Kapitel gibt den Gemeinden ein Instrument in die Hand, um ihre Siedlungsqualität zu fördern und zu verbessern.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
457	Samedan	<p>Gestaltung als öffentliches Interesse: Die Aussage, dass eine gute Baukultur ein wichtiger Standortfaktor ist und zur Attraktivität als Wohn- und Ferienort beiträgt, ist grundsätzlich richtig. Auf der anderen Seite, dürfen die Ansprüche an eine gute Gestaltung nicht überstrapaziert und zu einer Überregulierung führen. Eingriffe in die Gestaltung müssen verhältnismässig und projektbezogen sein. Sie dürfen nicht dazu führen, dass die Baubehörde zur Bauverhinderungsbehörde wird, sondern Baubewilligungsbehörde bleibt. Sie dürfen aber vor allem auch nicht dazu führen, dass Bauvorhaben unter dem Deckmantel der gestalterischen Qualität von einsprachefreundlichen Parteien mutwillig verzögert oder gar verhindert werden können. Gerade dies ist mit den ausführlichen Zielen, Leitsätzen und Handlungsanweisungen zu befürchten, werden doch die Gerichte bei der Beurteilung im Beschwerdeverfahren auf diese Materialien zurückgreifen. Unseres Erachtens genügen die bestehenden Bestimmungen im KRG (Art. 42, 43, 73 und 74) vollauf und bedürfen keiner zusätzlichen Reglementierung im Richtplan. Auch ist der Zusammenhang mit den Anliegen des RPG nicht ersichtlich (Stopp der Zersiedelung, haushälterischer Umgang mit dem Boden).</p> <p>Antrag: Ersatzlose Streichung der Ausführungen zur Gestaltung und Baukultur. Werden diese belassen, ist dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ausdrücklich Rechnung tragen. Dies ist bereits in der Umschreibung der Ausgangslage so zu verankern.</p>	<p>Der Kanton ist sich bewusst, dass gute Gestaltung und Baukultur nicht erzwungen werden kann, dass darunter Verschiedenes verstanden werden kann und gute Gestaltung auch mit dem Talent und der Schaffenskraft der Gestalter zusammenhängt. Gute Gestaltung und Baukultur ist jedoch insbesondere im Tourismuskanton Graubünden auch ein Standortfaktor, eine Streichung ist aus diesem Grund keine Option. Das Kapitel richtet sich insbesondere an Gemeinden, welche gewillt sind, eine gute Gestaltung anzuwenden. Die Verhältnismässigkeit ist ein immer zu beachtender Grundsatz und muss hier nicht spezifisch erwähnt werden.</p>
458	Landquart	<p>Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach Innen sind diese begleitenden Anforderungen an die Gestaltung essentiell wichtig.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
459	Brigels	<p>Auseinandersetzung im Rahmen jeweils konkreter Vorhaben: Im Bau- und Planungswesen findet zur Zeit eine Strukturbereinigung statt welche grossen Druck erzeugt, da alle die können noch bauen wollen (Wegfall Zweitwohnungsbau, kein Bauen auf der grünen Wiese, Wandel der Bereinigungen bei Bauunternehmen, immer kompliziertere Vorschriften).</p> <p>Aus der Bauberatung im Zusammenhang mit der Siedlungserneuerung haben wir Erfahrungen mit Planungen, die qualitativ ‚ganz weit unten‘ angesiedelt sind. In der Regel wird versucht, solche Vorhaben auf ruppige und heftige Weise durchzusetzen. Die Baubehörden haben wenige Möglichkeiten solche Prozesse zu korrigieren, da beispielsweise die Berufe in der Bau- und Projektplanung nicht geschützt sind. Im Rahmen der Siedlungsentwicklung nach Innen ist wohl mit ‚Schäden‘ im Siedlungsgefüge zu rechnen, insbesondere auch im Zusammenhang mit Mindestdichten. Das ist aber kein Grund, um auf Anforderungen bezüglich Gestaltung und Baukultur zu verzichten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
460	Celerina, Silvaplana Vals	<p>Die Gemeinde begrüsst im Grundsatz die Überlegungen zur Forderung und Förderung einer Baukultur. Aus den Ausführungen wird indes nicht klar, ob es sich hier bei den Vorstellungen des Kantons in erster Linie um hergebrachte Gestaltung und Baukultur handelt oder ob ebenso auch das Neue und um Weiterentwicklungen angesprochen sind. In den Ausführungen ist aber zwingend auch die Modernität wörtlich anzusprechen.</p> <p>Antrag: Die Ausführungen sind dahingehend zu präzisieren, dass es sich bei der Baukultur auch um Neues und Modernes handelt.</p>	<p>Gute Gestaltung und Baukultur hat immer einen Bezug zur heutigen Zeit. Eine explizite Erwähnung, dass es sich auch um Neues und Modernes handelt, wird aus diesem Grund abgelehnt.</p>
461	Celerina, Silvaplana	<p>Der Richtplan richtet sich an die Behörden. Die vorliegenden Handlungsanweisungen sind nicht griffig. Die Planungen und Bereiche, wo der Richtplan greifen soll sind zu nennen. So namentlich auch dort wo die öffentliche Hand selbst in der Pflicht ist.</p> <p>Antrag: Das Kapitel ist für die öffentliche Hand bzw. die Behörden zu allgemein. Die Handlungsanweisungen sind dahingehend zu präzisieren, dass die Behörden bei öffentlichen Bauten und bei Planungen des öffentlichen Raumes die Baukultur fördern und einfordern.</p>	<p>Dieses Richtplankapitel gibt den Gemeinden ein Instrument in die Hand, um ihre Siedlungsqualität zu fördern und zu verbessern. Gestützt darauf kann eine Gemeinde griffige Massnahmen in der Nutzungsplanung erlassen.</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
462	Haldenstein	Gestaltung und Baukultur sind subjektiv, verteuern tendenziell das Bauen und werden von Bauherren unter Umständen als Diktat verstanden.	Die Bemerkungen werden zur Kenntnis genommen. Gute Gestaltung und Baukultur ist ein öffentliches Interesse.
463	Planerkreis	Der Aspekt der Orts- und Baugestaltung gewinnt durch die künftig verstärkte Siedlungsentwicklung im Innern erheblich an Bedeutung. Trotz Bestrebungen zur „Verdichtung“ sollen die Anliegen einer qualitativen Siedlungsentwicklung nicht vernachlässigt werden. Dieser Bezug zur Siedlungsentwicklung im Innern fehlt noch im Kapitel zur Gestaltung und Baukultur. Antrag: Das Kapitel ist mit Ausführungen im Zusammenhang mit der qualitativen Siedlungsentwicklung im Innern zu ergänzen.	Alle Ausführungen in diesem Kapitel sind auch auf eine qualitative Siedlungsentwicklung nach Innen anwendbar. Es erfolgt eine Ergänzung zur Klärung.

B. Ziele und Leitsätze

Zielsetzung

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
464	USOS VBU	Zielsetzung: Die gewählten Ansätze einer architektonisch-gestalterischen und ortsbaulich qualitätsvollen Bauweise gehen grundsätzlich in die richtige Richtung. Folgende zwei Punkte sind dennoch zu ergänzen: Das Raumkonzept Schweiz sieht die Schaffung räumlicher Voraussetzungen für energiesparende Siedlungen vor. Dies ist angesichts des nachhaltigen Umgangs mit Ressourcen notwendig. Ausserdem hat die Siedlung Potential für die Förderung der Biodiversität durch beispielsweise frühzeitig in der Planung berücksichtigte Dachbegrünungen. Antrag: Die Zielsetzung sei zu ergänzen: «[...] zielen auf das Schaffen von architektonisch-gestalterischen, ortsbaulichen, ökologisch und klimatisch nachhaltigen Qualitäten»	Ökologie und Klimaschutz/Energie können Bestandteil dieser architektonisch-gestalterischen bzw. ortsbaulichen Qualitäten sein. Werden jedoch an dieser Stelle nicht explizit erwähnt, da dies nicht im Zentrum dieses Richtplankapitels steht.
465	Bündner Heimatschutz	Wir sind grundsätzlich mit den Leitsätzen zur Baukultur einverstanden. Es fehlt aus Sicht des BHS neben der guten Einfügung gemäss Art. 73 auch noch ein Grundsatz zum sorgsamem und adäquaten, architektonischen Umgang bei baulichen Massnahmen. Wir beantragen die Auflistung der Grundsätze mit einem entsprechenden Absatz zu ergänzen.	Der Grundsatz sorgsamer und adäquater architektonischer Umgang mit baulichen Massnahmen“ ist sehr offen. Was dies für eine konkrete Handlung im Kontext des Bauens oder ein für spezifisches Projekt bedeuten soll, ist für die Bearbeiter konkret nicht fassbar. Deshalb wird eine entsprechende Ergänzung verzichtet.
466	Disentis	Die gesetzlichen Vorgaben sind zu verstärken, damit solche Ziele erreicht werden können.	Kenntnisnahme.

Förderung der Baukultur durch spezifische und generelle Qualitätsansprüche

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
467	USOS VBU	Die Leitsätze werden mit Grundsätzen abschliessend definiert. Das Raumkonzept Schweiz sieht die Schaffung räumlicher Voraussetzungen für energiesparende Siedlungen vor. Dies ist angesichts des nachhaltigen Umgangs mit Ressourcen notwendig, weshalb eine nachhaltige Planung notwendig ist. Siedlungsräume hegen grosses Potential für die Förderung der Artenvielfalt. Insbesondere bei der Umgebungsgestaltung, Gestaltung der Frei- und Grünräume sowie bei weiteren ökologischen Massnahmen zur Förderung der Artenvielfalt sind vorwiegend einheimische Arten und keine Neobiota (Neophyten und Neozoen) zu berücksichtigen. Antrag: Der 2. Grundsatz sei zu ergänzen: «-Neue und bestehende Quartiere, Bauten und Anlagen, Aussen- und Strassenräume nach ortsbaulichen und nachhaltigen Prinzipien (um)gestalten». Ergänzender Grundsatz: «-Die Umgebungsgestaltung, Gestaltung der Frei- und Grünräume haben zur Förderung der Biodiversität (mit einheimischen Arten) zu erfolgen»	Der zweite Grundsatz wird im Sinne des Antrags ergänzt (nach ortsbaulichen und nachhaltigen Prinzipien). Auf den ergänzenden Grundsatz wird jedoch verzichtet, da dies inhaltlich zu weit vom eigentlichen Thema entfernt ist.
468	SP	Ortsbild. Die neuen Rahmenbedingungen stehen in einzelnen Gebieten zum Teil diametral der bisherigen «Kultur» entgegen. Trotz Berücksichtigung der Siedlungstypen durch einen tieferen Satz beim Ausbaugrad oder der Mobilisierbarkeit könnte der Ortsbildschutz durch den enormen Druck zur Verdichtung doch wesentlichen Schaden nehmen. Dies sollte allenfalls mit einem Bonus- Malussystem berücksichtigt werden.	Die Bemerkungen werden zur Kenntnis genommen. Bonus-Systeme bei der Gestaltung/Baukultur sind bekannt und können auf Stufe Gemeinde umgesetzt werden (siehe Art. 18 Musterbaugesetz BVR).

Förderung der Baukultur durch qualitätssichernde Planungsprozesse

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
469	Silvaplana St. Moritz	Die Ziele und Leitsätze sind zweckmässig. Begrüsst wird insbesondere die Förderung der Baukultur durch qualitätssichernde Planungsprozesse. Sofern das Einfordern von qualitätssichernden Prozessen, z.B. mittels Varianzverfahren (Wettbewerbe; Studienaufträge) einer übergeordneten gesetzlichen Grundlage bedarf, ist diese im kantonalen Richtplan und/oder im Rahmen der KRV-Revision zu schaffen (mit Kompetenzdelegation an Gemeinde).	Die Bemerkungen werden zur Kenntnis genommen. Gemeinden können heute schon die Anwendung Varianzverfahren in ihrem kommunalen Baugesetz regeln (Art. 24 KRG).
470	SP MV GR	Das Ziel „Förderung der Baukultur durch qualitätssichernde Planungsprozesse“ wird von der SP-GR deshalb sehr unterstützt. Es kann unter anderem mit geeigneten Varianzverfahren (Wettbewerbe; Studienaufträge) und Machbarkeitsstudien erreicht werden. Zur Durchsetzung solcher Verfahren muss den Gemeinden jedoch die Kompetenz eingeräumt werden, solche Verfahren von privaten Investoren und Projektentwicklern auch tatsächlich einfordern zu können. Antrag: Falls hierzu gesetzliche Anpassungen notwendig sind, sind diese im Rahmen der vorgesehenen KRG-Revision vorzunehmen.	Siehe 469.
471	SP	Siedlungsrand: Zu einem ansprechenden Siedlungsbild gehört auch eine sorgfältige Gestaltung des Siedlungsrandes. Das Thema ist zwar im Bewusstsein der Planer, jedoch gibt es nur wenige gute Beispiele dafür. Der Kanton könnte die Gemeinden darin unterstützen, indem dazu zum Beispiel ein Merkblatt mit Best Practice Beispielen erarbeitet und zur Verfügung gestellt wird. Antrag: Der Kanton erarbeitet ein Merkblatt mit Best Practice Beispielen zum Thema Siedlungsrand.	Das Thema Siedlungsrand wird im Rahmen der Begleitung zum Kommunalen räumlichen Leitbild aufgegriffen. Allenfalls werden Best-Practice-Beispiele auch Gegenstand dieser Studie sein.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
472	USOS	Die Gestaltung von Siedlungsrändern ist ein wichtiges Thema für die Steigerung der Landschaftsqualität. Antrag: Die Gemeinde plant die Siedlungsränder aktiv nach Kriterien der Landschaftsqualität und zusammen mit Fachleuten.	Siehe Beantwortung des vorangehenden Antrags.
473	Schiers	Keine absolute Formulierung verwenden, da nicht bei jedem Bauvorhaben erforderlich. Antrag (Einschub): Zur Schaffung von architektonisch-gestalterischen sowie orts- und städtebaulichen Qualitäten werden, sofern es die kommunale Baubehörde als erforderlich erachtet, qualitätssichernde Planungsprozesse ...	Kenntnisnahme, sehe Antrag 453. Die Gemeinden sind in der Pflicht. Eine weitere „Auflockerung“ des Grundsatzes dient den Gemeinden nicht, wenn sie ihre Verantwortung wahrnehmen wollen. ihre
474	Obersaxen	Der Leitsatz ist grundsätzlich ok. Jedoch darf die Umsetzung nicht dazu führen, dass es zu Verfahrenserweiterungen und unnötiger Planung kommt. Ziel muss auch unter diesem Aspekt sein, dass Entwicklungen nach wie vor möglich sind und nicht immer mehr nur geplant werden muss und die Umsetzung damit erschwert wird.	Kenntnisnahme.
475	Landquart	Die Ziele und Leitsätze sind gut. Die Gemeinde begrüsst diese und sieht sich in langjährigen Bemühungen um eine angemessene Bau- und Siedlungsqualität bestätigt.	Kenntnisnahme.
476	Trin	Wertvolle und gewachsene Strukturen erhalten und aufwerten / gute Gestaltung: Eine grosse innere und ortsbaulich qualitative Verdichtung ist teilweise bei historisch gewachsenen Dörfern und Quartieren schwer umzusetzen. Diese brauchen, wie vom Richtplan vorgesehen, spezielle und partizipative Planungsprozesse. Besondere und schützenswerte Siedlungen und Siedlungsteile müssen demnach separat behandelt werden. Antrag: Ausklammern von mittels der Ortsplanung definierten geschützten Gebieten (ortsbaulich sensible Lagen) und Gebäude aus den Berechnungen der Kapazitätsreserven (ev. Integrierung in Kapitel 5.3).	Das Argument wird verstanden. Bei der auf die Arbeitshilfe gestützten Verifizierung des Datenblatts können solche Situationen teilweise berücksichtigt werden. Der Antrag kann sinngemäss berücksichtigt werden.
477	Scuol	Die Gemeinde begrüsst die Förderung einer Baukultur und sieht bei grösseren oder öffentlichen Projekten auch den Vorteil, wenn unter verschiedenen Lösungsvarianten ausgewählt werden kann. Das damit auch eine Art partnerschaftliches Miteinander von Privaten und Behörden einher geht ist selbstredend. Der Begriff partnerschaftlich ist in dieser Stelle indes problematisch. Letztlich ist die Gemeinde Baubehörde und muss befähigt sein, gegenüber privaten Bauherrschaften Anforderungen stellen zu können, welche diese vielleicht nur zum Teil begrüssen. Antrag 1: Der Begriff des partnerschaftlichen ist zu ersetzen. Der Gemeinde ist nicht klar ob sie in jedem Fall ein solches Verfahren einfordern kann oder nur dort, wo es das kommunale Baugesetz vorsieht. Wenn letzteres zutrifft, dann sind die Handlungsanweisungen zu ergänzen (schaffen der hierfür erforderlichen Rechtsgrundlage). Antrag 2: Im Richtplan ist klarzustellen, ob das Einfordern von qualitätssichernden Verfahren durch die Gemeinde eine rechtliche Grundlage bedingt oder nicht.	Ein partnerschaftlicher Umgang mit den Privaten liegt auch im Interesse der Gemeinde. Partnerschaftlich bedeutet nicht einvernehmlich. Der Begriff partnerschaftlich wird gestrichen und durch «Wahrung der öffentlichen Interessen» ersetzt.
478	Celerina, Vals	Antrag: Der Begriff partnerschaftlich ist hier falsch. Die Gemeinde ist die Bewilligungsbehörde. Es ist unbestritten, dass die Gemeindebehörden mit den privaten Bauherren ein Zusammenarbeiten anstreben. Es handelt sich dabei aber nicht um eine eigentliche Public-Privat-Partnership. Nicht immer findet man sich bei den Anforderungen, namentlich auch im Bereich der Gestaltung. Die Baubehörde soll die Möglichkeit haben wie bisher auch einseitig Anforderungen stellen zu können. Antrag 3: Der Begriff partnerschaftlich ist zu streichen.	Siehe 477.
479	Ems-Chemie	Die Sicherstellung der Gestaltung und Baukultur erfolgt durch die Investoren selbst. Das Mitspracherecht der öffentlichen Hand ist auf spezielle Kerngebiete in wertvollen Siedlungen von nationaler Bedeutung zu beschränken. Begründung: Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Förderung der Baukultur greifen zu stark in das Eigentum ein. Zudem richtet sich die Definition von guter Gestaltung nach der Meinung einzelner Personen. Jeder Investor hat ein natürliches Interesse an einem guten Projekt. Der Investor sowie die durch ihn beigezogenen Fachpersonen wissen	Gute Gestaltung und Baukultur sind ein öffentliches Interesse. Dieses muss im Rahmen der Verhältnismässigkeit auch gegenüber privaten Interessen durchsetzungsfähig sein. Es trifft zu, dass Gestal-

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		jedoch am besten, wie das Projekt erfolgreich wird.	tung und Baukultur auch der Funktionalität einer Baute unterliegen, insbesondere in der industriellen Produktion.

C. Handlungsanweisungen

Kanton unterstützt Gemeinden bei qualitätssichernden Planungsprozessen

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
480	Regiun Surselva Brigels, Falera, Flims, Laax, Sagogn, Schluein, Sumvitg, Medel Lucmagn, Fläsch, Seewis	Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei den qualitätssichernden Planungsprozessen. Es geht jedoch nicht hervor, wie der Kanton dies machen will. Wir beantragen, dass eine finanzielle Unterstützung festgelegt wird.	Der Kanton unterstützt die Gemeinden im Rahmen von Beratungen oder durch Begleitung und Arbeitshilfen. Der kantonale Richtplan kann hingegen keine Auflagen betreffend Finanzierung machen, Regelung erfolgt im KRG (Siehe Art. 9 und 10 KRG).
481	Trin	Die Unterstützung der Gemeinde durch den Kanton wird begrüsst. Antrag: Die Unterstützung seitens des Kantons ist zu konkretisieren.	Siehe 480.
482	SP MV GR	Gemäss der ersten Handlungsanweisung unterstützt der Kanton die Gemeinden bei qualitätssichernden Planungsprozessen. Aus dieser Formulierung geht leider nicht hervor, in welcher Form der Kanton die Gemeinden unterstützen kann und will. In der Regel sind vor allem kleinere Gemeinden finanziell nicht in der Lage, qualitätssichernde Planungsprozesse und Verfahren durchzuführen. Seitens Kanton müsste daher in Aussicht genommen werden, solche Verfahren bei Bedarf finanziell zu unterstützen. Im Budget müsste ein entsprechender Betrag eingestellt werden. Eine weitere Unterstützung sollte in Form von fachlicher Beratung gewährt werden, da vielen Gemeinden das fachlich kompetente Personal fehlt, um solche Verfahren organisieren und durchführen zu können. Antrag: Die Art der Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton ist zu präzisieren. Im Übrigen werden die Handlungsanweisungen von der SP-GR unterstützt.	Siehe 480.
483	Arosa	Aufgaben der Gemeinden und des Kantons: Die bauliche Gestaltung der Siedlungen ist Aufgabe der Gemeinden und es kann ihnen zugetraut werden, dass sie diese Aufgabe auch wahrnehmen. Antrag: Die Einflussnahme des Kantons auf die bauliche Gestaltung von Siedlungen in den Gemeinden ist auf das Minimum zu reduzieren.	Dieses Richtplankapitel gibt den Gemeinden ein Instrument in die Hand, um ihre Siedlungsqualität zu fördern und zu verbessern. Gestützt darauf können die Gemeinden griffige Massnahmen in der Nutzungsplanung erlassen.

Gemeinden pflegen die Baukultur partnerschaftlich

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
484	Silvaplana, St. Moritz	Partnerschaftliche Pflege und Förderung der Baukultur: Es ist unklar, welche Verpflichtungen eine Gemeinde eingehen müssen, wenn sie zusammen mit einer Bauherrschaft die Baukultur im Rahmen ihrer Tätigkeiten partnerschaftlich pflegen oder fördern muss, so wie das in der Handlungsanweisung umschrieben ist. Auf den Begriff „partnerschaftlich“ ist zu verzichten, zumal die öffentliche Hand aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung ohnehin für eine gute Bauqualität zu sorgen hat.	Dieses Richtplankapitel gibt den Gemeinden ein Instrument in die Hand, um ihre Siedlungsqualität zu fördern und zu verbessern. Gestützt darauf können die Gemeinden griffige Massnahmen in der Nutzungsplanung erlassen.
485	Handelskammer ; HEV	Bauberatung: Der Bauberatung soll in Zukunft höhere Bedeutung zukommen und den Gemeinden sind griffigere Instrumente zur Verfügung zu stellen (z. B. KRG), um gute Gestaltung auch durchsetzen zu können.	Kenntnisnahme. Die Ausgestaltung der Handlungsmöglichkeiten der Bauberatung im Detail kann nicht im Richtplan festgelegt werden. Dies kann einerseits heute schon im kommunalen Baugesetz erfolgen. Andererseits ist auf die anstehende Revision des KRG zu verweisen, das für kantonsweite Regelungen das richtige Instrument wäre und wo im Beteiligungsverfahren diese Anliegen ideal eingebracht werden können.

D Erläuterungen

Qualitätssichernde Planungsprozesse und Verfahren:

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
486	Chur	Das Unterkapitel „Erläuterungen“ enthält Handlungsanweisungen, diese wären der Systematik folgend im Kapitel C zu integrieren.	Die Erläuterungen haben deskriptiven Charakter, damit wird der Prozess grob skizziert und kann fallweise und massgeschneidert umgesetzt werden. Auf den Einbau in die behördenverbindlichen Handlungsanweisungen wird zuhanden dieser Flexibilität verzichtet.
87	Silvaplana St. Moritz	Anstoss des Prozesses: Insbesondere bei grösseren Planungen und Projekten, aber auch bei kleineren Bauvorhaben, die raumrelevante Auswirkungen zeigen können, ist es von zentraler Bedeutung, dass die Bauwilligen frühzeitig, d.h. vor Projektierungsbeginn, den Kontakt zur Baubehörde suchen und von der Gemeinde die im Rahmen der Projektierung zu berücksichtigenden situationsbezogenen Rahmenbedingungen und Anforderungen einholen. Die Gemeinde muss in ihrer Baugesetzgebung Bauwillige zur Einholung und Berücksichtigung der situationsbezogenen Rahmenbedingungen und Anforderungen, die es im Rahmen der Projektierung zu berücksichtigen gilt, verpflichten	Die Regelung des Planungsprozesses kann nicht im Richtplan vorgenommen werden. Sie kann im Rahmen der Anpassung des KRG erfolgen. Die Verfasser KRG werden mit dem vorliegenden Vernehmlassungsbericht bedient und ent-

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		können. Dazu gehört auch die Verpflichtung zur Durchführung eines Varianzverfahrens (siehe dazu auch Antrag zu „B. Ziele und Leitsätze“). Sofern hierfür eine übergeordnete gesetzliche Grundlage erforderlich ist, muss diese im kantonalen Richtplan und/oder im KRG geschaffen werden.	sprechend informiert.
488	SP MV GR	Anstoss des Prozesses: Die Gemeinden müssen Grundeigentümer und Bauherrschaften dafür sensibilisieren, dass diese bereits vor Projektierungsbeginn bei der Gemeinde die zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen, Anforderungen und Vorgehensweisen abklären. Heute ist es vielfach so, dass zuerst projektiert wird und die Gemeinde dann mit einem fertigen Projekt konfrontiert wird, was Projektänderungen kaum mehr zulässt. Grundeigentümer und Bauherrschaften müssten deshalb in den kommunalen Baugesetzen verpflichtet werden können, die zu berücksichtigenden situationsbezogenen Anforderungen bereits vor Projektierungsbeginn bei der Gemeinde anfordern zu müssen. Antrag: Falls hierzu gesetzliche Anpassungen notwendig sind, sind diese im Rahmen der vorgesehenen KRG-Revision vorzunehmen.	Siehe 487.
489	Denkmalpflege	Der Text im ersten Absatz könnte dazu verleiten zu denken, dass überalterter Baubestand etwas grundsätzlich Schlechtes ist, was zu erneuern ist. Dies ist nachgewiesen nicht der Fall. Darum beantragen wir, den Text im ersten Abschnitt wie folgt zu ergänzen: „... . Dies weist auf einen erhöhten Erneuerungsbedarf hin. Das hohe Mass an historisch wertvoller Bausubstanz trägt umgekehrt massgeblich zur Identität der Regionen und des Kantons insgesamt bei. Ein äusserst sorgfältiger Umgang bei der Erneuerung ist deshalb angezeigt. Darüber hinaus erfordert die Siedlungserneuerung auch den Einsatz neuer oder angepasster Vorgehensweisen. ...“	Die Aussage bezieht sich auf die grosse Masse von den in den 60er bis 90er Jahren erstellten Bauten. Das Thema der wertvollen Ortsbilder wird zu einem späteren Zeitpunkt im kantonalen Richtplan aufgenommen und vertieft behandelt (Kap. 5.6).
490	Sils i.E.	Einflussnahme auf private Bauvorhaben: Richtplantext S. 30: Die Einflussnahme der Gemeinde auf private Bauvorhaben geschieht bereits in grossem Mass im Rahmen der bereits erlassenen Gesetzesbestimmungen. Es besteht kein Bedarf nach vermehrter Einflussnahme auf private Bauvorhaben und die entsprechende Forderung tönt sehr dirigistisch. Ein gewisses Mass an Gestaltungsfreiheit der privaten Bauherren ist zu respektieren, um nicht in planwirtschaftliche Verhältnisse abzuleiten und Bauvorhaben nicht übermässig zu verzögern und verteuern. Auch ist eine Einflussnahme durch Planungsbehörden nicht per se Garant für bessere Ergebnisse. Antrag: Der folgende Satz ist zu streichen: „Sie nehmen im Sinne der öffentlichen Gestaltungsinteressen vermehrt auf private Bauvorhaben Einfluss.“	Der Satz wird wie folgt umformuliert: „Sie nehmen im Sinne der öffentlichen Gestaltungsinteressen in geeigneter Form im Rahmen des Planungsprozesses auf private Bauvorhaben Einfluss.“

Siedlungsanalyse:

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
491	Denkmalpflege	Die Siedlungsanalyse soll den Ist-Zustand analysieren und auch die Entwicklung wie sie bis dahin erfolgt ist dokumentieren. Der erste Satz könnte darum dahingehend missverstanden werden, dass die Entwicklung der Siedlung auch in Zukunft gerichtet untersucht werden soll. Darum beantragen wir, den Text wie folgt zu ergänzen: „... Den Ist-Zustand und die bisherige Entwicklung einer Siedlung. ...“	Der Antrag wird berücksichtigt.

Allgemeines zum Richtplankapitel «Siedlungsgebiet und Bauzonen» (Kap. 5.2)

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
492	Landquart	Die Darstellung der Ausgangslage, des gesetzlichen Rahmens nach Leseart Kanton und des Spielraums für die Regionen und Gemeinden ist klar und plausibel. Der Kanton schafft damit Unruhe beiseite, die mit der RPG Revision 2014 aufgekommen ist. Besten Dank.	Kenntnisnahme.
493	Poschiavo	Area d'insediamento: Il piano direttore prevede di sviluppare particolarmente il territorio urbano e suburbano. Ciò significa che la periferia viene lasciata in balia di sé stessa. Questo modo di procedere ha un influsso negativo sullo sviluppo demografico e sui posti di lavoro. Dove c'è lavoro c'è vita e dove c'è vita c'è futuro. Quindi la direzione intrapresa da questo concetto non porta all'obiettivo auspicato, cioè rafforzare anche la periferia (vedi Costituzione cantonale).	Siehe Beantwortung der Bemerkungen zu Kapitel 2.
494	Region Bernina	Area d'insediamento: Sviluppare in maniera importante il territorio urbano e suburbano, significa trascurare la periferia e noi lo vediamo come una minaccia al nostro sviluppo demografico e a ogni posto di lavoro. Un modo di agire discriminatorio e contrastante con la Costituzione vigente.	Kenntnisnahme.
495	Falera, Flims, Laax, Sagogn, Schluein Regiun Surselva Seewis, Obersaxen, Brigels, Fläsch	Ausnutzungsziffer: In diesem Kapitel wird nur von der AZ gesprochen, die IVHB wurde von den Verfassern offensichtlich nicht berücksichtigt. KRIP und Berechnungsanleitungen müssen IVHB konform sein. Die entsprechenden Anpassungen sind im Text und in den Datenblättern vorzunehmen.	Der Text im Richtplan lautet AZ oder ein diesem Mass entsprechendes Dichtemass. Somit sind auch die anderen Nutzungsziffern berücksichtigt. In der Mehrheit der Nutzungsordnungen wird mit der AZ operiert.

Kapitel 5.2.1 (Siedlungsgebiet)**A. Ausgangslage**

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
496	USOS VBU	Definition Siedlungsgebiet: Erhaltungszonen umfassen nebst dem dauernd bewohnten Siedlungsgebiet auch weitere, temporär genutzte Bauten. Insgesamt gehören rund 1500 Bauten der Erhaltungszone an. Deren bauliche Ausgestaltung und Nutzung wirken sich auch auf die Umwelt (Bau und Unterhalt Infrastruktur wie Strassen, Leitungen) aus. Als teils dauerhaft bewohnte Gebiete sind daher die Erhaltungszonen ebenfalls dem Siedlungsgebiet zurechnen. Antrag: Dauerhaft bewohnte Flächen der Erhaltungszone seien dem Siedlungsgebiet zuzurechnen.	Erhaltungszonen sind eine spezielle Form von Bauzonen ausserhalb des Dauersiedlungsraums, welche für die Steuerung der Siedlungsentwicklung nicht von Belang sind und daher nicht zum Siedlungsgebiet gezählt werden. Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden.
497	Bauernverband	Verteilung Siedlungsgebiet: Der Richtplan hat festzulegen, wie gross das Siedlungsgebiet insgesamt sein soll und wie es im Kanton verteilt sein soll. Im Rahmen der Verteilung bzw. allfälligen Umlagerung sind die landwirtschaftlichen Interessen unbedingt mit einzubeziehen. Erweiterungen des Siedlungsgebietes bedürfen einer Festlegung im regionalen Richtplan. Die landwirtschaftlichen Interessen sind in jedem Fall einzubeziehen. Dem urbanen und suburbanen Raum kommen 60 ha Siedlungsraum zugute. In diesen Wachstumsräumen ist der Bedarf an zusätzlicher WMZ, Arbeitsgebieten sowie ZöBa am grössten, daher sind gerade die landwirtschaftlich wertvollen Nutzflächen unbedingt zu schützen.	Die Interessen der Landwirtschaft werden bei der Entwicklung und allfälligen Erweiterung des Siedlungsgebietes zu berücksichtigen sein. Auch im Rahmen des regionalen Richtplanverfahrens mit konkreten Gebietsfestlegungen können die Interessen der Landwirtschaft eingebracht werden (z.B. öffentliche Mitwirkung).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
498	Zernez	Umgang mit Zonen für künftige bauliche Entwicklung (ZKBE): Antrag: Alle rechtskräftigen „Zonen für künftige bauliche Entwicklung“ (ZKBE) sind als Siedlungsgebiet (Zwischenergebnis) zu bezeichnen. Die ZKBE gilt als Richtplangebiet und bildet das künftige Siedlungsgebiet der Gemeinde. Einzelne ZKBE im Inneren der Siedlung von Zernez sind als Siedlungsgebiet bezeichnet worden. Andere am Siedlungsrand (Zernez und Lavin) hingegen nicht.	Zonen für künftige bauliche Nutzungen (ZkbN) respektive damit vergleichbare Zonen wie ZKBE werden nicht zum Siedlungsgebiet gezählt. Ausnahmen sind solche ZkbN, die vollumfänglich bzw. nahezu vollumfänglich von rechtsgültigen Bauzonen umschlossen bzw. in den Siedlungskörper integriert sind. Die pauschale Bezeichnung aller ZkbN als Siedlungsgebiet würde der Systematik des Richtplans zuwiderlaufen sowie dem Umstand, dass diese ZKBN alle vor der Zweitwohnungsgesetzgebung und vor der Revision des Raumplanungsgesetzes beschlossen wurden. Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden.
499	Landquart	Siedlungsgebiet als Zwischenergebnis: Der Ansatz ist pragmatisch und zielführend. Insbesondere wird die Siedlungsentwicklung damit deblockiert, da Ergebnisse nicht vorweggenommen werden.	Kenntnisnahme.
500	Regione Moesa Roveredo	Il modo di procedere previsto per la definizione dell'area dell'insediamento e l'eventuale ampliamento in conformità al PDC-I cap. 5.2.1 è in generale condivisibile, ma i dettagli riguardanti la coordinazione, i processi e i passi effettivi non sono chiari.	Kenntnisnahme.
501	AWT	Flächenanteile Siedlungsgebiet und Gesamtbauzonen. Mit Blick auf die untenstehenden Ausführungen zu B. Ziele und Leitsätze wären hier kantonale Vergleichszahlen sachdienlich. Antrag: Ergänzung durch einen Vergleich mit anderen Kantonen.	Aufgrund der kantonsweise sehr unterschiedlichen und nur beschränkt vergleichbaren Systematiken und Ausgangslagen wäre ein solcher Vergleich zwar sehr aufwändig, letztendlich kaum qualitativ aussagekräftig (dritte Dimension). Daher wird auf einen solchen Vergleich verzichtet.
502	AWT	Abb. 5-2 wirft Verständnisfragen auf. Antrag: Das Siedlungsgebiet soll in WMZ, Arbeitsgebiete (beinhaltet gem. Definition auch Gebiete für Einkaufsnutzung), Gebiete für touristische Beherbergung, Gebiete mit öffentlichem Nutzungscharakter, Nichtbauzonen und Bauzone ausserhalb Siedlungsgebiet unterteilt werden.	Im Richtplantext werden die «weiteren Bauzonen» bewusst nicht weiter aufgeschlüsselt, da dies nicht weiter relevant ist.
503	CVP	Im Richtplantext ist folgende Aussage zu lesen: „Der Kanton nutzt und gestaltet die verbleibenden Spielräume. In Anbetracht der Kantonsgrösse («Flughöhe») setzt er das Instrument des regionalen Richtplans (RRIP) ein, um den unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten gezielt Rechnung zu tragen.“ Wir vermissen jedoch die Diversifizierung zwischen den Agglomerationen und dem ländlichen Raum. In den letzten Jahren wurden im Kanton viele Gemeindefusionen mit grosszügiger Unterstützung des Kantons realisiert. Namentlich in diesen Gemeinden sollte eine differenzierte Beurteilung der Entwicklung stattfinden.	Die Aussage in der Ausgangslage bezieht sich auf das im Kanton Graubünden für die vom Bund geforderte Festlegung des Siedlungsgebiets vorgesehene Umsetzungsmodell. Mit der Delegation dieser Aufgabe an die Regionen kann die Umsetzung in einem regionsspezifischen Kontext erfolgen. Die Diversifizierung in

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
			Bezug auf Raumtypen findet z.B. bei der öV-Erschliessungsgüte und bei den Mindestdichten statt.
504	Regione Moesa Grono, Rossa	Definizione dell'area degli insediamenti. Il modo di procedere previsto per la definizione dell'area dell'insediamento e l'eventuale ampliamento in conformità al PDC-I cap. 5.2.1 e in generale condivisibile salvo la gestione delle parcelle edificate meno del 50% le quali creerebbero una pianificazione a macchie di leopardo <u>per tanto i dettagli riguardanti la coordinazione, i processi e i passi effettivi non sono chiari.</u> La Regione Moesa e dell'opinione che, a proposito della definizione dell'area degli insediamenti e dell'eventuale suo ampliamento senza alcuna coordinazione con la Regione, debba essere garantita l'autonomia dei comuni attraverso un margine di manovra a livello comunale di almeno 1ha per consentirgli di risolvere entro un ciclo di pianificazione (15 anni) i conflitti di piccole superfici a livello comunale e avere anche la possibilità di prevedere piccoli ampliamenti dove si ritenga necessario, rispettando naturalmente le indicazioni attuative cantonali. La Regione Moesa richiede che sia spiegato in dettaglio nel PDC-I come debba avvenire la coordinazione tra le regioni e i comuni, i processi e quali siano i passi effettivi della procedura.	Eine detaillierte Beschreibung der Vorgänge und Prozesse erfolgt im Rahmen der vom ARE-GR erarbeiteten Wegleitungen.
505	Scuol EBVM Region Albula	Zusammenhang Arbeiten Richt- und Nutzungsplanung: Antrag: Wir beantragen im Richtplantext zu klären, dass die Gemeinden und die Region bei der Erfüllung ihrer Planungsaufgaben betreffend Festlegung des Siedlungsgebietes bzw. Bauzonendimensionierung nicht direkt voneinander abhängig sind (dies im Zusammenhang mit der Dimensionierung der Wohn-, Misch- und Zentrumszone). Der Richtplan sieht eine parallele Erarbeitung auf Stufe Region und Gemeinden vor. Die Region bestimmt nicht den Terminplan der Arbeiten in den Gemeinden. Im kantonalen Richtplan ist präziser auszuführen, dass hier keine direkte Abhängigkeit besteht.	Eine gewisse Abhängigkeit zwischen Gemeinden und Regionen besteht aufgrund der erforderlichen Koordinationsarbeiten (siehe Ausführungen zu A, B und D) sehr wohl. Diese Abhängigkeit resultiert aufgrund der inhaltlichen Vorgaben betreffend die Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen. Der Auftrag der Abstimmung von Lage und Grösse der Bauzonen über die Gemeindegrenzen hinaus ergibt sich aus Art. 15 RPG und ist neu eine gesetzliche Vorgabe, die zu diesen Abhängigkeiten führt. Die „instrumentelle Umsetzung“ erfolgt über den Regionalen Richtplan. Entsprechende Aussagen im Richtplantext würden das RPG unterlaufen.
506	Region Prättigau-Davos	Zusammenhang Arbeiten Richt- und Nutzungsplanung: Der Region ist nicht klar, wie weit die Gemeinden bei der Überarbeitung ihrer Nutzungsplanung im Bereich der Bauzone von der Festlegung des Siedlungsgebietes durch die Region direkt abhängig sind und wie eine zeitliche Abstimmung der Planungen von Region und Gemeinden zu geschehen hat. Wir beantragen, dies bei den Handlungsanweisungen unmissverständlich festzuhalten. Antrag: Die zeitliche Abhängigkeit von der Festlegung des Siedlungsgebietes durch die Region im Rahmen der regionalen Richtplanung und der Überarbeitung der Nutzungsplanung im Bereich der Bauzone der WMZ durch die Gemeinden ist im kantonalen Richtplan zu präzisieren.	Siehe 505.
507	Region Prättigau-Davos Masein, Scharans Region Viamala	Zusammenhang Arbeiten Richt- und Nutzungsplanung: Im Richtplantext ist auszuführen, dass die Region und die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben betreffend Bezeichnung des Siedlungsgebietes und der Überprüfung der Bauzonengrösse nicht voneinander abhängig sind. Die Region wird bestrebt sein, ihre Aufgabe zügig zu erledigen.	Siehe 505.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		gen. Dennoch möchte sie ausschliessen, dass Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vom Fortschreiten der Arbeiten in der Region abhängig sind. Dieser Antrag betrifft nicht Fragen der Bauzonen im Zusammenhang mit Inhalten, die der Region zugewiesen sind (Bedarf an ZöBA, Arbeitsplatzgebiete gemäss Richtplan). Antrag: Im Richtplantext ist festzuhalten, dass die Gemeinden und die Region nicht direkt voneinander abhängig sind bei der Erfüllung ihrer Planungsaufgaben betreffend der Festlegung des Siedlungsgebietes bzw. der Bauzonendimensionierung im Bereich der WMZ. [Dieser Antrag bezieht sich nicht auf Fragen im Zusammenhang mit Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen oder den Arbeitsplatzgebieten].	
508	Rhäzüns	Zusammenhang Arbeiten Richt- und Nutzungsplanung: Wie schon unter 5.1.2. erwähnt ist die Abstimmung von Region(en) und Gemeinden eine der grössten Herausforderungen der zur Vernehmlassung stehenden Vorlage. Die grundsätzlichen Mechanismen sind zwar schlüssig, die Details betreffend Koordination, Abläufen und effektiven Arbeitsschritten sind allerdings nicht klar und es wird bezweifelt, ob die angedachten Mechanismen so funktionieren werden. Es stellt sich zudem die Frage, wie mit Gebieten umgegangen werden soll, welche zwar im Territorium der Gemeinde liegen, jedoch dem Siedlungsgebiet einer anderen Gemeinde liegen. Im Falle von Rhäzüns wäre dies im Gebiet Crusch der Fall, wo die Gewerbezone direkt an das Siedlungsgebiet von Bonaduz anschliesst. Antrag: Die Gemeinde Rhäzüns beantragt, dass die Details betreffend Koordination, Abläufen und effektiven Arbeitsschritten in einem Leitfaden definiert und klargestellt werden.	Siehe 505.
509	Region Maloja	Zusammenhang Arbeiten Richt- und Nutzungsplanung: Anhand der Ausführungen im Richtplantext ist nicht eindeutig, wie weit die Gemeinden bei der Überarbeitung ihrer Nutzungsplanung im Bereich der Bauzone von der Festlegung des Siedlungsgebietes durch die Region direkt abhängig sind und wie eine zeitliche Abstimmung der Planungen von Region und Gemeinden zu geschehen hat. Eine zeitliche Abhängigkeit ist in jedem Fall zu vermeiden. Wir beantragen, dies bei den Handlungsanweisungen so festzuhalten. Antrag: Auf eine zeitliche Abhängigkeit zwischen der Festlegung des Siedlungsgebietes im Rahmen des regionalen Richtplans und der Überarbeitung der Nutzungsplanung im Bereich der Bauzone der WMZ durch die Gemeinden ist zu verzichten. Die Region hält fest, dass sie in ihrem Richtplan (Teilgebiet Oberengadin) das Siedlungsgebiet bereits festgelegt hat. Bis zu einem neuen Beschluss durch die Region hat dieses Gültigkeit und die Gemeinden können sich auf dieses abstützen.	Siehe 505. Der regionale Richtplan Oberengadin ist der aktuellste reg. Richtplan in GR. Aber auch dieser wurde vor der Zweitwohnungsgesetzgebung und der Revision des RPG beschlossen und genehmigt und bedarf der Überprüfung.
510	Castaneda, San Vittore	Zusammenhang Arbeiten Richt- und Nutzungsplanung: Il Comune di Castaneda è dell'opinione che si debbano specificare i dettagli riguardanti la coordinazione tra le regioni e i comuni e i passi effettivi del processo.	Siehe 505.
511	Landquart	Mit den Regionen als Schlüssel zur Bewältigung der unterschiedlichen Anforderungen in der Siedlungsentwicklung wird der richtige und zudem ein eleganter Weg für die anstehende Planungsreform eingeschlagen.	Kenntnisnahme.
512	Celerina	Richtplanverfahren bei Anpassungen des Siedlungsgebietes: Antrag: Im Richtplan ist festzuhalten, dass eine Richtplananpassung des Siedlungsgebietes im Zusammenhang mit einer touristischen Beherbergung gemäss Kap. 5.2.5 nicht dasselbe ist, wie eine Richtplananpassung des Siedlungsgebietes aufgrund einer Bauzonenerweiterung und dass diese Erweiterungen im Rahmen von Fortschreibungen nachgeführt werden.	Die Handlungsanweisungen betreffend Siedlungsgebiet gelten unabhängig von der Art des Vorhabens bzw. des Bauzonentyps. Der Antrag kann aus diesem Grund nicht berücksichtigt werden.
513	Region Plessur	Das vorgesehene Vorgehen zur Festsetzung des Siedlungsgebiets und allfälliger Erweiterungen gemäss KRIP-S Kap. 5.2.1 ist grundsätzlich nachvollziehbar Der Fokus der baulichen Entwicklung ist nach innen zu lenken.	Kenntnisnahme.

B. Ziele und Leitsätze

Zielsetzung

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
514	USOS VBU	Zielsetzung: Diese Äusserung unterstützen wir sehr und fordern den Kanton auf, diesen Grundsatz in allen Bereichen, ohne Schlupflöcher umsetzen. Es wäre bedauerlich, würde man in 10 Jahren feststellen, dass der Volkswille (Abstimmung vom 15.6.2012 mit einem Ja-Anteil von 62.9%) nicht umgesetzt wurde, weil die Planungsvorgaben zu unklar waren oder der Wille zur Umsetzung nicht konsequent vorhanden war. Darüber hinaus sollen Randlagen des Siedlungsgebiets erst dann genutzt werden, wenn das Potenzial der inneren Verdichtung, der Nutzung von Brachen und Erschliessung von Baulücken innerhalb des Siedlungsgebiets ausgeschöpft sind (vgl. UVEK, 2014: Umsetzung der Teilrevision vom 15.6.12 RPG (vom 22.6.79). Dies wurde auch vom Bundesgericht im Fall Maloja (1C_40/2016) bestätigt. Antrag: Die Zielsetzung sei zu ergänzen: «Die Siedlungen in Graubünden entwickeln sich im Grundsatz nach innen. Erst wenn das Potential der inneren Verdichtung, der Nutzung von Brachen und Erschliessung von Baulücken ausgeschöpft sind, sollen Randlagen des Siedlungsgebietes erschlossen werden. [...]»	Auf eine weitere Ausführung der Zielsetzung wird an dieser Stelle verzichtet. Die im Antrag angesprochene Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven ist u.a. bereits Gegenstand des Kapitels 5.1.2 und ist im Bundesgesetz als Voraussetzung für Neueinzonungen festgeschrieben (Art. 15 Abs. 4 RPG). Darüber hinaus sollen die Bestimmungen von Art. 15 RPG nicht noch zusätzlich verschärft werden, zumal es eine Übergangsphase braucht, bis die Baulandmobilisierung zu wirken beginnt.
515	Schiers	Antrag: Der zweite Satz ist ersatzlos zu streichen	Der Antrag wird nicht berücksichtigt.
516	SP	Ziel ist zu begrüßen.	Kenntnisnahme.

Erweiterung des Siedlungsgebiets quantitativ begrenzen

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
517	Planerkreis	Das Erfordernis einer quantitativen Aussage zur angestrebten Siedlungserweiterung ist aufgrund der übergeordneten Vorgaben nachvollziehbar. Aufgrund des langen Zeithorizontes bis 2040 ist die Festlegung des Gesamtbedarfs und dessen Verteilung auf die einzelnen Raumtypen schwierig und mit Unsicherheiten behaftet. Wichtig erscheint, dass durch diese Festlegung die räumliche Entwicklung in einzelnen Raumtypen nicht beeinträchtigt wird. Die quantitativen Festlegungen sollten daher so flexibel wie möglich (bzw. zweckmässig) gehalten werden. Insbesondere eine periodische Anpassung aufgrund der tatsächlichen Entwicklung soll gewährleistet sein. Antrag: Die quantitative Begrenzung ist so auszugestalten, dass eine periodische Anpassung, mindestens hinsichtlich der Aufteilung zwischen den Raumtypen, gewährleistet ist.	Es hat sich in den Vorgesprächen mit dem ARE-CH gezeigt, dass eine solche quantitative Grösse unverzichtbar ist (Art. 8a Abs. 1 lit. a RPG). Eine periodische Überprüfung und Anpassung ist jedoch erforderlich (der Richtplan muss alle 10 Jahre überprüft und nötigenfalls angepasst werden). Die Handlungsanweisungen werden mit einer entsprechenden Aussage im Sinne des Antrags ergänzt.
518	AWT	Bevölkerungsszenario «hoch» 2012 des BFS. Warum hier 2012? Dieses BFS-Szenario deckt Zeitraum 2010 bis 2035 ab und erschien im Frühling 2011; müsste wohl Szenario «hoch» 2035 heissen (vgl. Beschrieb Kalibrierung auf Seite 1).	Siehe H). Die bisher verwendete Bezeichnung war tatsächlich missverständlich. Neu erfolgt die Bemessung des Siedlungsgebiets gestützt auf die Bevölkerungsszenarien 2016-2045, die Aussagen im Leitsatz werden entsprechend angepasst und aktualisiert.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
519	Maienfeld, Domleschg, Zizers Region Imboden; Region Landquart SVP	Erweiterung des Siedlungsgebiets: Antrag: Für die Bemessung des Siedlungsgebiets sollen sich Gemeinden, Regionen und Kanton auf das Bevölkerungsszenario „hoch“ von 2016 des BfS abstützen.	Siehe H).
520	Untervaz, Jenins	Die Bezeichnung einer Fläche, um die das Siedlungsgebiet je Handlungsraum bis 2040 erweitert werden darf, ist ungeeignet, um der zukünftigen Dynamik gerecht zu werden. Antrag: Auf die Festlegung einer quantitativen Grösse zur Erweiterung des Siedlungsgebiets bis 2040 soll verzichtet werden.	Siehe 517.
521	BDP	Eine fixe Begrenzung dieses Raumes bis zum Jahre 2040 erachten wir als problematisch (sehr lange Zeitperiode)	Siehe 517.
522	Scuol EBVM	Eine grobe Zuweisung der 100 ha ist zweckmässig und die Verteilung auf die Raumtypen nachvollziehbar. Aus dem Richtplantext geht nicht hervor, ob es sich um Richtgrössen handelt oder um absolute Zuweisungen. Letzteres macht mit Blick auf einen Planungshorizont 2040 keinen Sinn. Antrag 1: Die im Richtplan festgelegten Zuweisungen der Siedlungserweiterungen bis 2040 sind als Richtwerte zu bezeichnen. Es muss sichergestellt werden, dass diese „Erweiterungsreserve“ für den gesamten Planungshorizont ausreicht. Über das Monitoring muss der Kanton auch den Regionen periodisch aufzeigen, welche Siedlungsgebietserweiterungen in den Raumtypen stattgefunden haben und wie gross die verbleibende Reserve ist. Antrag 2: Im Richtplantext ist an passender Stelle festzulegen, dass der Kanton dafür besorgt ist, dass diese Erweiterung des Siedlungsgebietes von max. 100 ha bis 2040 zeitlich so eingesetzt wird, dass auch für Vorhaben – unabhängig ob im ländlichen, touristischen oder urbanen / suburbanen Raum – welche gegen Ende des Planungshorizontes von 2040 aktuell werden Erweiterungen möglich sind.	Siehe 517.
523	Ems-Chemie	Antrag: Das Siedlungsgebiet ist abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung zu definieren und darf nicht aufgrund heutiger Annahmen diktiert werden. Die Verdichtung ist den Investoren zu überlassen und nicht durch die öffentliche Hand vorzugeben. Begründung: Die vorgesehene Festlegung des Siedlungsgebietes hemmt die Entwicklungsmöglichkeiten sowohl der privaten als auch der öffentlichen Hand. Die Bevölkerungsentwicklung ist stark von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängig. Wenn für das Bevölkerungswachstum nicht genügend Reserven vorhanden sind, kann auch die Wirtschaft nicht wachsen, da ein wirtschaftliches Wachstum die notwendigen Fach- und Führungskräfte bedingt. Die Verdichtung erfolgt aufgrund wirtschaftlicher Interessen sowieso, dies vorzuschreiben führt hingegen zu Zwangsverdichtungen, welche oft nicht wirtschaftlich sind. Wo eine Verdichtung sinnvoll ist und wo nicht, ist durch die Investoren zu prüfen und nicht durch die öffentliche Hand zu diktieren.	Siehe 517.
524	Ems-Chemie	Von einer Begrenzung einer Erweiterung des Siedlungsgebietes im Dauersiedlungsraum des Kantons Graubünden bis zum Jahr 2040 auf maximal 100 ha sei abzusehen. Begründung: Die Möglichkeit einer Erweiterung des Siedlungsgebietes um 100 ha bis zum Jahr 2040, mit der vorgesehenen Flächenzuweisung von 60 ha im urbanen und suburbanen Raum, 30 ha im Tourismusraum und 10 ha im ländlichen Raum, ist sehr zu unterstützen. Indessen soll keine Beschränkung auf „maximal 100 ha“ vorgesehen werden. Ist es im Laufe der nächsten Jahre und Jahrzehnte notwendig, insbesondere Arbeitsgebiete, jedoch auch Siedlungsgebiete über diese Fläche hinaus zu erweitern, soll dies möglich sein, weil andernfalls jede weitere Entwicklung beschränkt oder gar verunmöglicht würde.	Siehe 517.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
525	Trin	<p>Eine Festlegung von absoluten Zahlen erachtet die Gemeinde Trin als nicht zielführend. Einerseits kann sie nämlich die Festlegung der Grössen nicht nachvollziehen und andererseits sind differenzierte sowie die Dynamik berücksichtigende Angaben zielführender. So schlägt die Gemeinde vor, jeweils eine Grösse für den Überbauungsstand des Siedlungsgebietes sowie für die Dichte des Siedlungsgebietes festzulegen (Beispiel siehe weiter unter zur Stellungnahme des erläuternden Berichtes). Sobald diese beiden Kriterien erfüllt sind, darf das Siedlungsgebiet erweitert werden. Somit wird das Siedlungsgebiet dort erweitert, wo eine Notwendigkeit besteht und nicht à priori um 100ha.</p> <p>Antrag: Verzicht auf Nennung absoluter Zahlen. Besser sind differenzierte und die Dynamik berücksichtigende Angaben. Anderenfalls müssten Massnahmen zur Steuerung der Zahlen genannt werden. Vorkommen kann nämlich durchaus, dass in einem Raumtyp die Zahlen ausgeschöpft sind und in einem anderen noch längere Zeit nicht.</p> <p>Auf die Festlegung von absoluten Zahlen soll verzichtet werden. Vielmehr sind differenzierte Angaben zu machen (z.B. wenn im entsprechenden Raumtyp XX% der Siedlungsflächen ausgenützt sowie eine gewisse Dichte vorhanden sind, darf zur weiteren Entwicklung das Siedlungsgebiet erweitert werden).</p> <p>Antrag: Verzicht auf Nennung absoluter Zahlen. Besser sind differenzierte und die Dynamik berücksichtigende Angaben.</p>	<p>Die Handlungsanweisungen werden mit einer entsprechenden Aussage im Sinne des Antrags ergänzt. Es hat sich in den Vorgesprächen mit dem ARE-CH gezeigt, dass eine solche quantitative Grösse unverzichtbar ist (Art. 8a Abs. 1 lit. a RPG).</p> <p>Der Ansatz wurde vertieft geprüft, muss aber verworfen werden, weil er zu noch mehr Statistik führt und qualitative Elemente weiter einschränke würde.</p>
526	USOS VBU	<p>Wie einleitend unter Punkt zu Kapitel 2.2.1 (Entwicklung gemäss Prognosedaten) ausgeführt, erwarten wir eine Korrektur der Bevölkerungsszenarios von «hoch» auf «mittel». Dies hat auch eine Korrektur der vorgeschlagenen Erweiterungen des Siedlungsgebiets zur Folge. Ausserdem ist es enttäuschend, dass gesamthaft rund 120ha ausgezont und bis 2040 neu 100ha eingezont werden dürfen. Das heisst, dass bis 2040 gerade einmal 20ha effektiv ausgezont werden. Unter Anbetracht des rückläufigen Bevölkerungswachstums sind die geplanten Flächen einer Einzonung deshalb klar zu reduzieren. Gerade die Erweiterung des Siedlungsgebiets in den Bereichen urban/suburban und Tourismus ist zu grosszügig bemessen. Antrag: Die Erweiterung des Siedlungsgebiets ist in den Bereichen urban/suburban und Tourismus zu verkleinern.</p>	<p>An den Zielwerten wird weiterhin festgehalten. Zudem werden die Aus- und Einzonungen nicht alle zeitgleich erfolgen, woraus sich eine gewisse „Handlungsbandbreite“ ergeben muss. Ein gewisser Handlungsspielraum ist für den Kanton Graubünden in allen Raumtypen erforderlich.</p>
527	SP	<p>Das Erweiterungskonzept (60 ha urban/suburban, 30 ha Tourismus, 10 ha ländlich) ist in den Bereichen „urban/suburban, Tourismus“ zu grosszügig bemessen. Antrag: Ein sollte zumindest eine stufenweise Festsetzung dieses Volumen geprüft werden.</p>	<p>Siehe D).</p> <p>Eine stufenweise Festsetzung ist nicht zielführend, weil damit der notwendige Spielraum unnötigerweise eingeschränkt wird.</p>
528	CVP	<p>Die Vergrösserung des Siedlungsgebiets um max. 100 ha als Richtgrösse bis 2040 ist sehr bescheiden und kommt hauptsächlich dem urbanen und suburbanen Raum zu Gute. Die Erweiterung des Siedlungsgebiets von insgesamt weniger als 1 ha bedingt keine formelle Richtplananpassung. Das ist zu begrüßen. Namentlich für Fusionsgemeinden ist diese Grösse jedoch zu überdenken. Fusionieren 5 Gemeinden, reduziert sich dieses Mass von 5 auf 1 ha – eine Strafe für Fusionsgemeinden.</p>	<p>Namentlich Fusionsgemeinden verfügen einerseits über zu grosse Bauzonen und verbunden damit ein beträchtliches Potenzial für innerkommunale Bauzonenverlagerungen. Insofern kann nicht von einer Strafe für Fusionsgemeinden die Rede sein.</p>
529	Poschiavo	<p>Area insediativa: Sosteniamo l'idea di estendere l'area insediativa a differenza dei tipi di territori. Auspichiamo però che ogni tipo di territorio possa utilizzarla per il massimo acconsentito.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
530	AWT	<p>Formulierung ermöglicht keinen Handlungsspielraum. Antrag: „...kann bis zum Jahr 2040 um rund 100 ha (knapp 1.15%) erweitert werden“ „...60 ha insbesondere im urbanen und suburbanem Raum...“</p>	<p>Siehe 517.</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
531	Gemeinde Plessur	Wie wird sichergestellt, dass die im Richtplan vorgegebenen Siedlungserweiterungen bis 2040 (60 ha im urbanen und suburbanen Raum, 30 ha im Tourismusraum, 10 ha im ländlichen Raum) „fair“ und zweckmässig koordiniert und unter Gemeinden und Regionen aufgeteilt werden? „First come first served“ kann hier nicht die geeignete Strategie sein.	Einzonungen und damit auch Erweiterungen des Siedlungsgebietes sind immer an einen Bedarf geknüpft, der nachgewiesen werden muss. Im Rahmen der Festlegung des Siedlungsgebiets durch die Regionen haben diese ihren Bedarf beim Kanton anzumelden. Die festgelegten Ziele werden durch den Kanton periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

Erweiterung des Siedlungsgebiets ≥ 1 ha überkommunal abstimmen und richtplanerisch sichern

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
532	Pontresina	Hier hat es sich das ARE etwas gar einfach gemacht. Die Definition von <1 ha für gesamthafte Siedlungserweiterungen innerhalb von 15 Jahren für welche keine Richtplananpassungen notwendig sein sollen, ist unsinnig. Mit dieser Faustregel werden alle Gemeinden gleich betrachtet. Dass Gemeinden wie Furna oder Lohn mit Gemeinden wie Pontresina oder Landquart oder sogar Chur in diesem wichtigen Punkt gleich gesetzt werden, ist falsch. Sinnvoll wäre die max. Erweiterung mit einem Prozentsatz der totalen Bauzonenfläche einer Gemeinde zu definieren. Ist zwar ein wenig komplizierter aber plausibler und sinnvoller. Die Bauzonen grösser jeder Gemeinde ist auf dem Gemeindedatenblatt ersichtlich, also auf den m^2 bekannt. Damit sich kleinere Gemeinde entwickeln können, könnte die eine ha für Kleingemeinden belassen werden. Ansonsten sollte das Mass bei ca. 2-3 % der bestehenden Bauzonenfläche liegen.	Siehe D).
533	Ems-Chemie	Antrag: Die kommunale/regionale Zusammenarbeit ist auf Bereiche wie Verkehr, Ver- und Entsorgung sowie Tourismus zu beschränken. Die Festlegung des Siedlungsgebietes soll autonom durch die Gemeinden erfolgen. Begründung: Die vorgeschlagene regionale und überkommunale Zusammenarbeit macht in manchen Bereichen Sinn (bspw. Verkehr, Ver- und Entsorgung, Tourismus), nicht jedoch bezüglich der Siedlungsentwicklung. Die vorgesehene vorgelagerte regionale Abstimmung wirkt entwicklungshemmend, da der dafür notwendige Zeitbedarf nicht finanzierbar ist. Die Gemeinden müssen auf die Bedürfnisse der Wirtschaft reagieren können, ohne eine regionale Abstimmung abwarten zu müssen.	Siehe D). Die Pflicht zur überkommunalen Abstimmung der Bauzone ergibt sich direkt aus der Bundesgesetzgebung (Art. 15 Abs. 3 RPG).
534	Arosa, Bonaduz, Rhäzüns, Safiental, Tamins, Thusis, Tschierschen, Silvaplana, Zuoz Region Plessur	Spielraum Siedlungsgebietserweiterung: Zentral aus Sicht der Gemeinde ist der vorgesehene Spielraum von <1 ha Siedlungserweiterungen insgesamt, welcher innerhalb einer Planungsperiode (15 Jahre) den Gemeinden eine Erweiterung des Siedlungsgebiets ohne regionale Abstimmung resp. formelle Richtplanfestlegung erlaubt. Dieser müsste wenn nötig unbedingt gegenüber dem Bund mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln verteidigt werden. Antrag: Der kommunale Spielraum von Flächenerweiterungen soll je nach Gemeindetyp differenziert festgelegt werden und soll mindestens <1 ha betragen. Ein gewisser kommunaler Spielraum muss zwingend im Richtplan als Festsetzung enthalten sein. Antrag Gemeinde Thusis: Allerdings ist aus Sicht der Gemeinde Thusis eine differenzierte Festlegung dieses Handlungsspielraums je nach Raumtyp und Gemeindetyp nötig. Der Gemeinde Thusis als Regionalzentrum sollte in diesem Sinne ein grösserer Spielraum zukommen. Der kommunale Spielraum von Flächenerweiterungen soll je nach Gemeindetyp differenziert festgelegt werden und soll für Regionalzentren wie Thusis <2 ha betragen. Ein ge-	Siehe D).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>wisser kommunaler Spielraum muss zwingend im Richtplan als Festsetzung enthalten sein</p> <p>Antrag Gemeinde Tschierschen-Praden: Die Gemeinde ist dezidiert der Meinung, dass dieser Spielraum auf kommunaler Ebene unbedingt gegeben sein muss. Es kann nicht sein, dass überkommunal, regional und überregional betreffend solchen Kleinflächen Konflikte ausgetragen werden müssen, welche klar Sache der Gemeinden sind.</p>	
535	Untervaz	<p>Die regionale Abstimmung von Einzonungen über 1 ha stellt die Gemeinden und Regionen vor Aufgaben, die so einfach nicht lösbar sind. Ausserdem ist nicht ersichtlich, wie daraus ein qualitatives Siedlungswachstum gewährleistet sein soll. Auch geht nicht hervor, für welche Fälle eine überregionale Abstimmung erforderlich wäre. Dazu bestünde kein Gefäss. Antrag: auf die Abstimmung von Erweiterungen über 1ha im Regionalen Richtplan und im regionalen Raumkonzept ist zu verzichten. Auf die Erfordernis der überregionalen Abstimmung ist ebenfalls zu verzichten. Sollte dennoch daran festgehalten werden, so sind durch den Kanton verbindliche Kriterien zH der Regionen zu definieren, wie mit den Einzonungswünschen umgegangen werden muss.</p>	Siehe D).
536	USOS VBU	<p>Erweiterung Siedlungsgebiet ≥ 1 ha. Die vorgesehene Massnahme, dass künftig einzuzonende Flächen von ≥ 1 ha im regionalen Richtplan festgesetzt werden müssen, begrüessen wir.</p>	Kenntnisnahme.
537	Urmein	<p>Richtplanfestlegung: Am Grundsatz, dass Erweiterungen des Siedlungsgebiets während einer Planungsperiode (15 Jahre) von insgesamt weniger als 1 ha innerhalb einer Gemeinde keine formelle Richtplanfestlegung erforderlich ist, ist festzuhalten.</p>	Kenntnisnahme.
538	Regione Moesa Roveredo, Rossa, Lostallo	<p>Margine di manovra per l'ampliamento dell'insediamento: La Regione Moesa è dell'opinione che, a proposito della definizione dell'area degli insediamenti e dell'eventuale suo ampliamento senza alcuna coordinazione con la Regione, debba essere garantita l'autonomia dei comuni attraverso un margine di manovra a livello comunale di almeno 1 ha per consentirgli di risolvere entro un ciclo di pianificazione (15 anni) i conflitti di piccole superfici a livello comunale e avere anche la possibilità di prevedere piccoli ampliamenti dove si ritenga necessario, rispettando naturalmente le indicazioni attuative cantonali.</p> <p>La Regione Moesa richiede che sia spiegato in dettaglio nel PDC-I come debba avvenire la coordinazione tra le regioni e i comuni, i processi e quali siano i passi effettivi della procedura. Si chiede di rivedere il concetto di gestione delle parcelle già edificate meno del 50%.</p>	Siehe D).
539	San Vittore	<p>Margine di manovra per l'ampliamento dell'insediamento: Il Comune di San Vittore richiede un margine di manovra di 2 ha per l'ampliamento dell'insediamento senza necessità di coordinazione con le regioni, per poter consentire in quanto comune con una tendenza in crescita della popolazione, di risolvere entro un ciclo di pianificazione (15 anni) i conflitti di piccole superfici e prevedere anche la possibilità di effettuare a livello comunale ampliamenti di dimensioni limitate in caso di bisogno, rispettando naturalmente le indicazioni attuative del PDC-I.</p>	Siehe D).
540	Chur	<p>Bemerkung: Das Mass, dass pro 15 Jahre nur eine Hektare relativ einfach eingezont werden kann, schränkt den Handlungsspielraum für Chur erheblich ein. Begründung: Der Spielraum für kleinere Anpassungen ohne Richtplanung von einer Hektare pro Gemeinde und 15 Jahre, ist für eine durchschnittliche Gemeinde im Kanton Graubünden aller Voraussicht nach genügend, um zeitgerecht reagieren zu können und den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die Raumplanung nicht zu widersprechen. Um für die Stadt Chur, in Anbetracht ihrer Grösse und Aufgaben (Kap. 5.1.1), den fehlenden/knappen Instrumenten im funktionalen Raum Nordbünden eine zeitgerechte Koordination sicherstellen zu können, ist das Mass aber zu gering. Hier ist das Mass entsprechend den Aufgaben der Kommunen innerhalb des Kantons zu hinterfragen und den Forderungen in Kap 5.1.1 anzupassen. Ansonsten kann der entsprechenden Handlungsanweisung nicht Rechnung getragen werden. Auch hier ist die Frage der Organisation der überregionalen Zusammenarbeit nicht ganz geklärt. Insbesondere der Spielraum zwischen überregionalen</p>	<p>Siehe D).</p> <p>Hinweis: Die Stadt Chur hat gemäss Datenblatt über 40 ha unüberbaute Wohnzone. Hingegen sind im Bereich der Arbeitszonen nur noch knappe Reserven vorhanden. Der Auftrag, den Bereich der Arbeitszonen über die regionale Richtplanung zu aktualisieren besteht seit rund 7 Jahren (Beschluss 351/2010 zur Teilrevision Einzonung Rossboden).</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>Raumkonzepten und dem regionalen Richtplan unter Federführung der Region ist nicht schlüssig und dürfte im Handlungsraum Nordbünden den Aufgaben kaum gerecht werden.</p> <p>Antrag: Das Mass ist in Relation zu den Raumtypen zu differenzieren. Dies würde den Leitsätzen des Raumkonzepts besser entsprechen. Zudem ist zu präzisieren, dass Planänderungen von untergeordneter Bedeutung keinen Einfluss auf die einzuzonende Fläche haben.</p>	
541	Davos SVP	<p>Gemäss Leitsätzen des Richtplans können Erweiterungen des Siedlungsgebiets im Umfang bis 1 ha während einer Planungsperiode ohne eine Anpassung des regionalen Richtplans erfolgen. Die pauschale Grenze von 1 ha trägt den sehr unterschiedlichen Gemeindetypen im Kanton nicht ausreichend Rechnung. Es ist zu unterscheiden, ob es sich um kleine, mittelgrosse oder grosse Gemeinden handelt, und es sind demzufolge differenzierende Maximalgrössen festzulegen. Ebenso sind Zentralität und Funktion einer Gemeinde zu berücksichtigen (siehe auch Antrag zu 5.1.1).</p> <p>Bei WMZ-Umlagerungen stellt sich überhaupt die Frage, ob eine solche Regelung sachgerecht ist. Umlagerungen sollten ohne Richtplannerfordernis möglich sein, da sie reine Optimierungsmassnahmen darstellen (dementsprechend ist auch Ziff. 5.2.2 Handlungsanweisungen zu korrigieren).</p> <p>Antrag: Anforderungen für die Erweiterung des Siedlungsgebiets differenziert nach Grösse und Zentralität einer Gemeinde formulieren und blosse Umlagerungen sind vom Richtplannerfordernis generell auszunehmen.</p>	Siehe D).
542	Ilanz/Glion	<p>Der vorgeschlagene Spielraum von <1ha ist nach Ansicht der Gemeinde Ilanz/Glion nicht verhältnismässig. Eine grosse Fusionsgemeinde (13 ehemals selbständige Gemeinden) braucht zwingend mehr Spielraum. Zu erwähnen ist zudem, dass die ehemaligen Gemeinden, wenn sie nicht fusioniert hätten, zusammen über einen Spielraum von 13 ha verfügen würden. Der Spielraum ist relativ zur Gemeindegrösse anzupassen. Nach Ansicht der Gemeinde Ilanz/Glion ist weder ein Spielraum von 1 ha noch von 13 ha im vorliegenden Fall verhältnismässig, jedoch sollte eine grosse Fusionsgemeinde deutlich mehr Spielraum als kleine Gemeinden haben. Antrag: Der kommunale Spielraum von Flächenerweiterungen muss für Grossgemeinden (insbesondere Fusionsgemeinden) auf mindestens 5 ha erhöht werden.</p>	Siehe D).
543	Schiers	<p>Im Richtplantext ist von der Festlegung im RRIP die Rede; im erläuternden Bericht (S. 15 / II.) ist die Festlegung im KRIP und RRIP aufgeführt. Wir gehen davon aus, dass der Richtplantext gültig ist. Die flächenmässige Bedingung für eine Aufnahme in den RRIP ist zu klein bemessen. Im Wissen, dass Richtplanänderungen ein langeandauerndes und eine Entwicklung blockierendes Prozedere darstellen, ist das Mass auf mind. 1,5 ha festzulegen. Dies stärkt die Gemeinden und verhindert die vorgesehene Planungsbürokratie. Antrag: Das Mass für die Richtplanpflicht ist auf mind. 1.5 ha hinaufzusetzen. Für die Festlegung einer solchen Erweiterung sei eine Festlegung im RRIP erforderlich. Im Richtplan werden dann die Aufträge an die Ortsplanung/Folgeplanung festgelegt (Ziele und Leitsätze zur Entwicklung, Nutzung und Bebauung). Sofern sich die Gemeindepräsidentenkonferenz überhaupt über die Aufnahme einer Erweiterung einigen kann, solle diese auch noch der gesuchstellenden Gemeinde Planungs- und Gestaltungsvorschriften auferlegen? Antrag: Pt. 2 Die Aufträge an die Ortsplanung und allfällige weitere Folgeplanungen ... ist ersatzlos zu streichen.</p>	Siehe D).
544	Samedan	<p>Der vorgesehene Spielraum von <1ha Siedlungserweiterungen insgesamt, welcher innerhalb einer Planungsperiode (15 Jahre) den Gemeinden eine Erweiterung des Siedlungsgebiets ohne regionale Abstimmung resp. formelle Richtplanfestlegung erlaubt, ist zu begrüssen. Uns ist nicht klar, welchen Spielraum das RPG gibt. Zusätzlicher gegebener Spielraum sollte nach dem Grundsatz der grösstmöglichen Flexibilität beansprucht werden. Antrag: Ausnützung des maximal gegebenen Spielraumes, welcher vom RPG gegeben ist.</p>	Siehe D).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
545	Brusio	Il PDC-I definisce un margine di manovra < 1 ha per l'ampliamento dell'insediamento senza alcuna coordinazione con la Regione Bernina e nessuna definizione formale all'interno del piano direttore regionale. Il Comune di Brusio è dell'opinione che questo margine debba essere come minimo di 1 ha, meglio se il margine di manovra fosse definito ancora più ampio specialmente per comuni con più frazioni come Brusio e per consentire ai comuni di risolvere entro un ciclo di pianificazione (15 anni) i conflitti di piccole superfici a livello comunale e avere anche la possibilità di prevedere piccoli ampliamenti dove si ritenga necessario, rispettando naturalmente le indicazioni attuative cantonali. Il Comune di Brusio richiede che il margine di manovra minimo di 1 ha debba essere aumentato su base del frazionamento dei comuni a 2-3 ha.	Siehe D).
546	Regiun Surselva Lumnezia, Obersaxen	Positiv zu werten ist, dass für touristische Beherbergungen das Siedlungsgebiet erweitert werden kann. Wie erfolgt das Management der Bauzonenerweiterung? Wie kann garantiert werden, dass ein für die Gemeinde wichtiges Projekt auch gegen Ende des Planungshorizonts im Zusammenhang mit einer notwendigen Siedlungserweiterung realisiert werden kann?	Siehe D).
547	Brusio	Definizione dell'area dell'insediamento e del relativo ampliamento: Il modo di procedere previsto per la definizione dell'area dell'insediamento e l'eventuale ampliamento in conformità al PDC-I cap. 5.2.1 e in generale condivisibile, ma i dettagli riguardanti la coordinazione, i processi e i passi effettivi non sono chiari. Inoltre, la Regione Bernina rappresentando un caso speciale all'interno del Cantone dei Grigioni come organizzazione interna, non è garantito che questi meccanismi previsti nel PDC-I funzioneranno in questo modo, se si considera anche il rapporto collaborativo spesso difficile tra il Comune di Poschiavo e il Comune di Brusio a causa delle loro visioni strategiche differenti. Per quanto riguarda il margine di manovra di 1 ha per l'ampliamento dell'insediamento senza alcuna coordinazione con la Regione Bernina e nessuna definizione formale all'interno del piano direttore regionale, il Comune di Brusio è dell'opinione che questo margine debba essere come minimo di 1 ha, meglio se il margine di manovra fosse definito ancora più ampio specialmente per comuni con più frazioni come Brusio e per consentire ai comuni di risolvere entro un ciclo di pianificazione (15 anni) i conflitti di piccole superfici a livello comunale e avere anche la possibilità di prevedere piccoli ampliamenti dove si ritenga necessario, rispettando naturalmente le indicazioni attuative cantonali. Il Comune di Brusio richiede che il margine di manovra minimo di 1 ha debba essere aumentato su base del frazionamento dei comuni a 2-3 ha.	Siehe D).
548	Brusio	Margine di manovra per l'ampliamento dell'insediamento: Il PDC-I definisce nelle linee direttrici che gli ampliamenti dell'area insediativa complessivi <1 ha all'interno di un comune entro un ciclo di pianificazione (15 anni) non comportano nessuna definizione formale all'interno del piano direttore. Il Comune di Castaneda ritiene che debba essere garantito ai comuni un margine di manovra per l'ampliamento dell'insediamento di almeno 1 ha per risolvere i piccoli conflitti e prevedere piccoli ampliamenti qualora necessario a livello comunale, rispettando naturalmente le indicazioni attuative cantonali.	Siehe D).
549	San Vittore	In base alle osservazioni sulla definizione dell'area degli insediamenti (vedi 5.2.1 B), la redistribuzione secondaria dovrebbe essere consentita fino a 2 ha, così che sia coerente con la richiesta fatta per il margine di manovra per l'ampliamento dell'insediamento senza alcuna coordinazione con la Regione Moesa. Perciò, si richiede che la redistribuzione secondaria per i comuni con RMC fino al 2030 effettivamente correttamente dimensionate sia fissata a 2 ha. Inoltre, non si ritiene adeguato il termine di 5 anni dall'emanazione del piano direttore cantonale fissato per le redistribuzioni nelle RMC. Si propone di conformarlo alle nuove scadenze proposte per le procedure a livello comunale e regionale (vedi 5.1.2 C).	Siehe D).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
550	Haldenstein	Der Spielraum von 1 Hektare Siedlungserweiterung ohne Richtplanfestlegung wird begrüsst und muss, wenn nötig, unbedingt gegenüber dem Bund verteidigt werden. Der kommunale Spielraum von Flächenerweiterungen soll nach Gemeindetyp differenziert festgelegt werden.	Siehe D).
551	Regiun Surselva Lumnezia	Gelten Einzonungen immer als Siedlungserweiterung, auch wenn sie durch Auszonungen, z.B. in einer anderen Fraktion, kompensiert werden?	Bei Verlagerungen der Bauzone ändert sich zwar die Lage des Siedlungsgebiets, die Grösse bleibt jedoch unverändert. Somit ist eine Verlagerung nicht als Erweiterung des Siedlungsgebiets aufzufassen.
552	Regiun Surselva	Momentan besteht bei der richtplanerischen Festlegung von Siedlungserweiterungen in der Regiun Surselva kein Handlungsbedarf. Jedoch muss bei zukünftigen grösseren Gemeindefusionen garantiert werden, dass in Ausnahmefällen die Grenze von 1 ha überschritten werden darf.	Eine solche Garantie ist nicht möglich, die Leitsätze und Handlungsanweisungen gelten grundsätzlich auch bei Gemeindefusionen.
553	Region Maloja	Die Überlegungen in Bezug auf die Erfordernis eines Richtplanverfahrens im Zusammenhang mit der Erweiterung des Siedlungsgebietes sind nachvollziehbar. Die gewählte absolute Grösse von < 1 ha ist jedoch nicht zweckmässig. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei einer Kleinstgemeinde mit einem sehr kleinen Siedlungsgebiet dasselbe Mass gelten soll wie in den grössten Ortschaften des Kantons. Der Kanton soll hier ein relatives Mass im Richtplan festhalten (z. B. X% des Siedlungsgebietes). Antrag: Als Grösse zur Bestimmung ob ein Richtplanverfahren erforderlich ist oder nicht, ist nicht eine absolute sondern eine relative Grösse festzulegen.	Siehe D).
554	Region Maloja	Änderung Siedlungsgebiet bei touristischen Projekten: Die Region nimmt zur Kenntnis, dass der Kanton das Konzept aus dem regionalen Richtplan Oberengadin weitgehend übernimmt und begrüsst dies. Eine zentrale Überlegung des Konzepts aus dem regionalen Richtplan ist, dass die raumplanerischen Festlegungen bei solchen Vorhaben möglichst zeitnah erfolgen und wo nicht zwingend, ein zusätzliches Richtplanverfahren auslösen. Aus diesem Grunde legte man in der Region fest, dass bei Vorhaben innerhalb oder angrenzend des Siedlungsgebietes einzig ein Nutzungsplanverfahren erforderlich ist. Solche Vorhaben beanspruchen rasch mehr als 1 ha Fläche. Wird aufgrund der Erweiterung des Siedlungsgebietes ein Richtplanverfahren notwendig, wird das Konzept aus dem regionalen Richtplan unterlaufen. Im Richtplantext ist deshalb ausdrücklich festzuhalten, dass Erweiterungen des Siedlungsgebietes im Zusammenhang mit touristischen Projekten nach Kap. 5.2.5 des Richtplans kein Richtplanverfahren bedingen, auch wenn die Erweiterung grösser als 1 ha ist. Antrag: Im Zusammenhang mit touristischen Projekten die direkt über die Nutzungsplanung bearbeitet werden erfolgt die Anpassung des Siedlungsgebietes in jedem Fall im Rahmen einer Fortschreibung und bedingt kein eigentliches Richtplanverfahren.	Alle Siedlungsgebietserweiterungen über 1 ha setzen eine Festlegung im Richtplan voraus. Siehe D).

Langfristig stabile Siedlungsgrenzen festlegen

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
555	Schiers	Bezeichnung von stabilen Siedlungsgrenzen: Diese Thematik gehört in den Aufgabenbereich der Gemeinden (Teil kommunales Raumkonzept und kommunale Ortsplanung). Antrag: Die Gemeinden bezeichnen langfristig stabile Siedlungsgrenzen.	Die langfristig stabilen Siedlungsgrenzen sind durch die Regionen gestützt auf die kommunalen Konzepte festzulegen.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
556	ALG	Textanpassung: „Langfristig stabile Siedlungsgrenzen werden dort festgelegt, wo längerfristig die Freihaltung der offenen Landschaft, eine Ortsansicht, ein Naherholungsgebiet, eine Fruchtfolgefläche oder wichtige ökologische oder landwirtschaftliche Verbindungen zu gewährleisten sind.“	Eine Fruchtfolgefläche kann Bestandteil einer offenen Landschaft oder eines Naherholungsgebiets sein und ist in die Gesamtabwägung einzubeziehen. Auf eine spezielle Erwähnung der Fruchtfolgeflächen wird hier verzichtet, zumal es auch Gemeinden gibt ohne Fruchtfolgeflächen und die landwirtschaftliche Fläche in solchen Gemeinden auch wichtig ist. Die Schonung der Landschaft und des Kulturlands ist eine Kernaufgabe der Raumplanung. Zudem lässt Art. 30 RPV Erweiterungen in Fruchtfolgeflächen unter bestimmten Voraussetzungen zu.
557	Bauernverband	Dieser Text soll wie folgt angepasst werden: Langfristig stabile Siedlungsgrenzen werden dort festgelegt, wo längerfristig die Freihaltung der offenen Landschaft, eine Ortsansicht, ein Naherholungsgebiet, Fruchtfolgeflächen oder wichtige ökologische oder landwirtschaftliche (auch Sömmerungsgebiet) Verbindungen zu gewährleisten sind.	Siehe 555. Eine solche Formulierung würde jegliche Erweiterung verhindern.
558	USOS	Meistens liegt um das Siedlungsgebiet landwirtschaftlich bewirtschaftetes Gebiet. Nicht selten handelt es sich dabei um Fruchtfolgeflächen. Flächen, welche zur Versorgung der Bevölkerung mit regionalen Produkten bewirtschaftet werden. Um das Kulturland verstärkt vor Versiegelung zu schonen, sei der Satz wie folgt zu ergänzen. Antrag: Der Satz sei zu ergänzen: « Langfristig stabile Siedlungsgrenzen werden dort festgelegt, wo längerfristig die Freihaltung der offenen Landschaft zur Schonung des Kulturlandes, eine Ortsansicht, ein Naherholungsgebiet oder wichtige ökologische Verbindungen zu gewährleisten sind».	Siehe 555.

C. Handlungsanweisungen

Bevölkerungsprognosen

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
559	VBU	Unter Anbetracht des nun als «hoch» gewählten Szenarios vermuten wir, dass Anpassungen der Regierung für die Bevölkerungsprognosen künftig eher ausgeführt werden, wenn eine Vergrößerung der Flächen für Neueinzonung als für Auszonung möglich wird. Wie es die Ausführungen in Kapitel 3 EB zeigen, ist weiterhin mit einem Bevölkerungsrückgang und damit weniger Landbedarf zu rechnen. Sollten die Bevölkerungsprognosen sich in die eine oder andere Richtung entwickeln, empfehlen wir eine öffentliche Mitwirkungsaufgabe durchzuführen, analog zur jetzigen Auflage. Antrag: Änderungen und Anpassungen des Bevölkerungsszenarios mit Auswirkung auf die Gesamtflächen für Neueinzonungen bzw. Auszonungen seinen öffentlich zu publizieren.	Siehe H).
560	Region Plessur	Die Region beantragt aufgrund der obigen Ausführungen, dass bei der Ermittlung der Bevölkerungsszenarien und Bauzonenreserven auch der Rolle und Funktion der einzelnen Gemeinden gebührend Rechnung getragen wird:	Siehe H).

Statistik Siedlungsgebiet

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
561	Sils i.E.	Richtplantext S. 33: Aufgrund des Umstandes, dass mit der vorliegenden Vernehmlassung ungenaue bzw. nicht aktuelle Angaben zu den Nutzungsreserven und Zahlen im Gemeindedatenblatt verwendet werden, ist der betreffende Satz in den Handlungsanweisungen wie folgt zu formulieren: Antrag: „Der Kanton führt eine aktuelle Statistik zum Siedlungsgebiet“	Es besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Datengrundlagen gemäss Gemeinde-Datenblatt und der in den Handlungsanweisungen erwähnten Statistik zum Siedlungsgebiet. Bezüglich der Aktualisierung des Datenblatts wird auf die 1) verwiesen. Die Statistik zum Siedlungsgebiet wird durch das ARE regelmässig aktualisiert.
562	Region Maloja	Die Änderung des Siedlungsgebietes erfolgt über ein Richtplanverfahren oder allenfalls über eine Fortschreibung. Damit ist nicht gewährleistet, dass eine Gemeinde über eine Änderung des Siedlungsgebietes in jedem Fall informiert ist. Bevor eine Änderung der durch den Kanton geführten Statistik zum Siedlungsgebiet zum Bund weitergeleitet wird, sind die von einer Änderung betroffenen Gemeinden vorher anzuhören. Die Handlungsanweisungen sind entsprechend zu ergänzen. Antrag: Bei Änderung der Statistik zum Siedlungsgebiet ist die Standortgemeinde anzuhören.	Das Siedlungsgebiet wird erst nach einer erfolgten rechtskräftigen Umsetzung (z.B. einer Auszonung oder einer Einzonung) fortgeschrieben. Eine Anhörung durch die Gemeinde ist aus diesem Grund hinfällig.

Festlegung Siedlungsgebiet

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
563	Region Prättigau-Davos	Das Vorgehen zur Festlegung des Siedlungsgebietes über ein Zwischenergebnis im kantonalen Richtplan und die definitive Festsetzung über die Stufe des regionalen Richtplans erachtet die Region als zweckmässig. Hinweis: Zur Vermeidung unnötiger Abhängigkeiten der Planungen Region und Gemeinden betreffend Ausscheidung Siedlungsgebiet und Revision der Nutzungsplanung im Bereich der WMZ siehe Antrag 2 auf S. 5 der Stellungnahme	Kenntnisnahme.
564	Planerkreis	(Bemerkung): Die Zuständigkeit der Region zur Festlegung des Siedlungsgebietes ist nachvollziehbar und berücksichtigt die kantonalen Planungsebenen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Gemeinden stärker als bisher ihre Siedlungserweiterungsvorhaben mit den übrigen Regionsgemeinden abzustimmen haben. Dies führt zu einem grösseren Koordinations- und Abstimmungsbedarf. Vor allem in heterogenen Regionen (mit Gemeinden mit überdimensionierten / richtig dimensionierten / knapp dimensionierten WMZ), wird der Prozess für die Festlegung des Siedlungsgebietes voraussichtlich eine Herausforderung darstellen, bei der auch politische Argumente in den Vordergrund treten könnten. Werden die Möglichkeiten, die der Bund zur Festlegung des Siedlungsgebietes gibt, miteinander verglichen, ist dies klar die zweckmässigste Lösung.	Kenntnisnahme.
565	Masein	Ein Verteilungskampf unter den Gemeinden ist damit programmiert. Wie soll die Region damit umgehen und wer bestimmt? Die Präsidentenkonferenz als Entscheidungsgremium der Region scheint uns nicht das richtige Gremium, da die grossen Gemeinden massive Vorteile hätten. Antrag: Genauere Anleitung oder explizite Anweisung, dass urbaner und suburbaner Raum bevorzugt wird.	Es ist im Interesse der Region und der Gemeinden, hier konstruktive Lösungen zu finden und Kriterien zu erarbeiten. Ein entsprechender Paradigmenwechsel muss stattfinden, denn von einer starken Region profitieren letztlich auch die dazugehörigen Gemeinden. Wie sich die Regionen konstituieren, ist deren Sache.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
566	Bonaduz, Tschierschen, Tamins, Thusis, Silvaplana	<p>Wie schon erwähnt ist die Abstimmung von Region(en) und Gemeinden eine der grössten Herausforderungen der zur Vernehmlassung stehenden Vorlage. Die grundsätzlichen Mechanismen sind zwar schlüssig, die Details betreffend Koordination, Abläufen und effektiven Arbeitsschritten sind allerdings nicht klar und es wird bezweifelt, ob die angedachten Mechanismen so funktionieren werden.</p> <p>Gemeinde Bonaduz: Aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen und Stossrichtungen, den fehlenden Koordinationsmechanismen, der fehlenden Festlegung der Kompetenzen und den unterschiedlichen Bearbeitungszeitpunkten (regionale und kommunale Konzepte, regionaler Richtplan, kommunale Ortsplanung) führt dies zu einer massiven Verlangsamung des Entwicklungs- und Wachstumsprozesses. Wirtschaftlich florierende Gemeinden werden im Wachstum gehindert oder zumindest verzögert. Dies darf in den urbanen und suburbanen Räumen nicht geschehen.</p> <p>Antrag: Das Siedlungsgebiet wird zwischen der Gemeinde und dem Kanton (ARE) festgelegt.</p> <p>Gemeinde Safiental: Gerade für periphere ländliche Gebiete ist es zentral, dass eine Entwicklung dann ermöglicht wird, wenn das Wachstum stattfindet. Wenn eine Festlegung des Siedlungsgebiets auf regionaler Ebene dazu führt, dass eine kommunale Entwicklungsmöglichkeit gehemmt wird, ist diese Vorgehensweise nicht zielführend und abzulehnen.</p>	Siehe A).
567	Davos	<p>Aus dem Richtplanentwurf geht zu wenig hervor, wie die Steuerung des Siedlungsgebiets funktionieren soll und wie die Aufgabenverteilung zwischen Region und Gemeinden vorgesehen ist. Die Handlungsfreiheiten der Gemeinden sollten nicht durch zusätzliche bürokratische Hürden eingeschränkt werden. Es ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass sich die Region Davos-Prättigau aus sehr unterschiedlichen Gemeinden zusammensetzt und entsprechend auch die gemeindespezifischen Interessen teilweise weit auseinandergehen. Die Entwicklung von Davos als Zentrum mit internationaler Ausstrahlung darf durch lange Verfahren auf regionaler Ebene nicht blockiert oder gehemmt werden. Vom Kanton wird daher ein praktikabler Vorschlag betreffend die überkommunale Abstimmung des Siedlungsgebiets erwartet. Antrag: Steuerung des Siedlungsgebiets im Verbund zwischen Gemeinden und Region ist zu konkretisieren und es sind pragmatische Lösungen für die überkommunale Abstimmung des Siedlungsgebiets vorzusehen.</p>	Siehe A).
568	Region Albula Region Viamala	<p>Das Vorgehen zur definitiven Festlegung des Siedlungsgebietes im Rahmen der regionalen Richtplanung ist zweckmässig. Dazu keine weiteren Bemerkungen. Die Region wird die Überprüfung des Siedlungsgebietes im Rahmen der Überarbeitung des regionalen Richtplans vornehmen. Die Region beantragt, die über die Gemeinden der Region im Rahmen dieser Auflage direkt eingereichten Rückmeldungen zur Anpassung des Siedlungsgebietes soweit richtig zu berücksichtigen. Wir gehen davon aus, dass aus Sicht der Region bei der Festlegung des Siedlungsgebietes und der Überarbeitung der Nutzungsplanung durch die Gemeinden keine direkte Abhängigkeit besteht und beide Planungsbehörden ihre Arbeiten unabhängig voneinander durchführen können. Antrag: Das Siedlungsgebiet ist aufgrund der Rückmeldungen der Gemeinden anzupassen.</p>	Eine enge Koordination zwischen der regionalen und kommunalen Stufe wird für die Festlegung des Siedlungsgebiets erforderlich sein. Das ergibt sich auch aus Art. 15 Abs. 3 RPG.
569	EBVM	<p>Anpassungen Siedlungsgebiet - Korrekturen im Rahmen dieser Mitwirkung. Antrag: Die Region beantragt, die über die Gemeinden Zernez, Scuol und Valsot im Rahmen dieser Auflage eingereichten Rückmeldungen zur Anpassung des Siedlungsgebietes zu berücksichtigen. Weitere Feststellung: Die Gemeinde Val Müstair verfügt, wie bereits vermerkt über einen im Bereich Siedlung (Standort für die Wirtschaft, den Tourismus und das Wohnen) mit Regierungsbeschluss nach Inkrafttreten des neuen Raumplanungsgesetzes im Mai 2014, genehmigte Nutzungsplanung. Dasselbe gilt auch für die Nutzungsplanung der Gemeinde Samnaun. Wir verweisen auf die Stellungnahmen der beiden Gemeinden.</p> <p>Der Region ist weiter nicht abschliessend klar, wieweit die Gemeinden bei der Überarbeitung ihrer Nutzungsplanung im Bereich der Bauzone von der Festlegung des Siedlungsgebietes direkt abhängig sind resp. wie eine Abstimmung</p>	<p>Eine enge Koordination zwischen der regionalen und kommunalen Stufe wird für die Festlegung des Siedlungsgebiets erforderlich sein.</p> <p>Die Nutzungsplanung der Gemeinde Val Müstair ist unter Berücksichtigung des revidierten RPG genehmigt worden. Private haben nun eine gerichtliche Überprüfung ausgelöst, deren Ausgang noch offen</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		inhaltlich und zeitlich zwischen Region und Gemeinden zu geschehen hat. Wir beantragen, dies im Interesse der Region und der Gemeinden unmissverständlich unter den Handlungsanweisungen festzuhalten. (Siehe auch Antrag 2.3.3)	ist. Die Planung der Gemeinde Samnaun erfolgte mit dem Hinweis auf die nötige Überprüfung unter dem Aspekt des revidierten Raumplanungsgesetzes.
570	Schiers	Die vorhergehende, von den Gemeinden erforderliche Überprüfung der Bauzonenkapazität und die Ermittlung des Bedarfs bilden dazu die Grundlage. Was wenn die Vorstellungen der Gemeinde und diejenige der Region nicht übereinstimmen? Für diesen Fall sieht der Richtplandtext keine Lösung bzw. kein Vorgehen vor. Keinesfalls kann bzw. soll die Region über die Gemeinde hinweg Festlegungen treffen können. Hierzu sei erwähnt, dass beim Erlass des neuen Gemeindegesetzes immer wieder betont wurde, dass die Regionen eine Dienstleistungsebene für Gemeinden und den Kanton darstellen.	Kenntnisnahme. Die Koordination und Planfestlegung in der Region ist ein Aufgabe der Regionen (Kantonsverfassung Art. 76 sowie Art. 17 KRG).
571	Scuol EBVM	Das Vorgehen zur Festlegung des Siedlungsgebietes ist zweckmässig. Nicht zweckmässig ist eine absolute Zahl als Grösse ob ein Richtplanverfahren erforderlich ist oder nicht. Antrag: Wir beantragen anstelle einer absoluten Zahl eine relative Bezugsgrösse festzulegen, die massgebend ist ob im Falle einer Bauzonenerweiterung auch ein Richtplanverfahren durchzuführen ist oder nicht. Die Durchführung eines zusätzlichen Richtplanverfahrens ist in zeitlicher Hinsicht nicht zu unterschätzen. Es sollte erst dann auch ausgelöst werden müssen, wenn der Sachverhalt dies rechtfertigt. Ein absolutes Mass kommt dem nicht gerecht. Geeigneter wäre ein relatives Mass (z. B bei X% der Bauzone).	Siehe D).
572	Trin	Ausarbeitung Regionale Richtpläne: Die Festlegung der Siedlungserweiterungsgebiete auf regionaler Ebene wird von der Gemeinde Trin begrüsst. Eine weitere Verteilung der Gebiete auf Gemeindeebene sollte ebenfalls im regionalen Diskurs geschehen und nicht über die Kategorisierung der Gemeinden. Allenfalls sind nämlich in einer Region die Ziele der Gemeinden verschieden und die Rollen der Gemeinden können so regional zugeteilt werden. Weitere Bemerkungen zu den regionalen Themen wurden separat in einer Stellungnahme verarbeitet (siehe Region Imboden). Antrag: Den Regionen soll für die Festlegung der Siedlungsgebiete und der Siedlungserweiterungsgebiete sowie für weitere regionale Themen mehr Spielraum für die Problembearbeitung eingeräumt werden (u.a. weniger Anforderungen setzen, da die Rollen der Gemeinden in der Region definiert werden sollen). Auch sind die Rolle der Regionen und die Aufgabenaufteilung sowie Zuständigkeiten zu definieren (mehr dazu in der Stellungnahme der Regionen).	Die Regionen haben Siedlungserweiterungen über 1 ha im regionalen Richtplan festzulegen. Bei der Gestaltung des Prozesses, der dazu führt, sind die Regionen frei. (Siehe auch A) sowie D).
573	Region Imboden	Die Abstimmung der Siedlungsentwicklung zwischen den Regionen und den Gemeinden wird grundsätzlich begrüsst. Die beiden anderen Varianten (A,B), welche der Bund den Kantonen als Möglichkeit überlässt, erachten wir als nicht praktikabel. Trotzdem stellen wir fest, dass die Siedlungsentwicklung innerhalb einer gesamten Region eine Herausforderung darstellt. Antrag I: Der Regionale Richtplan Siedlung und Verkehr legt die künftige Siedlungsentwicklung fest. Antrag II: Wird im Rahmen der Präsidentenkonferenz keine Lösung gefunden, erfolgt die Verteilung zwischen den Gemeinden gemäss dem kommunalen Datenblatt.	Die Stossrichtung der künftigen Siedlungsentwicklung ist im regionalen Raumkonzept festzulegen. Das Siedlungsgebiet im regionalen Richtplan. Im Grundsatz erfolgt die Festlegung von Siedlungserweiterungsgebieten gemäss nachgewiesenem Bedarf und gemäss Eignung des Gebietes.
574	Schiers	Die Entwicklung des Siedlungsgebietes wird durch die Richtplanung gesteuert. Die Regionen setzen das Siedlungsgebiet in ihren Richtplänen fest. Erweiterungen des Siedlungsgebietes bedürfen einer Festlegung im regionalen Richtplan. Diese Festlegung untergräbt die Gemeindeautonomie und nimmt auf die Bedürfnisse und Entwicklung	Siehe D).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		einer Gemeinde zu wenig Rücksicht. In unserer Region bestimmen somit 11 Gemeindepräsidenten über die Siedlungsentwicklung der einzelnen Gemeinden! Wie schon eingangs erwähnt, wird die kommunale Ortsplanung zur Farce. Die Einwohner der Region können über ihre Entwicklung nicht befinden. Die eingangs erwähnte Forderung hinsichtlich Änderung der gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass der Richtpläne durch Volksentscheid und damit zur Schaffung von minimalen, einer Demokratie würdigen Beschlussfassung, ist demzufolge prioritär zu behandeln.	
575	Region Plessur	Die Regionen muss bei der Festlegung des Siedlungsgebietes und insbesondere der Siedlungserweiterungsgebiete im RRIP einen gewissen Spielraum haben (z.B. Festlegung verschiedener Varianten für Siedlungserweiterungen), um auf verschiedene Entwicklungen flexibel reagieren zu können. Koordination, Abläufe und Verfahren sind aufzuzeigen.	Varianten von Siedlungsgebietserweiterungen im regionalen Richtplan sind denkbar. Der Kanton legt die Mindestanforderungen und Prüfkriterien an das regionale Raumkonzept sowie an die regionalen Richtpläne im Rahmen einer Arbeitshilfe fest. Die Arbeitshilfe wird den Regionen vorgestellt. Siehe hierzu auch die A).

Kapitel 5.2.2 (Wohn-, Misch- und Zentrumszonen WMZ)

A. Ausgangslage

Aussage zum Umfang an WMZ und zur kantonalen Auslastung

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
576	Regiun Surselva Lumnezia	Die Gesamtfläche WMZ wird bis 2030 nicht grösser. Dies widerspricht dem Leitsatz unter 5.2.1, dass das Siedlungsgebiet bis zum Jahr 2040 in der Bilanz um maximal 100 ha erweitert werden kann. Erweiterungen sind vor allem in Arbeitsgebieten, bei touristischen Beherbergungen sowie für öffentliche Infrastrukturen vorgesehen. Insbesondere in Gemeinden mit den kleinräumigen Strukturen können Erweiterungen von Arbeitsgebieten aber insbesondere touristischen Einrichtungen in WMZ-Gebieten vorkommen, da gemischte Nutzungen erwünscht sind.	Aufgrund der Bundesvorgaben ist der Umfang an WMZ stabil zu halten, allerdings betrifft diese Vorgabe nur die WMZ und nicht das Siedlungsgebiet. Arbeitszonen, ZÖBA, Touristikzonen u.a. Zonenarten unterliegen nicht dieser Vorgabe. Insofern besteht kein Widerspruch. Des Weiteren sind hier auch unterschiedliche Zeithorizonte angesprochen.
577	Celerina Silvaplana	Klarstellung der Bedeutung der Kompensationspflicht für die Gemeinden: Antrag: Im Richtplan ist verständlicher darzulegen, welche Bedeutung die Kompensationspflicht – welche der Kanton gegenüber dem Bund hat – auch für die Gemeinden hat. Und welcher Zusammenhang hier mit der Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde besteht. Die Gemeinden sind angehalten, ihre Bauzone auf den Bedarf auszurichten. Die Gemeinde Celerina nimmt zur Kenntnis, dass sie allenfalls eine zu knappe Bauzone hat. Die Gemeinde möchte wissen, welcher Zusammenhang hier mit der im Richtplan beschriebenen Kompensationspflicht besteht. Kann die Gemeinde – vorausgesetzt sie erfüllt die Voraussetzungen – eine Einzonung tätigen, unabhängig der Frage einer Kompensation zwischen Kanton	Es besteht insofern ein Zusammenhang, als dass Kantone mit einer WMZ-Auslastung von 95-100% im Richtplan aufzeigen müssen, wie Neueinzonungen von WMZ zu kompensieren sind. Konkret sind Neueinzonungen von WMZ in Kantonen mit einer WMZ-Auslastung im Bereich

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		und Bund? Oder besteht hier ein direkter Zusammenhang zwischen der Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Celerina mit Planungen anderer Gemeinden? Siehe auch Bemerkungen zur Verlagerung von Bauzonen Kap. 5.2.2	von 95-100% durch Auszonungen von WMZ oder Planungszonen in WMZ zu kompensieren. Der erläuternde Bericht wird in Kapitel 5.2. entsprechend präzisiert.

Aussage betreffend Verteilung der WMZ und der erforderlichen Umlagerung

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
578	ALG	Bei allfälligen Umlagerungen bzw. Umverteilungen von Bauzonen sind die Interessen der Landwirtschaft zu berücksichtigen.	Da die Verlagerungen von Bauzonen im Rahmen einer Ortsplanungsrevision zu erfolgen haben, können die Interessen der Landwirtschaft im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens eingebracht werden.
579	Bauernverband	Umlagerung WMZ: Ein beachtlicher Teil der vorhandenen WMZ Reserven liege nicht dort, wo er aufgrund der Bevölkerungsprognosen erwünscht sei, nämlich in den dynamischen Entwicklungsräumen. Dies erfordere eine teilweise Umlagerung der vorhandenen Bauzonenreserven von einem negativen demographischen Wandel in dynamische Räume. Der Prozess der Reduktion bei Gemeinden mit überdimensionierter WMZ ist jedoch nicht klar definiert. Auch hier muss die landwirtschaftliche Interessenz einbezogen und Lösungen gemeinsam erarbeitet werden.	Siehe 578.
580	USOS VBU	Wir begrüssen es sehr, dass Gemeinden mit überdimensionierten Bauzonen verpflichtet werden, Bauzonen auszonieren damit Gemeinden mit einem ausgewiesenen Bedarf Neueinzonungen vornehmen können.	Kenntnisnahme.
581	SP	Die SP-GR unterstützt die Möglichkeit überdimensionierte WMZ zu reduzieren und in Gemeinden mit knapp dimensionierten WMZ umzulagern.	Kenntnisnahme.
582	AWN	Wir beantragen, bei den Umlagerungen auch die Aspekte von Naturgefahren und Walderhaltung zu berücksichtigen.	Wird bisher schon berücksichtigt.
583	Planerkreis	In den Erläuterungen wird von einer „teilweisen Umlagerung der vorhandenen Bauzonenreserven von den Gebieten mit einem negativen demographischen Wandel in dynamischere Räume“ gesprochen. Diese Formulierung ist unglücklich und kann zu Missverständnissen führen. Im Verständnis ist die geforderte Ausrichtung der Bauzonengrösse auf den Bedarf für jede Gemeinde separat zu betrachten (zu grosse Bauzonen sind zu reduzieren, wo zusätzlicher Bedarf besteht können Einzonungen vorgenommen werden). Es handelt sich somit nicht um eine „Umlagerung“, sondern um eine Anpassung der Bauzonen der einzelnen Gemeinde. Die Überprüfung bzw. Sicherstellung, dass die Bauzonen gesamtkantonal nicht vergrössert werden, erfolgt auf Stufe Kanton/Bund im Sinne einer „Buchhaltung“ und tangiert die einzelnen kommunalen Planungen nicht bzw. nur indirekt. Antrag: In den Erläuterungen ist auf den Begriff der „Umlagerung“ von Bauzonenreserven zu verzichten. Erfolgte Auszonungen dürfen kein Verfalldatum haben.	Es ist nachvollziehbar, dass diese Aussage falsch verstanden werden kann. Die Ausrichtung auf den kommunalen Bedarf führt indirekt zu einer Umverteilung oder eben einer Umlagerung der Bauzonenreserven. Diese Umlagerung erfolgt nicht «aktiv» durch den Kanton. Um Missverständnisse und Fehlinterpretationen zu vermeiden, wird die Aussage umformuliert. Der Antrag wird berücksichtigt.
584	Davos, Sufers, Valsot, Zernez	Gemäss RPG müssen Gemeinden mit überdimensionierten Bauzonen diese reduzieren. Gemeinden mit knapp dimensionierten Bauzonen dürfen diese bei ausgewiesenem Bedarf vergrössern. Der Kanton muss die Gesamtheit der WMZ stabil halten. Ein Zusammenhang zwischen den drei Akteuren bzw. deren Aufgaben besteht rechtlich nicht und darf daher nicht hergestellt werden. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass die Kompensationspflicht grundsätzlich Sache des Kantons ist, da der Kanton gegenüber dem Bund aufzuzeigen hat, dass er den Um-	Siehe 583.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>fang der WMZ stabil hält.</p> <p>Antrag: Die Aussage, wonach die Bauzonenreserven von den Gebieten mit einem negativen demographischen Wandel in dynamischere Räume umzulagern sind, ist zu korrigieren.</p>	
585	Celerina	<p>Im Richtplan ist klarzustellen, dass die Gemeinden ihre Bauzonen auf den Bedarf auszurichten haben und keine Zusammenhänge und Abhängigkeiten bestehen mit Verlagerungen oder Kompensationen von Bauzonen an anderen Orten. Im Richtplantext ist unmissverständlich auszuführen, dass die Umlagerung eine Folge ist aus den einzelnen Nutzungsplanungen.</p> <p>Antrag: Die Aussage, dass Bauzonen von den weniger dynamischen zu den dynamischen Gemeinden umgelagert werden müssen, ist für die Arbeit der Gemeinden nicht relevant. Wir beantragen den Richtplantext in diesem Sinne zu präzisieren.</p>	Siehe 583.
586	Trin	<p>Verteilung der WMZ-Reserven: Aus Sicht der Gemeinde Trin kann nicht erwünscht sein, dass nur in den dynamischen und sich heute bereits stark ausbreitenden sowie gutes Kulturland vernichtenden Gebieten eine Siedlungsentwicklung ermöglicht wird. Vielmehr ist auf das Ziel der dezentralisierten Besiedlung und der Entwicklung der den Zentren umliegenden Gemeinden hinzuarbeiten, da diese bis jetzt sehr kompakt blieben und teilweise über Reserven verfügen. Diesen Gemeinden muss ebenfalls eine Entwicklung zugestanden werden und nicht nur dem bereits stark zersiedelten Rheintal (siehe auch Ziele des Raumkonzeptes GR). Ansonsten stirbt Graubünden ausserhalb des Rheintals aus.</p> <p>Antrag: Umformulierung dieses Abschnittes (ev. ersetzen von „erwünscht“ mit „notwendig“) respektive Beachtung der Ziele des Raumkonzeptes GR sowie Möglichkeit zur Entwicklung der Gemeinden zulassen. Ansonsten sind die Ziele breiter abgestützt festzulegen und die Zielerreichung sowie Massnahmen zu definieren.</p>	Anstelle von «erwünscht» wird neu der Begriff «notwendig» verwendet.
587	Poschiavo Region Bernina	<p>Non siamo d'accordo con la considerazione che „le riserve RMC disponibili oggi non si trovano lì dove sarebbero auspicabili“. Se vogliamo stimolare lo sviluppo interno, non possiamo de-zonare delle superfici nel nucleo. Uno futuro sviluppo in questo contesto non può essere limitato a priori. Quindi siamo contrari nel definire la densità minima e massima in caso di azzonamenti. Inoltre un possibile de-zonamento deve essere finanziato completamente dal Cantone.</p>	Siehe 583.
588	Schiers	<p>Umlagerung von Bauzonenreserven in dynamische Räume; Sollen Gebiete mit sog. momentaner negativer demographischer Entwicklung abgenabelt werden und zu Reservaten verkommen? Auch solche Gebiete bzw. Gemeinden sollen flächenmässige Entwicklungen vorsehen können. Die vorgesehenen Umlagerungen haben demzufolge primär in der Gemeinde zu erfolgen und erst in 2. Priorität zu Gunsten aussenstehender „dynamische Räume“. Rechtmässig bewilligte Bauzonen haben einen gewissen Bestandesschutz (Rechtssicherheit).</p>	Siehe 583.
589	Lumnezia, Scuol, Sumvitg EBVM Regiun Surselva	<p>Dynamische Entwicklungsräume: In den dynamischen Entwicklungsräumen ist insbesondere die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern, bevor eine Siedlungserweiterung zu Lasten von Gebieten mit negativem demographischem Wandel stattfindet. Die Ausgangslage ist diesbezüglich zu konkretisieren.</p>	Die Gemeinden mit knapp dimensionierter WMZ haben in erster Priorität Massnahmen zur Verdichtung und Mobilisierung der Nutzungsreserven zu treffen. Einzonungen sind im Rahmen der Leitsätze des Richtplans vorzunehmen. Der Antrag ist in diesem Sinne bereits berücksichtigt.
590	Handelskammer	<p>Harte Eingriffe wie Auszonungen werden skeptisch aufgenommen, ohne dabei die Vorgaben auf Bundesebene zu verkennen. Eine Umlagerung von Baulandflächen auf die Wirtschaftsgebiete mit Zukunftspotential erachten wir aus gesamtkantonalen Sicht als zielführend. Bei solchen Umzonungen sind die Prinzipien der materiellen Enteignung zu</p>	Siehe J.)

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>beachten. Hierzu sind die entsprechenden <u>Mittel auf Kantonsebene bereitzustellen</u>.</p> <p>In diesem Lichte wird eine aktive Baulandpolitik zur Verlagerung von Baulandflächen begrüsst, indem Einzonungen gekauft und Auszonungen verkauft werden, falls die entsprechenden Voraussetzungen für eine materielle Enteignung gegeben sind.</p>	
591	HEV	<p>Auszonungen: Der HEV Graubünden ist gegenüber harten Eingriffen wie Auszonungen skeptisch. Wir sehen jedoch die gesetzliche Grundlage auf Stufe Bund, welche die Baulandfläche in der heutigen Gesamtgrösse einfriert. Demnach erachten wir aus gesamtkantonalen Sicht eine Umlagerung auf die Wirtschaftsgebiete mit Zukunftspotenzial als für Graubünden zielführende Lösung. Diese Umzonungen dürfen jedoch <u>nicht mittels Planungszonen erfolgen, sondern mit einem Entschädigungssystem</u>. Hierzu sind die entsprechenden Mittel auf Kantonsebene bereitzustellen. Die Fonds der Gemeinden sind nicht oder nicht genügend vorhanden, weshalb der Kanton einspringen muss.</p> <p>Wir befürworten somit nicht nur eine aktive Baulandpolitik, sondern auch einen Bauzonenhandel, das heisst Einzonungen kaufen und Auszonungen verkaufen. Aus Sicht des HEV Graubünden sind jedoch Auszonungen vollumfänglich zu entschädigen. Die Finanzierung könnte über einen kantonalen Mehrwertabgabefonds erfolgen.</p>	Siehe J).
592	HEV	<p>Die vorgeschlagenen Massnahmen entsprechen begründet auf Bundesrecht reiner „Planwirtschaft“. Es fehlt die Darstellung alternativer Möglichkeiten unter möglichst liberaler Handhabung und Gemeindeautonomie.</p>	<p>Die RPG-Revision hat in der Tat einen Einfluss auf die Gemeindeautonomie. Der Kanton ist bemüht, im Rahmen der Möglichkeiten den grösstmöglichen Handlungsspielraum für sich und die Gemeinden umzusetzen.</p>
593	Zernez	<p>Bestimmung Bauzonenbedarf: Antrag: Bei der Bestimmung des Bauzonenbedarfs sind die Festlegungen des Raumkonzepts betreffend Zentrenstruktur, Handlungsräume und Arbeitsgebiete gebührend zu berücksichtigen. Zu beachten ist ebenso die räumliche Struktur der Gemeinde.</p> <p>Zernez ist gemäss Raumkonzept Graubünden ein touristischer Ort mit Stützfunktion, befindet sich an der räumlichen Schnittstelle zwischen den zwei Handlungsräumen Engiadina Bassa-Val Müstair und Oberengadin-Valposchiavo-Bregaglia und ist Standort eines Arbeitsgebiets von kantonalen Bedeutung. Bei der Bestimmung der Bauzonengrösse sind diese funktionalen Aspekte gebührend zu berücksichtigen. Ebenso ist der Siedlungsstruktur der Gemeinde Zernez mit vier Fraktionen (entstanden aus drei ehemals eigenständigen Gemeinden) Rechnung zu tragen.</p>	<p>Die Bestimmung und Herleitung des Bauzonenbedarfs ist Sache der Gemeinden. Bei Neueinzonungen ist Art. 15 RPG massgebend. Die bisherige Literatur zu diesem Thema besagt im Wesentlichen nur, dass die bisherige „Trendmethode“ ausgedient hat und verschiedene Faktoren für die Bestimmung des Bauzonenbedarfs eine Rolle spielen.</p>
594	Landquart	<p>Allgemeine Bemerkungen: Die anstehende Planungsreform steht und fällt mit der Akzeptanz der vorgesehenen Aufgaben- und Lastenteilung der Regionen innerhalb des kantonalen Überbaus.</p> <p>Die Triage bezüglich Entwicklung der Bauzonengrösse basiert auf gegebenen Realitäten (Urbanisierung, Entleerung potentialarmer Gebiete, etc.). Es wäre zu begrüessen, dass dadurch die Akzeptanz für den Ausgleich der Baulandreserven (Verlagerung der Reserven in die Gebiete mit Entwicklungsdruck) erhöht, beziehungsweise ermöglicht wird.</p>	Kenntnisnahme.

B. Ziele und Leitsätze

Zielsetzung

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
595	Valsot	<p>Der Begriff „angepasste Entwicklung“ ist sehr vage und daher zu konkretisieren. Auch in Gemeinden mit überdimensionierter WMZ sind genügend Neubaumöglichkeiten an attraktiven Lagen zu ermöglichen. Die Bevölkerung im ländlichen Raum hat ebenfalls Anrecht auf zeitgemässe Wohnformen und -standards. Es kann nicht verlangt werden, dass die Bevölkerung im ländlichen Raum nur in schlecht belichteten und teuren Altbauten oder in umgenutzten Ställen wohnen muss (vor allem junge Familien wollen oft nicht in Altbauten sondern in Neubauten wohnen). Insofern muss ein ausreichendes Angebot an unüberbauten Wohnbauzonen auch in ländlichen Gemeinden erhalten und angeboten werden können. Entsprechend dürfen reelle Entwicklungsmöglichkeiten durch die Reduktion der WMZ nicht zunichte gemacht werden. Aus diesen Gründen ist in den dynamischen Entwicklungsräumen insbesondere die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern, bevor eine Siedlungserweiterung zu Lasten von Gebieten mit negativem demographischem Wandel stattfindet. Die Ausgangslage ist diesbezüglich zu konkretisieren. Antrag: Die Zielsetzung, wonach in weniger dynamischen Räumen in Zukunft eine „angepasste Entwicklung“ möglich bleiben soll, ist zu konkretisieren. Ebenso ist die Handlungsanweisung, wonach Gemeinden mit überdimensionierter WMZ Reduktionen im „erforderlichen Mass“ vorzunehmen haben, zu präzisieren.</p>	Siehe G.)
596	Maladers	<p>Die Gemeinde Maladers weist gemäss Bevölkerungsprognose GR eine stagnierende Bevölkerungsentwicklung bis 2030 auf. Unabhängig dieser Prognose muss die Gemeinde über eine angemessene Bauzonenreserve verfügen können. Im Richtplan sind daher nebst dem Datenblatt weitere Aussagen betreffend Bauzonenanspruch für Gemeinden mit stagnierender (oder abnehmender) Bevölkerungsentwicklung aufzunehmen. Antrag: Der Richtplan ist mit Aussagen zum Bauzonenanspruch für Gemeinden mit stagnierender Bevölkerungsentwicklung zu ergänzen. Dies um klarzustellen, dass eine angemessene Reserve in jedem Fall gewährleistet ist.</p>	Siehe G.)
597	Scuol, Lumnezia, Sumvitg EBVM, Regiun Surselva	<p>Die Formulierung, wonach in den weniger dynamischen Gebieten eine angepasste Entwicklung möglich bleibt, ist unklar. Im Richtplanentwurf kommt an verschiedenen Stellen zum Ausdruck, dass die dynamischen Gebiete gestützt und die weniger dynamischen eher sich selbst überlassen werden. In diesem Lichte, ist die Formulierung, dass eine Entwicklung möglich bleibt unpassend. Die Formulierung ist anzupassen. Antrag: Die Zielsetzung ist wie folgt anzupassen: ...dass in den weniger dynamischen Räumen in Zukunft die Entwicklung nicht eingeschränkt wird.</p>	<p>Siehe G.) Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden. Dass eine angemessene Entwicklung möglich sein soll bedeutet im Umkehrschluss nicht, dass sich keine Einschränkungen bei der Entwicklung ergeben. Einschränkungen ergeben sich alleine schon aufgrund der Vorgaben des Bundesrechts.</p>
598	Zernez Sufers	<p>Der Begriff „angepasste Entwicklung“ ist sehr vage. Aus dem Leitsatz „kommunale Bauzonenkapazität auf den Bedarf ausrichten“ lassen sich ebenfalls keine konkreten Angaben über den Umfang der erforderlichen Rückzonen ableiten. Das Datenblatt liefert lediglich Indizien über die Dimensionen der WMZ (Kapazitätsreserve), konkrete Angaben über den Umfang der erforderlichen Flächenreduktionen fehlen jedoch. Ohne eine weitergehende Konkretisierung dieser Begriffe dürfte es zu Ungleichbehandlungen kommen. In den Handlungsanweisungen wird eine Arbeitshilfe der BVR erwähnt, welche jedoch noch nicht vorliegt. Ohne Kenntnis dieser Arbeitshilfe sind die erwähnten Richtplanaussagen schwierig einzuordnen. Die für die Überprüfung des Gemeinde-Datenblatts massgebenden Kriterien sind daher offenzulegen. Bei der Dimensionierung der WMZ müssen z. B. folgende Kriterien berücksichtigt werden: Gemeindetyp, Zentrumsfunktion, Anzahl Fraktionen bei fusio-</p>	<p>Bezüglich Leitsatz siehe G.) Die erwähnte Arbeitshilfe wird den Gemeinden spätestens zuhanden der Überprüfung des Gemeinde-Datenblatts vorgelegt. Die Arbeitshilfe war zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch in Erarbeitung und konnte aus diesem Grund nicht verfügbar gemacht werden.</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>nieren Gemeinden (Akzeptanz), konkrete Möglichkeiten von Rückzonungen (Umsetzbarkeit).</p> <p>Antrag: Die Zielsetzung, wonach in weniger dynamischen Räumen in Zukunft eine „angepasste Entwicklung möglich bleibt“ sowie der Leitsatz „Kommunale Bauzonenkapazität auf den Bedarf ausrichten“ sind zu konkretisieren. Die Arbeitshilfe BVR ist vorzulegen, um die Kriterien für die erforderliche Überprüfung des Gemeinde-Datenblatts aufzuzeigen.</p>	
599	SP	Zielsetzung: Sehr wichtig, dass in weniger dynamischen Räumen auch zukünftig eine Entwicklung möglich bleiben soll.	Kenntnisnahme.
600	Brigels	<p>Eine angepasste Entwicklung in den wenig dynamischen Gemeinden ist nicht möglich, wenn man sich beim künftigen Bedarf auf die Bevölkerungsperspektive abstützt. Eine angepasste Entwicklung ist dann möglich, wenn jeder Gemeinde, unabhängig von der Bevölkerungsperspektive, auch ein gewisser Bedarf zugestanden wird, damit sie auf neue Entwicklungen oder Projekte reagieren kann.</p> <p>Wir beantragen, dass jeder Gemeinde einen gewissen Anteil von Bauzonenreserven zugestanden wird.</p>	Siehe G).
601	Falera, Flims, Laax, Sagogn, Schluein, Medel	Gemäss Zielsetzung soll auch in den weniger dynamischen Räumen in Zukunft eine angepasste Entwicklung möglich bleiben. Dies ist aber nicht möglich, wenn die Bedarfsrechnung an die Bevölkerungsperspektive „angehängt“ wird und sogar von einem negativen Bedarf ausgegangen wird (siehe Bemerkungen zu den Datenblättern).	<p>Das Gemeinde-Datenblatt ist eine Grundlage, welche auf die reale Entwicklung keinen Einfluss ausübt. Die Bedeutung des Datenblatts darf nicht überhöht werden. Zum einen erfolgt die effektive Zuweisung in eine der Kategorien A-C erst aufgrund der Überprüfung der Kapazitätsreserven. Zum anderen wird auch den Gemeinden mit einer negativen Bevölkerungsentwicklung (gemäss Prognose) eine Entwicklung bzw. eine angemessene Bauzonenreserve zugestanden. Um Missverständnisse zu vermeiden wird der Ausdruck „Bedarf Wohnen“ im Datenblatt durch den Begriff „erwartete Bevölkerungsentwicklung“ ersetzt.</p>
602	AWT	Dynamische vs. weniger dynamische Räume. Wie wird der Begriff der „Dynamik“ definiert? Welches sind die dynamischen und die weniger dynamischen Räume des Kantons GR? Antrag: Ergänzung/Definition dynamischer Räume unter Punkt D, Erläuterungen.	<p>Es ist eine Tatsache, dass im Kanton Graubünden dynamische und weniger dynamische Räume existieren. Die Dynamik könnte auf unterschiedliche Weise und anhand verschiedener Parameter ausgedrückt werden. Auf eine detaillierte Abhandlung wird verzichtet, auch mit Blick auf die politische Tragfähigkeit.</p> <p>Den weniger dynamischen Räumen können zumindest die Gemeinden mit anhaltendem Bevölkerungsrückgang angerechnet werden.</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
603	Sils i.D.	<p>Ausserkommunale Verlagerung: Hat eine Gemeinde zu wenig und eine Gemeinde zu viel WMZ sollte anstatt einer Einzonung in der einen Gemeinde und einer Auszonung in der anderen Gemeinde eine Möglichkeit geschaffen werden Kapazitätsreserven ausserkommunal zu verschieben.</p> <p>Antrag: Möglichkeiten schaffen Kapazitätsreserven überkommunal zu berechnen bzw. zwischen den Gemeinden zu verschieben oder zu handeln.</p>	Solche oder ähnliche Ansätze eines Handels von Bauzonenreserven sind sicherlich interessant, jedoch in der Praxis kaum umsetzbar. Zudem sind solche Handelsansätze auch kaum konform mit den gesetzlichen Vorgaben.

Kommunale Bauzonenkapazität auf den Bedarf ausrichten

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
604	SP, MV GR	Die SP-GR unterstützt die Leitsätze.	Kenntnisnahme.
605	USOS	<p>Die Gemeinden werden angehalten, die Auszonungen überdimensionierter WMZ zu prüfen. Diese Auszonung von zu gross dimensionierter WMZ ist ein wesentlicher Bestandteil der im Jahr 2013 angenommen Revision des Raumplanungsgesetzes. Der vorliegende Leitsatz geht in die richtige Richtung. Damit die Prüfung zu grosser WMZ tatsächlich durchgeführt wird, sei die Forderung zu präzisieren.</p> <p>Antrag:»[...] mit zu gross dimensionierter WMZ müssen die Möglichkeit von Auszonen prüfen. [...]»</p>	Angesichts der klar formulierten Handlungsanweisungen betreffend Gemeinden mit effektiv überdimensionierter WMZ bis 2030 wird die Formulierung des Leitsatzes nicht angepasst.
606	Bergün	<p>Die Gemeinde Bergün/Bravuogn weist gemäss Datenblatt eine abnehmende Bevölkerungsentwicklung bis 2030 auf. Daraus resultiert gemäss Berechnung ein negativer Baulandbedarf bzw. ein „Nullbedarf“, was nicht der Zielsetzung entsprechen kann. Das Datenblatt dient somit nicht zur Bestimmung des Bauzonenanspruchs. Trotz abnehmender Bevölkerungsprognose muss eine angemessene Entwicklung der Gemeinde Bergün/Bravuogn mit entsprechender Bauzonenreserve zwingend gewährleistet sein. Im Richtplan sind dahingehend nur wenige Aussagen enthalten. Aus Sicht der Gemeinde ist im Richtplan festzuhalten, dass ein Mindestanspruch an Bauzonenreserve in jedem Fall gewährleistet ist.</p> <p>Antrag: Der Richtplan ist mit Aussagen hinsichtlich einer angemessenen Entwicklungsmöglichkeit von Gemeinden mit abnehmender Bevölkerungszahl bzw. deren Mindestanspruch an Bauzonenreserve zu ergänzen.</p>	Siehe G).
607	Jenaz	<p>Die Gemeinde weist gemäss aktuellem Datenblatt eine stagnierende Bevölkerungsentwicklung auf. Der Bedarf liegt gemäss Datenblatt bei minus 34. Abgesehen davon, dass die Gemeinde diese Aussage nicht nachvollziehen kann, ist sie der Ansicht, dass auch Gemeinden mit rechnerisch keinem bzw. wenig Bedarf eine angemessene Entwicklungsmöglichkeit mit entsprechender Bauzonenreserve haben müssen. Im Richtplan fehlen jedoch dahingehende Aussagen. Für das «Ausrichten auf den Bedarf» bestehen keine Kriterien.</p> <p>Antrag: Der Richtplan ist zwingend mit Aussagen zur Bauzonenreserve für Gemeinden mit stagnierender bzw. abnehmender Bevölkerungsprognose zu ergänzen. Diesen Gemeinden ist, nach Überprüfung der tatsächlichen Gegebenheiten, eine angemessene Entwicklung bzw. Bauzonenreserve zuzugestehen.</p>	Siehe G).
608	Albula, Casti-Wergenstein, Lohn, Mathon	<p>Für die Gemeinde Albula/Alvra mit stagnierender Bevölkerungsprognose liegt der Bedarf gemäss Datenblatt bei „Null“. Auch Gemeinden mit rechnerisch keinem Bedarf müssen eine angemessene Entwicklungsmöglichkeit mit entsprechender Bauzonenreserve haben. Im Richtplan fehlen jedoch dahingehende Aussagen. Für das „Ausrichten auf den Bedarf“ bestehen keine Kriterien. Das Mass der Reduktion kann nicht aus dem Datenblatt abgeleitet und somit auch nicht beziffert werden.</p> <p>Antrag: Der Richtplan ist zwingend mit Aussagen zur Bauzonenreserve für Gemeinden mit stagnierender bzw. ab-</p>	Siehe G).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		nehmender Bevölkerungsprognose zu ergänzen. Diesen Gemeinden ist eine angemessene Entwicklung bzw. Bauzonenreserve zuzugestehen.	
609	Andeer	<p>Die Gemeinde weist gemäss aktuellem Datenblatt eine stagnierende Bevölkerungsentwicklung auf. Der Bedarf liegt gemäss Datenblatt jedoch bei +23 und ist somit zunehmend. Dennoch ist die Gemeinde als Fall C klassifiziert und hat somit die Bauzonenflächen zu reduzieren. Im Richtplan fehlen jedoch dahingehende Aussagen. Für das «Ausrichten auf den Bedarf» bestehen keine Kriterien. Das Mass der allenfalls notwendigen Reduktion kann nicht aus dem Datenblatt abgeleitet und somit auch nicht beziffert werden.</p> <p>Antrag: Der Richtplan ist zwingend mit Aussagen zur Bauzonenreserve für Gemeinden mit zunehmender Bevölkerungsprognose aber Aufforderung zur Bauzonenreduktion zu ergänzen. Diesen Gemeinden ist eine der erwarteten zunehmenden Entwicklung entsprechende Bauzonenreserve zuzugestehen.</p>	Siehe G).
610	Planerkreis	<p>Die Kapazitätsreserve in der WMZ ist auf den Bedarf auszurichten. Grundlage zur Ermittlung des Bedarfs bildet u.a. das Datenblatt. Bei Gemeinden mit stagnierender bzw. rückläufiger Bevölkerungsentwicklung beträgt der theoretische (berechnete) Bedarf „Null“, was nicht der Zielsetzung entsprechen kann. Im Richtplan sind daher Erläuterungen aufzunehmen, wie bei der Bedarfsbestimmung in solchen Gemeinden umzugehen ist. Es stellt sich insbesondere die Frage des „Minimalanspruchs“ an Bauzonenreserven, auch für Gemeinden mit abnehmender Bevölkerung.</p> <p>Antrag: Der Richtplan ist mit Aussagen bezüglich „Minimalanspruch“ von Bauzonenreserven in Gemeinden mit stagnierender und abnehmender Bevölkerung zu ergänzen.</p>	Siehe G).
611	Albula	<p>Berücksichtigung Fraktionen: Bedingt durch die Fusion weist die Gemeinde Albula/Alvra eine relativ hohe Bauzonenreserve auf (Summe der bisherigen Einzelgemeinden). Diesem räumlich und strukturell bedingten Umstand ist bei der Beurteilung der Bauzonengrösse Rechnung zu tragen. Jede Fraktion soll auch künftig ein Angebot an Wohnbauzonen für Einheimische aufweisen können.</p> <p>Antrag: Gemeinden, welche aus mehreren Fraktionen bestehen, ist unter Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeit der einzelnen Fraktionen eine entsprechend höhere Bauzonenreserve zuzugestehen.</p>	<p>Es ist ein berechtigtes Anliegen, dass die historisch gewachsenen Ortschaften der Gemeinde auch Anspruch auf eine angemessene Weiterentwicklung haben.</p> <p>Die Fragmentierung der Gemeinde in verschiedene historisch gewachsene und teilweise geschichtsträchtige Orte stellt eine grosse Herausforderung für die Raumplanung dar. Einerseits besteht ein Interesse an der gezielten Stärkung gewisser Orte, andererseits sollen alle Fraktionen Entwicklungsmöglichkeiten haben. Es ist gleichzeitig eine Tatsache, dass sich nicht alle Fraktionen im Gleichschritt entwickeln lassen. Die starke Fraktionierung stellt auch eine Herausforderung in Bezug auf die Verteilung und das Angebot an öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen dar. Die Fraktionierung kann in Zukunft nicht in demselben Masse berücksichtigt werden wie bisher.</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
612	Zernez	Berücksichtigung Fraktionen: Wir weisen darauf hin, dass obwohl die Gemeinde Zernez seit 1.1.2015 zu einer etwas grösseren Gemeinde Zernez gewachsen ist, die einzelnen Siedlungsgebiete Brail, Zernez, Susch und Lavin getrennt in Hinblick auf Entwicklung und Fortbestand zu beurteilen ist. Z.B. dürfen Auszonungen in einer Fraktion zu Lasten einer anderen vorgenommen werden, ausser würde dies vom Gemeindevorstand zu Handen der Stimmbevölkerung vorgeschlagen und entsprechend beschlossen werden.	Die Fraktionen können nicht als isolierte Einheiten betrachtet werden. So muss auch das kommunale Leitbild als Grundlage für die anschliessende Ortsplanungsrevision Fragen zur gemeindeinternen Struktur (Schwerpunkte Wohnen, Arbeiten, Bildung/Schule, Tourismus, Dienstleistungen) beantworten. Insofern kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass es innerhalb der Gemeinde Bauzonenverlagerungen von einer Fraktion in eine andere Fraktion braucht.
613	Bregaglia	Riserva di zone residenziali, miste e centrali RMC: Per il Comune di Bregaglia è importante che in tutte le frazioni rimangano delle riserve di zona edificabile, così da poter dare la possibilità di sviluppo ad ogni frazione, senza concentrare l'edificazione nei centri importanti.	Siehe G).
614	Andeer	Berücksichtigung Fraktionen: Die Gemeinde Andeer verfügt mit Andeer, Bärenburg, Clugin und Pignia über drei gewachsene, grössere und (Andeer, Clugin, Pignia) bis 2009 eigenständige Ortsteile. Diesem räumlich und strukturell bedingten Umstand ist bei der Beurteilung der Bauzonengrösse Rechnung zu tragen. Jeder Ortsteil soll auch künftig ein Angebot an Wohnbauzonen aufweisen können. Antrag: Gemeinden, welche aus mehreren räumlich getrennten Ortsteilen bestehen, ist unter Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeit der einzelnen Ortsteile eine entsprechend höhere Bauzonenreserve zuzugestehen.	Siehe G).
615	Casti-Wergenstein, Donat, Lohn, Mathon, Zillis	Berücksichtigung Kleingemeinden: Bei den Gemeinden am Schamserberg handelt es sich um eher kleine Gemeinden mit spezifischen räumlichen Gegebenheiten. Diesem räumlich und strukturell bedingten Umstand ist bei der Beurteilung der Bauzonengrösse Rechnung zu tragen. Jede Gemeinde soll auch künftig ein Angebot an Wohnbauzonen für Einheimische aufweisen können. Ebenfalls hat die Struktur der Gemeinde einen Einfluss auf die Aussagen im Datenblatt. Der Zu- oder Wegzug einer Familie wirkt sich markant auf die Entwicklungsprognosen gemäss Datenblatt ab. Daher ist nach Ansicht der Gemeinde das Datenblatt des Kantons für die Gemeinde nur beschränkt aussagekräftig. Antrag: Kleingemeinden ist eine höhere Bauzonenreserve zuzugestehen und nicht alleine auf das Datenblatt abzustützen.	Siehe G).
616	Donat	Berücksichtigung Fraktionen: Die Gemeinde Donat verfügt mit Pazen und Farden über zwei Fraktionen. Diesem räumlich und strukturell bedingten Umstand ist bei der Beurteilung der Bauzonengrösse Rechnung zu tragen. Jede Fraktion soll auch künftig ein Angebot an Wohnbauzonen für Einheimische aufweisen können. Antrag: Gemeinden, welche aus mehreren Fraktionen bestehen, ist unter Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeit der einzelnen Fraktionen eine entsprechend höhere Bauzonenreserve zuzugestehen.	Siehe G).
617	Jenaz	Berücksichtigung Fraktionen: Die Gemeinde Pragg-Jenaz verfügt mit Pragg und Jenaz über zwei grössere Ortsteile. Diesem räumlich und strukturell bedingten Umstand ist bei der Beurteilung der Bauzonengrösse Rechnung zu tragen. Jeder Ortsteil soll auch künftig ein Angebot an Wohnbauzonen aufweisen können. Antrag: Gemeinden, welche aus mehreren räumlich getrennten Ortsteilen bestehen, ist unter Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeit der einzelnen Ortsteile eine entsprechend höhere Bauzonenreserve zuzugestehen.	Siehe G).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
618	Surses	<p>Berücksichtigung Fraktionen: Aufgrund der Fusion weist die Gemeinde Surses eine verhältnismässig grosse Bauzonenreserve aus (Summe aus den einzelnen Ortsplanungen). Diesem räumlich und strukturell bedingten Umstand ist bei der Beurteilung der Bauzonengrösse Rechnung zu tragen. Die Bauzonenreserve muss so dimensioniert und verteilt werden können, dass für jede Ortschaften eine angemessene Entwicklung gewährleistet ist. Die Gesamtreserve wird daher voraussichtlich grösser ausfallen, als in einer Gemeinde mit lediglich einem, zusammenhängenden Siedlungskörper.</p> <p>Antrag: Der Gemeinde Surses ist unter Berücksichtigung einer angemessenen Entwicklungsmöglichkeit der einzelnen Ortschaften eine entsprechend höhere Bauzonenreserve zuzugestehen.</p>	Siehe G).
619	Küblis	<p>Berücksichtigung Fraktionen: Die Gemeinde Küblis verfügt mit Tälsch und Prada über zwei Weiler, welche attraktive Wohnstandorte bieten. Diesem räumlich und strukturell bedingten Umstand ist bei der Beurteilung der Bauzonengrösse Rechnung zu tragen. Jeder Weiler soll auch künftig ein Angebot an Wohnbauzonen für Einheimische aufweisen können, dies auch bei einer wenig ausgeprägten ÖV-Erschliessung.</p> <p>Antrag: Gemeinden, welche aus mehreren Fraktionen bestehen, ist unter Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeit der einzelnen Fraktionen eine entsprechend höhere Bauzonenreserve zuzugestehen.</p>	Siehe G).
620	Region Plessur	<p>Berücksichtigung Zentrum: Die Verknüpfung von Bauzonenbedarf und -kapazität ist raumplanerisch unbestritten. Bei der Ermittlung der Bauzonenreserven sind auch die Effekte der Kantonshauptstadt auf die umliegenden Gemeinden zu berücksichtigen (höheres Bevölkerungsszenario, Pendlerwohnsitz).</p>	Dieser Aspekt fliesst über die Bevölkerungsperspektive mit ein.
621	Vaz/Obervaz	<p>Bauzonenbedarf: In Valbella, Lenzerheide und Lain besteht bereits seit mehreren Jahren eine stetige Nachfrage nach Wohnraum. Die Gemeinde beabsichtigt, auch infolge der Zweitwohnungsgesetzgebung, künftig verstärkt und gezielt Wohnraum für Einheimische zu fördern. Ein wichtiges Segment bilden dabei auch Miet- und Eigentumswohnungen, welche zu günstigeren Konditionen angeboten werden können. Dies war bisher infolge des Zweitwohnungsmarktes in diesem Umfang und dieser Art kaum möglich. Eine entsprechende Stossrichtung wird im kommunalen räumlichen Leitbild noch zu konkretisieren sein. Eine Pflicht zur massgeblichen Reduktion der Bauzonenreserve würde dieser Strategie entgegenlaufen und die Gemeinde in ihrer künftigen Entwicklung stark einschränken. Die Bedarfsermittlung der Bauzone soll daher nicht nur auf die Prognosedaten abstellen, sondern auch die konkreten Entwicklungsstrategien und räumlichen Gegebenheiten der Gemeinde berücksichtigen.</p> <p>Antrag: Bei der Ermittlung des Bauzonenbedarf ist auch die strategische Ausrichtung gemäss kommunalem räumlichen Leitbild zu berücksichtigen. Die erwünschte Entwicklung der Gemeinde darf durch eine Auszonungspflicht nicht negativ beeinträchtigt werden.</p>	Die Umsetzung der in einem kommunalen räumlichen Leitbild festgelegten Entwicklungsstrategien kann längerfristig durchaus einen Einfluss auf die demographische Entwicklung einer Gemeinde haben. Entscheidend für die Bedarfsermittlung sind jedoch die Bevölkerungsprognosen des ARE-GR, welche allfällige im Leitbild vorgesehene Massnahmen aus verschiedenen Gründen nicht berücksichtigen können. Der Antrag kann aus diesem Grund nicht berücksichtigt werden.
622	Valsot	<p>Die Gemeinde Valsot ist aus der Fusion der Gemeinden Ramosch und Tschlin entstanden. Sie besteht aus verschiedenen Fraktionen mit sehr unterschiedlichen Entwicklungspotenzialen. Dies zeigt sich auch bei der Entwicklung der Bevölkerungszahlen. Die höher gelegenen Fraktionen Vnà und Tschlin sind von einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung betroffen. Bei den Fraktionen im Talboden, insbesondere der Fraktion Ramosch, die nahe am Regionalzentrum Scuol liegt, zeigt sich hingegen eine Zunahme der Bevölkerung. In der Summe ist die Bevölkerungsentwicklung stagnierend bzw. leicht rückläufig.</p> <p>Aus politischen Gründen muss die Gemeinde auf die verschiedenen Realitäten Rücksicht nehmen. Grundsätzlich muss in jeder Fraktion eine angemessene bauliche Entwicklung im Neubaubereich möglich sein (vgl. auch vorherigen Antrag). In Ramosch sowie in den anderen Fraktionen im Talboden, wo eine Nachfrage nach Neubauten besteht, muss das Angebot sogar grösser sein.</p>	<p>Der Leitsatz wird mit folgender Aussage ergänzt: Auch den Gemeinden mit stagnierender oder abnehmender Bevölkerungszahl wird eine angemessene Reserve an unüberbauter Bauzonenfläche zugestanden.</p> <p>Auf innerkommunale Entwicklungen (unterschiedliche Bevölkerungsdynamiken in den einzelnen Fraktionen) kann jedoch im Rahmen der Richtplanung nicht spezifisch</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		Bauzonenbedarf: Antrag: Die Beurteilung des Bedarfs an WMZ hat unter Berücksichtigung der Siedlungsstrukturen, der Erreichbarkeit und der aktuellen Entwicklungen zu erfolgen.	eingegangen werden. Die Gemeinde hat in ihrem Leitbild aufzuzeigen, wie sie auf die unterschiedlichen Entwicklungen und Nachfragesituationen aus raumplanerischer Sicht einzugehen gedenkt.

Bauzonen an ungeeigneten Lagen auszonieren

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
623	AWN	Wir begrüssen die Erwähnung der Naturgefahren unter den ungeeigneten Lagen.	Kenntnisnahme.
623 a	USOS VBU	<p>Die erforderlichen Auszonungen bieten den Gemeinden Chancen, ökologisch und landschaftlich wertvolle Flächen zu erhalten und damit auch ihre Siedlungsqualität zu erhöhen. Diese Flächen wie Trockenwiesen, Flachmoore, Obstgärten, Hecken etc., welche z.B. im kantonalen Inventar aufgeführt werden, dienen dem Erhalt der einheimischen Biodiversität. Ausserdem sind Flora und Fauna auch auf Vernetzungskorridore durch die Siedlungen angewiesen. Die Strategie biodiversität Schweiz als strategisches Ziel vor, dass „Die Biodiversität im Siedlungsraum so gefördert wird, dass der Siedlungsraum zur Vernetzung von Lebensräumen beiträgt, siedlungsspezifische Arten erhalten bleiben und der Bevölkerung das Naturerlebnis in der Wohnumgebung und im Naherholungsgebiet ermöglicht wird.“ Diese Flächen sind prioritär auszonieren. Dazu gehören auch Vernetzungskorridore, welche mit der Auszonung geeigneter Parzellen überhaupt ermöglicht und/oder verbessert werden.</p> <p>Anträge: Als ungeeignete Bauzonen gelten insbesondere nicht überbaute, ökologisch und landschaftlich wertvolle sowie nicht oder nur teilweise erschlossene Bauzonen am Siedlungsrand oder innerhalb von Siedlungen mit einer oder mehreren folgenden Eigenschaften. Zudem sei der Punkt zu ergänzen: «-die Bauzone liegt an einem ökologisch oder landschaftlich wertvollen Standort»</p> <p>Antrag USOS: Die Gemeinden zonen ökologisch und landschaftlich wertvolle Flächen in Inventaren (Trockenwiesen, Flachmoore etc.) wie oben erläutert, zwingend und prioritär aus.</p>	Dieser Antrag ist sinngemäss bereits umgesetzt, nämlich durch den Verweis auf Konflikte mit Interessen des Ortsbildes, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landwirtschaft und des Gewässerraumes. Auf eine explizite Erwähnung der Ökologie wird an dieser Stelle verzichtet.
624	Ems-Chemie	<p>Antrag: Der Kantonale Richtplan soll keine Massnahmen zur Enteignung von Bauland vorgeben. Begründung: Die Bemessung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen ist von der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinden abhängig zu machen. Die vorliegenden, auf Bevölkerungsszenarios basierenden Schätzungen sind nicht zielführend, da sie nur auf einer heute vermuteten Entwicklung basieren. Der ganze Prozess ist so zu wenig flexibel, um auf die wirtschaftliche Entwicklung der Region und damit auf den Baulandbedarf der einzelnen Gemeinden reagieren zu können.</p> <p>Die Wohn-, Misch— und Zentrumszonen sind zumindest im Bündner Rheintal, im Domleschg und der vorderen Surselva im heutigen Umfang beizubehalten. Im Bedarfsfalle sollen die Bauzonen in einem effizienten Verfahren erweitert werden können. Die vorgesehenen Enteignungen (Mobilisierungsmassnahmen) schränken den Handlungsspielraum der Wirtschaft zu stark ein. Es muss den Unternehmen weiterhin möglich sein, Baulandreserven für zukünftige Vorhaben zu reservieren. Dies betrifft sowohl Arbeits— als auch Wohngebiete.</p>	<p>Gemäss RPG sind die Bauzonen so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Der Kanton muss im Richtplan aufzeigen, mit welchen Massnahmen er eine korrekte Bauzonengrösse erreichen will. Infolge der im Richtplan erwähnten ungünstigen Verteilung der Bauzonenreserven ist eine teilweise Entlassung von WMZ aus der Bauzone unausweichlich.</p> <p>Baulandmobilisierung: Das Gegenteil ist der Fall. Die Mobilisierungsmassnahmen schränken den Handlungsspielraum der Wirtschaft nicht ein, sondern tragen zur</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
			Verflüssigung des Baulands bei. Dabei geht es nicht darum, einem Unternehmen seine Reserven (für allfällige spätere Betriebserweiterungen) strittig zu machen, sondern das teilweise seit vielen Jahren gehortete Bauland auf den Markt zu bringen bzw. der Überbauung zuzuführen. Davon profitieren letztlich auch die Unternehmen und ihre Belegschaft.
625	Bündner Heimatschutz	Wir begrüßen ausdrücklich die Aufnahme ungeeigneter Bauzonen, welche im Konflikt mit dem Ortsbild stehen.	Kenntnisnahme.
626	AWT	Es sollten nur Bauzonen ausgezont werden, welche auch tatsächlich kein Entwicklungspotenzial für Unternehmen besitzen. Antrag: Ergänzung der Eigenschaften um einen weiteren Punkt: „Es besteht kein ausgewiesenes Interesse der Wirtschaft an dem Areal oder Teilen davon.“	Auf eine spezielle Erwähnung der Unternehmen oder der Wirtschaft im Allgemeinen wird an dieser Stelle verzichtet. Für das Unternehmertum bzw. die Wirtschaft sind ohnehin eher die Arbeitsgebiete von Bedeutung, die WMZ bietet in der Regel genügend Optionen und Alternativen für darin angesiedelte Betriebe.

Einzonungen an raumplanerisch geeigneten Lagen vornehmen

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
627	AWN	Betreffend Walderhaltung verweisen wir auf das Rechtsgutachten zur Siedlungsentwicklung und Rodung vom 5.10.2012 der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung, z.B. Seite 5 Mitte: „Nach heftiger Diskussion sprach sich der Gesetzgeber zudem ausdrücklich gegen eine Bestimmung im Waldgesetz aus, wonach über raumplanerische Interessenabwägungen im kantonalen Richtplan die Voraussetzungen für Rodungsbewilligungen zu Siedlungszwecken geschaffen werden können (Ziffer 6.2).“	Kenntnisnahme. Der Wald wird bei keinem Kriterium erwähnt.
628	Bündner Heimatschutz	Die Kriterien im heutigen KRIP für Einzonungen haben sich in der Praxis als nachvollziehbar, auf allen Stufen gut umsetzbar und sogar als griffig erwiesen (z.B. Nachweis der Verfügbarkeit, Gestaltungskonzept). Selbstverständlich liessen sich aber auch ein paar Ansätze vermissen, welche in der Nutzungsplanung bereits klärend gewesen wären z.B. Berücksichtigung von Inventaren etc. Während vorgängig, z.B. auch unter Kap. 5.1.3, auf Inventare oder die Umgebung hingewiesen wird, fehlt dies in den Leitsätzen zur Einzonung. In den heutigen Kriterien wird ausserdem neben dem Erschliessungskonzept, ein Gestaltungskonzept und nicht nur Bebauungskonzept verlangt. Ein Gestaltungskonzept gibt mehr Aussagen über die gestalterische Einpassung als ein reines Bebauungskonzept. Wir beantragen, dass der letzte Punkt der Kriterien neben dem Erschliessungs- und Bebauungskonzept auch ein Gestaltungskonzept vorsieht. Wir beantragen, dass der letzte Punkt der Kriterien neben dem Erschliessungs- und Bebauungskonzept auch ein Gestaltungskonzept vorsieht. Im Weiteren ist die Auflistung mit dem Kriterium zu ergänzen, dass Einzonungen auf ihren Einfluss auf das Ortsbild zu prüfen sowie mit den (Bundes-) Inventaren (ISOS; IVS) abzustimmen sind. Selbstverständlich dürfen ihnen auch keine weiteren öffentlichen Interessen entgegenstehen.	Ein Gestaltungskonzept ist im Falle von ISOS-Objekten vorzusehen. Der letzte Punkt im Leitsatz wird mit einer entsprechenden Aussage ergänzt.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
629	Schiers	<p>Erschliessungs- und Bebauungskonzept: Das Erschliessungskonzept hat sich auf die Groberschliessung zu beschränken.</p> <p>Antrag: Ein grobes Erschliessungskonzept liegt vor. Ein Bebauungskonzept gehört nicht auf die Ebene der Richtplanung! Dies wird i.d.R. im Vorfeld grösserer Überbauungen gefordert. Bei Überbauungen in Regelbauweise ist ein separates Konzept in den meisten Fällen ebenfalls überflüssig. Es ist Sache der Baubehörde (Gemeinde), ein solches Konzept einzufordern. Antrag: „... und Bebauungskonzept“ ist zu streichen.</p>	<p>Die geforderten Konzepte sind auf Stufe Ortsplanung und nicht auf Stufe Richtplan vorzubringen. Der Detaillierungsgrad ist abhängig von der jeweiligen Situation.</p>
630	Disentis, Flims, Trun, Tujetsch	<p>Einzonungen an raumplanerisch geeigneten Lagen vornehmen. Die Festlegung der Siedlungserweiterungsgebiete im Regionalen Richtplan bei Flächen über 1 ha ist zwar eine Möglichkeit, die regionale Abstimmung politisch vorzunehmen. Aber ob dadurch auch die Einzonung an raumplanerisch geeigneten Lagen erfolgt, wird angezweifelt. Der Grenzwert von 1 ha ist dabei „willkürlich“ und soll ersetzt werden durch „bedeutende Einzonungen“.</p>	<p>Der Mechanismus betreffend Festlegung im regionalen Richtplan ist aufgrund der Vorgaben des übergeordneten Rechts erforderlich. Siedlungserweiterungsgebiete können nur von der Regierung genehmigt werden, wenn sie die zentralen raumplanerischen Voraussetzungen erfüllen. Somit ist sehr wohl davon auszugehen, dass diese an raumplanerisch geeigneten Lagen erfolgen.</p>
631	Bündner Heimatschutz	<p>Der Kanton genehmigt die Einzonung bei Einhaltung der Kriterien. Dabei ist es für Betroffene und Involvierte wichtig zu erfahren, wie die Kriterien eingehalten wurden bzw. wie diese in der Planung beurteilt und berücksichtigt wurden. Nur so lässt sich die Planung auch korrekt beurteilen.</p> <p>Wir beantragen, dass der entsprechende Absatz/Satz mit dem Passus ergänzt werden, dass die Einhaltung der Kriterien im Planungsbericht gem. Art. 47 RPV ausreichend zu erläutern ist, wie dies auch im Kapitel zu den Arbeitsgebieten verlangt wird.</p>	<p>Ein entsprechender Passus wird bei den Handlungsanweisungen aufgenommen.</p>
632	Domat/Ems	<p>Die Gemeinde Domat/Ems verfügt über mutmasslich knapp dimensionierte Bauzonen und wird im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung auch Ein- und Aufzonungen prüfen.</p> <p>Für Gemeinden im urbanen Raum wird bei Einzonungen eine ÖV-Gütekategorie C gefordert. Diese Anforderung kann die Gemeinde Domat/Ems nur in unmittelbarer Bahnhofsnähe erfüllen. Das Kriterium der ÖV-Güte wird als nicht zweckmässig beurteilt. Mit der bestehenden Buserschliessung (mit Taktverdichtung in den Hauptverkehrszeiten) sowie auch der guten Anbindung der Wohngebiete an das Langsamverkehrsnetz (auch Velopendler zum Bahnhof und den Bushaltestellen) verfügt die Gemeinde über das gesamte Siedlungsgebiet eine sehr gute Erschliessungsqualität. In der Bevölkerung besteht gemäss letzter Bevölkerungsumfrage denn auch eine hohe Zufriedenheit betreffend dem ÖV-Angebot. Die Anforderungen an die ÖV-Güte dürfen nicht dazu führen, dass die Gemeinde in ihrer Entwicklung eingeschränkt wird. Dies umso mehr, als dass bereits die unmittelbar ans Siedlungsgebiet angrenzenden Fruchtfolgeflächen eine erhebliche Einschränkung darstellen.</p> <p>Antrag: Die Anforderungen an die ÖV-Güte bei Einzonungen sind zu relativieren. Insbesondere sind das Busnetz sowie die Langsamverkehrsnetze in der Beurteilung der Erschliessungsqualität stärker zu gewichten. Die ÖV-Erschliessungsqualität soll als eines von mehreren Eignungskriterien betrachtet werden, nicht aber als zwingende Vorgabe.</p>	<p>Die Anforderungen betreffend ÖV-Erschliessung werden grundsätzlich nicht aufgeweicht. Die im Antrag erwähnten guten Langsamverkehrsnetze sind jedoch im konkreten Fall mit zu berücksichtigen, da z.B. der Bahnhof Domat/Ems mit dem Velo sehr gut erreichbar ist. Die Anforderungen sind insofern mit Augenmass zu beurteilen.</p> <p>Der letzte Punkt wird entsprechend ergänzt, der Langsamverkehr findet darin auch Erwähnung:</p> <p>Abweichungen von diesen Anforderungen sind möglich, wenn <i>überzeugende</i> Gründe (<i>gutes Langsamverkehrsnetz; Lage im weiteren Einzugsgebiet einer Haltestelle o.a.</i>) dafür sprechen.</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
633	Felsberg	<p>Die Gemeinde Felsberg verfügt über mutmasslich knapp dimensionierte Bauzonen und wird im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung auch Einzonungen prüfen.</p> <p>Für Gemeinden im urbanen Raum wird eine ÖV-Güteklasse C gefordert. Diese Anforderung kann die Gemeinde Felsberg nicht erfüllen und ist aus Sicht der Gemeinde auch nicht zweckmässig. Mit der bestehenden Buserschliessung (mit Taktverdichtung in den Hauptverkehrszeiten) sowie auch der guten Anbindung des Langsamverkehrs (Velopendler Richtung Chur) verfügt die Gemeinde über das gesamte Siedlungsgebiet eine sehr gute Erschliessungsqualität. Im Übrigen ist auch festzustellen, dass die Grundlagenkarte zur ÖV-Güte in der Abgrenzung der Güteklassen die tatsächlichen räumlichen Gegebenheiten teilweise nicht berücksichtigt (z.B. Erreichbarkeit Bahnhof Felsberg über Brücke). Die Anforderungen an die ÖV-Güte dürfen nicht dazu führen, dass die Gemeinde in ihrer Entwicklung eingeschränkt wird. Dies umso mehr, als dass bereits durch die unmittelbar ans Siedlungsgebiet angrenzenden Fruchtfolgeflächen erhebliche Einschränkungen bestehen.</p> <p>Antrag: Die Anforderungen an die ÖV-Güte bei Einzonungen sind zu relativieren. Insbesondere sind das Busnetz sowie die Langsamverkehrsnetze in der Beurteilung der Erschliessungsqualität stärker zu gewichten. Die räumliche Distanz zwischen Bahnhof und Siedlungsgebiet von Felsberg darf nicht zu Einschränkungen hinsichtlich der Siedlungsentwicklung führen.</p>	Siehe 632.
634	Küblis	<p>Die Gemeinde Küblis verfügt über mutmasslich knapp dimensionierte Bauzonen und wird im Rahmen der angelaufenen Revision der Nutzungsplanung auch Einzonungen prüfen.</p> <p>Für Gemeinden im ländlichen Raum wird eine ÖV-Güteklasse E gefordert. Diese Anforderung kann die Gemeinde Küblis nicht überall (namentlich in den Weilern) erfüllen und diese ist aus Sicht der Gemeinde auch nicht zweckmässig. Mit der bestehenden Bus- und Bahnerschliessung sowie auch der guten Anbindung des Langsamverkehrs verfügt die Gemeinde über das gesamte Siedlungsgebiet über eine sehr gute Erschliessungsqualität. Im Übrigen ist auch festzustellen, dass die Grundlagenkarte zur ÖV-Güte in der Abgrenzung der Güteklassen die tatsächlichen räumlichen Gegebenheiten teilweise nicht berücksichtigt (z.B. Erreichbarkeit Bahnhof Küblis über Fusswege, Brücke und Unterführungen etc.). Die Anforderungen an die ÖV-Güte dürfen nicht dazu führen, dass die Gemeinde in ihrer Entwicklung eingeschränkt wird.</p> <p>Antrag: Die Anforderungen an die ÖV-Güte bei Einzonungen sind zu relativieren. Insbesondere sind auch das Busnetz sowie die Langsamverkehrsnetze in der Beurteilung der Erschliessungsqualität stärker zu gewichten. Die räumliche Distanz zwischen Bahnhof und gewissen Siedlungsgebieten von Küblis darf nicht zu Einschränkungen hinsichtlich der Siedlungsentwicklung führen.</p>	Siehe 632.
635	Churwalden	<p>Bauzonenumlagerungen: Nebst der Reduktion der Bauzone werden voraussichtlich auch Umlagerungen innerhalb der Gemeinde zu prüfen sein. Solche Umlagerungen unterliegen gemäss Richtplanentwurf den generellen Einzonungskriterien.</p> <p>Antrag: Die Anforderungen an Einzonungen im Rahmen einer reinen Bauzonenumlagerung sind gegenüber jenen von Neueinzonungen (Vergrösserung der Bauzone) zu differenzieren bzw. relativieren. Die Möglichkeit zur Verlagerung von Bauzonen von ungeeigneten an geeignetere Lagen muss in jedem Fall gewährleistet sein.</p>	Siehe D).

Bei Einzonungen Maximal- und Mindestdichten festlegen

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
636	Maiefeld, Malans, Zizers Region Imboden Region Landquart SVP	Die Dichtevorgaben von AZ 0.8 im urbanen und suburbanen Raum sind bei Umzonungen nicht zweckmässig. Die Einpassung in das bestehende Siedlungsgebiet ist massgebend für die künftigen Dichten. Antrag: Bei Umzonungen sollen keine Mindestdichten oder maximal die Mindestdichten von AZ 0.6 angesetzt werden. Die Dichte muss aufgrund der ortsbaulichen Ausgangslage angemessen sein.	Siehe F).
637	Ems-Chemie	Antrag: Die vorgesehenen Mindestdichten sind aus dem Kantonalen Richtplan zu streichen. Die Gemeinden sollen selbständig die Überbauungsdichte festlegen können. Begründung: Die vorgeschlagenen Mindestdichten (vgl. auch Ziff. 5.2.2, S. 39) sind nicht überall zweckmässig. Unterschiedliche Wohnansprüche bedingen unterschiedliche Siedlungsformen. Unternehmen sind auf die besten Fach- und Führungskräfte angewiesen. Die Rekrutierung von gut ausgebildeten Fach- und Führungskräften bedingt ein angemessenes Angebot an Bauland zur Erstellung von Einfamilienhäusern. Die Mindestdichten verunmöglichen ein entsprechendes Angebot und machen die Rekrutierung dadurch schwieriger. In der Folge schwächt dies die Unternehmen und schadet dem gesamten Kanton.	Siehe F).
638	Untervaz Cazis Jenins	Die Gemeinden sind frei, eine höhere min. AZ zu definieren. Damit wird sichergestellt, dass differenziert betrachtet werden kann. Dies betrifft insbesondere Gemeinden, die Siedlungsgebiete in verschiedenen Raumtypen haben. Antrag: Die geforderten Mindestdichten im suburbanen Raum von AZ min. 0.8 sind zu reduzieren auf AZ min. 0.6.	Siehe F).
639	FDP	Die von Ihnen bei Einzonungen vorgeschlagenen Mindestdichten von 0,8 respektive 1,0 können wir unterstützen, obwohl es sich um sehr hohe Werte handelt. Hingegen erachten wir diese Werte bei Umzonungen als nicht angebracht. Hier ist Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und auf die Überbauungen in der näheren Umgebung (z.B. Einfamilienhäuser) zu nehmen. Konsequenterweise unterstützen wir die zulässigen Mindestwerte von 80 Prozent.	Siehe F).
640	HEV, Handelskammer	Verordnete innere Verdichtung ist nicht überall durchsetzbar und birgt grosses Konfliktpotenzial. Wir erachten die von Ihnen vorgeschlagenen Mindestdichten insbesondere bei Umzonungen als nicht angebracht. Hier ist Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und auf die Überbauungen in der näheren Umgebung (z.B. Einfamilienhäuser), aber auch auf die Topographie zu nehmen. Konsequenterweise unterstützen wir die zulässigen Mindestwerte von 80 Prozent.	Siehe F).
641	Masein	Wie schon erwähnt wird für den suburbanen Raum eine ÖV-Klasse A oder B gefordert. Auch wird eine AZ von 0.8 verlangt. Dies ist für Masein, welches ländlich geprägt ist und auch so gewachsen ist, unverhältnismässig. Antrag: Für Gemeinden die suburban sind, aber doch ländlichen Charakter aufweisen, soll es möglich sein von diesen Forderungen abzuweichen zu können.	Siehe F).
642	Disentis, Trun, Tujetsch	Antrag: die Ziel-Dichte der Zentrumszonen ist je nach Handlungsraum differenziert im Bereich von 0.5 bis 0.8 durch die Gemeinde festzulegen. Die Ziel-Dichte von 0.5 im touristischen Raum ist an der obersten Grenze des realistischen. Antrag: Statt mind. 80% der maximal zulässigen Geschossdichte soll ein reduzierter Wert (50-70%) festgelegt werden.	Siehe F).
643	Cazis, Disentis, Jenins, Tujetsch, Trun, Untervaz	Die Erhaltung und Aufwertung wertvoller, gewachsener Strukturen in den Siedlungsgebieten ist ein grosser Konflikt mit der im Gemeinde-Datenblatt eruierten WMZ mit Ausbaugrad < 50%. Flächenmässig beträgt der Ausbaugrad sehr vieler Zentrumszonen (also Dorfzonen, Kernzonen) < 50%, ja flächendeckend finden sich „gestreifte“ Parzellen in den Zentrumszonen. Eine wirkungsvolle Erhöhung des Ausbaugrads bedeutet den Abbruch und Neubau (verbunden mit der Notwendigkeit der Schaffung von Parkplätzen). Wie damit wertvolle, gewachsene Strukturen in einem Ortsbild von nationaler Bedeutung (ISOS national) erhalten werden sollen, kann die Gemeinde nicht nachvollziehen. Aus	Siehe F). Auf eine nach Handlungsraum differenzierte Handhabung wird verzichtet. Im Rahmen der Ausnahmeregelung kann auf die ortsspezifische gestalterische, ortsbauliche und planungsrechtliche Situation einge-

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>gestalterischen Gründen muss der Druck von den Zentrumszonen in den ländlichen und suburbanen Siedlungsgebieten genommen werden.</p> <p>Als Beispiel für die Gemeinde Trun wird der Ortskern von nationaler Bedeutung (ISOS) erwähnt, das durch ausserordentlich hohe architektur-historische Qualität als Folge der allgemein bedeutenden Bausubstanz geprägt ist und in welchem eine geringe Dichte herrscht. Eine Erhöhung der Dichte (erzielt durch Abbruch/Neubau, Vergrösserungen) zerstört diesen Charakter und kann deshalb nicht zielführend sein. Diese Interessenkonflikte müssen im Richtplan bereits berücksichtigt werden und das Ortsbild dabei im Vordergrund stehen. Das Ortsbild muss im Vordergrund stehen und in die Interessenabwägung einfließen.</p> <p>Als Beispiel für die Gemeinde Flims wird das Olgati-Quartier als Garten- oder Parkquartier erwähnt, das durch die gute Einpassung in die Landschaft geprägt ist und in welchem eine geringe Dichte herrscht. Eine Erhöhung der Dichte (erzielt durch Abbruch/Neubau, Vergrösserungen) zerstört diesen Charakter und kann deshalb nicht zielführend sein. Diese Interessenkonflikte müssen im Richtplan bereits berücksichtigt werden und das Ortsbild dabei im Vordergrund stehen.</p> <p>Antrag: die Ziel-Dichte der Zentrumszonen ist je nach Handlungsraum differenziert im Bereich von 0.5 bis 0.8 festzulegen (statt 0.8).</p> <p>Ergänzender Antrag Untervaz: Es soll kein starrer Mindestwert angewendet werden müssen, da Untervaz zwar im suburbanen Raumtyp, jedoch am Übergang zum ländlichen Raum liegt. Es besteht eine ländliche Dorftypologie, die heute noch prägend ist. Dies muss gebührend berücksichtigt werden.</p>	gangen werden.
644	Disentis	<p>Die Idee ist gut und wird zum Teil auch angewendet. Was passiert mit jener Fläche, die nicht genutzt wird? Soll die Gemeinde/Allgemeinheit ungenutzte Flächen erwerben? Die Anhebung der Nutzungsziffern muss mit gestalterischen Massnahmen begleitet werden. Ein zu zwei Drittel überbautes Quartier verträgt eine Anhebung der maximalen Mindestdichte nicht in jedem Fall.</p>	Kenntnisnahme.
645	Flims	<p>Antrag: die Ziel-Dichte der Zentrumszonen ist je nach Handlungsraum differenziert im Bereich von 0.5 bis 0.8 durch die Gemeinde festzulegen. Die Ziel-Dichte von 0.8 im suburban-touristischen Raum ist zu hoch. Dass diese auch bei Um- oder Aufzonungen zur Anwendung kommen soll, wird abgelehnt. Ausserdem ist die Festlegung der Mindestdichten pro Raumtyp zu schematisch.</p> <p>Flims ist dem suburbanen Raum zugeteilt, weist aber keine homogene Siedlungsstruktur auf. Die Fraktion Fidaz beispielsweise ist ländlich geprägt, das Olgati-Quartier in Flims Waldhaus erinnert an eine Parksiedlung. Eine min. AZ von 0.8 wird abgelehnt. Antrag: Statt mind. 80% der maximal zulässigen Geschossdichte soll ein reduzierter Wert (50-70%) festgelegt werden.</p>	Siehe F).
646	Schiers	<p>Unsere Gemeinde hat anlässlich einer Quartierplanung Mindestdichten festgelegt. Die Erfahrung zeigt, dass Umgehungen (Abparzellierungen) stattfinden, da solche nicht dem Bedürfnis der Bevölkerung entsprechen. Diese Thematik ist, sofern vom Souverän gewünscht, auf Stufe Ortsplanung zu behandeln. Die Maximaldichten sind bereits im Zonenschema des BauG festgehalten (s. auch Bemerkungen zu Kapitel 5.1.2 / C). Antrag: Der Leitsatz betr. den Maximal- und Mindestdichten ist im Richtplantext zu streichen.</p>	Siehe F).
647	USOS	<p>Wir begrüßen das Festlegen von Mindestdichten, allerdings sind diese zu gering angesetzt. Antrag: im urbanen ist die Ausnutzungsziffer auf 2.0, im und suburbanen Raum auf 1 und im touristischen und ländlichen Raum bei mindestens 0.7 festzusetzen.</p>	Die Gemeinden können in der Ortsplanung gegebenenfalls noch höhere Mindestdichten vorlegen. Auf Stufe kantonaler Richtplan sind diese Werte jedoch angemessen.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
648	Handelskammer	Sodann sind wir der Meinung, dass die Erstellung von Einfamilienhäusern weiterhin möglich sein muss, dies auch, um gute Steuerzahler halten zu können und anzuziehen. Die vorgesehenen Ziele wecken Befürchtungen bezüglich Planwirtschaft und Interventionismus, was unbedingt vermieden werden muss.	Neue klassische Einfamilienhausquartiere werden gerade im urbanen und suburbanen Raum nicht angestrebt.
649	Domat/Ems, Felsberg	Bei Einzonungen gilt für die Gemeinde Felsberg eine Mindestausnützung von AZ 0.8 (bzw. einer entsprechenden Baumassenziffer gemäss Baugesetz der Gemeinde Felsberg). Dass gewisse Dichtevorgaben einzuhalten sind, ist für die Gemeinde im Grundsatz nachvollziehbar. Die Ausnützung von 0.8 führt jedoch dazu, dass gewisse Bau- und Überbauungstypen nicht mehr realisierbar sind. Aus Sicht der Gemeinde muss trotz Mindestausnützung, auch in Berücksichtigung der bestehenden baulichen Strukturen, die Möglichkeit einer weniger dichten Überbauung (beispielsweise verdichtete EFH-Überbauung) möglich sein. Zumindest soll die Mindestausnützung so interpretiert werden können, dass diese als Mittel gilt. D.h. bei einer Ein- oder Umzonung können Gebiete niedrigerer Dichte (z.B. AZ 0.6) mit solchen höherer Dichte (z.B. AZ 1.0) ausgeglichen werden. Antrag: Die Dichtevorgaben bei Einzonungen sowie Um- und Aufzonungen sind zu relativieren. Zumindest soll die Mindestausnützung als Mittel verstanden werden können, sodass Überbauungen mit einer AZ im Bereich von AZ 0.6 auch weiterhin gewährleistet sind.	Siehe F).
650	Thusis	Die erforderliche Mindestdichte von AZ 0.8 bei Einzonungen ist auch nicht in jedem Fall zweckmässig. Im Fall der möglichen Siedlungserweiterung für das Wohnen im Gebiet Foppis ist eine Mindestdichte von AZ 0.8 zu hoch, planerisch nicht sinnvoll und kann nicht im Sinne einer zweckmässigen Raumplanung sein. Die Mindestdichte in einem entsprechenden Gebiet sollte AZ 0.5 nicht übersteigen. Antrag: Die Gemeinde Thusis beantragt, eine Mindestdichte bei Einzonungen von AZ 0.5 festzulegen.	Siehe F).
651	Klosters-Serneus, Zuoz	Die Struktur des Dorfes Klosters soll auch unter dem Druck der geforderten Verdichtung erhalten werden können. Selbstverständlich sind Verdichtungen im Kern sowie innerhalb der Entwicklungsschwerpunkte gemäss Siedlungsentwicklungskonzept grundsätzlich erwünscht, jedoch müssen diese auch immer im Einklang mit der Struktur des Dorfes stehen. Die Verdichtung muss zwingend unter Betrachtung der ortsbaulichen Gegebenheiten erfolgen und vorgegebene Mindestdichten werden den ortsbaulichen Ansprüchen nicht überall gerecht. Antrag: Die Gemeinde Klosters-Serneus beantragt, auf die pauschale Festlegung von Mindestdichten im Kantonalen Richtplan zu verzichten und diese Kompetenz der Gemeinde zu überlassen.	Siehe F).
652	Bonaduz	Die erforderliche Mindestdichte von AZ 0.8 bei Einzonungen ist auch nicht in jedem Fall zweckmässig. Im Fall der schon erwähnten Einzonung der zweiten Etappe des Gebietes Caschners (rechtsgültiger Arealplan und Quartierplan, ZKBN), einem parzellierten und planerisch aufbereiteten Einfamilienhausquartier, ist eine Mindestdichte von AZ 0.8 zu hoch, planerisch nicht sinnvoll und kann nicht im Sinne einer zweckmässigen Raumplanung sein. Die Mindestdichte in der Wohnzone W2 sollte AZ 0.5 nicht übersteigen. Antrag: Die Gemeinde Bonaduz beantragt, eine Mindestdichte bei Einzonungen in Wohnzonen W2 von AZ 0.5 festzulegen.	Siehe F).
653	Brusio	Analizzando la situazione esistente nel Comune di Brusio l'indice di sfruttamento dello 0,5 risulta raramente sfruttato al massimo. Perciò, non si ritiene realistico, in caso di azzonamenti, imporre uno sfruttamento minimo di 0,5 delle particelle nel Comune di Brusio che ha caratteristiche morfologiche e culturali tipiche delle zone montane con diversi spazi aperti, dove normalmente gli appezzamenti hanno dimensioni abbastanza rilevanti. Il Comune di Brusio propone che sia definito un indice di sfruttamento minimo di 0,4 in caso di azzonamenti per le aree rurali.	Siehe F).
654	San Vittore	Analizzando la situazione esistente nel Comune di San Vittore l'indice di sfruttamento dello 0,8 risulta raramente sfruttato al massimo. Perciò non si ritiene realistico, in caso di azzonamenti, imporre uno sfruttamento minimo di 0,8 delle particelle nel Comune di San Vittore, poiché l'imposizione di questa densità minima andrebbe a cambiare la	Siehe F).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		sua tipologia abitativa, che è caratterizzata nella zona residenziale principalmente da edifici mediamente di 2-3 piani realizzati solo su una parte della particella con lo scopo di mantenere l'altra parte di terreno libera da edificazioni (es. utilizzo per orti, giardini, vigne). Questo cambiamento coinvolgerebbe soprattutto le particelle di piccola-media dimensione (con un indice di sfruttamento minimo di 0,8 si avrebbero costruzioni con altezze sproporzionate rispetto ai dintorni). Sulla base di queste osservazioni il Comune di San Vittore propone che sia definito un indice di sfruttamento minimo di 0,6 in caso di azzonamenti nelle aree suburbane.	
655	Bündner Heimatschutz	Grundsätzlich verweisen wir auf unsere Bemerkungen in Bezug auf die Auswirkungen auf Ortsbild und die gestalterische Siedlungsqualität bei Erneuerungs- und Verdichtungsgebieten unter Kap. 5.1.2 hiervor. Die Festlegung der Maximal und Mindestdichten hat immer auch unter Berücksichtigung auf das Ortsbild und die gestalterische Qualität der Siedlung zu erfolgen. Wir beantragen einen entsprechenden Hinweis in Aufzählung zu übernehmen	Der letzte Absatz wird mit einem entsprechenden Hinweis ergänzt (Ortsbild; Siedlungsqualität). Der Antrag kann berücksichtigt werden.
656	Seewis, Fläsch	Eine generelle Mindestdichte von einer AZ 0.8 ist nicht zweckmässig. Die Gemeinde Seewis legt grossen Wert auf die Qualität und Einpassung einer neuen Überbauung in das bestehende Siedlungsgebiet. Die Mindestdichte von 0.8 im urbanen und suburbanen Raum ist zu streichen oder allenfalls auf 0.6 herabzusetzen.	Siehe F).
657	Samedan, Silvaplana, St. Moritz	Selbstverständlich sind Verdichtungen im Kern grundsätzlich erwünscht, jedoch müssen diese auch immer im Einklang mit der Struktur des Dorfes stehen. Die Verdichtung muss zwingend unter Betrachtung der ortsbaulichen Gegebenheiten erfolgen und vorgegebene Mindestdichten werden den ortsbaulichen Ansprüchen nicht gerecht. Es ist deshalb wenig sinnvoll, im Richtplan Mindestdichten bei Einzonungen sowie bei Um- und Aufzonungen festzulegen, die für alle Gemeinden im jeweiligen Raum Geltung haben sollen, da die Gemeinden bezüglich ihrer Baustruktur und -typologie, ihrer Dichte und Funktion, aber auch bezüglich ihrer landschaftlichen und topografischen Situation sehr unterschiedlich sind. Die Festlegung der zweckmässigen Dichte soll vielmehr durch die Gemeinde erfolgen und nicht pauschal durch den Kanton vorgegeben werden. Siehe auch Ausführungen unter 5.1.2 Antrag: Die Frage der Mindestdichte muss situationsbezogen im Rahmen der Ein- bzw. Um- oder Aufzonung geprüft werden, z. B. mit Machbarkeitsstudien oder im Rahmen eines Studienauftragsverfahrens. Je nach Topografie, landschaftlicher Situation und baulicher Umgebung sind allenfalls niedrigere Dichten vorzuschreiben. Antrag: Auf die Festlegung von Mindestdichten im Richtplan ist zu verzichten und diese Kompetenz den Gemeinden zu überlassen.	Siehe F). Die Gemeinde kann diese Mindestdichten verfeinern und gegebenenfalls aus den dargelegten Gründen auch tiefere Mindestdichten vorsehen.
658	Ilanz/Glion, Silvaplana	Die Struktur der Stadt Ilanz und der Dörfer der Gemeinde Ilanz/Glion soll auch unter dem Druck der geforderten Verdichtung erhalten werden können. Die Gemeinde Ilanz/Glion sieht im Rahmen der laufenden Gesamtrevision teilweise zonenspezifische Mindestdichten vor. Man kam jedoch im Rahmen der Gesamtrevision klar zum Schluss, dass Mindestdichten nur in den Talortschaften sinnvoll sind. Antrag Die Gemeinde Ilanz/Glion beantragt deshalb auf die Mindestdichten zu verzichten und diese Kompetenz den Gemeinden zu überlassen.	Siehe F). Die Gemeinde kann diese Mindestdichten verfeinern und gegebenenfalls aus den dargelegten Gründen auch tiefere Mindestdichten vorsehen.
659	Rhäzüns	Der Gemeinde Rhäzüns muss es auch in Zukunft möglich sein, Bauland für Einfamilienhäuser zur Verfügung zu stellen. So soll die bestehende Zone für künftige bauliche Nutzung im Gebiet Campeun Sura (ÖV-Güteklasse D) zukünftig genutzt werden können, eine Ausnützungsziffer von 0.8 ist hier jedoch nicht zweckmässig. Eine verdichtete Bauweise, bspw. in Form von Reiheneinfamilienhäusern, wird hier zwar angestrebt, jedoch wären Mehrfamilienhäuser dort am falschen Ort. Eine stark verdichtete Bauweise in Form von Mehrfamilienhäusern wird östlich des Bahnhofs angestrebt. Das Wohnbauprojekt Saulzas ist bezüglich der Entwicklung dieses Gebietes als ersten Schritt anzusehen. Weitere Potentiale bestehen nördlich in den bestehenden Misch- und Arbeitszonen, diese sollen zukünftig für Wohnzwecke verwendet	Siehe F).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		werden und ähnlich dem Gebiet Saulzas ebenfalls mit einer hohen Dichte attraktiv überbaut werden. Neueinzonungen in diesem Gebiet sind längerfristig ebenfalls zu prüfen. Die Festlegung der zweckmässigen Dichte soll durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit deren beigezogenen Planern erfolgen und nicht pauschal durch den Kanton vorgegeben werden. Den kantonalen Amtsstellen steht im Rahmen der Vorprüfung und des Genehmigungsverfahrens genug Einflussmöglichkeit zur Sicherstellung einer haushälterischen Nutzung des Bodens bereit. Des Weiteren sind sich auch die Gemeinden bewusst, dass höhere Dichten anzustreben sind und daher auch von sich aus bereit, entsprechende Massnahmen zu treffen. Antrag: Die Gemeinde Rhäzüns beantragt deshalb auf die Mindestdichten zu verzichten und diese Kompetenz den Gemeinden zu überlassen.	
660	Tamins	Die erforderliche Mindestdichte von AZ 0.8 und AZ 1.0 im Einzugsbereich der ÖV-Güteklasse B bei Einzonungen ist auch nicht in jedem Fall zweckmässig. Die Mindestdichte soll an die Ortsbaulichen Gegebenheiten angepasst werden, sodass die lokale Bauweise hochwertig weiterentwickelt und verdichtet werden kann und dadurch die Siedlungsqualität weiterhin gewährleistet wird. Antrag: Die Gemeinde Tamins beantragt, dass die Mindestdichte bei Einzonungen auf die Ortsbaulichen Gegebenheiten abgestimmt wird.	Siehe F).
661	Safiental	Die erforderliche Mindestdichte von AZ 0.5 bei Einzonungen im ländlichen Raum ist auch nicht in jedem Fall zweckmässig. Im Fall einer möglichen Siedlungserweiterung für das Wohnen in der Gemeinde Safiental ist eine pauschale Mindestdichte von AZ 0.5 zu hoch, planerisch nicht sinnvoll und kann nicht im Sinne einer zweckmässigen Raumplanung sein. Antrag: Die Gemeinde Safiental beantragt, keine pauschalen Mindestdichten bei Einzonungen im ländlichen Raum festzulegen.	Siehe F).
662	Region Plessur	Die geforderten Mindestdichten bei Einzonungen (insbesondere im urbanen und suburbanen Raum von AZ 0.8 resp. 1.0) sind nicht in jedem Fall zweckmässig und planerisch sinnvoll. Die Festlegung der zweckmässigen Dichte soll durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit deren beigezogenen Planern erfolgen und nicht pauschal durch den Kanton vorgegeben werden.	Siehe F).
663	Region Plessur Illanz/Glion, Klosters-Serneus, Silvaplana, Zuoz	Den kantonalen Amtsstellen steht im Rahmen der Vorprüfung und des Genehmigungsverfahrens genug Einflussmöglichkeit zur Sicherstellung einer haushälterischen Nutzung des Bodens bereit. Des Weiteren sind sich auch die Gemeinden bewusst, dass höhere Dichten anzustreben sind und daher auch von sich aus bereit, entsprechende Massnahmen zu treffen. Die Region beantragt aufgrund der obigen Ausführungen, dass auf die Festlegung von Mindestdichten verzichtet und diese Kompetenz den Gemeinden übertragen wird.	Siehe F).
664	Planerkreis	Der Grundsatz zur Festlegung von Mindestdichten bei Einzonungen ist begrüssenswert. Im Richtplan noch zu wenig zum Ausdruck kommen die im gleichen Masse zu berücksichtigenden Ortsbaulichen und gestalterischen Aspekte bei Ein-, Um- und Aufzonungen. Diesen ist derselbe Stellenwert einzuräumen, wie jenem der anzustrebenden Mindestdichte. Im Rahmen der Berichterstattung nach Art. 47 RPV wird nachvollziehbar aufzuzeigen sein, welche Aspekte im konkreten Fall überwiegen. In besonderem Masse von Bedeutung sind die Ortsbaulichen und gestalterischen Aspekte bei Um- und Aufzonungen. Einer die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigenden Dichte kommt hier eine sehr hohe Wichtigkeit zu. Die Mindestdichte darf in diesen Fällen höchstens als anzustrebendes Richtmass verstanden werden. Die Unterscheidung zwischen urbanem/suburbanem Raum (AZ 0.8) und ländlichem/touristischem Raum (AZ 0.5) ist	Bei den Fusionsgemeinden ist den unterschiedlichen Ausprägungen der Siedlungen in der Tat Beachtung zu schenken (z.B. auch im Falle der Gemeinde Illanz). Im Richtplan wird entsprechend vermerkt, dass die Mindestdichten für den touristischen Raum oder ländlichen Raum sowie für touristisch oder ländlich geprägte Fraktionen gelten.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>im Grundsatz nachvollziehbar. Jedoch bestehen innerhalb der einzelnen Räume grosse ortsbauliche Differenzen. So finden sich beispielsweise im suburbanen Raum eindeutig ländlich geprägte Ortschaften. Der zugewiesene Raumtyp je Gemeinde ist auf dem Datenblatt ausgewiesen. In urbanen/suburbanen Gemeinden mit „Aussenfraktionen“ (z.B. Gemeinde Cazis mit Fraktion Präz), wird diese Mindestdichte allerdings differenziert zu betrachten sein, beispielsweise indem für solche Fraktionen die Mindestdichten des ländlichen Raumes gelten. Dies ist im Richtplan bzw. der Zuweisung des Raumtyps gemäss Datenblatt noch nicht berücksichtigt.</p> <p>Antrag: Den ortsbaulichen und gestalterischen Anliegen ist derselbe Stellenwert einzuräumen, wie jenem der Mindestdichte.</p> <p>Antrag: Bei Um- und Aufzonungen soll die Mindestdichte als Richtmass verstanden werden können, um dem qualitativen Aspekt der Einfügung in die Umgebung genügend Rechnung zu tragen.</p> <p>Antrag: In urbanen/suburbanen Gemeinden mit „Aussenfraktionen“ soll die Vorgabe der Mindestdichte differenziert nach Fraktion betrachtet werden können (z.B. für ländlich geprägte Aussenfraktionen gilt Vorgabe des ländlichen Raumes).</p>	
665	Landquart	<p>Die Anforderung nach minimalen Dichten ist im Umfeld und Rahmen der Siedlungsentwicklung nach Innen für Neuzinzonungen und Aufzonungen logisch. Eine Quantitative Festsetzung im Richtplan scheint uns hingegen problematisch.</p> <p>Antrag: Es sind Mindestdichten entsprechend der Siedlungsstruktur und der Raumtypen festzulegen. Der Richtplan enthält im Anhang Empfehlungen diesbezüglich.</p>	Siehe F).
666	Valsot	<p>Die Vorgaben des Richtplans in Bezug auf die Prüfung und Festlegung von höheren Dichten sind im Grundsatz richtig. Die Vorgaben sind jedoch auf die besonderen Verhältnisse im ländlichen Raum abzustimmen. Aufgrund der Eigentumsstrukturen (Bauland wurde oft geerbt) und der tiefen Bodenpreise ist der Nutzungsdruck im ländlichen Raum relativ gering. Wer sich im ländlichen Raum niederlässt möchte sich mehr Umschwung leisten. Das Postulat der Verdichtung ist im ländlichen Raum insofern mit Augenmass umzusetzen. Vor allem in Ramosch wurden früher viele Quartierpläne mit relativ grosszügigen Parzellierungen erlassen. Diese können nachträglich kaum mehr verändert werden.</p> <p>Antrag: Die Anforderung betreffend die Festlegung von Mindestdichten sowie die Sicherstellung, dass ein Mindestmass von 80% der maximal zulässigen Geschossfläche realisiert werden kann, ist im Kontext des ländlichen Raums zu relativieren.</p>	Siehe F).
667	Sumvitg Regiun Surselva	<p>Eine AZ von mind. 0.5 im ländlichen und touristischen Raum ist nicht realistisch und durchsetzbar. Die AZ ist auf mind. 0.3 festzusetzen (analog Gemeinde Disentis/Mustér). Viele Gemeinden arbeiten mit der ÜZ. Eine Mindestdichte im Zusammenhang mit der ÜZ fehlt.</p>	Siehe F).
668	Region Maloja	<p>Die Region hat im regionalen Richtplan das Thema der baulichen Dichte im Zusammenhang mit der Innentwicklung bereits thematisiert. Dabei geht es nicht um das Festlegen einer absoluten Mindestdichte über alles, sondern um das Sicherstellen einer effektiven Bodennutzung und dem Schaffen räumlicher Qualitäten. Im Richtplan sollte daher die Zielsetzung und nicht ein absolutes bauliches Dichtemass festgelegt werden. Welches die richtige bauliche Dichte ist, ist auf Stufe der Nutzungsplanung festzulegen. Im Richtplan reicht es aus, wenn festgelegt wird, dass ein Dichtemass festzulegen ist, welches eine häusliche Nutzung gewährleistet.</p> <p>Feststellung: Die Region ist nicht zuständig für die Nutzungsplanung und äussert sich daher nicht zu den damit verbundenen Richtplanfestlegungen direkt. Zum Thema der Mindestdichte verweist sie auf die Stellungnahmen der Gemeinden.</p>	Siehe F).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
669	Scuol EBVM	<p>Die mit der Festlegung einer Mindestdichte verbundene Absicht der haushälterischen Bodennutzung wird nicht in Frage gestellt und unterstützt. Die Erfahrung zeigt aber, dass in ländlichen Gebieten nicht in jedem Fall eine Dichte von 0.5 oder mehr das richtige Mass ist. Letztlich geht es nicht um das Festlegen einer absoluten Mindestdichte über alles, sondern um das Sicherstellen einer effektiven Bodennutzung und dem Schaffen räumlicher Qualitäten. Im Richtplan ist daher diese Zielsetzung und nicht ein absolutes bauliches Dichtemass festgelegt werden. Welches die richtige bauliche Dichte ist, ist auf Stufe der Nutzungsplanung festzulegen. Im Richtplan reicht es aus, wenn festgelegt wird, dass ein Dichtemass festzulegen ist, welches eine haushälterische Nutzung gewährleistet. Dies kann in einem Fall deutlich über 0.5, in einem anderen Fall allenfalls auch etwas tiefer als 0.5 sein.</p> <p>Antrag: Die Formulierung ist dahingehend anzupassen, dass das absolute Dichtemass von 0.5 nicht in jedem Fall einzuhalten ist. Es ist ein Richtwert</p>	Siehe F).
670	Küblis	<p>Bei Einzonungen gilt für die Gemeinde Küblis eine Mindestausnutzung von AZ 0.5. Dass gewisse Dichtevorgaben einzuhalten sind, ist für die Gemeinde im Grundsatz nachvollziehbar. Die Ausnutzung von 0.5 führt jedoch dazu, dass gewisse Bau- und Überbauungstypen nicht mehr realisierbar sind. Aus Sicht der Gemeinde muss trotz Mindestausnutzung, auch in Berücksichtigung der bestehenden baulichen Strukturen, die Möglichkeit einer weniger dichten Überbauung (beispielsweise verdichtete EFH-Überbauung) möglich sein. Zumindest soll die Mindestausnutzung so interpretiert werden können, dass diese als Mittel gilt. D.h. bei einer Ein- oder Umzonung können Gebiete niedrigerer Dichte (z.B. AZ 0.4) mit solchen höherer Dichte (z.B. AZ 1.0) ausgeglichen werden.</p> <p>Antrag: Die Dichtevorgaben bei Einzonungen sowie Um- und Aufzonungen sind zu relativieren.</p>	Siehe F).
671	Schiers	<p>Die Festlegung von Mindestdichten steht im Widerspruch zu den Bedürfnissen der Bevölkerung und stellt einen Eingriff in die Eigentumsfreiheit dar. So ist im Prättigau das Einfamilienhaus nach wie vor eine bevorzugte Wohnform. Kauft jemand mit eigenen Mitteln eine Bauparzelle, realisiert auf der einen Hälfte ein EFH oder MFH und reserviert die andere Hälfte für einen Obstgarten so ist dies hinsichtlich Wohn- und Aussenraumqualität positiv zu werden. In einem solchen Fall steht es der Öffentlichkeit nicht zu, planwirtschaftlich einzugreifen. Unsere Gemeinde hat im Rahmen eines Quartierplanverfahrens Mindestdichten festgelegt. Bereits beim ersten Bauvorhaben wurde abparzelliert, sodass die überbaute Parzelle bzw. die Baute das Mindestmass aufwies. Die Bestimmungen betr. dem Mindestmass können somit umgangen werden. Antrag: Auf die Festlegung von Mindestdichten ist zu verzichten.</p>	Siehe F).
672	AWT	Antrag: Die Festlegung von Mindestdichten.....gelten nicht für Arbeitsgebiete	Dies trifft zu, es geht in diesem Kapitel nur um WMZ und insofern nicht um Arbeitsgebiete. Auf eine besondere Erwähnung der Arbeitsgebiete wird aus diesem Grund verzichtet.
673	Masein	<p>Die angestrebte Mindestdichte von 80% ist für eine zwar suburbane doch ländlich gewachsene Gemeinde ein zu hoher Wert. Die Umsetzung eines so hohen Wertes würde das Dorfbild zerstören und die Qualität vermindern. Beispiel Masein Cresta mit einer AZ von 50% ist schon heute sehr dicht bebaut. Es stellt sich hier auch die Frage, ob dies mit den feuerpolizeilichen Vorschriften von 5 Meter Gebäudeabstand vereinbar ist.</p> <p>Antrag: Mindestdichten kleiner als 80% müssen je nach Siedlungsstruktur und Entwicklungskonzept erlaubt sein.</p>	Siehe F).
674	Samedan	<p>Mindestdichten: Wie in den Erläuterungen zutreffend ausgeführt, ist der Begriff der hohen baulichen Dichte relativ. Die angemessene Dichte leitet sich wesentlich vom ortsbaulichen Kontext und der damit verbundenen lokalen Verträglichkeit ab. Die generelle Festlegung von Mindestdichten ist daher wenig sinnvoll.</p> <p>Antrag: Verzicht auf die Festlegung von Mindestdichten. Dies soll den einzelnen Gemeinden überlassen werden.</p>	Siehe F).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
675	Regiun Surselva Sumvitg	Mindestdichten und Mindestmass: Da das Entwicklungspotenzial in der Surselva gering ist, ist insbesondere die Festlegung des Mindestmasses von 80% der maximalen zulässigen Geschossfläche entwicklungshemmend. Im ländlichen Raum ist dieses Mindestmass auf 60% festzulegen.	Siehe F).

Bei Einzonungen Mindestanforderungen ÖV-Erschliessung einhalten

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
676	Cazis, Disentis, Flims, Trun, Tujetsch, Untervaz	Methodisch gesehen wird der Umkreis der öV-Güteklasse durch den Abstand ab Haltestelle oder Bahnhof definiert. Dies ergibt eine schematische Kreislinie, ohne Rücksicht auf Bauzonen- oder Parzellengrenzen. Bei dieser Regelung wird eine Flexibilität erwartet, indem entweder die Darstellung verbessert wird und die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt werden oder die Anwendung einen Spielraum zulässt. Auch die tatsächliche Wegzeit könnte in die Betrachtung einbezogen werden. Antrag: Darstellung auf die tatsächlichen Verhältnisse abstimmen und in der Anwendung Flexibilität walten lassen.	Siehe E). Im Grundsatz sind die im Richtplan festgelegten Mindestanforderungen einzuhalten. Die Abgrenzung der ÖV-Güteklassen ist jedoch nicht absolut auszulegen, bei der Anwendung ist ein gewisser Spielraum selbstverständlich zuzulassen. Die Darstellung in der Grundlage enthält bewusst eine gewisse Unschärfe. Wie im Richtplankontext festgehalten sind begründete Abweichungen von diesen Anforderungen möglich (Planungsbericht nach Art. 47 RPV).
677	Region Landquart Maienfeld, Malans, Zizers SVP	Gewisse Gemeinden haben mit den bestehenden ÖV-Güteklassen keine Entwicklungsmöglichkeiten ausserhalb des bestehenden Siedlungsgebiets. Eine Taktverdichtung der bestehenden Buslinien wäre aber in den Augen verschiedener Gemeinden nicht umsetzbar, da die Wirtschaftlichkeit fehlt. Hier wäre eine Unterstützung von Kantonsseite (zumindest argumentativ gegenüber den Verkehrsanbietern) wünschenswert. Die Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Angebot des öffentlichen Verkehrs wird nur dann gutgeheissen, wenn die Umsetzung einen zweckmässigen Spielraum zulässt. Insbesondere ist der Aspekt des Langsamverkehrsnetzes mit zu berücksichtigen. Antrag: Ist in einer Gemeinde mit dieser Voraussetzung keine Siedlungsentwicklung mehr möglich (keine mobilisierbaren inneren Reserven, keine Einzonungspotenziale mit ausreichender ÖV-Erschliessung) kann von dieser Anforderung abgewichen werden.	Die Anforderungen betreffend ÖV-Erschliessung werden grundsätzlich nicht aufgeweicht. Die Anforderungen sind mit Augenmass zu beurteilen und nicht streng auszulegen. Der letzte Punkt wird entsprechend ergänzt, der Langsamverkehr findet darin auch Erwähnung: Abweichungen von diesen Anforderungen sind möglich, wenn <i>überzeugende</i> Gründe (<i>gutes Langsamverkehrsnetz; Lage im weiteren Einzugsgebiet einer Haltestelle o.a.</i>) dafür sprechen.
678	FDP	Es gibt im Kanton Graubünden Gemeinden, wo der Ausbau des öffentlichen Verkehrs aus technischen oder finanziellen Gründen unverhältnismässig aufwändig wäre. ÖV als einziger Erschliessungsmassstab ist in diesen Fällen unbefriedigend.	Wie im Richtplankontext festgehalten sind gut begründete Abweichungen von diesen Anforderungen möglich. Insofern ist in Ausnahmefällen auch denkbar, dass in schlecht erschlossenen Gebieten Einzonungen möglich sind. Siehe auch Beantwortung des vorangehenden Antrags.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
679	Untervaz	Für Einzonungen im suburbanen Raum (Gemeinde Untervaz) ist die ÖV-Güteklasse D einzuhalten. Somit sind grundsätzlich neue Einzonungen möglich. Die Gemeinde beantragt dennoch, dass der Kanton seine Unterstützung zur Verbesserung der ÖV-Situation von schlechter durch den ÖV erschlossenen Wachstumsgemeinden mit einer Handlungsanweisung im Richtplantext festhält.	Dieser Aspekt kann gegebenenfalls im Teilverkehr aufgegriffen werden. Der Richtplan kann darauf nur sehr beschränkt Einfluss nehmen.
680	Scuol	<p>Wenngleich die ÖV-Güteklasse E oder die Basiserschliessung keine sehr hohen Anforderungen stellen, ist es im ländlichen Raum nicht immer möglich dies wirtschaftlich sinnvoll anzubieten. In Kap. 5.2.2 ist in einem Leitsatz festgehalten, dass Einzonungen nur an raumplanerisch geeigneten Lagen vorzunehmen ist. Damit ist das Wichtige gesagt. Ist im ländlichen Raum eine Einzonung möglich, dann ist das Lagekriterium und weitere Aspekte wie die Verfügbarkeit und eine haushälterische Nutzung wichtig. Ein Kriterium der ÖV Erschliessung ist nicht mehr massgebend. Die Relevanz der ÖV-Erschliessung ist in ländlichen Räumen ein andere als in den urbanen und suburbanen Räumen.</p> <p>Antrag: Bei Einzonungen im ländlichen Raum sind Anforderungen an die ÖV-Erschliessung auf die jeweilige Situation auszurichten. Die Anforderung eine bestimmte ÖV-Güteklasse zu erreichen ist kein zwingendes Kriterium. Der Leitsatz ist anzupassen.</p>	Siehe E).
681	Vaz/Obervaz	<p>Im touristischen Raum ist bei Einzonungen gemäss Richtplanentwurf eine ÖV-Güteklasse von mindestens D zu erreichen. In der Gemeinde Vaz/Obervaz wird dieses Kriterium lediglich entlang der Hauptachse des Busnetzes erfüllt (Horizont 2025, Hauptsaison).</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde dürfen die Anforderungen an die ÖV-Güte eine zweckmässige Bauzonenumlagerungen innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigen. Die ÖV-Güte ist daher als eines von mehreren Kriterien zu betrachten, welche bei Einzonungen zu berücksichtigen sind. Ein Abweichen soll daher nicht nur „bei zwingenden Gründen“, sondern generell, wenn ein Gebiet aufgrund einer Interessenabwägung für eine Einzonung geeignet ist, möglich sein.</p> <p>Antrag: Die Anforderungen an die ÖV-Güte sind zu relativieren. Die Erschliessungsqualität mit dem ÖV soll eines von mehreren Einzonungskriterien bilden. Ein Abweichen von der ÖV-Güte muss möglich sein, wenn die übrigen Anforderungen erfüllt sind.</p>	Siehe E).
682	Surses	<p>Die gemäss Richtplanentwurf geforderte ÖV-Erschliessungsgüte (D während Hauptsaison) wird in der Gemeinde Surses nicht bzw. kaum erreicht. Die Vorgaben zur ÖV-Erschliessung sind daher dahingehend anzupassen, dass zumindest Bauzonenumlagerungen innerhalb der Gemeinde gewährleistet sind. Die Vorgaben zur ÖV-Güte sollen nicht dazu führen, dass zweckmässige Bauzonenschiebungen verunmöglicht bzw. erheblich erschwert werden.</p> <p>Antrag: Die Vorgaben zur ÖV-Erschliessungsgüte sind so anzupassen, dass zweckmässige, gemeindeinterne Bauzonenumlagerungen gewährleistet sind.</p>	Siehe E).
683	Region Imboden	<p>Die Vorgabe der Erschliessungsgüte stellt die Region Imboden vor eine schwierige Situation. Eine nennenswerte Siedlungserweiterung ist mit dieser Bedingung und unter Berücksichtigung der Fruchtfolgeflächen (FFF) und der Natur- und Landschaftsschutzgebiete nur dort möglich, wo kein Bedarf besteht (zumindest rechnerisch, gemäss aktuellem Datenblatt). Die Region stellt sich klar auf die Position, dass Kriterien wie Wohnqualität oder Ortsbildschutz ein ebenso grosses Gewicht haben sollten, wie die Qualität der ÖV-Erschliessung. Hier muss fallweise eine Interessenabwägung stattfinden. Die Qualität der ÖV-Erschliessung wiederum ist zudem nicht allein durch Takt und Distanz zur Haltestelle abhängig, sondern auch von den topographischen Verhältnissen, dem Ausbau der Langsamverkehrsverbindungen und der Ausstattung. Zudem sind in Gebieten mit Bahn- und Buserschliessung die ÖV-Güteklassen anzupassen. Für die Beurteilung des Taktes ist Bahn und Bus als Einheit zu sehen.</p>	Siehe E).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>Die Massnahmen zur Abstimmung von Siedlungsentwicklung und ÖV-Angebot wird nur dann gutgeheissen, wenn die Umsetzung einen zweckmässigen Spielraum zulässt. Insbesondere ist der Aspekt des Langsamverkehrsnetzes mitzubersichtigen.</p> <p>Antrag: Die Mindestanforderungen ÖV-Erschliessung bei Einzonungen sind nicht absolut zu betrachten. Im Rahmen einer Interessenabwägung muss davon abgewichen werden können.</p> <p>Antrag: Die verschiedenen ÖV-Angebote (Bahn/Bus) sollen als gesamtes Angebot betrachtet werden.</p> <p>Antrag: Für die Bestimmung des Taktes sind nur die Spitzenstunden (Stosszeiten) zu betrachten. Die Taktdichte in den Randstunden ist auf den reduzierten Bedarf ausgerichtet und für die Erschliessungsqualität von untergeordneter Bedeutung.</p>	
684	Bonaduz	<p>Obwohl die Gemeinde Bonaduz gemäss den Zahlen grundsätzlich WMZ-Einzonungen vornehmen kann, sind verschiedene Leitsätze des kantonalen Richtplans (z.B. Minstdichte sowie ÖV-Güteklasse) nicht überall zweckmässig und können teilweise nicht erfüllt werden. So z.B. ist eine Einzonung der zweiten Etappe des Gebietes Caschners (rechtsgültiger Arealplan und Quartierplan, ZKBN) aufgrund der erforderlichen ÖV-Güteklasse D (suburbaner Raum) nicht möglich.</p> <p>Die Anforderung bei Einzonungen Mindest-ÖV-Güteklassen absolut festzusetzen wird als nicht zweckmässig erachtet. Die sehr gute Erreichbarkeit der ÖV-Haltestellen in Bonaduz aufgrund der flachen Topographie, dem guten Ausbau von Langsamverkehrsverbindungen, der guten Ausstattung und weiteren Begebenheiten fordern aus Sicht der Gemeinde im Vergleich mit anderen Gemeinden eine differenzierte Betrachtung und Interessenabwägung der erforderlichen ÖV-Güteklassen. Zudem ist in Bonaduz die Bahn- und die Busverbindungen bei einer Betrachtung der Bedienung resp. des Taktes als Einheit zu sehen. Die Bahn fährt im ½ Stunden Takt der Bus im Stundentakt. Der ÖV-Benutzer in Bonaduz, wählt das Verkehrsmittel, welches zur jeweils nachgefragten Zeit fährt und erhält somit faktisch fast einen ¼ Stunden Takt für Fahrt in Richtung Chur oder Thusis. Zu den Stosszeiten erhöhen sich zudem die erwähnten Taktfrequenzen.</p> <p>Antrag: Die Gemeinde Bonaduz beantragt, dass die Mindestanforderungen ÖV-Erschliessung bei Einzonungen nicht absolut betrachtet werden, sondern dass im Rahmen einer Interessenabwägung wie dargelegt, davon abgewichen werden kann. Die verschiedenen ÖV-Angebote sollen auch als gesamtes Angebot betrachtet werden.</p>	Siehe E).
685	Tamins	<p>Die Gemeinde Tamins ist der Meinung, dass verschiedene Leitsätze des kantonalen Richtplans (z.B. Minstdichte sowie ÖV-Güteklasse) nicht überall zweckmässig sind und teilweise nicht erfüllt werden können. Die Anforderung bei Einzonungen Mindest-ÖV-Güteklassen absolut festzusetzen wird als nicht zweckmässig erachtet. Die gute Erreichbarkeit der ÖV-Haltestellen in Tamins fordern aus Sicht der Gemeinde im Vergleich mit anderen Gemeinden eine differenzierte Betrachtung und Interessenabwägung der erforderlichen ÖV-Güteklassen. Zudem ist in Tamins die Bahn- und die Busverbindungen bei einer Betrachtung der Bedienung resp. des Taktes als Einheit zu sehen. Die Bahn und der Bus fährt im ½ Stunden Takt. Der ÖV-Benutzer in Tamins, wählt das Verkehrsmittel, welches zur jeweils nachgefragten Zeit fährt und erhält somit faktisch fast einen ¼ Stunden Takt für Fahrt in Richtung Chur. Zu den Stosszeiten erhöhen sich zudem die erwähnten Taktfrequenzen. Aufgrund dieser, sich auf die Erschliessung positiv auswirkenden Faktoren, wird eine den Verhältnissen entsprechende Anpassung der Perimeter der Güteklassen als begründet erachtet.</p> <p>Antrag: Die Gemeinde Tamins beantragt, dass die Mindestanforderungen ÖV-Erschliessung bei Einzonungen nicht absolut betrachtet werden, sondern dass im Rahmen einer Interessenabwägung wie dargelegt, davon abgewichen werden kann. Des Weiteren wird beantragt, dass die Perimeter der jeweiligen Güteklassen den entsprechenden Verhältnissen angepasst werden.</p>	Siehe E).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
686	Safiental	<p>Aus Sicht der Gemeinde Safiental sind verschiedene Leitsätze des kantonalen Richtplans (z.B. Mindestdichte sowie ÖV-Güteklasse) nicht überall zweckmässig und können teilweise nicht erfüllt werden. So z.B. ist eine Einzonung in Tenna (Ausserberg) oder auch in Versam (Unterhof) aufgrund der erforderlichen ÖV-Güteklasse E (ländlicher Raum) nicht möglich.</p> <p>Antrag: Die Gemeinde Safiental beantragt, dass die Mindestanforderungen ÖV-Erschliessung bei Einzonungen im ländlichen Raum nicht absolut betrachtet werden, sondern dass im Rahmen einer Interessenabwägung, davon abgewichen werden kann. Der ländliche Raum soll differenziert betrachtet werden, da die im Richtplan enthaltenen Mindestanforderungen ÖV-Erschliessung als realitätsfremd bezeichnet werden müssen.</p>	Siehe E).
687	Maladers	<p>Gemäss kantonomer Grundlage verfügt die Gemeinde Maladers über eine ÖV-Erschliessungsgüte F. Der Richtplan fordert bei Einzonungen mindestens eine Güte E. Dieses Kriterium darf aus Sicht der Gemeinde nicht dazu führen, dass Einzonungen (z.B. auch im Sinne von Bauzonenumlagerungen) verunmöglicht oder erheblich erschwert werden. Das Kriterium der Erschliessungsgüte ist daher zu relativieren bzw. mit weiteren Einzonungskriterien gleichzusetzen.</p> <p>Antrag: Die Anforderungen an die ÖV-Erschliessungsgüte sind so anzupassen, dass diese als Beurteilungskriterium einfließen, jedoch nicht einen höheren Stellenwert einnehmen. Zweckmässige Bauzonenumlagerungen müssen in jedem Fall gewährleistet sein.</p>	Siehe E).
688	Jenaz	<p>Die Gemeinde geht mit dem Kanton einig, dass die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr wichtig ist. Daher ist die Gemeinde auch daran interessiert und bestrebt, das bestehende gute Angebot weiterhin zu gewährleisten und, wo zweckmässig, zu verbessern. Der motorisierte Individualverkehr wird jedoch nach wie vor ein wichtiger Träger der Mobilität darstellen. Ebenfalls berücksichtigt die Grundlagenkarte zur ÖV-Güte in der Abgrenzung der Güteklassen die tatsächlichen räumlichen Gegebenheiten nur teilweise (z.B. Fusswege, die eine kurze Verbindung erlauben, Brücke über die Landquart). Einige der attraktiven Wohnlagen in Jenaz würden sich aufgrund der verlangten Erschliessungsgüte nicht mehr weiter entwickeln lassen, dies kann nicht Ziel sein. Daher sind im ländlichen Raum geringere (zwingende) Anforderungen an die ÖV-Erschliessung bei Neueinzonungen zu stellen. Ebenfalls</p> <p>Antrag: Die Anforderungen an die ÖV-Güte dürfen nicht dazu führen, dass die Gemeinde in ihrer Entwicklung eingeschränkt wird. Gemeinden können im ländlichen Raum bei Einzonungen, sofern die übrigen Anforderungen erfüllt sind, auf das Vorhandensein einer Basiserschliessung mit dem öffentlichen Verkehr verzichten.</p>	Siehe E).
689	Thusis	<p>Obwohl die Gemeinde Thusis gemäss den Zahlen grundsätzlich WMZ-Einzonungen vornehmen kann, sind verschiedene Leitsätze des kantonalen Richtplans (z.B. Mindestdichte sowie ÖV-Güteklasse) nicht überall zweckmässig und können teilweise nicht erfüllt werden. So z.B. ist eine Einzonung der Gebiete Schützenweg/Nollakanal oder Foppis aufgrund der erforderlichen ÖV-Güteklasse D (suburbaner Raum) nicht möglich. Antrag: Die Gemeinde Thusis beantragt, dass die Mindestanforderungen ÖV-Erschliessung bei Einzonungen nicht absolut betrachtet werden, sondern dass im Rahmen einer Interessenabwägung wie dargelegt, davon abgewichen werden kann.</p>	Siehe E).
690	Maienfeld, Malans, Zizers, Jenins Region Landquart SVP	<p>Die ortsbauliche Qualität zeichnet sich in verschiedenen Quartieren oder Gemeinden der Region Landquart durch die bestehenden Freiflächen und die teilweise geringe bauliche Dichte aus. Bei der Entscheidung, wo sich die Siedlung innerhalb einer Gemeinde mit welcher Dichte entwickeln soll, ist der Aspekt der Lagequalität und des Ortsbilds mindestens so hoch zu gewichten wie die ÖV-Erschliessungsqualität. Der Handlungsspielraum der Gemeinden ist oft beschränkt, insbesondere auch durch die bestehenden Fruchtfolgefleichen, auf denen keine Siedlungserweiterung möglich ist. Die Anforderungen an die ÖV-Erschliessungsqualität sollen unter Berücksichtigung dieser Aspekte und Rahmenbedingungen sowie den Möglichkeiten der Gemeinde, auf die Erschliessungsqualität Einfluss zu nehmen,</p>	Siehe E) und 677.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>angepasst werden können.</p> <p>Antrag: Den Gemeinden muss bzgl. der Anforderungen an die Erschliessungsqualität (bei Einzonungen, Umzonungen, Verdichtungsprojekten) einen zweckmässigen Spielraum eingeräumt werden. So sollen insbesondere Gebiete, die ausserhalb der erforderlichen ÖV-Erschliessungsqualität liegen, also beispielsweise mehr als 300 m von einer Bushaltestelle entfernt sind, aber über eine gute Fussverbindung verfügen, nicht grundsätzlich als Siedlungserweiterungsgebiet ausgeschlossen werden.</p>	
691	SP, MV GR	<p>Im Prinzip einverstanden. Bei Neueinzonungen muss die entsprechende ÖV-Güteklasse vorhanden sein oder gleichzeitig umgesetzt werden.</p>	Bemerkungen werden zur Kenntnis genommen.
692	<p>Adeer, Casti-Wergenstein, Donat Zillis Mathon Lohn</p>	<p>Die Gemeinde geht mit dem Kanton einig, dass die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr wichtig ist. Daher ist die Gemeinde auch daran interessiert und bestrebt das bestehende Angebot weiterhin zu gewährleisten und wo zweckmässig zu verbessern. Dennoch ist es aufgrund der räumlichen Gegebenheiten am Schamserberg so, dass die ÖV-Erschliessung nicht denselben Stellenwert genießt wie in anderen Regionen des Kantons. Auch künftig wird die Mehrheit der Bevölkerung auf den Individualverkehr angewiesen sein. Daher sind im ländlichen Raum geringere Anforderungen an die ÖV-Erschliessung bei Neueinzonungen zu stellen.</p> <p>Antrag: Gemeinden können im ländlichen Raum bei Einzonungen, sofern die übrigen Anforderungen erfüllt sind, auf das Vorhandensein einer Basiserschliessung mit dem öffentlichen Verkehr verzichten.</p>	Siehe E).
693	Planerkreis	<p>Die Verknüpfung der Erschliessungsgüte mit der Siedlungsentwicklung (hier Einzonung) ist begrüssenswert. Die konkrete Betrachtung verschiedener Gemeinden zeigt, dass die geforderte ÖV-Erschliessungsgüte v.a. im ländlichen Raum gar nicht (z.B. weil nur Buserschliessung im Stundentakt) oder im urbanen/suburbanen Raum nur in einem kleineren Perimeter (z.B. nur im engeren Umkreis des Bahnhofs im bereits weitgehend überbauten Gebiet) erreicht wird. Nebst der ÖV-Güte tragen auch weitere Aspekte, wie die Qualität und Anbindung des Langsamverkehrsnetzes oder Taktverdichtungen des Busnetzes in den Hauptverkehrszeiten zur Erschliessungsqualität eines Gebietes bei. Insgesamt sollte daher die ÖV-Güte als Eignungskriterium, nicht aber als Voraussetzung für eine Einzonung gelten. Im ländlichen Raum wird die ÖV-Güte öfter nicht erreicht. Dennoch sind diese Gemeinden angehalten, die Bauzone von ungeeigneten an geeignetere Lagen zu verschieben. Solche „Einzonungen infolge Umlagerungen“ sollten durch die Anforderungen an die ÖV-Güte nicht erschwert werden.</p> <p>Antrag: Die Anforderungen an die ÖV-Güte sollen als Eignungskriterium, nicht aber als Voraussetzung für Einzonungen definiert werden. Insbesondere soll auch der Stellenwert des Langsamverkehrsnetzes sowie allfällige Taktverdichtungen der Buserschliessung in den Hauptverkehrszeiten stärker berücksichtigt werden können.</p> <p>Antrag: In den ländlichen Gemeinden sollen die Anforderungen an die ÖV-Güte nicht dazu führen, dass Einzonungen im Sinne von zweckmässigen Bauzonenumlagerungen, erheblich erschwert werden.</p>	Siehe E).
694	Fideris	<p>Umlagerung von Bauzonen: Die Gemeinde Fideris verfügt gemäss Datenblatt über richtig dimensionierte Bauzonen. Bei der Überprüfung und Anpassung der Ortsplanung werden daher Bauzonenumlagerungen im Vordergrund stehen. Gemäss Entwurf des Richtplans sind dabei die Anforderungen an Einzonungen zu beachten. Dabei ist festzustellen, dass gewisse Anforderungen an Einzonungen nicht erfüllt werden können (z.B. die geforderte ÖV-Güte (E) wird in Fideris nicht erreicht). Auch weitere Anforderungen sollten bei richtig dimensionierter Bauzone sinnvolle Umlagerungen innerhalb der Gemeinde nicht einschränken. Antrag: Die Anforderungen an Einzonungen im Rahmen einer Bauzonenumlagerung sind so auszugestalten, dass die Verschiebung von Bauzonen von ungeeigneten an geeignete Lagen innerhalb einer Gemeinde mit richtig dimensionierter Bauzone in jedem Fall gewährleistet ist.</p>	Siehe E).
695	Handelskammer	<p>Es ist falsch, die Entwicklung allein auf den öffentlichen Verkehr abzustützen. Dafür ist der ÖV im Kanton auch zu</p>	Siehe E).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		wenig ausgebaut. Zudem ist der Ausbau des ÖV sehr kostspielig. Der MIV und damit auch der Strassenverkehr werden für Graubünden weiterhin überragende Bedeutung haben.	Die Festlegungen des Richtplans bezwecken nicht eine alleinige Förderung des öffentlichen Verkehrs auf Kosten des motorisierten Individualverkehrs, eine bessere Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist jedoch auch im Sinne der volkswirtschaftlichen Interessen. Der für Graubünden wichtige Busverkehr ist auf gute und rasche Strassenverbindungen angewiesen, da Netzergänzungen im Schienenbereich schwierig finanzierbar sind.
696	HEV	Die Entwicklung ausschliesslich auf den öffentlichen Verkehr abzustützen ist in Graubünden nicht in jedem Fall zielführend und realisierbar. Insbesondere weil der Ausbau des öffentlichen Verkehrs sehr kostspielig ist.	Siehe E).

Langzeit-Reserve in Gemeinden mit anhaltendem Bevölkerungsrückgang nicht anrechnen

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
697	Lumnezia, Scuol, Sumvitg EBVM	Langzeit-Reserven in Gemeinden mit anhaltendem Bevölkerungsrückgang werden bei der Ermittlung der kantonalen Auslastung nicht angerechnet. Man kann somit davon ausgehen, dass diese Langzeit-Reserven bei der Revision der Nutzungsplanung auf Gemeindeebene auch nicht berücksichtigt werden müssen.	Die Langzeit-Reserven sind von Bedeutung für die Berechnung der kantonalen Bauzonenkapazität und stützen sich auf die Berechnungsmethode ARE-CH ab. (siehe auch Antrag XIV des Bundesamts für Raumentwicklung). Für die Gemeinden sind sie irrelevant. Die Langzeit-Reserve des Bundes ist aus methodischer Sicht nicht vergleichbar mit der Kapazitätsreserve in der überbauten WMZ. Der Bund rechnet einen Drittel der Langzeit-Reserve an, während von der Kapazitätsreserve in der überbauten WMZ in ländlichen Räumen nur 2% angerechnet werden. Im ländlichen Raum werden 2% dieser Reserven als mobilisierbar angerechnet. Dies berücksichtigt den Umstand, dass auch im ländlichen Raum die Siedlungserneuerung erwünscht ist, aber aufgrund der Nachfrage nicht im selben Mass erfolgen wird wie im urbanen und suburbanen Raum.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
698	Brigels, Medel Lucmagn, Falera, Flims, Laax, Sagogn, Schluain, Sumvitg	Bei der kantonalen Auslastung sollen richtigerweise die Langzeit-Reserven in Gemeinden mit anhaltendem Bevölkerungsrückgang nicht angerechnet werden. Dies muss aber für die Berechnungen im Datenblatt für die Gemeinden auch gelten. Eine Verdichtung im Bestand ist zudem auch in den Tourismusgemeinden mit hohem Zweitwohnungsanteil unrealistisch, da die Erweiterung der Zweitwohnungen nur eingeschränkt möglich ist und der Mobilisierung von Reserven unüberwindliche eigentumsrechtliche Schranken gesetzt sind.	Siehe 697.
699	Regiun Surselva	Da mit raumplanerischen Massnahmen die Entwicklung nicht beeinflusst werden kann, werden die Langzeit Reserven dieser Gemeinden bei der Ermittlung der kantonalen Auslastung nicht berücksichtigt. In den Datenblättern werden die Langzeitreserven hingegen wieder ermittelt und bei der Berechnung der Kapazitätsreserven einbezogen. Die Langzeitreserven von Gemeinden mit anhaltendem Bevölkerungsrückgang sind bei der Berechnung der Kapazitätsreserven nicht zu berücksichtigen.	Siehe 697.
700	Regiun Surselva	Langzeit-Reserven in Gemeinden mit anhaltendem Bevölkerungsrückgang werden bei der Ermittlung der kantonalen Auslastung nicht angerechnet. Man kann deshalb davon ausgehen, dass diese Langzeit-Reserven bei der Revision der Nutzungsplanung auf Gemeindeebene auch nicht berücksichtigt werden müssen. Aufgrund der Nichtanrechnung der Langzeit-Reserve sind Gemeindedatenblätter anzupassen. Eine Verdichtung im Bestand ist zudem auch in den Tourismusgemeinden mit hohem Zweitwohnungsanteil unrealistisch, da die Erweiterung der Zweitwohnungen nur eingeschränkt möglich ist.	Siehe 697.

C. Handlungsanweisungen

Gesamtkantonale Grundlagen (siehe auch Erläuterungen)

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
701	AWT	„Der Kanton stellt sicher, dass die Gesamtfläche der WMZ... bis 2030 nicht grösser wird.“ Diese Formulierung ist zu absolut und trägt ausserordentlichen Umständen nicht Rechnung. Antrag: Obige Formulierung streichen. Absatz beginnt mit „Der Kanton führt ein Monitoring über den Bestand der WMZ...“	Aufgrund der Vorgaben Bund drängt sich eine solche Aussage auf (Art. 5a Abs. 4 RPV). Die WMZ darf in der Tat nicht vergrössert werden, der Kanton hat darüber die Aufsicht. Der Antrag kann aus diesem Grund nicht berücksichtigt werden.
702	Cazis, Disentis, Flims, Jenins, Trun, Tujetsch	Das Flächenmanagement „Bauzonentopf“ wird vom ARE geführt. Dazu ergeben sich die folgenden Anträge: Die Gemeinde erwartet, dass die Bewirtschaftung transparent erfolgt und die Resultate für die Gemeinden einsehbar sind. Ausserdem sollen Gemeinden, welche grosszügig auszonen und solche, die noch keine Auszonungen vorgenommen haben, differenziert betrachtet werden Es wäre für die Gemeinden wichtig und eine Motivation, wenn bei zukünftigen Um- und Einzonungen ihre bereits erfolgten Anstrengungen honoriert und Auszonungen berücksichtigt und somit nicht dem Verfall preisgegeben werden.	Es gibt keinen Bauzonentopf; dieser war für das Übergangsregime von Art. 38a Abs. 2 RPG relevant. Das ARE wird entsprechende Bilanzierungszahlen auch nicht öffentlich machen, ausser im Rahmen der vierjährlichen Berichterstattung an den Bund gemäss Art. 9 Abs. 1 RPV.
703	Cazis, Flims, Jenins, Tujetsch	Für nicht bebaute Bauzonen sind die Kriterien für Auszonungen klar und nachvollziehbar (Massnahmen gegen Hortung). Was jedoch die Massnahmen zur Mobilisierung bestehender Nutzungsreserven innerhalb des Siedlungsgebiets betrifft, erwartet die Gemeinde ebenfalls griffige Handlungsanweisungen, soll sich der Ausbaugrad wirkungsvoll	Auf Richtplanebene sieht der Kanton kaum Spielraum für griffigere Handlungsanweisungen. Diese können auf Stufe Nut-

	erhöhen. Den Möglichkeiten der Gemeinden sind hier nämlich starke Grenzen gesetzt. Erst bei Handänderungen sind bestehende Nutzungsreserven wirkungsvoll realisierbar. Antrag: griffige Handlungsanweisungen zur Erhöhung des Ausbaugrads	zungsplanung erfolgen. Aufzonungen (z.B. von W2 auf W3 oder W4) an geeigneten Orten sind beispielsweise ein starker Anreiz, um die inneren Nutzungsreserven zu mobilisieren.
--	--	--

Der Kanton regelt im KRG die Mehrwertabschöpfung

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
704	SP MV GR	Die Regelung bezüglich Mehrwertabschöpfung und die Schaffung und Bewirtschaftung gesamtkantonalen Grundlagen werden begrüsst. Die Höhe der Mehrwertabschöpfung ist dabei im Bereich von 50% anzusetzen. Immerhin handelt es sich um leistungsfreie Gewinne. Antrag: Die SP-GR befürwortet eine kantonal einheitliche Mehrwertabschöpfung, welche deutlich über dem Ansatz gemäss Bundesgesetz liegt. Uns schwebt ein Satz im Bereich von 50% vor. Antrag: Die SP-GR verlangt eine sinnvolle Aufteilung der Mehrwertabschöpfungseinnahmen auf Gemeinden und Kanton.	Siehe J).
705	Schiers	Unsere Gemeinde hat die Mehrwertabschöpfung bei der Schaffung einer neuen Arbeitszone bereits angewandt (20 %). Die Grundlage dazu wurde im kommunalen BauG aufgenommen. Die Thematik der Mehrwertabschöpfung gehört nicht in die Richtplanebene – sie ist allenfalls bei der Revision des KRG zu behandeln. Grundsätzlich soll die Mehrwertabschöpfung den Gemeinde für den immensen Planungsaufwand dienen. Von einer kantonalen Regelung bzw. Partizipation ist daher eher abzusehen. Antrag: Auf. Pt. 4 (Mehrwertabschöpfung) ist in der Aufzählung zu verzichten.	Siehe J).
706	Andeer, Küblis, Felsberg, Domat/Ems	Im Rahmen künftiger Einzonungsvorhaben und bei anderweitigen Planungsmassnahmen wird die Gemeinde, wie bis anhin in Andeer bereits durchgeführt, eine Mehrwertabschöpfung vorzunehmen haben. Bis zum Vorliegen der (neuen) Regelung im KRG bedingt eine solche Mehrwertabschöpfung eine vertragliche Vereinbarung. Aus Sicht der Gemeinde sind bis zum Erlass der Richtplanung die kantonalen Grundlagen zu schaffen, <u>um auch auf dem Verfügungsweg</u> die Mehrwertabschöpfung einzufordern. Im Weiteren muss geklärt sein, wie die Mehrwertabschöpfung zwischen Gemeinde und Kanton aufgeteilt wird. Antrag: Die Regelungen betreffend Mehrwertabschöpfung sind möglichst rasch zu erlassen. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Richtplanes muss klar sein, wie die Mehrwertabschöpfung ausgestaltet ist. Mehrwerte müssen auf dem Verfügungsweg eingefordert werden können. Antrag Domat/Ems: Die Regelungen betreffend Mehrwertabschöpfung sind im KRG gleichzeitig mit dem Richtplan zu erlassen. Spätestens zum Zeitpunkt der Überarbeitung der Ortsplanung muss klar sein, wie die Mehrwertabschöpfung ausgestaltet ist. Mehrwerte müssen auf Grundlage des KRG auf dem Verfügungsweg eingefordert werden können.	Siehe J).
707	Davos	Gemäss den Leitsätzen ist die Mehrwertabschöpfung nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts zu sichern, was der Kanton laut den Handlungsanweisungen im KRG regelt. Über den Mehrwertabgabefonds soll sich der Kanton an allfällig geschuldeten Entschädigungen infolge von Auszonungen beteiligen können, soweit entsprechende Mittel bereitstehen und die betreffende Gemeinde nicht bereits eigene Erträge aus Mehrwertabgaben generiert hat. Diese Aussage ist wenig aufschlussreich, weshalb die Gemeinde im Hinblick auf die gesetzliche Regelung zur Mehrwertabschöpfung anregt, dass der Gemeinde in jedem Fall einer Mehrwertabschöpfung ein angemessener Anteil zusteht und die Mittel nie nur dem kantonalen Mehrwertabgabefonds zukommen.	Siehe J).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
708	Vaz/Obervaz	<p>Im Rahmen von Einzonungen bzw. Bauzonenumlagerungen innerhalb der Gemeinde wird gestützt auf das RPG eine Mehrwertabschöpfung vorzunehmen sein. Gemäss Richtplanentwurf wird diese im KRG geregelt. Analog der Regelung der Entschädigung bei Rückzonungen soll auch die Mehrwertabgabe im Zeitpunkt der Inkraftsetzung bzw. Umsetzung des kantonalen Richtplans festgelegt sein. Insbesondere die Aufteilung der Mehrwertabgabe zwischen Gemeinde und Kanton sowie die Kompetenzen der Gemeinde (z.B. für eine über 20% hinausgehende Abschöpfung) sind dringend zu klären.</p> <p>Antrag: Die Regelung der Mehrwertabgabe ist bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung bzw. Umsetzung des kantonalen Richtplans ins KRG aufzunehmen.</p>	Siehe J).
709	Scuol	<p>Gemäss den Ausführungen im Richtplan übernimmt der Kanton keine Verantwortung bei der Umsetzung von Nutzungsplanungen wo Auszonungen erforderlich sind. Dies ist nicht verständlich. Ebenso nicht verständlich ist, wenn zuerst der gerichtliche Tatbestand der materiellen Enteignung vorliegen muss, bevor entschädigt wird. Damit werden Gemeinden auch beim Verfahren allein gelassen. Mit den Einnahmen aus der Mehrwertabgabe sind planungsbedingte Nachteile auszugleichen, dies auch ohne Gerichtsverfahren.</p> <p>Antrag A: Punkt 3 der Handlungsanweisungen bei Gemeinden die effektiv auszonieren müssen ist so anzupassen, dass sich der Kanton verbindlich an Entschädigungszahlungen zu beteiligen hat.</p> <p>Antrag B: Wird Antrag A nicht berücksichtigt, dann ist Punkt 3 ersatzlos zu streichen und auf die Regelung im KRG hinzuweisen.</p>	Siehe J).
710	Celerina	<p>Antrag 1: Der Kanton hat sich bereits im Rahmen der Richtplanung verbindlicher an allfälligen Entschädigungszahlungen zu beteiligen. Punkt 3 bei den Handlungsanweisungen bei Gemeinden die effektiv auszonieren müssen ist unzureichend und unsolidarisch.</p> <p>Es ist im Sinne aller Staatsebenen, wenn die Gemeinden über eine gesunde Finanzlage verfügen. Die mögliche Inaussichtstellung einer allfälligen Beteiligung bei Entschädigungsleistungen durch den Kanton greift hier eindeutig zu kurz. Auch wenn die Regelung über das kantonale Raumplanungsgesetz erfolgt und der Richtplan kein Gesetz ersetzt, muss der Kanton hier eine verbindlichere Rolle einnehmen.</p>	Siehe J).
711	Region Viamala Masein, Scharans	<p>Auch wenn die Regelung der Mehrwertabschöpfung über das kantonale Raumplanungsgesetz erfolgt, wird im Richtplan ein Bezug dazu hergestellt. Bei der jetzigen Ausführung ist der Kanton nicht verbindlich verpflichtet, seinen Teil bei Entschädigungsleistungen zu übernehmen und überbindet dies den Gemeinden. Zum einen kann dies Gemeinden in finanzielle Schwierigkeiten bringen, zum anderen ist es politisch nicht korrekt, wenn der Kanton sich hier aus der Verantwortung zieht. Denn schliesslich hat er diese Bauzonen einst genehmigt.</p> <p>Es ist im Interesse der Region und auch des Kantons, wenn auch die kleineren und meist finanzschwächeren Gemeinden über eine gesunde Finanzlage verfügen. Der Kanton ist daher bereits auf Stufe Richtplan in der Frage der Mitbeteiligung von Entschädigungsleistungen verbindlicher in die Pflicht zu nehmen.</p> <p>Antrag: Der Kanton muss sich verbindlicher an allfälligen Entschädigungszahlungen bei Auszonungen beteiligen. Dies ist im Richtplan verbindlich festzuhalten.</p>	Siehe J).
712	Celerina	Antrag: Auf die Abschöpfung im Zusammenhang mit touristischen Beherbergungen ist zu verzichten.	Siehe J).
713	USOS VBU	Die Mehrwertabschöpfung dient als Ausgleichsmassnahme dazu, dass nicht einzelne Grundeigentümer durch eine Planungsmassnahme einseitig bevorzugt werden. In diesem Sinne regen wir für das neue KRG an, dass einerseits Mehrwertabschöpfungen von 50% auf Neueinzonungen vorgenommen und mindestens 30% Mehrwertabschöpfung auf Auf- und Umzonungen bestehender Bauzonen («Erhöhung der zulässigen Geschossflächen») vorgenommen werden. Diese Abgaben fliessen anschliessend in den Mehrwertabgabefonds, welche voraussichtlich für die teilwei-	Siehe J).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		se erforderliche, finanzielle Entschädigung bei Auszonungen geleistet werden muss. Antrag: Mehrwertabschöpfung von 50% auf Neueinzonungen und mindestens 30% Mehrwertabschöpfungen auf Auf- und Umzonungen	
714	Schiers	Antrag: Die Gemeinden regeln im BauG die Mehrwertabschöpfung.	Siehe J).
715	Cazis Tujetsch Disentis Trun Flims Jenins Untervaz	Antrag: Der Begriff „Mehrwertabschöpfung“ soll ersetzt werden durch den Begriff „Mehrwertausgleich“. Es geht nicht darum, Mehrwert abzuschöpfen, sondern diesen auszugleichen. Zum Mehrwertausgleich wird vollständig auf das KRG verwiesen. Antrag: Die Zielsetzung und die Mechanismen sind im RIP zu definieren. Die Umsetzung des im RIP ausgezeigten Verschieben von Bauzonen in Gebiete mit grossem Bedarf funktioniert nur mit einer angemessenen Mehrwertausgleich. Da sind verschiedene Gemeinden oder sogar verschiedene Regionen betroffen. Die Regelung muss einheitlich für den ganzen Kanton gültig definiert werden. Der RIP muss dafür die Stossrichtung geben, soll das WMZ-Flächenmanagement, wie sich das der Kanton vorstellt, funktionieren.	Siehe J).
716	Castaneda, Lostalio	Si rileva una mancanza di informazioni riferite al prelievo del plusvalore. Il Comune di Castaneda richiede che siano precisate in dettaglio le relative regole.	Siehe J).
717	San Vittore	Si ritiene che nella documentazione del PDC-I mancano informazioni riguardanti il prelievo del plusvalore, i provvedimenti per l'addensamento e lo smobilizzo delle riserve utilizzabili nelle RMC vigenti. Il Comune di San Vittore richiede che, prima dell'approvazione del PDC-I, siano definite in dettaglio le regole relative al prelievo del plusvalore, ai provvedimenti per l'addensamento e lo smobilizzo delle riserve utilizzabili nelle RMC vigenti.	Siehe J).
718	Valsot Zernez	Gemäss vorherigem Antrag soll der Kanton für den Ausgleich von Vor- und Nachteilen sorgen, welche durch Planungen gemäss RPG-1 entstehen, dies als Akt der Solidarität innerhalb des Kantons. Damit das möglich wird, muss sichergestellt werden, dass der Kanton insbesondere bei Einzonungen in dynamischen Gebieten einen möglichst hohen Mehrwert abschöpft. Bei Gemeindeinternen Bauzonenverlagerungen soll hingegen alleine die Gemeinde für den Ausgleich sorgen. Die Mehrwertabschöpfung durch den Kanton ist so lange aufrechtzuerhalten, bis alle Gemeinden im Kanton über bereinigte WMZ verfügen. Antrag: Die Mehrwertabschöpfung bei WMZ ist so auszugestalten, dass insbesondere bei Einzonungen mindestens 50% des Mehrwerts durch den Kanton abgeschöpft wird.	Siehe J).

Entschädigung bei Auszonungen

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
719	Bonaduz, Rhäzüns, Tamins, Thusis, Tschierschen (sinn-gemäss), Safiental Region Imboden	Das Erfordernis bei einer entsprechenden Einzonung zu kompensieren, stellt eine grosse Herausforderung für Region und Kanton dar und es ist fraglich, ob sich dies so bewerkstelligen lässt. Bei erforderlichen Auszonungen in anderen Gemeinden ist zudem die Entschädigungsfrage ungeklärt und ob die Gemeinde für allfällige Entschädigungsforderungen aufzukommen hat und inwiefern sich die Gelder der Mehrwertabschöpfung aus anderen Gemeinden für allfällige Entschädigungen verwenden lassen. Zudem sind die Formulierungen im Richtplan diesbezüglich mit sehr vielen Fragen verbunden. Der Kanton kann sich an der Entschädigung beteiligen, sofern im kantonalen Mehrwertabgabefonds entsprechende Mittel befinden. Von welchem Abgabefonds die Rede ist und unter welchen Umständen eine Beteiligung zu erwarten ist, bleibt offen. Es ist klar, dass diese Fragen auf Stufe KRG zu regeln sind,	Siehe J).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>eine offene Kommunikation der vorgesehenen Inhalte ist aber für die Beurteilung der Richtplanvorlage sehr wichtig.</p> <p>Antrag A: Im Rahmen des Kantonalen Richtplans sollen die wichtigsten Fragen bzgl. allfälliger Entschädigungen bei Auszonungen und dem Zusammenhang mit der Mehrwertabschöpfung geklärt und entsprechend kommuniziert werden.</p> <p>Antrag B: Die Gelder der Mehrwertabschöpfung sollen kommunal zur Verfügung stehen, sodass die anfallenden planerischen Mehraufwände welche aus dem Kantonalen Richtplan hervorgehen, gedeckt werden können.</p> <p>Zudem wird von der Gemeinde Safiental beantragt, dass die Gelder aus dem Mehrwertausgleich bei Einzonungen dem Kanton zugewiesen werden sollen, sodass eine Finanzierung allfälliger Entschädigungsforderungen aufgrund von Auszonungen möglich wird.</p>	
720	CVP	<p>Die dynamischen Entwicklungsräume des Kantons liegen heute im Churer Rheintal und im vorderen Prättigau sowie im Domleschg. Dies hat seinen Grund in der günstigen Verkehrslage, aber auch in der Wirtschaftspolitik des Kantons. Nun wird über die Raumplanung diese Diskrepanz noch verschärft. Die Umlagerung von Bauzonen aus den Regionen mit negativer demografischer Entwicklung in die dynamischen Räume hat vor allem auch <u>finanzielle Folgen für die mit Auszonungen betroffenen Gemeinden</u>. Hier muss der Kanton für Ausgleichsinstrumente besorgt sein. Die CVP nimmt folgende Aussage zur Kenntnis „Sofern Auszonungen nach den Kriterien der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur materiellen Enteignung zu Entschädigungsforderungen gegenüber der Gemeinde führen, kann sich der Kanton an der Entschädigung beteiligen, sofern und soweit im kantonalen Mehrwertabgabefonds entsprechende finanzielle Mittel befinden...“ – die <u>Kann-Formulierung ist nicht haltbar</u>. Die CVP wird sich im Rahmen der Revision des KRG ganz klar für eine Muss-Formulierung einsetzen.</p>	Siehe J).
721	Bauernverband	<p>Abtretende WMZ wie auch erhaltende WMZ Flächen werden in einer Form im Wert ermittelt und in der Entschädigung definiert werden müssen. Es ist nirgends ersichtlich, wie dieser Prozess geführt werden soll und auf welchen Berechnungsgrundlagen allfällige Entschädigungen und durch wen getätigt werden. Diese Fragen müssen aus landwirtschaftlicher Sicht klar geklärt und vor Beginn des Prozesses definiert und bekannt sein.</p>	Siehe J).
722	Disentis Trun	<p>Das Thema Mehrwertausgleich und Entschädigung wegen materieller Enteignung wird im Richtplan nicht behandelt. Dazu erwartet die Gemeinde Aussagen und Handlungsanweisungen, damit Rechtssicherheit besteht. Zudem müssen Grundlagen geschaffen werden um die Entschädigungen bezahlen zu können. Solche Entschädigungen übersteigen die Möglichkeiten, die eine Gemeinde aus den Steuereinnahmen bzw. allgemeinen Mitteln generieren kann und welche für die bereits bestehenden Aufgaben der Gemeinde gebunden sind.</p>	Siehe J).
723	Untervaz	<p>Das Thema Mehrwertausgleich und Entschädigung wegen materieller Enteignung wird im Richtplan nicht behandelt. Dazu erwartet die Gemeinde Aussagen und Handlungsanweisungen, damit Rechtssicherheit besteht. Das RPG und das KRG ist auf Ausdehnung des Siedlungsgebiets konzipiert. Das RPG1 zusammen mit der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung zeigen klar die Stossrichtung der zukünftigen Entwicklung.</p>	Siehe J).
724	Bauernverband	<p>Bei allfälligen Auszonungen ist es uns wichtig, dass die Entschädigungsregelungen definiert sind. Sei es auf der Basis der Mehrwertabschöpfung oder in anderer definierter Form. Ebenfalls stellt sich die Frage nach dem Wert der Auszonung einer Fläche bzw. der Kompensation sowie dem Wert der Einzonung einer z.B. Talgemeinde. Das gesamte Regelwerk muss klar definiert werden. Ebenfalls muss die Frage nach der Versteuerung geklärt werden.</p>	Siehe J).
725	Region Plessur	<p>Die theoretisch geforderten Auszonungen sind politisch schwer umsetzbar und nicht immer zweckmässig (Lücken im Siedlungsgefüge). Die Frage der Entschädigung wird nicht abschliessend geklärt. Gerade kleinere Gemeinden mit grossen Bauzonenreserven könnten die erforderlichen finanziellen Mittel häufig nicht aufbringen. Die Vorgaben hierzu im Richtplan (Kap. 5.22) lassen viele Fragen offen. Der Kanton kann sich an der Entschädigung beteiligen,</p>	Siehe J).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		sofern im kantonalen Mehrwertabgabefonds entsprechende Mittel befinden. Von welchem Abgabefonds die Rede ist und unter welchen Umständen eine Beteiligung zu erwarten ist, bleibt offen. Daher wird beantragt, dass Entschädigungen in Zusammenhang mit Auszonungen gesamthaft durch den Kanton zu tragen sind (Regelung entsprechend Mehrwertabschöpfung im KRG).	
726	Region Maloja	<p>Es ist im Sinne aller Staatsebenen, wenn die Gemeinden über eine gesunde Finanzlage verfügen. Die mögliche Inaussichtstellung einer Beteiligung bei Entschädigungsleistungen durch den Kanton greift zu kurz. Auch wenn die Regelung über das kantonale Raumplanungsgesetz erfolgt und der Richtplan kein Recht ersetzt, muss der Kanton hier verbindlicher sein. Zuhanden der Beschlussfassung des Richtplans muss der Entwurf des KRG zur Regelung des Mehrwertausgleichs vorliegen. Nur dann kann der Richtplan in diesem Punkt überhaupt beurteilt werden. Die Region wird sich in den Prozess der KRG-Revision aktiv einbringen. Die Region verweist hier auch auf die Stellungnahmen der Gemeinden.</p> <p>Antrag: Vor der Beschlussfassung des kantonalen Richtplans muss der Gesetzesentwurf zur Regelung des Mehrwertausgleichs vorliegen. Im kantonalen Richtplan ist festzuhalten, dass sich der Kanton bei Entschädigungszahlungen beteiligt.</p> <p>Die Realisierung von Projekten nach Kap. 5.2.5 sind für die wirtschaftliche Entwicklung der Region von grösster Bedeutung. Solchen Vorhaben mit erheblichem volkswirtschaftlichem Nutzen sollen keine neuen zusätzlichen finanziellen Lasten aufgebunden werden. Solches wie auch Ungewissheit bei den Verfahren (siehe Antrag zum Richtplanverfahren im Zusammenhang mit der Erweiterung des Siedlungsgebietes) schrecken Investoren ab. Es ist gerade auch die Summe solcher Umstände, die das Investitionsklima verschlechtern. Dies ist zu vermeiden.</p> <p>Antrag: Vorhaben nach Kap. 5.2.5 sind von der Mehrwertabgabe zu befreien.</p>	Siehe J).
727	Sils	<p>Es wird nirgends verbindlich festgelegt wie, in welcher Höhe und durch wen Auszonungen entschädigt werden. Dasselbe gilt für Einzonungen (Mehrwertabschöpfung). Insbesondere wird nirgends festgehalten wer die Differenz zwischen der Auszonung und der Einzonung erhält. So wird z. B. in Sils ausgezontes Land bei einer Einzonung in der Stadt Chur einen grossen Mehrwert erfahren. Hat die Gemeinde Sils dann anrecht auf einen Teil der Mehrwertabschöpfung? Antrag: Der Geldfluss sowie die „Landbörse“ sind vorgängig zu klären und verbindlich festzulegen.</p>	Siehe J).
728	Vaz/Obervaz	<p>Gemäss Richtplanentwurf verfügt die Gemeinde Vaz/Obervaz über mutmasslich überdimensionierte Bauzonen. Sollten Reduktionen der Bauzone erforderlich werden, führen diese mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Entschädigungsforderungen seitens der betroffenen Grundeigentümer.</p> <p>Im Richtplanentwurf ist festgehalten, dass sich der Kanton an solchen Kosten beteiligen kann, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Umschreibung ist zu vage und schafft zu wenig Rechtssicherheit für die Gemeinde. Sollten Auszonungen zu Entschädigungen infolge materieller Enteignung führen, sind diese durch den Kanton zu tragen. Die Regelung der Mehrwertabgabe ist entsprechend auszugestalten.</p> <p>Antrag: Im Richtplan (oder im kantonalen Raumplanungsgesetz KRG) ist klar festzuhalten, dass bei allfälligen Entschädigungsfolgen infolge Auszonungen der Kanton die Kosten vollständig übernimmt. Sofern die Regelung im KRG erfolgt ist diese terminlich mit der Umsetzung des kantonalen Richtplans zu koordinieren.</p>	Siehe J).
729	Obersaxen	Die Mittel aus der Mehrwertabschöpfung müssen zu 100% an den Kanton fliessen, damit dieser diejenigen Gemeinden entschädigen kann, die Bauland auszonen müssen.	Siehe J).
730	EBVM Sumvitg Regiun Surselva	Der Entwurf des kantonalen Raumplanungsgesetzes zur Mehrwertabschöpfung ist vor Beschluss des Richtplans den Gemeinden vorzulegen. Der Kanton muss darin sichern, dass er die Gemeinden, welche auszuzonen haben unterstützt. Gemeinden mit effektiv überdimensionierter WMZ sind zu Auszonungen gezwungen. Diese Gemeinden	Siehe J).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
	Lumnezia	<p>haben keine Möglichkeiten, Erträge aus Mehrwertabgaben zu generieren, um Entschädigungsforderungen auf Grund materieller Enteignung zu begleichen.</p> <p>Sofern der Kanton Graubünden gegenüber dem Bund seine Hausaufgaben baldmöglichst erfüllen will (Steigerung der Auslastung der WMZ Richtung 100%), ist es zwingend notwendig, dass die Mehrwertabschöpfung zu 100% an den Kanton Graubünden fliesst.</p> <p>Wir beantragen, dies im Rahmen der KRG-Revision festzusetzen. So können einerseits die Gemeinden mit effektiv überdimensionierter WMZ durch finanzielle Mittel aus der Mehrwertabschöpfung Ihre Hausaufgaben effizienter erledigen, und andererseits entsteht ein Lastenausgleich von Gemeinden mit knapp dimensionierter WMZ (vor allem suburbaner und urbaner Raum) zu Gemeinden im touristischen und ländlichen Raum.</p>	
731	Mesocco	<p>Nella documentazione esplicativa si cita come il Cantone „può partecipare“ a coprire eventuali richieste di indennizzo per rivendicazioni legate ai (sicuri) dezonamenti. Analogamente a quanto espresso al capitolo 5.2 „nel suo insieme“ riteniamo sia indispensabile definire con chiarezza quali meccanismi saranno alla base delle compensazioni e quali apprezzamenti saranno fatti in relazione alle compensazioni. Temiamo che l'abito concepito sulla base della crescita dei centri di sviluppo „cittadini“ della Valle del Reno venga confezionato con le nostre stoffe, mentre le zone più discoste debbano arrangiarsi con il riciclo e con pezze che non potranno soddisfare le nostre reali necessità.</p>	Siehe J).
732	Bregaglia	<p>Secondo il testo del Piano direttore cantonale, per quei Comuni con una RMC effettivamente sovradimensionata, in cui i dezonamenti porterebbero, secondo i criteri della giurisprudenza federale e a seguito di esproprio materiale, a richieste di risarcimento nei confronti del comune, il cantone potrebbe partecipare all'indennizzo; questo nella misura in cui ci sono i corrispondenti mezzi finanziari nel fondo cantonale del plusvalore e solo se i comuni coinvolti non abbiano già generato gettito della compensazione del plusvalore pianificatorio.</p> <p>Secondo il Comune di Bregaglia, il Cantone ha l'obbligo e deve assumersi l'onere per la gestione dei risarcimenti dovuti ai dezonamenti. Deve essere il Cantone a risarcire i Comuni di eventuali dezonamenti e a riscuotere una tassa o plusvalore ai comuni che avranno la possibilità di inserire delle nuove zone edificabili. Si propone al Cantone di gestire un fondo per i nuovi azzonamenti e per i dezonamenti. I Comuni che avranno la possibilità di ampliare le loro zone edificabili dovranno pagare, mentre i Comuni che subiranno dei dezonamenti saranno risarciti tramite questo fondo.</p>	Siehe J).
733	Arosa	<p>Rechtliche Abklärungen betreffend Bauzonenverkleinerung: Die von der Gemeinde Arosa theoretisch geforderte Auszonung im Umfang von 23 ha wird politisch sehr schwierig, resp. unmöglich zu bewerkstelligen sein. Bei der Auszonung ist zudem die Entschädigungsfrage ungeklärt und ob die Gemeinde für allfällige Entschädigungsforderungen aufzukommen hat und inwiefern sich die Gelder der Mehrwertabschöpfung anderer Gemeinden für allfällige Entschädigungen verwenden lassen.</p> <p>Antrag: Im Rahmen der weiteren Bearbeitung des KRIP sind die wichtigsten Fragen bezgl. allfälliger Entschädigung bei Auszonungen zu klären und entsprechend zu kommunizieren.</p>	Siehe J).
734	Sils i.D.	<p>Auch wenn die Regelung der Mehrwertabschöpfung über das kantonale Raumplanungsgesetz erfolgt, wird im Richtplan ein Bezug dazu hergestellt. Bei der jetzigen Ausführung ist der Kanton nicht verbindlich verpflichtet, seinen Teil bei Entschädigungsleistungen zu übernehmen und überbindet dies den Gemeinden. Zum einen kann dies Gemeinden in finanzielle Schwierigkeiten bringen, zum anderen ist es politisch nicht korrekt, wenn der Kanton sich hier aus der Verantwortung zieht. Denn schliesslich hat er diese Bauzonen einst genehmigt. Es ist im Interesse der Region und auch des Kantons, wenn auch die kleineren und meist finanzschwächeren Gemeinden über eine gesunde Finanzlage verfügen. Der Kanton ist daher bereits auf Stufe Richtplan in der Frage der Mitbeteiligung von Entschädigungsleistungen verbindlicher in die Pflicht zu nehmen.</p>	Siehe J).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>Antrag: Der Kanton hat verbindlich allfällige Entschädigungszahlungen bei Auszonungen zu übernehmen. Dies ist im Richtplan verbindlich festzuhalten.</p> <p>Antrag: Die Entschädigung sowie die Mehrwertabschöpfung sind verbindlich festzuhalten und abschliessend zu klären.</p>	
735	Casti-Wergenstein, Mathon, Lohn, Andeer, Donat, Jenaz, Albula	<p>Die Gemeinde hat aufgrund der Aussagen im Datenblatt eine Reduktion der Bauzonengrösse vorzunehmen. Dies wird mit grosser Wahrscheinlichkeit in Einzelfällen zu Entschädigungsforderungen führen. Antrag: Im Richtplan ist klar festzuhalten, dass bei Entschädigungsforderungen infolge Auszonungen der Kanton die vollen Kosten übernimmt. Der Gemeinde dürfen bei der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags (Redimensionierung Bauzone) keine Kosten aus Entschädigungsforderungen erwachsen. Die Ausführungen im Richtplan sind dahingehend anzupassen bzw. in die kantonale Raumplanungsgesetzgebung zu überführen. Diese Regelung muss zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Richtplans vorliegen.</p>	Siehe J).
736	Albula, Casti-Wergenstein, Donat, Lohn, Mathon Jenaz	<p>Es ist nicht klar, was mit der Formulierung «nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung» konkret gemeint ist bzw. ob sämtliche betroffenen Grundeigentümer ein Gerichtsverfahren durchlaufen müssen, um eine allfällige Entschädigung zu erhalten. Im Hinblick auf die politische Durchsetzbarkeit von Auszonungen (z.B. Gemeindeversammlung) sind dazu klare Aussagen von zentraler Bedeutung.</p> <p>Antrag: Auszonungen sollen auch ohne Gerichtsverfahren vom Kanton entschädigt werden können. Dies auch in Fällen, wo die (sehr strengen) bundesgerichtlichen Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind. Die Mehrwertabschöpfung ist entsprechend so zu regeln, dass der Kanton über die entsprechenden finanziellen Mittel verfügt.</p>	Siehe J).
737	Andeer, Casti-Wergenstein, Zillis, Jenaz	<p>Antrag: Sofern bei Einzonungen gleichzeitig eine Auszonung vorzunehmen ist (Bauzonenumlagerung) muss der Mechanismus für eine allfällige Entschädigung und Mehrwertabschöpfung klar definiert sein.</p>	Siehe J).
738	Regione Moesa Roveredo, Rossa	<p>Riguardo ai dezonamenti e agli azzonamenti la Regione Moesa è dell'opinione che non si siano stabile all'interno del PDC-I regole precise riguardanti la compensazione, il prelievo del plusvalore e anche non state definite chiaramente le responsabilità nel caso di indennizzi.</p> <p>I comuni non possono permettersi finanziariamente nella misura richiesta il dezonamento di zone edificabili. Una partecipazione del Cantone è aperta („il Cantone può partecipare all'indennizzo“) e perciò non è accettabile che eventuali indennizzi devono essere sostenuti dai comuni.</p>	Siehe J).
739	Planerkreis	<p>Die kantonale Regelung zum Mehrwertausgleich und die Frage der Entschädigung bei Auszonungen (welche einer materiellen Enteignung gleichkommen) weisen eine starke Abhängigkeit auf. Anzustreben ist eine kantonale Regelung, bei der ein Teil der Mehrwertabgabe zum Kanton fliesst, sodass allfällige Entschädigungsfolgen aus Auszonungen vollständig durch den Kanton übernommen werden können. Im Richtplan bzw. im KRG ist eine entsprechende Regelung vorzusehen. Die „kann-Formulierung“ betreffend möglicher Beteiligung des Kantons an Entschädigungsforderungen gemäss Richtplanentwurf ist diesbezüglich zu vage. Die entsprechende Regelung soll zeitgleich mit der Inkraftsetzung des Richtplans vorliegen. Ausserdem ist eine gesamtkantonale Lösung von grosser Wichtigkeit, um die Gleichbehandlung aller Gemeinden bei Aus- bzw. Einzonungen sicherstellen zu können. Nur so gelingt es, gesamtkantonale die Bauzonen nicht zu vergrössern (siehe 5.2.2 „Baulandumlagerung“).</p> <p>Antrag: Die Regelung zur Mehrwertabgabe im KRG ist so auszugestalten, dass allfällige Entschädigungsforderungen infolge materieller Enteignung vollumfänglich durch den Kanton getragen werden. Die Inkraftsetzung der Regelung ist terminlich mit jener des kantonalen Richtplans abzustimmen.</p>	Siehe J).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
740	Surses	<p>Gestützt auf den Richtplanentwurf und die Ergebnisse im Datenblatt geht die Gemeinde Surses davon aus, dass im Rahmen der vorzunehmenden Revision der Ortsplanung Auszonungen zu prüfen bzw. vorzunehmen sein werden. Dies wird in Einzelfällen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Entschädigungsforderungen infolge materieller Enteignung führen. Die vorzunehmenden Rückzonungen dürfen keinesfalls dazu führen, dass sich die Gemeinde zusätzlich noch mit Entschädigungsforderungen konfrontiert sieht. Im Richtplan (oder allenfalls im kantonalen Raumplanungsgesetz) ist daher klar zu regeln, dass der Kanton für allfällige Entschädigungen aufkommt.</p> <p>Diese Regelung hängt eng mit der vorzunehmenden Bauzonenreduktion zusammen und ist daher terminlich mit der Inkraftsetzung bzw. Umsetzung des kantonalen Richtplans zu koordinieren.</p> <p>Antrag: Im Richtplan ist klar festzuhalten, dass bei Entschädigungsforderungen infolge Auszonungen der Kanton die vollen Kosten übernimmt. Der Gemeinde dürfen bei der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags zur Reduktion der Bauzone keine Kosten aus Entschädigungsforderungen erwachsen. Die Ausführungen im Richtplan sind entsprechend anzupassen bzw. in die kantonale Raumplanungsgesetzgebung zu überführen. Die Regelung muss zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bzw. der Umsetzung des Richtplans vorliegen.</p> <p>Antrag: Es hat eine angemessene Wertschöpfungsabgabe für jene Gemeinden zu erfolgen, in welchen Auszonungen zugunsten anderer Gemeinden vorgenommen werden.</p>	Siehe J).
741	Schiers	<p>Wer will Auszonungen? Allfällig rechtswirksame Entschädigungen sind vom Bund, allenfalls vom Kanton (ohne Inanspruchnahme der Mehrwertabschöpfung!) zu leisten (Verursacherprinzip). Somit sind Entschädigungsforderungen, welche grösstwahrscheinlich nach einem Rechtsstreit entstehen, an den Kanton zu richten. Antrag: Pt. 3 dieses Abs. ist ersatzlos zu streichen</p>	Siehe J).
742	Samedan, Silvaplana, St. Moritz	<p>Es ist unbefriedigend, dass die im Zusammenhang mit RPG1 notwendige Anpassung des KRG bezüglich der Mehrwertabgabe (Ausgleich von Planungsvorteilen) nicht bekannt ist. Verschiedene Aussagen in den Handlungsanweisungen können so nicht abschliessend beurteilt werden.</p>	Siehe J).
743	Splügen, Sufers	<p>Gemäss Art. 5 Abs. 1 RPG regelt das kantonale Recht einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach diesem Gesetz entstehen. Aufgrund des revidierten RPG müssen Gemeinden in peripheren Räumen ihre Bauzonen reduzieren, obwohl sie gemäss früheren Regierungsbeschlüssen über RPG-konforme Nutzungsplanungen verfügen. Dadurch entstehen in diesen Gemeinden wesentliche Nachteile. Im Gegensatz dazu dürfen einige Gemeinden in dynamischen Räumen ihre Bauzonen erweitern. Dadurch entstehen in diesen Gemeinden Vorteile. Der Kanton seinerseits hat den kantonalen Umfang an WMZ stabil zu halten und kann daher Einzonungen in dynamischen Räumen nur zulassen, wenn die Gemeinden in peripheren Räumen ihre Bauzonen im gleichen Mass reduzieren. Es ist daher Aufgabe des Kantons dafür zu sorgen, dass ein angemessener Ausgleich zwischen den entstehenden Vor- und Nachteilen stattfindet. Diese Aufgabe entspricht nicht nur einem Gesetzesauftrag gemäss Art. 5 Abs. 1 RPG, sondern ist auch ein notwendiger Akt der Solidarität innerhalb des Kantons und wichtig für die Kohäsion.</p> <p>Antrag: Die Aussage betreffend die Gemeinden mit effektiv überdimensionierter WMZ, wonach sich der Kanton bei Auszonungen an den Kosten beteiligen kann, sofern im Mehrwertabgabefonds finanzielle Mittel bereitstehen und die Auszonungen den Kriterien der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entsprechen, kann so nicht akzeptiert werden. Es wird stattdessen eine solidarische Lösung erwartet, welche einen angemessenen Ausgleich zwischen den Verlierern und Gewinnern der RPG-Revision sichert.</p>	Siehe J).
744	Splügen, Sufers	<p>Gemäss vorherigem Antrag soll der Kanton für den Ausgleich von Vor- und Nachteilen sorgen, welche durch Planungen gemäss RPG-1 entstehen. Dies als Akt der Solidarität innerhalb des Kantons. Damit das gelingt muss si-</p>	Siehe J).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>chergestellt werden, dass der Kanton insbesondere bei Einzonungen einen möglichst hohen Mehrwert abschöpft. Andererseits sollen Auszonungen nicht voll entschädigt werden. Die Mehrwertabschöpfung durch den Kanton ist so lange aufrechtzuerhalten, bis alle Gemeinden im Kanton über bereinigte WMZ verfügen. Bei Gemeindeinternen Bauzonenverlagerungen soll hingegen alleine die Gemeinde für den Ausgleich sorgen.</p> <p>Sowohl die Mehrwertabschöpfung wie die Minderwertentschädigung haben auf der Grundlage des amtlich geschätzten Verkehrswerts zu erfolgen. Mehrwerte sind im Umfang von mindestens 50 % abzuschöpfen. Minderwerte sind im Umfang von mindestens 75% zu entschädigen. Die Festlegung der Prozentsätze soll auf der Grundlage von Schätzungen über die gesamthaft anstehenden Ein- und Auszonungen im Kanton festgelegt werden.</p> <p>Antrag: Der Prozentsatz für Mehrwertabschöpfungen ist so hoch anzusetzen, dass die generierten Mittel genügen um die entstehenden Nachteile bei Auszonungen angemessen zu decken.</p>	
745	Maladers	<p>Sollten Reduktionen der Bauzone erforderlich sein, könnte dies zu Entschädigungsforderungen betroffener Eigentümer führen. Der Gemeinde dürfen aus der Pflicht zur Rückzonung keine Kosten aufgrund von Entschädigungsforderungen erwachsen. Allfällige Entschädigungen sind vollständig durch den Kanton zu tragen und durch Einnahmen aus Mehrwertabschöpfungen zu kompensieren. Die Aussagen im Richtplan sind entsprechend zu präzisieren.</p> <p>Antrag: Kosten infolge materieller Enteignungen (Auszonungen) sind voll durch den Kanton zu tragen. Der Gemeinde dürfen keine Kosten aus Entschädigungsforderungen erwachsen. Diese Regelung ist in den Richtplan bzw. das kantonale Raumplanungsgesetz aufzunehmen und terminlich mit der Inkraftsetzung des Richtplans zu koordinieren.</p>	Siehe J).
746	Disentis	<p>Wie gedenkt der Kanton die finanziellen Mittel für den Mehrwertausgleich zu beschaffen? In einem grossen Teil der Gemeinden im Kanton Graubünden wird es nicht möglich sein, Mittel für Entschädigungen zu beschaffen, weil keine Einzonungen möglich sind. Mehrwertausgleich muss in diesem Fall zu Lasten jener Regionen erfolgen, welche von einer Auszonung in einer Region profitieren können! Antrag: Der Kanton soll die Voraussetzungen schaffen, damit die Mittel für Enteignungen ausreichen.</p>	Siehe J).
747	Disentis, Trun, Tujetsch, Flims	<p>Gemeinden mit effektiv überdimensionierter WMZ sind zu Auszonungen gezwungen. Diese Gemeinden haben keine Möglichkeiten, Erträge aus Mehrwertabgaben zu generieren, um Entschädigungsforderungen auf Grund materieller Enteignung zu begleichen. Wir beantragen, die Grundlage dazu im KRIP zu schaffen und im Rahmen der KRG-Revision zeitnah festzusetzen.</p> <p>Antrag: Die gesetzliche Grundlage muss vorliegen, bevor die Gemeinden die Nutzungsplanungen an den KRIP anpassen.</p>	Siehe J).
748	Brusio	<p>Riguardo al dezonamento, il sistema di indennizzo non è chiaro, se un comune possa assumersi eventuali richieste di risarcimento e come il denaro del prelievo del plusvalore può essere utilizzato dagli altri comuni per eventuali richieste di risarcimento. Il Cantone può partecipare all'indennizzo, purché ci siano i corrispondenti mezzi finanziari nel fondo cantonale del plusvalore (si veda il PDC, cap. 5.2.2, pag. 41, C. Indicazioni attuative, Comuni con RMC fino al 2030 effettivamente sovradimensionate). Di quali mezzi finanziari nel fondo le indicazioni attuative parlano e in quali circostanze è prevista una partecipazione, rimane aperto.</p> <p>Il Comune di Brusio non può permettersi finanziariamente nella misura richiesta il dezonamento di zone edificabili. Una partecipazione del Cantone è aperta („il Cantone può partecipare all'indennizzo“) e perciò non è accettabile che eventuali indennizzi devono essere sostenuti dal comune.</p>	Siehe J).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
749	Conters	Entschädigungslose Auszonungen sind für die betroffenen Grundeigentümer mit einem erheblichen finanziellen Verlust verbunden und werden deshalb klar abgelehnt. Eine derartige materielle Enteignung würde gegen Treu und Glauben verstossen. Wir beantragen deshalb, dass der Kanton die Kosten für eine angemessene Entschädigung vollumfänglich übernimmt. Die Entschädigung darf nicht den Nebeneffekt haben, dass Gemeinden mit tiefen Baulandpreisen unter Druck geraten, zusätzlich Bauland auszuzonen.	Siehe J).
750	Castaneda, Lostalio	Si ritiene che non siano state approfondite a sufficienza le indicazioni attuative a proposito dell'indennizzo in caso di dezonamenti. Per questo motivo, il Comune di Castaneda richiede che, prima dell'approvazione del PDC-I, siano definite in dettaglio le regole relative alle richieste di risarcimento nei confronti di un comune e alla partecipazione del Cantone all'indennizzo, oltre a specificare a quali mezzi finanziari nel fondo cantonale del plusvalore si fa riferimento.	Siehe J).
751	Fideris	Bei allfälligen Umlagerungen von Bauzonen sind Entschädigungsforderungen von Grundeigentümern von Auszonungsgebieten nicht auszuschliessen. Die Gemeinde muss dabei Gewähr haben, dass bei solchen Bauzonenumlagerungen bzw. Auszonungen keine Entschädigungsforderungen gegenüber der Gemeinde entstehen. Entsprechend ist der Mehrwertausgleich kantonal so zu regeln, dass Entschädigungen in jedem Fall vom Kanton getragen werden und die Gemeinde finanziell nicht belastet wird. Antrag: Allfällige Entschädigungen infolge Auszonungen (materielle Enteignung) sind durch den Kanton zu tragen. Die gesetzliche Regelung hat bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Richtplans vorzuliegen.	Siehe J).
752	Flims	Gemeinden mit effektiv überdimensionierter WMZ sind zu Auszonungen gezwungen. Diese Gemeinden haben keine Möglichkeiten, Erträge aus Mehrwertabgaben zu generieren, um Entschädigungsforderungen auf Grund materieller Enteignung zu begleichen. Wir beantragen, die Grundlage dazu im KRIP zu schaffen und im Rahmen der KRG-Revision zeitnah festzusetzen. Antrag: Die gesetzliche Grundlage muss vorliegen, bevor die Gemeinden die Nutzungsplanungen an den KRIP anpassen.	Siehe J).
753	Haldenstein	Begründung: Einnahmen müssen örtlich verwendet werden können. Antrag: Die Entschädigung muss bei den Gemeinden bleiben, Auszonungen dürfen nicht über die Mehrwertabschöpfung finanziert werden. Im KRG darf nur die Maximalquote der Mehrwertabschöpfung definiert sein. Die Gemeinden sollen deren Höhe autonom festlegen können.	Siehe J).
754	Hinterrhein	Sollten Reduktionen der Bauzonen erforderlich sein, kann dies zu Entschädigungsforderungen der betroffenen Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde führen. Die Gemeinde kann und will allfällige finanzielle Folgen von Auszonungen nicht tragen. Im Richtplan (oder im kantonalen Raumplanungsgesetz) ist daher klar festzuhalten, dass in solchen Fällen der Kanton aufkommt. Ohne eine solche Zusicherung wird die Umsetzung allfälliger Rückzonungen in der Gemeinde Hinterrhein erheblich erschwert. Antrag: Allfällige Entschädigungspflichten infolge materieller Enteignung aufgrund von Auszonungen sind vollumfänglich durch den Kanton zu tragen. Der Gemeinde dürfen in dieser Hinsicht keine Kosten erwachsen. Die Regelung muss zum Zeitpunkt der vorzunehmenden Revision der Ortsplanung vorliegen. Bei einem Mehrwertabgabefonds wird eine solidarische Lösung erwartet, welche einen angemessenen Ausgleich zwischen den Verlierern und Gewinnern der RPG-Revision sichert. Der Prozentsatz für Mehrwertabschöpfungen ist so hoch auszusetzen, dass die generierten Mittel genügen um die entstehenden Nachteile bei Auszonungen angemessen zu decken.	Siehe J).
755	Zernez Valsot	Gemäss Art. 5 Abs. 1 RPG regelt das kantonale Recht einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach diesem Gesetz entstehen. Aufgrund des revidierten RPG müssen Gemeinden in peripheren Räumen ihre Bauzonen reduzieren, obwohl sie gemäss früheren Regierungsbeschlüssen über RPG-	Siehe J).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>konforme Nutzungsplanungen verfügen. Dadurch entstehen in diesen Gemeinden wesentliche Nachteile. Im Gegensatz dazu dürfen einige Gemeinden in dynamischen Räumen ihre Bauzonen erweitern. Dadurch entstehen in diesen Gemeinden Vorteile. Der Kanton seinerseits hat den kantonalen Umfang an WMZ stabil zu halten und kann daher Einzonungen in dynamischen Räumen nur zulassen, wenn die Gemeinden in peripheren Räumen ihre Bauzonen im gleichen Mass reduzieren. Es ist daher Aufgabe des Kantons dafür zu sorgen, dass ein angemessener Ausgleich zwischen den entstehenden Vor- und Nachteilen stattfindet. Diese Aufgabe entspricht nicht nur einem Gesetzesauftrag gemäss Art. 5 Abs. 1 RPG, sondern ist auch ein notwendiger Akt der Solidarität innerhalb des Kantons und wichtig für die Kohäsion.</p> <p>Antrag: Die Aussage betreffend die Gemeinden mit effektiv überdimensionierter WMZ, wonach sich der Kanton bei Auszonungen an den Kosten beteiligen kann, sofern im Mehrwertabgabefonds finanzielle Mittel bereitstehen und die Auszonungen den Kriterien der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entsprechen, kann so nicht akzeptiert werden. Es wird stattdessen eine solidarische Lösung erwartet, welche einen angemessenen Ausgleich zwischen den Verlierern und Gewinnern der RPG-Revision sichert.</p>	
756	Bergün	<p>Aufgrund der Aussagen im Richtplanentwurf und des Datenblattes geht die Gemeinde Bergün/Bravuogn davon aus, dass Auszonungen zu prüfen bzw. vorzunehmen sein werden. Diese werden in Einzelfällen zu Entschädigungsforderungen seitens der betroffenen Grundeigentümer führen. Aus Sicht der Gemeinde ist es zwingend, dass bei Entschädigungsforderungen die Kosten vollständig durch den Kanton übernommen werden. Für die Gemeinde ist wichtig, hinsichtlich der Frage der Entschädigungspflicht Planungs- und Rechtssicherheit zu haben, ansonsten wird der Prozess für die Reduktion der Bauzone erheblich erschwert. Die Aussagen im Richtplanentwurf sind diesbezüglich noch zu vage und daher anzupassen.</p> <p>Durch die Abschöpfung des Mehrwertes in Gemeinden, welche noch Einzonungen vornehmen können, verfügt der Kanton über die erforderlichen Mittel für die Übernahme der Kostenfolgen aus Auszonungen. Der Mehrwertausgleich ist entsprechend auszugestalten. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Richtplans muss auch die Entschädigungsfrage geklärt sein.</p> <p>Antrag: Im Richtplan (oder im kantonalen Raumplanungsgesetz) ist klar festzuhalten, dass allfällige Entschädigungsfolgen aus Auszonungen voll durch den Kanton getragen werden. Diese Regelung ist mit der Inkraftsetzung des Richtplans zu koordinieren.</p>	Siehe J).
757	Churwalden	<p>Die Gemeinde Churwalden gehört zu den Gemeinden mit überdimensionierter Bauzone. Die Bauzone wird daher angemessen zu reduzieren sein. Diesen Grundsatz anerkennt die Gemeinde. Bei Auszonungen geht die Gemeinde davon aus, dass es in Einzelfällen zu Entschädigungsforderungen seitens der betroffenen Grundeigentümern kommen wird. Dies umso mehr, als die Ortsplanung erst vor wenigen Jahren von der Regierung genehmigt wurde (2013). Die kantonale Regelung zum Mehrwertausgleich ist daher so auszugestalten, dass allfällige Entschädigungsforderungen infolge materieller Enteignung (Auszonungen) in jedem Fall durch den Kanton ausgeglichen werden.</p> <p>Antrag: Der Gemeinde dürfen im Zusammenhang mit der vorzunehmenden Reduktion der Bauzone keine Kosten aus Entschädigungsforderungen erwachsen. Die gesetzliche Regelung (KRG) ist mit der Inkraftsetzung und den Fristen des Richtplans abzustimmen.</p> <p>Schliesslich möchte die Gemeinde Churwalden nochmals mit Nachdruck darauf hinweisen, dass allfällige Entschädigungen wegen materieller Enteignung, die sich aus Auszonungen von Bauparzellen ergeben könnten, nicht zulasten der Gemeinden gehen dürfen. Wenn der Kanton gemäss Richtplanentwurf die verfügbaren „Baulandkontingente“ verteilt, so soll er darum besorgt sein, dass auch allfällige Entschädigungen über Vorteilsausgleichszahlungen aus einem noch zu schaffenden kantonalen Fond finanziert werden. Eine entsprechende Revision des kantonalen Raumplanungsgesetzes würden wir sehr begrüssen.</p>	Siehe J).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
758	Ilanz/Glion; Zuoz	Bei Auszonungen ist die Entschädigungsfrage ungeklärt und ob die Gemeinde für allfällige Entschädigungsforderungen aufzukommen hat und inwiefern sich die Gelder der Mehrwertabschöpfung aus anderen Gemeinden für allfällige Entschädigungen verwenden lassen. Die Gemeinde Ilanz/Glion beantragt, dass im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Kantonalen Richtplans die wichtigsten Fragen bezgl. allfälliger Entschädigungen bei Auszonungen geklärt und entsprechend kommuniziert werden. Dies ist dringend in der nächsten Revision des KRG gleichzeitig mit Inkraftsetzung des Kantonalen Richtplans Siedlung zu regeln.	Siehe J).
759	Klosters-Serneus	Gemäss Art. 5 Abs. 2 RPG sind Planungen, welche zu Eigentumsbeschränkungen führen, die einer Enteignung gleichkommen, entschädigungspflichtig. Es besteht ein Ungleichgewicht zwischen den Einnahmen aus der Mehrwertabschöpfung und den zu erwartenden Ausgaben für Entschädigungszahlungen. Dies weil Einzonungsflächen zu mind. 20% (die Kantone können auch höhere Werte festsetzen) abgegolten werden, Auszonungen aber zu 100% entschädigt werden müssen. Der KRIP sieht lediglich vor, dass sich der Kanton beteiligen kann, sofern sich und soweit im kantonalen Mehrwertabgabefonds entsprechende finanzielle Mittel befinden und die Gemeinde nicht bereits eigene Erträge aus Mehrwertabgaben generiert hat. Diese Regelung ist aus Sicht der Gemeinde Klosters-Serneus ungenügend, da nicht definiert wird, in welcher Höhe sich der Kanton an den Entschädigungszahlungen beteiligt. Eine solche Regelung ist erst im revidierten KRG vorgesehen. Wird nichts geregelt, müssen die Gemeinden die Kosten der Entschädigung alleine tragen. Es wird Typ C-Gemeinden (Gemeinden gemäss KRIP mit mutmasslich überdimensionierter Bauzone) geben, die sich die Auszonungen nicht leisten können. Wie die Lösung in einem solchen Fall aussehen, ist ebenfalls nicht bekannt. Es ist nicht verständlich, dass die Gemeinde nach Genehmigung des KRIP Auszonungsflächen zu bezeichnen hat, wenn die Beteiligung des Kantons an den Entschädigungen für Auszonungen nicht geregelt ist. Antrag: Die Gemeinde Klosters-Serneus erachtet es als zwingend, dass im Rahmen des Kantonalen Richtplans die Fragen, bezüglich allfälliger Entschädigungen bei Auszonungen, insbesondere der Beteiligung des Kantons geklärt und entsprechend kommuniziert werden.	Siehe J).
760	Silvaplana	Bei Auszonungen ist zudem die Entschädigungsfrage ungeklärt und ob die Gemeinde für allfällige Entschädigungsforderungen aufzukommen hat und inwiefern sich die Gelder der Mehrwertabschöpfung aus anderen Gemeinden für allfällige Entschädigungen verwenden lassen.	Siehe J).
761	Trin	Alimentierung des Kantonalen Mehrwertabgabefonds: Nach Fahrplan und gemäss Feststellungen der Datenblätter des Kantons Graubünden kann in einer ersten Phase nur mit Auszonungen gerechnet werden, da den peripheren Gemeinden keine Entwicklungschance eingeräumt wird und die mutmasslich gefragten Gegenden im Rheintal, welche an Wachstumsdynamik eingebüsst haben, kaum neues Bauland benötigen. Der Fonds wird folgedessen nicht alimentiert sein und demnach kein Geld für Auszonungen zur Verfügung haben. Periphere Gemeinden sind jedoch auf Geld angewiesen, wenn die Berechnungen des Kantons eintreffen sollten.	Siehe J).
762	Vals	Die Ausführungen beziehen sich auf die Handlungsanweisungen bei Gemeinden mit effektiv überdimensionierter WMZ bis 2030. Punkt 3. Finanzielle Beteiligung des Kantons bei Auszonungen Gemäss Richtplan übernimmt der Kanton keine Verpflichtung im Falle von Entschädigungszahlungen. Insofern übernimmt er auch keine Verantwortung bei der Umsetzung von Nutzungsplanungen dort, wo Auszonungen erforderlich sind. Mit den Einnahmen aus der Mehrwertabgabe sind planungsbedingte Nachteile auszugleichen. Sollten dem Kanton in einer ersten Phase noch Einnahmen aus der Mehrwertabschöpfung fehlen, lassen sich auch Übergangsfinanzierungen finden. Der Kanton hat es bei der Ausarbeitung des KRG zudem in der Hand, dafür zu sorgen, dass dies nicht eintritt. Auch wenn die Regelung der Mehrwertabschöpfung über das kantonale Recht und nicht über	Siehe J).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		den Richtplan erfolgt, besteht ein enger Zusammenhang zwischen den beiden Vorlagen. Die Gemeinde erwartet daher, dass zum Zeitpunkt des Beschlusses des Richtplans auch der Entwurf des KRG zur Regelung der Mehrwertabschöpfung in der Vernehmlassung ist und sich die Gemeinden zu diesem Thema ein Gesamtbild machen können. Antrag: Der Richtplantext ist so anzupassen, dass der Kanton sich bei Entschädigungszahlungen beteiligen muss.	

Beschluss von Planungszone bezüglich potenzieller Auszonungsflächen:

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
763	Vals	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Gemeinde über alle in der Grundlage bezeichneten Flächen und weiteren eruierten Flächen eine Planungszone zu erlassen hat. Es reicht, wenn eine Planungszone den Umfang der allenfalls erforderlichen Auszonungsflächen umfasst. Es ist der Gemeinde zu überlassen, ob sie eine weiterreichende Planungszone erlassen will oder nicht, und welche Flächen sie mit einer Planungszone belegt. Weiter nicht nachvollziehbar sind die hier festgelegten Fristen. Es wird die Ausnahme sein, dass eine Gemeinde nach Erlass des Richtplans in Eile noch eine potenzielle Auszonungsfläche erschliesst. Hierfür braucht es ein Erschliessungsprojekt und einen Beschluss des Soveräns. Die Gemeinde hat zudem die Pflicht, binnen zweier Jahre ein räumliches Leitbild zu erarbeiten und das Datenblatt zu überprüfen. Der Erlass einer Planungszone ist erst nach dieser Frist anzusetzen. Denn nach der Überprüfung des Datenblattes und der Erarbeitung des Leitbildes weiss man in etwa, wieviel und wo auszuzonen wäre. Antrag: Die Frist für den Erlass einer Planungszone ist von 1 auf 2 Jahre zu erhöhen. Grundlage zur Bezeichnung von Flächen, für welche eine Planungszone zu erlassen ist, hat abgestützt auf das kommunale räumliche Leitbild und der Überprüfung des Datenblattes zu erfolgen.	Siehe L).
764	Handelskammer	Die vorgeschlagenen Massnahmen entsprechen purer „Planwirtschaft“, welche mit Verweis auf Bundesrecht begründet werden sollen. Die Grundsätze der Eigentumsgarantie, der Verhältnismässigkeit, der Subsidiarität und der Gemeindeautonomie sind zwingend zu berücksichtigen, die Massnahmen sind möglichst liberal auszugestalten. Im Sinne der Ausführungen unter „Allgemein“ vorstehend werden die vorgesehenen Planungsmassnahmen dezidiert abgelehnt.	Siehe L).
765	FDP	Auszonungen sind aufgrund des eidgenössischen RPG unausweichlich; der dafür gewählte Ansatz von einer Umlagerung aus Gemeinden mit zu grossen Bauzonen in solche mit zu kleinen leuchtet aus kantonaler Sicht ein. Allerdings befriedigt die einseitige top-down Methodik aus liberaler Sicht nicht: anstatt nur auf Planungszone zu setzen sollten Alternativmodelle vorgeschlagen werden, wo Flexibilität, Eigeninitiative und Gemeindeautonomie nicht komplett unterdrückt werden. Wir denken an eine Art Handelssystem, wo Bauzonen „gekauft“ oder „verkauft“ werden könnten. Gesamtkanton würde damit das Ziel erreicht, wo genau ist zweitrangig. Als Finanzierungshilfe bräuchte es sicher einen vom Kanton alimentierten Fonds. Planungszone wären dann nur als ultima ratio nötig.	Siehe L).
766	HEV	Der HEV Graubünden spricht sich – mit obiger Begründung – dezidiert gegen die vorgesehenen Planungsmassnahmen aus.	Siehe L).
767	Scuol	Antrag: Punkt 5 bei den Handlungsanweisungen bei Gemeinden die effektiv auszonen müssen ist so anzupassen, dass nur im Umfang eines allfälligen Auszonungsumfanges eine Planungszone zu erlassen ist. Die Grundlage des Kantons ist dabei nicht relevant.	Siehe L).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
768	Obersaxen	Vor Erlass der Planungszone ist der Gemeinde das Recht einzuräumen, im Rahmen der Überlegungen zum kommunalen Leitbild zu prüfen, ob die potentiellen Auszonungsflächen gemäss gesamtkantonaler Grundlage effektiv Auszonungsflächen sind oder nicht. Sollte es sich bei den durch den Kanton summarisch erhobenen Flächen um solche handeln, die die Gemeinde gestützt auf die Überlegungen im kommunalen Leitbild aktiv bewirtschaften möchte, so ist auf die Pflicht zum Erlass einer Planungszone bezüglich dieser Flächen zu verzichten.	Siehe L).
769	Planerkreis	<p>Gemeinden mit überdimensionierter Bauzone haben nach Inkraftsetzung des Richtplans umgehend eine Planungszone bezüglich potenzieller Auszonungsgebiete zu erlassen. Bei Gemeinden mit klar überdimensionierter Bauzone ist diese Massnahme zweckmässig. Bei Gemeinden mit lediglich knapp überdimensionierter Bauzone sollte jedoch Handlungsspielraum bestehen. Denkbar wäre beispielsweise, dass eine zwingende Planungszone nur bei Gemeinden, bei denen das Verhältnis zwischen Kapazitätsreserve und Bedarf einen gewissen Prozentsatz überschreitet, eingefordert wird.</p> <p>Die potenziellen Auszonungsgebiete, welche der Planungszone unterstehen, sollte eine Gemeinde nach objektiven Kriterien selber bestimmen können. Die gesamtkantonale Grundlage ist daher in diesem Zusammenhang nicht als verbindlich zu erklären.</p> <p>Antrag I: Bei Gemeinden mit lediglich knapp überdimensionierter Bauzone, soll auf eine (zwingende) Planungszone verzichtet werden können.</p> <p>Antrag II: Die Festlegung der potenziellen Auszonungsgebiete sollte durch die Gemeinde erfolgen, ohne dabei die gesamtkantonale Grundlage als verbindlich zu erklären.</p>	Siehe L).
770	Surses	Für die Auszonungspotenziale gemäss gesamtkantonalen Grundlage ist gemäss Richtplanentwurf innert einem Jahr nach Inkraftsetzen eine Planungszone zu erlassen. Eine Durchsicht dieser Auszonungspotenziale zeigt, dass diese unvollständig und teilweise nicht nachvollziehbar sind. Die Gemeinde erachtet es daher als zweckmässiger, die möglichen Auszonungsflächen selber zu gegebenem Zeitpunkt zu bezeichnen und der Planungszone zu unterstellen. Im Weiteren erachtet es die Gemeinde als nicht zweckmässig, diese Flächen zu veröffentlichen, da dies zu Missverständnissen führen kann (Verbindlichkeit, Rechtsfolgen etc.). Antrag: Die Auszonungspotenziale gemäss kantonaler Grundlage sollen im Hinblick auf den Erlass einer Planungszone keine Verbindlichkeit aufweisen. Auf eine Veröffentlichung der Flächen ist zu verzichten.	Siehe L).
771	Samedan Silvaplana St. Moritz	<p>Die Verpflichtung, dass Gemeinden mit mutmasslich überdimensionierter WMZ umgehend nach Erlass des kantonalen Richtplans Siedlung eine Planungszone bezüglich potenzieller Auszonungsflächen zu beschliessen haben, wird abgelehnt. Mögliche Auszonungsflächen können frühestens gestützt auf das kommunale räumliche Leitbild bestimmt werden. Zudem ist für grössere potenzielle Auszonungsflächen meistens eine Folgeplanung (z.B. Quartierplan) erforderlich, was es ohnehin verhindert, dass solche Areale vorzeitig überbaut werden können. Der Bunde setzt für die Anpassung auf kommunaler Ebene keine Fristen. Antrag: Diese Handlungsanweisung ist zu streichen. Ebenso wird der ersatzweise Erlass einer kantonalen Planungszone durch das Departement abgelehnt, falls die Gemeinde innerhalb eines Jahres keine Planungszone beschliesst.</p> <p>Antrag: Im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Kantonalen Richtplans sind die wichtigsten Fragen bezgl. allfälliger Entschädigungen bei Auszonungen zu klären. Die offenen Fragen sind und vor Inkrafttreten des KRIP zu kommunizieren.</p>	Siehe L).
772	Region Plessur	Die Bauzonen-Festlegung ist Sache der Gemeinden (räumliches Leitbild). Von daher sind auf dem Internet vorhandene Informationen zu einzelnen Ein- und Auszonungen nicht wünschenswert.	Siehe L).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
773	Maladers	<p>Für potenzielle Auszonungsgebiete sieht der Richtplan den Erlass einer Planungszone vor. Diese soll mindestens die Auszonungsgebiete gemäss kantonaler Grundlage umfassen. Aus Sicht der Gemeinde sollte auf eine Publikation dieser Auszonungsgebiete verzichtet werden, da dies zu Missverständnissen hinsichtlich deren Verbindlichkeit und Rechtsfolgen führt. Dementsprechend soll diese Grundlage auch für den Erlass der Planungszone keine Verbindlichkeit aufweisen.</p> <p>Antrag: Auf die Publikation der kantonalen Grundlage zu den Auszonungspotenzialen ist zu verzichten. Der Erlass der Planungszone soll sich nicht auf diese Gebiete beziehen, sondern durch die Gemeinde vorgenommen werden können.</p>	Siehe L).
774	Brigels	<p>Breil/Brigels ist eine Gemeinde mit mutmasslich überdimensionierter WMZ. Bei diesen soll eine Planungszone ausgeschrieben werden. In Breil/Brigels gab es während der Ortsplanungsrevision bereits eine Planungszone, welche die Entwicklung während den Planungsarbeiten stoppte. Mit der genehmigten Ortsplanung können nun die vielen anstehenden Vorhaben endlich realisiert werden. Eine erneute Planungszone würde die Ortsplanungsarbeiten in Frage stellen und jegliche Entwicklung stoppen. Planungszonen sind höchstens in denjenigen Gemeinden auszuscheiden, die über keine aktuelle Ortsplanung (d.h. max. 5-8 Jahre alt) verfügen.</p>	Siehe L).
775	Cazis Tujetsch	<p>Antrag: Der Erlass einer Planungszone soll über potenzielle Auszonungsflächen erfolgen nach Ermessen der Gemeinde (nicht gestützt auf die Einschätzung des Kantons). Begründung: Die durch den Kanton festgestellten potenziellen Auszonungsflächen stimmen zwar recht gut mit den tatsächlichen Verhältnissen überein, aber dennoch bestehen Abweichungen. Da soll die Gemeinde entscheiden können, wo die Planungszone wirkungsvoll ist.</p>	Siehe L).
776	Cazis	<p>Im gleichen Kapitel (Seite 40) wird geregelt, dass Gemeinden mit mutmasslich überdimensionierter WMZ umgehend nach Erlass des kantonalen Richtplans Siedlung eine Planungszone bezüglich potenzieller Auszonungsflächen beschliessen müssen.</p> <p>Da die kantonale Grundlage nicht immer korrekt ist (z.B. laufende Bauprojekte oder QP), kann die Planungszone nicht immer pauschal über alle potenziellen Auszonungsflächen gemäss der kantonalen Grundlage beschlossen werden. Die Grundlage sollte im Einzelfall überprüft und wenn nötig eine Planungszone beschlossen werden. Der Richtplantext soll dahin geändert werden, dass der Erlass einer Planungszone gestützt auf eine Interessenabwägung im kommunalen Ermessen erfolgt und nicht pauschal über alle potenziellen Auszonungsflächen gemäss RIP Siedlung.</p>	Siehe L).
777	Falera, Flims, Laax, Sagogn, Schluein, Medel Lucmagn, Seewis, Fläsch	<p>Bei den Gemeinden mit effektiv überdimensionierter WMZ ist eine Handlungsanweisung für die Gemeinden mit mutmasslich überdimensionierter WMZ aufgelistet. Entweder handelt es sich ebenfalls um eine Handlungsanweisung für Gemeinden mit effektiv überdimensionierter WMZ oder die Systematik ist falsch. Der Begriff resp. die Systematik ist zu korrigieren.</p> <p>Falls es sich um Gemeinden mit mutmasslich überdimensionierter WMZ handelt, dann würde eine Planungszone sämtliche bauliche Vorhaben sistieren und die Entwicklung der Gemeinde behindern. Eine bis im 2040 richtig dimensionierte WMZ kann dann gar nicht erreicht werden. Wir gehen davon aus, dass die Anweisung für Gemeinden mit effektiv überdimensionierter WMZ gilt.</p>	Siehe L).
778	Disentis, Flims, Trun	<p>Antrag: Der Erlass einer Planungszone soll über potenzielle Auszonungsflächen erfolgen nach Ermessen der Gemeinde (nicht gestützt auf die lückenhafte, unvollständige oder fehlerhafte Einschätzung des Kantons).</p>	Siehe L).
779	Arosa	<p>Bei den Gemeinden mit mutmasslich überdimensionierter WMZ ist die Handlungsanweisung einer Planungszone aufgelistet. Eine Planungszone würde sämtliche bauliche Vorhaben sistieren, auch diejenigen, für die nachweislich ein Bedarf besteht. Antrag: Auf die Handlungsanweisung einer Planungszone für Gemeinden mit mutmasslich überdimensionierter WMZ ist zu verzichten.</p>	Siehe L).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
780	USOS VBU	Die unmittelbar nach Erlass des kantonalen Richtplans erforderliche Planungszone für Siedlungen mit mutmasslich überdimensionierter WMZ und Firsten für die Umsetzung der Ortsplanungen begrüßen wir sehr. Sie bauen den nötigen Druck auf die Gemeinde mit überdimensionierten Bauzonen auf.	Siehe L).
781	Region Imboden	Die Region ist mit der folgenden Massnahme nicht einverstanden: „Beschliesst die Gemeinde innerhalb eines Jahres keine Planungszone, erlässt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales ersatzweise eine kantonale Planungszone nach Art. 23 Abs. 2 KRG.“ Antrag: Planungszonen seitens des Departements sollen nur da erlassen werden, wo die Baulandreserven die Bevölkerungsentwicklung 2040 um mehr als 30% überschreiten.	Siehe L).

Gemeinden mit effektiv knapp dimensionierter WMZ bis 2030

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
782	SP, MV GR	Die Prioritätenreihe Verdichtung, Mobilisierung der Nutzungsreserven und WMZ-Einzonungen ist elementar.	Kenntnisnahme.
783	Bauernverband	In jedem Fall verlangt wir eine möglichst hohe Verdichtung nach innen.	Kenntnisnahme.
784	USOS VBU	Im Handlungsraum Nordbünden hat es ökologisch und landschaftlich sehr wertvolle, für den Kanton Graubünden einzigartige Gebiete, welche zu erhalten und fördern sind. Die Vernetzung von Lebensräumen ist in diesem stark beanspruchten Gebiet bereits heute eine grosse Herausforderung. Daher sei auf die Vernetzung bzw. Barrierewirkung von potentiell neu zu überbauenden Flächen bereits bei der Planung Rücksicht auf eine Barrierewirkung zu nehmen. Antrag: Bei der Standortwahl von Neueinzonungen sei bei der Interessensabwägung das Vernetzungspotential zu berücksichtigen.	Das Vernetzungspotenzial ist im Rahmen des Kriteriums Natur- und Landschaftsschutz sowie Landwirtschaft zu berücksichtigen. Insofern ist das Anliegen bereits berücksichtigt.
785	Scharans	Gerade für diese Gemeinden ist es wichtig, dass diese Auszonungen wieder in ihrer eigenen Gemeinde eingezont werden. Es kann nicht sein, dass allfällige ausgezonte Flächen in eine andere Gemeinde transferiert werden. Antrag: Gemeinden mit knapp oder gerade richtig dimensionierter WMZ sind angehalten allfällige Auszonungen, von nicht oder nur schwer überbaubaren Grundstücken, auf ihrem eigenen Gemeindegebiet wieder einzuzonen.	Gemeinden mit knapp dimensionierter Bauzone können zwecks Optimierung WMZ-Verlagerungen innerhalb des Gemeindegebiets vornehmen. Es ist in diesen Gebieten mit einem ohnehin knappen Angebot nicht ratsam, den WMZ-Umfang sogar noch weiter zu verkleinern. In diesem Sinne kann dem Antrag bereits entsprochen werden.

Gemeinden mit effektiv richtig dimensionierter WMZ bis 2030

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
786	SP MV GR	Die SP-GR unterstützt die Handlungsanweisung, dass die erforderliche Kompensation durch flächengleiche Auszonungen gemeindeintern und gleichzeitig zu erfolgen hat.	Kenntnisnahme.

787	Bauernverband	Der Punkt 4 (Die erforderlichen Kompensationen durch flächengleiche Auszonung hat gemeindeintern zu erfolgen, und zwar gleichzeitig). Diese Aussage ist zu wenig differenziert und muss präzisiert werden.	Es wird aus dem Antrag nicht klar, inwiefern die Aussage zu wenig differenziert sein soll. Daher kann nicht näher auf den Antrag eingegangen werden.
788	Bündner Heimatschutz	Bei beiden Absätzen beantragen wir, dass der Hinweis aufgenommen wird, dass die damit verbundenen Massnahmen immer auch unter Berücksichtigung des Ortsbildes und der Siedlungsqualität zu erfolgen haben.	Das Thema Ortsbild ist mehrfach implizit genannt. Die Einzonungskriterien werden neu mit einem Hinweis ergänzt, dass im Bereich von ISOS-Objekten zusätzlich noch ein Gestaltungskonzept vorgelegt werden muss (siehe 628). Zudem sind Bauzonen auszuzonen, die in Konflikt mit Interessen des Ortsbildes stehen. Aus diesem Grund wird auf eine erneute Erwähnung des Themas Ortsbild verzichtet.
789	Davos	Die für Umlagerungen vorgesehenen Gebiete müssen im regionalen Richtplan als Siedlungsgebiet gekennzeichnet sein. Antrag: Das Richtplannerfordernis bei Umlagerungen ab 1 ha ist zu streichen.	Dies würde der generellen Systematik des Richtplans und der Vorgaben des RPG widersprechen. Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden. Der Schwellwert von 1 ha für Verlagerungen der Bauzonenreserven ist angemessen.

Gemeinden mit effektiv überdimensionierter WMZ bis 2030

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
790	Region Imboden	Die Region stellt sich insgesamt kritisch zu Auszonungsmassnahmen. Es wird beispielsweise als unzweckmässig beurteilt, Flächen innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets auszuzonen. Des Weiteren ist die Frage der finanziellen Entschädigung noch nicht geklärt. Gemäss momentanen Berechnungen (Datenblätter) bestehen in der Region einerseits Gemeinden mit zu knapp dimensionierter Bauzone und andererseits Gemeinden mit überdimensionierter Bauzone. Schon eine erste Grobanalyse hat ergeben, dass es in der Region Imboden keine überdimensionierten Bauzonen gibt. Insgesamt verfügt die Region aber über zu wenig Bauzone. Aus regionaler Sicht wäre es wichtig, innerhalb der Region ausreichend Wohnfläche für die prognostizierten Einwohner bereitzustellen. Die Region ist bestrebt, die Arbeitsstandorte in Domat/Ems und Bonaduz weiterzuentwickeln und weitere Arbeitsplätze zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist die Verfügbarkeit von attraktivem Wohnraum ein wichtiger Standortfaktor. Die Region vermutet, dass mit der Aktualisierung der Daten, insbesondere bei der Bereinigung des Datenblatts, die Gemeinden anders kategorisiert werden. Daher kann die Region nicht abschliessend Stellung zur Frage der Auszonungen nehmen.	Es ist richtig, dass Entlassungen von Flächen aus der Bauzone, die im weitgehend überbauten Gebiet liegen, planerisch keinen Sinn machen. Dessen ist sich der Kanton bewusst. Dies wird bei der Prüfung der konkreten Planungen von Gemeinden und Regionen berücksichtigt werden. Die Datenblätter werden, wie in der Vernehmlassung angekündigt, vor dem Erlass des Richtplans auf den aktuellen Stand gebracht.
791	Soazza	La riduzione della RMC nei comuni con RMC sovradimensionata può avvenire tramite il dezonamento di RMC effettivamente non edificabile. Proposta: Evitare lo smobilizzo della riserva di capacità esistente nei piccoli comuni Dezonare le zone edificabili in aree non adeguate	Grundsätzlich besteht die Pflicht, die Bauzone dem Bedarf anzupassen und überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren (siehe Art 15. RPG.)

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
792	Soazza	<p>B Comune sovradimensionato. L'ordinamento della legge edilizia di ogni comune, i regolamenti di urbanizzazione definiscono la progettazione, l'allestimento e la struttura tecnica, l'uso, la manutenzione ed il rinnovo adeguato alle necessità degli impianti pubblici e privati di urbanizzazione, in particolare nei campi dell'urbanizzazione del traffico, dell'approvvigionamento di acqua potabile, del trattamento delle acque di scarico, della gestione dei rifiuti, nonché dell'approvvigionamento di energia e della telecomunicazione.</p> <p>Un comune deve poter guardare avanti, avere una visione positiva sullo sviluppo futuro del paese specialmente quando deve assolvere a questi compiti di completamento o rifacimento delle opere comunali. In altre parole un comune, non può permettersi di ridimensionare l'acquedotto e l'erogazione d'acqua potabile, la portata delle fognature, l'infrastruttura elettrica e le strade solo per il fatto che in futuro statisticamente è previsto un regresso della popolazione. Ogni pianificazione locale di per sé tiene calcolo di modelli di sviluppo realistici sempre proiettati verso il futuro e mai statici. Esempio banale: procedendo alla costruzione di un nuovo posteggio comunale sarà sfruttata tutta l'area predisposta, avendo cura d'inserire il maggior numero di posteggi possibili anche se la previsione demografica è negativa.</p> <p>Proposta: Rinunciare alla riduzione della zona edificabile di un piccolo Comune (-500 abitanti), specialmente di montagna, concentrandosi sui comuni con potenziale di dezonamento.</p>	<p>Es kann nicht allgemein davon ausgegangen werden, dass kleine Gemeinden über wenig unüberbaute WMZ-Reserven verfügen. Gerade in Relation zur Einwohnerzahl sind die Reserven oftmals beträchtlich. Daher kann auf den Antrag in dieser Form nicht eingetreten werden. Auch kleine Gemeinden haben ihre Reserven auf den Bedarf auszurichten. Dabei wird Ihnen eine angemessene Reserve trotz einer vielfach negativen Bevölkerungsentwicklung zugestanden. Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden.</p>
793	Churwalden	<p>Die rechnerische Ermittlung des Bauzonenbedarf ergibt für die Gemeinde Churwalden infolge abnehmender Bevölkerungsprognose „Null“. Eine angemessene Entwicklung der Gemeinde als Wohn- und Tourismusgemeinde bedingt unbestrittenermassen ein Mindestmass an Wohnbauzonenreserve. Dies gilt für die Gesamtgemeinde als auch für die einzelnen Fraktionen, für welche eine angemessene Entwicklung gewährleistet sein muss.</p> <p>Antrag: Im Richtplan ist festzuhalten, dass ein angemessenes Mindestmass an WMZ auch bei Gemeinden mit abnehmender Bevölkerungsprognose in jedem Fall zugestanden wird. Bei Gemeinden mit mehreren Fraktionen bzw. Hauptsiedlungsteilen ist in Berücksichtigung einer angemessenen Entwicklung dieser, eine entsprechend grössere Reserve zu gewähren.</p>	<p>Siehe 595.</p>
794	Schiers	<p>Diese pauschale Absicht bedeutet einen Eingriff in die gemäss Bundesrecht garantierte Eigentumsfreiheit und muss im KRIP verbindlicher konkretisiert werden. Namentlich sind dies Reserven für Kinder/Enkel, unüberbaubarer Waldrandabstand, Reserven für betriebliche Erweiterungen etc. Für Eigentümer, welche Ihr Land zum Baulandpreis erworben haben, soll grundsätzlich Bestandesgarantie gelten.</p> <p>Antrag: Die Voraussetzungen zur Baulandmobilisierung sind im KRIP verbindlich zu konkretisieren.</p>	<p>Siehe L).</p>
795	BDP	<p>Revision der Ortplanung Frist auf 10 Jahre erhöhen</p>	<p>Siehe B).</p>
796	SP, MV GR	<p>Die SP-GR unterstützt das vorgeschlagene Vorgehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
797	Sils i.D.	<p>Antrag: allfällige Reduktionen der WMZ sollen ausdrücklich auch mittels Teilrevisionen der Ortsplanung Schritt für Schritt durchgeführt werden können.</p> <p>Antrag: Es ist eine Möglichkeit zu schaffen, dass in begründeten Fällen überdimensionierte WMZ zugelassen werden können.</p>	<p>Die Fragen der WMZ-Dimensionierung sind gesamthaft in einer Revision zu behandeln und zu verabschieden. Eine «Salamitaktik» wäre in diesem Zusammenhang nicht zielführend und würde bei allen Beteiligten zu einem Mehraufwand führen (siehe auch Bundesgerichtsurteil im Falle der Gemeinde Bregaglia; Urteil vom 5. Oktober 2016). Zudem wäre ein Abschluss innerhalb der angestrebten Frist</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
			nicht denkbar. Der Antrag kann aus diesem Grund nicht berücksichtigt werden.
798	Vals	<p>Die Ausführungen beziehen sich auf die Handlungsanweisungen bei Gemeinden mit effektiv überdimensionierter WMZ bis 2030. Punkt 2. Grundlage potenzielle Auszonungsflächen. Die Gemeinde Vals wird im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung die Lage der Bauzonen überprüfen und allenfalls auch reduzieren (müssen). Die Gemeinde wehrt sich mit Nachdruck dagegen, dass der Kanton – wenn auch nur in Form einer Grundlage – bereits solche Flächen ausweist und indirekt bezeichnet. Es ist Sache der Gemeinde, abgestützt auf ihr kommunales räumliches Leitbild bei Bedarf solche Flächen zu bezeichnen.</p> <p>Antrag: Die Gemeinde beantragt die Grundlage der potenziellen Auszonungsflächen nicht gleichzusetzen mit den Grundlagen des Gemeinde-Datenblattes und im Richtplan bei den behördenverbindlichen Ausführungen nicht zu erwähnen. <u>Der letzte Satz Punkt 2 bei der Handlungsanweisung ist daher ersatzlos zu streichen.</u></p>	<p>Wie im Bericht erwähnt haben die Ergebnisse dieser Grundlage Hinweis- bzw. Vermutungscharakter. Aufgrund der Rückmeldungen aus verschiedenen Gemeinden ist festzustellen, dass die in der Grundlage bezeichneten Gebiete sehr häufig auch aus Gemeindegemeinde für eine Auszonung in Frage kommen. Die Grundlage ist durch die Standortgemeinde erst noch zu überprüfen. Aus diesem Grund ist von «potenziellen» Auszonungsflächen die Rede. Diese Grundlage soll aus Sicht des Kantons im Sinne einer Empfehlung weiterhin konsultiert werden. Die Handlungsanweisung bleibt bestehen. Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden.</p>

D. Erläuterungen

Gemeinden mit anhaltendem Bevölkerungsrückgang

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
799	Soazza	<p>Riserve a lungo termine nei comuni con costante decremento demografico: Deve essere spiegato meglio (D pag. 41 del piano direttore) come il cantone intenda procedere con le riserve a lungo termine dei comuni con costante decremento demografico se esse non vengono considerate nell'ambito dell'accertamento del grado di sfruttamento cantonale. Non prendendo in considerazione la riserva a lungo termine di questi comuni, il grado di sfruttamento risulta essere aumentato del 0.6% (96.7% riferito allo stato dei comuni nel 2016). Infatti manca l'enumerazione dei comuni che sono esonerati dal calcolo cantonale complessivo.</p> <p>Per quanto concerne il costante decremento demografico (<5%) nei prossimi 15 anni è ancora tutto da dimostrare e non è ammissibile basare una certezza effettiva di mancanza della domanda di superfici abitative su dei calcoli teorici, per dimostrare un aumento delle riserve a lungo termine.</p> <p>Una stima troppo drastica dello sviluppo regressivo della popolazione potrebbe avere delle conseguenze negative sullo sviluppo futuro delle infrastrutture di un comune. Manca l'enumerazione dei comuni che sono esonerati dal calcolo cantonale complessivo.</p>	<p>Siehe Antrag XIV des Bundesamts für Raumentwicklung.</p>

Gesamtkantonale Grundlagen

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
800	SP, MV GR	Nicht überbaubare WMZ. Die vorgesehene Berücksichtigung und allfällige Auszonung solcher Flächen erachten wir als enorm wichtig, wenn auch je nach Situation nicht ganz einfach.	Kenntnisnahme.
801	SP, MV GR	Geschossflächenpotenzial an vom OeV gut erschlossenen Lagen: Hier fehlt uns der prospektive und dynamische Aspekt. Man könnte sich auch fragen, was in einem Gebiet passiert, wenn das OeV Angebot deutlich verbessert würde. Es könnten auch Gebiete bezeichnet werden, die durch einen besseren OeV-Anschluss das entsprechende Entwicklungspotenzial hätten. Zudem ist die Eingrenzung auf das entsprechende Gemeindegebiet trügerisch. Es kann auch ein Teil eines Gemeindegebietes durch die hohe OeV-Dichte im Nachbarort ein entsprechendes Entwicklungspotenzial haben.	Diese Grundlage hatte zum Zweck, zu evaluieren, welche Geschossflächenpotenziale an gut erschlossenen Lagen in Graubünden vorhanden sind. Sollte die Erschliessungsqualität an einem Ort verbessert werden oder neue Haltestellen geschaffen werden, so würden diese bei einer neuerlichen Erhebung mit einbezogen. Die öV-Güteklassen wurden gesamtkantonale erhoben. Mögliche gemeindeübergreifende Haltestellen wurden berücksichtigt.
802	Küblis	Analog der Auszonungsgebieten (siehe unter B) sind in der Gemeinde diverse Flächen als Potentialflächen für Einzonungen bezeichnet. Auch hierzu hält die Gemeinde fest, dass es klarer Aufgabe und Sache der Gemeinde ist, Flächen für zukünftige Einzonungen zu prüfen und zu evaluieren. Abgesehen von diesem Grundlagenpapier sind auch weitere Aspekte im Rahmen der Interessenabwägung zu prüfen. Der kantonalen Grundlage darf somit keine Rechtswirkung zukommen bzw. diese ist zurückzuziehen. Antrag: Die Publikation der gesamtkantonale Grundlage «Geschossflächenpotenziale WMZ an gut erschlossenen Lagen» ist zurückzuziehen.	Siehe Ausführungen zu dieser Grundlage im erläuternden Bericht. Dieser Grundlage kommt keine Rechtswirkung zu, daher besteht kein Anlass, diese zurückzuziehen. Für die Erarbeitung der Grundlage wurden gesamtkantonale Überlegungen und Aspekte berücksichtigt. Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden.
803	USOS	Die Gemeinde-Datenblätter erachten wir als sehr gute und gelungene Grundlage.	Kenntnisnahme.
804	Davos	Erhebung «Auszonungspotenziale»: Die im Rahmen der Mitwirkungsaufgabe aufgeschaltete Grundlage zu den Auszonungspotenzialen mit dazugehörigem GISLayer ist in verschiedener Hinsicht problematisch. Diese Grundlage eignet sich zur kantonsinternen Erhebung des gesamtkantonale Auszonungspotenzialen (Kommunikation gegenüber dem Bund), jedoch ist sie als Grundlage für die Gemeinden ungeeignet. Gegenüber den Gemeinden darf diese Grundlage keine Verbindlichkeiten entfalten. Der Verweis auf diese Grundlage in den Handlungsanweisungen ist daher zu streichen. Antrag: Die Grundlage zu den WMZ mit Auszonungspotenzial ist nicht öffentlich verfügbar zu machen. Der Verweis auf die Grundlage ist zu streichen.	Siehe 798.
805	Scuol	Erhebung «Auszonungspotenziale»: Die Gemeinde Scuol wird im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung die Lage der Bauzonen überprüfen und allenfalls verlagern wollen und / oder reduzieren müssen. Die Gemeinde wehrt sich dagegen, dass der Kanton – wenn auch nur in Form einer Grundlage – bereits solche Flächen postuliert. Es ist Sache der Gemeinde, abgestützt auf ihre Entwicklungsvorstellung bzw. das kommunale räumliche Leitbild solche Flächen bei Bedarf zu bezeichnen. Die Gemeinde beantragt mit Nachdruck, diese Grundlage nicht gleichzusetzen wie eine Grundlage Gemeinde-Datenblatt. Der letzte Satz Punkt 2 bei der Handlungsanweisung ist daher ersatzlos zu streichen. Antrag 1: Die Grundlage zu den potenziellen Auszonungsflächen ist nicht als offizielle Grundlage mit gleichem Ver-	Siehe 798.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>bindlichkeitscharakter zu publizieren.</p> <p>Antrag 2: Punkt 2 der Handlungsanweisungen „Gemeinden mit effektiv überdimensionierter WMZ bis 2030“; Der letzte Satz ist ersatzlos zu streichen.</p>	
806	Davos	<p>Erhebung «Auszonungspotenziale»: Die im Rahmen der Mitwirkungsaufgabe aufgeschaltete Grundlage zu den Auszonungspotenzialen mit dazugehörigem GISLayer ist in verschiedener Hinsicht problematisch. Diese Grundlage eignet sich zur kantonsinternen Erhebung des gesamtkantonales Auszonungspotentials (Kommunikation gegenüber dem Bund), jedoch ist sie als Grundlage für die Gemeinden ungeeignet. Gegenüber den Gemeinden darf diese Grundlage keine Verbindlichkeiten entfalten. Der Verweis auf diese Grundlage in den Handlungsanweisungen ist daher zu streichen.</p> <p>Antrag: Die Grundlage zu den WMZ mit Auszonungspotential ist nicht öffentlich verfügbar zu machen. Der Verweis auf die Grundlage ist zu streichen.</p>	Siehe 798.
807	Klosters-Serneus	<p>Erhebung «Auszonungspotenziale»: Der Kanton stellt Grundlagen für Auszonungsflächen bereit. Gemäss Richtplan muss die Gemeinde Klosters-Serneus die WMZ-Bemessung überprüfen und in erforderlichem Masse reduzieren. Dabei überprüft sie die vom Kanton verifizierten Auszonungsflächen und sucht weitere. Diese Formulierung ist aus Sicht der Gemeinde Klosters-Serneus nicht genügend.</p> <p>Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil und rückläufiger Bevölkerungsprognose müssten unter Umständen überbaute WMZ auszonieren, wenn sie die WMZ-Bemessung gemäss Datenblatt anstreben müssen. Wie gross nun die Auszonungsflächen effektiv sein müssen, ist nicht vollständig geklärt. Zudem spielt die Entschädigungspflicht bei Auszonungen eine grosse Rolle bei der Bemessung der WMZ (vgl. nachfolgende Bemerkungen).</p> <p>Antrag: Die Gemeinde Klosters-Serneus beantragt, dass die Formulierung bezüglich der Bezeichnung und Bemessung der Auszonungsflächen konkretisiert wird.</p>	Siehe I).
808	Aundeer, Jenaz, Mathon Küblis	<p>Erhebung «Auszonungspotenziale»: Gemäss Richtplan hat die Gemeinde für «potenzielle Auszonungsflächen gemäss der gesamtkantonales Grundlage und weiterer selbst eruiertes Auszonungsflächen» eine Planungszone zu erlassen. In der Gemeinde ist eine solche Fläche im Ortsteil Pragg bezeichnet. Für diese Fläche liegt ein Baugesuch für die Überbauung der Parzelle vor. Daher kommt diese Parzelle selbstredend nicht mehr für eine Auszonung infrage. Es ist im Übrigen klarerweise Sache der Gemeinde, solche möglichen Flächen, sofern notwendig, zu bestimmen. Der kantonalen Grundlage darf somit keine Rechtswirkung zukommen bzw. diese ist zurückzuziehen.</p> <p>Antrag: Die Publikation der gesamtkantonales Grundlage «Auszonungspotenziale (AZP)» ist zurückzuziehen.</p> <p>Antrag 2: In den Handlungsanweisungen ist unter dem letzten Punkt auf S. 40 der Satzteil «der gesamtkantonales Grundlage und weiterer» zu streichen.</p>	Siehe 798.
809	Küblis	<p>Erhebung «Auszonungspotenziale»: In der Gemeinde ist eine Fläche oberhalb des Bahnhofs als «mögliches Auszonungspotential» bezeichnet. Für diese Fläche liegt eine rechtskräftige Quartierplanung vor und ein Bauprojekt wird momentan erarbeitet. Die Gemeinde weist einen Mangel an Bauzonenfläche auf. Im Übrigen ist das Gebiet Ergiggin aufgrund der Lage (nähe Bahnhof, Aussicht, Besonnung) für eine Wohnnutzung prädestiniert. Daher kommt diese Parzelle selbstredend nicht für eine Auszonung infrage. Es ist im Übrigen klarerweise Sache der Gemeinde, solche möglichen Flächen, was in Küblis gemäss Datenblatt gar nicht notwendig ist, zu bestimmen. Der kantonalen Grundlage darf somit keine Rechtswirkung zukommen bzw. diese ist zurückzuziehen.</p> <p>Antrag: Die Publikation der gesamtkantonales Grundlage «Auszonungspotenziale (AZP)» ist zurückzuziehen.</p>	Siehe 798.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
810	Flims	Erhebung «Auszonungspotenziale»: Die eruierte Fläche mit Auszonungspotenzial befindet sich in Fidaz und mag zwar das Kriterium der Fläche von 0.3 ha erfüllen, jedoch ist eine Auszonung dieser Fläche aus Sicht der Gemeinde völlig unrealistisch.	Das ARE-GR erwartet an dieser Stelle keine Stellungnahmen zu den einzelnen Auszonungsflächen. Der Gemeinde steht es frei, auch andere als die in der Grundlage bezeichnete Fläche auszuzonen, solange damit eine bedarfsgerechte Bauzonenkapazität erreicht wird.
811	Samedan, Silvplana	Arbeitshilfe BVR: Wann steht der erwähnte Leitfaden der Bündner Vereinigung für Raumentwicklung (BVR) den Gemeinden zur Verfügung? Er sollte jedenfalls im Zeitpunkt des Erlasses des kantonalen Richtplans durch den Grossen Rat vorliegen.	Die erwähnte Arbeitshilfe wird den Gemeinden spätestens zuhanden der Überprüfung des Gemeinde-Datenblatts vorgelegt. Die Arbeitshilfe war zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch in Erarbeitung und konnte aus diesem Grund nicht verfügbar gemacht werden.
812	Falera, Flims, Laax, Sagogn, Schluen Regiun Surselva, Fläsch, Brigels Medel Lucmagn Sumvitg	Arbeitshilfe BVR: Eine Arbeitshilfe BVR liegt nicht vor. Wir beantragen „gestützt auf das Gemeinde-Datenblatt und die Arbeitshilfe des BVR“ zu streichen. Sofern mit „zu erwartende Bevölkerungsentwicklung“ die Bevölkerungsperspektive des ARE gemeint ist, beantragen wir, diesen Begriff ebenfalls zu streichen. Die Bevölkerungsperspektive ist mit Fehlern behaftet und für Gemeinden mit einer negativen Bevölkerungsentwicklung kann nicht auf der Basis eines Bevölkerungsrückgangs ein Bedarf errechnet werden. Damit wäre keine angepasste Entwicklung gemäss Zielsetzung möglich.	Siehe 811.
813	Regione Moesa Grono, Rossa	<p>Azzonamenti/dezonamenti di zone residenziali, miste e centrali (RMC). La Regione Moesa e dell'opinione che la visione prospettata dalla scheda tecnica regionale non tenga conto a sufficienza del possibile sviluppo della Regione, della vicinanza del Cantone Ticino per il quale il territorio del Moesano risulta molto attrattivo per abitare, dell'AlpTransit che ha aperto maggiori porte a livello economico e in altre tematiche, e anche della non lontana Lombardia che ha un indubbio influsso importante per la Regione. Si ritiene importante mantenere una decentralizzazione dei servizi onde evitare una forte concentrazione di traffico. La centralizzazione farà sì risparmiare del territorio a discapito però della qualità di vita.</p> <p>Per questi motivi e se si considera anche la tendenza crescente dello sviluppo della popolazione stanziale, non risultano logiche le indicazioni attuative riferite alla classificazione dei comuni a proposito delle zone con superfici residenziali, miste e centrali (ad eccezione di Roveredo e San Vittore, tutti gli altri comuni appartengono alla categoria „Comuni con RMC sovradimensionate“). Inoltre, si denota all'interno del PDC-I una mancanza di regole riguardanti la compensazione, il prelievo del plusvalore e gli indennizzi.</p> <p>Per i motivi suesposti, la Regione Moesa richiede che:</p> <ul style="list-style-type: none"> - siano stralciati i dezonamenti potenziali previsti nel rapporto esplicativo per i diversi comuni appartenenti alla Regione Moesa; - siano definite nei dettagli le regole riferite alla compensazione, al prelievo del plusvalore, gli indennizzi e anche le relative responsabilità. 	Siehe Beantwortung der Anträge betreffend Auszonungspotenziale, Mehrwertabschöpfung sowie Entschädigung.
814	Bauernverband	Rund 83.2 Hektaren WMZ haben Potential zur Auszonung oder innergemeindlichen Verschiebung. Dies betrifft Flächen die grösser als 0.3 Hektaren sind, die rund 10500 kleineren Flächen müssen durch die Gemeinden evaluiert werden. Es ist aus landwirtschaftlicher Sicht relevant, dass auch diese Flächen möglichst mit dem Ziel der Verdichtung gegen innen geprüft werden.	Kenntnisnahme.

Nutzungsreserve / Bauzonenreserve / Bauzonenkapazität

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
815	Silvaplana, St. Moritz	Die in den Erläuterungen vorgenommenen Unterscheidung in Nutzungsreserven und Bauzonenreserven ist nicht verständlich. Von Bauzonenreserven wird gemeinhin gesprochen, wenn Grundstücksflächen gemeint sind (nicht bebaute bzw. nicht ausgenützte Teile eines Grundstücks (Landfläche). Nutzungsreserven hingegen bezeichnen die Reserve an anrechenbarer Geschossfläche (aGF). Diese beiden Begriffe dürfen daher nicht vermischt werden. Die Begriffe sind zu überprüfen und im Sinne der Erwägungen anzupassen.	Die Bauzonenreserven sind eine Komponente der Nutzungsreserve. Nutzungsreserven hingegen sind alle planungsrechtlichen Reserven innerhalb des Siedlungsgebiets, die gemäss rechtskräftiger Planung rein rechnerisch für eine Nutzung zur Verfügung stehen würden.

Mobilisierung der Nutzungs- und Bauzonenreserve

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
816	Churwalden	Massnahmen zur Mobilisierung: Die Gemeinde Churwalden hat anlässlich der Ortsplanungsrevision 2012 bereits Massnahmen zur Sicherung der Baulandverfügbarkeit getroffen (Gesetzliches Kaufrecht gem. Art. 6 BauG). Die Gemeinde geht daher davon aus, dass diesbezüglich keine ergänzenden Massnahmen innerhalb der bestehenden Bauzone zu treffen sind. Antrag: Aufgrund der bestehenden Regelung zur Sicherung der Baulandverfügbarkeit sind keine zusätzlichen Massnahmen zur Mobilisierung für bestehende Bauzonen einzufordern.	Dies kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden, wird jedoch im Rahmen der erforderlichen Arbeiten auf kommunaler Stufe (räumliches Leitbild; Ortsplanungsrevision) geklärt. Das KRG wird voraussichtlich den Mindeststandard definieren, der anzustreben ist.

E. Objekte

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
817	Tamins	Einstufung Gemeinde. Die Gemeinde Tamins ist in der zur Vernehmlassung stehenden Vorlage als Gemeinde mit überdimensionierter WMZ bis 2030 eingestuft. Diese Festlegung als Zwischenergebnis (Vermutung) in der Objektliste des Kantonalen Richtplans wird überprüft werden müssen. Das vom Amt für Raumentwicklung verwendete Bevölkerungsszenario weist für das Jahr 2030 einen Bevölkerungsstand in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen von 1238 aus. Das entspricht einem Zuwachs von 68 Einwohner. Die Gemeinde Tamins ist der Ansicht, dass die Prognose sehr pessimistisch ist und auf jeden Fall zu verifizieren sein wird. Insbesondere sind dabei die vielen laufenden Bauprojekte zu berücksichtigen, wozu beispielsweise das Gebiet Wasserschmitten (rechtskräftiger Quartierplan) gezählt werden kann. Nach der Umsetzung der laufenden Projekte rechnet die Gemeinde Tamins mit einem Bevölkerungswachstum, welches im aktuellen Datenblatt noch nicht berücksichtigt wurde. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zuweisung der Gemeinde nach Überprüfung des Datenblattes, unter Berücksichtigung genannter Aspekte, ändern wird und Tamins damit in die Kategorie Gemeinden mit richtig oder sogar mit knapp dimensionierter WMZ fallen wird.	Siehe I).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
818	Regione Moesa Roveredo	<p>La Regione Moesa ritiene che la classificazione dei comuni a proposito delle zone con superfici residenziali, miste e centrali non tenga conto a sufficienza del possibile sviluppo futuro della Regione a causa di differenti fattori (vicinanza del Cantone Ticino, AlpTransit, Lombardia). Un segnale importante, in questo senso, è la tendenza crescente dello sviluppo della popolazione stanziale.</p> <p>Si ritiene rilevante mantenere una decentralizzazione dei servizi onde evitare una forte concentrazione di traffico. La centralizzazione farà sì risparmiare del territorio a discapito però della qualità di vita.</p>	Siehe I).
819	Mutten	<p>Gemäss Datenblatt unserer Gemeinde haben wir es mit zu grossen Bauzonenflächen zu tun. Diese Unterlagen sind jedoch, vor einer abschliessenden Bewertung, zu aktualisieren. Den folgenden Punkt möchten wir bereits heute deponiert haben. Die Bauzone Spina gilt als Tourismuszone, welche verkehrstechnisch bereits erschlossen ist. Wenn es zu einer Auszonung kommen muss, was wir grundsätzlich ablehnen, ist die Entschädigungsfrage nicht geklärt.</p> <p>Bei der ÖV-Fahrplangestaltung ist neben den Bedürfnissen aus der Bevölkerung und dem Tourismus, auch auf die Blockzeiten der Schule und den Fahrplan der Rhätischen Bahn Rücksicht zu nehmen. Bekanntlich haben die Gemeinden Mutten und Thusis den Zusammenschluss per 1.1.2018 beschlossen. Nachteilige Auswirkungen aus den Richtplananpassungen, welche die Gemeinde/Fraktion Mutten betreffen (z. B. Auszonung), dürfen die Gemeinde Thusis nicht negativ belasten. Abschliessend möchten wir Ihnen noch bekannt geben, dass wir die Stellungnahme der Gemeinde Thusis unterstützen.</p>	Siehe I).
820	Safiental	<p>Einstufung Gemeinde. Die Gemeinde Safiental ist in der zur Vernehmlassung stehenden Vorlage als Gemeinde mit effektiv überdimensionierter WMZ bis 2030 eingestuft. Diese Festlegung als Zwischenergebnis (Vermutung) in der Objektliste des Kantonalen Richtplans wird überprüft werden müssen. Das vom Amt für Raumentwicklung verwendete Bevölkerungsszenario weist für das Jahr 2030 einen Bevölkerungsstand in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen von 506 aus. Es wird also eine Abwanderung von -73 Personen innerhalb der WMZ gegenüber 2014 angenommen. Die Gemeinde Safiental ist der Ansicht, dass diese Prognose nicht korrekt ist und auf jeden Fall zu verifizieren sein wird.</p> <p>Die Abwanderung ist in der Gemeinde Safiental differenziert zu betrachten. Die Dörfer Valendas, Versam und Tenna haben in den letzten Jahren eine sehr stabile ständige Wohnbevölkerung zu verzeichnen. Die Abwanderung betrifft vorwiegend das hintere Safiental mit den verschiedenen Höfen und Ortschaften der ehemaligen Gemeinde Safien. Dort wiederum ist die Abnahme der Wohnbevölkerung hauptsächlich in der Landwirtschaftszone und nicht in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen zu verzeichnen.</p>	Siehe I).
821	Fläsch	<p>Einstufung Gemeinde. Die Zuweisung der Gemeinde Fläsch zu den Gemeinden mit überdimensionierter WMZ ist realitätsfremd. Die Gemeinde Fläsch hat eine neuere Planung und hohe Qualitätsansprüche an die Überbauungen, weshalb noch unüberbaute Parzellen vorhanden sind. Der Druck auf die Parzellen ist aber hoch und nicht vergleichbar mit der Dynamik der anderen sich im gleichen Topf befindenden Gemeinden. Es ist offensichtlich, dass es sich bei den statistischen Daten hier um einen Ausreisser handelt. Wir beantragen die Zuweisung zu den Gemeinden mit kanpp oder richtig dimensionierter WMZ.</p>	Siehe I).
822	Landquart	24.SN.02 Landquart. Stand der Koordination: Zwischenergebnis. Wird begrüsst.	Kenntnisnahme.
823	Brusio	<p>Classificazione del Comune di Brusio. Analizzando i dati sulla popolazione stanziale comunale, l'evoluzione demografica si può definire stabile dal 2010 fino ad oggi. Il Comune di Brusio è dell'opinione che si può prevedere questo andamento anche per il futuro. Inoltre, la tendenza dello sviluppo della popolazione, così come il fabbisogno di abitazioni, è condizionata da un progetto di grande incidenza territoriale (Lago Bianco) al momento ancora in fase di</p>	Siehe I).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>chiarimento. Nel caso si avanzasse con questo progetto lo scenario futuro per Brusio e la Valposchiavo dovrà essere assolutamente rivisto, così come la classificazione „Comune con RMC fino al 2030 effettivamente sovradimensionate“.</p>	
824	Sils i.D.	<p>Die Gemeinde Sils ist der Meinung falsch eingestuft worden zu sein. Auf Grund unserer Annahmen sind wir als Fall B zu klassifizieren.</p>	Siehe I).
825	San Vittore	<p>Classificazione del Comune di San Vittore. Si ritiene che la classificazione come „Comune con RMC dimensionate in modo corretto“ sia plausibile.</p>	Siehe I).
826	Classificazione del Comune di Lostallo	<p>Il Comune di Lostallo è stato classificato come „Comune con RMC sovradimensionate“ in conformità alla scheda tecnica comunale elaborata dal Cantone. Ne risulta che il Comune dovrebbe dezonare circa 0,5 ha in base alla lista dei comuni con potenziale di dezonamento contenuta nel rapporto esplicativo del PDC-I.</p> <p>Si ritiene che la visione prospettata dalla scheda tecnica comunale non tenga conto a sufficienza degli influssi positivi causati dalla vicinanza del Cantone Ticino, dell'AlpTransit e anche dalla Lombardia, oltre al fatto che la tendenza della popolazione è in costante crescita.</p> <p>Per questi motivi, il Comune di Lostallo richiede che sia stralciato il dezonamento potenziale previsto di circa 0,5 ha nel rapporto esplicativo e venga rivalutata la classificazione del Comune di Lostallo.</p>	Siehe I).
827	Zuoz	<p>Die Gemeinde Zuoz ist in der zur Vernehmlassung stehenden Vorlage als Gemeinde mit effektiv überdimensionierter WMZ bis 2030 eingestuft. Diese Festlegung als Zwischenergebnis (Vermutung) in der Objektliste des Kantonalen Richtplans wird überprüft werden müssen. Das vom Amt für Raumentwicklung verwendete Bevölkerungsszenario weist für das Jahr 2030 einen Bevölkerungsstand in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen von 1'068 aus. Solche Bevölkerungsszenarien für einzelne Gemeinden sind immer mit Vorsicht zu verwenden. Die Gemeinde Zuoz beantragt deshalb, dass die Bevölkerungsszenarien der Gemeinden periodisch beziehungsweise auf Antrag der Gemeinden überprüft und angepasst werden.</p>	Siehe I).
828	Castaneda	<p>Classificazione del Comune di Castaneda: Analizzando i dati sulla popolazione stanziata comunale, l'evoluzione demografica risulta in continua crescita. Tenendo presente pure che la maggior parte delle riserve interne saranno difficilmente smobilizzabili nel prossimo futuro, il Comune di Castaneda ritiene che la classificazione come „Comune con RMC sovradimensionate“ sia presumibilmente non corretta. Si richiede perciò una verifica ed eventualmente un aggiornamento della classificazione per il Comune di Castaneda.</p>	Siehe I).
829	Lantsch	<p>Die für das Gemeinde-Datenblatt verwendeten Zahlen sind nicht mehr Aktuell. Gemäss unserer Hochrechnung gehören wir zu den Gemeinden mit richtig dimensionierter WMZ</p>	Siehe I).
830	Samedan	<p>Nr. 25.SN.08 Samedan. Als Zwischenergebnis wird für die Gemeinde Samedan eine überdimensionierte WMZ vermutet. Diese Schlussfolgerung ist für uns weder nachvollziehbar noch plausibel. Insbesondere ist uns nicht klar, auf welcher Datenbasis sich dieses Ergebnis beruft. Siehe Ausführungen zum Gemeinde-Datenblatt.</p> <p>Antrag: Die Gemeinde muss Gelegenheit erhalten, diese Vermutung zu widerlegen.</p>	Siehe I).
831	Valsot	<p>Antrag: Der Stand der Ortsplanung Valsot ist bei der Beurteilung durch den Kanton zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gemeinde Valsot arbeitet seit einigen Jahren intensiv an der Revision der Ortsplanung. Das Projekt wird voraussichtlich Ende März 2017 dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Aufgrund der zeitlichen Überschneidung kann das Revisionsprojekt nicht in allen Punkten dem neuen kantonalen Richtplan entsprechen. Diesem Umstand ist bei der Beurteilung der Revisionsvorlage im Rahmen der Vorprüfung gebührend Rechnung zu tragen.</p>	Siehe I).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
832	Trin	<p>Gemäss revidiertem Richtplan wird vermutet, dass die Gemeinde Trin bei Gemeinden mit überdimensionierter WMZ einzuteilen ist. Die Gemeinde Trin kann diese Vermutung nicht nachvollziehen, da das Bauland in der Gemeinde zuneige geht und Bauwillige kaum mehr an mobilisierbares Bauland gelangen. Sie erachtet deshalb die Gemeindedatenblätter als wenig taugliches Mittel und hinterfragt die Eichung der Berechnung. Die Gemeinde Trin wird trotzdem innerhalb der Frist die richtige Dimensionierung der WMZ nachweisen.</p> <p>Antrag: Die Berechnung der Gemeindedatenblätter ist zu eichen und die Annahmen sind zu variieren, damit sie mit der Situation vor Ort übereinstimmt. Eventuell sind ausserdem noch andere Grössen zu ermitteln (z.B. Flächenverbrauch pro Einwohner usw.).</p>	Siehe I).
833	Disentis	<p>Laut der Liste im Erläuterungsbericht (Seite 47) besitzt die Gemeinde Disentis/Mustér ein Auszonungspotenzial von 0.4 ha (siehe Bilder unten). Da die kantonale Grundlage nicht immer korrekt ist (z.B. laufende Bauprojekte oder QP), kann die Planungszone nicht immer pauschal über alle potenziellen Auszonungsflächen gemäss der kantonalen Grundlage beschlossen werden. Die Grundlage sollte im Einzelfall überprüft und wenn nötig eine Planungszone beschlossen werden. Der Richtplantext soll dahin geändert werden, dass der Erlass einer Planungszone gestützt auf eine Interessenabwägung im kommunalen Ermessen erfolgt und nicht pauschal über alle potenziellen Auszonungsflächen gemäss RIP Siedlung.</p> <p>Die hier genannten Beispiele würden die Gemeinde Disentis/Mustér in ihrer touristischen Entwicklung massiv einschränken. Zudem stehen diese im Widerspruch zur erst im Jahr 2016 genehmigten Teilrevision der Ortsplanung.</p>	Siehe I).
834	Thusis	<p>Die Gemeinde Thusis ist in der zur Vernehmlassung stehenden Vorlage als Gemeinde mit effektiv knapp dimensionierter WMZ bis 2030 eingestuft. Diese Festlegung als Zwischenergebnis (Vermutung) in der Objektliste des Kantonalen Richtplans wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings basiert diese Vermutung auf teilweise aus Sicht der Gemeinde falschen Annahmen welche vor Inkrafttreten des Kantonalen Richtplans unbedingt noch verifiziert und korrigiert werden müssen. Der Überbauungsstand auf Basis der amtlichen Vermessung vom April 2015 ist überholt und es wurden in der Zwischenzeit viele Neubauten erstellt resp. Reserven aufgebraucht. Die Prognosedaten für die Einwohnerentwicklung welche dem Datenblatt zugrunde liegen sind aus Sicht der Gemeinde Thusis optimistisch. Für die Funktion als regionaler Schwerpunkt für Wohnen und Arbeiten und somit als Regionalzentrum ist diese Entwicklung erstrebenswert, bedingt allerdings auch eine entsprechende Entwicklung der Arbeitsplätze und Arbeitsplatzgebiete in Thusis.</p>	Siehe I).
835	Urmein	<p>Die Gemeinde Urmein verfügt aktuell über eine zu grosse WMZ, jedoch sind die Daten, welche zu diesem Ergebnis führten, nicht auf dem aktuellen Stand.</p> <p>Gemeinden, welche WMZ Flächen abtreten müssen, sind zu Entschädigen. Dafür ist ein Ausgleichsgefäss zu schaffen, in welches Nehmergemeinden einzahlen und Gebergemeinden entschädigt werden.</p>	Siehe I).
836	Rhäzüns	<p>Bevölkerungsentwicklung bis 2030. Die Gemeinde Rhäzüns ist in der zur Vernehmlassung stehenden Vorlage als Gemeinde mit effektiv knapp dimensionierter WMZ bis 2030 eingestuft. Diese Festlegung als Zwischenergebnis (Vermutung) in der Objektliste des Kantonalen Richtplans wird grundsätzlich begrüsst. Die Einwohnerzahl der Gemeinde Rhäzüns wuchs in den letzten Jahren kontinuierlich. Es ist absehbar, dass die Gemeinde Rhäzüns auch weiterhin stark wachsen wird. Das vom Amt für Raumentwicklung verwendete Bevölkerungsszenario weist für das Jahr 2030 einen Bevölkerungsstand in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen von 1'518 aus. Die Gemeinde Rhäzüns ist der Ansicht, dass das Bevölkerungswachstum weit höher ausfallen wird, da eine Einwohnerzahl von 1'500 bereits Ende 2016 erreicht wurde.</p> <p>Antrag: Die Gemeinde Rhäzüns beantragt deshalb, dass die Bevölkerungsszenarien der Gemeinden periodisch beziehungsweise auf Antrag der Gemeinden überprüft und angepasst werden.</p>	Siehe I).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
837	Bonaduz	<p>Die Gemeinde Bonaduz ist in der zur Vernehmlassung stehenden Vorlage als Gemeinde mit effektiv knapp dimensionierter WMZ bis 2030 eingestuft. Diese Festlegung als Zwischenergebnis (Vermutung) in der Objektliste des Kantonalen Richtplans wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings basiert diese Vermutung auf teilweise aus Sicht der Gemeinde falschen Annahmen welche vor Inkrafttreten des Kantonalen Richtplans unbedingt noch verifiziert und korrigiert werden müssen. Der Überbauungsstand auf Basis der amtlichen Vermessung vom April 2015 ist überholt und es wurden in der Zwischenzeit viele Neubauten erstellt resp. Reserven aufgebraucht. Tatsächlich weicht die Bevölkerungsentwicklungsprognose in der Gemeinde Bonaduz welche dem Datenblatt zu Grunde liegt, von den effektiven Zahlen heute ab. Die effektive Entwicklung in den letzten Jahren lag doch um einiges höher, wie im 2013 prognostiziert. Die Statistik weist für das Jahr 2013 einen Bevölkerungsstand von total 3036 Einwohnern und in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen von 2896 Einwohnern aus. Ende 2015 weist die Statistik (inkl. Berücksichtigung Annahmen Datenblatt) total 3183 und 3043 Einwohner in den WMZ aus. Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinde Bonaduz sich auch weiterhin bevölkerungsmässig stark entwickeln wird und somit die Prognose für das Jahr 2030 von total 3604 und 3464 Einwohnern in den WMZ voraussichtlich zu tief angesetzt ist.</p>	Siehe I).
838	San Vittore	<p>Superfici RMC edificabili con potenziale di dezonamento: Nell'ambito della verifica delle superfici RMC dei Grigioni è stato appurato quali superfici RMC edificabili maggiori di 0,3 ha siano idonee al dezonamento a giudizio del Cantone dei Grigioni. Sul territorio comunale di San Vittore è stata delimitata una superficie RMC con obbligo di pianificazione consecutiva non ancora vigente (tipo 2) che presenterebbe un potenziale di dezonamento. Il Comune di San Vittore chiede lo stralcio della superficie situata nella località Vigna di Borr dalla lista dei comuni con potenziale di dezonamento (allegato 5 del rapporto esplicativo), poiché il Municipio del Comune politico di San Vittore il 29.01.2015 ha reso nota l'intenzione di avviare la procedura del piano di quartiere „Vigna di Borr“ (estensione del perimetro del piano di quartiere fissato nel piano delle zone 1:1'000 e nel piano generale delle strutture 1:1'000, approvati dal Governo con il decreto governativo n. 389 del 07.05.2013) e ora questo piano di quartiere è in corso di elaborazione. Oltre a ciò, la superficie individuata dal Cantone, in quanto situata all'interno dell'insediamento e con un grosso potenziale di sviluppo per il Comune di San Vittore, non può essere inserita nella lista delle superfici RMC edificabili con potenziale di dezonamento.</p>	Siehe I).
839	Domleschg	<p>1) Der Knochen dieses Kapitels sind die WMZ. Das ARE sieht vor, die diesen Zonen zu Grunde liegenden Zahlen innert 2 Jahren nach Erlass des Richtplans von den Gemeinde verifizieren zu lassen. Dies ist unserer Ansicht nach viel zu spät und verursacht viel Ungewissheit, da heute langfristige Überlegungen mit einem falschen Zahlenfundament zu treffen sind. (In der Gemeinde Domleschg geht das ARE von einem Auszonungspotenzial von 1.2ha aus. Diese Fläche ist heute zum grossen Teil bereits überbaut, fliesst aber trotzdem in die kantonale Rechnung mit ein. Sind diese 1.2ha wirklich überbaut, so beeinflussen sie den regionalen und somit auch den kantonalen Saldo, heutige Befürchtungen sind so auf der einen Seite obsolet, auf der andern Seite weiss keine Gemeinde, was bei Verschiebungen auf sie zukommt).</p> <p>Antrag: Die WMZ sind von allen Gemeinden umgehend per Stichtag x überprüfen zu lassen. Die Überprüfung der Kapitel 5.2.1 und 5.2.2 beeinflussen somit den Erlasszeitpunkt der vorliegenden Richtplanrevision: Entweder wird dieser verschoben, oder, die beiden Kapitel werden separat behandelt.</p> <p>2) Die gewählte Definition der „Unternutzten Parzellen“ = Ausbaugrad < 50% ist unzuverlässig. Es scheint uns illusorisch, eine/n Liegenschaftsbesitzerin/-besitzer entsprechend dieser Definition unbesehen zu verpflichten, auf ihrem/seinem „unternutzten“ Grundstück noch „x“ Personen wohnen zu lassen.</p> <p>Antrag: Unternutzte Parzellen sind nicht quantitativ (Ausbaugrad > 50%), sondern qualitativ (z.B. sinnvolle Abparzellierung möglich? Topografisch überhaupt überbaubar?) zu erheben. Für die Methodik wäre ein Leitfaden zu erstellen, welcher den Gemeinden hilft, ihre Reserven in Form von unternutzten Parzellen realistisch feststellen zu können.</p>	Siehe I).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
840	Samnaun	Rechtsbegehren: Es sei festzustellen, dass die Gemeinde Samnaun gestützt auf die Vorgaben im kantonalen Richtplan keine Überprüfung und Anpassung der Bauzonen vorzunehmen hat, auch nicht in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ). Begründung siehe separates Schreiben.	Siehe I).
841	Churwalden	Die Gemeinde Churwalden hat nach der Fusion mit Parpan und Malix im Herbst 2012, mit Regierungsbeschluss vom 02.07.2013 genehmigt, eine Gesamtrevision ihrer Ortsplanung durchgeführt. Viele der im Richtplanentwurf vorgesehenen Massnahmen sind somit in der Gemeinde Churwalden bereits in Kraft gesetzt. Wir erinnern an die Boden und Baulandpolitik gemäss Art 3 des Baugesetzes oder an die Regelung zur Sicherung der Baulandverfügbarkeit im Sinne von Art 6 des Baugesetzes. Die Gemeinde müsste Gelegenheit erhalten, erste praktische Erfahrungen mit diesen Instrumenten zu machen, bevor das Siedlungsgebiet innerhalb der vorgesehenen Zweijahresfrist festgelegt wird. Wir werden uns auch bei der Bereinigung des kommunalen Datenblattes eine zusätzliche Frist vorbehalten.	Siehe I).
842	Tschierschen	Die Gemeinde ist zudem der Meinung, dass die geforderten Auszonungen im Umfang von ca. 4 ha politisch sehr schwierig zu bewerkstelligen sind und sich im Siedlungsgefüge von Tschierschen-Praden schwierige und nicht zweckmässige Situationen mit Bauzoneninseln und einem zonenplanerischen Flickenteppich ergeben werden. Dies gilt es zu vermeiden.	Kenntnisnahme.
843	Disentis Tujetsch	Die Zuweisung zu einem Raumtyp erfolgte gestützt auf das Raumkonzept. Für Disentis/Mustér trifft die Bezeichnung touristischer Intensiverholungsraum zu, wobei der Vorbehalt angebracht werden muss, dass Aussenfraktionen sehr ländlich sind und dem ländlichen Raum zugewiesen werden müssten. Dies ist insofern bedeutend, als dass diese Einteilung bestimmt, welche Kriterien bezüglich Dichte und öV-Güte zur Anwendung gelangen.	Die Einteilung wird insofern angepasst, als dass Gemeinden im Tourismusraum, die nicht von einem urbanen oder suburbanen Gebiet überlagert werden (z.B. Disentis, Scuol, Vals und Splügen), die gleichen Erschliessungsanforderungen wie der ländliche Raum zu erfüllen haben.
844	Brusio	Dezonamenti. Il Comune di Brusio è dell'opinione che il dezonamento previsto di circa 0,5 ha è difficile da realizzare, soprattutto in relazione agli indennizzi.	Kenntnisnahme.
845	Brusio	<p>Azzonamenti/dezonamenti di zone residenziali, miste e centrali (RMC)</p> <p>Il Comune di Brusio è stato classificato come „Comune con RMC sovradimensionate” in base alla scheda tecnica comunale elaborata dal Canton. Ne risulta che il Comune dovrebbe dezonare circa 0,5 ha. Il Comune di Brusio non può permettersi finanziariamente il dezonamento di Zone edificabili previsto dal PDC-I, e costata oltretutto che il sistema di indennizzo previsto non è per niente chiaro.</p> <p>Mentre, per quanto riguarda i nuovi azzonamenti, il Comune di Brusio ritiene non realistico che sia previsto nel PDC-I un indice di sfruttamento di 0,5 nelle aree rurali, come quella a cui è stato assegnato il territorio comunale di Brusio, perché non corrisponde alla situazione esistente dove normalmente gli appezzamenti hanno dimensioni abbastanza rilevanti e che per morfologici e culturali l'indice di sfruttamento di 0,5 risulta raramente sfruttato al massimo. Per questi motivi, il Comune di Brusio richiede che:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sia definito nei dettagli il sistema di indennizzo nel PDC-I e le relative responsabilità; - Sia stralciato il dezonamento potenziale previsto di circa 0,5 ha nel rapporto esplicativo; - Sia definito un indice di sfruttamento minimo di 0,4 in caso di azzonamenti per le aree rurali. 	Siehe I).
846	Silvaplana	Die Gemeinde Silvaplana ist in der zur Vernehmlassung stehenden Vorlage als Gemeinde mit effektiv überdimensionierter WMZ bis 2030 eingestuft. Diese Festlegung als Zwischenergebnis (Vermutung) in der Objektliste des Kantonalen Richtplans wird überprüft werden müssen. Das vom Amt für Raumentwicklung verwendete Bevölkerungsszenario weist für das Jahr 2030 einen Bevölkerungsstand in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen von 954 aus.	Siehe I).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		Solche Bevölkerungsszenarien für einzelne Gemeinden sind immer mit Vorsicht zu verwenden. Die Gemeinde Silvaplana beantragt deshalb, dass die Bevölkerungsszenarien der Gemeinden periodisch beziehungsweise auf Antrag der Gemeinden überprüft und angepasst werden.	
847	Tschierschen	Die Gemeinde Tschierschen-Praden ist in der zur Vernehmlassung stehenden Vorlage als Gemeinde mit effektiv überdimensionierter WMZ bis 2030 eingestuft. Diese Festlegung als Zwischenergebnis (Vermutung) in der Objektliste des Kantonalen Richtplans wird überprüft werden müssen. Das vom Amt für Raumentwicklung verwendete Bevölkerungsszenario weist für das Jahr 2030 einen Bevölkerungsstand in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen von 231 aus. Die Gemeinde Tschierschen-Praden ist der Ansicht, dass die Prognose sehr pessimistisch ist und auf jeden Fall zu verifizieren sein wird.	Siehe I).
848	Sils i.E.	Klassierung: Antrag: Die Gemeinde Sils i.E./Segl (Objekt 25.SN.09) ist zu den Gemeinden mit richtig dimensionierter WMZ umzuklassieren (auf S. 42 im Richtplantext Begründung: Siehe Ausführungen unter „Allg. Bemerkungen zum Richtplankapitel «Siedlungsstrategie» (Kap. 5.1) als Ganzes“ auf S. 2/3 Vernehmlassung Unsere eigenen Erhebungen weisen eine Reserve von lediglich ungefähr 4'800 m2 BGF aus. Das würde nach dem im Datenblatt zur Anwendung gelangenden Massstab von 65 m2 Geschossflächenbedarf pro Einwohner eine theoretische Kapazitätsreserve für lediglich 74 Einwohner ergeben. Für uns ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass wir zu den Gemeinden mit überdimensionierter WMZ gehören sollten bzw. Auszonungsbedarf bestehen sollte.	Siehe I).
849	Landquart	Die Instrumentarien für Gemeinden mit knapp-, richtig-, oder überdimensionierter WMZ sind sauber ausgearbeitet und lassen auf Gemeindeebene nach wie vor eine Interessenabwägung zu, was sehr zu begrüßen ist. Hinweis: Landquart (knapp dimensionierte WMZ) hat in der Vergangenheit verschiedentlich Erneuerungen und Optimierungen Innerhalb der bestehenden Siedlung vorgenommen (z.B. Revision 2011 mit der Urbanen Zone und Campus Zone). Für künftige Revisionen und Optimierungen innerhalb der gewachsenen Siedlung geht die Gemeinde davon aus, dass auch die Leitsätze und Instrumentarien zu den richtig-, bzw. überdimensionierten WMZ anwendbar sind.	Siehe I).
850	Brigels	Das Gemeinde-Datenblatt entspricht nicht der Ortsplanung der Gemeinde Breil/Brigels. Die Ortsplanung unserer Gemeinde ist aktueller. Der Bedarf und die Reserven sind bereits aufgezeigt. Das Gemeinde-Datenblatt ist unter Berücksichtigung der geltenden Überbauungsziffern zu aktualisieren.	Siehe I).
851	Falera, Flims, Laax, Sagogn, Schluen, Fläsch	Das Gemeinde-Datenblatt basiert auf nicht mehr aktuellen Zahlen und ist mit vielen Fehlern behaftet. Es entspricht nicht einer geeigneten Grundlage für die Gemeinde. Es kann hingegen dem Kanton dienen, die Gemeinden in die zu vermuteten „Töpfe“ einzuteilen. Anschliessend aber die Gemeinde eine solche Grundlage überprüfen resp. nachrechnen zu lassen, ist mit einem unnötigen und grossen Aufwand verbunden. Die Gemeinden verfügen über aktuellere Grundlagen und können entsprechend ihren gemeindespezifischen Eigenheiten die Kapazitätsreserven und den Bedarf aufzeigen. Auch aus diesem Grund ist „gestützt auf das Gemeinde-Datenblatt und die Arbeitshilfe des BVR“ zu streichen.	Siehe I).
852	Arosa	Die Szenarien zur Entwicklung der ständigen Wohnbevölkerung sowie die Angaben zu den Kapazitätsreserven auf dem Gemeinde-Datenblatt von Arosa sind nicht nachvollziehbar. Sie berücksichtigen weder die Massnahmen der Gemeinde zur Steigerung der Wohnortattraktivität noch die Abklärungen der Gemeinde, welche Kapazitätsreserven effektiv nutzbar sind und welche nicht. In der vorliegenden Form ist das Gemeinde-Datenblatt keine geeignete Grundlage für die Festlegung der zukünftigen Bauzonengrösse. Antrag: Das Gemeinde-Datenblatt für Arosa ist entweder anzupassen oder die Gemeinde-Datenblätter sind als Grundlage für die Festlegung der zukünftigen Bauzonengrössen zu streichen. Die Gemeinde Arosa ist in der zur Vernehmlassung stehenden Vorlage als Gemein-	Siehe I).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>de mit effektiv überdimensionierter WMZ bis 2030 eingestuft. Wie unter Punkt 2.1.1 ausführlich dargelegt, ist die Gemeinde Arosa der festen Überzeugung, dass die Prognose sehr pessimistisch ist, insbesondere im Hinblick auf die Effekte der Kantonshauptstadt.</p> <p>Antrag: Die Einstufung der Gemeinde Arosa als Gemeinde mit effektiv überdimensionierter WMZ als Zwischenergebnis (Vermutung) ist in der Objektliste des Kantonalen Richtplans zu überprüfen.</p>	
853	Klosters-Serneus	<p>Die Gemeinde Klosters-Serneus ist in der zur Vernehmlassung stehenden Vorlage als Gemeinde mit mutmasslich überdimensionierter WMZ bis 2030 eingestuft. Diese Festlegung als Zwischenergebnis (Vermutung) in der Objektliste des Kantonalen Richtplans wird überprüft werden müssen. Das vom Amt für Raumentwicklung verwendete Bevölkerungsszenario weist für das Jahr 2030 einen Bevölkerungsstand in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen von 3683 EW aus. Solche Bevölkerungsszenarien für einzelne Gemeinden sind immer mit Vorsicht zu verwenden.</p> <p>Für Gemeinden, welche alles gegen einen Abwanderung unternehmen indem die wirtschaftliche Entwicklung gefördert und die Wohnattraktivität gesteigert wird, sind solche Prognosen schädlich. Es besteht ein Widerspruch zwischen der Förderung von Projekten zur wirtschaftlichen Entwicklung seitens Kanton und Bevölkerungsprognosen, welche aufzeigen, dass eben diese Förderung scheitert und die Bevölkerung trotz allen Bemühungen abwandert. Zudem kann aufgrund eines zwischenzeitlichen Bevölkerungsrückgangs von nicht einmal 1% in 3 Jahren und nach stetigem Bevölkerungswachstum von knapp 17% über 30 Jahre keine abnehmende Bevölkerungstendenz prophezeit werden.</p> <p>Antrag: Die Gemeinde Klosters-Serneus erachtet es als zwingend, dass die Bevölkerungsprognose der Gemeinde umgehend überprüft und korrigiert wird.</p>	Siehe I).
854	Trin	<p>Die Gemeinde Trin sieht sich nicht als Gemeinde mit überdimensionierter WMZ. Im Gegenteil: Bauwillige Personen finden kaum mehr Bauland in der Gemeinde und die Ansiedlung von jungen Familien wird immer schwieriger.</p> <p>Antrag: Die Datenblätter müssen neu geeicht werden, damit in den Gemeinden und im Kanton eine Entwicklung stattfinden kann. Die Gemeinde Trin wird die Datenblätter auf jeden Fall kritisch überprüfen und dem Kanton aufzeigen, dass die Gemeinde mehr Bauland braucht.</p>	Siehe I).

Kapitel 5.2.3 (Arbeitsgebiete)

A. Ausgangslage

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
855	CVP	<p>Arbeitsplatzgebiete sind für den Kanton, aber namentlich auch für den ländlichen Raum sehr wichtig. Gegen ein Arbeitsplatzmanagement ist nichts einzuwenden, die Federführung muss jedoch in erster Linie bei den Gemeinden bleiben.</p>	<p>Entscheidend ist eine sinnvolle Aufgabenteilung unter Einbezug der verschiedenen institutionellen Ebenen. Die Aufgabenteilung ist über die Handlungsanweisungen definiert. Die Gemeinden sind beim Monitoring involviert und für die planerische Aufbereitung der Standorte zuständig, die Federführung kann jedoch aus verschiedenen Gründen nicht bei den Gemeinden liegen.</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
856	Planerkreis	<p>Regionale/Lokale Arbeitsplatzgebiete: Das Kapitel befasst sich fast ausschliesslich mit den kantonal wichtigen Arbeitsgebieten. Zum Umgang mit kleineren Gebieten von regionaler bzw. lokaler Bedeutung sind nur wenig Erläuterungen und Aussagen vorhanden. Im Richtplan ist der Umgang mit solchen Gebieten zu klären. Auch in solchen sollte grundsätzlich die Möglichkeit zur angepassten Erweiterung zwecks Neuansiedlungen oder Vergrösserungen bestehender Betriebe gewährleistet sein.</p> <p>Antrag I: Das Kapitel ist mit Aussagen zu Arbeitsplatzgebieten von regionaler bzw. lokaler (kommunaler) Bedeutung zu ergänzen.</p> <p>Antrag II: Arbeitsplatzgebiete haben in jüngster Vergangenheit deutlich an Wichtigkeit gewonnen. Auch kommunale Arbeitsplatzgebiete müssen neu ausgeschieden werden können, da es nicht nur Flächen für Betriebe von überregionaler oder kantonaler Bedeutung braucht.</p>	<p>Zu Antrag I: Die Arbeitsgebiete im ländlichen und touristischen Raum entsprechen in der Regel Gebieten von regionaler Bedeutung. Sie werden somit im Richtplan bereits behandelt.</p> <p>Bauzonen sind gemäss RPG über die Gemeindegrenzen zu koordinieren. Arbeitsgebiete müssen darum zwingend regional hergeleitet werden. Neue ausschliesslich lokale bzw. kommunale Gebiete können darum nicht ausgeschieden werden. Ausnahme ist die Erweiterung für bestehende Betriebe. In Ausnahmefällen ist die Erweiterung eines kommunalen Arbeitsgebiets auch für die Umsiedlung eines im Ort verwurzelten Unternehmens (z.B. traditionelle Handwerksunternehmen, Nahrungsmittelproduzenten oder drgl.) denkbar. Solche Betriebe sind häufig noch im Dorfkern angesiedelt, finden dort jedoch teilweise nicht die Rahmenbedingungen vor, um den Betrieb weiterzuentwickeln bzw. zu erweitern.</p> <p>Zu Antrag II: Es ist nicht so, dass auf den bezeichneten Arbeitsplatzgebieten nur Betriebe von überregionaler oder kantonaler Bedeutung ansiedeln können.</p>
857	Arosa	<p>Definition Arbeitsgebiete: Der KRIP definiert Arbeitsgebiete als Gebiete für die Wirtschaft, die aufgrund ihrer nutzungsmässigen Anforderungen, ihres Flächenbedarfs, den Erschliessungsanforderungen oder der potentiellen Konfliktbeeinträchtigung (Lärm, Verkehr, Ortsbild o.a.) nicht in der Wohn-, Misch- und Zentrumszone (WMZ) untergebracht werden können und daher als Industrie- oder Gewerbebezonen ausgeschieden werden. Sie sind hauptsächlich für das verarbeitende Gewerbe, die Industrie sowie für spezielle Dienstleistungen bestimmt.</p> <p>Gemäss Abbildung 5-3 des KRIP bestehend in der Gemeinde Arosa keine solchen Arbeitsgebiete. Gemäss der aktuellen Definition der „Arbeitsgebiete“ im KRIP, dass nur reine Gewerbe- und Industriezonen zu den Arbeitsgebieten gehören, ist diese Einschätzung richtig.</p> <p>Mit dieser Definition wird allerdings die Tatsache zu wenig berücksichtigt, dass Arbeitsgebiete grossen Einfluss auf den Wohnbedarf der entsprechenden Gemeinde, der entsprechenden Region oder des entsprechenden Handlungsraumes haben. Die Definition von Arbeitsgebieten ist deshalb nicht nur relevant für die Festlegung des Flächenbedarfs für Industrie- und Gewerbebezonen sondern auch für die Festlegung des zukünftigen Flächenbedarfs für Wohnzonen. Unter diesem Aspekt ist die Definition von „Arbeitsgebiete“ zu erweitern auf „Arbeitsplatzgebiete“, d.h. Gebiete, in denen eine relevante Anzahl von Arbeitsplätzen bestehen, die wiederum einen höheren Flächenbedarf für</p>	<p>Die Zonenzuordnung ist vom Bund vorgegeben und kann vom Kanton nicht angepasst werden.</p> <p>Die Arbeitsgebiete sind zwar wichtig für das produzierende Gewerbe und die Entwicklung der Wirtschaft. Ihr Einfluss auf die Bevölkerungsentwicklung darf jedoch nicht überschätzt werden, da sich die Unternehmungen dort ansiedeln, wo sie auch ein genügendes grosses Arbeitskräftepotenzial vorfinden. Zudem sind die grosse Mehrheit der Arbeitsplätze in der WMZ und nicht in Industrie- und Gewerbebezonen angesiedelt. Insofern wäre der</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>Wohnzonen generieren. Gerade im Fall des Tourismus können solche Arbeitsplatzgebiete auch innerhalb der WMZ liegen.</p> <p>Dass reine Industrie- und Gewerbebezonen nicht der WMZ zugerechnet werden ist richtig und nachvollziehbar, nicht nachvollziehbar ist hingegen, dass dies nicht auch für Grundstücke gilt, die heute durch Hotelbauten oder Gastronomiebetriebe genutzt werden. Auch diese werden heute fast ausschliesslich gewerblich genutzt.</p> <p>Antrag: Hotelzonen und diejenigen Flächen, die heute durch die Hotellerie oder Gastronomie genutzt werden, sind in die Definition der „Arbeitsgebiete“ aufzunehmen und der Begriff ist in „Arbeitsplatzgebiete“ umzubenennen. Wie reine Industrie- und Gewerbebezonen sind nicht nur Hotelzonen, sondern auch alle Grundstücke, die heute durch Hotel- und Gastronomiebetriebe genutzt werden, nicht der WMZ anzurechnen.</p>	<p>Begriff Arbeitsplatzgebiete auch nicht ganz korrekt. Weiter wird die Wohnsitznahme durch viele weitere Faktoren bestimmt, Arbeitsort und Wohnort sind häufig nicht identisch. Der Name wird aus diesem Grund nicht angepasst.</p> <p>Hinsichtlich der touristischen Nutzungen wird auf das Kapitel 5.2.5 verwiesen.</p>
858	USOS VBU	<p>Arbeitsqualität in Arbeitsgebieten: Arbeitsgebiete werden auf die Erschliessungsanforderungen, Flächenbedarf und Emissionen reduziert. Die Schaffung von Grün- und Freiräumen, Dachbegrünung, Durchgrünung, sowie der Erhalt und die Aufwertung von ökologisch und landschaftlich wertvollen Flächen im Arbeitsgebiet sind ein wichtiges Standortkriterium und zentral für das Wohlbefinden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Nicht nur nimmt die Artenvielfalt zu, sondern auch die Gesundheit, Ausgeglichenheit und Leistungsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bäume haben während heisser Sommermonate beispielsweise eine kühlende Wirkung auf ihre Umgebung und können sich positiv auf die Stimmung des Menschen auswirken. Antrag: Die Ausgangslage sei mit einem Abschnitt zur Arbeitsqualität – analog zur Siedlungsqualität - zu ergänzen.</p>	<p>Siehe 438. Auf weitergehende Ausführungen zu diesem Thema wird verzichtet.</p>
859	USOS	<p>Landverbrauch eindämmen: Der Landverbrauch und der schonende Umgang mit dem Boden muss in allen Zonen reduziert bzw. umgesetzt werden. Gerade die Arbeitsgebiete beanspruchen oft grosse Flächen, welche schlecht ausgenutzt werden und von grossen Parkieranlagen umgeben sind. Der häusliche Umgang mit Boden muss sich auch in den Arbeitsgebieten niederschlagen.</p> <p>Antrag: Ergänzung eines vierten Absatzes. Arbeitszonen sind grundsätzlich bestmöglich auszunutzen. Bestehende innere Reserven wie der Bau von mehrstöckigen Gebäuden oder der Bau von unterirdischen Parkieranlagen sind zu mobilisieren, um den Flächenanspruch für Gewerbe- und Industriebetriebe möglichst gering zu erhalten. Das einräumen von gegenseitigen Näher- und Grenzbaurechte ist immer zu prüfen.</p>	<p>Diese Aspekte sind in der Zielsetzung (flächensparende Entwicklung sichern) und in der Handlungsanweisung an die Gemeinden (dritter Abschnitt) berücksichtigt. Es bedarf keiner weiteren Ergänzungen.</p>
860	Handelskammer	<p>Ausgangslage: Die Ziele und Anforderungen sind richtig formuliert. Politische Realität ist indessen, dass die verfolgten Ziele – auch im Rahmen regionaler Richtpläne – schwierig durchzusetzen sind, dies wegen der politischen Strukturen und der damit verbundenen Partikularinteressen. Hier braucht es die koordinierende Einwirkung des Kantons, um die formulierten Ziele auch wirklich zu erreichen. Damit zu verbinden ist auch eine angemessene, bedürfnisgerechte Verkehrsinfrastruktur. Bezüglich der entsprechenden Problematik kann auf die beiden unter Ziff. 2 vorstehend erwähnten Studien verwiesen werden.</p>	<p>Über das Monitoring, die Festlegung der Gebiete sowie die Profilierung wirkt der Kanton koordinierend.</p>
861	Regione Bernina	<p>Aree con destinazione lavorativa: Argomento di spettanza regionale e quindi comunale. I nostri Comuni hanno dato inizio alla revisione della pianificazione locale e quindi quest'area a destinazione lavorativa per i prossimi 12/15 anni è stata definita in maniera corretta.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
862	Schiers	<p>Die Feststellungen zur Bereitstellung werden unterstützt. Die Gemeinden konnten sich zum Bericht über die Profilierung Arbeitsstandorte im vergangenen Jahr vernehmen lassen. Durch die Aufnahme der Profile in den Richtplanteil und der damit verbundenen behördenverbindlichen Wirkung (s. auch Leitsatz) sind die Profile durch die Gemeinden formell zu genehmigen. Ansonsten wird über „den Kopf der Gemeinden“ festgesetzt. Antrag: Ergänzung (letzter Satz): ... werden Standortprofile festgelegt, welche von der Gemeinde zu genehmigen sind.</p>	<p>Standortprofile sind zwingend überörtlich zu beurteilen und damit Bestandteil der Richtplanung. Die Gemeinden konnten sich bereits im Rahmen der Vernehmlassung des Grundlagenberichts zu den Profilen äussern. Bei begründeten Anliegen</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
			gen können die Profile angepasst werden, eine Genehmigung durch die Gemeinde würde allerdings zu weit gehen.
863	Schiers	<p>Wird die Planung und Entwicklung der Arbeitsgebiete lediglich auf übergeordneter Ebene vorgenommen, stellt dies ein Eingriff in die Gemeindeautonomie dar. Die Gemeinden sind bereits in die strategische Arbeit einzubeziehen.</p> <p>Antrag: Ergänzung: Die strategische Planung und Entwicklung der Arbeitsgebiete ist aus diesem Grund auf übergeordneter Ebene und im Benehmen mit den Gemeinden vorzunehmen.</p>	<p>Die Richtplanung ist per se ein Instrument, das nur Top-Down funktionieren kann.</p> <p>Die im Richtplan bisher erwähnte «strategische Planung» entspricht in den Grundzügen einer «Arbeitszonenbewirtschaftung». Auf die Verwendung dieses Begriffs wird aus diesem Grund verzichtet. Der im Antrag erwähnte Satz wird gestrichen, ebenso die Erläuterungen unter D.</p>
864	Poschiavo	<p>Aree con destinazione lavorativa: Siamo dell'avviso che questa tematica sia di competenza esclusiva dei Comuni. Il Comune di Poschiavo ha avviato la revisione della pianificazione locale e quindi quest'area a destinazione lavorativa per i prossimi 15 anni è stata definita in modo esaustivo.</p>	<p>Bestehende rechtskräftige Arbeitszonen werden im Normalfall nicht in Frage gestellt. Die Überprüfung im konkreten Fall erfolgt im Rahmen der regionalen Richtplanung.</p>
865	Vals	<p>Feststellung: Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass sie kein Arbeitsgebiet gemäss kantonalem Richtplan hat. Die Gemeinde verfügt über mehr Arbeitsplätze, auch im gewerblichen Bereich, als Gemeinden, welchen ein solcher Standort zugewiesen ist. Die Gemeinde hält ausdrücklich fest, dass sie davon ausgeht, dass bei nachgewiesenem Bedarf auch künftig Arbeitszonen geschaffen werden können.</p>	<p>Neue Arbeitszonen können im Rahmen der regionalen Richtplanung geprüft und bei Bedarf festgelegt oder erweitert werden.</p>
866	Chur	<p>Dienstleistungssektor: Bemerkung: Bei den Arbeitsgebieten wird auf Gewerbe und Industrie fokussiert. Der Dienstleistungssektor, obwohl dieser von grosser und zunehmender Bedeutung ist, wird nicht thematisiert. Im Handlungsraum Nordbünden sind aufgrund der gewählten Systematik kaum Flächen für diesen Sektor vorzusehen, was im Widerspruch zur erwähnten Tendenz liegt.</p> <p>In Chur West (Arealplan Chur West) ist ein zweites Stadtzentrum von überregionaler Bedeutung vorgesehen, das sich als wichtiger Standort im Dienstleistungssektor entwickeln kann. Die entsprechenden ortsplanerischen Grundlagen, insbesondere die Zentrumszone Chur West, ist rechtsgültig und sieht u.a. auch Dienstleistungsbetriebe sowie Detailhandel vor. Hier wird für die künftige Entwicklung ein erheblicher Widerspruch geschaffen, der wie bereits mehrfach erwähnt, zu einer hohen Planungsunsicherheit führt. Aufgrund der Tatsache, dass ein kantonaler Richtplan die längerfristigen Entwicklungen zu thematisieren hat, stellt sich insgesamt die Frage, ob der hier gewählte Fokus auf kurzfristig Entwicklungsgebiete im Bereich Industrie und Gewerbe richtig ist, oder ob nicht ein Hauptaugenmerk im Handlungsraum Nordbünden bzw. im Hauptzentrum Chur hinsichtlich Dienstleistungen zu legen ist.</p> <p>Antrag: Dienstleistungsnutzungen sind expliziter zu thematisieren und entsprechende Flächen sind vorzusehen.</p>	<p>Die Profile der Arbeitsstandorte wurden der Stadt zur Stellungnahme unterbreitet, die Stadt hat die Gelegenheit zur Mitwirkung jedoch nicht wahrgenommen.</p> <p>Das gewählte Vorgehen des Kantons entspricht den Vorgaben des Bundes zu den Arbeitsgebieten. Arbeitsgebiete subsumieren insbesondere das verarbeitende Gewerbe und die Industrie.</p> <p>Der Dienstleistungssektor ist sehr vielfältig und kann raumplanerisch kaum isoliert betrachtet werden. Das Thema Dienstleistungen wird direkt oder indirekt in verschiedenen Kapiteln des Richtplans thematisiert (WMZ; Gebiete für Einkaufsnutzungen; Gebiete mit öffentlichem Nutzungsscharakter; Gebiete für touristische</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
			Beherbergung). Deshalb wird dieses Thema im Kapitel zu den Arbeitsgebieten nur am Rande aufgegriffen. Das Gebiet Chur-West ist in den Flächen für Arbeitsnutzungen nicht integriert.

B. Ziele und Leitsätze

Zielsetzungen

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
867	Disentis, Flims, Trun, Tujetsch	Breit gefächertes Angebot an Arbeitsplatzgebieten. Antrag: nebst den hochwertigen Arbeitsplatzgebieten befinden sich in den Gemeinden auch Arbeitsplatzgebiete für das lokale Gewerbe. Diese sollen weiterhin möglich sein und erweitert werden können.	Siehe 856.
868	AWT	Zielsetzung: „Die bestgeeigneten Gebiete für die Wirtschaft...“. Antrag: „Die bestgeeigneten, bestehenden Gebiete für die Wirtschaft sind im Richtplan festgelegt. Mit einer aktiven Bodenpolitik.... gesichert und ermöglicht, an strategisch attraktiven Standorten neue Arbeitsgebiete einzuzonen.“	Der ergänzende Hinweis auf die Einzonung neuer Arbeitsgebiete an strategisch attraktiven Standorten scheint an dieser Stelle nicht angebracht. Das erwähnte Anliegen ist im Leitsatz betreffend die strategischen Arbeitsgebiete angesprochen.
869	Davos	Standortentwicklung auf der Basis eines optimalen Zusammenspiels verschiedener Akteure. Die Ausscheidung von Arbeitsgebieten an geeigneten Standorten scheitert oft am Widerstand der Grundeigentümer. Die Realisierung einer zweckmässigen Planung setzt voraus, dass die Gemeinden Rechtsmittel zur Hand haben, um Land an geeigneten Standorten bei Bedarf enteignen zu können. Dies ist auch aus raumplanerischer Sicht zu begrüßen, damit die bestgeeigneten Standorte für die Wirtschaft tatsächlich auch genutzt werden können. Antrag: Die Position der Gemeinden im Zusammenhang mit der Planung und Entwicklung von Arbeitsgebieten ist zu stärken.	Das Anliegen ist berechtigt und nachvollziehbar. Dazu bedürfte es jedoch einer Gesetzesrevision auf eidgenössischer und/oder kantonaler Ebene. Der Richtplan kann unter den gegebenen Verhältnissen die Position der Gemeinden nicht stärken. Insofern kann auf den Antrag nicht eingegangen werden.
870	SP, MV GR	Aktive Bodenpolitik: Die SP-GR unterstützt explizit die aktive Bodenpolitik zur Ansiedelung von wertschöpfungsintensiven Arbeitsplätzen.	Kenntnisnahme.
871	USOS VBU	Zielsetzungen: ÖV-Anschluss und Anbindung an den Langsamverkehr: Arbeitsqualität in Arbeitsgebiet im urbanen und suburbanen Gebiet zeichnet sich durch die Anbindung an den ÖV (Bus, Schiene,...) und das Langsamverkehrsnetz aus. Dies ist für die Standortentwicklung zentral. Antrag: Die Zielsetzung sei mit einem ÖV-Anschluss und Anbindung an den Langsamverkehr zu ergänzen.	Der Richtplan enthält bereits entsprechende Vorgaben bei publikumsorientierten Nutzungen in Arbeitsgebieten und das Anliegen ist insofern bereits berücksichtigt. Auf eine ergänzende Aufnahme dieses Aspekts bei den Zielsetzungen wird verzichtet.

Standortentwicklung als kooperativen Prozess ausgestalten

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
872	SP MV GR	Der Einbezug verschiedener Akteure bei der Standortentwicklung ist sicher richtig. Behörden und Private haben aber oft nicht die gleichen Vorstellungen betreffend Entwicklung eines Arbeitsplatzgebietes. Antrag: Im Hinblick auf eine möglichst ressourcenschonende Nutzung muss deshalb der Planungsprozess durch Behörden (Gemeinde, Region und Kanton) durchgeführt werden.	Der Einbezug von Privaten kann erfahrungsgemäss bei projektbezogenen Planungen sehr sinnvoll sein. Der Antrag kann daher nicht berücksichtigt werden.
873	Landquart	Der kooperative Prozess bleibt der Schlüssel zu einer wirtschaftsfreundlichen und realen Standortentwicklung.	Kenntnisnahme.

Nutzungsausrichtung definieren und verbindlich sichern (Standortprofil)

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
874	AWT	Mit Logistik ergänzen: Antrag: Nutzungen für Logistikbetriebe in Arbeitsgebieten sind zulässig, wenn das Arbeitsgebiet, oder das vorgesehene Teilgebiet im Standortprofil für Logistiktutzung nicht ausgeschlossen ist.	Es ist nicht sinnvoll, an dieser Stelle einzelne Branchen speziell hervorzuheben. Die Profilierung ermöglicht es, Logistikbetriebe an geeigneten Orten zuzulassen.
875	SP MV GR	Bei der Ausarbeitung von Standortprofilen ist es wichtig, eine kantonale resp. regionale Gesamtschau zu machen. Es fehlen Standorte für flächenintensive Gewerbe/Industrien, z.B. Baugewerbe oder Transportunternehmen. Deshalb entstehen überall sehr gemischte und wenig attraktive Arbeitszonen ohne klares Profil.	Die verlangte Gesamtschau ist nun im Rahmen der kantonalen Richtplanung erfolgt. Die neu implementierte Arbeitszonenbewirtschaftung ermöglicht, dass diese Gesamtschau aktuell gehalten wird.
876	Chur Region Plessur	Standortprofile allgemein. Es stellt sich die Frage, ob die Standortprofile bereits im kantonalen Richtplan definiert sein müssen oder ob dies nicht eben im Konkretisierungsschritt überregionaler/regionaler Richtplan erfolgen soll. Bei der kantonalen Arbeitszonenbewirtschaftung müssen die Kommunen miteinbezogen werden. Eine überregionale Abstimmung von Arbeitsgebieten in Abstimmung auf die Zentrumstruktur ist durch den Kanton aktiv zu fördern, insbesondere die Förderung des Arbeitsstandorts am Hauptzentrum Chur.	Eine Präzisierung der im KRIP festgelegten Standortprofile ist über die regionale Richtplanung möglich. Das Anliegen ist damit bereits berücksichtigt.
877	Handelskammer	Die Zulassung von Dienstleistungsbetrieben in Arbeitsgebieten für die Industrie und gewerbliche Betriebe ist restriktiv zu regeln. Es darf nicht sein, dass die strategisch wichtigen Arbeitsgebiete aufgeweicht und für Einkaufszentren oder dergleichen zur Verfügung gestellt werden. Soweit die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der industriellen und gewerblichen Nutzung stehen, sind sie selbstverständlich zuzulassen.	Diesem Zweck dient die Profilierung der Arbeitsgebiete. Wie im Richtplan festgelegt sollen Nutzungen, die das Potenzial des Gebiets vermindern oder unerwünschte Entwicklungen auslösen, ausgeschlossen werden.
878	Region Landquart Maienfeld, Malans, Zizers SVP	In den Einschränkungen, die mit der Profilierung einhergehen, besteht auch die Gefahr, als Gemeinde nicht mehr flexibel auf interessierte Unternehmen oder sich wandelnde Bedürfnisse reagieren zu können. Antrag: Den Gemeinden muss die Möglichkeit eingeräumt werden, die Profilierung im Detail anzupassen.	Die Gemeinden können Anpassungen über die Region bzw. die regionale Richtplanung einbringen. Damit wird die überkommunale Abstimmung gewährleistet. Obwohl die Standortprofile somit angepasst werden können, soll mit der definierten Nutzungsausrichtung eine gewisse

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
			Beständigkeit erreicht werden. Die Hürden für eine Anpassung werden dadurch bewusst relativ hoch gesetzt.
879	SP MV GR	<p>Antrag: Die Definition der Nutzung der verschiedenen Arbeitsgebiete muss in Zukunft verbindlich festgehalten und auch entsprechend umgesetzt werden. Hier braucht es griffigere Instrumente, um weitere Gebiete wie „Tardisland“ zu verhindern. Dabei ist zu beachten, dass nicht ausschliesslich Arbeitsgebiete mit hoher Wertschöpfung möglich sein können.</p> <p>Antrag: Es braucht eine Palette von Arbeitsgebieten mit verschiedenen Nutzungszwecken. Ein ganz wichtiger Aspekt ist aus unserer Sicht, die konsequente Einschränkung von Verlagerungen von publikumsorientierten Nutzungen aus den Gemeinden.</p> <p>Antrag: Der Bau von „Einkaufsparadiesen“ ausserhalb von Siedlungen und damit die Entleerung von Dorfzentren muss wirksam eingeschränkt werden.</p>	<p>Die Nutzungsausrichtung (Standortprofile) der einzelnen Arbeitsgebiete werden im Richtplan behördenverbindlich verankert. Das Anliegen ist somit bereits berücksichtigt.</p> <p>Siehe Kap. 5.2.4.</p>
880	Silvaplana St. Moritz	<p>Die Unterscheidung in Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen und Verkaufsnutzung ist je länger je weniger praktikabel, da sich diese Profile immer stärker durchmischen (z.B. ein Produktionsbetrieb, der seine auf dem Firmenareal erzeugten Produkte auch gleich vor Ort zum Verkauf anbietet, oder ein Forschungsbetrieb, der Produkte am selben Standort entwickelt und auch produziert). Die Profilierung eines Arbeitsplatzgebiets sollte deshalb den Gemeinden und (bei grösseren Arealen) den Regionen überlassen werden. Dies ist nicht Aufgabe der kantonalen Richtplanung. Diese hat lediglich dafür zu sorgen, dass genügend grosse Standorte für die Ansiedlung und die Entwicklung von Arbeitsstätten zur Verfügung stehen. Die Profilierung eines Arbeitsplatzgebiets muss den Gemeinden und (bei grösseren Arealen) den Regionen überlassen werden.</p>	<p>Die beschriebenen untergeordneten Dienstleistungen sind auch an Industriestandorten möglich.</p> <p>Grundlage für die Festlegung der Standortprofile und die konkreten Planungsanweisungen bildet eine vom ARE-GR erarbeitete Analyse, die den Gemeinden zur Stellungnahme unterbreitet worden ist. Mit der Profilierung wird der Rahmen für die nachgelagerten Planungen gesetzt.</p> <p>Im Rahmen der nachgelagerten regionalen Richtplanung können die Profile verfeinert oder angepasst werden sowie neue Flächen innerhalb (z. B. Brachen) und ausserhalb der Bauzonen evaluiert werden. Bedarf und Dimensionierung sind dabei aus regionaler Sicht zu beurteilen. Die Profilierung aus überörtlicher Sicht entspricht einer Vorgabe des RPG, eine ausschliessliche Festlegung durch die Gemeinden ist aus diesem Grund nicht möglich und nicht zweckmässig.</p>
881	Landquart	<p>Die Nutzungsausrichtung zu den Arbeitsgebieten scheint immer noch den Schutz industrieller und gewerblicher Nutzungen im konservativen Sinn anzupfeilen. Dienstleistungen sind im untergeordneten Umfang möglich. Im Lichte der Abtrennung von der WMZ ist diese Ausrichtung verständlich, aber noch entwicklungsfähig. Die Gemeinde Landquart hat im Rahmen der Siedlungsentwicklung Industrie von 2007 bis 2011 in Zusammenarbeit mit dem ARE die Campus Zone ausgearbeitet, mit einer Nutzungsausrichtung für ‚neue Arbeitswelten‘. Reale Beispiele für solche</p>	<p>Im Rahmen der nachgelagerten regionalen Richtplanung können die Profile verfeinert oder angepasst werden. Dabei könnten an aus überörtlicher Sicht geeigneten Standorten auch die beschriebenen</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		Arbeitswelten sind das Innovationszentrum von Hilti in Schaan, oder das Hauptquartier von Sky- Frame in Frauenfeld. Die Nutzungsausrichtung müsste auch solche Arbeitswelten ermöglichen, zudem auch wirklich neue Formen von Wohnen und Arbeiten. Antrag: Überprüfung der Nutzungsausrichtung bezüglich neue Arbeitswelten und neue Arbeitsformen, bzw. Klärung des Focus für die Arbeitsgebiete.	Modelle in der Profilierung abgebildet werden.
882	USOS	Das Instrument der Standortprofile ermöglicht eine gezielte Planung und bestmögliche Ausnutzung der Gewerbeflächen. Das Instrument ist daher begrüßenswert. Trotzdem erhalten wir den Eindruck, dass die Standortprofile aktuell sehr gemischt sind, damit wenig attraktiv und nicht die angestrebte Spezifizierung erreicht werden kann. So fehlen etwa Standortprofile für flächenintensive Gewerbe wie Bauindustrie oder Transportunternehmen. Antrag: Gewerbe-zonen für flächenintensive Gewerbe wie Bauindustrie oder Transportunternehmen schaffen und dadurch andere Gewerbe-zonen für weniger emissionsreiche Gewerbe attraktiver machen.	Zahlreiche Standorte sind für Gewerbe und Industrie vorgesehen. Dort sind die gewünschten Nutzungen realisierbar. Eine zu starke Spezifizierung ist heikel, da die effektiven Bedürfnisse nur sehr grob vorhersehbar sind.
883	USOS	Publikumsorientierte Nutzungen: Einkaufszentren am Siedlungsrand führen zu einer Ausdünnung des kommerziellen Kerns in Dorfzentren. Es ist begrüßenswert, dass diese negative Auswirkung erkannt und im Richtplan festgehalten wird. Deshalb seien neue Einkaufseinrichtungen in oder in unmittelbarer Nähe an die bestehenden Ortskerne anzuordnen (RIP Siedlung S. 54). Dies widerspricht dem Absatz Leitsatz unter „Nutzungsausrichtung definieren und verbindlich sichern“, wonach publikumsorientierte Nutzungen in Arbeitsgebieten zulässig ist. Antrag: Publikumsorientierte Nutzungen wie Einkaufszentren oder Detailhandler wie Aldi, Landi etc. gehören NICHT in Arbeitsgebiete sondern in die Ortszentren. Ergänzender Punkt: Detailhandel wie Lidl, Baumärkte etc. dürfen nicht in Arbeitsgebieten angesiedelt werden.	Die Priorität liegt auf zentrumsnahen Standorten. Bei Fachmärkten kann ein Standort ausserhalb der Zentren jedoch sinnvoll sein. Ein absolutes Verbot ausserhalb der Zentren ist darum nicht zweckmässig. Über die Profilierung wird sichergestellt, dass dies zukünftig nur an wenigen und dafür geeigneten Standorten möglich ist.
884	Regione Bernina	Area lavorativa strategica: Non vediamo il senso di questa strategia: limitare la possibilità di sviluppo di vendite al dettaglio comporterebbe un'ulteriore minaccia ai posti di lavoro e l'aumento degli acquisti nella vicina Valtellina, ciò che per l'economia di Valle significherebbe nessuna possibilità di sviluppo.	In der Val Poschiavo sind keine strategischen Arbeitsgebiete vorgesehen. Der Druck auf den Detailhandel in grenznahen Räumen wie z.B. der Val Poschiavo ist aufgrund der Frankenstärke gross. Dies ist jedoch kein Argument dafür, von den Auflagen gemäss Richtplan abzuweichen.

Strategische Arbeitsgebiete auf die Bedürfnisse wertschöpfungsintensiver Unternehmen ausrichten

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
885	Landquart	Strategische Arbeitsgebiete: Diese Option ist ein bedeutendes Asset in der Standortentwicklung. Potentielle Strategische Arbeitsgebiete sind dem Kanton grundsätzlich aus den vergangenen Planungsjahren bekannt. Verschiedene Standorte wurden unter dem alten Planungsregime als Zonen für künftige bauliche Nutzungen aufbereitet. Unseres Erachtens wäre es denkbar und auch strategisch klug, solche bekannten Gebiete und Areale bereits in den Richtplan aufzunehmen, als Zwischenergebnis. Antrag: Bezeichnung der Strategischen Arbeitsgebiete Waldau, Mühlbach, und Tardis Nord im Richtplan als Zwischenergebnis (derselbe Vorgang an anderen Standorten im ganzen Kanton).	Die Gemeinden können Anpassungen bzw. neue Arbeitsgebiete über die Region bzw. die regionale Richtplanung einbringen. Damit wird die vom RPG zwingend verlangte überkommunale Abstimmung gewährleistet. Erst nach erfolgter Festlegung im regionalen Richtplan kann eine Aufnahme dieser Arbeitsgebiete in den kantonalen Richtplan erfolgen.

886	SP, MV GR	Antrag: Sowohl bei Arbeitsgebieten, welche auf wertschöpfungsschwache wie auch -intensive Unternehmen ausgerichtet sind, müssen Folgeplanungen (Arealplanung) zwingend vorgeschrieben werden, um eine sorgsame Nutzung des Bodens zu gewährleisten.	Bei kleineren Standorten ist eine Folgeplanung nicht in jedem Fall zwingend. Der Antrag wird daher nicht berücksichtigt.
887	Handelskammer	Auch hier gilt, dass die Anforderungen hinsichtlich Wertschöpfung, Schaffung von Arbeitsplätzen, mögliche Synergien etc. klar zu definieren, beachten und durchzusetzen sind. Es ist dafür zu sorgen, dass Gemeinden dem Druck nicht erliegen, solche strategisch wichtigen Flächen für andere Zwecke zur Verfügung zu stellen und den Nutzungszweck aufzuweichen.	Mit dem Richtplan und den Festlegungen betreffend Standortprofil kann dahingehend mehr Einfluss genommen werden.

Einzonungen an Bedingungen knüpfen

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
888	AWT	Zu Mobilisierungsmassnahmen und zu ausgewiesenem Bedarf: Antrag: Sollte der Grundstückseigentümer in einem Arbeitsplatzgebiet nicht verkaufen wollen, gilt die Fläche als nicht verfügbar und die Mobilisierungsmassnahme als vorgenommen.	Diese Herangehensweise wäre zu einfach. Zu prüfen sind Landumlegungen sowie die Anwendung des Rothenbrunner Modells. Der Antrag kann aus diesem Grund nicht berücksichtigt werden.
889	USOS	Die flächensparende Bodennutzung muss unbedingt auch die Parkieranlagen umfassen und ist hier zu nennen. Einstöckige Landi, Aldi und Lidl Filialen oder weitere Gewerbebauten mit oberirdischem PP dürfen in Zukunft nicht mehr gebaut werden. Antrag: Parkieranlagen in Verkaufsgeschäften sind unterirdisch anzulegen.	Im Kapitel 5.2.3 ist die flächensparende Bodennutzung genannt. Dies schliesst die Parkierung mit ein. Das Kapitel 5.2.4 wird mit einer entsprechenden Handlungsanweisung ergänzt (Massnahmen zur Sicherstellung der flächensparenden Bodennutzung in der Ortsplanung sind aufgezeigt).
890	Ems-Chemie	Antrag: Erweiterungen der Arbeitsgebiete müssen auch zukünftig möglich sein, wenn die bestehenden Reserven aufgebraucht sind. Insbesondere darf hierzu keine regionale Abstimmung vorausgesetzt werden. Begründung: Die EMS-CHEMIE AG begrüsst die Einordnung des Arbeitsstandortes Domat/Ems, Vial, als strategisches Arbeitsgebiet. Über zukünftige Erweiterungen des Standorts werden jedoch keine weitergehenden Aussagen gemacht. Es ist indes von grösster Bedeutung, dass das Werkareal bei Bedarf auch zukünftig erweitert werden kann.	Die Gemeinden können Anpassungen bzw. neue Arbeitsgebiete über die Region bzw. die regionale Richtplanung einbringen. Damit wird die vom RPG zwingend verlangte überkommunale Abstimmung gewährleistet. Erst nach erfolgter Festlegung im regionalen Richtplan kann eine Aufnahme dieser Arbeitsgebiete in den kantonalen Richtplan erfolgen. Einzonungen für Betriebserweiterungen sind im Grundsatz möglich (siehe Leitsatz). Die zukünftige Entwicklung soll zudem primär in oder angrenzend an die ausgewiesenen Richtplanstandorte erfolgen. Im Falle der Ems-Chemie dürften die Voraussetzungen für die Erweiterung des Arbeitsgebiets somit grundsätzlich gegeben sein.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
891	Bauernverband	Einzonungen an Bedingungen knüpfen: Hier ist aus Sicht der landwirtschaftlichen Interessenz folgende Bemerkung zu ergänzen: Bei allen Einzonungen, werden keine Massnahmen gefordert für die ökologischen Aufwertungen der Arbeitsgebiete. Oekologie geht uns alle an, nicht nur die Landwirtschaft. Deshalb sollten zukünftig Bauherren ökologische Massnahmen auf dem Land, welches sie verbauen, vornehmen. Wichtig ist, dass die ökologischen Kriterien auch für die Arbeitsgebiete gelten, ohne dass dafür aber mehr landwirtschaftliche Nutzfläche beansprucht wird. Möglich wird dies z.B. mit einer Strauchhecke entlang von Gebäuden oder mit einer Blumenwiese statt einer Rasenfläche.	Dieses Anliegen wird bei den Einzonungskriterien wie folgt aufgenommen: «Ein (...) Bebauungskonzept liegt vor, welches nebst der flächensparenden Bodennutzung auch die landschaftliche Einbettung sowie ökologische Massnahmen aufzeigt.
892	USOS	Zielsetzung: flächensparende Nutzung: Wir begrünnen, dass eine flächensparende Entwicklung angestrebt wird.	Kenntnisnahme.
893	Region Imboden	In der Region Imboden fehlen Entwicklungsmöglichkeiten für das Gewerbe. Neben den im Kantonalen Richtplan bezeichneten Arbeitsgebieten sind zudem neue regionale Arbeitsstandorte für die Zukunft zu schaffen und im regionalen Richtplan zu bezeichnen. Antrag: Neue oder Erweiterungen von regionalen Arbeitsstandorten können im Rahmen eines regionalen Richtplanverfahrens festgelegt werden.	Die Gemeinden können Anpassungen bzw. neue Arbeitsgebiete über die Region bzw. die regionale Richtplanung einbringen. Damit wird die vom RPG zwingend verlangte überkommunale Abstimmung gewährleistet.
894	Handelskammer	Es reicht nicht, die Einzonung an Bedingungen zu knüpfen. Es müssen auch Instrumente und Massnahmen vorgesehen werden können, um solche Einzonungen im übergeordneten Interesse auch durchsetzen zu können, dies auch gegen Partikularinteressen einzelner Gemeinden.	Mit den Kriterien gemäss Richtplan können unerwünschte Entwicklungen vermieden werden. Auf der anderen Seite ist es jedoch nicht möglich und nicht zielführend, Einzonungen gegen den Willen der Gemeinden zu beschliessen. Dazu wäre eine kantonale Planungszone erforderlich, deren Anwendung bei Arbeitszonen nicht vorgesehen ist.
895	Brusio, Safiental, Thusis, Tschierschen, Tamins Region Plessur	Kommunaler Spielraum: Die Gemeinde hat keine regional bedeutenden Arbeitsplatzgebiete zu verzeichnen. Aus diesem Grund ist es umso wichtiger, dass sich, sofern ein entsprechender Bedarf nachgewiesen werden kann, sowie die übrigen Anforderungen erfüllt werden können, der kommunale Spielraum von Einzonungen <1ha unbedingt im Richtplan enthalten sein sollte. Antrag Tschierschen: Die Gemeinde ist auch bezüglich allfälliger Erweiterungen von Arbeitsplatzgebieten entschieden der Meinung, dass dieser Spielraum auf kommunaler Ebene unbedingt gegeben sein muss. Es kann nicht sein, dass überkommunal, regional und überregional betreffend solchen Kleinflächen Konflikte ausgetragen werden müssen, welche klar Sache der Gemeinden sind. Antrag Safiental / Tamins: Der kommunale Spielraum von Flächenerweiterungen soll je nach Gemeindetyp differenziert festgelegt werden und soll für Gemeinden wie Tamins mindestens <1 ha betragen. Ein gewisser kommunaler Spielraum muss zwingend im Richtplan als Festsetzung enthalten sein. Antrag Thusis: Der Gemeinde Thusis als Regionalzentrum sollte in diesem Sinne ein grösserer Spielraum zukommen. Der kommunale Spielraum von Flächenerweiterungen soll je nach Gemeindetyp differenziert festgelegt werden und soll für Regionalzentren wie Thusis auch im Bereich von Arbeitsplatzgebieten <2 ha betragen. Il Comune di Brusio richiede che il margine di manovra <1 ha relativo a futuri azzonamenti a livello comunale sia contenuto nel Piano direttore regionale per i comuni con uno sviluppo prioritario a livello industriale e artigianale che non sono inseriti nella lista degli oggetti' importanza cantonale.	Siehe Ausführungen zu Kap. 5.2.1 betreffend Erweiterungen des Siedlungsgebiets >1 ha. Erweiterungen des Siedlungsgebiets um mehr als eine Hektare bedingen eine Festlegung im Richtplan. Diese Anforderung gilt auch für Arbeitsgebiete. Grössere Flächen sind über die regionale Richtplanung festzulegen. Erweiterungen bestehender Betriebe sind möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass die eine Hektare für Bauzonenbereinigungen im weiteren Sinn vorgesehen ist und nicht als «Freibetrag» interpretiert werden sollte. Das ARE empfiehlt, schon jetzt ersichtliche Einzonungswünsche im regionalen Richtplanprozess als Siedlungsgebiet bezeichnen zu lassen.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
896	SP	Antrag: Damit die Flächen effizient genutzt werden ist eine Mindestausnutzung festzuschreiben. Die Abstände von Gebäude bis zur Parzellengrenze oder von Gebäude zu Gebäude sind zu minimieren.	Es ist aufgrund der sehr unterschiedlichen Typologien von Arbeitsnutzungen sehr schwierig und wenig zweckmässig, diese auf Stufe Richtplan zu normieren. Daher wird auf solche Vorgaben im Richtplan verzichtet. Massgeschneiderte Lösungen bieten sich auf Stufe Nutzungsplanung an.

Erweiterungen bestehender Betriebe ermöglichen

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
897	HEV	Die Konzentration auf überkommunale Gewerbegebiete ist sinnvoll. Es ist ausreichend, die kommunalen Gewerbe-zonen nur noch für die Erweiterung bestehender Betriebe zuzulassen.	Kenntnisnahme.
898	SP	Die SP-GR ist einverstanden, dass für bestehende Betriebe Bauzonenerweiterungen kleiner als eine Hektare unter den dargelegten Bedingungen keine richtplanerische Festlegung erforderlich ist.	Kenntnisnahme.
899	USOS	Auch bei bereits bestehenden Betrieben in Arbeitszonen gilt das Grundprinzip des schonenden Umgangs mit der Ressource Boden. Daher ist auch hier eine Verschärfung notwendig, um die inneren Reserven bestmöglich zu mobilisieren und die Ausnutzung der Flächen zu erhöhen. Antrag: Einzonungen für Betriebserweiterungen sind nur dann möglich, wenn die inneren Reserven ausgeschöpft sind, Parkieranlagen mit mehr als 10 Parkplätzen unterirdisch angelegt sind und der Erweiterung der Bauzone keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.	Gemäss Leitsatz hat die Erweiterung unter Berücksichtigung einer haushälterischen Bodennutzung zu erfolgen. Weitergehende Festlegungen können auf Stufe Regionaler Richtplan oder in der Nutzungsplanung erfolgen, auf Stufe Kanton sind solche quantitativen Vorgaben aufgrund der sehr unterschiedlichen Typologien von Betrieben und den sehr unterschiedlichen Voraussetzungen an den einzelnen Standorten nicht sinnvoll.
900	Trin	Eine grössere Ansiedlung von Arbeitsplätzen kommt aufgrund der Topografie für die Gemeinde Trin nicht in Frage. Die vorhandenen Arbeitsplätze sollten jedoch im Dorf behalten werden, damit die Gemeinde nicht zu einer Schlaf-gemeinde verkommt (wie z.B. im Kanton Zürich mit der Zentralisierung geschehen). Die Gemeinde will deshalb die Rahmenbedingungen für Arbeitsplätze nicht weiter einschränken. Auch bringt sich die Gemeinde bereits aktiv in die Entwicklung der regionalen Arbeitsgebiete ein. Antrag: Den Gemeinden muss eine gewerbliche Entwicklung zugestanden werden, damit sie nicht zu Schlafgemeinden werden. Ausserdem ist ein regionaler Ausgleich vorzusehen (Ausgleich zwischen Gemeinden mit Arbeitsplatz-gebieten und Gemeinden, die auf solche verzichten).	Entwicklungsmöglichkeiten bestehen auch für Gemeinden ohne festgelegte Arbeits-gebiete. Zum einen können viele Arbeits-plätze in der Wohn-, Misch- und Zent-rumszone angesiedelt werden. Für die ansässigen Betriebe können bei Bedarf Bauzonenerweiterungen bis <1 ha ohne richtplanerische Grundlage vorgenommen werden. Die Gemeinden können Anpassungen bzw. neue Arbeitsgebiete über die Region bzw. die regionale Richtplanung einbrin-gen. Damit wird die vom RPG zwingend

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
			verlangte überkommunale Abstimmung gewährleistet. Insgesamt bestehen für die Gemeinden somit genügend Möglichkeiten und Spielraum, um die gewerbliche Entwicklung mitzugestalten.
901	Handelskammer	Was ist eine „betrieblich zumutbare“ Lösung? Ein Unternehmen muss sich optimal entwickeln können, bloss zumutbare Lösungen reichen nicht aus, um im Konkurrenzkampf bestehen zu können. Anstelle des Kriteriums „betrieblich zumutbar“ ist eine betriebswirtschaftlich gleichwertige Lösung anzustreben.	Der Antrag wird berücksichtigt.
902	Bündner Heimatschutz	Ein Arbeitsplatzgebiet kann ebenso wie jede andere Einzonung, oder sogar noch stärker, entscheidenden Einfluss auf das Ortsbild und die Landschaft nehmen. In Anlehnung an die Kriterien bei den Einzonungen WMZ sind wir der Ansicht, dass Arbeitsgebieten mit Rücksicht auf die Ortsbilder und deren Umgebung sowie (Bundes-) Inventare zu beurteilen sind. Wir beantragen, dass Einzonungen auch auf die Freihaltung von Ortsbildern resp. auf die Vereinbarkeit mit den Bundesinventaren (ISOS und IVS) zu prüfen und abzustimmen sind. Es dürfen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.	Mit dem bestehenden Hinweis auf die überwiegenden Interessen kann das Anliegen bereits berücksichtigt werden. Der Satz wird zusätzlich mit einer Klammerbemerkung (Landschaft; Ortsbild) ergänzt.

C. Handlungsanweisungen (generell)

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
903	SP, MV GR	Antrag: Die Handlungsanweisungen müssen verbindlich sein. Mit Begriffen wie „im Grundsatz“, „idealerweise“, „nicht zumutbar“, „in der Regel“ ist die notwendige Verbindlichkeit nicht vorhanden.	Die zukünftigen Nutzungen lassen sich nicht genau vorhersagen. Darum braucht es für den konkreten Standort einen ausreichenden Ermessensspielraum. Die entsprechenden Formulierungen werden aus diesem Grund beibehalten.
904	Schiers	Sofern die Gemeinden bei den Richtplanungen mitwirken und demokratisch mitbestimmen können (s. Bemerkungen zur Aufgaben- und Erlasskompetenz am Anfang des Fragebogens) könnte den gewählten Formulierungen zugestimmt werden. Ansonsten werden die Gemeinden zu reinen Vollzugsorganen für fremdbestimmte Planungen degradiert.	Die Gemeinden können sich über die Region bzw. die regionale Richtplanung einbringen. Für eine grundeigentümergebundene Umsetzung der Planung (Stufe Nutzungsplanung) ist weiterhin die Gemeinde verantwortlich. Es ist in diesem Zusammenhang unangemessen und polemisch, von fremdbestimmten Planungen zu sprechen.
905	Chur	Federführungen: Das Zusammenspiel der verschiedenen Akteure (AWT, ARE, Regionen, Gemeinden) könnte zu Konflikten führen. Antrag: Eine Klärung hinsichtlich des Leads ist zwingend erforderlich.	Je nach Planungsstand und Bedeutung des Standortes kann der Lead auch ändern. Der Leitsatz «Standortentwicklung als kooperativen Prozess ausgestalten» trägt diesem Aspekt Rechnung. Die spezi-

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
			fischen Aufgaben werden den verschiedenen Akteuren zugeteilt. Insofern bedarf es nach Auffassung des ARE keiner weiteren Klärung.
906	Ems-Chemie	Antrag: Die Kompetenz, Arbeitsgebiete kantonale festzulegen, ist ausschliesslich an den Kanton zu übertragen. Begründung: Die auf den Seiten 48 f. aufgezeigten Handlungsanweisungen mit dem Amt für Raumentwicklung, Amt für Wirtschaft und Tourismus, Regionen und Gemeinden ist für eine Standortfestlegung und Dimensionierung von neuen Arbeitsgebieten ausserordentlich umständlich, zeitintensiv und damit keineswegs sachdienlich, um die Bedürfnisse der Wirtschaft erfüllen zu können. Ausschliesslich der Kanton mit seinen Amtsstellen soll abschliessend befugt sein, neue Standorte mit der planerischen Aufbereitung festzulegen.	Eine Übertragung der Kompetenz an den Kanton würde eine Anpassung des KRG erforderlich machen. Selbst wenn der Kanton die alleinige Kompetenz auf richtplanerischer Ebene hätte, bliebe die Federführung für die nachgelagerten Planungen weiterhin bei den Gemeinden. Eine Koordination der überörtlichen Planung im Bündner Rheintal (Beispiel Agglomerationsprogramm) ist hingegen sinnvoll und gemäss Richtplan vorgesehen.

Arbeitszonenbewirtschaftung

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
907	SP, MV GR	Damit die überregionale Zusammenarbeit in den entwicklungsstarken Regionen Imboden, Landquart und Plessur effizient ist, braucht es die Federführung durch das ARE	Eine solche Federführung ist im Handlungsraum Nordbünden sinnvoll und gemäss Handlungsanweisungen vorgesehen (siehe Kap. 5.2.1: Der Kanton koordiniert die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsplanung gemäss dem kantonalen Raumkonzept sowie den regionalen Raumkonzepten im Handlungsraum Nordbünden. Das Agglomerationsprogramm bildet eine der Grundlagen dazu.)
908	Region Plessur	Es wird nicht klar, wie eine überregionale Abstimmung neuer Arbeitsgebiete zwischen den Regionen Imboden, Plessur und Landquart unter Federführung des ARE aussehen soll. Aus Sicht der Region ist eine überregionale Abstimmung von Arbeitsgebieten in Abstimmung auf die Zentrumstruktur durch den Kanton aktiv zu fördern, insbesondere die Förderung des Arbeitsstandorts am Hauptzentrum Chur.	Eine Koordination der überörtlichen Planung durch das ARE, ähnlich wie dies im Rahmen der Agglomerationsprogramme erfolgte, ist sinnvoll und daher vorgesehen (siehe vorangehender Antrag).
909	SP	In einzelnen Gebieten musste man in den letzten Jahren einen enormen Landverbrauch durch die Ansiedlung relativ wertschöpfungsschwacher Betriebe feststellen. Oder es wurden einstöckige Betriebe mit riesigen Parkplatz Arealen hingestellt. Hier sollten dringend Steuerungsmechanismen aufgebaut werden.	Mit den nun eingeführten Standortprofilen ist ein Ansatz zur Erreichung dieses Ziels implementiert.
910	SP	Antrag: Zur Arbeitszonenbewirtschaftung gehören neben der Übersicht über die Arbeitszonen und der Nutzung	Vgl. vorherige Ausführungen.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
	MV GR	gemäss Standortprofil auch die Pflicht für Areal- und Quartierplanungen, welche klare Vorgaben betreffend Mindest-Bebauungshöhen und –dichten, Parkierung, Erschliessung mit ÖV, Aufenthaltsqualität, usw. enthalten. Antrag: Der enorme Landverbrauch durch einstöckige Betriebe und riesige Lager- resp. Parkplatzareale muss mit verbindlichen Instrumenten verhindert werden.	
911	USOS	Der Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit Boden gilt auch für Gewerbebezonen. Dafür muss eine Pflicht für Areal- und Quartierplanung mit klaren Vorgaben eingeführt werden. Antrag: Zur Arbeitszonenbewirtschaftung gehört daher zwingend die Pflicht für Areal- und Quartierplanungen, in welcher bezifferte Vorgaben zur Ausnutzung, Mindesthöhe der Gebäude, Parkierung, Anbindung ans Langsamverkehrsnetz und Erschliessung mit dem ÖV etc. enthalten sind. Anträge: Einstöckige Betriebe, riesige Lagerhallen und Parkplätze sind mit geeigneten Vorgaben zu verhindern. Bei Betriebsweiterungen sind zwingend innere Verdichtung und eine höhere Ausnutzung vorzunehmen. Für Neubauten sind Mindestnutzungen festzusetzen und generell sind die Abstände der Gebäude zur Parzellengrenze, respektive von Gebäude zu Gebäude zu minimieren.	Es ist aufgrund der sehr unterschiedlichen Typologien von Arbeitsnutzungen sehr schwierig und wenig zweckmässig, diese auf Stufe Richtplan zu normieren. Daher wird auf solche Vorgaben im Richtplan verzichtet. Ein gewisser Ermessensspielraum ist beizubehalten.
912	Landquart	Die Gemeinde begrüsst, dass der Kanton mit dem Arbeitszonenmanagement den Spielraum für die Entwicklung der Arbeitsgebiete erhöht. Weitere Äusserungen zum Arbeitszonenmanagement im Richtplan verstehen wir als Weiterführung des Dialogs, der vor einem Jahr mit der ersten Vernehmlassung dazu begonnen hat.	Kenntnisnahme.
913	Bonaduz	Festlegung Arbeitsplatzgebiete: Die örtliche Festlegung der regional bedeutenden Arbeitsstandorte soll überregional (Imboden, Plessur, Landquart) erfolgen. Mit dieser Massnahme wird das Wachstum der Gewerbebetriebe verlangsamt, wenn nicht gar über Jahre blockiert. Die Regionen Plessur, Imboden und Landquart sind 21 Gemeinden mit ca. 86'000 Einwohnern. Eine Einigkeit kann unmöglich innert nützlicher Frist gefunden werden. Antrag: Die Gemeinde Bonaduz beantragt, dass die regional bedeutenden Arbeitsstandorte auch auf regionaler Ebene festgelegt werden sollen. Zudem sind die Arbeitsstandorte analog dem Datenblatt WMZ auszuwerten und die Kennzahlen für die entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten zu verwenden.	Aufgrund der engen funktionalen Verflechtungen ist eine Koordination über die Regionsgrenzen hinaus erforderlich und sinnvoll. Der Ansatz des Gemeinde-Datenblatts lässt sich auf Einwohner (WMZ), nicht aber auf Arbeitsplätze in Industrie- und Gewerbebezonen anwenden. Der Bedarf ist sehr schwierig abzuschätzen, da dieser u.a. in Abhängigkeit zu einzelnen unternehmerischen Entscheiden steht.

Vermarktung der Arbeitsgebiete

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
914	Davos	Gemäss Handlungsanweisungen hat das Regionalmanagement in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für die Vermarktung der Arbeitsgebiete zu sorgen. Dabei soll die Federführung beim Kanton liegen. Diese Handlungsanweisung ist zu überprüfen. Zum einen ist nicht klar, wer mit „Regionalmanagement“ angesprochen ist (Geschäftsführung Region, Regionalentwickler oder Präsidentenkonferenz?). Die Vermarktung hat durch die Standortgemeinde in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton zu erfolgen. Antrag: Die Handlungsanweisung bezüglich Vermarktung der Arbeitsgebiete ist zu klären und zu präzisieren.	Die Vermarktung der Arbeitsgebiete ist ein Aspekt der Wirtschaftsförderung. Aus diesem Grund werden die Aussagen und Handlungsanweisungen betreffend Vermarktung ersatzlos gestrichen.
915	AWT	Antrag: Das Regionalmanagement sorgt in Zusammenarbeit mit AWT und Gemeinden für die Vermarktung der Arbeitsgebiete. Federführung: Region	Siehe 914.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
916	Scuol EBVM Region Viamala	Die Zusammenarbeit Kanton, Region und Standortgemeinde bei der Vermarktung dieser Arbeitsgebiete ist wichtig. Dies ist aus Sicht der Region jedoch nicht Grund, um die Federführung der Vermarktung dem Kanton zu übertragen. Die Federführung soll bei der Region (Regionalentwicklung) oder allenfalls sogar bei der Standortgemeinde liegen. Die Zusammenarbeit Region und Standortgemeinde ist sehr wichtig. Antrag: Die Federführung bei der Vermarktung ist der Region oder allenfalls der Standortgemeinde übertragen. Regionalmanagement und Standortgemeinde haben eng zusammen zu arbeiten.	Siehe 914.
917	Region Prättigau-Davos	Gemäss Richtplan ist das Regionalmanagement für die Vermarktung der Arbeitsgebiete zuständig, dies in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und unter Federführung des AWT. Klare Governance-Strukturen sind auch im Richtplan zu wahren. Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit Kanton, Region und Standortgemeinde bei der Vermarktung dieser aus kantonaler Sicht wichtigen Arbeitsgebiete wird nicht in Frage gestellt und ist wichtig. Das Regionalmanagement soll auf Stufe Region auch eine Rolle einnehmen, indem es die Standortgemeinde unterstützt. Gleiches gilt auch für die Fachstelle des Kantons. Dies ist aus Sicht der Region jedoch keine ausreichende Begründung, um die Federführung der Vermarktung nicht der Standortgemeinde zu übertragen. Letztlich ist sie auch Planungsträgerin vor Ort. Zur Frage, ob bei den sog. strategischen Arbeitsgebieten der Kanton eine aktivere Rolle einnehmen soll, äussert sich die Region Prättigau / Davos nicht. Antrag: Bei der Vermarktung der Arbeitsstandorte ist die Standortgemeinde federführend. Mit der Region (über die Regionalentwicklung) oder dem Kanton (AWT) soll dabei zusammengearbeitet werden.	Siehe 914.
918	Region Albula	Vermarktung: Gemäss Richtplan ist das Regionalmanagement für die Vermarktung der Arbeitsgebiete zuständig, dies in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und unter Federführung des AWT. Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit Kanton, Region und Standortgemeinde bei der Vermarktung dieser Arbeitsgebiete ist wichtig. Das Regionalmanagement soll dabei auf Stufe Region auch eine Rolle einnehmen, indem es die Standortgemeinde unterstützt. Die Federführung der Vermarktung kann dabei bei der Standortgemeinde oder bei der Regionalentwicklung liegen. Nicht jedoch beim Kanton. Dies wäre eine Verwischung der Strukturen und Zuständigkeiten. Antrag A: Bei der Vermarktung der Arbeitsstandorte ist die Standortgemeinde federführend. Sie kann diese Aufgabe dem Regionalmanagement übertragen. Eine Zusammenarbeit mit dem Kanton (AWT) ist sicherzustellen. Der Richtplantext ist entsprechend anzupassen. Antrag B: Aufnahme des Arbeitsplatzgebietes im Grossraum Surava und im Projektperimeter des Landwasserviaduktes im KRIP-S, als touristische Nutzung.	Antrag A: Siehe 914. Antrag B: Die Aufnahme eines entsprechenden Arbeitsplatzgebietes ist im Rahmen der regionalen Richtplanung einzubringen. Eine alleinige Ausrichtung auf die touristische Nutzung ist fraglich.
919	Region Maloja	Arbeitsgebiete – Vermarktung. Gemäss Richtplan ist das Regionalmanagement für die Vermarktung der Arbeitsgebiete zuständig, dies in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und unter Federführung des AWT. Aus Sicht der Region findet hier eine Verwischung von Strukturen statt. Die Notwendigkeit der engen Zusammenarbeit vor allem Gemeinde – Region bei der Vermarktung der Arbeitsgebiete gemäss Richtplan wird nicht bestritten. Dies ist aus Sicht der Region jedoch nicht Grund die Federführung der Vermarktung nicht der Standortgemeinde als Planungsträgerin zuzuweisen. Dies schliesst eine enge Zusammenarbeit bzw. operative Unterstützung durch die Regionalentwicklung nicht aus. Die Handlungsanweisungen sind in diesem Sinne anzupassen. Antrag: Bei der Vermarktung der Arbeitsgebiete ist die Federführung der Standortgemeinde zuzuweisen. Die enge Zusammenarbeit mit der Regionalentwicklung ist sicherzustellen.	Siehe 914.
920	Schiers	Für die Vermarktung soll ein Regionalmanagement, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, als zuständige erklärt werden. Sollen aussenstehende Institutionen Verhandlungen über Grundeigentum von Privaten und oft von Gemein-	Siehe 914.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		den führen? Der diesbez. Lead muss bei der Standortgemeinde bleiben. Antrag: Umformulierung: Die Gemeinden sorgen, allenfalls in Zusammenarbeit mit dem Regionalmanagement, für die Vermarktung der Arbeitsgebiete.	

Vermarktung der strategischen Arbeitsgebiete

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
921	AWT	Antrag: „... Der Kanton kann sich gemäss dem neuen Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE) Kaufs-,...“	Die bisherige Formulierung (öffentliche Hand) schliesst auch eine allfällige aktive Bodenpolitik der Gemeinden mit ein, was sinnvoll ist. Die spezifischen Kompetenzen des Kantons sind im GWE geregelt und müssen im KRIP nicht speziell erwähnt werden.
922	Landquart	Das Wissen und etablierte Kontakte zu den Regionen, Gemeinden, und Eigentümern hat das ARE. Antrag: Federführung Amt für Raumentwicklung. (Das AWT hat die Federführung im Regionalmanagement).	Da der Aspekt Vermarktung gestrichen wird und somit die planerische Aufbereitung und die haushälterische Bodennutzung im Vordergrund stehen, wird neu das ARE als federführend erklärt. Eine enge Zusammenarbeit mit dem AWT ist in jedem Fall angebracht.
923	SP MV GR	Planerische Aufbereitung. Antrag: Bei strategischen Arbeitsgebieten ist das ARE für die planerische Aufbereitung und die haushälterische Bodennutzung als federführend zu bezeichnen. Das AWT soll nur für die Vermarktung zuständig sein.	Siehe 922 sowie 914.
924	SP MV GR	Insbesondere die Regionen Nordbündens mit starkem Entwicklungspotenzial verfügen nicht über genügend Ressourcen beim Regionalmanagement, um die Arbeitsgebiete vermarkten zu können	Siehe 922 sowie 914.

Festlegung Standortprofil

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
925	Schiers	Festlegung Standortprofil für Arbeitsgebiete: Antrag: Ergänzung: Der Kanton legt in Zusammenarbeit mit den Regionen und den Standortgemeinden... fest.	Die Erwähnung der Standortgemeinden ist sinnvoll, da die Standortgemeinde effektiv auch angehört wird. Die Handlungsanweisung wird mit einem entsprechenden Hinweis ergänzt.
926	Samedan	Die Profilierung eines Arbeitsplatzgebiets sollte den Gemeinden und (bei grösseren Arealen) den Regionen überlassen werden. Dies ist nicht Aufgabe der kantonalen Richtplanung. Antrag: Die Profilierung eines Arbeitsplatzgebiets muss den Gemeinden und (bei grösseren Arealen) den Regionen überlassen werden.	Siehe 925.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
927	SP, MV GR	Standortprofile: Antrag: Bei der Erarbeitung von Standortprofilen und Nutzungsausrichtungen hingegen ist das AWT miteinzubeziehen.	Das AWT wird im Rahmen des Richtplanprozesses miteinbezogen. Mit der Erwähnung des Kantons wird auch das AWT angesprochen, das Anliegen kann somit bereits berücksichtigt werden.
928	Chur	Umsetzung Standortprofile in der Ortsplanung: Bemerkungen: Die Kontrolle von sich entwickelnden Nutzungen in bestehenden Arbeitszonen und die Bindung an Standortprofile (z.B. kein Detailhandel) ist nicht realistisch. Es sollte aufgezeigt werden, wie die Handlungsanweisung in die Praxis übersetzt werden könnte. Dies insbesondere im Hinblick auf die Rechtsbeständigkeit von kommunalen Planungsinstrumenten und den sich daraus abzuleitenden Rechte der Grundeigentümer. Antrag: Das Kapitel ist insgesamt zu überarbeiten und hinsichtlich Realisierbarkeit und Planungshorizont des kantonalen Richtplans zu ergänzen.	Die Anweisungen greifen im Zusammenhang mit Ein- oder Umzonungen. Die öffentliche Hand ist angehalten, ihre aktive Bodenpolitik auf die Ziele der Profilierung auszurichten. Bestehende Bauzonen werden dadurch nicht berührt. Um die Verständlichkeit zu verbessern wird in den Erläuterungen ein Absatz mit dem Titel «Standortprofile entwickeln» eingefügt.

Aufgaben Regionen

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
929	Regione Moesa Roveredo, Rossa, Lostallo	La responsabilità per la definizione del profilo dell'ubicazione è dell'Ufficio per lo sviluppo del territorio in cooperazione con le regioni, mentre i comuni interessati non fanno parte di questo processo decisionale. La Regione Moesa richiede che il Cantone debba definire il profilo dell'ubicazione con l'indirizzo d'utilizzazione per le singole località in cooperazione non solo con la Regione ma anche con il comune interessato.	Die Standortgemeinden werden neu auch erwähnt, der Antrag kann berücksichtigt werden.
930	Schiers	Die Regionen (und bei neuen Standorten mit dem Kanton) sollen nach Bedarf präzisieren und generelle planerische Massnahmen festlegen. Dies stellt einen krassen Widerspruch zur Aussage „Ortsplanung ist Sache der Gemeinden“ dar. Die Festlegung planerischer Massnahmen gehört in den Kompetenzbereich der Gemeinden. Antrag: Dieser Abschnitt ist ersatzlos zu streichen.	Siehe Beantwortung des vorangehenden Antrags. Die Planung und Entwicklung von Arbeitsgebieten hat aufgrund der Vorgaben des RPG auf einer überkommunalen Ebene zu erfolgen, was aus raumplanerischer Sicht sinnvoll ist.

Aufgaben Gemeinden

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
931	Handelskammer	Parkieranlagen: Es ist gefährlich, in Zusammenhang mit den Arbeitsgebieten von Einkaufsnutzungen zu sprechen, zumal diese gemäss der Zweckbestimmung der Arbeitsgebiete grundsätzlich eben nicht in ein solches Gebiet gehören.	Es trifft zu, dass die Aussage betreffend Einkaufsnutzungen in Kapitel 5.2.4 besser aufgehoben wäre. Aus diesem Grund wird der letzte Satz gestrichen und bei den

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
			Handlungsanweisungen zum Kapitel 5.2.4 eingebaut.
932	Bauernverband	Handlungsweisen Korrektur Absatz 6: Im Absatz 6 Block 3 sind folgende Ergänzungen anzubringen:Bei Einkaufsnutzungen hat die Parkierung (in der Regel) immer unterirdisch zu erfolgen..	Siehe Beantwortung des vorangehenden Antrags. Ein gewisser Ermessensspielraum muss auf Stufe Richtplan gewährt bleiben. Gerade bei Tankstellenshops oder kleineren Verkaufsgeschäften kann eine unterirdische Parkierung nicht immer eingefordert werden. Aus diesem Grund kann der Antrag nicht berücksichtigt werden.
933	ALG	Ergänzung der Parkierung: „Bei Einkaufsnutzungen hat die Parkierung immer (in der Regel) unterirdisch zu erfolgen“. Damit wird verhindert, dass produktive Flächen unnötig und überdimensioniert überbaut werden.	Siehe 932.
934	USOS	Flächensparende Parkieranlagen: Gemäss unserem Kommentar zum entsprechenden Ziel muss diese Handlungsanweisung strenger formuliert werden. Antrag: Im Grundsatz sind mehrgeschossige Bauten (idealerweise unterirdisch) mit flächensparenden, unterirdischen Parkieranlagen vorzusehen. Davon abgewichen werden kann nur in zwingenden betrieblichen Gründen, jedoch nicht aus wirtschaftlichen Überlegungen. Bei Einkaufsnutzungen hat die Parkierung in der Regel unterirdisch zu erfolgen.	Siehe 932. Diese Forderungen sind unrealistisch, da wirtschaftliche Überlegungen nicht ausgeklammert werden können.
935	USOS	Neue und bestehende Einrichtungen mit publikumsorientierter Nutzung: Einkaufszentren führen zum Aussterben des Detailhandels in Dörfern und Ortszentren. Deshalb sind neue Einrichtungen und wesentliche Erweiterungen von bestehenden Einrichtungen konsequent zu unterbinden. Nur so kann die Qualität in den Ortskernen ansatzweise verbessert werden. Antrag: Neue Einrichtungen mit publikumsorientierter Nutzung sind nur innerhalb der Dörfer und in Ortskernen zulässig. Die Gemeinden sichern mögliche Flächen mit Planungszonen. Wesentliche Erweiterungen von bestehenden Einrichtungen sind nicht erlaubt.	Diese Forderungen sind nicht realistisch und können nicht in den Richtplan aufgenommen werden.
936	Schiers	Aufbereitung der Standorte: Im Standortprofil sollen u.a. Parzellierung, Erschliessung, Bebauungskonzept, Etappierung, unterirdische Parkierung geregelt werden. Diese Festlegungen gehören nicht auf die Ebene Richtplanung. Richtungsweisende Vorgaben sind höchstens auf der Ebene Gemeinde mittels Areal – oder Quartierplanungen festzuhalten. Je nach Ansiedlungs-Interessent muss rasch reagiert werden. Da bleibt keine Zeit für verwaltungsgewünschte Aufarbeitungen von Profilen, festgelegten Konzepten etc. (vergleiche dazu Referat Dr. H. Naef zur Standortwahl der Betriebe anlässlich der Info-Veranstaltung des ARE/AWT vom 10.02.2016). Aufgrund eines in unserer Gemeinde z. Zt. laufenden Arealplanverfahrens wird spürbar, wie bereits im Vorprüfungsstadium ein immenser Detaillierungsgrad verlangt bzw. angeregt wird, welcher später die Umsetzung/Ansiedlung sehr behindert. Antrag: Die Aufgaben der Gemeinden sind allgemein zu formulieren. Auf die Aufzählung der Massnahmen für die Aufbereitung der Standorte ist zu verzichten.	Die erwähnte planerische Aufbereitung obliegt der Gemeinde und erfolgt nicht auf Stufe Richtplan. Auf eine allgemeinere Formulierung wird verzichtet.
937	Region Viamala	Sicherstellung der effizienten Nutzung der Arbeitsgebiete. Antrag: Die effiziente Nutzung der Standorte ist unmissverständlich und konkreter einzufordern. Die Handlungsanweisung für die Gemeinden betreffend der effizienten Nutzung der Standorte ist nur „zwischen den Zeilen“ lesbar. Wir beantragen, die effiziente Bodennutzung dieser wenigen Standorte explizit einzufordern und der Region auch die	Das Anliegen ist bei den Zielsetzungen und bei den Handlungsanweisungen an die Gemeinden deutlich genug enthalten. Auf weitere Ausführungen wird aus die-

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		Möglichkeit zu geben, bei Bedarf über die regionale Richtplanung hier präzisierende Festlegungen einzufordern.	sem Grund verzichtet.
938	Grüsch	Sicherstellung der effizienten Nutzung der Arbeitsgebiete: Wir weisen darauf hin, dass für die Gewerbezone Grüsch Handlungsgrundsätze festgelegt worden sind, wo die Ansiedlung von innovativen, zukunftssträchtigen und wertschöpfungsstarken Technologiebetrieben gefordert wird. Im Weiteren soll die Bildung eines Technologie-Clusters gefördert werden. Neben diesen betrieblichen Grundsätzen wird auch ein gestalterisch, qualitatives Bebauungskonzept angestrebt. Für die Gemeinde Grüsch ist es von grosser Wichtigkeit, dass die Handhabung der beschlossenen Handlungsgrundsätze auch in Zukunft gewährleistet bleibt. Diese Grundsätze dürfen mit einer allfälligen Ergänzung vom Standort Grüsch mit dem Teilgebiet Seewis nicht fallen gelassen werden.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei einer allfälligen Erweiterung.

D. Erläuterungen

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
939	Handelskammer HEV	Standortprofil: Diese Stossrichtung wird aus übergeordneter Optik unterstützt. Es ist richtig, mit der Profilierung eines Standortes auszudrücken, auf welche Arbeitsnutzungen und Zielbranchen (z. B. exportorientierte, Binnengewerbe, Einkauf, Dienstleistungen) ein Arbeitsgebiet auszurichten ist. Sofern die hierfür erforderliche Koordination mit den anderen Gemeinden durchsetzbar ist, wird damit eine auf die örtlichen und regionalen Gegebenheiten ausgerichtete optimale Nutzung der Standorte erreicht. Die interkommunale Koordination ist mit geeigneten Massnahmen zu gewährleisten.	Kenntnisnahme. Die interkommunale Koordination erfolgt über die Folgeplanungen, welche sich an den Vorgaben der Profilierung gemäss kantonalem Richtplan orientieren müssen.
940	USOS	Art. 30 RPV (Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen): Fruchtfolgeflächen sind wirklich nur in Ausnahmefällen als Bauzonen zu beanspruchen. Die Anforderung, dass der Kanton die Beanspruchung als „sinnvoll“ erachtet, garantiert keinen eigentlichen Schutz. Wirtschaftliche Interessen werden in der Regel dem Erhalt der Fruchtfolgeflächen vermutlich immer unterliegen. Antrag: Fruchtfolgeflächen dürfen nur dann beansprucht werden, wenn in der Region alternative Standorte geprüft wurden.	Die Ausscheidung neuer Arbeitsgebiete setzt immer eine überörtliche Prüfung geeigneter Standorte voraus. Das Anliegen ist somit bereits berücksichtigt.
941	Bauernverband	Art. 30 RPV (Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen): Der Bündner Bauernverband ist klar der Meinung, dass keine FFF ausgezont werden dürfen. Das ist möglich, wenn von Fall zu Fall Gebiete in Erwägung gezogen werden, wo Wald / Hecken gerodet werden könnten.	Der Spielraum des kantonalen Richtplans ist in dieser Hinsicht durch verschiedene Gesetze eng begrenzt. Dieser Ansatz ist aus diesem Grund nicht umsetzbar, und der Antrag kann nicht berücksichtigt werden.
942	Bauernverband	Strategische Arbeitsgebiete: Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt (Domat Ems) dass ein gerade in diesem Kapitel vorgeschlagenes Vorgehen auch nicht funktionieren kann und daher auch frühzeitig mit der Landwirtschaft besprochen werden muss.	Aus landwirtschaftlicher Optik ist der Einbezug bzw. die Mitwirkung bei Neueinzonungen im Rahmen der dafür erforderlichen Richtplanverfahren wichtig. Neben den Einzonungskriterien gemäss Richtplan sind auch die Vorgaben bezüglich Fruchtfolgeflächen gemäss Art. 30 RPV zu berücksichtigen. Möglichkeiten zur

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
			Mitwirkung sind somit grundsätzlich gegeben. Über landwirtschaftliche Planungen oder dergleichen kann die Landwirtschaft zudem proaktiv und vorausschauend ihre Interessen einbringen, Optimierungen sind daher nicht unbedingt auf Stufe Richtplan einzufordern. Der Antrag kann aus diesem Grund nicht berücksichtigt werden.
943	AWT	Strategische Arbeitsgebiete. Der Standortwettbewerb ist international. Antrag: „...zwischen den Kantonen und dem benachbarten Ausland...“	Der Antrag wird berücksichtigt.
944	AWT	Erläuterung von Begriffen: Die Begriffe sind deshalb von Bedeutung, weil sich die Profilierung der Arbeitsgebiete auf diese Begriffe stützen. Antrag: Alle wichtigen Begriffe sollen definiert werden, damit der Interpretationsspielraum in der Profilierung möglichst begrenzt werden kann; im Sinne einer verbesserten Lesbarkeit wäre es grundsätzlich sinnvoll, die jeweiligen Erläuterungen am Anfang des Kapitels zu erwähnen. Arbeitsstandort, Arbeitsgebiet, Industrie, Gewerbe, Logistik, Dienstleistung, öffentliche Dienstleistungen, publikumsorientierte Nutzungen (Erläuterungen KRIP entspricht nicht genau den Erläuterungen im Bericht KEEAS: Güter/Detailhandel beinhaltet im Bericht KEEAS alle Güter täglichen und periodischen Bedarfs und dauerhafte Konsumgüter, im KRIP unter Definition publikumsorientierte Nutzung wird Detailhandel und Güter des täglichen und periodischen Bedarfs sowie dauerhafte Konsumgüter in aufzählender Form erwähnt -> kann bei der Profilierung Verwirrung stiften, wenn z.B. Detailhandel ausgeschlossen wird: was wird genau ausgeschlossen, nur Detailhandel i.e.S oder auch Güter?), Einkauf und Fachmärkte sollen ausdrücklich zum Oberbegriff Güter/Detailhandel zugeordnet werden; keine Unterscheidung zwischen Grossbetriebe und grösseren Unternehmen, der Einfachheit halber nur grössere Unternehmen erwähnen	Mit dem Verweis auf den ausführlichen Grundlagenbericht kann diesem Anliegen Rechnung getragen werden.
945	Bonaduz	Bericht «Profilierung der Arbeitsstandorte»: Die am 14. November 2016 aktualisierte Fassung des Berichts „Profilierung Arbeitsstandorte“ hat offenbar die Anliegen der Gemeinde Bonaduz welche in der Vernehmlassung vom Februar 2016 geäussert wurden in keiner Weise aufgenommen. Die Gemeinde Bonaduz ist nach wie vor der Ansicht, dass nicht nur für die Gemeinde sondern auch regional und überregional bedeutende Arbeitsplatzstandorte auf dem Gemeindegebiet von Bonaduz in der für die Vernehmlassung unterbreiteten Vorlage fehlen. Die Gemeinde Bonaduz befindet sich im Einzugsgebiet von Chur, dem grössten und somit wichtigsten Arbeitsplatzgebiet im Kanton Graubünden. Bonaduz ist mit dem motorisierten Verkehr optimal erreichbar und verfügt auf dem Gemeindegebiet unmittelbaren Anschluss an die A13. Der Verkehr kann reibungslos abgewickelt werden (keine Wartezeiten aufgrund von Stau). Diese Kriterien sind nicht nur für den Güterverkehr, sondern auch für den Personenverkehr (Arbeitnehmer) von zentraler Bedeutung. Das Zentrum von Bonaduz liegt in einem mit dem öffentlichen Verkehr (ÖV) gut erschlossenen Gebiet (ÖV-Güteklasse C).	Die bis jetzt bekannten potenziellen neuen Standorte aus Bonaduz sind überörtlich zu wenig abgestimmt als das eine RPG-konforme Aufnahme in den Richtplan möglich wäre. Keine Anpassung.

E. Objekte

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
946	SP, MV GR	Begriffe bei verschiedenen Objekten: Publikumsorientierte Nutzung und Detailhandel: Es ist sehr zu begrüssen, dass	Kenntnisnahme.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		bei vielen Arbeitsgebiet-Objekten die publikumsorientierte Nutzung sowie der Detailhandel ausgeschlossen werden. Dies ist ein sehr wichtiger Beitrag, um der „Entvölkerung“ von Dorfkernen entgegen zu wirken. Hochwertige Gestaltung: Das Bekenntnis bei verschiedenen Arbeitsgebieten zu hochwertiger Gestaltung ist zu begrüßen. In der Realität wird aber (oft) dem wirtschaftlichen Aspekt deutlich mehr Gewicht zugemessen als dem gestalterischen.	
947	Ilanz/Glion	Bericht «Profilierung der Arbeitsstandorte»: Antrag: Die Gemeinde Ilanz/Glion beantragt, dass der Bericht Arbeitsstandorte bereinigt wird und die Standortprofilierungen gemäss der laufenden TR OP Arbeitsplatzstandorte angepasst werden.	Der Bericht wird mit der genehmigten Ortsplanung abgestimmt.
948	Kanton Tessin; Sezione dello sviluppo territoriale	<p>abbiamo esaminato con interesse l'adeguamento del Piano direttore del Cantone Grigioni, che si focalizza sulla strategia di sviluppo territoriale (capitolo 2) e sugli insediamenti (capitolo 5), in applicazione dei nuovi disposti della LPT. La nostra attenzione si è concentrata sul sotto-capitolo 5.2.3 Aree con destinazione lavorativa, nel quale il sito di San Vittore, a confine con il Ticino, viene designato come area lavorativa strategica destinata ad accogliere imprese d'importanza strategica, predisposte all'edificazione, con attività a forte valore aggiunto ed elevata densità di lavoro. La destinazione di questo sito e l'industria ed è escluso il commercio al dettaglio. A tale ubicazione è attribuito il grado di consolidamento pianificatorio dato acquisito e il Cantone, in collaborazione con il Comune e con i proprietari, definisce una pianificazione strategica. Le parti in corsivo che precedono sono tratte o sintetizzate dal fascicolo Teste del Piano direttore — capitolo 2 e capitolo 5 posto in consultazione.</p> <p>Richiamando la convenzione sul coordinamento delle aree lavorative nello spazio funzionale della Bassa Mesolcina e del Bellinzonese, sottoscritta da Ticino e Grigioni nel 2014, osserviamo quanto segue.</p> <p>L'area industriale di San Vittore è già perlopiù edificata e si accenna a un suo ampliamento, il quale sarebbe presumibilmente attuato sull'area dell'ex-aeroporto. Riteniamo che la verifica di tale ipotesi debba considerare: — da una parte, la vicina presenza del polo di sviluppo economico di Castione. un'area industriale già consolidata con ampie superfici ancora disponibili e ottimamente allacciata alla rete stradale e ferroviaria;— dall'altra, considerando la presenza di addetti italiani riscontrati nella zona industriale attuale, le conseguenze del traffico provocato dai dipendenti delle future aziende sulla funzionalità della rete viaria in Ticino, già fortemente condizionata dal traffico dei pendolari e del frontaliero in particolare.</p> <p>Oltre a ciò, si ravvisa una necessità di coordinamento con il corridoio faunistico GR1 1/TI20. In vista dell'adozione da parte del Governo retico degli adeguamenti del Piano direttore, chiediamo che si tenga conto degli elementi succitati.</p>	Gemäss Vorlage ist nur die bestehende Bauzone im Richtplan festgelegt. Die räumlichen Auswirkungen, die sich aus der Nutzung dieser Flächen ergeben, sind nicht so gross und erfordern darum keine überkantonale Abstimmung.
949	Region Albula	<p>Standortbezeichnung und –profile: Der im Richtplan bezeichnete Standort ist richtig. Die Profilbildung und Ausrichtung der Standorte ist richtig. Die Region stellt fest, dass im Teilgebiet Surses kein Arbeitsgebiet bezeichnet ist. Mit der Fusion haben sich auch hier die Voraussetzungen für die Planung geändert. Die Region wird im Rahmen der regionalen Richtplanung dieses Thema aufgreifen und sofern auch im regionalen Raumkonzept verankert hier eine Ergänzung des Richtplans zu beantragen.</p> <p>Im Weiteren ist das Arbeitsplatzgebiet im Grossraum Surava (Gemeinde Albula/Alvra) als Touristische Nutzung im Zusammenhang mit der Inwertsetzung des UNESCO – Welterbes der RhB / Landwasserviadukt rund um den Projektperimeter im KRIP-S aufzuführen.</p>	Kenntnisnahme. Eine teilweise Nutzung für den Tourismus ist sinnvoll. In Rücksprache mit Gemeinde und Region wird das Profil entsprechend angepasst.
950	Hinterrhein	Umzonung überbauter Gebiete in die Bauzone: Am östlichen Dorfeingang bestehen Gewerbebauten, welche sich ausserhalb der Bauzone befinden. Im Rahmen der nächsten Anpassung der Ortsplanung wird zu prüfen sein, ob diese Gebäude zweckmässigerweise in die Bauzone aufgenommen werden. Solche Einzonungen von bereits überbauten Gebieten dürfen durch Einzonungsanforderungen gemäss Richtplan nicht verunmöglicht werden.	Hier handelt es sich um einen Spezialfall, der sorgfältig zu prüfen ist. Sofern aus raumplanerischen Gründen zweckmässig steht der Richtplan einer solchen Umzo-

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		Antrag: Die nachträgliche Einzonung bereits überbauter Gebiete soll im Sinne einer Anpassung an die tatsächliche Nutzung möglich sein. Die Anforderungen des Richtplans sollen solche Einzonungen nicht verunmöglichen.	nung grundsätzlich nicht im Wege.
951	San Vittore	San Vittore come „area con destinazione lavorativa strategica: La maggioranza del Municipio si oppone all'assegnazione di San Vittore come aree con destinazione lavorativa strategica d'importanza cantonale conseguente all'ampliamento dell'area esistente fissata nella lista degli oggetti del PDC-I. Si ritiene, infatti, che l'area adiacente alla zona lavorativa esistente (ex campo d'aviazione e i suoi dintorni) non debba avere in futuro una vocazione industriale e artigianale, poiché non risulta necessario un ampliamento d'importanza strategica cantonale considerato che vi è una capacità residua data dalla disponibilità di spazi non ancora edificati all'interno della zona industriale esistente per i quali si prevede un'ottimizzazione. Infine deve essere ancora dimostrato il fabbisogno di quest'area e l'interesse effettivi per l'insediamento di imprese ad elevato valore aggiunto ed elevata densità di lavoro. Si richiede che l'ubicazione con destinazione lavorativa d'importanza strategica sul territorio di San Vittore venga definita quale area lavorativa d'interesse regionale con lo scopo di rafforzare l'artigianato locale e che venga trovata un'ubicazione alternativa più idonea per gli obiettivi di ordine strategico cantonale.	Das Anliegen wird berücksichtigt. Das Gebiet wird neu einem «Arbeitsgebiet im urbanen und suburbanen Raum» zugewiesen. Vgl. auch mit Anliegen Kanton TI
952	Ilanz/Glion	TS Rueun: Die Gemeinde Ilanz/Glion begrüsst, dass ihr Antrag den TS Rueun ebenfalls in die Profilierung der Arbeitsstandorte aufzunehmen, berücksichtigt wurde und der Bericht entsprechend angepasst wurde. Die Gemeinde Ilanz/Glion ist sich bewusst, dass zu den unterstützenden Dokumenten eigentlich nicht Stellung zu nehmen ist, jedoch wird im Richtplänenwurf in der Objektliste direkt auf den Bericht Arbeitsstandorte verwiesen und der Bericht wird somit auch zum Bestandteil des Richtplans. Folgende Anmerkungen sind daher aus Sicht der Gemeinde zwingend: Der TS Rueun liegt im übrigen Gemeindegebiet und nicht wie im Bericht beschrieben in der Landwirtschaftszone. Der TS Rueun schneidet zwar teilweise die Landwirtschaftszone, jedoch ist dies rein auf die Digitalisierungsgrundlage und die zwischenzeitlich überarbeitete AV zurückzuführen. Der TS Rueun wird nicht durch die Fruchtfolgefleichen tangiert. Der TS Rueun wird nicht durch einen Gewässerschutzbereich Au tangiert. Gemäss Profilierung der Arbeitsstandorte, auf welche der Kantonale Richtplan direkt verweist, soll die Einzonung des TS Rueun erst später erfolgen. Aufgrund der unterschiedlichen Standortprofile der TS Rueun (ES IV) und TS Ilanz Nord-West (ES III) ist jedoch die sofortige Einzonung beider Standorte zwingend. Die Gemeinde Ilanz/Glion verweist an dieser Stelle auf die laufende TR OP Arbeitsstandorte.	Die Anliegen werden in Abstimmung mit der revidierten Ortsplanung berücksichtigt. Die Aussage, wonach der TS Rueun nicht im Gewässerschutzbereich Au liege, entspricht nicht der aktuellen Sachlage und kann aus diesem Grund nicht berücksichtigt werden.
953	Ilanz/Glion Regiun Surselva	Betreffend Arbeitsgebiete läuft in der Gemeinde Ilanz/Glion aktuell eine Teilrevision. Vorausgesetzt die Teilrevision wird genehmigt, ist der Bedarf an Arbeitsgebieten in der Gemeinde Ilanz/Glion vorerst gedeckt. Die Gemeinde geht davon aus, dass für konkrete Vorhaben nach wie vor die Möglichkeit besteht, die Arbeitsplatzgebiete projektbezogen entsprechend zu erweitern. Vorausgesetzt die Teilrevision wird genehmigt, ist der Bedarf an Arbeitsgebieten in der Regiun Surselva für die nächste Planungsperiode abgedeckt.	Erweiterungen >1ha erfordern eine überörtliche Abstimmung (Richtplaneintrag).
954	Cama	Il nostro Comune non dispone di una zona artigianale, malgrado siano presenti sul territorio diverse piccole ditte. Chiediamo quindi l'inserimento di una superficie adibita a questo scopo, anche in considerazione del fatto che tale area non rientra nel computo della superfici e totale edificabile. Questo sarebbe un incentivo per promuovere ulteriori insediamenti.	Neue Arbeitszonen sind überörtlich im Rahmen eines Richtplanverfahrens abzustimmen.
955	Regiun Surselva	Nr. 29.SW.01 Das bestehende Gewerbegebiet Mutteins soll im KRIP als Arbeitsgebiet aufgenommen werden. Nach der Genehmigung der Teilrevision der Nutzungsplanung sind die Objekte an die tatsächlichen Verhältnisse anzupas-	Die Region hat einen Richtplan Siedlung erarbeitet, diesen jedoch nicht zum Ab-

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		sen.	schluss gebracht. Gemäss Entwurf des regionalen Richtplans war das Gewerbegebiet Mutteins als überkommunales Arbeitsgebiet vorgesehen. Eine Standortprofilierung wurde nicht vorgenommen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme in den kantonalen Richtplan sind aufgrund der fehlenden Grundlagen und Überlegungen noch nicht gegeben. Im Rahmen der regionalen Richtplanung ist dieser Standort hinsichtlich seiner Bedeutung und Ausrichtung zu prüfen, und der Bezug zu Trun und Ilanz ist zu klären.
956	Thusis	<p>Standortprofil Thusis: Die Gemeinde Thusis ist der Ansicht, dass das Standortprofil für das Objekt 30.SW.02, Thusis, Cazner Wiesen-Löser „Gewerbe, weiterer Detailhandel ist nicht zulässig“ nicht vollständig und korrekt ist. Ein gänzlicher Ausschluss von weiterem Detailhandel wird als unzweckmässig erachtet und die reine Ausrichtung auf einen Gewerbestandort widerspricht der Funktion von Thusis als Regionalzentrum, welche ganz klar eine wertschöpfungsintensivere Nutzung und eine höhere Arbeitsplatzdichte vor allem auch mit Dienstleistungsbetrieben fordert. Branchen sollen entwickelt und die Nutzung tendenziell intensiviert werden.</p> <p>Antrag: Die Gemeinde beantragt, dass der Ausschluss von weiterem Detailhandel aus dem Richtplanobjekt 30.SW.02, Thusis, Cazner Wiesen-Löser gestrichen wird und dass eine Dienstleistungsnutzung aufgenommen werden soll.</p>	Eine gänzliche Öffnung dieses Gewerbebestandes für weiteren Detailhandel würde den kommerziellen Kern im Ortszentrum empfindlich schwächen. In dem bereits bestehenden Dienstleistungsschwerpunkt um die Kreuzung Hauptstrasse - Äussere Heinzenbergstrasse herum soll aber eine weitere Verdichtung, auch mit Detailhandelsfunktionen, möglich sein. Es ist sicherzustellen, dass durch diesen zusätzlichen Detailhandel der obengenannte kommerzielle Kern nicht weiter geschwächt wird. Das Profil wird entsprechend angepasst.
957	Pontresina	<p>Gewerbezone Gitögli auf Gemeindegebiet Pontresina ist in der Aufstellung nicht vorhanden. Das Gebiet Gitögli muss in den Unterlagen aufgenommen werden. Die Behörde der Gemeinde Pontresina geht davon aus, dass das Gebiet auch weiterhin ohne Einschränkungen mit sämtlichen Möglichkeiten entwickelt werden kann. Eintrag in Standorttabelle:</p> <p>Gewerbe und Dienstleistungen Wohnen in untergeordnetem Mass ist zulässig. Publikumsorientierte Nutzungen sind zulässig.</p> <p>Auf eine hochwertige Gestaltung ist hinzuwirken. Auch ein Einkaufszentrum muss in Gitögli möglich sein. Verkehrsstudien zeigten auf, dass sich der Standort überdurchschnittlich gut für eine Nutzung mit hohem Publikumsaufkommen eignen würde. In KRIP-Unterlagen berücksichtigen.</p>	Es handelt sich um eine Wohnmischzone. Diese Zone fällt aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben nicht unter die Arbeitsgebiete sondern unter die WMZ.
958	Cazis	Mit der Nr. 30.SW.01 (Gebiet Realta) ist auch in der Gemeinde Cazis ein Objekt im Richtplan festgesetzt. Die Gemeinde begrüsst es, dass für dieses Objekt im Standortprofil kein Detailhandel zulässig ist.	Kenntnisnahme.
959	Valsot	Gewerbegebiete an guter Verkehrslage sind im Unterengadin rar und eine Nachfrage vonseiten regionaler Gewerbebetriebe ist vorhanden. Die Gemeinde Valsot verfügt mit v. a. am Standort Ramosch über ein relativ grosses	Gemäss regionalem Richtplan ist dieser Standort im Koordinationsstand Festset-

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>Gewerbegebiet an sehr guter Verkehrslage und im engeren Einzugsbereich des Regionalzentrums Scuol. Die Gemeinde arbeitet derzeit an der Verbesserung der Strassenerschliessung des Gewerbegebiets „Plan da Muglin. Aufgrund der Lage und des Flächenangebots hat der Gewerbebestandort Ramosch eine regionale Bedeutung. Im Richtplan ist dieser Standort als Arbeitsgebiet im ländlichen Raum festzulegen.</p> <p>Antrag: Der Gewerbebestandort in Ramosch ist im Richtplan als Arbeitsgebiet im ländlichen Raum festzulegen.</p>	<p>zung mit Erweiterungsmöglichkeit enthalten. Aus diesem Grund kann dieser Standort auch in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden.</p>
960	Region Maloja	<p>Standortbezeichnung und –profile: Die damalige Region Oberengadin hat die Standortprofile im regionalen Richtplan definiert. Diese sind aus Sicht der Region weiterhin gültig. Aus Sicht der Region entsprechen sie auch den Vorstellungen gemäss kantonalem Richtplan.</p> <p>Antrag: Die im regionalen Richtplan bezeichneten Standort-Profile sind beizubehalten.</p>	<p>Die Profile entsprechen dem regionalen Richtplan. Das Anliegen ist darum bereits berücksichtigt und es besteht kein weiterer Anpassungsbedarf.</p>
961	Region Maloja	<p>Antrag: Das Standortprofil beim Standort Resgia (Zuoz) ist im kantonalen Richtplan so anzupassen, dass spezifische Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Golfzentrum möglich sind. Wir verweisen auf die Stellungnahme der Gemeinde Zuoz.</p>	<p>Das Profil entspricht dem regionalen Richtplan und ist soweit wie möglich beizubehalten. Es wird darum nur soweit angepasst, dass im südwestlichen Teil publikumsorientierte touristische Nutzungen ermöglicht werden.</p>
962	Zuoz	<p>Das Arbeitsplatzgebiet Resgia wurde in den Richtplanentwurf aufgenommen, dies wird begrüsst. Publikumsorientierte Nutzungen sind allerdings gemäss Richtplanentwurf nicht zulässig. Grundsätzlich teilt die Gemeinde Zuoz die Ansicht, dass die publikumsorientierten Nutzungen im Kern untergebracht werden sollen und das Gewerbegebiet Resgia primär publikumsarmem Gewerbe zur Verfügung gestellt werden soll. Dennoch sollen publikumsorientierte Nutzungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das Gewerbegebiet Resgia befindet sich direkt am Golfplatz Zuoz. So sollen zumindest südlich des Ova d'Arpiglia publikumsorientierte Nutzungen zulässig sein, da dort bereits der Golfplatz als publikumsorientierte Nutzung besteht. Die Gemeinde Zuoz beantragt deshalb, dass publikumsorientierte Nutzungen südlich des Ova d'Arpiglia zugelassen werden.</p>	<p>Siehe 961.</p>
963	Region Viamala Region Prättigau-Davos	<p>Feststellung. Die im Richtplan bezeichneten Standorte entsprechen den Festlegungen der Region. Die Profilbildung und Ausrichtung der Standorte ist richtig.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
964	Klosters-Serneus	<p>Klosters wird nicht als Arbeitsplatzgebiet ausgewiesen, obwohl die Gemeinde als touristisches Zentrum mit Stützfunktion ausgeschieden wird. Die Gemeinde bietet 2013 im Bereich Arbeitsplätze knapp 2000 Vollzeitäquivalente. Dass damit Klosters nicht als Arbeitsplatzgebiet betrachtet wird, ist nicht verständlich. Antrag: Die Gemeinde Klosters beantragt, als „Arbeitsplatzgebiet“ in den Kantonalen Richtplan aufgenommen zu werden.</p>	<p>Arbeitsgebiete werden dort festgelegt, wo grössere zusammenhängende Industrie- und Gewerbebezonen vorhanden oder vorgesehen sind. In Klosters sind keine solchen grösserdimensionierte Flächen vorhanden. Der regionale Richtplan sah bisher keine entsprechenden Festlegungen für ein Arbeitsgebiet vor.</p> <p>Ein nicht vorhandenes Arbeitsplatzgebiet hat keinen Einfluss auf die Bedeutung und Entwicklung von Klosters als Tourismuszentrum.</p>
965	Landquart	<p>Frage: Im Raum Landquart/ Zizers sind vier Areale mit einem Standortprofil versehen. Heisst das, dass Industrie- und Gewerbegebiete ausserhalb dieser Standorte für die Siedlungserneuerung frei verfügbar sind (z.B. Areal der Ziegelei an der Landquart), ohne das Arbeitszonenmanagement zu korrumpieren?</p>	<p>Umzonungen sollen nicht leichtfertig erfolgen, es braucht gewisse Hürden. Im Richtplantext wird dieser Aspekt noch</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		Die Gemeinde interpretiert den Richtplan so, dass frei über Gebiete verfügt werden kann, die nicht mit einem Profil erfasst sind (Spielraum für die Siedlungsentwicklung nach innen). Antrag: Bitte um Klärung.	etwas vertieft behandelt. Siehe 974.
966	SP	Tardis / Vial: Beim Gebiet Tardis ist eine ressourcenschonende Nutzung wohl bereits weitgehend verpasst worden. Im Arbeitsgebiet Vial-Tuleu sind ähnlich negative Entwicklungen zu vermeiden.	Kenntnisnahme.
967	Handelskammer	Gemeinde Domat/Ems: Bezüglich des Gebietes Vial ist zu ergänzen, dass hier gemäss Arealplanung auch der Betrieb eines Sägewerkes sowie von holzverarbeitenden Betrieben zulässig ist.	Das Profil wird angepasst.
968	AWT	Domat/Ems „Vial“, Anpassung des Standortprofils: Antrag: Strategische Ansiedlung von grösseren Unternehmen mit hoher Wertschöpfung und hoher Arbeitsplatzdichte; auf hochwertige Gestaltung ist hinzuwirken. Auf der vorgesehenen Optionsfläche: Sägewerk sowie holzbe- und -verarbeitende Betriebe. Anstatt nur Detailhandel neu „Publikumsorientierte Nutzungen und Logistikbetriebe sind nicht zulässig“	Eine zu starke Einschränkung des Profils ist einerseits grundsätzlich problematisch. Andererseits kann der Kanton als Landeigentümer im Falle des Standorts Vial die zukünftige Nutzung steuern. Aus diesem Grund wird das Profil nicht angepasst.
969	Domat/Ems	Ems Chemie / Vial. Die beiden strategischen Arbeitsgebiete auf Gemeindegebiet von Domat/Ems mit deren Standortprofilen sind nachvollziehbar und richtig.	Kenntnisnahme.
970	Brigels	Das bestehende Gewerbegebiet Mutteins wurde nicht in den KRIP aufgenommen. Es handelt sich um ein wichtiges Arbeitsplatzgebiet in der mittleren Surselva und entspricht in etwa dem Gewerbegebiet in Trun oder Rueun, die beide in den KRIP aufgenommen wurden. Wir beantragen, das Gebiet Mutteins als Arbeitsgebiet in den KRIP aufzunehmen.	Siehe 955.
971	Region Imboden	<p>Arbeitsgebiet im urbanen und suburbanen Raum: In der Region Imboden bestehen neben dem strategischen Arbeitsgebiet Domat/Ems weitere Arbeitsstandorte von überregionaler Bedeutung. Diese sind hinsichtlich der zunehmenden Zentralisierung der Arbeitszonen (im Rheintal) für die Seitentäler rund um die Region Imboden essenziell wichtig.</p> <p>Hamilton, Bonaduz: Im Gebiet Vicrusch befindet sich die weltweit und somit international tätige Hamilton. Mit 750 Beschäftigten am Standort Bonaduz ist die Hamilton eine der grössten Arbeitgeber in der Südostschweiz. Die Firma produziert heute auf einer Fläche von rund 2,25 ha. Davon sind heute 100% der zur Verfügung stehenden Fläche für gewerblich / industrielle Zwecke überbaut oder genutzt (Parkierungsfläche). Zurzeit sind planerische Bestrebungen im Gang (Teilrevision der Ortsplanung), welche der Hamilton optimale Rahmenbedingungen und Erweiterungsmöglichkeiten schaffen sollen.</p> <p>Viauls, Bonaduz: Das 9.3 ha grosse Gebiet stellt einen wichtigen Industrie- und Gewerbebestandort innerhalb der Region dar, welcher Verdichtungs- und Ausnutzungspotenzial aufweist.</p> <p>Rhätzens Nord: Die Gewerbezone Rhätzens Nord umfasst die bestehenden Gewerbezone in den Gebieten Caplutta und Quadra sowie den Werkhof (ZöBA) und die von der Regierung sistierte Gewerbezone im Gebiet Caplutta Sura. Strategisches Entwicklungsziel der Gemeinde Rhätzens ist es, die Gewerbenutzungen zukünftig noch stärker am nördlichen Dorfeingang zu konzentrieren. Die örtliche und überörtliche strassenmässige Anbindung kann als gut eingestuft werden. Es besteht eine Anbindung an das übergeordnete Strassennetz Hauptstrasse 13 über den Anschluss A13 Reichenau. Der Arbeitsstandort liegt überwiegend im Einzugsbereich einer Bahnhofstabelle (Bahnhof Rhätzens RhB) und einer Bushaltestelle (Stadtbus Chur).</p> <p>Zukünftiges Profil: Abdeckung regionaler und z.T. auch kantonaler Bedürfnisse als Gewerbe- und Industriestandort mit z.T. flächenintensiver Nutzung. Um die Schwächung des Ortszentrums zu vermeiden wird Detailhandel ausgeschlossen.</p>	Im Rahmen des regionalen Richtplans sind in erster Priorität verschiedene überörtliche Fragen zu klären. Zudem ist eine saubere Aufbereitung der einzelnen Standorte inklusive Analyse von Konflikten vorzunehmen. Eine Aufnahme weiterer Standorte in den kantonalen Richtplan ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht angebracht.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>Rhâzüns Süd: Die Gewerbezone Rhâzüns Süd umfasst das Werk des Mineralwasserabfüllers Rhâzünser. Die strategische Absicht der Gemeinde Rhâzüns ist es, mit der Aufnahme in die Profilierung der Arbeitsplatzstandorte den Werkstandort des Mineralwasserabfüllbetriebes sicherzustellen und zukünftige Erweiterungen zu ermöglichen (z.B. Greenconnector). Die örtliche und überörtliche strassenmässige Anbindung kann als gut eingestuft werden. Es besteht eine Anbindung an das übergeordnete Strassennetz Hauptstrasse 13 über den Anschluss A13 Rothenbrunnen. Der Arbeitsstandort liegt überwiegend im Einzugsbereich einer Bushaltestelle (Postauto).</p> <p>Heutiges Profil: Abdeckung regionaler und kantonaler Bedürfnisse. Heute befindet sich am Standort ein Abfüllbetrieb der Mineralwasser-Getränkeindustrie. Rhâzünser ist eine Mineralwasser-Marke mit schweizweiter Ausstrahlung.</p> <p>Zukünftiges Profil: Abdeckung regionaler und z.T. auch kantonaler Bedürfnisse als Gewerbe- und Industriestandort mit flächenintensiver und emittierender Nutzung. Da der Standort abgesetzt von den Siedlungen ist, können hier «stark störende» emittierende Betriebe konzentriert werden.</p> <p>Antrag I: Der Standort der Hamilton in Bonaduz ist im KRIP-S als Arbeitsgebiet im suburbanen Raum zu bezeichnen.</p> <p>Antrag II: Der Standort Gewerbezone Viauls in Bonaduz ist im KRIP-S als Arbeitsgebiet im suburbanen Raum zu bezeichnen.</p> <p>Antrag III: Der Standort Rhâzüns Nord ist im KRIP-S als Arbeitsgebiet im suburbanen Raum zu bezeichnen.</p> <p>Antrag IV: Der Standort Rhâzüns Süd ist im KRIP-S als Arbeitsgebiet im suburbanen Raum zu bezeichnen.</p>	
972	Lostalio	<p>Aree con destinazione lavorativa d'importanza cantonale: Il Comune di Lostallo segnala la disponibilità a discutere sulla zona „Sili“ se in quest'area nei prossimi anni dovessero terminare le attività attualmente in corso.</p>	<p>Das Gebiet wird heute für Kiesaufbereitung genutzt und könnte erst mittel- bis langfristig umgenutzt werden. Eine allfällige Umnutzung ist im Rahmen einer regionalen Richtplanung zusammen mit anderen möglichen Standorten zu prüfen.</p> <p>Derzeit ist am kantonalen Richtplan keine Anpassung erforderlich.</p>
973	Region Prättigau-Davos	<p>Der Standort Seewis umfasst erhebliche Reserven und verfügt über gleich gute Erschliessungsvoraussetzungen. Das Arbeitsplatzgebiet ist auch funktional als ein mit dem Standort Grüşch zusammenhängendes Gebiet zu verstehen. Der Standort Seewis ist zusammen mit dem Standort Grüşch zu entwickeln. Eine koordinierte Entwicklung dieser beiden Teilgebiete ist für die Region sehr wichtig.</p> <p>Antrag: Der Standort Grüşch ist zwingend mit dem Teilgebiet Seewis zu ergänzen und als Standort Grüşch-Seewis zu bezeichnen.</p>	<p>Das Anliegen ist aus überörtlicher Sicht sinnvoll. Profilierung und Gebietsabgrenzung werden mit Rücksprache Gemeinden und Region entsprechend angepasst.</p>
974	SP	<p>Igis Ost: Wohnnutzungen in speziellen Dienstleistungs- und Industriezonen im urbanen Raum sollten untersagt werden. Oft werden günstige Bodenpreise in diesen Zonen für Wohnzwecke „missbraucht“ und dadurch die Möglichkeit zur Nutzung für Arbeitsplätze eingeschränkt.</p>	<p>Es wird ein neuer Leitsatz eingefügt, der zum Ziel hat, «leichtfertige» Umnutzungen von lokalen Arbeitsgebieten zu verhindern. Umnutzungen sollen nur möglich sein, wenn sich der Standort für eine industriell-gewerbliche Nutzung nicht mehr eignet oder der Bedarf an Industrie- und Gewerbegebieten aus überörtlicher Sicht langfristig abgedeckt ist.</p>
975	Poschiavo	<p>Area lavorativa strategica: Non siamo d'accordo che uno sviluppo della vendita al dettaglio nel Comune di Poschiavo non sia più ammessa. Questo comporterebbe un'ulteriore perdita di posti di lavoro e l'aumento degli acquisti nella</p>	<p>Hier liegt ein Missverständnis vor, denn Poschiavo verfügt nicht über ein strategi-</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		vicina Valtellina, ciò che per l'economia di Valle significherebbe nessuna possibilità di sviluppo.	sches Arbeitsgebiet. Gemäss Objektliste ist der Detailhandel im TS3 nicht zulässig.
976	Landquart	24.SW.02 Igis Ost. Standortprofil. _Wohnen in untergeordnetem Mass zulässig. Antrag: Teil Ost, Stand der Koordination - Zwischenergebnis. Begründung: Auf Gemeindeebene wird im Rahmen des Richtplans Siedlungsentwicklung und des Arbeitszonenmanagements die Abgrenzung zwischen Wohn- und Arbeitsgebieten überarbeitet und aktualisiert. So auch am Mühlbach.	Die im kommunalen Richtplan vorgezeichneten Entwicklungen sind mit dem Profil gemäss kantonalem Richtplan vereinbar. Es besteht kein Anpassungsbedarf.
977	Disentis	Mit der Nr. 29.SW.04 (Gebiete Raveras und Plaun da Diras) ist auch in der Gemeinde Disentis/Mustér ein Objekt im Richtplan festgesetzt. Die Gemeinde begrüsst die Aufnahme dieser Arbeitsplatzgebiete. Das Objekt Plaun da Diras sollte unbenannt werden in Pignola.	Der Flurname wird angepasst.
978	Disentis	Raveras: Hier müsste es heissen «unterhalb des Bahnhofs», denn im Gebiet des Bahnhofs (in der Nutzungsordnung als Bahnareal bezeichnet) z.B. entlang der Bahnhofstrasse (nähe zum Dorf) macht der Detailhandel Sinn. Die Aussage im Bericht zeigt, dass die Frage betreffend Detailhandel und Einkaufszentren stiefmütterlich behandelt wird. Sofern diese Einschränkungen für beide Gewerbezone gemacht werden, ist die Frage des Handels mit Gütern jeder Art im Richtplan aufzunehmen und zu behandeln.	Anpassen in «Raveras – unterhalb des Bahnhofs».
979	Bonaduz	Mischzone Vicrusch (Areal Hamilton): Im Gebiet Vicrusch befindet sich die weltweit und somit international tätige Hamilton. Mit 750 Beschäftigten am Standort Bonaduz ist die Hamilton eine der grössten Arbeitgeber in der Südostschweiz. Die Firma produziert heute auf einer Fläche von rund 2,25 ha. Davon sind heute 100% der zur Verfügung stehenden Fläche für gewerblich / industrielle Zwecke überbaut oder genutzt (Parkierungsfläche). Zurzeit sind planerische Bestrebungen im Gang (Teilrevision der Ortsplanung), welche der Hamilton optimale Rahmenbedingungen und Erweiterungsmöglichkeiten schaffen soll. Zukünftiges Profil: Dieser Arbeitsstandort ist als Standort für die Firma Hamilton zu bezeichnen. Unüberbauter Raum von ca. 20'000 m ² steht noch zur Verfügung. Die Gemeinde arbeitet zur Zeit an einer Teilrevision Ginellas, um die Rahmenbedingungen für Fa. Hamilton und die Strassenführung zu verbessern. Antrag: Die Gemeinde Bonaduz beantragt, dass das kantonal bedeutende Arbeitsplatzgebiet Vicrusch/Hamilton zwingend im Kantonalen Richtplan enthalten sein muss.	Siehe Stellungnahme Region Imboden. Der Standort Hamilton ist unbestritten. Nichtsdestotrotz ist eine Auslegeordnung unter Einbezug aller neuen Standorte in der Region erforderlich. Neue Standorte werden erst nach Vorliegen des regionalen Richtplans in den kantonalen Richtplan aufgenommen.
980	Bonaduz	Das Gebiet Viauls (9.3 ha) stellt einen wichtigen Industrie- und Gewerbebestandort für die Gemeinde Bonaduz dar, welcher Verdichtungs- und Ausnützungspotenzial aufweist. Der Standort wird regional als wichtiger Arbeitsstandort betrachtet und soll deshalb Aufnahme im Kantonalen Richtplan finden. Zukünftiges Profil: Das Gebiet Viauls dient dem kleinen und mittleren Hauptgewerbe von regionaler, kommunaler und teilweise kantonalem Interesse. Das Gebiet hat noch Potenzial, indem die Rahmenbedingungen verbessert werden können und somit verdichtet werden kann. Antrag: Die Gemeinde Bonaduz beantragt, dass das regional bedeutende Arbeitsplatzgebiet Viauls zwingend im Kantonalen Richtplan enthalten sein muss.	Siehe Stellungnahme Region Imboden.
981	Bonaduz	Neue Arbeitsstandorte fürs Gewerbe: Neue regionale Arbeitsstandorte sind dringend in der Region Imboden für die Zukunft zu schaffen und zu bezeichnen, da Entwicklungsmöglichkeiten fürs Gewerbe fehlen. (Gewerbezone für das Hauptgewerbe). Mögliche Flächen könnten in Bonaduz sind in Farsch oder in der Isla bezeichnet werden.	Siehe Stellungnahme Region Imboden.
982	Albula	Tiefencastel liegt an einem wichtigen Verkehrsknotenpunkt und weist dadurch bezüglich Erreichbarkeit eine hohe Eignung für gewerbliche Nutzungen auf. Die Gewerbezone in Tiefencastel liegt direkt an der Haupterschliessungsachse. Das Gebiet weist erhebliches Erweiterungspotenzial auf, dessen planerische Umsetzung im Rahmen der laufenden Gesamtrevision konkret geprüft wird. Durch die Lage abseits von Wohngebieten ist wenig Konfliktpotenzial	Der Standort ist aus überörtlicher Sicht geeignet. In Absprache mit Region und Gemeinde wird der Standort profiliert und in den Richtplan aufgenommen.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>mit angrenzenden Nutzungen vorhanden. Die Gemeinde erachtet den Standort als strategisch wichtiges Arbeitsgebiet für die Region bzw. den Kanton.</p> <p>Antrag: Die Gewerbezone Tiefencastel ist als Arbeitsgebiet in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.</p>	
983	Andeer	<p>Vgl. Bemerkungen zum Arbeitsgebiet Andeer-Runcs in Kapitel 5.2.1 (Siedlungsgebiet): Gemäss Bericht «Profilierung Arbeitsstandorte» ist langfristig eine Erweiterung des Gewerbeareal Runcs im Bereich des heutigen Kiesabbaus denkbar. Diese Fläche ist somit dem Siedlungsgebiet zuzuweisen.</p>	<p>Im Rahmen der Ausscheidung des definitiven Siedlungsgebiets ist dies zu prüfen. Eine Anpassung des kantonalen Richtplans ist derzeit nicht erforderlich.</p>
984	Chur	<p>Bemerkungen: Der definierte Inhalt in Bezug auf die Stadt Chur ist verwirrend, unvollständig und unzureichend. Die verwendeten Ortsbezeichnungen sind irreführend. Um die Ortsbezeichnung lokalisieren zu können, ist es zwingend erforderlich, den „erläuternde Bericht zu den Richtplanobjekten“ von KEEAS vom 14. November 2016 beizuziehen. Hier ist auf Seite 20 der Stadtteil Chur West mit den Teilgebieten Grossbruggen, West und Kleinbruggen dargestellt. Die Ortsbezeichnung Kleinbruggen ist falsch, das Gebiet Kleinbruggen liegt im Dreieck zwischen Rheinfels-, Pulvermühle- und Raschärenstrasse.</p> <p>Die Festlegung zum Gebiet West könnten im Widerspruch zum RB Nr. 351 vom 27. April 2010 stehen. Darin wurde die Ausscheidung der Arbeitszone 2 im Gebiet „Rossboden“ mit der Auflage verknüpft, dass Nutzungen, die einen grossen Landbedarf im Verhältnis zur Anzahl der damit verbundenen Arbeitsplätze aufweisen, nicht zulässig sind. Das Standortprofil im Richtplan sieht Reserveflächen für grosse Gewerbe- oder Industriebetriebe vor.</p> <p>Im Hinblick auf mögliche Reserven und laufende Projekte muss zum aktuellen Zeitpunkt festgestellt werden, dass die im Bericht KEEAS grün dargestellten Flächen, die aktuell noch ungenutzt sind zu mehr als 50 % in den nächsten beiden Jahren überbaut sein werden. In der Folge besteht für die Stadt Chur in mittelfristiger Zukunft keine Möglichkeit mehr Arbeitsplatznutzung anbieten zu können. Das heisst, hier ist ein Konflikt abzusehen. Entsprechend sind zusätzliche Gebiete an gut erschlossenen Lagen, bsp. Chur Nord oder Kasernenareal aufzunehmen.</p> <p>Antrag: Die Gebietsbezeichnungen sind zu korrigieren und zur besseren Lesbarkeit im kantonalen Richtplan räumlich festzulegen. Das Gebiet West ist gemäss dem damaligen RB im Sinne der Planungssicherheit zu präzisieren. Für das Hauptzentrum Chur sind zusätzliche Entwicklungsgebiete (Chur Nord, Kasernenareal) in den Richtplan aufzunehmen.</p>	<p>In Rücksprache mit der Stadt werden die Gebietsbezeichnungen angepasst und das Profil präzisiert.</p> <p>Im kantonalen Richtplan werden Arbeitsgebiete mit einem Symbol bezeichnet. In der Synthesekarte erfolgt der Eintrag mittels einer Fläche. Dadurch wird die genaue Lokalisierung auch der Teilstandorte nachvollziehbar.</p> <p>Eine Aufnahme neuer Arbeitsstandorte bedingt eine entsprechende Festlegung im regionalen Richtplan. Die Aufnahme in den kantonalen Richtplan erfolgt in einem nächsten Schritt abgestützt auf die regionale Richtplanung.</p>
985	Rhäzüns	<p>Arbeitsgebiete im suburbanen Raum gemäss ihren Standortprofilen entwickeln: Die Gemeinde Rhäzüns ist nach wie vor der Ansicht, dass nicht nur für die Gemeinde sondern auch regional und überregional bedeutende Arbeitsplatzstandorte auf dem Gemeindegebiet von Rhäzüns in der für die Vernehmlassung unterbreiteten Vorlage fehlen. Die Gemeinde Rhäzüns befindet sich im Einzugsgebiet von Chur, dem grössten und somit wichtigsten Arbeitsplatzgebiet im Kanton Graubünden. Rhäzüns ist mit dem motorisierten Verkehr optimal erreichbar und der Anschluss an die A13 befindet sich im benachbarten Bonaduz. Der Verkehr kann reibungslos abgewickelt werden (keine Wartezeiten aufgrund von Stau). Diese Kriterien sind nicht nur für den Güterverkehr, sondern auch für den Personenverkehr (Arbeitnehmer) von zentraler Bedeutung. Das Zentrum von Rhäzüns liegt in einem mit dem öffentlichen Verkehr (ÖV) gut erschlossenen Gebiet (ÖV-Güteklasse C).</p>	<p>Siehe Stellungnahme Region Imboden.</p>
986	Rhäzüns	<p>Der TS Rhäzüns Nord umfasst die bestehenden Gewerbezone in den Gebieten Caplutta und Quadra sowie den Werkhof (ZöBA) und die von der Regierung sistierte Gewerbezone im Gebiet Caplutta Sura. Über die noch nicht eingezonte Gewerbezone sowie die bestehenden umliegenden Parzellen wird ein Quartierplanverfahren durchgeführt. Der Quartierplan soll die Erschliessung (Stichstrasse ab Nordanschluss) regeln und die haushälterische Nutzung des Bodens sicherstellen. Gewerbenutzungen sollen zukünftig noch stärker am nördlichen Dorfeingang konzentriert werden. Diesbezüglich ist es von besonderer Bedeutung, dass die Sistierung der Gewerbezone im Gebiet</p>	<p>Siehe Stellungnahme Region Imboden.</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		Caplutta Sura (zwischen Werkhof und Nordanschluss) aufgehoben wird und die Gewerbezone genutzt werden kann. Übersichtsplan mit TS Rhäzüns Nord (rot), nicht massstäblich	
987	Rhäzüns	Der TS Rhäzüns Süd umfasst das Werk des Mineralwasserabfüllers Rhäzünser. Mit der Aufnahme in die Profilierung der Arbeitsplatzstandorte soll der Werkstandort sichergestellt und zukünftige Erweiterungen ermöglicht werden. Die Gemeinde ist sich bewusst, dass der Standort Undrau durch die Hochspannungsleitungen eingeschränkt ist, ist aber klar der Überzeugung, dass hier im Falle einer Erweiterung des Betriebs eine Lösung gefunden werden kann. Übersichtsplan mit TS Rhäzüns Süd (rot), nicht massstäblich. An dieser Stelle wird auch auf die Stellungnahme zur Profilierung Arbeitsplatzstandorte verwiesen. Es ist nicht ersichtlich, in welcher Form die Stellungnahmen der Gemeinden diesbezüglich berücksichtigt wurden. Die Gemeinde Rhäzüns beantragt deshalb, dass die Arbeitsplatzstandorte TS Rhäzüns Nord und TS Rhäzüns Süd in den Kantonalen Richtplan aufgenommen werden.	Siehe Stellungnahme Region Imboden.
988	Falera, Flims, Laax, Sagogn, Schluen	29.SW.01, Schluen: Der Detailhandel mit Gütern des täglichen Bedarfs soll neu nicht mehr zulässig sein. Dieses Standortprofil ist gemäss Handlungsanweisung zusammen mit der Region festzulegen. Vorliegend hat einzig der Kanton das Standortprofil festgelegt.	Der Grundlagenbericht wurde bei den Standortgemeinden und den Regionen zur Vernehmlassung eingereicht. Ausserdem wurden zwei Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die Festlegung des Standortprofils erfolgte somit in Rücksprache mit den Gemeinden und der Region.
989	Fideris	Areal Spanplattenwerk: Die Zulässigkeit von Detailhandel in einem bestimmten Teilgebiet entspricht der laufenden (neuerlichen) Nutzungsplanung. Die entsprechende Festlegung im Standortprofil wird begrüsst und zwingend beizubehalten.	Kenntnisnahme.
990	Arosa	Anpassung der Einschätzung der Gemeinde Arosa bezüglich Arbeitsgebiet: Die Gemeinde Arosa hat gemäss dem Richtplantext keine regional bedeutenden Arbeitsgebiete zu verzeichnen. Die kann nachvollzogen werden, wenn man die Definition gemäss A) betrachtet. In Bezug auf den Wohnbedarf verleitet diese Definition aber zu Fehlinterpretationen. Als praktisch vollständig vom Tourismus abhängige Gemeinde kann Arosa eine Vielzahl von Arbeitsplätzen nachweisen. Alleine während der Wintersaison melden sich über 1'000 Personen als Saisonangestellt bei der Gemeinde an. Neben diversen Betrieben im Handel- und Gewerbe stehen in 38 Hotelbetrieben alleine in der Ortschaft Arosa rund 3'500 Hotelbetten zur Verfügung, ein grosser Teil davon im Bereich der sehr Arbeitsplatzintensiven 4- oder 5-Sterne-Hotellerie. Mit der gezielten Stärkung des Sommertourismus werden zusätzliche Ganzjahresstellen geschaffen und die Anforderungen an den Bereich Wohnen in Arosa und den umliegenden Ortschaften werden steigen (Wohnungen anstelle von Studios). Für die Beurteilung des Wohnbedarfs anhand von Arbeitsplätzen ist zudem nicht auf Ebene der einzelnen Gemeinden, sondern Regional vorzunehmen. Hier ist die Nähe der Ortschaften zum Hauptzentrum Chur zu berücksichtigen. Antrag: Gerade weil für die Gemeinde Arosa eine grosse Anzahl von Arbeitsplätzen nachgewiesen werden kann, ist es wichtig, dass die Einschätzung der Entwicklung des Wohnbedarfs gemäss Gemeinde Datenblatt überprüft wird und der kommunale Spielraum von Einzonungen im Richtplan erhalten bleibt.	Der Antrag betrifft den Wohnbedarf und ist darum in einem anderen Kapitel abzuhandeln.
991	Samedan	Objekt 25.SW.01, Samedan, Cho d'Punt. Gemäss Standortprofil ist Wohnen nicht zulässig. Wir gehen davon aus, dass für bestehende Wohnnutzungen der Besitzstand gilt. Die Profilierung eines Arbeitsplatzgebiets soll den Gemeinden und (bei grösseren Arealen) den Regionen überlassen werden. Antrag: Die Profilierung eines Arbeitsplatzgebiets muss den Gemeinden und (bei grösseren Arealen) den Regionen überlassen werden.	Der Besitzstand gilt selbstverständlich. Das Profil wurde dem regionalen Richtplan entnommen. Eine Anpassung ist nicht erforderlich.
992	Seewis	28.SW.01, Grüşch: Beim Richtplanobjekt fehlt das Teilgebiet Seewis Pardisla. Ursprünglich gab es nur das Gebiet	Siehe 973.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		Pardisla - später ist eine Fläche auf Grüscher Gemeindegebiet dazugekommen. Der Eintrag ist zu korrigieren („Gewerbegebiet Grüscher Seewis“, Teilgebiete Pardisla und Grüscher“)	
993	Schiers	28.SW.02 / TS 1 Spiess-Areal: Schon anlässlich der Vernehmlassung zum Bericht Profilierung Arbeitsstandorte hat die Gemeinde darauf hingewiesen, dass der Vermerk „Detailhandel ist nicht zulässig“ zu streichen ist. Hinsichtlich der unbefriedigenden Situation im Dorfkern wäre eine Wiederansiedlung von zusätzlichen Detaillisten sehr erwünscht. Antrag: Der Vermerk „Detailhandel ist nicht zulässig“ ist zu streichen.	Im Rahmen der Ortsplanung wurde ein Teil der Fläche der Dorfzone zugewiesen (genehmigt 25.10.16) die Restfläche ist für die Erweiterung der Firma Spiess vorgesehen. Die Auflage ist darum nicht mehr erforderlich. Angesichts der kleinen isolierten Restfläche ohne Erweiterungsmöglichkeit muss der Teilstandort auch nicht mehr im kantonalen Richtplan erwähnt werden. Der Teilstandort wird aus diesem Grund gestrichen.
994	Sils i.E.	Standortprofil Arbeitsstandorte: S. 48 Richtplantext: Die Idee einer Profilierung entstammt einem verkrusteten planwirtschaftlichen Denkmuster. Sie verheisst keinen Erfolg, sondern dirigistische Produktion am Markt vorbei. Sie ist entschieden abzulehnen. Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen und Bedürfnisse sind einem stetigen Wandel unterworfen und dies in einem heute sehr raschen Tempo. Die Unterscheidung von publikums- und nicht publikumsorientierten Nutzungen ist zu streichen. Ein Gewerbe hat, ausser im sozialistischen Produktionsmodell, per se für den Kunden zu produzieren und jedem Gewerbebestandort soll es erlaubt sein, seine Produkte, wenn gewünscht, auch am Ort der Produktionsstätte zu verkaufen. Gewerbebetreibenden gingen existenzielle und trendige Verkaufskanäle und Präsentationskanäle verlustig, würden an gewissen Orten nur nicht-publikumsorientierte Aktivitäten zugelassen und würden sie ihre diesbezüglichen Angebote nicht oder nicht mehr wahrnehmen dürfen. Auch in der Gewerbezone Sils finden heute schon publikumsorientierte Angebote statt und sie sollen weiter und, wenn es die ökonomische Logik verlangt, auch in ausgedehnter Form oder ganz neu stattfinden dürfen. Zudem würde die Handels- und Gewerbefreiheit durch unzulässige wirtschaftspolitische (und nicht wirtschaftspolizeilich motivierte) Einschränkungen eingeschränkt. Den Gewerben ist der nötige Freiraum, sich Veränderungen anpassen und im Wettbewerb und im Markt - den Kundenbedürfnissen entsprechend - behaupten zu können, zu lassen. Antrag: Von einer Profilierung der Arbeitsstandorte ist abzusehen.	Das Profil wurde dem regionalen Richtplan entnommen. Eine Anpassung ist nicht erforderlich.
995	Sils i.E.	Standort 25.SW03: Antrag: Standort 25.SW03 Sils i.E./Segl: Es sind keine Einschränkungen für den Arbeitsstandort im Sinne eines Standortprofils festzuschreiben (kein Ausschluss publikumsorientierter Nutzungen). Begründung: siehe vorstehend unter „D“. Im Übrigen gebietet es auch die Gemeindezuordnung zum suburbanen Raum.	Das Profil wurde dem regionalen Richtplan entnommen. Eine Anpassung ist nicht erforderlich.
996	Trun	Mit der Nr. 29.SW.03 ist auch in der Gemeinde Trun ein Objekt im Richtplan festgesetzt. Die Gemeinde begrüsst es, dass für dieses Objekt im Standortprofil kein Detailhandel zulässig ist.	Kenntnisnahme.
997	Untervaz	Mit der Nr. 24.SW.03 (Gebiet Untervaz) ist auch in der Gemeinde Untervaz ein Objekt im Richtplan festgesetzt. Die Gemeinde begrüsst die Aufnahme dieses Arbeitsplatzgebiets.	Kenntnisnahme.
998	Region Landquart Maienfeld, Malans, Zizers	Arbeitsgebiet im urbanen und suburbanen Raum: In der Region Landquart bestehen neben den im Richtplan festgesetzten Arbeitsgebieten zwei weitere Areale an sehr gut erschlossener Lage, welche für eine Arbeitsplatzentwicklung prädestiniert sind. Zum einen sind das die Areale Neugut/Neutratt/Karlihof (Gemeindegebiete Maienfeld und Malans) sowie das Areal Untere Au (Auenwäldli; Gemeindegebiet Zizers). Die Areale sind sowohl im Bereich MIV (direkter Autobahnanschluss) sowie ÖV (rund 300-800 m Fussdistanz vom Bahnhof Landquart) bestens erschlossen. Die	Antrag I: Die Standorte und allfällige Konflikte sind zu wenig analysiert, zudem hat auch die Gemeinde Landquart noch potentielle Standorte ins Spiel gebracht (Vgl. SN). Eine saubere Auslegeordnung und

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>Region beurteilt die beiden Standorte als wesentliche Entwicklungsgebiete. Der Industriestandort Untervaz ist ein bedeutender Standort im Bereich Schwerindustrie. Dieser Standort ist zwingend weiter zu entwickeln.</p> <p>Antrag I: Die Gebiete Neugut/Neutratt/Karlihof im Grenzbereich der Gemeinden Malans und Maienfeld soll mit Koordinationsstand „Zwischenergebnis“ als weiteres Arbeitsgebiet im urbanen und suburbanen Raum bezeichnet werden.</p> <p>Antrag II: Das Gebiet Untere Au (Auenwäldli) Zizers soll als Erweiterungsgebiet „Tardis West“ des Standorts 24.SW.01 Landquart – Zizers mit Koordinationsstand „Zwischenergebnis“ bezeichnet werden. Antrag III: Der Arbeitsplatzschwerpunkt Untervaz muss als Schwerindustrielles Arbeitsplatzgebiet weiterentwickelt werden können. Die dafür notwendigen Flächen müssen dannzumal sichergestellt werden.</p>	<p>Analyse im Rahmen der regionalen Richtplanung ist erforderlich. Im Moment können die Standorte nicht aufgenommen werden.</p> <p>Antrag II: Auch dieser Standort ist zuerst im Rahmen der regionalen Richtplanung zu prüfen.</p> <p>Antrag III: Die jetzige Formulierung deckt das Anliegen ab. Neue Flächen sind im Rahmen des regionalen Richtplans zu prüfen.</p>
999	Regione Moesa Roveredo, Rossa	<p>Definizione delle ubicazioni d'importanza strategica cantonale: Il Cantone dei Grigioni ha stabilito nella lista degli oggetti del PDC-I le aree con destinazione lavorativa maggiormente idonee all'economia. Tra queste risulta l'area lavorativa a San Vittore. La Regione al momento non è in grado di stabilire se l'ubicazione d'importanza strategica stabilita dal Cantone può essere confermata, verosimilmente San Vittore non lo sarà più, poiché deve essere prima discussa anche con il nuovo Municipio di San Vittore che non condivide l'ampliamento dell'area industriale. Parallelamente insieme a tutti i comuni si dovranno valutare a livello regionale 2 o 3 alternative possibili come ubicazioni d'importanza strategica cantonale nel caso questa ubicazione venga esclusa dalla lista degli oggetti del PDC-I.</p>	<p>Aufgrund der ablehnenden Haltung der Gemeindebevölkerung scheint eine Erweiterung nicht angezeigt. Aus diesem Grund entfällt eine räumliche Differenzierung. Die Evaluation von anderen Standorten müsste im Rahmen der regionalen Richtplanung erfolgen.</p>
1000	AWT	<p>Bezeichnung Abb. 5-3. Die Karte zeigt die Arbeitsstandorte, nicht die Arbeitsgebiete. Antrag: Thematische Karte mit den Arbeitsstandorten Graubündens</p>	<p>Der Begriff Gebiete ist im Richtplan vorgegeben und fasst grössere zum Teil auch heterogene Flächen zusammen. Eine Darstellung der kleineren in der Vermarktung benutzten Arbeitsstandorte wäre nicht stufengerecht. Zudem wurden diese Flächen nicht in einem Richtplanverfahren öffentlich aufgelegt und können darum nicht im Nachhinein einfach eingeführt werden.</p>
1001	AWT	<p>Arbeitsstandorte. Arbeitsstandort Seewis ist im Richtplan unter Objekte nicht aufgeführt. Antrag: Arbeitsstandort Seewis, suburbaner Raum, aufnehmen (bestehend aus dem Arbeitsgebiet ..., welcher die Parzellen Georg Fischer, Pitschi und Lüchinger beinhaltet); Profilierung Gewerbe, Industrie, publikumsorientierte Nutzung und Logistikbetriebe sind nicht zulässig</p>	<p>Siehe 973.</p>
1002	AWT	<p>Landquart – Zizers „Tardis-West und Süd“. Anpassung des Standortprofils: Antrag: Anstatt Zulässigkeit von Detailhandel prüfen neu: Publikumsorientierte Nutzungen und Logistikbetriebe sind nicht zulässig (Anmerkung: es gilt der Besitzstand)</p>	<p>Die bestehende Formulierung ist in Anbetracht der Ausgangslage (Lage in einer rechtskräftigen Bauzone) zweckmässiger.</p>
1003	AWT	<p>Landquart – Zizers „Tardis Mitte“. Anpassung des Standortprofils: Antrag: Publikumsorientierte Nutzungen und Logistikbetriebe sind nicht zulässig (anstatt Detailhandel)</p>	<p>Die bestehende Formulierung ist in Anbetracht der Ausgangslage (Lage in einer rechtskräftigen Bauzone) zweckmässiger.</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1004	AWT	Landquart – Zizers „Igis-West“. Anpassung des Standortprofils: Antrag: Ergänzen: Publikumsorientierte Nutzungen und Logistikbetriebe sind nicht zulässig	Die bestehende Formulierung ist in Anbetracht der Ausgangslage (Lage in einer rechtskräftigen Bauzone) zweckmässiger.
1005	AWT	Untervaz – Trimmis – Zizers. Anpassung des Standortprofils: Antrag: Publikumsorientierte Nutzungen und Logistikbetriebe sind nicht zulässig	Logistikbetriebe sind an diesem Standort aufgrund der Erschliessungssituation nicht völlig verfehlt. Der Ausschluss von sämtlichen publikumsorientierten Nutzungen würde jedoch zu weit gehen, da solche Nutzungen für einen Standort auch qualifizierend sein können. Mit der Hauptnutzung Industrie/Gewerbe ist die Stossrichtung für diesen Raum bereits vorgegeben.
1006	AWT	San Vittore. Anpassung des Standortprofils: Antrag: Teilstandorte Gewerbe und Industrie unterscheiden. Ergänzen mit: Gewerbe (in der dafür vorgesehenen Zone). Industrie: grösseren Unternehmen (anstatt Grossbetrieben). Publikumsorientierte Nutzungen und Logistikbetriebe sind nicht zulässig (anstatt Detailhandel)	Aufgrund der ablehnenden Haltung der Gemeindebevölkerung scheint eine Erweiterung nicht angezeigt. Aus diesem Grund entfällt eine räumliche Differenzierung.
1007	AWT	Grüsch. Anpassung des Standortprofils: Antrag: Publikumsorientierte Nutzungen und Logistikbetriebe sind nicht zulässig (anstatt Detailhandel)	Das Profil muss im Zusammenhang mit der Erweiterung Seewis ohnehin neu formuliert werden.
1008	AWT	Schiers. Anpassung des Standortprofils. Antrag: Publikumsorientierte Nutzungen und Logistikbetriebe sind nicht zulässig (anstatt Detailhandel)	Der Ausschluss von sämtlichen publikumsorientierten Nutzungen geht zu weit, solche Nutzungen können für einen Standort auch qualifizierend sein. Zudem ist mit der Hauptnutzung Industrie/Gewerbe die Stossrichtung vorgegeben. Logistik ist hier höchstens für regionale ausgerichtete Unternehmen interessant und kann durchaus sinnvoll sein.
1009	AWT	Fideris. Anpassung des Standortprofils. Teilstandorte könnten gebildet und somit eine kleine Zone für publikumsorientierte Nutzung ausgeschieden werden (in der laufenden Teilrevision der Ortsplanung ist diese Zone sehr umfangreich bemessen). Antrag: Neuer Teilstandort (flächenmässig kleine Zone) für publikumsorientierte Nutzung und Logistikbetriebe bestimmen; Publikumsorientierte Nutzung und Logistikbetriebe sind ausser in der dafür vorgesehenen Zone nicht zulässig (anstatt Detailhandel)	Der erste Teil des Antrags ist mit der Formulierung im Profil ist bereits berücksichtigt. Der zweite Teil erscheint zu einschränkend und wird aus diesem Grund nicht berücksichtigt.
1010	AWT	Illanz-Schluen „Rueun“. Anpassung des Standortprofils. Antrag: Publikumsorientierte Nutzungen und Logistikbetriebe sind nicht zulässig (anstatt Detailhandel)	Siehe 1008.
1011	AWT	Cazis. Anpassung des Standortprofils. Antrag: Publikumsorientierte Nutzungen und Logistikbetriebe sind nicht zulässig (anstatt Detailhandel)	Siehe 1008.
1012	AWT	Andeer – Zillis „Andeer- Runcs, Zups“. Anpassung des Standortprofils. Antrag: Publikumsorientierte Nutzungen und	Siehe 1008.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		Logistikbetriebe sind nicht zulässig (anstatt Detailhandel)	
1013	Scuol	<p>Das im Richtplan bezeichnete Arbeitsplatzgebiet ist richtig und im Grundsatz für die Entwicklung des Gewerbes vorzusehen. Aufgrund der neuen Struktur von Scuol mit 5 Ortschaften ist der Standort indes neu zu beurteilen. Namentlich der östliche bahnhofsnahe Teil ist durch seine Erschliessungsgunst auch für eine Einkaufseinrichtung geeignet. Der Standort ist in unmittelbarer Nähe zum öV-Knoten und mit dem MIV sehr gut erreichbar. Für die Versorgung auch älterer Einwohner ist diese Lage günstig. Die Öffnung für Dienstleistungen soll auch nur sehr untergeordnet sein und sich auf den östlichen Teil beschränken. Ein in diesem untergeordneten Mass zulässiger Detailhandel an diesem Standort gefährdet aus Sicht der Gemeinde auch nicht den Stradun als kommerziellen Kern der Gemeinde.</p> <p>Antrag: Das Standortprofil ist beim Standort Scuol zu differenzieren. Im östlichen bahnhofsnahe Teil sollen auch Verkaufseinrichtungen zulässig sein.</p>	<p>Gemäss Kapitel 5.2.4 sollen die Standorte von Einkaufsnutzungen so angelegt werden, dass sie das Ortszentrum stärken. Der Antrag steht diesem Ziel entgegen. In untergeordneter Masse ist eine Einkaufsnutzung im Raum Bahnhof / Talstation denkbar. Entsprechende Möglichkeiten sind im Rahmen eines kommunalen räumlichen Leitbildes unter Berücksichtigung der Einkaufsmöglichkeiten im Zentrum (Stradun) zu prüfen. Eine Anpassung des Standortprofils wird zum jetzigen Zeitpunkt zurückgewiesen.</p>
1014	EBVM	<p>Standorte und Standortprofile: Feststellung: Die Region hat mit Beschluss 2014 die Arbeitsgebiete festgelegt. Für die Region EBVM gilt diese Planung. Im Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahmen der Gemeinden.</p>	Kenntnisnahme.
1015	Regione Moesa Grono, Rossa	<p>Aree con destinazione lavorativa: Il Cantone dei Grigioni ha stabilito nella lista degli oggetti del PDC-I le aree con destinazione lavorativa maggiormente idonee all'economia. Tra queste risulta l'area lavorativa a San Vittore. La Regione al momento non è in grado di stabilire se l'ubicazione d'importanza strategica stabilita dal Cantone può essere confermata, poiché deve essere prima discussa anche con il nuovo Municipio di San Vittore, e parallelamente insieme a tutti i comuni si dovranno valutare a livello regionale anche altre alternative possibili come ubicazioni d'importanza strategica cantonale nel caso questa ubicazione venga esclusa dalla lista degli oggetti del PDC-I. Si denota che la responsabilità per la definizione del profilo dell'ubicazione e dell'Ufficio per lo sviluppo del territorio in cooperazione con le regioni, mentre i comuni interessati non fanno parte di questo processo decisionale.</p> <p>La Regione Moesa richiede che il Cantone debba definire il profilo dell'ubicazione con l'indirizzo d'utilizzazione per le singole località in cooperazione non solo con la Regione ma anche con il Comune interessato.</p>	Siehe 1006.

Kapitel 5.2.4 (Gebiete für Einkaufsnutzungen)

A. Ausgangslage

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1016	SP MV GR	Attraktivität des Ortskerns: Die Beschreibung der Ausgangslage ist klar. Leider werden immer noch neue Einkaufszentren am Siedlungsrand oder bei Ausfahrten erstellt. Antrag: Der Bau von „Einkaufsparadiesen“ ausserhalb von Siedlungen und damit die Entleerung von Dorfzentren muss wirksam eingeschränkt werden.	Ergänzend zu der Ausgangslage wird auf die ausführliche Darlegung des Sachverhalts im erläuternden Bericht verwiesen.
1017	AWT	Begriff Einkaufsnutzungen: Antrag: Erwähnen, dass Einkaufsnutzungen (u.a. Fachmärkte, Möbelhäuser, Einrichtungshäuser...) zu publikumsorientierten Nutzungen gehören.	Die Erläuterungen werden mit einem entsprechenden Hinweis ergänzt.
1018	Handelskammer	Es ist wichtig, dass Lebensmittel- und Fachgeschäfte im Kern- und bestehenden Siedlungsgebiet erhalten bleiben (auch Kleingewerbe, z. B. Velogeschäft, Schneider, Reinigung, Arztpraxen etc.). Dem Trend, solche Geschäfte in grössere Zentren an der Peripherie zu verlagern, ist nicht nur aus ortsplanerischer Sicht, sondern auch zur Erhaltung eines lebendigen Ortskerns und einer guten Siedlungsstruktur entgegenzutreten. Der Bedarf nach grösseren Einkaufszentren ist gesättigt. Es handelt sich dabei um Verdrängungs- und nicht um Wachstumsmärkte. Entsprechend sollen solche Zentren nur restriktiv und möglichst in Zentrumsnähe entstehen.	Kenntnisnahme. Auf diese Überlegungen stützt sich auch der Richtplan.
1019	CVP	Die CVP kann diesem Kapitel zustimmen und hat keine Bemerkungen.	Kenntnisnahme.
1020	USOS	Neue Einkaufseinrichtungen: Es ist begrüssenswert, dass mit dem Richtplan neue Einkaufseinrichtungen ausserhalb der Dorfkerne negativ beurteilt werden und ein Wille besteht, in die vergangene, negative Entwicklung korrigierend einzugreifen.	Kenntnisnahme.
1021	Region Prättigau-Davos	Detailhandel ausserhalb der Ortszentren: Feststellung: Die Präzisierung, wo ausserhalb der Ortszentren Detailhandelseinrichtungen zulässig sind und wo nicht, ist zweckmässig. Die Festlegung, wonach am Standort Fideris Detailhandel zulässig sein soll, wird aufgrund der Vorgeschichte zur Kenntnis genommen. Diese Festlegung ist jedoch nicht Anlass, um künftig auch andernorts abseits der Ortszentren noch mehr solche Einrichtungen erstellen zu können. Die Region begrüsst die Absichten des Kantons zur Stärkung der Ortszentren durch eine richtige Anordnung von Einkaufseinrichtungen. Die Entwicklung mit der Entstehung von Einkaufseinrichtungen am Siedlungsrand und einem «Lädelersterben» in den Dorfkernen ist auch in der Region problematisch. In der Verantwortung stehen hier vor allem auch die Gemeinden. Die Region stellt fest, dass die Festlegung am Standort Fideris der richtplanerischen Absicht, die Ortszentren zu stärken, entgegenläuft. Betroffen davon sind auch die Ortskerne Jenaz und Küblis. Aufgrund der konkreten Vorgeschichte und der mit dem Kanton zusammen entwickelten Planung nimmt sie diese Festlegung jedoch zur Kenntnis. Die Region geht davon aus, dass dies kein Präjudiz für andere Vorhaben dieser Art ist und der Kanton sich ebenfalls an seine richtplanerischen Festlegungen halten wird.	Kenntnisnahme.
1022	Region Viamala	Vorausschauende Raumplanung hinsichtlich Strukturwandel im Detailhandel: Feststellung: Angesichts der vielerorts problematischen Entwicklung mit der Entstehung von flächenintensiven Einkaufsgebieten am Siedlungsrand und einem «Lädelersterben» in den Dorfkernen sowie dem weiterhin starken Strukturwandel im Detailhandel sei hier darauf hingewiesen, dieses Thema aufmerksam und vorausschauend aus Sicht der Raumplanung zu beobachten.	Kenntnisnahme.
1023	Region Albula	Detailhandel ausserhalb der Ortszentren: Die Region begrüsst die Ausführungen auf Stufe Richtplan zur Stärkung der Ortszentren. Die problematische Entwicklung mit der Entstehung von Einkaufseinrichtungen am Siedlungsrand und einem «Lädelersterben» in den Dorfkernen sind auch in der Region ein Thema. In der Verantwortung stehen hier vor allem auch die Gemeinden. Die Region wird sich diesem Thema in der Regionalplanung annehmen.	Kenntnisnahme.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1024	Scuol	Stärkung der Ortskerne: Feststellung: Aus Sicht der Gemeinde ist die planerische Absicht des Richtplans hier richtig und erforderlich.	Kenntnisnahme.
1025	Seewis, Falera, Flims, Laax, Sagogn, Schluein	Gebiete für Einkaufsnutzungen: Es ist unklar, inwiefern die Gebiete für Einkaufsnutzungen nicht bereits im Kapitel 5.2.3 enthalten sind. Was ist hier die Aussage? Kann nun die Region für das Gewerbegebiet Grüsch-Seewis einen neuen Eintrag im regionalen Richtplan mit dem Vermerk „Detailhandel“ erlaubt machen? Das Kapitel soll nochmals überprüft und in das vorherige Kapitel integriert werden.	Kapitel 5.2.4 hat die Stärkung der Ortszentren zum Ziel bzw. sieht Massnahmen vor, mit welchen einer funktionalen Entleerung der Ortszentren entgegengewirkt werden soll. Eine Einbettung des Themas in das Kapitel 5.2.3 wird aus diesem Grund als nicht zweckmässig erachtet. Im Sinne einer Positivplanung ist auf Stufe des regionalen Richtplans festzulegen, wo neue Einkaufseinrichtungen explizit erwünscht und zweckmässig sind. Die Objektliste 5.2.3 wird angepasst.
1026	Poschiavo	Aree con destinazione commerciale: Non siamo in chiaro se questa tematica sia già stata contemplata nel capitolo 5.2.3. Questo capitolo è in contraddizione con il capitolo 5.1.2 che prevede lo sviluppo verso l'interno assicurando la qualità dell'insediamento. Questo significa che realizzando un mini centro commerciale nel nucleo sarebbe in contrasto con le linee direttrici e gli obiettivi del capitolo 5.1.2. La realizzazione di un centro commerciale all'entrata di un paese dovrebbe essere possibile anche in futuro.	Ein Widerspruch ist nicht festzustellen.
1027	Landquart	Allgemein: Das Konzept ist gut.	Kenntnisnahme.
1028	Celerina Vals	Stärkung der Ortskerne: Feststellung: Aus Sicht der Gemeinde ist die planerische Absicht des Richtplans hier richtig und erforderlich.	Kenntnisnahme.
1029	Davos	Feststellung: Die Festlegungen betreffend Einkaufsnutzungen sind richtig und werden unterstützt. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Region Prättigau Davos verwiesen.	Kenntnisnahme.

B. Ziele und Leitsätze

Mit Standortentscheiden die Ortszentren stärken

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1030	USOS	Wir begrüßen dieses Ziel sehr, da sie der Entleerung der Ortskerne entgegenwirken. Damit dieser negative Trend gestoppt werden kann, dürfen keine neuen Einkaufseinrichtungen ausserhalb der Ortszentren entstehen. Antrag: Verschärfung des Wortlautes: Standorte für Einkaufseinrichtungen ausserhalb der Ortszentren wie an Ausfahrten von Nationalstrassen und deren Zulaufstrecken sowie bei Ortseingängen ohne Bezug zu kommerziellen Kernen sind verboten.	Kenntnisnahme. Mit dem Leitsatz sollen unerwünschte Entwicklungen vermieden werden, ein generelles Verbot würde jedoch zu weit gehen.
1031	Samedan, St. Moritz	Leitsatz: Mit Standortentscheiden die Ortszentren stärken: Der Leitsatz im Richtplan, wonach Standorte für Einkaufseinrichtungen so zu wählen sind, dass sie die gewachsene Versorgungsstruktur in einem Ort positiv beeinflussen und zur Stärkung des kommerziellen und funktionalen Kerns eines Ortes beitragen, wird im Grundsatz unter-	Der Leitsatz schliesst nicht a priori aus, dass an solchen Lagen auch neue Einkaufsnutzungen entstehen können. Ge-

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>stützt. Es muss aber dennoch möglich sein, Einkaufseinrichtungen an Ortseingängen anzusiedeln, wenn diese ein Angebot aufweisen, welches das Angebot in den Kernen zumindest nicht konkurrenziert und das für die Entwicklung des Standorts als Ganzes sinnvoll ist.</p> <p>Antrag: Die Beschreibung des Leitsatzes „Mit Standortentscheiden die Ortszentren stärken“ ist dahingehend anzupassen, dass Einkaufseinrichtungen auch bei Ortseingängen, die keinen Bezug zu kommerziellen Kernen aufweisen, zulässig sind, sofern die Einkaufsnutzung das Angebot in den Kernen nicht wesentlich konkurrenziert und dass die Einkaufsnutzung für die Entwicklung des Standorts als Ganzes sinnvoll ist.</p>	mässig Handlungsanweisung hat die Gemeinde jedoch aufzuzeigen, dass durch neue Einkaufseinrichtungen ausserhalb des Ortszentrums die Versorgungsstruktur des Ortszentrums nicht negativ beeinflusst wird.
1032	Landquart	Der Ansatz zur Stärkung der Ortszentren ist sinnfällig, genauso wie die Kriterien für die Ansiedlung für Fachmärkte. Die Gemeinde Landquart unterstützt diese Leitsätze.	Kenntnisnahme.
1033	Disentis	Zielsetzung: zum Abschnitt Leitsätze beantragen wir den Text am Schluss wie folgt zu ergänzen. (...) Sie begünstigen die Entleerung der Ortskerne und tragen dazu bei, dass die kleinen Versorgungseinrichtungen in der Peripherie des Kantons ihrer Existenz beraubt werden. Gemeinden und «Städte» (Ilanz) werden während des Tages noch mehr entvölkert und verkommen zu Schlafgemeinden.	Deckt sich mit den Ausführungen betreffend Kapitel 5.2.4 im erläuternden Bericht. Auf eine Ergänzung des Leitsatzes wird verzichtet.
1034	Ilanz/Glion	Der Gemeinde Ilanz/Glion ist es ein grosses Anliegen, die Ortskerne zu beleben. Sie teilt daher die Meinung, Einkaufsnutzungen, soweit möglich und zweckmässig, im Ortskern (insbesondere Stadt Ilanz) mit guter ÖV-Anbindung anzusiedeln.	Kenntnisnahme.

C. Handlungsanweisungen

Aufgaben Region (Eintrag im regionalen Richtplan für neue Standorte für Einkaufseinrichtungen ausserhalb der Ortszentren)

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1035	USOS	Neue Standorte für Einkaufseinrichtungen: Antrag: Abschnitt streichen, da solche Einkaufseinrichtungen nicht mehr realisiert werden sollen.	Ein genereller Ausschluss von Einkaufseinrichtungen und Fachmärkten ausserhalb der Ortszentren wird nicht beabsichtigt.

Aufgaben Gemeinde

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1036	Samedan, Silvaplana	Gemäss der ersten Handlungsanweisung haben Gemeinden in einem kommunalen räumlichen Leitbild aufzuzeigen, wie sie den Ortskern als kommerziellen Kern weiterentwickeln wollen. Es handelt sich hierbei um ein Thema, das weit über den Inhalt eines räumlichen Leitbildes hinausgeht. Dazu gehörten beispielsweise Untersuchungen über den Angebotsmix und die Vermarktungsstrategie eines Ortskerns oder auch Fragen von Zwischennutzungen bei leer stehenden Gewerbeflächen. Diese komplexen Zusammenhänge können nicht im Rahmen eines Leitbild erörtert werden, sondern sind nachgelagert, zum Beispiel im Rahmen der später durchzuführenden Ortsplanungsrevision, zu thematisieren.	Das Thema kann im Rahmen des kommunalen räumlichen Leitbildes auf einer hohen Flugebene abgehandelt werden, es wird kein vertieftes Konzept erwartet.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		Antrag: Auf die Handlungsanweisung, wonach die Gemeinden im kommunalen räumlichen Leitbild aufzuzeigen haben, wie sie den Ortskern als kommerziellen Kern weiterentwickeln wollen, ist zu verzichten.	
1037	USOS	Erweiterung von Arbeitsgebieten und Einkaufseinrichtungen: Dieser Satz öffnet erneut Tür und Tor für neue Einkaufseinrichtungen, welche ja nun vermieden, respektive verboten werden sollen. Antrag: Bei Erweiterungen von Arbeitsgebieten sind neue Einkaufseinrichtungen NICHT zulässig.	Ein grundsätzlicher Ausschluss von Einkaufseinrichtungen in Arbeitsgebieten wird abgelehnt, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Standorte für Einkaufseinrichtungen in speziellen Fällen auch in Arbeitsgebieten sinnvoll sein könnten. Aus diesem Grund sind noch weitere Nachweise zu erbringen (siehe Handlungsanweisungen).
1038	USOS	Neue Einkaufseinrichtungen ausserhalb der Dorfzentren. Einkaufseinrichtungen gehören in die Dorfkerne, um diese wiederzubeleben. Einkaufsmöglichkeiten ausserhalb eines Dorfkernes führen zwangsläufig dazu, dass das Dorflädeli weniger Umsatz macht. Die Leute kaufen ja nicht unbedingt mehr ein, sondern an einem anderen Ort. Antrag: Der Absatz sei zu streichen, da neue Einkaufseinrichtungen in den Ortskernen angesiedelt werden müssen.	Mit der vorgesehenen Pflicht einer Standortfestlegung im regionalen Richtplan und dem zu erbringenden Nachweis, dass die Versorgungsstruktur des Ortszentrums dadurch nicht negativ beeinflusst wird, wird die Hürde für die Realisierung neuer Einkaufseinrichtungen ausserhalb der Ortszentren bereits hoch gesetzt. Ein genereller Ausschluss von Einkaufseinrichtungen ausserhalb der Ortszentren kann jedoch nicht eingefordert werden, da sich die konkreten Verhältnisse im Kanton sehr unterschiedlich präsentieren.
1039	Chur	<p>Quartierzentren und Chur West. Bemerkungen: Im Hinblick auf die Handlungsanweisung zu neuen Einkaufseinrichtungen kann der kantonale Richtplan auf die Stadt Chur bedingt angewendet werden. Einkaufsnutzungen sind in Chur nicht auf den Ortskern zu beschränken. Chur besitzt auch eine Vielzahl von kleineren Zentren, welche die Funktion der Quartiersversorgung innehaben, was insgesamt zu einer Reduktion des Verkehrsaufkommens führt. Die Handlungsanweisung mag für einen Grossteil der Siedlung im Kanton Graubünden funktionieren, für die Stadt Chur ist dies die falsche Festsetzung, insbesondere da die Federführung bei der Region liegt.</p> <p>Antrag: Die Formulierung Einkaufseinrichtungen ist zu präzisieren, so dass die erwünschte Entwicklung wie geschildert nach wie vor sichergestellt werden kann. Allenfalls ist die Formulierung in Bezug auf die Funktion als Hauptzentrum und Siedlungsstruktur der Stadt Chur zu ergänzen. In diesem Punkt ist die Federführung der Stadt zuzugestehen.</p>	Es trifft zu, dass Chur als Hauptzentrum mit einer polyzentrischen Struktur eine andere Ausgangslage aufweist. Zudem ist Chur Standort für eine Vielzahl von flächen- und publikumsintensiven Fachmärkten, welche nicht im Zentrum angesiedelt werden können. Die Handlungsanweisung ist insofern in Bezug auf die Stadt Chur zu relativieren. Neue Einkaufseinrichtungen sollen auch die polyzentrische Struktur stützen.
1040	Trin	Ein grosses Anliegen der Gemeinde Trin ist den vorhandenen Lebensmittelladen Volg im Ortszentrum in Trin beim Dorfplatz und der Volgladen in Trin Mulin zu halten und wenn möglich, diesen den steigenden Anforderungen anzupassen und zu modernisieren (unter anderem mit der angestrebten Dorfplatzentwicklung der Gemeinde Trin). Grössere oder besondere Einkaufseinrichtungen sind für die Gemeinde Trin kein Thema. Kein Antrag; dem Aufzeigen zur Entwicklung des Ortskerns in einem Leitbild wird zugestimmt.	Kenntnisnahme.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1041	Bauernverband	Es ist bei neuen Einkaufseinrichtungen ausserhalb des Ortszentrums bzw. des kommerziellen Kerns nicht nur aufzuzeigen, dass die Versorgungsstruktur des Ortzentrums nicht negativ beeinflusst wird, sondern auch die Abwägung sämtlicher Nutzungen nach innen zu prüfen, damit kein produktives landwirtschaftliches Land ausgezont werden muss. Bei allfälligen neuen Standorten muss die Landwirtschaft frühzeitig in die Diskussion einbezogen werden.	Kenntnisnahme.

Kapitel 5.2.5 (Gebiete für touristische Beherbergung)

A. Ausgangslage

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1042	CVP	Die Stossrichtung ist in Ordnung.	Kenntnisnahme.
1043	SP	Betriebskonzept. Die Erstellung von Resorts bei den Talstationen sehen wir eher kritisch. Dadurch werden die bestehenden Hotels im Dorf konkurrenziert. Feriengäste wollen nicht nur Skifahren sondern auch «flanieren, lädele usw.» – was auch im Interesse des lokalen Gewerbes liegt. Dies ist bei abgelegenen Resorts nicht möglich. Im Winter sind die Resorts vielleicht am richtigen Ort; im Sommer hingegen dürfte die Nachfrage gering bleiben. Prioritär sollen bestehende Hotelinfrastrukturen im Siedlungsgebiet erhalten und gefördert werden. Im Übrigen konfigurieren derartige Anliegen grundsätzlich mit zentralen raumplanerischen Grundsätzen: Trennungs- und Konzentrationsprinzip setzen hierfür hohe Hürden. Antrag: Standorte ohne direkten Siedlungsbezug kommen namentlich nur dann in Frage, wenn in der betroffenen Gemeinde kein ungenutztes Beherbergungspotential besteht.	Mit einem Standort in unmittelbarer Nähe zum Bergbahnzubringer kann ein spezifisches, auf die Nutzung der Bergbahnen ausgerichtetes Kunden- und Gästesegment angesprochen werden. Dies zeigen einige erfolgreich umgesetzte Betriebe in Graubünden (z.B. einige Betriebe in der Retortensiedlung Laax Murschetg). Daher sind solche Standorte aus touristischer Sicht als Potenzialstandorte einzuordnen und raumplanerisch zu sichern.
1044	USOS	Resorts versus bestehende und ungenutzte Hotels: Resorts in der Nähe von Talstationen oder am Pistenrand (sogenannte Ski-in Ski-out Hotels) beurteilen wir grundsätzlich sehr kritisch. Diese neuen Gebäude stehen oftmals am Siedlungsrand oder sogar weiter entfernt und treiben die Zersiedlung im Berggebiet voran. Daneben stehen viele Hotels in den Dorfszentren leer und werden umgenutzt. Diese Tendenz gilt es zu unterbinden und die bestehenden Hotels zu stärken, respektive die für die Hotellerie vorgesehenen Standorte innerhalb der Siedlungen zu nutzen. Ein Standort bei der Bergbahn oder am Pistenrand ist höchstens im Winter gefragt, im Sommer dürfte die Nachfrage und Auslastung gering bleiben. Antrag: Bestehende Hotels sind prioritär zu nutzen und zu sanieren. Neue Standorte sind nur dann zulässig, wenn das Potenzial im Bestand (Regionale Abstimmung) ausgeschöpft wurde.	Neuartige Beherbergungsbetriebe sind heute teilweise auf sehr spezifische Standorte und räumliche Umgebungen angewiesen. Dem Tourismus und namentlich der Hotellerie sind entsprechende Rahmenbedingungen zu bieten, damit eine dem Markt entsprechende Weiterentwicklung möglich bleibt. In den Ortskernen entstehen neue Möglichkeiten für Angebote wie Boutique-Hotels, welche einen grossen Aufschwung erleben.
1045	SP, MV GR	Preisgünstiger Wohnraum für Einheimische. Das Thema preisgünstiger Wohnraum für einheimische wird im vorliegenden Bericht vernachlässigt. Die Wohnkosten, vor allem, in den touristischen Gebieten sind für die einheimischen und die ausländischen Arbeitskräfte zu hoch. Antrag: Die Gemeinden im urbanen, suburbanen und touristischen Raum werden verpflichtet Zonen für gemeinnützigen Wohnungsbau festzulegen.	Das Kapitel enthält entsprechende Ziele und Handlungsanweisungen zur Förderung preisgünstiger Erstwohnungen. Weitere Massnahmen sind auf Stufe Region oder Gemeinde zu treffen.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1046	Handelskammer	International konkurrenzfähige Angebote: Wir begrüßen die Haltung, dass man auf die Nutzung von höchst attraktiven Standorten mit herausragenden Lageeigenschaften angewiesen ist, um konkurrenzfähig zu bleiben. Dies bedingt u.a. Standorte, die ausserhalb des Siedlungsgebiets liegen und sich in der Nähe der touristischen Infrastruktur (Skianlagen) befinden.	Kenntnisnahme. Vor dem Hintergrund der schwierigen Rahmenbedingungen ist es von grosser Bedeutung, dass die Hotellerie gefördert wird und auch neue zeitgemässe Angebotsformen Platz haben.
1047	USOS	International konkurrenzfähige Angebote an höchst attraktiven Standorten und „Projekte mit Ausstrahlung“: Die internationale Konkurrenzfähigkeit hängt sicherlich nicht nur von einem exklusiven Standort ab. Derartige Projekte würden in krassem Gegensatz mit den Grundprinzipien der Raumplanung stehen, wonach a) haushälterisch mit dem Boden zugehen ist, b) es die Landschaft zu schonen gilt und c) Bau- und Nichtbauland klar zu trennen sind. Es widerspricht dem Raumplanungsgesetz, neue Inselbauzonen zu schaffen. Antrag: Neue Resorts sind nur dann zulässig, wenn das Potenzial in der bestehenden Hotellerie ausgeschöpft wurde. Sie sind innerhalb der Siedlungen oder nach Abwägung aller Interessen am Siedlungsrand zu erstellen.	Wenngleich zu bevorzugen ist, dass Beherbergungsbetriebe einen Siedlungsbezug aufweisen, soll nicht kategorisch ausgeschlossen werden, dass neue Betriebe auch ausserhalb der Siedlungen entstehen können. Entsprechend hoch werden die Anforderungen an den Standort und das Projekt gestellt. Solche Standorte bedingen zudem eine Festlegung im Richtplan.
1048	USOS, VBU	Landschaftsqualität: Wildnis, unberührte Landschaften, intakte Natur und verschneite Berggipfel: Damit rühmt sich der Bündner Tourismus. Neben der baulichen Qualität ist auch die Qualität der umgebenden Landschaft und Natur massgebend für die touristische Beherbergung. Die hohe Landschaftsqualität im umliegenden Raum ist ein Alleinstellungsmerkmal, für welches es Sorge zu tragen gilt. Antrag: Es sei ein Absatz zur hohen Landschaftsqualität und Bedeutung der Landschaft für den Tourismus in der Ausgangslage zu ergänzen.	Das Thema Landschaft bzw. Landschaftsqualität ist nicht Gegenstand des vorliegenden Kapitels 5.2.5 sondern wird in Kapitel 3 des kantonalen Richtplans behandelt.
1049	Regione Bernina	Situazione iniziale: Concetto non applicabile per la nostra Regione Bernina dove il problema della mancanza di spazi abitativi a prezzi convenienti per la gente del posto non risulta essere vero. Con la legge sulle abitazioni secondarie, e in modo particolare con l'archiviazione temporanea del „Progetto Lagobianco“, constatiamo a livello regionale un eccesso d'offerta di appartamenti, che ha già portato a un cospicuo abbassamento dei canoni d'affitto in Valle.	Kenntnisnahme.
1050	Poschiavo	Situazione iniziale: Nel Comune di Poschiavo il problema della mancanza di spazi abitativi a prezzi convenienti per la gente del posto non risulta essere vero. Con l'entrata in vigore della legge sulle abitazioni secondarie, ma specialmente con l'archiviazione temporanea del „Progetto Lagobianco“, constatiamo un eccesso d'offerta. Questo dato di fatto presto o tardi comporterà un abbassamento dei prezzi d'affitto per la popolazione indigena.	Kenntnisnahme.
1051	Tschierschen	Alp Farur: Derzeit ist ein Vorhaben in Abklärung, welches auf der Alp Farur eine Umnutzung in ein Maiensässhotel vorsieht. Eine Vorabklärung beim Amt für Raumentwicklung mit Datum 5. Oktober 2016 hat ergeben, dass keine „K.O.-Kriterien“ vorliegen. Allerdings ist eine regionale Abstützung, also ein Eintrag im regionalen Richtplan erforderlich. Die Gemeinde Tschierschen-Praden geht davon aus, dass der Kanton die Gemeinde bei diesem Vorhaben unterstützt.	Kenntnisnahme. Das ARE äussert sich in diesem Rahmen nicht zu konkreten Vorhaben.
1052	Disentis	Umgang mit der Zone für touristische Einrichtungen: Die Zone für touristische Einrichtungen (Art. 29 KRG) wurde geschaffen, um bei touristischen Transportanlagen touristische Bauten und Anlagen wie Sport- und Freizeitanlagen, Verpflegungs- und Verkaufsstätten sowie Service-Stationen ohne aufwändige Bewilligungsverfahren bewilligen zu können. Die Anwendung bzw. Festlegung dieser Zonen sollte wie vom Gesetzgeber vorgesehen auch entsprechend ermöglicht werden.	Kenntnisnahme. Keine konkreten Anträge bzw. kein unmittelbarer Bezug zum Richtplankapitel.

B. Ziele und Leitsätze

Zielsetzung

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1053	SP	Zielsetzung: Mit dem Ziel, das Angebot an preisgünstigen Erstwohnungen im Tourismusraum zu erhöhen ist die SP-GR einverstanden.	Kenntnisnahme.

Standorte in der Siedlung oder am Siedlungsrand sichern

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1054	SP	Leitsatz: Standorte in der Siedlung sichern. Mit diesem Leitsatz ist die SP-GR einverstanden.	Kenntnisnahme.
1055	Flims	Die direkte Umsetzung über die Ortsplanung wird begrüsst.	Kenntnisnahme.
1056	SP	Leitsatz: Standorte am Siedlungsrand sichern. Mit diesem Leitsatz ist die SP-GR nicht einverstanden weil dies negative Auswirkungen auf das Ortsbild hat und der Zersiedelung Vorschub leistet. Es scheint mit den raumplanungsrechtlichen Zielen grundsätzlich nur sehr beschränkt vereinbar.	Nur aufgrund der Lage am Siedlungsrand besteht nicht per se ein Konflikt mit dem Ortsbild. Es ist selbstredend, dass der Standort auch aus raumplanerischer Sicht überzeugen muss. In Anbetracht der grossen Bedeutung des Tourismus im Kanton Graubünden sowie aufgrund der erforderlichen Förderung der Hotellerie als wichtiges touristisches Standbein ist es von Bedeutung, dass auch diese Standorte am Siedlungsrand genutzt werden.
	USOS	Standorte in der Siedlung oder am Siedlungsrand: Antrag: Diese Standorte sind regional abzustimmen.	Wird nicht berücksichtigt. Dies liegt im Aufgabenbereich der Gemeinde.
1057	Bauernverband	Die Potentialstandorte müssen in der Ortsplanung gesichert werden. Die landwirtschaftliche Interessenz verlangt in der Diskussion um die Auswahl solcher Standorte einbezogen zu werden.	Spätestens im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung kann sich die landwirtschaftliche Interessenz zum entsprechenden Standort bzw. Projekt äussern.
1058	Vaz/Obervaz	Der Grundsatz, wonach im Rahmen des räumlichen Leitbildes potenzielle Standorte für Beherbergungsbetriebe zu bezeichnen sind, kann nachvollzogen werden. Die Erfahrungen mit Hotelprojekten zeigen jedoch, dass eine nutzungsplanerische Umsetzung erst bei Vorliegen eines konkreten Projektes erfolgen kann. Bei projektbezogenen Planungen ist auch nicht auszuschliessen, dass diese an einem bisher nicht bezeichneten Standort erfolgen. Eine vorsorgliche Sicherung der Standorte in der Nutzungsplanung ist nicht zweckmässig. Antrag: Die Bezeichnung potenzieller Standorte soll nur auf Stufe Leitbild erfolgen. Die planerische Sicherung bzw. Umsetzung erfolgt erst projektbezogen. Die Entwicklung weiterer Standorte gestützt auf konkrete Projekte muss in jedem Fall gewährleistet sein.	Der Grundsatz wird im Sinne des Antragstellers angepasst. Neu lautet dieser: «Diese Potenzialstandorte sind im kommunalen räumlichen Leitbild zu bezeichnen und falls zweckmässig in der Ortsplanung zu sichern.»
1059	Churwalden	Die Gemeinde begrüsst den Grundsatz, wonach Potenzialstandorte für solche Betriebe im Rahmen des räumlichen Leitbildes zu evaluieren und bezeichnen sind. Konkrete nutzungsplanerische Festlegungen machen aus Sicht der	Dies kann die Gemeinde so handhaben, sofern es Betriebe im oder am Rand der

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		Gemeinde jedoch erst bei Vorliegen eines Projektes Sinn. Zu diesem Zeitpunkt können auch die projektbezogenen Rahmenbedingungen in die Planung einfließen. Bei solchen Vorhaben wird daher in aller Regel eine projektbezogene Planung erforderlich sein. Antrag: Für potenzielle Standorte sollen erst bei Vorliegen konkreter Projektabsichten planerische Massnahmen zu erlassen sein.	Siedlung betrifft.
1060	Klosters-Serneus Silvaplana	Die Gemeinde begrüsst, dass in der Siedlung und am Siedlungsrand die Schaffung geeigneter Reserven für Beherbergungsbetriebe möglich bleibt. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass auch Reserven für die Personalwohnungen geschaffen werden müssen. Unklar ist jedoch, ob Einzonungen für diese Gebiete ebenfalls zu der Gesamtbilanz der Siedlungserweiterung mit einer Grenze von < 1ha zählen. Antrag: Einzonungen für Beherbergungsbetriebe müssen unabhängig der Bilanzierung der übrigen Bauzonen möglich sein.	Die Handlungsanweisungen betreffend Siedlungsgebiet gelten unabhängig von der Art des Vorhabens. Der Antrag kann aus diesem Grund nicht berücksichtigt werden (siehe auch 512).
1061	Vals, Celerina EBVM Region Albula	Anpassung des Siedlungsgebietes bei Fall 1 und Fall 2: Vorhaben touristischer Beherbergung innerhalb des Siedlungsgebietes oder angrenzend an das Siedlungsgebiet laufen gemäss Richtplan direkt über die Nutzungsplanung. Das ist aus Sicht der Gemeinde richtig. Eine Erweiterung des Siedlungsgebietes ist bei solchen Vorhaben rasch auch grösser als 1 ha. Dies würde dann über einen anderen Sachverhalt wiederum ein Richtplanverfahren auslösen. Eine Erweiterung im Zusammenhang mit einem Projekt nach Kap. 5.2.5 muss ausschliesslich über eine Fortschreibung erfolgen und darf nicht ein Richtplanverfahren auslösen. Der Richtplantext zur Erweiterung des Siedlungsgebietes ist dahingehend anzupassen. Ansonsten bestünde kein Unterschied mehr zum Fall 3. Antrag: Im Zusammenhang mit touristischen Beherbergungen (Fall 1 und Fall 2) ist eine damit zusammenhängende allfällige Siedlungsgebietserweiterung ausschliesslich im Rahmen einer Fortschreibung vorzunehmen. Sie löst kein Richtplanverfahren aus (sofern es sich nicht um ein Projekt mit erheblichen räumlichen Auswirkungen nach Kap. 2.1.4 handelt).	Die Handlungsanweisungen betreffend Siedlungsgebiet gelten unabhängig von der Art des Vorhabens. Der Antrag kann aus diesem Grund nicht berücksichtigt werden (siehe auch 512).

Standorte ohne direkten Siedlungsbezug richtplanerisch festlegen und die qualitative Entwicklung sichern

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1062	USOS VBU	Nebst der häuslicher Nutzung des Bodens fordert das Raumplanungsgesetz als Grundsätze die Schonung der Landschaft sowie die Trennung von Bau- und Nichtbaugelände. Mit der Ausscheidung von Standorten für touristische Beherbergungen ohne direkten Siedlungsbezug werden diese raumplanerischen Grundsätze verletzt. Antrag: Streichung der Ausführungen zu «Standorte ohne direkten Siedlungsbezug», da diese den Grundprinzipien des Raumplanungsgesetzes widersprechen.	Siehe hierzu auch die Haltung des Bundesamts für Raumentwicklung (Antrag XXIII).
1063	Safiental	Für die Gemeinde Safiental ist es von zentraler Bedeutung, dass kleinere aber im Safiental systemrelevante Entwicklungsgebiete für touristische Beherbergungen unabhängig von langen Richtplanverfahren auf kommunaler Ebene möglich bleiben.	Kenntnisnahme.
1064	Tschiertschen Thusis Safiental, Zuoz Pontresina	Abstimmung / Potenzialstandorte: Eine regionale Abstützung scheint bezüglich Gebieten für touristische Beherbergung ausserhalb des Siedlungsgebiets relativ schwierig zu sein, da die entsprechenden Bedürfnisse sehr rasch ändern können und sich neue Standortanforderungen aus Sicht der Investoren ergeben können. Der projektbezogene Ansatz wird auf kommunaler Ebene klar bevorzugt und es ist fraglich, ob eine vorsorgliche Bezeichnung der Potenzialstandorte möglich sein wird.	Kenntnisnahme. Eine regionale Abstimmung ist bei solchen Standorten zwingend.
1065	Arosa, Klosters-Serneus, Silvaplana	Eine regionale Abstützung scheint bezüglich Gebieten für touristische Beherbergungen ausserhalb des Siedlungsgebiets relativ schwierig zu sein, da die entsprechenden Bedürfnisse sehr rasch ändern können und sich neue	Ein Richtplaneintrag ist zwingend erforderlich. Siehe auch entsprechende Vorbehal-

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>Standortanforderungen aus Sicht der Investoren ergeben können. Es ist daher aus Sicht der Gemeinde zweckmässiger, die Standorte ohne direkten Bezug zur Siedlung im Rahmen der Ortsplanung projektspezifisch umzusetzen. Des Weiteren stellt sich die Frage, inwiefern die Zielsetzungen einer Eintragung im regionalen Richtplan bedürfen. Eine regionale Entwicklungsstrategie macht bei grossen Infrastrukturanlagen Sinn, ist bei Beherbergungsbetrieben jedoch untergeordnet, da verschiedene Ortschaften verschiedene touristische Standortprofile aufweisen und sich durch diese Diversifikation innerhalb der Region ergänzen statt konkurrenzieren. Die Berücksichtigung der Einbettung in das regionale Gesamtkonzept kann auch im Rahmen einer Ortsplanungsrevision aufgezeigt werden. Die landschaftliche Einbettung lässt sich nur anhand eines Vorprojekts prüfen und nicht vorgängig einzig anhand des Standorts begründen. Die Prüfung der landschaftlichen Einbettung kann daher besser im Rahmen einer projektbezogenen Revision der Ortsplanung aufgezeigt werden. Eine vorgängige Festlegung im regionalen Richtplan verzögert den Prozess nur und steht allenfalls der Realisierung von guten Projekten im Weg.</p> <p>Gerade bei grossflächigen Gemeinden wie Arosa kann es Projekte mit Standorten ausserhalb des Siedlungsgebietes geben, die keine Auswirkungen auf die Region, sondern nur Auswirkungen innerhalb der Gemeinde haben. Ein Beispiel wäre ein Projekt für ein Resort im Skigebiet Hochwang. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Standorte in solchen Fällen im regionalen Richtplan festgelegt werden müssen.</p> <p>Antrag: Standorte ohne direkten Siedlungsbezug sollen auch ohne richtplanerische Festlegung möglich sein. Die Erfüllung der Bedingungen kann fallweise im Rahmen der Ortsplanung aufgezeigt werden.</p>	<p>te des Bundesamts für Raumentwicklung (Antrag XXIII).</p>
1066	Bündner Heimatschutz	<p>Wie bereits zu Einzonungen für WMZ und Arbeitsgebieten begründet, können selbstverständlich auch Beherbergungsbetriebe erheblichen Einfluss auf das Ortsbild und die Siedlungsqualität haben. Dies gilt insbesondere für Resorts und grosse Hotelkomplexe. Wir beantragen die Kriterien zum Standort wie folgt zu ergänzen: Ortsbilder und Siedlungsqualitäten dürfen nicht beeinträchtigt werden. Touristische Beherbergungen sollen das Siedlungsgefüge sinnvoll ergänzen. Eine gute Einfügung gem. Art. 73 KRG ist zu berücksichtigen. Der Standort darf den (Bundes-) Inventaren nicht entgegenstehen.</p>	<p>Dies ist selbstredend und wird aus diesem Grund nicht namentlich erwähnt.</p>
1067	Flims, Scuol, Vals Region Albula Region Viamala EBVM	<p>Phasengerechtes Einfordern von Nachweisen: Die Anforderungen gemäss Richtplan im Allgemeinen sind zweckmässig. Nicht zweckmässig sind die im Richtplan aufgeführten zu erbringenden Nachweise. Sie sind zu unterschiedlichen Momenten relevant und für Entscheide erforderlich. Wir beantragen, die Anforderungen betreffend Finanzierung und Betriebskonzept explizit phasengerecht einzufordern und nicht bereits z. Hd. des Richtplanverfahrens. Dies schliesst nicht aus, dass bei speziellen Vorhaben auch zu einem früheren Zeitpunkt bestimmte Nachweise eingefordert werden können. Dies kann aber nicht über den Richtplan geregelt werden.</p> <p>Antrag A: Im Richtplantext ist festzuhalten, dass die Nachweise stufen- oder phasengerecht zu erbringen sind. Antrag B: Im Richtplan ist zu präzisieren, was zuhanden einer Richtplanung, was zuhanden der Nutzungsplanung und was allenfalls zuhanden der Baubewilligung mindestens nachzuweisen ist. Nachweise zur Finanzierung oder zum Betriebskonzept sind auf Stufe Nutzungsplanung nicht erforderlich.</p>	<p>Diese Anforderungen gelten nur für Standorte ohne direkten Siedlungsbezug. Solche Fälle stellen aus raumplanungsrechtlicher Sicht eine Ausnahmesituation dar. Sie können nur genehmigt werden, wenn das Vorhaben sehr hohen Anforderungen genügt. Deshalb sind in diesem Fall (stufengerechte) Nachweise zur Finanzierung und zum Betriebskonzept schon während des Richtplanverfahrens zu erbringen. Siehe hierzu auch die Vorbehalte des Bundesamts für Raumentwicklung.</p> <p>Die entsprechenden Nachweise sind erforderlich für die Beurteilung der Planung. Die Finanzierbarkeit und das Betriebskonzept (Brandschutz, Feuerwehr, Versorgung, Notfallkonzept u.a.), sind daher soweit möglich zu konkretisieren.</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
			Diese Anforderungen sind vor diesem Hintergrund gerechtfertigt.
1068	Davos Region Maloja Region Prättigau-Davos	<p>Nachweise bei Vorhaben: Aus Sicht der Region ist das Konzept zum Umgang mit grossen touristischen Beherbergungsvorhaben zweckmässig und die Anforderungen sind richtig. Die zu erbringenden Nachweise sind zu unterschiedlichen Projektphasen relevant.</p> <p>Es ist nicht erforderlich, bereits zu einem Zeitpunkt, wo es um eine richtplanerische oder nutzungsplanerische Festlegung geht, auch Finanzierungsnachweise für das Gesamtprojekt oder effektiv aussagekräftige Betriebskonzepte einzufordern. Wir beantragen, die Anforderungen betreffend Finanzierungsnachweis und Betriebskonzept explizit phasengerecht und nicht auf Stufe Richtplangeschäft einzufordern. Auch auf Stufe Nutzungsplanung braucht es in der Regel lediglich generelle Nachweise oder Plausibilisierungen (ausgenommen allenfalls projektbezogene Nutzungsplanungen). Antrag: Die Nachweise zu Betriebskonzept und Finanzierung sind nicht auf Stufe Richtplan oder Nutzungsplanung einzufordern.</p>	Siehe 1067.
1069	Celerina	<p>Phasengerechtes Einfordern von Nachweisen: In Celerina bestehen derzeit Vorhaben für touristische Beherbergungen. Die Gemeinde erachtet das vorgeschlagene Konzept im Umgang mit touristischen Beherbergungsvorhaben als zweckmässig. Die formulierten Anforderungen sind inhaltlich die richtigen. Die im Richtplan aufgeführten zu erbringenden Nachweise sind jedoch zu unterschiedlichen Projektphasen relevant. Wir beantragen die Anforderungen namentlich betreffend Finanzierung und Betriebskonzept explizit phasengerecht einzufordern und nicht bereits z.H. des Richtplanverfahrens.</p> <p>In Prozess zur Agenda 2030 ist zum Ausdruck gekommen, dass über die Planung Standorte für Projekte bereitzustellen sind. Es kann nicht Aufgabe der Raumplanung sein, erst auf der Basis von ausgearbeiteten Projekten mit Betriebskonzept und Finanzierungsnachweis usw. die planerischen Rahmenbedingungen dafür auszuarbeiten und zu schaffen. Folglich sind zuhanden der planerischen Sicherung eines Standortes nur diejenigen Informationen zu einem Vorhaben vorzulegen, welche die generelle Machbarkeit nachweisen.</p> <p>Antrag: Die gestellten Anforderungen an das Projekt sind phasengerecht einzufordern. Der Richtplan ist bei den Anforderungen hier zu präzisieren. Im Leitsatz namentlich ist zu erwähnen ist, dass über die Planungen (Richt- und Nutzungsplanung) Standorte für Projekte bereit zu stellen sind.</p>	Siehe 1067.
1070	Region Plessur	Die Bezeichnung von Potenzialstandorten im regionalen Richtplan darf allfällige künftige Projekte an anderen Standorten nicht verunmöglichen.	Kenntnisnahme. Kein konkreter Antrag.
1071	Sils i.E.	S. 57 Richtplantext: Es ist nicht untypisch, dass es touristische Beherbergungen gibt, die ohne direkten Siedlungsbezug sind und z.T. ist dies die Essenz ihres Geschäfts. Insofern macht es keinen Sinn - mindestens bei bestehenden Betrieben - eine regionale Abstimmung zu fordern und eine Standortevaluation durchzuführen. Eine solche Evaluation würde ja nur Sinn machen, wenn man ihre Daseinsberechtigung infrage stellen will. Eine Ausradierung bestehender Betriebe und ihrer Arbeitsplätze kann aber kaum das Ziel sein. Antrag: Der entsprechende Leitsatz ist auf neue Standorte zu beschränken.	In der Tat ist bei bestehenden Standorten nur eine Evaluation durchzuführen, falls Erweiterungen beabsichtigt sind. Der Richtplantext wird entsprechend angepasst («Erweiterungen von bestehenden und neue Standorte...»).
1072	Sils i.E.	S. 58 Richtplantext: Es ist nicht untypisch, dass es touristische Beherbergungen gibt, die ohne direkten Siedlungsbezug sind und z.T. ist dies die Essenz ihres Geschäfts. Insofern macht es keinen Sinn - mindestens bei bestehenden Betrieben - eine regionale Abstimmung zu fordern und eine Standortevaluation durchzuführen. Eine solche Evaluation würde ja nur Sinn machen, wenn man ihre Daseinsberechtigung infrage stellen will. Eine Ausradierung bestehender Betriebe und ihrer Arbeitsplätze kann aber kaum das Ziel sein. Antrag: Die entsprechende Handlungsanweisung ist auf neue Standorte zu beschränken.	Siehe 1071.

Schaffung und Erhalt von Wohnraum für Einheimische

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1073	SP MV GR	<p>Die SP-GR sieht die Virulenz von Förderungsmaßnahmen der Gemeinden zugunsten von günstigem Wohnraum bzw. der Einschränkung der Umnutzung altrechtlicher Wohnungen. Der Kanton muss die Gemeinden in diesem wichtigen Feld kritisch begleiten.</p> <p>Antrag: (Zielsetzung ergänzen:) Das touristische Beherbergungsangebot wird mit dem Ziel der Stärkung der Kernwirtschaft des Tourismus weiterentwickelt. Das Angebot an preisgünstigen Erstwohnungen im Tourismusraum wird vergrössert. Kommen die Gemeinden ihren Verpflichtungen nicht nach, beschliesst der Kanton gestützt auf Art. 12 Abs. 2 ZWG verbindliche Massnahmen.</p>	<p>Der Zusatz kann nicht in der Zielsetzung angebracht werden, sondern hat in den Handlungsanweisungen zu erfolgen</p> <p>«Der Kanton kann Massnahmen beschliessen, sollten sich im Bereich der Zweitwohnungen Fehlentwicklungen zeigen, die nicht durch die Gemeinden selbst unterbunden werden.»</p>
1074	Handelskammer	<p>Art. 3 Abs. 1 ZWG darf nicht dazu führen, dass preisgünstiger Wohnraum für Einheimische auf Kosten (noch) möglicher Entwicklung von Zweitwohnungen für die Beherbergungsbetriebe (Querfinanzierung) geht. Zudem ist staatlich subventionierter Wohnungsbau hier fehl am Platz. In diesem Zusammenhang unter dem Aspekt der Konkurrenzfähigkeit darf nicht vergessen werden, dass die Branche ein sehr grosses Bedürfnis an Mitarbeiter-Unterkünften hat, die in Top-Destinationen wie St. Moritz praktisch nicht realisierbar bzw. unerschwinglich sind.</p>	<p>Der Richtplan enthält nur sehr allgemeine Ziel- und Handlungsaussagen, konkrete Massnahmen sind bedarfsweise auf Gemeindeebene zu ergreifen.</p>
1075	USOS	<p>Wir begrüssen diesen Leitsatz. Antrag: Die Förderung des gemeinnützigen und preisgünstigen Wohnraums soll explizit erwähnt werden.</p>	<p>Auf die spezifische Erwähnung von gemeinnützigen und preisgünstigen Wohnraums wird verzichtet.</p>
1076	Samedan	<p>Die Annahme, dass die Einheimischen vom Wohnungsmarkt verdrängt werden und dass das Angebot an günstigem Wohnraum für Ortsansässige mittels staatlichen Förderungsmaßnahmen erhöht werden soll, ist überholt. Auch die Zielsetzung, dass die Umnutzung von altrechtlichen Wohnungen eingeschränkt werden soll, geht in die falsche Richtung. Mit der rigorosen aktuellen Gesetzgebung im Bereich der Zweitwohnung ist der Zweitwohnungsmarkt faktisch zusammengebrochen und der Druck auf die Erstwohnungen gewichen. In der Folge ist gerade in Samedan ein massives Überangebot an Erstwohnungen entstanden, was sich auch auf eine spürbare Senkung der Mieten ausgewirkt hat. Die Bau- und Immobilienbranche leidet stark unter der aktuellen Entwicklung und sollte nicht noch durch zusätzliche staatliche Einschränkungen bestraft werden. Ein Zusammenhang mit den Zielen des RPG ist nicht ersichtlich (Stopp der Zersiedelung, haushälterischer Umgang mit dem Boden).</p> <p>Antrag: Zielsetzung und Leitsatz betreffend preisgünstigen Wohnraum für Einheimische ersatzlos streichen.</p>	<p>Im Immobilienmonitoring von Banken und spezialisierten Büros wird die Ursache des Markteinbruchs nicht allein in der Gesetzgebung, sondern auch in der Produktionsmenge gesehen.</p> <p>Die Situation in der Gemeinde Samedan steht nicht stellvertretend für den Gesamtkanton, sie kann sich andernorts unterschiedlich präsentieren. Handlungsbedarf entsteht effektiv erst dann, wenn sich Verdrängungstendenzen bemerkbar machen. Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden.</p>

C. Handlungsanweisungen

Standorte innerhalb der Siedlung oder am Siedlungsrand

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1077	CVP	Die Frist von 5 Jahren für projektbezogenen Einzonungen ist sehr kurz bemessen (Seite 58, 1. Abschnitt).	Gemäss Handlungsanweisung soll eine «angemessene» Frist für die bestimmungsgemässe Überbauung festgelegt werden. Als Beispiel werden fünf Jahre genannt. Auf diese Klammerbemerkung wird verzichtet, um weitere Fehlinterpretationen zu vermeiden.
1078	Obersaxen	Die Frist von fünf Jahren für projektbezogene Einzonungen ist sehr kurz bemessen und sollte auf mindestens zehn Jahre festgesetzt werden.	Siehe 1077.
1079	USOS	Bestehende Hotels sind zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Umwandlung dieser Hotels in Wohnungen ist zu vermeiden. Hotels und weitere Beherbergungsbetriebe gehören grundsätzlich in die Siedlungen – und nicht ausserhalb. Antrag: Ergänzung des Textes gemäss Begründung.	Der Antrag wird nicht berücksichtigt, da er inhaltlich teilweise im Widerspruch steht zu anderen Aussagen im Richtplan.
1080	SP	Standorte innerhalb der Siedlung oder am Siedlungsrand: Den bestehenden Hotels ist die Zukunft zu sichern um deren Umwandlung in Wohnungen zu verhindern. Antrag: Alle Hotels sind in einer Zone für Hotels einzuzonen.	Solche Massnahmen können allenfalls auf kommunaler Stufe umgesetzt werden. Eine generelle Handlungsanweisung scheint auf Stufe Richtplan nicht angebracht.
1081	St. Moritz	Gemäss dieser Handlungsanweisung bezeichnen die Gemeinden gestützt auf das kommunale räumliche Leitbild vorsorglich oder bei konkretem Anlass die Standorte für Hotels oder strukturierte Beherbergungsformen innerhalb der Siedlung oder am Siedlungsrand und sichern diese Standorte in der Ortsplanung. Sofern daraus gefolgert werden muss, dass in Zukunft für sämtliche Hotelbetriebe, also auch für die bestehenden, im Nutzungsplan Hotelzonen festgelegt werden müssen, dann wird diese Handlungsanweisung abgelehnt. Die Erfahrung zeigt, dass Hotelzonen in erster Linie im Rahmen einer projektbezogenen Nutzungsplanung erfolgreich durchgesetzt werden können, weil dann die privaten und die öffentlichen Interessen optimal aufeinander abgestimmt werden können. Eine einseitige, d. h. gegen den Willen des Hoteliers festgelegte Hotelzone ist politisch kaum durchsetzbar und nicht zielführend. Antrag: Es muss auch in Zukunft (wie bereits heute) zulässig sein, Hotelzonen fallweise im Rahmen einer projektbezogenen Nutzungsplanung festzulegen. Diese Handlungsanweisung ist entsprechend den Erwägungen anzupassen.	Diese Handlungsanweisung ist nicht so zu verstehen, dass sämtliche bestehenden Hotelbetriebe in eine Hotelzone überführt werden sollen.
1082	Davos, Zernez	Mehrwertabschöpfung bei Einzonungen für touristische Projekte: Touristische Projekte sind in aller Regel auf günstige Bodenpreise und Querfinanzierungen angewiesen. Die Abschöpfung eines durch die Einzonung geschaffenen Mehrwerts würde im Widerspruch mit den Förderungsbestrebungen stehen. Antrag: Bei Einzonungen für touristische Projekte ist in der Regel auf eine Mehrwertabschöpfung zu verzichten.	Gemäss Art. 5 RPG sind Planungsvorteile mit einem Satz von mindestens 20 Prozent auszugleichen. Dies gilt auch bei Einzonungen für touristische Projekte. Inwiefern eine Gemeinde von diesem Grundsatz abweichen darf, ist im KRG zu regeln. Auf die Aufnahme einer Handlungsanweisung im Richtplan wird verzichtet.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1083	Celerina, Vals	Mehrwertabschöpfung bei Einzonungen für touristische Projekte. Antrag: Auf die Abschöpfung im Zusammenhang mit touristischen Beherbergungen ist zu verzichten. Der Gemeinde ist bewusst, dass die Regelung der Vor- und Nachteile im KRG erfolgt. Sie wird sich dort zusammen mit der Region auch einbringen. Dennoch hält sie bereits an dieser Stelle fest, dass im Zusammenhang mit touristischen Beherbergungen im Sinne der Förderung und des öffentlichen Interesses an solchen Vorhaben auf die Abschöpfung einer Mehrwertabgabe zu verzichten ist. Mit Blick auf die Standortattraktivität ist der Kanton angehalten, die Mindestabschöpfung nicht über dem bundesrechtlichen Minimum anzusetzen. Es kann den Gemeinden überlassen werden, generell oder fallbezogen einen höheren Ansatz anzusetzen. Die Gemeinde Celerina wird sich im Rahmen der Revision des KRG dahingehend stark machen.	Siehe 1082.
1084	Disentis	Für Standorte ohne direkten Bezug zum Siedlungsgebiet ist vor der Sicherung in der Ortsplanung eine Festlegung im regionalen Richtplan nötig. Dabei stellen wir fest, dass unter anderem die Flächen beim Disentiserhof sowie bei der Talstation Sontga Catrina für den richtigen Zweck und am richtigen Standort bereits ausgeschieden worden sind. Hier käme eine Umnutzung bzw. Auszonung nicht in Frage.	Kenntnisnahme. An dieser Stelle kann nicht auf konkrete Standortfragen eingegangen werden.

Standorte ohne direkten Bezug zum Siedlungsgebiet

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1085	Handelskammer	Hier sind die Regionen gefordert - wir fragen uns, ob diese flächendeckend über den ganzen Kanton ohne Impulse von aussen (oben) den gestellten hohen Anforderungen für eine regionale Entwicklung erfüllen können.	Kenntnisnahme.
1086	USOS	Antrag: Gesamte Handlungsanweisungen streichen, da solche touristische Beherbergungen den Grundprinzipien des Raumplanungsgesetzes widersprechen.	Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden.
1087	Bündner Heimatschutz	Landschaften ausserhalb der Siedlungsgebiete sind besonders sensibel. Entsprechend sollten die Voraussetzungen auch strenger sein. Wir begrüssen ausdrücklich, dass in diesem Zusammenhang Verfahren zur Sicherung der architektonisch-gestalterischen Qualität zu erbringen sind. In Anlehnung an die Kriterien für Einzonungen bzw. die Standorte beantragen wir auch hinsichtlich dieser Objekte die Anforderungen zu ergänzen. Eine gute Einfügung in die Landschaft ist Voraussetzung. Der Standort darf den (Bundes-) Inventaren oder weiterer öffentlicher Interessen nicht entgegenstehen.	Kenntnisnahme.

Anforderungen an projektbezogene Nutzungsplanung

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1088	CVP	Die im 3. Abschnitt auf Seite 58 festgesetzten Anforderungen gehen zu weit. Hier erwartet die CVP eine stufengerechte Regelung. Namentlich in Bezug auf den Finanzierungsnachweis gehen die Anforderungen zu weit.	Siehe 1067.

Gemeinden treffen Vorkehrungen zur Schaffung und Sicherung von preisgünstigem Wohnraum für Einheimische

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1089	Handelskammer	Siehe Ausführungen oben zu A. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass diese Handlungsanweisungen genereller Natur sein müssten und nicht spezifisch zur touristischen Beherbergung gehört. So erweckt es den Anschein, dass dieses vom Bundesgesetzgeber vorgegebene Programm zulasten der Beherbergung umgesetzt werden könnte.	Dieses Thema wurde bereits anlässlich des Richtplans «Erst- und Zweitwohnungen sowie touristische Beherbergung» zusammengefasst. Gerade in den touristischen Räumen des Kantons besteht effektiv ein kausaler Zusammenhang zwischen diesen Kategorien.
1090	Samedan	Sicherung von preisgünstigem Wohnraum: Diese Handlungsanweisung ist mit der rigorosen Gesetzgebung im Bereich der Zweitwohnungen obsolet geworden (siehe Ausführungen unter „B: Ziele und Leitsätze“. Antrag: Ersatzlos streichen.	Die Ausgangslage ist heute eine andere als vor der Zweitwohnungsinitiative, hingegen ist die Entwicklung in Zukunft unsicher und der Druck auf altrechtliche Wohnungen kann wieder zunehmen. Daher wird das Thema im Richtplan weiterhin behandelt.
1091	SP MV GR	Der Kanton unterstützt die Gemeinden mit einem Werkzeugkasten damit Vorkehrungen für die Schaffung und Sicherung von preisgünstigem Wohnraum für Einheimische. Antrag: Der Kanton unterstützt finanziell die betroffenen Gemeinden beim Kauf von Grundstücken/Liegenschaften für die Erstellung und Sicherung von preisgünstigen Wohnraum für Einheimische.	Eine solche staatliche Intervention würde zu weit gehen und würde einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Entsprechend wird auf die Aufnahme einer solchen Aussage verzichtet.
1092	SP MV GR	Der Kanton und Gemeinden ergreifen gemäss Art. 12 Abs. 1 ZWG bei Bedarf die Massnahmen, die nötig sind, um Missbräuche und unerwünschte Entwicklungen zu verhindern, die sich aufgrund einer unbeschränkten Nutzung altrechtlicher Wohnungen zu Zweitwohnzwecken ergeben können. In erster Linie müssen die genannten unerwünschten Entwicklungen präventiv abgewendet werden. Sobald eine unerwünschte Entwicklung eingetreten ist, besteht kein Ermessen der Gemeinden mehr. Dies ist als Handlungsanweisung klarzustellen. Antrag: Die betroffenen Gemeinden treffen Vorkehrungen zur Schaffung und Sicherung von preisgünstigem Wohnraum für Einheimische. Führen Umnutzungen in touristisch nachgefragten Gemeinden zu einer Erhöhung des Zweitwohnungsanteils, dann schränken die Gemeinden die Umnutzungsmöglichkeit altrechtlicher Wohnungen mit geeigneten Massnahmen ein.	Die Handlungsanweisungen wurden ergänzt, teilweise auch im Sinne des Antrags. Neu lautet die Handlungsanweisung an die Gemeinde: «Die betroffenen Gemeinden (siehe Objektliste) treffen bei Bedarf Vorkehrungen zur besseren Auslastung der Zweitwohnungen, Schaffung und Sicherung von preisgünstigem Wohnraum für Einheimische und zur Förderung der Hotellerie.» Ebenso wird eine neue Handlungsanweisung an den Kanton formuliert: «Der Kanton kann Massnahmen beschliessen, sollten sich im Bereich der Zweitwohnungen Fehlentwicklungen zeigen, die nicht durch die Gemeinden selbst unterbunden werden.»
1093	Flims	Das Angebot an günstigem Wohnraum für Ortsansässige wird mittels Fördermassnahmen der Gemeinde erhöht oder die Umnutzung altrechtlicher Wohnungen mit geeigneten Massnahmen eingeschränkt. Dazu stellt das ARE	Kenntnisnahme. Die angesprochene Möglichkeit einer Vergrösserung um 30%

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		einen Werkzeugkasten zur Verfügung (Handlungsanweisung). Es ist fraglich, ob die Gemeinde im Wohnungsmarkt eine Rolle einnehmen soll und kann. Wirkungsvoller wäre, dass Einheimische ihre Wohnungen ohne Eintrag um mehr als 30% erweitern könnten, womit auch die innere Verdichtung realistischer würde. Das ZWG wirkt derart hemmend, dass jegliche Entwicklung unterdrückt wird.	ist Gegenstand des Gesetzes und kann durch den Richtplan nicht beeinflusst werden.
1094	Disentis, Flims, Trun, Tujetsch	Die Gemeinde Disentis/Mustér hat einen Zweitwohnungsanteil von weit über 20%. Vergrößerungen von Gebäuden und Wohnungen um mehr als 30% sind somit nur möglich, wenn die Auflage „Erstwohnung“ erfolgt. Die Grundeigentümer sind nicht bereit, grössere Veränderungen vorzunehmen, um diesem Eintrag zu entgehen. Das ZWG hemmt somit die innere Entwicklung massiv. Diesem Zielkonflikt ist im Richtplan Rechnung zu tragen. Zudem sollte vor allem dort wo schützenswerte Gebäude für das Ortsbild erhalten bleiben können, die Anwendung von Art. 9 ZWG mit vernünftigen Massnahmen ermöglicht werden.	Siehe 1093 oben.

D. Erläuterungen

Projekte mit Ausstrahlung

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1095	USOS	Wir sind klar dagegen, dass derartige Projekte auf der grünen Wiese, in der Maiensässsiedlung, auf der Alp etc. realisiert werden und das heimatische Landschaftsbild banalisieren und entfremden. Ausserdem verletzen solche Vorhaben in krasser Weise die Grundsätze des Raumplanungsgesetzes, wonach die Landschaft zu schonen sei und das Bau- und Nichtbaugebiet zu trennen sei. Antrag: Hotels und touristische Beherbergungen sind innerhalb der Siedlungen oder am Siedlungsrand zu realisieren.	Siehe 1044.
1096	SP	Die SP-GR ist dagegen, dass Projekte mit Ausstrahlung ausserhalb der Bauzone irgendwo auf einer Alp unter dem Titel Heimat, Berge, Kulturlandschaft und guten Gestaltung realisiert werden können. Antrag: Hotels, Resorts und strukturierte Beherbergungsbetriebe müssen in der Siedlung oder am Siedlungsrand erstellt werden.	Siehe 1044.
1097	SP MV GR	Grundsätzlich wäre das ja eine gute Sache. Die Gefahr, dass dieses Instrument missbraucht wird und bei den zu erwartenden Fehleinschätzungen zu entsprechenden «Schandflecken» statt «Leuchttürmen» führt, darf nicht unterschätzt werden. Die Ausgestaltung dieses Instruments ist mit der entsprechenden Weitsicht und einer wirklich breit abgestützten Jury zu vollziehen.	Die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien ist von grosser Bedeutung. Zudem werden hohe Anforderungen an den Projektierungs- und Realisierungsprozess gestellt. Damit wird gewährleistet, dass die Projekte den Qualitätsanforderungen entsprechen und effektiv Leuchtturm-Charakter aufweisen.
1098	Handelskammer	Das von der Regierungskonferenz der Gebirgskantone angedachte Vorgehen für die Realisierung von Projekten ausserhalb der Bauzone scheint zweckmässig. Wichtig ist, dass die Jury mit Leuten besetzt ist, die die unternehmerischen Anforderungen der Branche kennen.	Kenntnisnahme.
1099	CVP	Bei den Projekten mit Ausstrahlung (Seite 59) soll keine zahlenmässige Einschränkung gemacht werden. Zudem scheint der CVP das vorgesehene Verfahren zur Auswahl als zu kompliziert.	Die Beschränkung auf maximal vier Projekte pro Planungsperiode entspricht dem Vorschlag gemäss Strategiepapier der

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
			Regierungskonferenz der Gebirgskantone. Diese Zahl scheint angemessen, da Projekte mit Ausstrahlung aufgrund ihres besonderen Charakters und ihrer Tragweite ohnehin nicht in grosser Zahl entstehen können.

Kapitel 5.2.6 (Gebiete mit öffentlichem Nutzungscharakter ZöBA)

A. Ausgangslage

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1100	SP MV GR	Die Nutzungsmöglichkeiten der ZöBA sind den heutigen Aufgaben der Gemeinden anzupassen. Antrag: Es sind auch Nutzungen wie z.B. der Bau von (gemeinnützigen) neuen Alterswohnformen oder Kinderbetreuungsstätten explizit zu erwähnen und in der ZöBA als zonenkonform zu bezeichnen.	Die ZöBA ist gemäss Art. 28 KRG für öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen bestimmt. Die im Antrag erwähnten Nutzungen sind somit grundsätzlich in einer ZöBA möglich. Die Aufzählung in der Ausgangslage ist nicht abschliessend. Kinderbetreuungsstätten werden neu explizit erwähnt.
1101	Regione Moesa Grono, Rossa, Lostalio	Zone con carattere di pubblica utilità (ZEIP). Le richieste relative ad un controllo comunale delle ZEIP risulta dal punto di vista regionale plausibile e appropriato. La Regione Moesa, e però di opinione contraria a proposito del fatto che, secondo le indicazioni del PDC-I, il concetto regionale di distribuzione delle infrastrutture pubbliche di approvvigionamento sovracomunali debba essere orientato alla struttura dei centri secondo il piano direttore cantonale. Nel caso della Regione Moesa le ZEIP non devono essere totalmente centralizzate, ma solo per alcuni servizi deve essere prevista una centralizzazione e le relative ubicazioni devono essere decise a livello regionale. <u>Si ritiene, infatti, che l'intero territorio del Moesano e da considerare come centro.</u> La Regione Moesa richiede che nel concetto regionale di distribuzione delle infrastrutture pubbliche di approvvigionamento sovracomunali debba essere garantita per certi servizi l'autonomia comunale.	Die Regionen haben ein Standortkonzept für öffentliche kommunale Versorgungseinrichtungen zu erstellen. Dabei ist die Zentrenstruktur gemäss kantonalem Richtplan zu berücksichtigen. Dies ist jedoch nicht dahingehend zu interpretieren, dass überkommunale Versorgungseinrichtungen nur in den festgelegten Zentren möglich sein sollen. Gerade in der kleinstrukturierten Region Moesa ist die überkommunale Abstimmung von Versorgungseinrichtungen von Bedeutung.
1102	Thusis	Die Anforderungen an eine kommunale Überprüfung von Lage und Grösse der ZöBA und eine bedarfsgerechte Dimensionierung scheinen plausibel und zweckmässig zu sein. Es wird davon ausgegangen, dass eine regionale Abstimmung von überkommunalen öffentlichen Versorgungseinrichtungen relativ schwierig zu bewerkstelligen sein wird. Dennoch macht eine solche Abstimmung innerhalb gewisser Themenfelder (z.B. Ausbildung, Erholung, Gesundheit) Sinn. Im Speziellen ist z.B. zu erwähnen, dass der Feuerwehrstützpunkt Thusis mit seinem Ausbildungszentrum Pantun an seine Kapazitätsgrenzen stösst und auf eine Erweiterung angewiesen ist. Die Rahmenbedingungen sind allerdings eng (Wald, Gewässerraum, etc.) und es wird eine wohlwollende Unterstützung des Kantons bei diesem überregional bedeutenden Ausbildungszentrum erwartet.	Kenntnisnahme. Auf die angesprochene mögliche Erweiterung des Feuerwehrstützpunktes kann an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1103	Tamins Tschierschen, Zuoz	Die Anforderungen an eine kommunale Überprüfung von Lage und Grösse der ZöBA und eine bedarfsgerechte Dimensionierung scheinen plausibel und zweckmässig zu sein. Es wird davon ausgegangen, dass keine überkommunalen öffentlichen Versorgungseinrichtungen auf dem Gemeindegebiet von Tamins mit der Region Imboden zu koordinieren und festzulegen sind.	Kenntnisnahme.
1104	Safiental	Die Anforderungen an eine kommunale Überprüfung von Lage und Grösse der ZöBA und eine bedarfsgerechte Dimensionierung scheinen plausibel und zweckmässig zu sein. Es wird davon ausgegangen, dass keine überkommunalen öffentlichen Versorgungseinrichtungen auf dem Gemeindegebiet Safiental mit der Region Surselva zu koordinieren und festzulegen sind. Für die Gemeinde Safiental allerdings von zentraler Bedeutung ist die verkehrsmässige Erschliessung mit der Anbindung durch die Rheinschlucht an Bonaduz und das Churer Rheintal, nach Ilanz sowie auch die Talstrasse. Eine gut ausgebaute, feingliedrige Verkehrserschliessung für den MIV sowie für den ÖV ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Erhalt der dezentralen Besiedelung des Kantons Graubünden. Ein Ausbau resp. eine Verbesserung der Erschliessung durch die Rheinschlucht hätte für die Entwicklungsmöglichkeiten und auch für künftige Bevölkerungsprognosen voraussichtlich einen erheblichen Einfluss. In diesem Zusammenhang wäre auch eine verbesserte Breitband-Interneterschliessung wünschenswert und notwendig für eine künftige positive Entwicklung der Gemeinde Safiental. Antrag: Die Gemeinde Safiental beantragt, dass dem Anliegen einer sinnvollen, angepassten und verkehrsmässig optimalen Erschliessung der Gemeinde im Rahmen einer überkommunalen Abstimmung von Siedlung und Verkehr grösste Beachtung geschenkt werden soll.	Kenntnisnahme. Auf den Antrag kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Es wird an der Gemeinde sein, sich im Rahmen der Erarbeitung des regionalen Richtplans Siedlung und Verkehr für entsprechende Anliegen einzusetzen.
1105	Arosa	Die Anforderung an eine kommunale Überprüfung von Lage und Grösse der ZöBA und eine Bedarfsgerechte Dimensionierung scheint plausibel und zweckmässig zu sein. Es wird davon ausgegangen, dass keine überkommunalen öffentlichen Versorgungseinrichtungen auf dem Gemeindegebiet von Arosa mit der Region Plessur zu koordinieren und festzulegen sind. Aufgrund der topografischen Lage der Ortschaft Arosa und der relativ weiten Entfernung vom Zentrum Chur kann aber ein Bedarf für Einreichungen zur Versorgung der Bevölkerung und der Feriengäste bestehen, der im Normalfall durch das Zentrum abgedeckt würde. Insbesondere gilt dies für den Bereich der Gesundheitsversorgung.	Kenntnisnahme.
1106	Landquart	Die Gemeinde Landquart verfügt über ausgedehnte Gebiete mit öffentlichem Nutzungscharakter. Im Rahmen der Siedlungserneuerung, Optimierung der Siedlung (z.B. Umlagerungen von Siedlungsteilen) und zur Sicherung von Strategischen Arbeitsgebieten (für Ansiedlungen), hat die Gemeinde Gebiete mit öffentlichem Nutzungscharakter und wenige andere Baugebiete als Ausgleichsflächen zur Diskussion gestellt. Die Idee ist von einer Mehrheit der Landeigentümer verhalten aufgenommen worden. Nach unserem Verständnis des Richtplans sind zur Sicherung von strategischen Arbeitsgebieten Flächenausgleiche nicht (mehr) notwendig (?). Die Option des gemeindeinternen Flächenausgleichs soll aber für Optimierungen und Umlagerungen von Siedlungsteilen im Rahmen der Siedlungserneuerung offen gehalten werden. Die Gemeinde überprüft die Gebiete mit öffentlichem Nutzungscharakter für den kommunalen Richtplans Siedlungsentwicklung und bringt allfällige Veränderungen in den regionalen Richtplan ein.	Kenntnisnahme.
1107	Trin	Nach Meinung der Gemeinde Trin ist die bedarfsgerechte Bemessung der Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen eine stete Aufgabe. Diese Aufgabe sollte bei einer Anpassung der Ortsplanung sowieso umgesetzt werden. Das Kapitel ist somit überflüssig und höchstens der Hinweis zur regionalen Abstimmung der Zonen und Anlagen ist wichtig. Aber auch dieses Thema (regionale und überregionale Betrachtungsweise) wird von den Gemeinden und Regio-	Kantonsweit sind rund 160 ha der insgesamt 860 ha ZöBA nicht überbaut. Zudem nimmt der Bedarf an ZöBA namentlich in Gebieten mit Bevölkerungsrückgang

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>nen gelebt und vermehrt angewendet.</p> <p>Antrag: Streichung des Kapitels (ev. Integrierung der regionalen Aufgaben in anderes Kapitel).</p>	<p>tendenziell weiter ab. Daher ist eine Konsolidierung im Rahmen der in den Gemeinden bevorstehenden Anpassung der Ortsplanung an das revidierte Bundesgesetz angebracht. Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden.</p>

B. Ziele und Leitsätze

Lage und Grösse der ZÖBA prüfen und auf den Bedarf ausrichten

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1108	SP	<p>Lage und Grösse der ZöBA: Die Möglichkeiten zur Aktualisierung der ZöBA betreffend Grösse und Lage wird explizit begrüsst. Eine zu starke Verknappung der ZöBA, welche sich oft an strategisch guter Lage befindet, ist nicht anzustreben. Die öffentliche Hand braucht die Möglichkeit allenfalls neue Aufgaben an zentraler Lage umsetzen zu können.</p>	<p>Eine Verknappung ist nicht das Ziel, sondern eine Konsolidierung auf die heutigen Verhältnisse. Die ZöBA an strategisch guten Lagen sind möglichst zu belassen, sofern ein Bedarf denkbar ist.</p>
1109	Disentis, Flims, Trun, Tujetsch	<p>Umzonung (betreffend Hochbauten): In den Leitsätzen zur Umzonung von ZöBA in WMZ ist die Anforderung zu erfüllen, dass die umzuzonende ZöBA mit Hochbauten überbaut sein muss. Nicht alle Nutzungen mit öffentlichem Charakter sind in einer ZöBA zonenkonform. In diesen Fällen muss es möglich sein, die ZöBA in eine passende Nutzungszone umzuzonen, auch wenn sie nicht überbaut ist. Deshalb soll der Richtplantext dahin geändert werden, dass die ZöBA nicht in jedem Fall überbaut sein muss, sondern zonengemäss genutzt werden soll.</p>	<p>Die Aussagen wurden offensichtlich falsch verstanden. Für die Umzonung von ZöBA in WMZ muss nur eine der Anforderungen erfüllt sein, nicht alle drei (daher jeweils der Vermerk «oder» am Satzende). D.h. für eine Umzonung muss die ZöBA nicht in jedem Fall überbaut sein.</p>
1110	Obersaxen CVP	<p>Umzonung: Hier ist vor allem in Fusionsgemeinden die Möglichkeit vorzusehen, die nicht mehr öffentlich genutzten Liegenschaften in der ZÖBA (Schulhäuser, Gemeindehäuser, Werkhöfe etc.) einer anderen Nutzung zuzuführen. Diese Objekte sind in der Regel eine finanzielle Belastung für die Gemeinden und müssen veräussert werden können. Dies bedingt jedoch in der Regel eine Umzonung.</p>	<p>Diese Möglichkeit ist im Richtplan explizit vorgesehen (Umzonung von ZöBA in WMZ sind möglich, wenn die umzuzonende ZöBA mit Hochbauten überbaut und nur im Sinne einer WMZ sinnvoll nutzbar ist). In solchen Situationen ist der Kanton an pragmatischen Lösungen interessiert, um solche Liegenschaften und Infrastrukturen einer anderen Nutzung zuzuführen. Umzonungen von ZöBA in eine WMZ werden nicht als Neueinzonungen beurteilt.</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1111	Regiun Surselva Waltensburg, Lumnezia	Umzonung: Auf Grund der bereits ausgeführten (bzw. geplanten) Gemeindefusionen gibt es innerhalb der ZöBA ungenutzte Hochbauten wie Schulhäuser und Gemeindehäuser, die langfristig nur als Wohnraum genutzt werden können. Diese Gemeinden sind auf eine Umnutzung auch in finanzieller Hinsicht angewiesen (Weitervermietung oder Verkauf). Falls eine solche Umzonung als Neueinzonung beurteilt wird, haben die Gemeinden in der Surselva keinen Handlungsspielraum, da sie alle als Gemeinden mit überdimensionierter WMZ klassiert sind.	Siehe 1110.
1112	Lumnezia, Sumvitg Regiun Surselva	Umzonung: In den Gemeinden der Regiun Surselva gibt es ZöBA im Innern des Siedlungsgebietes, die zum Teil kleinflächig oder unternutzt sind. Insbesondere in Zusammenhang mit Gemeindefusionen sind diverse solche ZöBA im Siedlungsgebiet nicht mehr notwendig. Diese Flächen dürfen bei einer Umzonung nicht als Neueinzonung gewertet werden, ansonsten wird der Spielraum vieler fusionierter Gemeinden stark eingeschränkt.	Siehe 1110.
1113	Poschiavo	In questo contesto dovrebbe sussistere la possibilità di permettere il cambio di destinazione, qualora questi immobili non dovessero più essere usati allo scopo iniziale. Le condizioni devono essere di competenza del Comune.	Siehe 1110.
1114	Landquart	Weitgehend von Bauzonen umschlossene Flächen: Im Richtplan wird verschiedentlich festgehalten, dass die Freihaltung oder Umlagerungen von umschlossenen Flächen im Siedlungsgebiet nicht zweckmässig sei. Worauf stützt sich diese Aussage? Eine Begründung findet sich nicht in den Gesetzen, und nicht in den Erläuterungen. Die Innere Gliederung des Baugebiets kann sehr zur Qualität der Siedlung beitragen. Antrag: Wir bitten um eine kurze Stellungnahme.	Siedlungsgliedernde Freiräume, Grünräume, Parkanlagen und dergleichen sind für die Qualität einer Siedlung von hoher Bedeutung. In diesem Zusammenhang geht es jedoch um einzelne Parzellen innerhalb eines bestehenden Siedlungsfüges, bei welchen eine Zuweisung zu einer Nichtbauzone nicht zweckmässig ist.
1115	Regione Bernina	Zona per edifici ed impianti pubblici. Sarebbe buona cosa prevedere la possibilità di un cambio di destinazione (a discrezione dei Comuni), nel caso in cui gli immobili citati dovessero cambiare scopo di utilizzo.	Kenntnisnahme.
1116	Regione Moesa Brusio, Castaneda, Rossa, Lostalio	Verifica ZEIP: Le richieste per una verifica comunale delle posizioni e delle dimensioni delle ZEIP e un dimensionamento allineato al fabbisogno sembrano essere plausibili e appropriate.	Kenntnisnahme.

C. Handlungsanweisungen

Standortkonzept für öffentliche überkommunale Versorgungseinrichtungen

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1117	Roveredo, Rossa Regione Moesa	In base alle indicazioni del PDC-I, il concetto regionale di distribuzione delle infrastrutture pubbliche di approvvigionamento sovracomunali deve essere orientato alla struttura dei centri secondo il piano direttore cantonale. La Regione Moesa è dell'opinione che nel caso del Moesano le ZEIP non devono essere totalmente centralizzate, ma solo per alcuni servizi deve essere prevista una centralizzazione e le relative ubicazioni devono essere decise a livello regionale. Si ritiene che i centri vadano definiti con la pianificazione regionale. La Regione Moesa richiede che nel concetto regionale di distribuzione delle infrastrutture pubbliche di approvvigionamento sovracomunali debba essere garantita per certi servizi l'autonomia comunale.	Die Regionen haben ein Standortkonzept für öffentliche kommunale Versorgungseinrichtungen zu erstellen. Dabei ist die Zentrenstruktur gemäss kantonalem Richtplan zu berücksichtigen. Dies ist jedoch nicht dahingehend zu interpretieren, dass überkommunale Versorgungseinrichtungen nur in den festgelegten Zentren möglich sein sollen. Gerade in der

			Kleinstrukturierten Region Moesa ist die überkommunale Abstimmung von Versorgungseinrichtungen von Bedeutung. Die Inhalte (Verteilung der Infrastrukturen; Standortkonzept) sind Gegenstand des regionalen Raumkonzepts. Die Gemeinde kann sich im Rahmen der Erarbeitung des regionalen Raumkonzepts entsprechend einbringen.
1118	Brusio	Il Comune di Brusio è dell'opinione che il concetto di distribuzione delle infrastrutture pubbliche di approvvigionamento sovracomunale debba essere coordinato tra la Regione Bernina e i comuni.	Siehe 1117.
1119	Castaneda	Il Comune di Castaneda è dell'opinione che il concetto di distribuzione delle infrastrutture pubbliche di approvvigionamento sovracomunale debba tener conto delle differenti necessità comunali e perciò debba prevedere solo alcuni servizi centralizzati tenendo conto della morfologia del territorio (alta, media, bassa Mesolcina e Calanca) e dei rapporti sovracomunali già consolidati.	Die Inhalte (Verteilung der Infrastrukturen; Standortkonzept) sind Gegenstand des regionalen Raumkonzepts.
1120	San Vittore	Il concetto di distribuzione delle infrastrutture pubbliche di approvvigionamento sovracomunale e di conseguenza il concetto delle ubicazioni deve essere orientato principalmente alle necessità comunali e in secondo luogo ad una centralizzazione parziale dei servizi su base di una decisione a livello regionale in collaborazione con i comuni direttamente coinvolti (le infrastrutture devono venire centralizzate a livello regionale soltanto quando la scelta sia ben motivata, logica e ci sia un consenso da parte dei comuni). Si chiede che il Comune sia direttamente coinvolto nella definizione delle ubicazioni per le infrastrutture pubbliche di livello sovracomunale in quanto cellula costitutiva della definizione prevista di un futuro centro regionale comprendente Roveredo, Grono e San Vittore (vedi 5.1.1).	Siehe 1117.
1121	Ilanz/Glion	Neue ZöBA-Flächen: Im Kantonalen Richtplan wird primär auf die überzähligen ZöBA-Flächen eingegangen. Die Gemeinde Ilanz/Glion verfügt seit der Fusion auch über mehrere Bauten, welche zukünftig nicht mehr öffentlich genutzt werden und deren Umzonung deshalb im Rahmen der Gesamtrevision vorgesehen ist. In der Region Surselva sind jedoch einige Ideen, Visionen und Konzepte für neue regionale Infrastrukturen (bspw. Eventhalle) im Gange, welche dann jedoch neue ZöBA-Flächen benötigen würden. Sofern diese Vorhaben durch die Region initiiert werden bzw. wurden, sieht die Gemeinde Ilanz/Glion keine grossen Schwierigkeiten betreffend der Festlegung in den regionalen Planungsmitteln.	Kenntnisnahme.
1122	Region Viamala Region Prättigau-Davos	Feststellung: Aus den Handlungsanweisungen an die Region ist nicht abschliessend verständlich, welche Einrichtungen zwingend und welche zusätzlich bei Bedarf auf Stufe Region zu behandeln sind. Die Region geht davon aus, dass es sich bei den drei genannten Einrichtungen Bildung, Sport, Gesundheit um diejenigen handelt, welche mindestens zu thematisieren sind und dass die Aufzählung nicht abschliessend ist. Themen der Entsorgung und von Verkehrseinrichtungen können in diesem Zusammenhang ebenso richtplanrelevant sein. Aus Sicht der Region Viamala mit einer Durchgangssachse ist namentlich auch das Thema zentraler Versorgungseinrichtungen (z. B. Entsorgung, Strassensicherheit, Unterhaltsstützpunkte) Gegenstand des regionalen Richtplans. Wir begrüssen, wenn der Richtplan hier weitere Einrichtungen nennen könnte. Antrag: Die im Rahmen des regionalen Raumkonzepts bzw. des regionalen Richtplans zu bearbeitenden Inhalte sind im kantonalen Richtplan zu nennen. Die Mindestinhalte sind aufzulisten.	Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Da es je nach Region unterschiedliche Arten von Einrichtungen betrifft, wird auf eine vollständige Aufzählung verzichtet. Der Richtplantext wird dahingehend angepasst, dass ersichtlich ist, dass die Aufzählung in der Klammer nicht abschliessend ist. Das ARE-GR wird die Regionen im Übrigen bei ihren Arbeiten eng begleiten und genaue Anweisungen betreffend Form und Inhalt der regionalen Raumkonzepte definieren.

Aufgaben der Gemeinden betreffend ZöBA

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1123	SP	Überprüfung der ZöBA in den Gemeinden: Die Frist von 5 Jahren nach Erlass des kantonalen Richtplans ist knapp bemessen.	Die Revision der Ortsplanung soll innert einer Frist von 5 Jahren nach Erlass des kantonalen Richtplans erfolgen. In diesem Rahmen wird auch das Thema Lage und Grösse der ZöBA zu behandeln sein. Es wäre nicht angebracht, dieses Thema losgelöst von den anderen Aufgaben auf Stufe Ortsplanung zu behandeln und eine andere Frist vorzusehen.

Erläuternder Bericht zur Richtplananpassung

Hinweis: An dieser Stelle sind nur spezifische Bemerkungen zum Erläuterungsbericht aufgeführt. Anträge, welche den Richtplaninhalt betreffen, sind beim jeweiligen Richtplankapitel vermerkt.

Allgemeine Bemerkungen

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1124	Trin	Der erläuternde Bericht ist gemäss den Stellungnahmen zu aktualisieren und zu ergänzen. Beim Aufbau keine Änderungen notwendig, da der Bericht gut zu lesen und übersichtlich dargestellt ist.	Der erläuternde Bericht wird in Abstimmung mit den Anpassungen beim Richtplan gesamthaft aktualisiert.
1125	Samedan	Trotz des erläuternden Berichtes ist der Inhalt der Richtplanung nur sehr schwer verständlich und fast nicht überschaubar. Wir verweisen auf unsere einführenden allgemeinen Bemerkungen zum Richtplan als Ganzes.	Kenntnisnahme.
1126	Region Bernina	Comprensione del rapporto: Ai non addetti ai lavori risulta di non facile comprensione. Tuttavia è ammirevole la traduzione di ogni dettaglio.	Kenntnisnahme. Die Übersetzung wird nochmals optimiert.
1127	Poschiavo	Comprensione del rapporto: Il piano direttore cantonale e il rapporto esplicativo è di difficile lettura, comprensione ed orientamento. Malgrado si abbia cercato di rispondere a tutti i quesiti sottoposti, non si ha la garanzia di non aver dimenticato qualche cosa di essenziale.	Kenntnisnahme.
1128	St. Moritz	Der erläuternde Bericht stellt teilweise nur eine Wiederholung des Richtplantextes und des Berichtes zur Ermittlung der Kapazitätsreserve dar. Auf Wiederholungen soll verzichtet werden. Der erläuternde Bericht soll eher ergänzende Informationen liefern und einzelne komplexe Sachverhalte verdeutlichen.	Kenntnisnahme.

Einführung (A)

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1129	Pontresina	Zeitpunkt: Wieso wurde die Einführung vor der definitiven Zustimmung vom Bund vorgenommen. Die angedachte Landreserve pro Gemeinde könnte vom Bund zurückgewiesen werden und somit wären die kantonalen Annahmen für die jeweilige Gemeinde falsch.	Der Antrag ist nicht verständlich.

Festlegungen Kantonalen Richtplan (C)

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1132	Trin	Massnahmen zur Erreichung einer richtig dimensionierten kantonalen Bauzonengrösse: Wie bereits im Richtplantext bemängelt, kann nicht erwünscht sein, dass nur in den dynamischen und sich heute bereits stark ausbreitenden sowie gutes Kulturland vernichtenden Gebieten eine Siedlungsentwicklung ermöglicht wird. Vielmehr ist auf das Ziel der dezentralisierten Besiedlung und der Entwicklung der den Zentren umliegenden Gemeinden hinzuwirken, da diese bis jetzt sehr kompakt blieben und teilweise über Reserven verfügen. Diesen Gemeinden muss ebenfalls eine Entwicklung zugestanden werden und nicht nur dem bereits stark überbauten Rheintal (siehe auch Ziele des Raumkonzeptes GR). Antrag: Umformulierung des zweiten Abschnittes dieses angesprochenen Kapitels (Kapitel 3 zu Wohn-, Misch- und Zentrumszonen unter Kerninhalt (I)). Massnahmen zur Erreichung einer richtig dimensionierten kantonalen Bauzonengrösse) oder Konkretisierung wie dieses Ziel festgelegt wurde und wer dieses Ziel befürwortet.	Siehe Sachkapitel.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1133	AEV	Tabelle 3. Arbeitsgebiete im touristischen und ländlichen Raum sollen nicht nur gut an das Hauptstrassennetz, sondern auch im Einzugsgebiet eine Haltestelle des öffentlichen Verkehrs liegen. Nur so ist sichergestellt, dass alle Arbeitsplätze im Kanton diskriminierungsfrei für alle Menschen mit den entsprechenden Qualifikationen offen stehen.	Dies ist anzustreben, kann jedoch nicht in allen Fällen eingefordert werden.

Bemerkungen zu Grundlagen Kanton (D)

Siehe jeweilige Richtplankapitel

Aufgaben der Regionen und Gemeinden (E)

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1134	Trin	Aufgaben der Gemeinde: An dieser Stelle kann nur wiederholt werden, was die Gemeinde Trin in den vorangehenden und folgenden Kapiteln bemängelt. So werden diverse, auch von der Gemeinde Trin als notwendig scheinende Vorgaben aufgestellt, die unmittelbar ausgeführt werden müssen. Antrag: Die Gemeinde Trin würde das Priorisieren und eine zeitliche Staffelung begrüssen. Ausserdem müsste die regionale Abstimmung und Festlegung vorgängig durchgeführt werden. Um Blockierungen zu verhindern, sind Notmassnahmen zu definieren.	Siehe Sachkapitel.
1135	Trin	Aufgaben der Region: Die Region Imboden hat eine separate Stellungnahme eingegeben. An dieser Stelle soll jedoch nochmals betont werden, dass den Regionen mehr Spielraum für die Festlegung der Siedlungs- und Verkehrspolitik eingeräumt werden soll. Zugleich sind jedoch die Zusammenarbeit sowie die Themen, welche überregional gelöst werden müssen, zu konkretisieren. Ansonsten wird befürchtet, dass viele Leerläufe oder auch eine Blockierung der Gemeinden entstehen könnte.	Siehe Sachkapitel.
1136	Silvaplana, St. Moritz	Unter dem Titel „Inhalte Ortsplanungsrevision (Teil Siedlung)“ fehlt die erforderliche Abstimmung der Siedlungsmassnahmen mit dem Generellen Erschliessungsplan (GEP); siehe dazu oben: Abstimmung Siedlung und Verkehr. Antrag: Die erforderliche Abstimmung der Siedlungsmassnahmen mit dem GEP ist im Erläuterungsbericht zu thematisieren bzw. unter dem Titel „Inhalte Ortsplanungsrevision (Teil Siedlung)“ zu ergänzen.	Siehe Sachkapitel.
1137	Pontresina	Revision regionaler Richtplan: Da im Oberengadin die meisten Gemeinden „nur“ noch Zulieferfunktionen haben, könnte die geforderte Ausarbeitung relativ schwierig werden.	Siehe Sachkapitel.
1138	Chur	Parallelität der Planung und Zeitrahmen. Bemerkungen: Es wird vorgesehen, dass innerhalb von fünf Jahren die regionalen Planungen und darauf aufbauend die Ortsplanung erneuert wird. Aufgrund der vielen offenen Fragen hinsichtlich Organisation und Funktionsweise der regionalen Planungsschritte besteht die Gefahr, dass dringende Ortsplanungsrevisionen aufgeschoben werden. Was passiert, wenn die Regionalplanung nicht vorankommt, die Ortsplanung aber dringender Strukturverbesserungen bedarf? Antrag: Eine Ortsplanungsrevision sollte auch vorgenommen werden können, wenn noch kein regionaler Richtplan vorliegt.	Siehe A).
1139	SP	Handlungsraum Nordbünden: Die Konzentration im Bereich Bevölkerungs- und Arbeitsplatzschwerpunkt auf Nordbünden erachten wir als problematisch. Bei den heutigen Mobilitätsmöglichkeiten müssten mindestens die Gebiete z.B. des vorderen Prättigau sowie Domleschg/Thusis miteinbezogen werden. (Suburbane Räume)	Siehe Sachkapitel.
1140	SP	Siedlungserneuerung: Der Ansatz der Siedlungserneuerung hat neben dem Raumplanerischen sicher auch unter dem Aspekt der Energieeffizienz eine grosse Bedeutung und wird von der SP-GR unterstützt.	Siehe Sachkapitel.

Gemeinde-Datenblatt

Methodik und Anwendung Gemeinde-Datenblatt

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1141	Bergün; Celerina; Silvaplana; Sils i.D., Scharans	Prozess: Die Gemeinde-Datenblätter sind in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu erarbeiten und zuhanden der Beschlussfassung zu aktualisieren.	Siehe I).
1142	Domat/Ems; Felsberg; Küblis; Sils i.D.; Vaz/Obervaz Andeer, Casti- Wergenstein, Donat, Lohn, Masein, Mathon, Sils i.D., Zillis, Sufers, Zernez Planerkreis	Aktualität der Daten: Das Datenblatt ist hinsichtlich des Überbauungsstandes sowie bei der Bevölkerungszahl nicht mehr aktuell. Die Gemeinde geht davon aus, dass das Datenblatt vor Inkraftsetzung des Richtplans nochmals aktualisiert wird. Antrag: Die Angaben auf den Datenblättern der Gemeinden sind bis zum Erlass durch die Regierung zu aktualisieren.	Siehe I).
1143	Schiers	Die Überprüfung des Datenblattes muss zwingend vorgenommen werden. Auf Antrag der Gemeinde muss die Kapazitätsberechnung neu durchgeführt werden, wenn die Gemeinde diese anzweifelt. Eine reine Kann-Formulierung verletzt die Interessen und Rechte der Gemeinden. Eine allfällige Überprüfung ist auch zwingend vor der Umsetzung in die Ortplanung vorzunehmen. Damit wird verhindert, dass die Gemeinden aufgrund falscher oder angezweifelter Grundlagen planen.	Siehe I).
1144	Surses	Im Datenblatt sind die laufenden Genehmigungsverfahren der Ortsplanungen Sur und Bivio nicht berücksichtigt. In beiden Planungen wurden Rückzonungen vorgenommen, welche sich auch auf die Berechnung der Kapazitätsreserven auswirken. Antrag: Mit Inkraftsetzung des Richtplans sind die Datenblätter zu aktualisieren.	Siehe I).
1145	Lantsch	Die verwendeten Zahlen im Gemeinde Datenblatt sind nicht mehr Aktuell. In der Gemeinde Lantsch/Lenz wurden in den letzten Jahren etliche Wohnungen erstellt, die im Datenblatt noch nicht berücksichtigt sind. Wir werden zu gegebener Zeit eine detaillierte Stellungnahme zu den Kapazitätsreserven nachliefern.	Siehe I).
1146	Handelskammer; HEV	Die Datenblätter sind rein technischer Natur. Aufgrund einer ersten Sichtung sind diese genügend. Hingegen sind diesen Datenblättern die neuesten Zahlen zugrunde zu legen (vgl. dazu Ziff. 2.2.1 vorstehend) und entsprechend zu aktualisieren. Ferner muss Gemeinden und Regionen die Möglichkeit gegeben werden, diese Datenblätter mit lokalen Eigenheiten zu präzisieren und Fehler zu bereinigen.	Siehe I).
1147	Trin	Generell kann festgehalten werden, dass das vom Kanton ausgearbeitete Datenblatt eine gute Darstellung und ein hilfreiches Instrument zur Feststellung der Bauzonenstatistik sowie der Kapazitätsreserven ist. Die Gemeinde Trin kann sich jedoch aufgrund der alltäglichen Wahrnehmung nicht mit den Resultaten und daraus abgeleiteten Schlüssen einverstanden erklären. Nach Meinung der Gemeinde Trin ist die aktuelle Dynamik der Bautätigkeit zu wenig abgebildet. So wird auf die, wie bereits oben belegte, falsche Bevölkerungsentwicklung abgestützt und die vergangenen Jahre werden nicht berücksichtigt. Auch kann keine Entwicklung der Gemeinde mehr stattfinden, da alles mit der Bevölkerungsperspektive steht und fällt. Die Gemeinde Trin kann nämlich noch so glaubhaft darlegen, dass die Kapazitätsreserven aufgebraucht sind, wenn laut Bevölkerungsperspektive kein Wachstum mehr vorausgesagt wird. So kann keine zusätzliche Bauzone geschaffen werden. Die Gemeinde ist demnach blockiert. Verwendete Grundlagen und Annahmen der Berechnung: Auch wenn im Bericht stets betont wird, dass die An-	Siehe I). Die Methode wurde schrittweise entwickelt, erprobt und verfeinert. Ein ausführlicher technischer Bericht wurde zwecks Dokumentation verfasst. Dieser Bericht kann beim ARE bezogen werden.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>nahmen grosszügig gewählt sind, kann sich die Gemeinde Trin aufgrund des Resultates nicht mit den verwendeten Grundlagen und Annahmen einverstanden erklären. Die Gemeinde Trin wird jedoch den gegebenen Auftrag erfüllen und die Daten überprüfen sowie eine Neuberechnung zu gegebener Zeit beantragen (viele Parzellen sind unterdessen bereits überbaut)</p> <p>.Antrag: Die Annahmen sind zu variieren und mit der Gesamtsicht über den ganzen Kanton zu eichen. Ausserdem sollten eventuell auch andere Indikatoren (z.B. Landverbrauch pro Einwohner, Ressourcenschonung bei Bauten oder bisherige Entwicklung) erhoben werden. Die Annahmen sind zu variieren (Prüfung zur Belastbarkeit des Modelles sowie Aufzeigen der Einflüsse der Annahmen) und mit vertieften Untersuchungen zu untermauern.</p>	
1148	Disentis; Flims; Trun; Tujetsch	<p>Zone für öffentliche Nutzungen: Die Karte Gemeinde-Datenblatt unterscheidet die Zonen für öffentliche Nutzungen nach überbaut und nicht überbaut. Massgebend müsste hier sein, ob die Zone für öffentliche Nutzungen zonenkonform genutzt wird oder nicht und unabhängig von einer allfälligen Überbauung.</p>	<p>Die Zonen für öffentliche Nutzungen sind für die Ermittlung der Kapazitätsreserve nicht von Bedeutung, weshalb sich die Frage nach einer zonenkonformen Nutzung nicht stellt.</p>
1149	Sils i.D.	<p>Projektierte Bauten: Projektierte Bauten werden erst mit bewilligtem Baugesuch durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch eingetragen. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese dann auch realisiert werden ist sehr hoch, über 95% (im Vergleich zu vielen anderen Annahmen in diesem Prozess). Antrag: Projektierte Bauten sind bei der Kapazitätsberechnung als erstellte Bauten zu behandeln.</p>	<p>Wie im Methodenbericht erwähnt werden projektierte Bauten innerhalb der WMZ bei der Methode ARE-GR nicht berücksichtigt. Zum einen gelangen projektierte Bauten nicht immer zur Ausführung. Zum anderen wird dadurch die Kompatibilität zwischen Gebäudedaten und Bevölkerungsdaten gefährdet. Im Rahmen der Überprüfung des Datenblatts und abgestützt auf die Arbeitshilfe kann dieser Aspekt gegebenenfalls vertieft werden.</p>
1150	Silvaplana St. Moritz	<p>Projektierte Bauten: Projektierte Bauten innerhalb der WMZ werden bei der Methode ARE-GR nicht berücksichtigt, selbst wenn sie baubewilligt sind. Dies mag aus Sicht der Kompatibilität zwischen Gebäudedaten und Bevölkerungsdaten begründet sein. Die konkrete Situation in einer Gemeinde wird damit aber nicht korrekt wieder gegeben.</p> <p>Antrag: Es muss zulässig sein, die projektierten Bauten im Sinne einer Plausibilisierung der Kapazitätsreserve in die Gesamtbetrachtung miteinzubeziehen.</p>	<p>Siehe 1149.</p>
1151	Cazis, Jenins, Untervaz	<p>Methodik Ausbaugrad Zentrumszonen: Für Zentrumszonen ohne AZ gemäss kommunalem Baugesetz ist dem Gemeinde-Datenblatt eine AZ von 1.0 zugrunde gelegt worden, um den Ausbaugrad der Zentrumszonen ermitteln zu können. Dieser Wert ist für Gemeinden im touristischen Intensiverholungsraum, im ländlichen Raum und im suburbanen Raum zu hoch angesetzt und nicht realisierbar. Antrag: die Dichte ist je nach Handlungsraum differenziert im Bereich von 0.5 bis 0.8 festzulegen.</p>	<p>Siehe 1154.</p> <p>Bezüglich Umgang mit bezüglich Raumtypenzuweisung sehr heterogenen Fusionsgemeinden siehe Antrag 1200.</p>
1152	Cazis	<p>Im Datenblatt (Karte) fehlt gesamthaft die Darstellung weiterer, überwiegender Interessen, welche eine Verdichtung verunmöglichen könnten (Gewässerraum, NIS, Lärmschutz, ev. Gefahrenzonen, ...).</p>	<p>Siehe I).</p> <p>Bei der Methode ARE-GR wurden die wichtigsten Parameter berücksichtigt, ein Einbezug weiterer Aspekte kann im Rahmen der Überprüfung erfolgen.</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1153	Falera, Flims, Laax, Saggogn, Schluein, Sumvitg, Seewis, Fläsch	Das Gemeinde-Datenblatt darf für die kommunale Planung nicht wegleitend sein. Dafür ist es zu ungenau und basiert auf Annahmen, die für einzelne Gemeinden nicht zutreffen. Die Methode berücksichtigt die Nutzungsziffern der Gemeinden zu ungenau. Für den Kanton mögen die Datenblätter hilfreich sein, für die Gemeinden hingegen sind sie nur verwirrend und führen zu falschen Aussagen.	Siehe I).
1154	Disentis	<p>Grundsätzlich ist das Gemeinde-Datenblatt aus Sicht der Gemeinde Disentis/Mustér plausibel. Ein Problem wurde dennoch festgestellt. In der Karte Gemeinde-Datenblatt wird ein Grossteil der Zentrumszonen als WMZ mit Ausbaugrad <50 % dargestellt. Dies ist aus Sicht der Gemeinde nicht realistisch, denn die Zentrumszonen sind bereits sehr dicht bebaut. Diese Zentrumszonen weisen eine Typologie „Grosses Haus-Stall-Garten“ auf, was eine Erhöhung des Ausbaugrades sehr einschränkt. Hier ist die Erhöhung des Ausbaugrads aufgrund der vorgegebenen Strukturen sehr theoretisch. Grundsätzlich sind in solchen Strukturen auch aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes keine Verdichtungen erwünscht/möglich.</p> <p>Um solche Fälle zu vermeiden, könnte der gewählte Ausbaugrad von <50 % (Beschreibung Methode und Gemeinde-Datenblatt, Seite 7) für die Ermittlung von unternutzten Parzellen nach den Raumtypen unterschieden werden. Auch eine differenzierte Betrachtung der Zentrumszonen könnte diese Situation ebenfalls verbessern. Es stellt sich die Frage, ob die AZ (gemäss Datenblatt Gemeinde AZ 1) in ländlichen oder touristischen Räumen nicht reduziert werden sollte. Deshalb beantragt die Gemeinde, dass die oben genannten Probleme in der Methode berücksichtigt werden und sich dadurch die Anzahl Zentrumszonen mit einem Ausbaugrad <50 % reduzieren. Soll die Gemeinde Ortsteile welche auch wegen der Ortsbildbedeutung erhalten werden sollen fördern, ist der Art. 9 ZWG entsprechend zu ermöglichen. Die Gebäude sollen nicht in ihrer Substanz erhalten werden, sondern in der Bedeutung für das Ortsbild. In diesem Zusammenhang wurden bereits unerfreuliche Erfahrungen mit den kantonalen Dienststellen gemacht.</p>	<p>Für Zentrumszonen im ländlichen und im touristischen Raum ohne festgelegtes Nutzungsmass wird neu eine AZ von 0.8 anstelle von bisher 1.0 verwendet. Die tiefere AZ hat zur Folge, dass in den Zentrumszonen weniger Parzellen als unternutzt ausgewiesen werden. Effektiv angerechnet werden im ländlichen Raum und im touristischen Raum weiterhin nur 2% der Kapazitätsreserve in der unüberbauten WMZ, was ein sehr tiefer Wert darstellt. Auf den tatsächlichen Umfang der Kapazitätsreserve dürfte sich die Anpassung der AZ in den Zentrumszonen somit nur marginal auswirken.</p> <p>In den übrigen Raumtypen (urban, urban-touristisch, suburban, suburban-touristisch) wird wie bisher eine AZ von 1.0 in Zentrumszonen ohne AZ verwendet.</p>
1155	USOS	Verwendete Annahme für Gemeinde-Datenblatt: Der Geschossflächenbedarf ist mit 55-70m ² viel zu grosszügig gewählt. Zum Vergleich: Der Wohnraumbedarf pro Kopf der Bevölkerung ist zwischen 1950 und 2000 von 24m ² auf 43m ² gestiegen und lag 2010 bereits auf 45m ² . Ausserdem zeichnet sich Wohnqualität nicht mit möglichst grosser Wohnfläche aus, sondern – ähnlich der Siedlungsqualität – mit Faktoren wie Freiräume, Grünflächen, Verkehrsfreie Quartiere, gute ÖV-Anbindung usw. aus. Antrag: Der Geschossflächenbedarf pro Person ist auf höchstens 45 m ² festzusetzen bzw. auf 45m ² zu verringern.	Der Geschossflächenbedarf von je nach Raumtyp 55-70m ² ist im Kontext des Kantons Graubünden angemessen. Die Ergebnisse des Kantons sind zudem auch auf die Kapazitätsberechnungen des Bundes abgestimmt. Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden.
1156	Lostalio	Controllo dei calcoli. Il Comune di Lostalio è dell'opinione che il metodo usato per definire le riserve di capacità nelle zone residenziali, miste e centrali debba essere riconsiderato, poiché è basato su parametri e formule non adeguate per un conteggio reale delle riserve di terreno edificabile (si veda la lettera allegata a questo formulario, nello specifico la parte „premissa – considerazioni politiche“).	Siehe I).
1157	Cazis; Jenins; Tujetsch; Untervaz;	Berücksichtigung der Inhalte des GGP: Antrag: der Inhalt des GGP ist im Gemeinde-Datenblatt ebenfalls beizuziehen. Freihaltebereiche oder Unter-Schutzstellungen von Einzelobjekten beispielsweise beeinflussen oder verunmöglichen die Veränderung des Ausbaugrads. Im Datenblatt wird nur der Zonenplan abgebildet und ausgewertet, der GGP fehlt. Dies ist zu ergänzen, um ein umfassendes Bild wiedergeben zu können. Gerade aus gestalterischer Sicht ist es sehr wichtig, dass Schutzgebiete und –objekte respektiert werden und nicht der Verdichtung zum Opfer fallen.	Siehe I).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1158	Sils i.D.	Bei unterbenutzten Parzellen ist die Parzellenform und Topografie zu berücksichtigen. Sie können nicht rein mathematisch an die Reserve angerechnet werden. Antrag: Die Erfassung der unterbenutzten Parzellen hat durch die Gemeinden zu erfolgen.	Siehe I). Solche Aspekte werden Gegenstand der Überprüfung sein.
1159	Trin	<p>Nach Meinung der Gemeinde Trin sind beim Herleiten der Bevölkerungsentwicklung einige Einflussfaktoren ungenügend abgebildet (Bevölkerungsdruck, Wohnattraktivität, lokale Besonderheiten usw.). So wird zwar für die Region Imboden eine Bevölkerungszunahme prognostiziert, jedoch für die Gemeinden Trin und Flims wird zwischen 2030 und 2040 jeweils ein Bevölkerungsrückgang vorhergesagt. In der Gemeinde Flims kann davon ausgegangen werden, dass Flims/Laax weiterhin eine attraktive Tourismusdestination bleibt und demnach die Bevölkerungszahl wächst. In Trin wird aufgrund des sich weiter verschärfenden Bevölkerungsdruckes im Rheintal bis Bonaduz sowie den hohen Immobilienpreisen in Flims und aufgrund der hohen Wohnattraktivität in der Gemeinde Trin die Einwohnerzahl sicher weiterhin steigen. Dies auch zwischen 2030 und 2040, was jedoch nicht voraussehbar ist. Die Attraktivität von Trin wird mit der im Anhang beigelegten Zusammenstellung des Bevölkerungswachstums der Schweiz und ihrer Gemeinden zwischen 1981 und 2015 des Schweizer Fernsehens und Radios untermauert. Darin ist aufgeführt, dass Trin schweizweit überdurchschnittlich gewachsen ist und zum Beispiel sogar die nahe Hauptstadt Chur sowie die Grossgemeinde Domat/Ems hinter sich lässt. Somit ist nicht nachvollziehbar, warum sie zwischen 2030 und 2040 unattraktiv werden sollte.</p> <p>Antrag: Die Bevölkerungsprognose auf Stufe der Gemeinden muss vertiefter begründet oder ganz weggelassen werden (also nur regionale Prognosen).</p>	Siehe I).
1160	Ilanz/Glion	Die Prognosedaten nehmen wir zur Kenntnis. Für die Gemeinde Ilanz/Glion als Ganzes können diese zutreffen, für Ilanz als Zentrum einer grossen Fusionsgemeinde und als regionales Zentrum sind diese Prognosen zu hinterfragen.	Siehe I).
1161	Rhäzüns	Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Rhäzüns: Die Einwohnerzahl der Gemeinde Rhäzüns wuchs in den letzten Jahren kontinuierlich. Es ist absehbar, dass die Gemeinde Rhäzüns auch weiterhin stark wachsen wird. Das vom Amt für Raumentwicklung verwendete Bevölkerungsszenario weist für das Jahr 2030 einen Bevölkerungsstand in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen von 1'518 aus. Die Gemeinde Rhäzüns ist der Ansicht, dass das Bevölkerungswachstum weit höher ausfallen wird, da eine Einwohnerzahl von 1'500 bereits Ende 2016 erreicht wurde. Antrag: Die Wachstumszahlen der Gemeinde Rhäzüns sind dem effektiv beobachteten Trend anzupassen.	Siehe I).
1162	Bonaduz	Die Prognosen über die erwarteten Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung in der Gemeinde Bonaduz sind zu tief. Das Wachstum in der WMZ 2014 von 2896 Einwohnern auf 2030 von 3464 Einwohnern wurde mit 1.1% angenommen. Das Wachstum in Bonaduz beträgt 2010-2015 2.5%. Das Wachstum der VZÄ 2011 von 1242 auf 2014 von 1371 VZÄ beträgt 2.5%. Antrag: Die Wachstumszahlen sind mit 2.2% anzunehmen. Dies entspricht ca. dem Wachstum der letzten 10 Jahre.	Siehe I).
1163	Urmein	Bevölkerungsprognose: Die Gemeinde Urmein hat in den vergangenen 15 Jahren ein Bevölkerungswachstum von 50 % vorzuweisen. Entsprechend muss diese Entwicklung bei der Überarbeitung des Gemeindedatenblatts neu beurteilt werden.	Siehe I).
1164	Albula	Wohnzonenreserve: Das Datenblatt weist das Gebiet Vazerol als Reserve der Wohnzone aus. Darin nicht berücksichtigt sind jedoch die festgelegten, grossflächigen Freihaltebereiche, welche nicht überbaubar sind. Die effektive Reserve liegt daher massgeblich tiefer als im Datenblatt ausgewiesen.	Siehe I).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1165	Planerkreis	Methodik: (Bemerkung): Die Methode zur Erhebung der Nutzungsreserven berücksichtigt Festlegungen wie Freihaltebereiche o.ä. nicht. In Gemeinden mit solchen Festlegungen wird die effektive Reserve daher tiefer liegen als im Datenblatt ausgewiesen.	Siehe I).
1166	Celerina, Silvaplana	Ergebnisse der Bevölkerungsprognose: Die Gemeinde Celerina nimmt das prognostizierte positive Wachstum zur Kenntnis und wird im Rahmen der Überprüfung des Gemeinde-Datenblattes nicht nur die Kapazitätsreserven überprüfen, sondern auch die Informationen zur Bevölkerungsentwicklung (siehe vorangehender Antrag).	Siehe I).
1167	Hinterrhein	Freihaltebereiche: Innerhalb der Dorfzone sind einzelne Flächen, welche mit einem Freihaltebereich überlagert sind, als Bauzonenreserve ausgeschieden. Im Rahmen der Bereinigung des Datenblatts werden diese Flächen von der Reserve in Abzug zu bringen sein (nicht überbaubar).	Siehe I).
1168	Disentis; Flims; Jenins; Trun; Tujetsch; Untervaz;	Überwiegende Interessen: Die Überbaubarkeit von Parzellen wird durch verschiedene Faktoren (z.B. überwiegende Interessen) eingeschränkt. Dazu zählen bauliche Massnahmen oder einzuhaltende Abstände, dies entlang von Strassen als Lärmschutz, in Gefahrenzonen 2, in Grundwasserschutzzonen, die NISV oder den einzuhaltenden Gewässerraum. Die Gemeinde beantragt, dass diese Flächen aus der Berechnung ausgenommen werden.	Siehe I).
1169	Soazza	<p>2 Metodo per l'accertamento della riserva di capacità RMC (metodo calcolo scheda comunale pag 13 Modulo): 2.1 Elementi di base del metodo. Riserva nei lotti edificabili in cui sono stati realizzate meno della metà delle superfici di piano (<50%). Lotti sottoutilizzati. Il livello d'accertamento d'edificazione deve comprendere la forma del terreno (non è indifferente se un terreno è piano o in forte pendenza) costruzioni di accessi necessari, muri di sostegno, posizione della costruzione nella particella e presa di visione sul posto della superficie restante effettiva che quasi sempre, malgrado risulti al calcolo automatico del computer <50%, nella realtà dei fatti queste superfici restanti non sono più realisticamente utilizzabili ai fini edilizi.</p> <p>Nella maggior parte dei casi le prescrizioni restrittive sfavorevoli ad un uso parsimonioso del terreno edificabile contenute nella legge edilizia come l'indice di sfruttamento, altezze, numero dei piani e creazione di aree libere di rispetto e verdi obbligatorie che si sono dovute per forza adottare, sono la causa di un minor sfruttamento della superficie del lotto, pertanto la formula indicata al pto. 2.2.2 è totalmente sbagliata e va stralciata completamente dal calcolo o eventualmente sostituita con un controllo effettivo da effettuarsi sul terreno. Specialmente nei piccoli comuni in regioni montane con topografie scoscese questo è assolutamente indispensabile e possibile senza grandi investimenti.</p> <p>2.5 Struttura della scheda tecnica del comune (metodo calcolo scheda comunale). Si prende atto che i comuni hanno un termine di due anni dall'emanazione del piano direttore cantonale per la verifica della scheda tecnica e per l'accertamento del fabbisogno della zona edificabile (riserva di capacità RMC). Vale quanto scritto sopra per l'identificazione dei lotti sottoutilizzati.</p> <p>2.6 Bilancio tra offerta e domanda nel settore abitativo</p> <p>Si prende nota che i risultati necessitano di una verifica qualitativa da eseguire assieme al comune. Proposta 2.2.2 metodo calcolo scheda comunale. Le superfici restanti nei lotti edificati considerate sottoutilizzate (±50%) devono venir tolte dal calcolo e non devono contribuire ad aumentare la riserva di capacità di un comune. Formula non plausibile!</p>	Siehe I).
1170	Soazza	<p>2.5 Struttura della scheda tecnica del comune (metodo calcolo scheda comunale)</p> <p>La formula indicata al pto. 2.2.2 è totalmente sbagliata e va stralciata completamente dal calcolo o eventualmente sostituita con un controllo effettivo da effettuarsi sul terreno. Specialmente nei piccoli comuni in regioni montane con topografie scoscese questo è assolutamente indispensabile e possibile senza grandi investimenti. Il calcolo di</p>	Siehe I).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		riserva di capacità nei lotti edificabili non ancora edificati Non è chiaro se il calcolo tiene conto che in futuro si prospetta una maggior utilizzazione delle superfici a seguito dell'introduzione di misure a ridotto consumo di suolo vale a dire cambiamento delle pianificazioni locali col rinnovamento dell'insediamento (ottimizzo dell'utilizzo, innalzamento, ampliamento ecc.). Il maggior sfruttamento dei lotti comporterà una diminuzione di terreno edificabile inutilizzato e di conseguenza la riduzione della riserva di capacità di un comune.	
1171	Sils i.E.	<p>Es ist für uns nicht einsehbar, weshalb im Rahmen dieser Vernehmlassung nicht auf das für uns zentrale Datenblatt, aus dem sich die wesentlichen Rechtsfolgen ableiten und dessen Ergebnisse auch im Richtplantext (insbes. Objektzuweisungen) Eingang finden, Stellung genommen werden soll.</p> <p>Das Gemeindedatenblatt weist in den Plänen Bauzonenreserven aus, wo effektiv keine bestehen (z.B. Kernzonen Fextal, wo keine Neubauten zulässig sind, weiter Grundstücke in erheblichem Ausmass, die mittlerweile überbaut sind, und Grundstücke, bei denen die AZ konsumiert ist oder transferiert ist, sowie Grundstücke, die als Ausbaugrad <50% bezeichnet sind, die aber voll ausgenützt sind bzw. nicht bebaubar sind (z.B. geschützte Gärten, Kernzonen Fex, QP Seglias, QP Muot Marias, QP Pas-chs). Die Einwohnerzahlen sind aus dem Jahr 2013, also nicht aktuell.</p> <p>Die ermittelten Kapazitätsreserven sind deshalb falsch und effektiv besteht keine überdimensionierte WMZ in Sils i.E./Segl. Wir sind gerne bereit, dem Amt die bestehenden falschen Angaben in den Plänen des Datenblatts im Detail zu bezeichnen, weil wir uns vorstellen, dass es von aussen relativ komplex ist, die Überbaubarkeit und den AZ-Stand bei Objekten mit Besonderheiten (z.B. geschützte Gärten, AZ-Transfers, QP-Vorschriften) zu kennen.</p> <p>Antrag: Die entsprechenden Angaben sind zu korrigieren bzw. aktualisieren und der Gemeinde ein korrigiertes Datenblatt zur Vernehmlassung zuzustellen. Die Gemeinde Sils i.E./Segl ist zu den Gemeinden mit richtig dimensionierter WMZ umzuklassieren.</p>	Siehe I).
1172	Safiental; Tamins; Thusis; Tschierschen, Zuoz Region Plessur	Der Mechanismus des Datenblatts ist grundsätzlich plausibel. Wie schon erwähnt gehen die Gemeinden davon aus, dass verschiedenen Parameter und Grundlagen der Berechnung nicht stimmen und noch verifiziert werden müssen (z.B. Bevölkerungsentwicklungsprognose/Stand der Überbauung, Erschliessung und Baureife, etc.). Diese Überprüfung ist ja mit dem vorgesehenen Mechanismus über den Koordinationsstand des Zwischenergebnisses und der geforderten Überprüfung innert zwei Jahren ab Inkrafttreten des Kantonalen Richtplans gegeben.	Siehe I).
1173	Falera; Flims; Medel Lucmagn; Sagogn; Schluain; Seewis; Sumvitg, Fläsch	Das Gemeinde-Datenblatt ist keine geeignete kommunale Grundlage für die Gemeinde Seewis und darf als solche keinen Eingang in den kantonalen Richtplan finden. Die Gemeinden zeigen aufgrund Ihrer Daten die Kapazitätsreserven und den Bedarf auf - der Kanton überprüft diese Angabe mit Hilfe eines aktuellen Gemeindedatenblattes.	Siehe I).
1174	Scuol	<p>Für die Gemeinde ist es zentral und von grosser Wichtigkeit, wie die Überprüfung des Gemeinde-Datenblattes betreffend dem Überbauungsstand erfolgen kann. Die Gemeinden werden angehalten werden, sich an diese Wegleitung zu halten. Es ist deshalb angebracht, dass die Gemeinden die Möglichkeit haben, sich zu dieser für sie sehr wichtigen Wegleitung vernehmen zu lassen. Die Gemeinde Scuol erwartet dies.</p> <p>Antrag: Den Gemeinden muss eine Möglichkeit gegeben werden, sich zu der im Richtplan erwähnten Wegleitung der BVR im Rahmen einer Vernehmlassung zu äussern.</p>	Die Gemeinden sind die Träger der BVR. In diesem Sinn ist der BVR der Hinweis zu machen, dass eine Vernehmlassung zur genannten Wegleitung gewünscht ist.
1175	Pontresina	<p>Gemeindedatenblatt ist sicherlich ein gutes Mittel zum Zweck. Die Berechnungsgrundlagen sind jedoch veraltet (2012) und müssen auf den heutigen Stand gebracht werden. Insbesondere der Plan des Überbauungsstandes macht an verschiedenen und wesentlichen Punkten falsche Aussagen.</p> <p>Da die Gemeinde Pontresina eine Pilotgemeinde betreffend der Erhebung des Überbauungsstandes ist, erlauben</p>	Siehe I).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		wir uns korrekte Unterlagen zuzustellen. Pontresina hat sich als Pilotgemeinde zur Verfügung gestellt und somit kann dies relativ gut überprüft werden	
1176	Obersaxen	Das Datenblatt ist eine erste Grundlage als Übersicht. Die Gemeinde wird aufgrund ihrer Daten die Kapazitätsreserven und den Bedarf in der gesetzten Frist aufzeigen. Die von der Gemeinde aufgezeigten kommunalen Aspekte und Verhältnisse sind bei der Interpretation des Datenblattes zu berücksichtigen.	Siehe I).
1177	Masein	Um eine allfällige Entwicklung zu fördern und Visionen und Perspektiven zu schaffen anstelle die Abwanderung zu unterstützen, ist jeder Gemeinde einen „Notvorrat“ an geeigneten und verfügbaren Bauplätzen zu zugestehen. Dies kann z.B. prozentual zur Bevölkerung oder zur bestehenden Siedlungsfläche erfolgen.	Siehe G).
1178	Lantsch	Die verwendete Methodik und die vorgesehene Anwendung des Gemeinde-Datenblattes ist für uns nachvollziehbar und wir haben keine Einwände.	Kenntnisnahme.
1179	Landquart	Das Datenblatt ist für die Gemeinden und Regionen ein guter und hilfreicherer Service. Damit ist die Ausgangslage klar, für Entwicklungen, die jeweils im Kompetenzbereich der Gemeinden oder Region liegen.	Kenntnisnahme.
1180	Landquart	Der Kanton ist nach RPG verpflichtet, die Ausdehnung des Siedlungsgebiets auf seinem Territorium gesamthaft zu steuern und zu überwachen. So ist es sinnvoll, dass die kantonalen Stellen auf Basis der ihnen zugänglichen Daten eine eigene Mess- und Erhebungsmethode für die Reserven und daraus abgeleiteten Kapazitäten der Baugebiete entwickelt haben. Die Methode ist nachvollziehbar und die gesetzten Parameter machen Sinn, im Rahmen der möglichen Prognosen.	Kenntnisnahme.
1181	Bregaglia	Accertamento della riserva di capacità nelle zone residenziali, miste e centrali : Nella scheda del Comune di Bregaglia ci sono alcuni errori nel posizionamento delle fermate autopostali (Castasegna e Vicosoprano). Questo ha delle ripercussioni sul perimetro delle categorie per il trasporto pubblico.Prego correggere la scheda dei dati.	Wird im Rahmen der Überprüfung angeschaut und gegebenenfalls korrigiert.
1182	Bregaglia	Riserva di zone residenziali, miste e centrali RMC. Secondo la scheda dati del comune purtroppo si prevede uno sviluppo negativo per il Comune di Bregaglia. e con precisione quanta superficie di riserva di zone residenziali, miste e centrali RMC rimangono a disposizione. La riserva deve prendere in considerazione la possibilità di sviluppo di ogni frazione (vedi paragrafo precedente).	Kenntnisnahme.
1183	Brigels	Das Gemeinde-Datenblatt ist für die Gemeinde Breil/Brigels keine geeignete kommunale Grundlage und darf als solche keinen Eingang in den kantonalen Richtplan finden. Das Datenblatt ist eine Grundlage für den Kanton. Die Gemeinden zeigen aufgrund Ihrer Daten die Kapazitätsreserven und den Bedarf auf - der Kanton überprüft diese Angabe mit Hilfe eines aktuellen Gemeindedatenblattes. Die von der Gemeinde aufgezeigten kommunalen Aspekte und Verhältnisse sind bei der Interpretation des Datenblattes zu berücksichtigen.	Siehe I).
1184	Trin	Mobilisierbarkeit der Kapazitätsreserven: Eine hohe und schnelle Mobilisierbarkeit der Kapazitätsreserven sowie eine allgemeine Verdichtung der historisch gewachsenen Ortskerne wird an dieser Stelle hinterfragt. Einerseits ist die Mobilisierbarkeit im Ortskern nämlich ein langer und steter Prozess (bei wenigen Gebäuden ist unmittelbar Handlungsbedarf auszumachen oder bei den Eigentümern ist weder Handlungswille noch Kapital vorhanden). Andererseits ist in diesen Gebieten aufgrund des wertvollen Ortsbildes eine zu starke Verdichtung auch nicht gewünscht (z.B. bei historisch wertvollen Gebäuden oder Zonen und bei prägenden Freiräumen, Höfen oder Gärten). Antrag: Kernzonen oder Ortsbildschutzzonen sind separat zu betrachten und von der Berechnung auszuschliessen. Die Gemeinde sieht die Entwicklung dieser Gebiete als dauernde Aufgabe an (Umsetzung in der Gemeinde Trin läuft seit längerem).	Siehe I).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1185	Cazis	<p>Methodik: Grundsätzlich ist das Gemeinde-Datenblatt aus Sicht der Gemeinde Cazis plausibel. Ein Problem wurde dennoch festgestellt. Als Fusionsgemeinde sind im neuen Gemeindegebiet ländliche Räume (hohe Zahl an unternutzten Parzellen insbesondere in den Zentrumszonen, z.B. Sarn) und suburbane Räume (grosse Nachfrage an Bauland im Talgebiet, z.B. QP Cavendel) zu finden. In der Summe ist die eigentliche Wachstumsgemeinde (Talgebiet) als C-Fall (Gemeinde mit überdimensionierter WMZ) eingestuft.</p> <p>Antrag: Differenzierte Betrachtung der Siedlungsgebiete je nach Handlungsraum. Im ländlichen Raum weisen die Zentrumszonen eine Typologie „Haus-Stall-Garten“ auf, was eine Erhöhung des Ausbaugrades sehr einschränkt. Die Parzellen in den Zentrumszonen der Fraktion Sarn beispielsweise sind grösstenteils als unternutzt eingestuft. Hier ist die Erhöhung des Ausbaugrads aufgrund der vorgegebenen Strukturen sehr theoretisch. Grundsätzlich sind in solchen Strukturen keine Verdichtungen erwünscht.</p> <p>Ausserdem ist aufgrund der schlechten ÖV-Erschliessung und der fehlenden Versorgungseinrichtungen eine intensive bauliche Entwicklung in den Bergfraktionen nicht realistisch. Im Talgebiet hingegen findet an gut erschlossenen Lagen eine prosperierende Entwicklung statt, welche nicht gehindert werden sollte. Aber genau das passiert durch die undifferenzierte Betrachtung über die ganze Gemeinde.</p> <p>Um solche Fälle zu vermeiden, könnte der gewählte Ausbaugrad von <50 % (Beschreibung Methode und Gemeinde-Datenblatt, Seite 7) für die Ermittlung von unternutzten Parzellen nach den Raumtypen unterschieden werden. Auch eine differenzierte Betrachtung der Zentrumszonen in ländlichen Räumen könnte diese Situation ebenfalls verbessern.</p> <p>Obwohl die Mobilisierbarkeit in der Berechnung bereits berücksichtigt wurde, ist sie dennoch sehr zurückhaltend zu betrachten. Der Erhöhung des Ausbaugrades sind Grenzen gesetzt. Die Gemeinden sollten durch den Einbezug der unternutzten Parzellen nicht erheblich benachteiligt werden.</p> <p>Die Überbaubarkeit von Parzellen wird durch verschiedene Faktoren (z.B. überwiegende Interessen) eingeschränkt. Dazu zählen bauliche Massnahmen oder einzuhaltenden Abstände entlang von Strassen zum Lärmschutz, in Gefahrenzonen II, in Grundwasserschutzzonen, die NISV oder den einzuhaltenden Gewässerraumabstand. Die Gemeinde beantragt, dass diese Flächen aus der Berechnung ausgenommen werden.</p>	Siehe I).
1186	Bonaduz	<p>Annahmen Kapazität Wohnen: Annahmen zur Berechnung der Kapazitätsreserven Wohnen im Datenblatt könnten voraussichtlich im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Kantonalen Richtplans noch geändert werden. Die Gemeinde Bonaduz betrachtet die getroffenen Annahmen als plausibel und zweckmässig.</p> <p>Antrag: Die getroffenen Annahmen zur Berechnung der Kapazitätsreserven Wohnen im Datenblatt müssen unbedingt beibehalten werden.</p>	Kenntnisnahme.
1187	Klosters-Serneus	<p>Der Mechanismus des Datenblatts ist grundsätzlich plausibel. Die Berechnung der Bevölkerungsprognose ist jedoch nicht nachvollziehbar. Die Gemeinde Klosters-Serneus erachtet es als zwingend, dass die verschiedenen Parameter und Grundlagen der Berechnung noch einmal verifiziert und die Bevölkerungsprognose und der daraus resultierende Bedarf an WMZ neu berechnet werden.</p> <p>Zudem wäre eine Umrechnung der Baulandreserve von Einwohner (EW) in ein Flächenmass (ha) hilfreich und würde der einfacheren Übersicht dienen.</p>	Siehe I). Die Umrechnung in ein Flächenmass wird abgelehnt, da dies zu falschen Schlüssen verleiten könnte. Das Datenblatt sagt letztendlich aus, ob die Bauzonenkapazität in Anbetracht der erwarteten Bevölkerungsentwicklung zu gross, zu klein oder gerade richtig dimensioniert ist.
1188	FDP	<p>Gemäss unseren Ausführungen unter 2.2.1. müssen auch die Gemeinde-Datenblätter aufgrund den neuesten verfügbaren Statistiken aktualisiert werden. Zudem müssen die Gemeinden die Möglichkeit haben, ihren Input zu den Datenblättern einzubringen: es gibt oft lokale Besonderheiten, die in der Gemeinde anders gewertet werden als von Aussenseitern.</p>	Siehe I).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1189	Flims	Berücksichtigung Strassen in der Bauzone: In der Gemeinde Flims sind die Strassen nicht wie üblich der Zone „übriges Gemeindegebiet“, sondern der (überbauten) WMZ zugewiesen. In der Karte Gemeinde-Datenblatt werden die Strassen teilweise als überbaut oder unüberbaut dargestellt. Für diese Fälle wurde ein Korrekturmechanismus angewendet um die Ergebnisse nicht zu verfälschen. Nochmals zu überprüfen, ob die Flächen wirklich nicht dazu gerechnet werden, wäre aus Sicht der Gemeinde Flims zweckmässig.	Siehe I).
1190	Sufers; Zernez	Aktualisierungsbedarf beim Datenblatt: In der vorliegenden Karte zum Datenblatt sind zahlreiche bereits überbaute Parzellen als unüberbaut ausgewiesen.	Siehe I).
1191	Arosa	Das vorliegende Gemeinde-Datenblatt ist keine geeignete Grundlage für die Festlegung der zukünftigen Bauzonenengrösse. Antrag: Den Gemeinden ist die Möglichkeit zu geben, ihren Bedarf sowie ihre Kapazitätsreserven selbst nachzuweisen. Die Gemeindedatenblätter sind nach einer Überprüfung dieser Angaben durch den Kanon entsprechend anzupassen.	Siehe I).
1192	Buseno; Calanca	Dati di base: Per quanto riguarda le zone centrali, la mancanza nella legge edilizia di un indice di sfruttamento e l'assunzione di un valore univoco per tutto il cantone, pari a 1, potrebbe risultare fuorviante per i risultati che ne vengono ricavati. Ricavare un valore medio per ogni Comune, sulla base di un'approssimativa verifica della situazione effettiva, e utilizzarlo nelle successive fasi di calcolo.	Siehe I).
1193	Buseno; Calanca	Dati di base: In aggiunta alle informazioni sul tipo di zona, superficie e indici, andrebbero verificate eventuali prescrizioni puntuali contenute nella legge edilizia, al fine di evitare di considerare delle zone di riserva che all'atto pratico non possono essere sfruttate. Verificare le possibilità edificatorie secondo le prescrizioni complete di zona.	Siehe I).
1194	Buseno; Calanca	Dati di base: In modo analogo, andrebbero considerati quali „handicap edificatori“ eventuali vincoli di pericolo o di protezione che gravino su aree edificabili e ne compromettano, almeno in parte, l'effettivo sfruttamento quali riserve. Ridurre le presunte riserve laddove vi sono rigide prescrizioni edilizie generate da pericoli o protezioni.	Siehe I).
1195	Buseno; Calanca	Metodo: Non è chiaro sulla base di quale distinzione alcuni fondi siano classificati come parzialmente edificati (entro 10 m dagli edifici) e parzialmente inediticati e altri siano presi in considerazione nella loro interezza. Esplicitare meglio l'esecuzione della fase di accertamento dello stato dell'edificazione.	Siehe I).
1196	Buseno; Calanca	Metodo: Successivamente ai passaggi 1 e 2, che tracciano lo stato di fatto basato sull'analisi delle mappe, sarebbe opportuno introdurre una fase di controllo sul territorio, che permetta di confermare o smentire quanto stabilito nei passaggi precedenti. Introdurre una fase di verifica dello stato di fatto.	Siehe I).
1197	Buseno; Calanca	Metodo: Nonostante si concordi con l'assunto che la possibilità di smobilizzo sia diversa tra le zone non edificate e quelle edificate sotto il 50%, non risulta chiaro come siano state determinate le percentuali proposte per il calcolo finale, e quindi le stesse non sono oggettivamente criticabili. Indicare come sono state ricavate le percentuali per il calcolo dello smobilizzo.	Siehe I).
1198	Buseno; Calanca	Scheda tecnica: Per migliorare la comprensione del lavoro effettuato sarebbe opportuno scrivere sigle e formule in modo univoco tra scheda e rapporto esplicativo. Inoltre, la tabelle e i grafici relativi alla riserva di capacità (teorica e smobilizzabile) contengono delle incongruenze (RMC edificate o non edificate?) e non sempre sono indicate le unità di misura. Nella tabella del bilancio abitazioni lo scostamento del fabbisogno è espresso una volta in abitanti e l'altra in per-	Siehe I).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		centuale (va corretta l'unità di misura della prima delle due colonne). Controllare coerenza diciture tra tabelle e grafici, controllare unità di misura. Uniformare sigle e formule tra la scrittura nella scheda e quella nel documento esplicativo.	
1199	Ilanz/Glion; Silvaplana	<p>Bevölkerungsszenario: Die Verwertbarkeit eines Bevölkerungsszenarios für einzelne Gemeinden ist stark zu hinterfragen. Szenarien zeigen mögliche Entwicklungen auf und beruhen einzig auf Einschätzungen. Des Weiteren besteht für die Gemeinden und Regionen keinerlei Möglichkeit zu den Szenarien an sich Stellung zu nehmen, da diese auch nicht in nachvollziehbarer Form vorliegen. Die Zahlen werden den Gemeinden im Rahmen des Datenblattes vorgelegt, ohne dass deren Entstehung aufgezeigt wird. Dabei ist das Bevölkerungsszenario für die Methodik des Datenblatts das zentrale Element. Einem solchen Bevölkerungsszenario für die Nutzungsplanung eine solche Bedeutung zu geben, ist daher vehement abzulehnen. Eine Einschätzung der möglichen zukünftigen Entwicklung darf nicht über Aus- und Einzonungen entscheiden. Die ganze Systematik ist zu überarbeiten. Einem Bevölkerungsszenario darf nicht eine solche Bedeutung gegeben werden.</p>	Siehe I).
1200	Ilanz/Glion	<p>Fusionsgemeinden detaillierter betrachten: Die Gemeinde Ilanz/Glion ist eine Fusionsgemeinde und besteht einerseits aus dem Regionalzentrum Ilanz sowie den zentrumsnahen Ortschaften sowie den umliegenden, vergleichsweise peripher gelegenen Ortschaften. Das Datenblatt wird der Struktur der Gemeinde Ilanz/Glion nicht gerecht. Es ist durchaus anzunehmen, dass die Stadt Ilanz sowie weitere Ortschaften in Zentrumsnähe ein Bevölkerungswachstum aufweisen werden. Das Datenblatt berücksichtigt jedoch nur die Entwicklung der gesamten Gemeinde. Die Datenblätter sind deshalb pro Ortschaft zu erstellen, ein Datenblatt über die gesamte Gemeinde bietet keine geeignete Grundlage für die Überarbeitung der Nutzungsplanung.</p> <p>Antrag: Die Datenblätter von Fusionsgemeinden sind pro Ortschaft zu erstellen und nicht nur über die gesamte Gemeinde.</p>	<p>Eine Erstellung von Datenblättern für jede Fusionsgemeinde ist nicht angebracht und aufgrund der Datengrundlagen nur mit erheblichem Aufwand möglich. U.a. müsste die Bevölkerungsperspektive auf einzelne Fraktionen heruntergebrochen werden. Die ortsspezifische Analyse und Annahmen über die Entwicklung der einzelnen Ortschaften und Fraktionen ist Aufgabe der Ortsplanung.</p> <p>In grösseren Fusionsgemeinden wie Ilanz oder Cazis, die dem urbanen und suburbanen Raum angehören, jedoch viele ländliche Fraktionen umfassen, werden unterschiedliche Werte für die Mobilisierung und für den Geschossflächenbedarf eingesetzt. Neu wird die Kapazitätsreserve in den ländlichen Fraktionen mit den für den ländlichen Raum eingesetzten Parameterwerten berechnet (Geschossflächenbedarf; Mobilisierbarkeit; AZ in Zentrumszone ohne festgelegtes Nutzungsmass). Damit kann die besondere Struktur dieser Fusionsgemeinden berücksichtigt werden.</p> <p>Im Falle der Gemeinde Ilanz sei vermerkt, dass hauptsächlich die beträchtlichen unüberbauten Bauzonenreserven zu einer entsprechend grossen Kapazitätsreserve führen.</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1201	Illanz/Glion	Qualität der Unterlagen: Die Auflösung der bereitgestellten PDF-Dateien ist ungenügend. Des Weiteren stimmt der angegebene Massstab nicht. Für die Überprüfung des Datenblatts nach Beschluss des KRIP Siedlung sind die Unterlagen in einer entsprechenden Qualität bereitzustellen. Zudem wird erwartet, dass den Gemeinden und den betreuenden Planern die GIS-Daten des Datenblattes zur Verfügung gestellt werden.	Die GIS-Daten werden zur Verfügung gestellt. Die Auflösung ist auf den Ausdruck im Format A3 ausgerichtet und von ansprechender Qualität.
1202	Jenins; Untervaz	Haltestellen/ÖV-Güteklasse: Die drei in der Legende aufgeführten ÖV-Güteklassen sind im Plan nur im Vergleich mit anderen Gemeinden unterscheidbar. Deshalb empfiehlt die Gemeinde, die drei Güteklassen besser voneinander zu unterscheiden.	Eine optimierte Darstellung der ÖV-Güteklassen wird geprüft.
1203	Cazis; Tujetsch	Haltestellen/ÖV-Güteklassen: Die Darstellung der ÖV -Güteklassen in den auf dem Internet zur Verfügung gestellten PDF ist missverständlich. Die gestrichelte Linie im Plan stimmt nicht mit der Signatur in der Legende überein (Strichlänge variiert).	Eine optimierte Darstellung der ÖV-Güteklassen wird geprüft.
1204	Illanz/Glion	AZ in Zentrumszonen: Betreffend die Verdichtungspotentiale kann nicht über alle Zentrumszonen eine AZ von 1.0 angenommen werden. Die Gemeinde Illanz/Glion verfügt über einige Dorfzonen, an welchen eine AZ von 1.0 weder erwünscht noch realistisch ist. Eine AZ von 1.0 würde in den meisten Ortschaften die Siedlungsstruktur und damit das Ortsbild nachhaltig beeinträchtigen und auch den Zielen des ISOS widersprechen. Antrag: Die verschiedenen Typen von Zentrumszonen sind unterschiedlich zu bewerten. Für Dorfzonen sind andere Dichten zu verwenden als für urbane Kernzonen.	Siehe 1154 und 1200.
1205	St. Moritz	<p>2.4.2 Zweitwohnungen: Gebiete mit Zweitwohnungen zählen in der Regel auch zu den WMZ. Zweitwohnungsbesitzer sind jedoch keine Dauerbewohner und sind somit in der Bevölkerungsprognose nicht miterfasst. Es macht deshalb keinen Sinn, wenn ausgewiesene Zweitwohnungsgebiete wie das Villengebiet Suvretta in die Kapazitätsberechnung für die WMZ miteinbezogen werden. So sieht beispielsweise der revidierte kantonale Richtplan Schwyz vor, dass bei Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil (> 20%) die Auslastung für die Erstwohnungsgebiete getrennt beurteilt werden kann.</p> <p>Antrag: Für Gebiete mit einem hohen Zweitwohnungsanteil, wie das Villengebiet Suvretta, ist eine gesonderte Betrachtung zu ermöglichen, so wie das die Regierung der Gemeinde St. Moritz bereits in der Ortsplanungsrevision 1999/2000 zugestanden hat. Nur so kann auch die im kantonalen Raumkonzept beabsichtigte Stärkung des der Gemeinde St. Moritz zugeordneten Profils als „Zentrum mit internationaler Ausstrahlung“ erreicht werden.</p>	Es werden nur die Reserven angeschaut, der Zweitwohnungsbestand hat keinen Einfluss auf die Berechnung (siehe Ausführungen im Methodenbericht).
1206	St. Moritz	<p>Zu 2.2.4 Berechnung Kapazitätsreserve: Bei der Berechnung der Kapazitätsreserve wird von einem Geschossflächenbedarf von 55-70 m² aGF pro Person ausgegangen (Gemeinde St. Moritz: 65 m² pro Einwohner inkl. Erschliessungsabzug). Diese Bandbreite mag für die meisten WMZ angemessen sein. In speziellen Zonen, wie z.B. Villenzonen (Suvretta) ist dieses Mass deutlich zu tief angesetzt. Es muss deshalb möglich sein, in der Kapazitätsberechnung, welche die Gemeinde parallel zum kommunalen räumlichen Leitbild ausarbeiten muss, gestützt auf eigene Erhebungen und Analysen auch andere, der konkreten Situation angepasste Werte einzusetzen.</p> <p>Antrag: Das Gemeinde-Datenblatt und der dazugehörige Methoden-Bericht sind dahingehend anzupassen, dass die Gemeinden in begründeten Fällen und gestützt auf eigene Erfahrungswerte oder Erhebungen von den in diesen Dokumenten aufgeführten Durchschnittswerten / Bandbreiten abweichen können.</p>	Dieses Mass bezieht sich auf die Reserve und nicht auf den Bestand. Da keine Zweitwohnungen mehr errichtet werden können ist eine entsprechende Anpassung nicht erforderlich.
1207	Sils i.D.	Unternutzte Bauparzellen: Die Berechnung von unternutzten Bauparzellen ist auf Grund der eigentliche Situation vor Ort oftmals nicht korrekt. Parzellenform, Topografie etc. Hier muss die Gemeinde stark mit in den Prozess miteinbezogen werden. Insbesondere sind auch Aufstockungen nicht realistisch. Hier kann nicht mehr von Kapazitätsreserven gesprochen werden.	Siehe I).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1208	Falera, Flims, Laax, Sagogn, Schluein Obersaxen; Brigels;	Allg. Parameter: Die allgemeinen Parameter sind nach Raumtyp abzustufen. In der Stadt Chur mag ein maximal realisierbarer Ausbaugrad von 80% zutreffen, in Dörfern im ländlichen Raum und „ländlichen“ Tourismusräumen wie in unserer Gemeinde ist der maximale Ausbaugrad nicht mehr als 60%.	Es wird weiterhin von einem max. realisierbaren Ausbaugrad von 80% ausgegangen.
1209	Obersaxen, Brigels	Kapazitätsreserven: Eine AZ von 1 in einer Kernzone (insb. auch Dorf- und Dorfkernzone ohne AZ) entspricht nicht der Realität. Die Mobilisierbarkeit von bis zu 10% in Gemeinden mit hohem Zweitwohnungsanteil wie bei uns ist nicht realistisch. Der Anteil ist auf höchstens 2% festzusetzen.	Die Mobilisierbarkeit in den touristischen Gemeinden wie Obersaxen Mundaun und Brigels wird - wie bisher - mit lediglich 2% bewertet.
1210	Pontresina	Annahmen: In diversen Bauzonen sind Quartierpläne mit einer Nutzungskonzentration ausgearbeitet worden, somit sind die Abbildungen gewisser Freihalteflächen falsch. Gefahrenzonen I und Gewässerabstandslinien müssen ebenfalls berücksichtigt werden, da in diesen Bereichen faktisch ein Bauverbot besteht und im Falle der Gemeinde Pontresina auch keine AZ zur Verfügung steht.	Siehe I).
1211	Falera, Flims, Laax, Medel Lucmagn, Sagogn, Schluein	Plausibilität Datenblatt: Aufgrund von verschiedenen falschen Annahmen (z.B. negativer Bedarf, Ausbaugrad von < 50% bei Zweitwohnungen) ist das Datenblatt der Gemeinde Medel Lucmagn nicht plausibel.	Siehe I).
1212	Brigels; Falera; Flims; Laax Masein; Medel Lucmagn; Sagogn; Schluein; Sumvitg Regiun Surselva	Eine negative Entwicklung ist eine Momentaufnahme und nicht belegbar. Daraus kann kein negativer Bedarf abgeleitet werden. Ein negativer Bedarf ist zudem gar nicht möglich, ein „Überkonsum“ kann nicht mehr rückgängig gemacht werden. Eine negative Bevölkerungsprognose kann deshalb höchstens bedeuten, dass der Bedarf gleich null ist. Um eine allfällige Entwicklung zu fördern und Visionen und Perspektiven zu schaffen anstelle die Abwanderung zu unterstützen, ist jeder Gemeinde einen „Notvorrat“ an geeigneten und verfügbaren Bauplätzen zu zugestehen. Dies kann z.B. prozentual zur Bevölkerung oder zur bestehenden Siedlungsfläche erfolgen.	Siehe G.)
1213	Falera, Flims, Laax, Sagogn, Schluein	Kapazitätsreserven: Die Berechnung mit AZ führt zu grossen Abweichungen, eine AZ von 1 in einer Kernzone (z.B. Sagogn) entspricht nicht der Realität. Die Mobilisierbarkeit von 2% in Gemeinden mit Bevölkerungsrückgang ist nicht plausibel. Dort ist die Mobilisierbarkeit = 0. Und in Gemeinden mit hohem Zweitwohnungsanteil können die 10% ebenfalls nicht realisiert werden.	Siehe I).
1214	Falera	Die Bevölkerungsprognose stimmt nicht, die Annahme für das Jahr 2030 ist bereits heute erreicht. Die Kapazitätsreserven in überbauten Bauzonen sind nicht realistisch. Die Zweitwohnungen können nicht aufgestockt werden und im Ortsbildschutzbereich ist ein höherer Ausbaugrad ebenfalls nicht möglich. Die Gebiete, wo keine Bauten mit anrechenbarer BGF möglich sind, sind als normale Bauzonen (statt eingeschränkte Bauzonen) dargestellt. Damit das Datenblatt dem Kanton als Grundlage dienen kann, ist es nochmals zu überarbeiten.	Siehe I).
1215	Brigels, Falera, Flims, Laax, Sagogn, Schluein, Obersaxen	Bilanz Wohnen: Einen negativen Bedarf kann es nicht geben. Wenn die Leute wegziehen, bleibt das Haus stehen und wird meist als Zweitwohnung benutzt. Ergibt die Bevölkerungsprognose einen negativen Bedarf, beantragen wir bei der Bilanz den Wert „Null“.	Der Antrag wird berücksichtigt. In solchen Fällen wird ein Bedarf 0 ausgewiesen.
1216	Sagogn	Bevölkerungsprognose: Die WMZ mit Ausbaugrad kleiner als 50% sind nicht korrekt. Im Gebiet Vilada wurde das Hochbauverbot ohne Nutzungstransport nicht berücksichtigt. Damit das Datenblatt dem Kanton als Grundlage dienen kann, ist es nochmals zu überarbeiten.	Siehe I).
1217	Schluein	Bevölkerungsprognose: Die unüberbauten Wohnzonen sind mittlerweile grösstenteils überbaut oder werden demnächst überbaut. In der Dorfzone dürfen Bauten nicht über die traditionellen Strukturen hin aus vergrössert werden. Der Ausbaugrad ist somit praktisch erreicht und bei der überbauten Dorfzone handelt es sich sicher nicht um eine WMZ mit Ausbaugrad < 50%. Damit das Datenblatt dem Kanton als Grundlage dienen kann, ist es nochmals zu überarbeiten.	Siehe I).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1218	Vaz/Obervaz	Methodik: Das Datenblatt weist zahlreiche Bauzonenflächen als Reserven aus, welche durch Hochbauverbote o.ä. belegt sind und daher nicht als Reserve angerechnet werden können. Im Weiteren sind Nutzungstransporte, Überlagerungen mit Wintersportzonen, spezielle Zonenbestimmungen etc. ungenügend berücksichtigt. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Reserven deutlich geringer ausfallen als im Datenblatt ausgewiesen.	Siehe I).
1219	Buseno	Riserva di capacità e smobilizzo: Buseno rientra nell'inventario ISOS, di conseguenza tutti gli interventi sono subordinati alla protezione delle qualità spaziali degli insediamenti esistenti (riserva parzialmente compromessa). La plausibilità dei risultati non è ritenuta sufficiente; sono da apportare correttivi sulla base delle osservazioni espresse. Un dato utile con cui lavorare sarebbe la suddivisione della quota di riserva, sia teorica che smobilizzabile, tra i due diversi tipi di zona presenti a Calanca: R (residenziale) e C (centrale e dunque nuclei).	Siehe I).
1220	Buseno	Riserva di capacità e smobilizzo: Le aree edificabili che si trovano in zona di pericolo hanno concretamente una edificabilità limitata dai relativi oneri, quindi la loro quota di riserva o la possibilità di smobilizzo sono parzialmente compromesse.	Siehe I).
1221	Ilanz/Glion	Grosse Vorbehalte haben wir zur Methode Ermittlung der Kapazitätsreserve in überbauten WMZ. Dieser rein theoretische Ansatz verkennt die effektive Situation in den einzelnen Dörfern. Die über Jahrhunderte entstandenen Strukturen können nicht einfach mit planerischen Vorgaben „mobilisiert“ werden. Zudem sind alle Bauten nach den dannzumal geltenden Vorschriften rechtmässig erstellt worden. Es gibt sicher einige offene und nutzbare Flächen, ein Potenzial von über 2'000 Einwohnern in unserer Gemeinde ist absolut unverständlich.	Siehe I) sowie 1200.
1222	Calanca	Riserva di capacità e smobilizzo: Cauco, Braggio e Landarenca rientrano nell'inventario ISOS, di conseguenza tutti gli interventi sono subordinati alla protezione delle qualità spaziali degli insediamenti esistenti.	Siehe I).
1223	Calanca	Riserva di capacità e smobilizzo: Le aree edificabili che si trovano in zona di pericolo limitato o gravate da vincoli di protezione (principalmente a Braggio ed Arvigo) hanno concretamente una edificabilità limitata dai relativi oneri, quindi la loro quota di riserva o la possibilità di smobilizzo sono parzialmente compromesse.	Siehe I).
1224	Flims, Trun, Untervaz, Cazis, Disentis	Die Mobilisierbarkeit der theoretischen Kapazitätsreserven in überbauten Bauzonen mit Ausbaugrad <50 % wird bereits nach Raumtyp differenziert (2 - 10 %). In der <u>Gemeinde Flims</u> beträgt die Reduktion als suburbaner Raum 10 %. Aufgrund der komplexen und erhaltenswerten Siedlungsstrukturen, die sich bei den als Ausbaugrad < 50 % bezeichneten Quartieren feststellen lässt, beantragt die Gemeinde diesen Wert auf 2 % zu reduzieren. Die <u>Gemeinden Trun sowie Disentis</u> beantragen, dass diese Kapazitätsreserven vernachlässigt werden. Die Gemeinde <u>Untervaz</u> beantragt, diesen Wert auf 2 % zu reduzieren. Aufgrund der Situation in den Bergfraktionen, wo sich viele unternutzten Parzellen befinden, beantragt die Gemeinde <u>Cazis</u> , diesen Wert zu reduzieren.	Siehe I) sowie 1200.
1225	Brigels	Das Gemeinde-Datenblatt kann für Gemeinden ohne aktuelle Planung oder für den Kanton ein wertvoller Hinweis sein. Für eine aktuelle kommunale Planung ist das Datenblatt aber keine Hilfe, sondern führt eher zu Verwirrung und unnötigem Aufwand. Das Gemeinde-Datenblatt ist bei den Grundlagen entsprechend zu werten.	Siehe I).
1226	Fläsch	Bei den Zonen für Reben und Obstbäume handelt es sich nicht um eingeschränkte Bauzonen sondern klar um Nichtbauzonen.	Siehe I).
1227	Ems-Chemie	Gemeinde-Datenblatt und Regions—Datenblatt. Verschiedene Parameter und Grundlagen der Berechnung in den einzelnen Gemeinde—Datenblättern müssen noch verifiziert werden (bspw. Bevölkerungsentwicklungsprognose/Stand der Überbauung, Erschliessung und Baureife, usw.). Die Überprüfung ist mit dem vorgesehenen Mechanismus über den Koordinationsstand des Zwischenergebnisses und der geforderten Überprüfung innert zwei Jah-	Siehe I).

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		ren ab Inkrafttreten des Kantonalen Richtplans gegeben. Die allgemeine Stossrichtung, welche sich aus dem veröffentlichten Textinhalt und den Situationsplänen ergibt, wonach künftige Einzonungen auf raumplanerisch geeignetes und bereits gut erschlossenes Land konzentriert werden soll, ist sehr zu unterstützen und zu befürworten.	

Gemeindespezifische Anträge

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1228	Trin	Plausibilität der Ergebnisse in der Gemeinde Trin: Wie bereits erwähnt, kann sich die Gemeinde Trin im Datenblatt nicht wieder erkennen. Einerseits wird die (Bevölkerungs-)Entwicklung in Frage gestellt, da die Bevölkerungsentwicklung und Bautätigkeit in den letzten Jahren in der Gemeinde Trin sehr rasant gewachsen ist (siehe auch die Zusammenstellung im Anhang. Obwohl dies keine wissenschaftliche Arbeit ist, wird ein guter Überblick vermittelt). Ein Nachlassen dieses Trends ist nicht begründbar, da die Gemeinde Trin nahe an den Zentren und Arbeitsplätzen liegt sowie nach wie vor attraktiv ist (unter anderem hervorragende Lage, reges Vereinsleben, gute und viele Einrichtungen sowie funktionierende Infrastruktur). Andererseits sind in den Dorfkernen Trin und Trin-Digg grosse Kapazitätsreserven ausgewiesen. Diese zu mobilisieren, ist eine schwierige und stete Aufgabe. Die Gemeinde Trin versucht seit längerer Zeit die Bevölkerung zu sensibilisieren und sieht sich auf gutem Wege. Aber auch möchte sie die Dorfzentren nicht allzu stark verdichten oder umbauen, da es sich um historisch gewachsene Dorfzentren mit Gärten, alten Scheunen und verwinkelten Gassen handelt. Grosse Teile sind mit einer Ortsbildschutzzone belegt und somit geschützt.	Auf die gemeindespezifischen Anträge und Bemerkungen zum Datenblatt bzw. zu den Bevölkerungsprognosen kann zum heutigen Zeitpunkt nicht eingegangen werden. Im Rahmen der Überprüfung des Gemeinde-Datenblatts werden die Gemeinden angehört. Siehe I).
1229	St. Moritz	Gemäss Gemeinde-Datenblatt des ARE-GR weist die Gemeinde St. Moritz eine zu grosse Kapazitätsreserve auf (Fall C: Bedarf < mobilisierte Kapazitätsreserve). Aufgrund einer eigenen, vorgenommenen Überprüfung kann diese Einstufung (Fall C) bestätigt werden. Vorbehalten bleibt die definitive Beurteilung im Rahmen der Ausarbeitung des kommunalen räumlichen Leitbilds. Es gilt jedoch festzuhalten, dass diese Einstufung vor allem wegen den Sonderfällen „Villengebiet Suvretta“ und „Villenzzone Kulmpark“ zustande gekommen ist. Die Grösse der übrigen WMZ ist nach unseren Berechnungen richtplankonform. Die vom Kanton im Gemeinde-Datenblatt vorgenommene Unterscheidung in überbaute und unüberbaute WMZ konnte noch nicht überprüft werden. Diese Überprüfung wird ebenfalls erst im Rahmen der Ausarbeitung des kommunalen räumlichen Leitbilds vorgenommen. Antrag: Im Rahmen der Ortsplanungsrevision muss der Gemeinde St. Moritz als Zentrum mit internationaler Ausstrahlung zugestanden werden, für Teilgebiete wie das Villengebiet „Suvretta“, die Villenzzone „Kulmpark“ oder die Villenzzone „Dimlej“ massgeschneiderte Lösungen zu entwickeln. Diese Gebiete sind bei der Ermittlung der Kapazitätsreserven, unter Berücksichtigung ihrer Ausnahmestellung, gar nicht oder nur reduziert miteinzubeziehen.	Siehe 1228.
1230	Hinterrhein	Die Gemeinde Hinterrhein verfügt gemäss Datenblatt über zu grosse Bauzonenreserven. Gemäss Richtplanentwurf ist die Bauzonengrösse dem „Bedarf“ anzupassen. Infolge der negativ prognostizierten Bevölkerungsentwicklung lässt sich für die Gemeinde Hinterrhein rechnerisch kein Bedarf ermitteln. Für die Gemeinde ist jedoch von zentraler Bedeutung, dass trotz negativer Prognose eine gewisse Bauzonenreserve möglich ist. Beispielsweise bestehen Bauzonenreserven, deren Erschliessung und Bebauung bereits geklärt und festgelegt sind (z.B. Rimatta, Parz. 858). Solche Baulandflächen sind für die Entwicklung der Gemeinde wichtig und müssen auch künftig ge-	Eine angemessene Entwicklung soll in jeder Gemeinde nach wie vor möglich sein, auch in Gemeinden mit rückläufiger Bevölkerungsentwicklung. In solchen Gemeinden kann trotz einer abnehmenden Einwohnerzahl eine Nachfrage nach Neubauten beste-

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>währleistet sein.</p> <p>Die Entwicklung der ständigen Wohnbevölkerung hat sich beispielsweise bis zum 31.12.2016 auf 70 Einwohner gesteigert (2013 noch 63 Personen). Wir sind damit auf dem gleichen Stand wie vor rund 25 Jahren. Damit möchten wir darauf hinweisen, dass nicht immer von einer negativen Bevölkerungsentwicklung gesprochen werden kann. Auch kleine Dörfer wie Hinterrhein brauchen genügend Spielraum, damit sie ihr bescheidenes Potential nutzen können, um sich zu entwickeln. Die Entwicklung findet natürlich niemals so schnell wie in grösseren Gemeinden statt, die Entwicklung findet jedoch statt und darf nicht verhindert werden. Als Beispiel dazu haben wir ein Kartenausschnitt unseres Dorfes um 1820 beigelegt. Wenn diese mit dem heutigen Dorfbild verglichen wird, ist diese nicht wieder zu erkennen.</p> <p>Antrag: Im Richtplan ist festzuhalten, dass auch bei abnehmender Bevölkerungszahl gemäss kantonaler Prognose eine gewisse Bauzonenreserve in Form von unüberbauter Bauzone gewährleistet ist.</p>	<p>hen. Ein Bedarf von 0 gemäss Datenblatt darf insofern nicht dahingehend interpretiert werden, dass der Gemeinde keine Entwicklung mehr zugestanden werden soll. Siehe hierzu auch die Anträge und Antworten betreffend Kapitel 5.2.2.</p>
1231	Trun	<p>Auf dem Datenblatt ist ein Erstwohnungsanteil (RHG Art. 3 Bst. b) von 68% vermerkt. Gemäss den der Gemeinde vorliegenden Informationen verfügt die Gemeinde Trun über einen Zweitwohnungsanteil von knapp über 20% (bzw. Erstwohnungsanteil von knapp unter 80%). Deshalb erstaunt diese Feststellung; sie soll überprüft werden.</p>	<p>Die Aussage betreffend Erstwohnungsanteil stützt sich auf die Gebäude- und Wohnungsstatistik. Die Zahl wurde korrekt wiedergegeben.</p>
1232	Sils i.D.	<p>Bei der Kontrolle des Datenblattes durch die Baubehörde der Gemeinde Sils wurde festgestellt, dass verschiedene Bauten nicht oder falsch berücksichtigt wurden. Antrag: Die Gemeinde Sils i.D. ist den Gemeinden mit richtig dimensionierter WMZ zuzuordnen. Die Prognose der Bevölkerungsentwicklung kann nicht nachvollzogen werden. Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Sils wurde als stagnierend prognostiziert. Die entspricht nicht der Wahrnehmung und der Bautätigkeit in der Gemeinde. Auch die Prognosen in den Nachbargemeinden stützen diesen Eindruck.</p> <p>Antrag: Für die Berechnung der Bevölkerungsentwicklung in den nächsten 15 Jahren sind max. die letzten 10 Jahre zu berücksichtigen. Weiter sind die Prognosen der Region, insbesondere die der Nachbargemeinden in die Berechnung miteinzubeziehen.</p>	<p>Siehe 1228.</p>
1233	Samedan	<p>Die Gemeinde Samedan ist als Gemeinde mit effektiv überdimensionierter WMZ bis 2030 eingestuft. Diese Festlegung als Zwischenergebnis (Vermutung) in der Objektliste des Kantonalen Richtplans ist für uns aufgrund der verfügbaren Informationen weder nachvollziehbar noch plausibel. Es wird im Detail überprüft werden müssen. Im vom Amt für Raumentwicklung verwendeten Bevölkerungsszenario werden relevante ortsspezifische Faktoren nicht berücksichtigt (Realisierung kantonales Verwaltungszentrum, geplantes Gewerbezentrum, Ausbau Flughafen, Weiterentwicklung als Regionalzentrum, Ausbau Alters- und Pflegeheim). Unter Berücksichtigung dieser Faktoren dürfte Samedan kaum als Gemeinde mit überdimensionierter WMZ eingestuft werden.</p> <p>Antrag: Der Gemeinde Samedan ist die Gelegenheit zu geben, die vermutete Überdimensionierung der WMZ zu widerlegen.</p>	<p>Siehe 1228.</p>
1234	Seewis	<p>Die Kapazitätsreserven stimmen nicht. In der Kernzone sind die Parzellen nahezu komplett ausgenutzt. Die Zuweisung der Gemeinde Seewis zu den Gemeinden mit mutmasslich überdimensionierten Bauzonen erfolgt aufgrund von einer Momentaufnahme. Die Gemeinde Seewis hat über mehrere Jahre an einer Ortsplanungsrevision erarbeitet und die daraus resultierenden Bauzonenreserven sind noch nicht lange auf dem Markt, so dass erst jetzt Bauprojekte realisiert werden können. Bis zum Jahre 2040 wird die Gemeinde Seewis keine Reservenbauzonen mehr haben.</p>	<p>Siehe 1228.</p>

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1235	S-chanf	Es muss festgestellt werden, dass die Plangrundlagen und die dazugehörige Tabelle (Datenblatt-Gemeinde) überarbeitet werden muss, da die Annahmen zum Teil falsch sind und hier weniger Reserven vorhanden sind als durch die Annahmen durch festgelegte Verfahren des ARE. Die Pläne mit den Korrekturen sind beigelegt. Siehe Beilage.	Siehe 1228.
1236	Brigels	Die Ergebnisse sind nicht plausibel, da sie auf einer alten Ortsplanung beruhen. Das Datenblatt ist deshalb für die Gemeinde keine geeignete Grundlage.	Siehe 1228.
1237	Brusio	<p>Il Comune di Brusio è dell'opinione che la verifica del calcolo della capacità nelle RMC secondo la scheda tecnica comunale entro due anni dall'emanazione del piano direttore cantonale sia fattibile e ritiene che il meccanismo previsto (prima stato intermedio, poi dato acquisito) sia plausibile.</p> <p>Come già scritto in precedenza, si presume che alcuni parametri e valori della scheda dati comunale, compresi i piani, non corrispondono alla situazione reale e non rappresentano correttamente lo scenario futuro del Comune di Brusio (tendenza dello sviluppo fino al 2030, sviluppo della popolazione, stato della sovraedificazione, ecc.), e perciò devono essere verificati e di conseguenza aggiornati.</p>	Siehe 1228.
1238	Ems-Chemie	<p>Aufgrund unserer Nähe zur Gemeinde Domat/Ems und zur Region Imboden dürfen wir folgendes festhalten und beantragen: 1. Antrag: Neue Wohngebiete sind südlich und westlich des bereits überbauten Baugebietes „Giraglia“ dannzumal einzuzonen. Begründung: Aufgrund der Planunterlagen ist die Entwicklung des Wohngebietes nicht klar erkennbar. Miteinbezogen werden bspw. die Dorfhügel, jedoch auch über- baute Gebiete und auch Land über dem Rhein auf der Felsberger Seite. Naheliegend erscheint, neue Wohngebiete südlich und westlich des bereits überbauten Baugebietes im Gebiet resp. westlich des Gebietes Giraglia dannzumal einzuzonen.</p> <p>2. Antrag: Gewerbeland ist im Gebiet „Isla/Zups“ vorzusehen. Begründung: Gewerbeland ist für die Region Imboden von zentraler Bedeutung. Die künftige Erweiterung der Gewerbezone ist aus den Auflageplänen nicht ersichtlich. Prädestiniert für eine Erweiterung und künftige Einzonung ist das Gebiet „Isla/Zups“ in Domat/Ems. Das Gebiet befindet sich zwischen der italienischen Strasse, dem Bahntrasse RhB/SBB und der Nationalstrasse N13. Verschiedene Unternehmen haben sich östlich und westlich der Querverbindung Felsberg bereits etabliert. Überdies erscheint es zweckmässig, wenn Unternehmensansiedlungen in einem zusammenhängenden Gebiet und abseits des bewohnten Gebietes erfolgen.</p> <p>3. Antrag: Sollte in irgendeinem Zeitpunkt aus irgendwelchen Gründen der Golfplatz Domat/Ems nicht mehr oder nicht mehr im heutigen Umfang betrieben werden, soll unser Land als Erweiterungsbereich für die Industriezone (Erweiterung der bestehenden Industriezone in südlicher und östlicher Richtung) vorgesehen werden. Begründung: Dabei handelt es sich einzig um die Feststellung, dass für allfällige Änderungen der Golfplatznutzung in der Zukunft das Anliegen der EMS-CHEMIE AG besteht und im kantonalen Richtplan (KRIP) auch abgebildet wird, dass die entsprechenden Gebiete, welche dannzumal für eine Golfplatznutzung nicht mehr benötigt werden, einer industriellen Nutzung (Industriezone) zugeführt werden.</p> <p>4. Antrag: In der Region Imboden hat in der Arbeitsgruppe, welche den regionalen Richtplan (RRIP) erarbeitet (Erarbeitung eines regionalen Raumkonzepts sowie die entsprechende Anpassung des regionalen Richtplans) auch ein Vertreter der Wirtschaftsseite Einsitz zu nehmen. Begründung: Der Vorstand der Region Imboden setzt sich aus den Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten resp. Vertreterinnen und Vertretern der Gemeindevorstände aller Regionsgemeinden zusammen. Zur Erarbeitung eines regionalen Raumkonzepts als Grundlage der Anpassungen des regionalen Richtplans dürfte vorzugsweise eine Arbeitsgruppe seitens der Region Imboden eingesetzt werden. Diese Arbeitsgruppe sollte nicht nur aus den Planungsfachleuten und den Gemeindevertreterinnen und —vertretern zusammengesetzt werden, sondern mindestens einen Vertreter der Wirtschaftsunterneh-</p>	Siehe 1228.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		men in der Region umfassen. Da wir über Grundeigentum in diversen Gemeinden der Region Imboden verfügen, wird unsererseits vorgeschlagen, einen Vertreter unseres Unternehmens beizuziehen.	
1239	Grüsch	Grüsch wird als Gemeinde mit knapp dimensionierter WMZ im Datenblatt aufgeführt. Diese Einschätzung teilen wir und möchten mit den nachfolgenden Ausführungen darauf hinweisen, dass die Verknappung von Bauland in unserer Gemeinde in den letzten drei Jahren überproportional zugenommen hat. Der Überbauungsstand in den Gemeindedatenblättern stimmt nicht mehr mit der aktuellen Situation überein. Namentlich in den Wohnzonen der Ortschaft Grüsch sind in den letzten drei Jahren überdurchschnittlich viele Parzellen überbaut worden. Im Dorf Fanas ist dieselbe Tendenz ebenfalls feststellbar. In den beiliegenden Kopien der Karten haben wir die aktuellen und kurzfristig geplanten Bebauungen nachgetragen. Einen Fehler stellen wir in der Beurteilung der W3 Salätschis fest. In diesem Bereich ist die AZ von 0.7 baulich voll ausgenutzt. Trotzdem sind in der Karte «Gemeinde- Datenblatt» ca. die Hälfte der Flächen als nicht überbaut bezeichnet. Dies verfälscht die Statistik und muss unseres Erachtens korrigiert werden. Eine wohl nicht sehr bedeutende Korrektur haben wir bezüglich Verschiebungen von Postautohaltestellen in Grüsch und Valzeina in den Plänen eingetragen. Analog zum Bebauungsstand hat sich die Wohnbevölkerung in unserer Gemeinde kontinuierlich, auf aktuell 2055 EW erhöht. Dies entspricht einem Zuwachs von 5.2% in den letzten 3 Jahren.	Siehe 1228.
1240	Castaneda, Lostallo, San Vittore	Il Comune di Castaneda è dell'opinione che la verifica del calcolo della capacità nelle zone residenziali, miste e centrali secondo la scheda tecnica comunale entro due anni dall'emanazione del PDC-I sia fattibile e ritiene che il meccanismo previsto (prima stato intermedio, poi dato acquisito) sia plausibile. Si presume, però, che alcuni dati della scheda non siano attuali (ad. es. statistiche sulle zone edificabili) e le riserve di capacità non rappresentano correttamente la situazione reale e futura. Si richiede perciò una rivalutazione dei dati/parametri e un aggiornamento della scheda.	Siehe 1228.
1241	Andeer	Die Resultate der Bevölkerungsprognose sind für die Gemeinde nicht klar nachvollziehbar. Die Grundlagen zur Bauzonenkapazität sind insgesamt nachvollziehbar, jedoch zu aktualisieren und im Detail zu überprüfen. Ein solches Datenblatt ist insgesamt eine willkommene Hilfe und Grundlage, darf jedoch keine grössere Rechtswirkung entfalten respektive die Ergebnisse sind kritisch zu interpretieren. Antrag: Der Stellenwert des Datenblattes ist, nach Überprüfung und Aktualisierung, zu relativieren.	Siehe 1228.
1242	Casti-Wergenstein; Donat; Lohn; Mathon; Zillis	Wie unter Kapitel 2.2.1, in den allgemeinen Bemerkungen und namentlich zu Kapitel 5.2.2 erwähnt, ist die Anwendung des Datenblattes für kleinere Gemeinden fraglich. Aufgrund der Struktur haben geringfügige Veränderungen in der Gemeinde, unabhängig von der konkreten Methodik, einen starken statistischen Einfluss auf die Resultate. Ein solches Datenblatt ist somit eine willkommene Hilfe und Grundlage, darf jedoch keine grössere Rechtswirkung entfalten respektive die Ergebnisse sind kritisch zu interpretieren. Antrag: Der Stellenwert des Datenblattes ist zu relativieren.	Siehe 1228.
1243	Laax	Die Bevölkerungsprognose stimmt nicht, die Annahme für das Jahr 2030 ist heute bereits beinahe erreicht. Die mit Hochbauverbot belegten Flächen werden fälschlicherweise als unüberbaute WMZ dargestellt. Die dargestellten Kapazitätsreserven in der WMZ 3 sind nicht mobilisierbar (Zweitwohnungsthematik). Auch die Kapazitätsreserven in den überbauten Dorfzonen sind gemäss Nutzungsplanung der Gemeinde keine Reserven. Einerseits ist ein grosser Anteil der Bauten in der Dorfzone entweder ortstypisch oder zu erhalten und es kann nicht einfach aufgestockt werden, andererseits lässt auch die Zonenbestimmung zumeist keinen weiteren Ausbau zu. Der Ausbaugrad in der Dorfzone ist >50%. Um die Ungenauigkeit des Überbauungsstandes vor Augen zu führen sei bemerkt, dass alleine auf der Karte 1 ca. 4.85 ha bereits überbaut worden sind, obwohl sie als unüberbaut aufgeführt sind	Siehe 1228.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		(1.66 ha in Wohnzonen und 3.19 ha in Mischzonen). Damit das Datenblatt dem Kanton als Grundlage dienen kann, ist es nochmals zu überarbeiten.	
1244	Flims	Die Zahlen zur Entwicklung der Wohnbevölkerung in der Vergangenheit stimmen mit den Zahlen, die die Gemeinde anwendet, überein.	Kenntnisnahme.
1245	Flims	Es wird angenommen, dass der Bedarf Wohnen ab 2014 eine Entwicklung von 4 % bis 2030 und 3% bis 2040 beträgt. Diese Zahlen sind aus Sicht der Gemeinde Flims nicht plausibel. Die Nachbargemeinden der Region Imboden weisen deutlich höhere Werte auf (Felsberg +44%, Bonaduz +33%, Rhäzüns +25%).	Siehe 1228.
1246	Cama	Le particelle numero 421, 422, 424, 543 e 838 per un totale di ca 3'400 m2 in base al piano, attualmente in vigore risultano inserite in zona residenziale R2, le stesse sono però da stralciare per il calcolo, in quanto in base alla decisione del Tribunale Fedrale del 24 maggio 1985 non fanno parte del comprensorio edificabile; Dal piano delle zone, diverse strade d'accesso, siano esse di proprietà comunale che di privati, risultano marcate quali zone edificabili; pertanto anche queste superfici devono, a nostro avviso, essere stralciate dal calcolo; Sul territorio del Comune di Cama, diverse particelle, edificate con un indice di sfruttamento inferiore al 50%, non sono di fatto più ulteriormente edificabili; questo soprattutto a seguito del posizionamento degli edifici costruiti, ma anche dalla conformazione dei fondi;	Siehe 1228.
1247	Fläsch	Aufgrund von verschiedenen falschen Annahmen (Bevölkerungsentwicklung, AZ statt ÜZ etc.) ist das Datenblatt der Gemeinde Fläsch nicht plausibel. Das Ergebnis eines negativen Bedarfs ist nicht verständlich und entspricht nicht der Realität. In der Kernzone gibt es keine Kapazitätsreserven mehr. Die Gemeinde Fläsch hat mit der letzten Planung den bäuerlichen Charakter des Dorfes explizit bewahrt und neue, verdichtete Siedlungen am Rande des Dorfes vorgesehen. Dieses Vorgehen wurde mit einem Wakker-Preis belohnt. Sämtliche Kapazitätsreserven im Dorf sind zu streichen da sie nicht mobilisierbar sind (liegen in einem geschützten Bereich).	Siehe 1228.
1248	Arosa	Die Angaben des Gemeinde-Datenblatts für die Gemeinde Arosa sowie die daraus abgeleiteten Annahmen sind nicht plausibel. Da die vor ca. 2 Jahren in Angriff genommene Totalrevision der Ortsplanung für Arosa bereits weit fortgeschritten ist, muss der Gemeinde die Möglichkeit gewährt werden, falschen Annahmen zu widerlegen, damit das Gemeinde-Datenblatt entsprechend angepasst werden kann.	Siehe 1228.
1249	Arosa	Die Kantonshauptstadt als benachbartes Hauptzentrum der Südostschweiz ist als Entwicklungsmotor für die Gemeinde Arosa ebenfalls von zentraler Bedeutung. Der Siedlungsdruck, insbesondere in Bezug auf die Wohnbauzonen im Hauptzentrum, und die damit verbundenen rasant wachsenden Immobilienpreise, zwingen die umliegenden Gemeinden zum Handeln. Der Siedlungsdruck im Hauptzentrum ermöglicht es den umliegenden Gemeinden wie Arosa aber auch, durch geeignete Massnahmen ihre Wohnortattraktivität zu steigern. Antrag: Die Gemeinde Arosa erwartet, dass diese Tatsachen unbedingt in eine regionale Betrachtung der Wohnbauzonenverteilung einfließt und im Kantonalen Richtplan sowie in der vom Kanton geplanten Aktualisierung des Gemeinde-Datenblattes von Arosa vor dem Erlass des KRIP berücksichtigt wird.	Siehe 1228.
1250	Buseno	Un processo così fortemente standardizzato porta risultati sicuramente utili in tempi brevi, ma che necessitano di un ulteriore lavoro di adattamento alla realtà locale, soprattutto nell'ottica di quanto citato al cap. 5.1.3 del testo del Piano direttore (strutturazione urbanistica e qualità architettonica).	Siehe 1228.
1251	Buseno	Per rendere efficienti le urbanizzazioni (per inserire strade o accessi, per creare la massa critica necessaria), occorrerà provvedere a puntuali piccoli ampliamenti di zona edificabile. A compenso, si può pensare a dezonamenti di pari entità laddove l'urbanizzazione non è possibile.	Siehe 1228.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>È invece irrealistico chiedere di ridurre la dimensione delle zone edificabili di Buseno, come postulato dalle schede di PD, senza poterle aumentare di pari entità laddove utile. Non vi sarebbe margine per mobilitare le riserve e la progettualità sarebbe di conseguenza ridotta a zero.</p> <p>Chiarire che vi deve essere il margine di manovra per effettivamente urbanizzare le riserve, altrimenti resteranno sempre solo teoriche e dunque inutili dal profilo progettuale di sviluppo del Comune</p>	
1252	Calanca	<p>Un processo così fortemente standardizzato porta risultati sicuramente utili in tempi brevi, ma che necessitano di un ulteriore lavoro di adattamento alla realtà locale, soprattutto nell'ottica di quanto citato al cap. 5.1.3 del testo del Piano direttore (strutturazione urbanistica e qualità architettonica).</p>	Siehe 1228.
1253	Calanca	<p>A Cauco la zona di protezione nucleo non ammette ampliamenti né nuove costruzioni (quindi non c'è riserva). Inoltre, secondo il piano generale delle strutture, la maggior parte degli edifici è protetta nell'aspetto architettonico e volumetrico (quota riserva decisamente compromessa).</p> <p>La plausibilità dei risultati non è ritenuta sufficiente; sono da apportare diversi correttivi sulla base delle osservazioni espresse.</p> <p>Un dato utile con cui lavorare sarebbe la suddivisione della quota di riserva, sia teorica che smobilizzabile, tra i due diversi tipi di zona presenti a Calanca: R (residenziale) e C (centrale e dunque nuclei).</p>	Siehe 1228.
1254	Calanca	<p>A Braggio nel nucleo non sono ammessi ampliamenti sostanziali; nuove costruzioni sono ammesse solo negli spazi liberi (quota riserva compromessa).</p>	Siehe 1228.
1255	Churwalden	<p>„Spezialfall“ Brambrüesch: Für die Wohnzone in Brambrüesch (W2A) sind die zulässigen Geschossflächen pro Grundstück im Zonenplan festgelegt. Dies ist im Datenblatt noch nicht berücksichtigt und wird voraussichtlich zu einer geringeren Kapazität als im Datenblatt ausgewiesen führen. Weitere zu berücksichtigende Spezialregelungen in Brambrüesch betreffen zulässige Nutzungsübertragungen sowie die maximal zulässige Gebäudegrundfläche von 85 m² gemäss Baugesetz. Insgesamt kann daher festgestellt werden, dass die Berechnung zur Ermittlung der Kapazitätsreserven für Brambrüesch nicht anwendbar ist bzw. im Rahmen der Überprüfung des Datenblattes anzupassen sein wird.</p> <p>Was die Bauzonen in Brambrüesch betrifft, so ist festzuhalten, dass diese nicht mit den Methoden, wie sie der Richtplanentwurf vorsieht, berechnet werden kann. Die Parzellen auf Brambrüesch können gemäss Art. 27 Abs. 2 des Baugesetzes höchstens mit Bauten von 85 m² überbaut werden. Diese Vorschrift widerspricht den Vorgaben des Richtplanes, wonach unbedingt eine verdichtete Überbauung des vorhandenen Baulandes anzustreben sei. Brambrüesch ist jedoch insofern ein Spezialfall, als seinerzeit die Überbauungsgrösse an die vorhandenen Mäiensaßsiedlungsstrukturen angelehnt werden sollte und eine verdichtete Überbauung dort aus landschaftsschützerischen Überlegungen nicht gewollt war. Andererseits eignet sich die Bauzone Brambrüesch nicht für den Erstwohnungsbau, da verschiedene erschliessungsrechtliche Probleme mit dieser Bauzone verbunden sind. Die ursprünglich geplante Nutzung als Siedlung für Ferienzwecke kann aber gemäss der Zweitwohnungsgesetzgebung nicht mehr umgesetzt werden. Das Anliegen der Gemeinde ist es deshalb, die Bauzone Brambrüesch nicht in die Berechnung der verfügbaren Bauzonkapazität einzubeziehen. Wir werden uns erlauben, Sie zu gegebenem Zeitpunkt bezüglich dieser Angelegenheit zu kontaktieren, um eine sinnvolle Lösung zu finden.</p> <p>Uns ist seit der Genehmigung der Gesamtrevision der Ortsplanung durch die Regierung bewusst, dass die Gemeinde Churwalden eine gewisse Überkapazität an Bauzone aufweist. Grund dafür ist zum einen die in Ziffer 1 hiervor genannte Verfügbarkeit von Bauland, die aufgrund der Frist gemäss Art. 6 des Baugesetzes noch nicht angewendet werden kann. Zum anderen aber ist auch die grosse altrechtliche Bauzonenausscheidung im Gebiet Brambrüesch Grund für die Überkapazität.</p>	Siehe 1228.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1256	Churwalden	Die im Datenblatt ausgewiesenen Bauzonenreserven (unüberbaute Bauzone) stimmt in der Grössenordnung mit der anlässlich der Gesamtrevision 2012 ermittelten Reserve überein und erweist sich insgesamt als plausibel.	Siehe 1228.
1257	Illanz/Glion	<p>Gemäss der verwendeten Bevölkerungsprognose nimmt die Bevölkerungszahl der Gemeinde Illanz/Glion bis 2030 ab. Gemäss dieser Bevölkerungsprognose würde zukünftig überhaupt kein Bedarf an Bauland bestehen.</p> <p>Würde die Gemeinde Illanz/Glion, wie gemäss Datenblatt theoretisch notwendig, alle unüberbauten WMZ auszonieren, würde sie die Entwicklungsmöglichkeiten und den Handlungsspielraum vollständig verlieren. Es muss der Gemeinde weiterhin möglich sein, in allen Dörfern eine angemessene Fläche an attraktivem Bauland zur Verfügung stellen zu können. Die Konzentration auf Entwicklungsschwerpunkte ist in einer dezentral geprägten Grossgemeinde aus Dörfern mit gewachsenen Strukturen und verankerten, lokalen Identitäten nicht zielführend.</p> <p>Des Weiteren muss es der Gemeinde Illanz/Glion weiterhin möglich sein, ihre Zentrumsfunktionen wahrzunehmen. Dafür braucht die Gemeinde entsprechendes, attraktives Bauland.</p> <p>Wie bereits vorgängig erwähnt, wird die Methodik an sich in zentralen Punkten abgelehnt.</p>	Siehe 1228.
1258	Landquart	<p>Unabhängig von Aspekten, die nachfolgend angeschnitten werden, ist das Ergebnis bezüglich Kapazitätsreserven (Wohnen) plausibel und recht aussagekräftig.</p> <p>Nach Untersuchungen der Gemeinde weist die mobilisierbare Kapazitätsreserve (Wohnen), verschnitten mit den Prognosen des Kantons, immerhin eine Reserve für 6-7 Jahre aus. Die theoretischen Kapazitätsreserven (Kanton) zeigen zudem auf, dass der Kapazitätsbedarf, mit für den Eigentümer annehmbaren Randbedingungen, durch Massnahmen der Siedlungserneuerung geschaffen werden kann.</p> <p>Zu ähnlichen Ergebnissen ist die Gemeinde Landquart aufgrund einer eigenen Potentialanalyse gelangt, die real bewilligte Geschossflächen (Baubewilligungsakten) mit der theoretischen Kapazität im Siedlungsbereich nach geltendem Baugesetz verschnitten hat. Nach dieser Erhebung hätte man alleine im Bereich der W2 und W3 das erwartete Bevölkerungswachstum über zehn Jahre absorbieren können.</p>	Siehe 1228.
1259	Landquart	<p>Ergänzende Informationen zu den WMZ mit Ausbaugrad < 50% (Karten): In den Karten zum Datenblatt werden etliche Areale mit einem Ausbaugrad unter 50% ausgewiesen. Dieses Ergebnis ist nicht ganz richtig, aufgrund fehlender Informationen bei der Erhebung:</p> <p>Der Dorfkern Igis ist fast durchgehend mit dem Ausbaugrad < 50% klassiert. Die Gemeinde hat vor über 20 Jahren zum Dorfkern einen generellen Gestaltungsplan erlassen, der im Ergebnis auf dichte Bebauungen mit ausgewogenen Freiräumen hinzielt. Bei neuen Überbauungen werden bauliche Dichten zwischen 0.8/ 0.9 und 1.5/ 1.6 realisiert und damit die gesetzlichen Rahmen ausgeschöpft. Im Kernbereich von Landquart wurde der Aspekt von grosszügigen Freiräumen bei verschiedenen Arealüberbauungen umgesetzt, beispielsweise am Bahnhofplatz oder bei der ÖKK. Die bewilligten baulichen Dichten betragen 1.85, bzw. 1.75 und sind ausgeschöpft. Im Rahmen der Überarbeitung des Richtplans nach dem Auflageverfahren scheint eine Anpassung des Datenblatts und der Karten als dienlich, die Gemeinde bietet dazu gerne eine Besprechung zur Koordination an.</p>	Siehe 1228.
1260	Landquart	<p>Abparzellierungen: Bei gewissen Areal- und Quartierüberbauungen haben Abparzellierungen stattgefunden. Das hat zu Fehleinschätzungen bezüglich Ausbaugrad < 50%, beziehungsweise nicht überbauten Grundstücken geführt. Im Rahmen der Überarbeitung des Richtplans nach dem Auflageverfahren scheint eine Anpassung des Datenblatts und der Karten als dienlich, die Gemeinde bietet dazu gerne eine Besprechung zur Koordination an.</p>	Siehe 1228.
1261	Landquart	<p>Überbauungsstand: Aufgrund der Methodik und der gegenwärtigen Nutzung werden in der Karte einige Areale als überbaut bezeichnet, welche aus Sicht der Gemeinde ein bedeutendes Entwicklungspotential haben (z.B. Tardis Nord, Ziegelei Landquart).</p>	Aufgrund der Ergebnisse des Datenblatts wird abgeleitet, welche Massnahmen die Gemeinden in ihrer Nutzungsplanung priori-

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		Die Gemeinde geht davon aus, dass über solche Areale im Rahm der Siedlungserneuerung verfügt werden kann, ohne Störungen oder Einschränkungen wegen ‚Bilanzen‘ zu den WMZ und bezüglich Arbeitszonenmanagement. Wir bitten um Klarstellung.	tär in Angriff nehmen müssen. Das Datenblatt selber ist jedoch eine Grundlage und macht keine planerischen Vorgaben bzw. nimmt die Aufgaben der Nutzungsplanung nicht vorweg. Die Reaktivierung solcher brachliegenden Gebiete entspricht den Zielen der Raumentwicklung.
1262	Vaz/Obervaz	Insgesamt kann festgestellt werden, dass sowohl die Methodik zur Bevölkerungsprognose sowie auch die Berechnung der Kapazitätsreserven für die Gemeinde Vaz/Obervaz zu unrichtigen Ergebnissen führt. Im Rahmen der Überprüfung des Datenblatts werden diesbezüglich noch massgebliche Anpassungen erforderlich sein.	Siehe 1228.
1263	Vaz/Obervaz	<p>Plausibilität der Entwicklung: Die kantonale Bevölkerungsperspektive weist für die Gemeinde Vaz/Obervaz bis 2030 eine Abnahme von -13% aus. Diese Prognose fällt aus Sicht der Gemeinde erheblich zu tief aus und ist nicht nachvollziehbar. Dies u.a. aus folgenden Gründen:</p> <p>Stetige Bevölkerungszunahme in den letzten Jahren</p> <p>Im regionalen Quervergleich grosse Anzahl Einwanderer bzw. Zupendler</p> <p>Hohes Arbeitsplatzangebot und grosse Anzahl Beschäftigte in der Tourismusdestination</p> <p>Zur Methode und den Annahmen, welche zur Bevölkerungsprognose führen, bestehen keine detaillierten Angaben in den Richtplanunterlagen. Die Resultate können daher auch nicht nachvollzogen werden. Im Hinblick auf den Erlass des Richtplans ist aus Sicht der Gemeinde die Bevölkerungsprognose zu überprüfen. Analog der Überprüfung der Bauzonenreserven gemäss Datenblatt müssen auch die Ergebnisse der Bevölkerungsprognose durch die Gemeinde überprüft werden können.</p> <p>Antrag 1: Im Richtplan ist festzuhalten, dass die Gemeinden gestützt auf nachvollziehbare Grundlagen für die Bemessung der Bauzonengrösse von der kantonalen Bevölkerungsprognose abweichen können.</p> <p>Antrag 2: Die Methode und Annahmen, welche der Bevölkerungsprognose zugrunde liegen, sind im Sinne eines Methodenbeschreibs und den konkreten Annahmen pro Gemeinde, aufzuzeigen.</p>	Siehe 1228 sowie H).
1264	Mesocco	<p>Sulla scorta dell'esempio di San Bernardino crediamo che quale fattore di correzione dei fabbisogni di zone Residenziali, Miste e Centrali si debba tenere conto del grado di sviluppo in base alla funzione attribuita dallo stesso PDC.</p> <p>San Bernardino è infatti classificato come centro turistico con funzione di supporto: l'attuale numero di persone residenti (dunque con un'abitazione primaria stabile), in un periodo di crisi della località turistica, se confrontata con il ruolo giustamente attribuitogli dal PDC di centro turistico, non può essere una base per il calcolo usuale del futuro sviluppo.</p> <p>Secondo noi va previsto un fattore di correzione del fabbisogno di RMC che tenga conto di come lo sviluppo da una situazione di crisi all'optimum necessiti di maggiori potenziali: dunque un „bonus per il sottosviluppo di parenta“.</p>	Siehe 1228.
1265	Poschiavo	Popolazione: La popolazione del Comune di Poschiavo è stabile. La qualità di vita, l'attrattività del posto e le varie prestazioni sociali in loco sono un punto di forza del Comune di Poschiavo, malgrado si constati la tendenza di un aumento dell'invecchiamento. In questo contesto non possiamo accettare che ai Comuni di periferia si tolga ogni possibilità di sviluppo. La politica cantonale mira ad uno sfruttamento ad uno sviluppo adeguato, economico, coordinato e sostenibile del territorio cantonale, tenendo conto delle esigenze di uomini e ambiente, nonché dell'inseadimento decentralizzato (vedi Costituzione cantonale art. 80).	Siehe 1228.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1266	Klosters-Serneus	<p>Gemäss den aktuellen mittel- und langfristigen politischen sowie touristischen Entwicklungszielen der Gemeinde wird eine Konsolidierung der Einwohnerzahl bei ca. 4'500 Einwohnern angestrebt. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden verschiedene Infrastrukturprojekte durchgeführt, befinden sich in der Realisierung oder in der Planung. Dieser positive Trend darf durch eine zweifelhafte Statistik nicht negativ beeinflusst oder gar gefährdet werden. Antrag: Die Bevölkerungsprognose für Klosters-Serneus ist nicht nachvollziehbar und muss zwingend zuhänden der Beschlussfassung aktualisiert werden.</p>	Siehe 1228.
1267	Jenaz	<p>Die Gemeinde ist der Ansicht, dass aufgrund der Zahlen 2013 die Angaben der Gemeinde-Datenblätter nicht mit den effektiven Entwicklungen übereinstimmen. Die Gemeinde weist in den letzten Jahren eine zunehmende Bevölkerungsanzahl auf, was mit einer regen Bautätigkeit einherging. Die Aussage, dass die Bevölkerung in Jenaz stagniere, ist für die Gemeinde nicht nachvollziehbar. Sowohl die bisherige Entwicklung, die aktuellen Projekte und die zukünftig vorgesehene Vorhaben stehen dieser Aussage gegenüber. Die Gemeinde ist durch die Lage im prosperierenden Raum Nordbünden / Klosters-Davos wie auch die im Talboden mit sehr guter Anbindung (sowohl des Ortsteils Jenaz wie auch des Ortsteils Pragg) an den öffentlichen Verkehr dazu prädestiniert, einen Teil des erwarteten Bevölkerungswachstums im Prättigau aufzunehmen. Aus Sicht der Gemeinde Jenaz sind die Gemeinde-Datenblätter durch den Kanton bis zum Zeitpunkt des Beschlusses durch die Regierung mit den dannzumal neusten Zahlen zu aktualisieren und namentlich die Bevölkerungsprognose zu überprüfen. Antrag: Die Angaben auf den Datenblättern der Gemeinden sind bis zum Erlass durch die Regierung zu aktualisieren und zu überprüfen.</p>	Siehe 1228.
1268	Vals	<p>Die Gemeinde Vals nimmt die prognostizierte negative Bevölkerungsentwicklung mit grossem Erstaunen zur Kenntnis und zweifelt an der Richtigkeit der Prognose. Der prognostizierte Einbruch von rund -20 % innerhalb dieser kurzen Zeit entbehrt realistischer Annahmen. Dies mag von der Modellrechnung her stimmen, nicht aber in der Realität.</p> <p>Die Bevölkerungszahl von Vals ist im Gegensatz zu vielen anderen ländlichen und peripheren Gemeinden seit dem Jahr 2000 stabil und weist seit 1990 sogar ein Plus von 17 % aus. Die Gemeinde verfügt über ein stabiles Arbeitsplatzangebot, weist aktuell 40 Zupendler aus und es gibt bedeutende Investitionsvorhaben, welche weitere Arbeitsplätze in der Gemeinde generieren. Dies sind nur einige Fakten, die gegen den negativen Prognosewert sprechen.</p> <p>Der Gemeinde muss es möglich sein, eine Bevölkerungsprognose auch aufgrund von Fakten anstellen zu dürfen. Die Gemeinde behält sich hier ausdrücklich vor, falsche Grundlagen, welche für die Nutzungsplanung relevant sind, zu akzeptieren und eine faktengestützte Grundlage einzufordern.</p> <p>Antrag: Wir beantragen im Richtplantext festzuhalten, dass die Überprüfung der Bevölkerungsprognose durch die Gemeinde zulässig ist und dass - soweit Fakten vorliegen - diese Werte auch angepasst werden können.</p>	Siehe 1228.
1269	Arosa	<p>Prognosemodell generell; Fehlende Berücksichtigung der Massnahmen der Gemeinden zur Steigerung der Wohnortattraktivität:</p> <p>Bemerkung: Das vom Amt für Raumentwicklung verwendete Bevölkerungsszenario weist für die Gemeinde Arosa für das Jahr 2030 einen Bevölkerungsstand in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) von 2'858 Personen aus. Das Szenario geht somit zwischen dem Jahr 2014 bis 2030 von einem Rückgang der Wohnbevölkerung in der WMZ von 3% aus. Die Gemeinde Arosa rechnet aus nachfolgenden Überlegungen mit einer deutlich positiveren Entwicklung, wenn nicht sogar mit einem moderaten Bevölkerungswachstum.</p> <p>Begründung: Gemäss Richtplantext ist der Rückgang der Bevölkerung im ländlichen Raum durch den Wandel in Wirtschaft und Demographie sowie der oftmals unterdurchschnittlichen Erreichbarkeit von weiten Teilen des ländli-</p>	Siehe 1228.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>chen Raums begründet. Er sei somit durch raumplanerische Massnahmen nur sehr beschränkt beeinflussbar und müsse deshalb hingenommen werden.</p> <p>Bei dieser Aussage verkennt der Kanton, dass die Bevölkerungsentwicklung durch eine Steigerung der Wohnortattraktivität durch die Gemeinden selbst und den Kanton durchaus beeinflusst werden kann.</p> <p>Vor allem die Einzugsgebiete der Ortschaften oder Regionen mit vielen attraktiven Arbeitsplätzen wie z.B. der Stadt Chur weisen ein grosses Potential als attraktiver und bezahlbarer Wohnraum auf. Die Gemeinde Arosa resp. die gut erreichbaren und erschlossenen Ortschaften im unteren Schanfigg werden in Zukunft als Wohnortstandort für Pendler nach Chur stark an Bedeutung gewinnen. Die bisherige Gemeinde Arosa hat dieses Potential bereits vor Jahren erkannt. Das Potential des unteren Schanfiggs als attraktiver Wohnort war für die damalige Gemeinde Arosa eines der wichtigsten Argumente für eine Gemeindefusion mit sieben Talgemeinden. Direkt nach Inkrafttreten der Gemeindefusion hat sich der Aroser Gemeindevorstand anlässlich einer Klausurtagung zusammen mit dem Institut für systematisches Management und Public Governance der Universität St. Gallen (IMP HSG) mit den Visionen für die gesamte Gemeinde sowie mit zukünftigen Funktionen der unterschiedlichen Ortschaften in der Zukunft befasst und dabei festgelegt, dass das untere Schanfigg als attraktiver Wohnstandort ausgebaut werden soll, speziell auch für Personen, die in Chur und im Bündner Rheintal arbeiten. Abgestützt wird diese Strategie durch die Ergebnisse einer Bevölkerungskonferenz, die im Jahr 2015 durchgeführt wurde und als Grundlage für eine Totalrevision der Ortsplanung dient. Mit gezielten Massnahmen wie der Sanierung der Strasseninfrastruktur im Tal, dem Ausbau des Breitbandinternets im gesamten Gemeindegebiet bis Ende 2017, dem Ausbau des Schülertransports oder der geplanten Sanierung resp. dem geplanten Abbruch und Neubau von Schulhäusern, der Unterstützung von Dorfläden oder der Förderung der Kultur im Tal wird die Strategie der Förderung des unteren Schanfiggs als attraktiver Wohnstandort konsequent vorangetrieben. Ebenfalls relevant für die Attraktivität der Gemeinde als Wohnstandort ist die Erreichbarkeit, die sich durch den Ausbau der Schanfiggerstrasse laufend verbessert. Der im Strassenbauprogramm des Kantons vorgesehene Bau der St. Luzibrücke wird ebenfalls wesentlich zur Steigerung der Attraktivität des unteren Schanfiggs als Wohnstandort beitragen. Derzeit plant die Gemeinde zudem eine Optimierung des Regionalverkehrs zwischen Chur und Arosa.</p> <p>Was die Einschätzung des ARE betrifft, dass im touristischen Raum ebenfalls eine Bevölkerungsabnahme zu erwarten ist, so mag diese Einschätzung zwar generell stimmen. Auch hier wird aber nicht berücksichtigt, dass die einzelnen Destinationen durch Strategien und Massnahmen den Tourismus fördern und so direkt oder indirekt Einfluss auf die Zahl der Arbeitsplätze und somit die Bevölkerungsentwicklung nehmen können. Wie kaum eine andere Tourismusdestination im Kanton Graubünden ist Arosa nach wie vor überwiegend vom Wintertourismus abhängig. Bis heute werden rund 70% aller Logiernächte in der Hotellerie und Parahotellerie in Arosa in der Wintersaison generiert. Durch Projekte wie das „Bärenland Arosa“ oder den Ausbau des Bikeroutennetzes soll in den nächsten Jahren neben dem Wintertourismus auch der Sommertourismus deutlich gestärkt werden. Durch die Stärkung des Sommertourismus werden neue Ganzjahresstellen geschaffen. Wenn es gelingt, nur einen kleinen Teil der rund 1'100 Wintersaisonstellen in Arosa durch eine Stärkung des Sommertourismus in Ganzjahresstellen umzuwandeln, kann der durch das ARE prognostizierte Bevölkerungsrückgang in Arosa auch ohne das geplante Bevölkerungswachstum im unteren Teil der Gemeinde, bereits überkompensiert werden. Im Zusammenhang mit der touristischen Vorwärtsstrategie stehen auch drei aktuelle Projekte für neue Hotels in Arosa, die in der Planung z.T. sehr weit fortgeschritten sind. Für das Hotel Carmenna (Hotelzone) wurde im Dezember 2016 ein Baugesuch eingereicht. Mit dem „Ja“ der Aroser Stimmbevölkerung zur Schaffung einer neuen Hotelzone im Dorfzentrum wurden die Grundlagen geschaffen, dass auch das bestehende Hotel Vetter durch eine Zusatzbaute erweitert werden kann. Die Vorlage wurde in der Zwischenzeit der Regierung des Kantons Graubünden zur Genehmigung</p>	

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
		<p>eingereicht. Und auch ein drittes, grosses Hotelprojekt ist seit geraumer Zeit in der Planung. Mit der Umsetzung dieser Projekte werden neue Arbeitsplätze in Arosa geschaffen und es besteht ein erhöhter Bedarf nach Wohnraum. Auch in Arosa werden die Massnahmen zur Tourismusförderung durch aktive Massnahmen der Förderung der Wohnortattraktivität wie dem Bau eines neuen Schulhauses oder der Planung einer Kindertagesstätte (KITA).</p> <p>Antrag: Anstelle des aktuellen, statischen Prognosemodells für die Bevölkerungsentwicklung sind die Massnahmen der einzelnen Gemeinden zur Steigerung der Wohnortattraktivität stärker zu berücksichtigen und das Datenblatt der Gemeinde Arosa entsprechend anzupassen. Vom Kantonalen Richtplan und insbesondere auch von der Beurteilung einer kommunalen Nutzungsplanung sowie der damit verbundenen Massnahmen wird erwartet, dass dem unteren Schanfigg im Zusammenhang mit den Effekten der Kantonshauptstadt angemessen Rechnung getragen wird.</p>	
1270	Arosa	<p>Innenentwicklung und höhere Dichten. Die Ausnützung der inneren Reserven wird im Grundsatz auch durch die Gemeinde Arosa begrüsst. Allerdings sind dafür Orts- und Gemeindefestzugespezifische Gegebenheiten zu berücksichtigen. So hat die Ortschaft Arosa ein Dorfzentrum mit städtischem Charakter, einen Ortsteil mit ursprünglichem Charakter (Innerarosa) und einen Ortsteil mit Wohnquartieren. Was die Verdichtung, resp. die Nutzung der inneren Reserven betrifft, ist allerdings festzuhalten, dass eine solche nur sehr bedingt im Einflussbereich der Gemeinden liegt, da nicht voll ausgenutzte Grundstücke einerseits meistens nicht mit zusätzlichen Gebäuden bebaut werden oder einfach aufgestockt werden können, sich andererseits meist im Eigentum Privater befinden. Für die Festlegung der auszunehmenden Flächen ist die sogenannte „Innere Reserve“ nur bedingt zu berücksichtigen.</p> <p>Antrag: Interne Reserven, bei denen die Gemeinde Arosa nachweisen kann, dass diese nicht innert nützlicher Frist genutzt werden können, sind für die Festlegung der zukünftigen Grösse der Bauzonen in Arosa resp. der Bauzonenreserve nicht zu berücksichtigen.</p>	Siehe 1228.
1271	Surses	<p>Gemäss Bevölkerungsprognose GR weist die Gemeinde Surses eine stagnierende Bevölkerungsentwicklung auf (-3% bis 2030). Bei der (rechnerischen) Bedarfsermittlung resultiert daraus ein negativer Bedarf. Das Datenblatt dient in diesem Fall nicht zur Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs, da trotz stagnierender Bevölkerungszahl eine angemessene Entwicklung (und damit auch eine Bauzonenreserve) gewährleistet sein muss. Im Richtplänenwurf fehlen konkrete Aussagen zur Bedarfsermittlung bzw. zur zugestandenen Bauzonenreserve in Gemeinden mit stagnierender oder abnehmender Bevölkerung. Für das „Ausrichten auf den Bedarf“ bestehen somit derzeit keine Kriterien.</p> <p>Antrag: Der Richtplan ist zwingend mit Aussagen zur zugestandenen Bauzonenreserve für Gemeinden mit stagnierender bzw. abnehmender Bevölkerungsprognose zu ergänzen. Auch in diesen Gemeinden muss eine angemessene Bauzonenreserve gewährleistet sein.</p>	Siehe 1228.
1272	Brusio	<p>Il meccanismo della scheda dati è in generale plausibile Il meccanismo della scheda tecnica comunale si ritiene in generale plausibile, così come anche la verifica del calcolo della capacità nelle zone residenziali, miste e centrali entro due anni dall'emanazione del PDC-I.</p> <p>Il Comune di Brusio ritiene, però, che la tendenza decrescente dello sviluppo della popolazione prevista dalla scheda e in contrasto con l'evoluzione demografica dal 2010 fino ad oggi, che si può definire stabile. Inoltre, il Comune di Brusio è dell'opinione che la dinamica della popolazione, così come il fabbisogno di abitazioni, sono condizionati da un progetto di grande incidenza territoriale (Lago Bianco) al momento ancora in fase di chiarimenti. Date queste premesse, il Comune di Brusio richiede che, nel caso si avanzasse con questo progetto, lo scenario futuro per Brusio e la Valposchiavo dovrà essere assolutamente rivisto, così come la classificazione „Comune con RMC fino al 2030 effettivamente sovradimensionate“.</p>	Siehe 1228.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1273	Lohn	Das Ferienhaus Nr.57 in Parzelle 4 (Orta) wurde vor ca. 40 Jahren gebaut. Damals bestand keine Auflage betreffend Ausnützungsziffer. Da keine Nutzungsänderung vorgesehen ist, ist die Parzelle als Baulandreserve zu streichen.	Siehe 1228.
1274	Obersaxen	Die Überprüfung des Gemeindedatenblattes und die definitive Stellungnahme wird die Gemeinde Obersaxen Mundaun innert der gewährten Zweijahresfrist abgeben.	Kenntnisnahme.
1275	Calanca	<p>Riserva di capacità e smobilizzo. Nel Comune di Calanca il problema spesso risiede nella difficoltà di urbanizzazione delle superfici non ancora edificate o poco edificate. Per rendere efficienti tali urbanizzazioni (per inserire strade o accessi, per creare la massa critica necessaria), occorrerà provvedere a puntuali piccoli ampliamenti di zona edificabile. A compenso, si può pensare a dezonamenti di pari entità laddove l'urbanizzazione non è possibile.</p> <p>È invece irrealistico chiedere di ridurre la dimensione delle zone edificabili di Calanca, come postulato dalle schede di PD, senza poterle aumentare di pari entità laddove utile. Non vi sarebbe margine per mobilitare le riserve e la progettualità sarebbe di conseguenza ridotta a zero.0</p> <p>Chiarire che vi deve essere il margine di manovra per effettivamente urbanizzare le riserve, altrimenti resteranno sempre solo teoriche e dunque inutili dal profilo progettuale di sviluppo del Comune.</p>	Siehe 1228.

Regions-Datenblatt

Plausibilität Ergebnisse in der Region

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1276	EBVM	Antrag: Unter Berücksichtigung der in den Punkten 2.3.3 und 5.2.1 geschilderten Ausgangslage ist der Regions-Datenblatt nicht korrekt und ist zuhanden der Beschlussfassung zu aktualisieren.	Die Regionsdatenblätter werden gestützt auf die aktualisierten Daten analog den Gemeinde-Datenblätter nochmals berechnet.
1277	Maienfeld, Malans, Zizers Region Imboden Region Landquart	Die Ergebnisse sind in Anbetracht der Einwohner- und Beschäftigtenzahlen, auf die abgestützt wird (2012, 2013) plausibel. Als Grundlage für die weiteren Planungsarbeiten sollen aber die Daten von 2016 verwendet werden. Die Annahmen werden als zweckmässig beurteilt. Die Annahme, dass 50% der unüberbauten Flächen bis 2030 mobilisiert werden können, wird insgesamt aber als eher optimistisch beurteilt.	Siehe 1276.
1278	Region Bernina	Plausibilità dei risultati: Una prima analisi dei dati esposti, evidenzia a nostro modo di vedere una tendenza di previsioni negative di ogni sviluppo futuro. Un minimo dettaglio positivo (p.es. sviluppo turistico o insediamento commerciale) potrebbe tuttavia mutare gli equilibri in positivo e quindi del fabbisogno territoriale.	Kenntnisnahme.

Regionen: Festlegung Siedlungsgebiet (Zwischenergebnis)

Vorgehen und Kriterien (siehe Dokumentation)

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1279	Region Imboden Region Landquart	Die Definition des Siedlungsgebiets als Zwischenergebnis wird als sinnvoll beurteilt. Das Siedlungsgebiet ist in seiner räumlichen Ausprägung zweckmässig festgelegt. Antrag I: Die tatsächliche Entwicklung 2013-2016 und der damit angezeigte Trend bei der Einwohner- und Beschäftigtenentwicklung bis 2040 sind zu berücksichtigen. Antrag II: Als Grundlage für die Bedarfsberechnung der Bauzonen auf Stufe Kanton ist das BFS-Szenario 2016 (hoch) zu verwenden.	Zu Antrag I: Siehe 1276. Zu Antrag II: Berücksichtigt, (Siehe H).
1280	Region Bernina	Il risultato intermedio mostra parecchie zone da portare in discussione e probabilmente al cambiamento dei criteri stessi.	Kenntnisnahme.
1281	Region Surselva	Es kann davon ausgegangen werden, dass die Gemeindedatenblätter mit sehr viel ungenauen Daten erarbeitet worden sind. Dies widerspiegelt sich auch im Regionsdatenblatt.	Kenntnisnahme. Gewisse Ungenauigkeiten sind bei solchen Erhebungen immer in Kauf zu nehmen.
1282	Landquart	Zur Festlegung des Siedlungsgebiets, Zwischenergebnis Gewisse Verkehrsflächen werden dem Siedlungsgebiet zugewiesen, wie z.B. die Bahnhöfe mit ‚dazugehörigen Gleisanlagen‘. Das Bahnareal der RhB und SBB ist stark mit der Siedlung Landquart verzahnt. Je nach Entwicklung der RhB stehen mittelfristig Umwandlungen in WMZ oder Arbeitszonen an. Die Gemeinde interpretiert die Siedlungsabgrenzung so, dass eine Umwandlung von Bahnareal in eine Bauzone eine Umzonung darstellt und nicht eine Einzonung (also keine Erweiterung der Siedlung). Antrag: Wir bitten Klarstellung.	Die Auslegung der Gemeinde ist korrekt. Im beschriebenen Fall würde es sich um eine Umzonung und nicht um eine Einzonung handeln.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1283	Regione Moesa Roveredo	Metodo: Il meccanismo della scheda dati regionale è in generale plausibile	Kenntnisnahme.
1284	Regione Moesa Roveredo, Rossa, Lostalio	Si presume che i dati della scheda non siano attuali e non tengano conto nemmeno, come già detto in precedenza, del cambiamento delle condizioni quadro (Ticino, AlpTransit, Lombardia). La Regione Moesa richiede che i dati siano rivalutati e aggiornati in funzione di uno scenario futuro più realistico.	Siehe 1276.
1285	Regione Moesa Grono, Rossa	7. Scheda dati regionale. I documenti concernenti la procedura di consultazione sull'adeguamento del piano direttore cantonale riguardano oltre alle schede tecniche comunali anche le schede tecniche regionali. Queste ultime dovrebbero informare sulla riserva di capacità nelle zone residenziali, miste e centrali di una regione (aggregazione delle riserve di capacità di tutti i comuni appartenenti a una regione). Il meccanismo della scheda e in linea generale plausibile. I dati della scheda, però, non risultano attuali e non tengono conto nemmeno, come già detto in precedenza, del cambiamento delle condizioni quadro (Ticino, AlpTransit, Lombardia). La Regione Moesa richiede che i dati siano rivalutati e aggiornati in funzione di uno scenario futuro più realistico.	Siehe 1276.

Bemerkungen zur Karte Festlegung Siedlungsgebiet

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1286	Fläsch	Die Zonen für künftige bauliche Nutzungen wurden in der letzten Ortsplanungsrevision für die künftigen Bedürfnisse ausgeschieden. Sie sind dem Siedlungsgebiet zuzuweisen.	«Zonen für künftige bauliche Nutzungen (ZkbN)» respektive damit vergleichbare Zonen zählen nicht zum Siedlungsgebiet. Ausnahmen sind ZkbN, die vollumfänglich bzw. nahezu vollumfänglich von rechtsgültigen Bauzonen umschlossen bzw. in den Siedlungskörper integriert sind. Diese ZkbN können als Teil des Siedlungsgebietes ausgewiesen sein.
1287	Andeer, Jenaz, Zillis	Mobilisierung der Nutzungsreserven. Anregung: Auf Kampagnen statt Vorschriften setzen. Wenn der Druck auf die Region den Prognosen entsprechen sollte ergibt sich die Mobilisierung der Nutzungsreserven (wahrscheinlich) von selbst.	Kenntnisnahme.
1288	Andeer	Landwirtschaftsbetrieb am Ortsrand Pignia (2). Das Stallgebäude auf Parzelle Nr. 2356 am nördlichen Ortsrand von Pignia ist nicht (wie etwa das Gebäude Nr. 1-26-B auf Parzelle Nr. 2017) als landwirtschaftliches Ökonomie- und Betriebsgebäude bezeichnet. Diese Zuweisung im Datenblatt ist nach Ansicht der Gemeinde somit zu überprüfen. Vgl. Auch obenstehender Antrag. Antrag: Die Bezeichnung der landwirtschaftlichen Ökonomie- und Betriebsgebäude ist zu überprüfen und gegebenenfalls ist die Abgrenzung des Siedlungsgebietes anzupassen.	Eine detaillierte Prüfung des Siedlungsgebietes wie auch die Ausweisung etwaiger Siedlungserweiterungsgebiete durch die Regionen wird erst nach Erlass des kantonalen Richtplans erwartet (siehe hierzu den im Rahmen der Vernehmlassung ebenfalls aufgeschalteten Bericht «Festlegung Siedlungsgebiet: Dokumentation Vorgehen und Kriterien» vom Oktober

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
			2016). Die detaillierten Anträge sind an die Region weiterzuleiten und durch diese zu prüfen. Der Kanton nimmt diese Einzelanträge zum jetzigen Zeitpunkt zur Kenntnis.
1289	Andeer	Die Parzelle des Campingplatzes (Nr. 1007) gehört aufgrund der Lage und der Funktion zum Siedlungsgebiet. Antrag: Die Parzelle Nr. 1007 ist dem Siedlungsgebiet zuzuweisen.	Siehe 1288.
1290	Andeer	Das im Richtplan festgelegte Arbeitsgebiet Andeer-Runcs weist ein grösseres Erweiterungspotential im Bereich des Kiesabbaus auf. Diese Flächen bilden künftiges Siedlungsgebiet (analog zu den bestehenden Gewerbebezonen). Antrag: Das Areal Runs ist im Bereich der Abbauzone ebenfalls dem Siedlungsgebiet zuzuweisen.	Siehe 1288.
1291	Andeer	Die Gebäude Nr. 115, 115-A und 115-B auf Parzelle Nr. 990 (Sägereibetrieb) gehören aufgrund der Funktion und Lage ebenfalls zum Siedlungsgebiet. Antrag: Die Parzelle Nr. 990 ist dem Siedlungsgebiet zuzuweisen.	Siehe 1288.
1292	Andeer	Das Gebäude Nr. 113A auf Parzelle Nr. 977 gehört aufgrund der Funktion und Lage ebenfalls zum Siedlungsgebiet. Antrag: Die Parzelle Nr. 977 ist dem Siedlungsgebiet zuzuweisen.	Siehe 1288.
1293	Casti-Wergenstein	Das Gebäude Nr. 16A auf Parzelle Nr. 318 im Ortsteil Wergenstein ist aufgrund der Lage Teil des engeren Ortskerns und bildet somit Bestandteil des Siedlungsgebiets. Antrag: Die Gebäude Nr. 16A auf Parzelle Nr. 318 sind dem Siedlungsgebiet zuzuweisen.	Siehe 1288.
1294	Casti-Wergenstein	Das Gebäude Nr. 203A auf Parzelle Nr. 271 im Ortsteil Casti ist aufgrund der Lage Teil des engeren Ortskerns und bildet somit Bestandteil des Siedlungsgebiets. Antrag: Das Gebäude Nr. 203A und 203A-A auf Parzelle Nr. 271 ist dem Siedlungsgebiet zuzuweisen.	Siehe 1288.
1295	Casti-Wergenstein	Das Gebäude Nr. 208 auf Parzelle Nr. 441 im Ortsteil Casti ist gemäss Unterlagen teilweise Bestandteil des Siedlungsgebiets und liegt teilweise ausserhalb des Siedlungsgebiets. Aufgrund der Lage ist das Gebäude Teil des engeren Ortskerns und bildet somit Bestandteil des Siedlungsgebiets. Antrag: Die Parzelle Nr. 441 ist vollumfänglich dem Siedlungsgebiet zuzuweisen.	Siehe 1288.
1296	Donat	Die Gebäude Nr. 1-47 und 1-47-A auf Parzelle Nr. 1068 im Ortsteil Farden bilden aufgrund der Lage Teil des engeren Ortskerns und sind somit Bestandteil des Siedlungsgebiets. Antrag: Die Parzelle Nr. 1068 ist vollumfänglich dem Siedlungsgebiet zuzuweisen.	Siehe 1288.
1297	Zillis	Das Gebäude Nr. 128 auf Parzelle Nr. 440 im Ortsteil Reischen ist aufgrund der Lage Teil des engeren Ortskerns und bildet somit Bestandteil des Siedlungsgebiets. Antrag: Das Gebäude Nr. 128 auf Parzelle Nr. 440 ist dem Siedlungsgebiet zuzuweisen.	Siehe 1288.
1298	Zillis	Das Gebäude Nr. 138-C auf Parzelle Nr. 422 im Ortsteil Reischen ist aufgrund der Lage Teil des engeren Ortskerns und bildet somit Bestandteil des Siedlungsgebiets. Antrag: Die Parzelle Nr. 422 ist vollumfänglich dem Siedlungsgebiet zuzuweisen.	Siehe 1288.
1299	Zillis	Das Gebäude Nr. 38 auf Parzelle Nr. 257 im Ortsteil Zillis ist aufgrund der Lage Teil des engeren Ortskerns und bildet somit Bestandteil des Siedlungsgebiets. Antrag: Die Parzelle Nr. 257 ist vollumfänglich dem Siedlungsgebiet zuzuweisen.	Siehe 1288.
1300	Zillis	Die Gebäude Nr. 48-A und 50A auf Parzelle Nr. 276 respektive 277 im Ortsteil Zillis sind aufgrund der Lage Teil des engeren Ortskerns und bilden somit Bestandteil des Siedlungsgebiets. Antrag: Die Parzellen Nr. 276, 277 und 278 sind dem Siedlungsgebiet zuzuweisen.	Siehe 1288.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1301	Zillis	Das Gebäude Nr. 111-B auf Parzelle Nr. 25 im Ortsteil Zillis ist aufgrund der Lage Teil des engeren Ortskerns und bildet somit Bestandteil des Siedlungsgebiets. Antrag: Das Gebäude Nr. 111-B Parzelle Nr. 25 ist dem Siedlungsgebiet zuzuweisen.	Siehe 1288.
1302	Jenaz	Das Gebäude Nr. 251 auf Parzelle Nr. 887 im Ortsteil Pragg ist aufgrund der Lage Teil des engeren Ortskerns und bildet somit Bestandteil des Siedlungsgebiets. Antrag: Die Parzelle Nr. 887 ist dem Siedlungsgebiet zuzuweisen.	Siehe 1288.
1303	Jenaz	Das Gebäude Nr. 248B auf Parzelle Nr. 906 im Ortsteil Pragg ist aufgrund der Lage Teil des engeren Ortskerns und bildet somit Bestandteil des Siedlungsgebiets. Antrag: Die Parzelle Nr. 906 ist vollumfänglich dem Siedlungsgebiet zuzuweisen.	Siehe 1288.
1304	Jenaz	Die Gebäude Nr. 39, 39-A und 39-B auf Parzelle Nr. 1273 im Ortsteil Jenaz sind aufgrund der Lage Teil des engeren Ortskerns und bilden somit Bestandteil des Siedlungsgebiets. Antrag: Die Gebäude Nr. 39, 39-A und 39-B auf Parzelle Nr. 1273 sind dem dem Siedlungsgebiet zuzuweisen.	Siehe 1288.
1305	Küblis	Das Gebäude Nr. 130 auf Parzelle Nr. 140 entlang der Tälfischerstrasse ist aufgrund der Lage Bestandteil des Siedlungsgebiets. Antrag: Das Gebäude Nr. 130 auf Parzelle Nr. 140 ist dem Siedlungsgebiet zuzuweisen.	Siehe 1288.
1306	Lohn	Das Gebäude Nr. 33A auf Parzelle Nr. 12 wie auch die Parzelle Nr. 11 bilden aufgrund der Lage Teil des engeren Ortskerns und sind somit Bestandteil des Siedlungsgebiets. Antrag: Die Parzellen Nr. 11 und 12 sind dem Siedlungsgebiet zuzuweisen.	Siehe 1288.
1307	Lohn	Das Gebäude Nr. 48 auf Parzelle Nr. 51 ist aufgrund der Lage Teil des engeren Ortskerns und bildet somit Bestandteil des Siedlungsgebiets. Antrag: Das Gebäude Nr. 48 auf Parzelle Nr. 51 ist dem Siedlungsgebiet zuzuweisen.	Siehe 1288.
1308	Lohn	Das Gebäude Nr. 3 und 3-A auf Parzelle Nr. 56 respektive Nr. 57 ist aufgrund der Lage Teil des engeren Ortskerns und bildet somit Bestandteil des Siedlungsgebiets. Antrag: Das Gebäude Nr. 3 und 3-A auf Parzelle Nr. 56/57 ist dem Siedlungsgebiet zuzuweisen.	Siehe 1288.
1309	Lohn	Das Gebäude Nr. 1B auf Parzelle Nr. 61 ist aufgrund der Lage Teil des engeren Ortskerns und bildet somit Bestandteil des Siedlungsgebiets. Antrag: Das Gebäude Nr. 1B auf Parzelle Nr. 61 ist dem Siedlungsgebiet zuzuweisen.	Siehe 1288.
1310	Lohn	Das Gebäude Nr. 1A auf Parzelle Nr. 79 ist aufgrund der Lage Teil des engeren Ortskerns und bildet somit Bestandteil des Siedlungsgebiets. Antrag: Das Gebäude Nr. 1A auf Parzelle Nr. 79 ist dem Siedlungsgebiet zuzuweisen.	Siehe 1288.
1311	Mathon	Das Gebäude Nr. 33 auf Parzelle Nr. 22 sowie die Parzelle Nr. 19 (Strasse) sind aufgrund der Lage Teil des engeren Ortskerns und bilden somit Bestandteil des Siedlungsgebiets. Antrag: Das Gebäude Nr. 33 auf Parzelle Nr. 22 sowie die Parzelle Nr. 19 sind dem Siedlungsgebiet zuzuweisen.	Siehe 1288.
1312	Mathon	Das Gebäude Nr. 97 auf Parzelle Nr. 8 ist aufgrund der Lage Teil des engeren Ortskerns und bildet somit Bestandteil des Siedlungsgebiets. Antrag: Das Gebäude Nr. 97 auf Parzelle Nr. 8 ist dem Siedlungsgebiet zuzuweisen.	Siehe 1288.
1313	Mathon	Das Gebäude Nr. 160 auf Parzelle Nr. 46 ist aufgrund der Lage Teil des engeren Ortskerns und bildet somit Bestandteil des Siedlungsgebiets. Antrag: Das Gebäude Nr. 160 auf Parzelle Nr. 46 ist dem Siedlungsgebiet zuzuweisen.	Siehe 1288.
1314	Mathon	Das Gebäude Nr. 113-A auf Parzelle Nr. 45 ist gemäss Unterlagen teilweise Bestandteil des Siedlungsgebiets und liegt teilweise ausserhalb des Siedlungsgebiets. Aufgrund der Lage ist das Gebäude Teil des engeren Ortskerns und bildet somit Bestandteil des Siedlungsgebiets. Antrag: Das Gebäude Nr. 113-A auf Parzelle Nr. 45 ist vollumfänglich dem Siedlungsgebiet zuzuweisen.	Siehe 1288.

Nr.	Antragsteller	Bemerkungen, Begründung und Antrag	Umgang mit dem Antrag
1315	Chur	<p>Bemerkung: Im Zwischenergebnis sind die Arbeitszone an der Spundisstrasse und die Grünzone Titt nicht im Siedlungsgebiet. Es handelt sich in beiden Fällen um rechtskräftige Bauzonen.</p> <p>Antrag: Das Siedlungsgebiet sollte bereits im Zwischenergebnis möglichst korrekt sein. Entsprechend ist die Richtplankarte anzupassen.</p>	Siehe 1288.
1316	Bregaglia	<p>Nella carta 1:25000 dell'adeguamento del settore dell'insediamento, su tutto il territorio del Comune di Bregaglia non sono inseriti i perimetri delle seguenti zone: - Zona di conservazione, - Zona di protezione del nucleo, - Zona nucleo a „Pila“, presso Maloja, Prego inserire tutte le zone edificabili nel perimetro delle aree d'insediamento.</p>	Siehe 1288.
1317	Celerina	<p>Antrag: Die Gebiet Suot Crasta und Fuolla sind in das Siedlungsgebiet aufzunehmen bzw. das Siedlungsgebiet ist gemäss der Planbeilage der Gemeinde hier anzupassen. Das Gebiet Suot Crasta ist das Bauentwicklungsgebiet der Gemeinde Celerina. Die Gemeinde hat allenfalls eine zu knappe Bauzone. Unabhängig der Frage der möglichen Bauzonenerweiterung ist das Gebiet Suot Crasta dem Siedlungsgebiet, allenfalls dem Siedlungserweiterungsgebiet zuzuweisen. Für das Gebiet Fuolla gibt es ein konkretes Hotelprojekt für welches eine Hotelzone auszuscheiden ist. Dieses Gebiet ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt dem Siedlungsgebiet zuzuweisen (vgl. dazu auch Antrag Kap. 5.2.5).</p>	Siehe 1288.